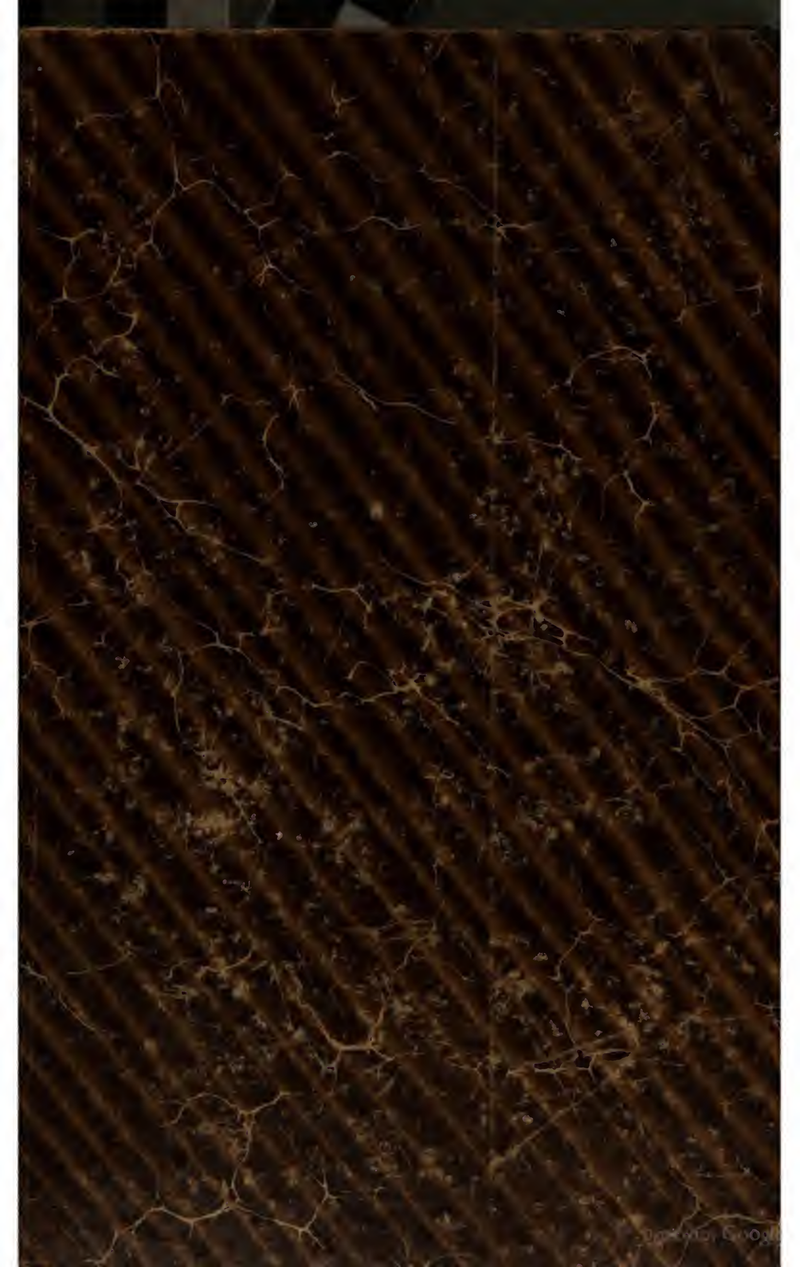






Das
französische Bergrecht

und

die Fortbildung desselben durch

das

preußische Allgemeine Berggesetz

dargestellt

von

Dr. H. Achenbach,

Geheimer Oberbergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1869.



Vorwort.

Die von dem Verfasser in der Zeitschrift für Bergrecht (Jahrgang I bis IX) veröffentlichte Darstellung des französischen Bergrechtes ist in der nachfolgenden Schrift einer Revision und nicht unwesentlichen Ergänzung unterworfen worden. Die gegenwärtige Bearbeitung bildet daher das neueste Werk über das französische Bergrecht und zugleich die einzige Darstellung desselben, welche Theorie und Praxis in Frankreich, Belgien und Preußen berücksichtigt.

Das französische Berggesetz vom 21. April 1810, welches in den Grundgedanken und zum Theil sogar in der Fassung von Napoleon I. ausgegangen ist (vergl. im Sachregister: „Napoleon"), eröffnet eine neue Periode des Bergrechtes und hat auch dem preußischen Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 in vielen Hauptpunkten, wie z. B. rücksichtlich der Aufhebung des Bergregales, des Verhältnisses des Bergbaues zum Grundeigenthume, der Bergpolizei unmittelbar zur Grundlage und zum Vorbilde gedient. Die nachfolgende Darstellung des französischen Bergrechtes hat diesen Zusammenhang ausführlich nachzuweisen versucht. Wie auf der einen Seite die wissenschaftliche Behandlung und praktische Anwendung der Vorschriften des preußischen Allgemeinen Berggesetzes, welches bald in dem größeren Theile Deutschlands Geltung haben wird, in vielen Materien eine tiefere Kenntniß des früheren deutschen Bergrechtes erfordert, ebenso sehr erscheint dies auf der anderen Seite bei zahlreichen bergrechtlichen Vorschriften rücksichtlich des französischen Bergrechtes der Fall.

Die Darstellung des letzteren soll daher auch nach dieser Seite hin einem wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnisse Genüge leisten, ganz abgesehen davon, daß auf der deutschen linken Rheinseite bei dem unter Herrschaft des französischen Bergrechtes entstandenen Bergwerkseigenthume in vielen Fällen fortgesetzt direct auf die frühere Berggesetzgebung zurückgegangen werden muß, wie z. B. bei der Grundrente, der Rechtsgültigkeit ertheilter Concessionen und geschehener Regularisationen.

Die Literatur des französischen Bergrechtes ist S. 4 ff. derart vollständig angegeben, daß bei Verweisungen auf einzelne Werke es meist genügt hat, den Namen der betreffenden Schriftsteller oder den Anfang der Büchertitel anzuführen.

Berlin im März 1869.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Das französische Bergrecht bis zum Berggesetze vom 28. Juli 1791.

Zweite Abtheilung.

Das Berggesetz vom 28. April 1791 und die Gesetzgebung bis zum Berggesetze vom 21. April 1810.

Dritte Abtheilung.

Das Berggesetz vom 21. April 1810.

I. Geschichte der Entstehung des Berggesetzes vom 21. April 1810. Materialien des letzteren.

II. Bergregal und Berghoheitsrecht; Stellung des Grundeigenthümers.

III. Von den Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen im Allgemeinen.

IV. Von den Steinbrüchen und Torfgräbereien.

V. Von den Hütten und Gräbereien.

Seite

Einleitung.

Bedeutung des französischen Bergrechtes mit Rücksicht auf das deutsche und preußische Bergrecht.

§ 1.

Der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers Graf Girardin bezeichnet in seinem Schlußberichte das französische Berggesetz vom 21. April 1810 als das beste aller bis dahin erlassenen Berggesetze. Das Gesetz sei freisinnig im Ganzen, freigiebig im Einzelnen und gerecht in allen seinen Theilen. (Locré p. 432.)

Diese Bezeichnung des Berichterstatters ist insofern zutreffend, als unter den zu Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Berggesetzen schwerlich irgend ein Gesetz dem französischen Berggesetze an die Seite gestellt werden kann. Das deutsche Bergrecht, einst ein leuchtendes Muster für die bergrechtlichen Institutionen der civilisirten Völker, war seit mehreren Jahrhunderten nicht nur ohne alle fortschreitende Entwickelung geblieben, sondern im sichtbaren Niedergang und Verfall begriffen. Dem wunderbaren Aufschwunge, welchen das deutsche Bergrecht noch im sechszehnten Jahrhundert genommen hatte, war unzweifelhaft im Zusammenhange mit den das deutsche Reich erschütternden inneren Wirren und großen Kriegen zunächst ein vollständiger Stillstand und alsbald ein immer mehr hervortretender Verfall gefolgt. Die gesunden wirthschaftlichen Grundsätze, auf welchen in oft überraschender Weise die älteren Bergrechte beruhen, hatten ihre treibende und bildende Kraft verloren.

Das Bergregal, einst ein Mittel zur Beförderung und Ausdehnung der Bergbaufreiheit, war unter gleichmäßiger Bedrückung

von Bergbau und Grundeigenthum lediglich eine Finanzquelle geworden. Statt sich zu einem eigentlichen Hoheitsrechte zu gestalten, hatte dasselbe mehr und mehr zum Nachtheile des Bergbaues die Natur eines Privatrechtes angenommen. An die Stelle der freien Bewegung unter dem Bergvolke und der unbedingtesten Freizügigkeit war ein Haften an der Scholle, eine Art Hörigkeit dem Regalherrn gegenüber getreten. Die vormals reiche genossenschaftliche Gestaltung der Knappschaften und namentlich der Gewerkschaften war verdorrt. Die Selbstständigkeit der Bergbautreibenden hatte einer totalen Bevormundung derselben Seitens der Behörden der Regalherrn Platz gemacht.

Kein Zweifel, daß dieser Zustand des Rechtes nur der getreue Spiegel des Verfalles der wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes war. Wie hätte das Recht sich weiter bilden und entwickeln sollen, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen einer solchen Entwickelung nicht mehr vorhanden waren? Dennoch barg das deutsche Bergrecht fortgesetzt Keime zu einer segensreichen Wiedergeburt. Noch immer beruheten die deutschen Bergordnungen auf dem Grundsatze der s. g. Freierklärung des Bergbaues, fortgesetzt galt das Recht des ersten Finders, noch war bei der Erwerbung des Bergbaurechtes die Willkür administrativer Behörden ausgeschlossen. Diese Grundsätze weiter auszubilden und weiter gehend nicht blos dem die Beleihung Nachsuchenden, sondern auch dem Beliehenen durch Erhebung desselben zum Bergwerkseigenthümer einen sicheren Rechtsschutz zu gewähren; für die bergbaulichen Genossenschaften unter Wahrung der Autonomie derselben die alten Rechtsformen angemessener zu gestalten; für das Bergvolk wie für die Bergbautreibenden die freie Bewegung wieder zu erobern und endlich unter Beseitigung der aus dem Bergregale abgeleiteten Lasten des Bergbaues ersteres in ein Hoheitsrecht des Staates umzuwandeln, konnte die Aufgabe einer Zeit werden, in welcher der deutsche Bergbau in Folge langer Friedensjahre und der dadurch herbeigeführten wirthschaftlichen Entwickelung des Landes eine kaum geahnte Blüthe erreichen sollte.

Die Gegenwart hat diese Aufgabe würdig zu lösen verstanden. Das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, welches in naher Zeit in dem größeren Theile der deutschen Staaten eingeführt sein wird, schließt sich einerseits fest and sicher an die bewährten Grundsätze der deutschen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts an, während dasselbe andererseits dem Bedürfnisse des

wirthschaftlichen Lebens unserer Zeit nach Möglichkeit Rechnung getragen hat.

So ist es gekommen, daß wir das Wort des Grafen Girardin: „la loi — est donc la meilleure de celles qu'on a publiées jusqu'à présent sur les mines“ nicht ohne Genugthuung auf unser eigenes Berggesetz anwenden dürfen.

Freilich kann nicht verhehlt werden, daß die Erreichung dieses Resultates durch das französische Berggesetz vom 21. April 1810 und die auf Grund desselben im eigenen Lande, in Frankreich und Belgien gesammelten Erfahrungen wesentlich erleichtert worden ist. Wenn das französische Berggesetz wegen seiner Vorschriften über die Erwerbung des Bergwerkseigenthumes und wegen des Mangels aller Bestimmungen über bergbauliche Genossenschaften dem preußischen Berggesetze nachstehen muß, so gebührt demselben dagegen der unbestreitbare Ruhm, namentlich rücksichtlich des verliehenen Bergwerkseigenthumes das Vorbild der späteren Berggesetze und auch des preußischen Berggesetzes geworden zu sein. Letzteres sollte, wie es in den Regierungs-Motiven zu dem dem Landtage vorgelegten Entwurfe heißt, „die Vorzüge des französischen Bergrechtes mit den erprobten Grundsätzen des deutschen und preußischen Bergrechtes verschmelzen.“

Die Bedeutung des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 liegt demgemäß weniger darin, daß dasselbe in zwei der wichtigsten Bergbaustaaten, Frankreich und Belgien, noch heute als Gesetz zur Anwendung gelangt [1]), sondern vornämlich in dem Umstande, daß vom Erlasse des ersteren an eine neue Periode der Berggesetzgebung in Europa datirt und eine erhebliche Anzahl der Grundsätze desselben die bleibende Basis der künftigen Entwickelung des Bergrechtes in und außerhalb Frankreichs unzweifelhaft geworden ist.

Epochenmachend erscheint vor allen Anderen die Bestimmung des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, gemäß welcher das

---

1) Durch Decrete des gegenwärtigen Kaisers der Franzosen vom 16. Juni 1851 und 27. October 1858 ist die franz. Berggesetzgebung nach Africa (Algier) übertragen; auf Grund eines Kaiserl. Decretes vom 1. April 1858 kommt dasselbe in französisch Guyana (Guyane Française) und auf Grund eines Decretes vom 13. November 1860 in Savoyen und Nizza zur Anwendung. Außerdem gilt dasselbe noch in Holland, Luxemburg und den Großh. Hessischen und Königl. Bayerischen Landestheilen auf der linken Rheinseite, in den letzteren wahrscheinlich nur mehr auf kurze Zeit.

Bergbaurecht wie ein Sacheigenthum nach den allgemeinen Regeln des Civilrechtes in Zukunft beurtheilt werden soll. Wenn erwogen wird, daß nach dem bis dahin geltend gewesenen französischen Berggesetze vom 28. Juli 1791 das Bergbaurecht nur als eine auf höchstens fünfzig Jahre beschränkte, in bestimmten Fällen widerrufbare servitut-ähnliche Belastung des Grund und Bodens aufzufassen war; daß das damals bestehende deutsche Bergrecht die Stellung des Beliehenen keineswegs als die eines freien Eigenthümers geregelt und insbesondere die Entziehung und den Verlust des Bergbaurechtes aus zahlreichen Gründen wie wegen Raubbau, Nichtbetrieb, Nichtzahlung des Receßgeldes u. s. w. zugelassen hatte, so läßt sich der Fortschritt einigermaßen würdigen, welcher in jener Vorschrift gegenüber dem früheren Bergrechte enthalten ist.

Die Erhebung des Bergbaurechtes zu einem nach den Regeln des Civilrechtes zu beurtheilenden Bergwerkseigenthume mußte nämlich die Selbstverwaltung der Bergbautreibenden, sowie die gesetzliche Regelung der Bergpolizei zur unausbleiblichen Folge haben, die bisherigen besonderen Aufhebungsarten des Bergbaurechtes beseitigen und endlich dasselbe von mannigfachen gesetzlichen Servituten und Lasten befreien. In allen diesen Beziehungen ist das französische Berggesetz ein Muster für die spätere Berggesetzgebung geworden.

Aber auch die bereits durch das französische Gesetz vom 28. Juli 1791 erfolgte Aufhebung des Bergregales, sowie die Art der Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Grundeigenthümer und Bergwerksbetreiber sollte einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwickelung des Bergrechtes, insbesondere auch auf den Inhalt des preußischen Berggesetzes ausüben.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung des französischen Bergrechtes dürfte demgemäß nicht nur das Verständniß eines der namhaftesten Berggesetze aller Zeiten ermöglichen, sondern auch die Kenntniß des einheimischen Bergrechtes, welches in wichtigen Theilen auf ersterem beruhet, sichern und erleichtern.

Literatur des französischen Bergrechtes.

1. Quellen und Sammelwerke.

§ 2.

a. Actes de l'ancienne monarchie concernant la législation minérale publiés, annotés et mis en ordre par M. Lamé Fleury, ingénieur des mines.

Diese Sammlung der vor 1791 erlassenen französischen Berggesetze und Verordnungen, welche der Herausgeber auf Grund authentischer Texte veranstaltet hat, ist Annales des mines, partie administrative série V tome 4. S. 385 bis 606 (Paris 1855) abgedruckt und unter dem Titel: De la législation minérale sous l'ancienne monarchie ou recueil méthodique et chronologique des lettres-patentes, édits, ordonnances, déclarations, arrêts du conseil d'état du roi, du parlement et de la cour des monnaies de Paris etc. concernant la législation minérale etc. Paris 1857 besonders herausgegeben.

Dieselbe verdient in jeder Beziehung den Vorzug vor dem s. g. Code Mathieu: code des mines ou recueil des lois et règlements tant anciens que modernes etc. par C. L. Mathieu. Paris 1810.

Letztere nur wegen ihrer großen Verbreitung hier angeführte Sammlung enthält außer einer Instruction über die Entdeckung und Ausbeutung der Bergwerke von Mathieu im bunten Durcheinander die Ministerial-Instruction vom 18. messidor des J. IX zum Gesetze vom 28. Juli 1791, das Gesetz vom 21. April 1810 über die Bergwerke nebst dessen Motivirung vor dem gesetzgebenden Körper durch den Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angély. (S. 1—191.) Es folgt sodann die 1786 zu Paris bei Prault neu veranstaltete Sammlung der alten franz. Berggesetze unter dem Titel: Edits, ordonnances, arrêts et règlemens sur le faict des mines et minières de France.

Diese Sammlung, auf welche es hier ankommt, ist mehrfach besonders verlegt, zuletzt 1786.

Die Sammlung von Fleury zeichnet sich durch Correctheit, Vollständigkeit und System vor der zuletzt erwähnten aus.

Der Code Mathieu schließt S. 385 bis 505 mit einer Reihe der seit 1747 erlassenen Berg-Verordnungen, denen sich S. 465 das Gesetz vom 12. Juli 1791 nebst einigen Ergänzungen anreiht.

Diese wüste Compilation umfaßt also auch die Gesetzgebung von 1791 bis 1810.

b. die Annales des mines, als Fortsetzung des auf Grund eines Beschlusses des Wohlfahrtsausschusses vom 13. messidor des Jahres 2 gegründeten journal des mines. In dieser amtlich autorisirten Zeitschrift sind die neueren Gesetze, Verordnungen und Instructionen, sowie viele wichtige und werthvolle Abhandlungen enthalten.

Das journal des mines ist von 1795 bis 1815 in 38 Bänden erschienen; mit 1816 beginnen die annales des mines.

Série IV Bd. 6 S. 607 befindet sich unter Anderen eine table des articles de jurisprudence, inserés dans les annales des mines jusqu'en 1844 inclusivement.

c. Recueil des lois, arrêtés et instructions sur les mines, minières, carrières et usines (Mons 1824).

Die Sammlung beginnt mit dem Jahre 1791.

d. Code des ponts et chaussées et des mines etc. par Ravinet (1829—1840. 7 vol.).

e. Nouveau code des mines, recueil méthodique et chronologique des lois et règlements concernant les mines, minières, carrières et usines depuis 1791 jusqu'à 1846, annoté de décisions administratives et judiciaires rendues en France et en Belgique par L. C. A. Chicora et Ernest Dupont (Bruxelles, 1846).

Supplément du nouveau code des mines annoté par L. C. A. Chicora (Bruxelles 1852).

f. Recueil méthodique et chronologique des lois, décrets, ordonnances arrêtés, circulaires etc. concernant le service des ingénieurs au corps impérial des mines dressé par M. Lamé Fleury, ingénieur des mines, et publié par ordre de S. Exc. le Ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics (Paris 1856. 1857. 2 vol.).

Diese amtliche Sammlung beginnt mit 1791.

g. Législation sur les mines et sur les expropriations pour cause d'utilité publique par Locré. (Paris 1828.)

Dieses äußerst wichtige und vortreffliche Buch enthält neben dem Berg-Gesetze vom 21. April 1810, der hierzu gehörigen Ministerial-Instruction vom 3. August 1810, dem Berg-Polizei-Decrete vom 3. Jan. 1813 und den Ergänzungen derselben die gesammten Berathungen des Staatsrathes über das Berg-Gesetz seit dem 1. Febr. 1806 bis zum Anfang des Jahres 1810. Außerdem ist die Motivirung des Gesetzes vor dem gesetzgebenden Körper Seitens des Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angely, so wie der Bericht des Grafen Stanislas Girardin über den Gesetzentwurf in dem Werke enthalten.

h. Texte annoté de la loi du 21. avril 1810 concernant les mines, les minières etc. par E. Lamé Fleury (Paris 1857).

Wenn auch die Noten nicht besonders reichhaltig sind, so ist doch diese Separat-Ausgabe des Berg-Gesetzes für den praktischen Gebrauch nicht ohne wesentlichen Nutzen.

i. Discussions de la loi Belge du 2. mai 1837, mises en ordre par L. C. A. Chicora (Bruxelles 1858. 1 vol.).

k. Jurisprudence du conseil des mines de Belgique, recueillie et mise en ordre par L. C. A. Chicora (Bruxelles 1851 et 1856. 2 vol.).

Ein wichtiges Buch rücksichtlich der praktischen Anwendung der Berg-Gesetze in Belgien.

l. Die in der Königl. preuß. Rheinprovinz gültigen französischen Bergwerks-Gesetze, Decrete und Instructionen von Martins (Koblenz 1836).

Diese vortreffliche Uebersetzung der franz. neueren Berggesetze kann besonders denjenigen empfohlen werden, welchen die französischen Sammlungen nicht zugänglich sind. Das bezeichnete Werk hat indeß durch die Mittheilung einer Reihe ergänzender preuß. Verordnungen auch ein allgemeines Interesse.

Die belgischen Bergwerks-Gesetze sind übersetzt von Moritz Block (Berlin 1849).

Die französische Berg-Polizei-Gesetzgebung nebst ihren sämmtlichen Ergänzungen auf der preuß. linken Rheinseite ist mitgetheilt, besprochen und commentirt in dem Buche:

Die Berg-Polizei-Vorschriften des Rheinischen Haupt-Berg-Districtes von Dr. H. Achenbach (Köln 1859).

Der für die preuß. linke Rheinseite bei G. D. Bädeker zu Essen früher erschienene Berg- und Hütten-Kalender enthält Uebersetzungen der meisten franz. Berg-Gesetze mit Noten über deren Anwendung in Preußen. Für den Handgebrauch war dieser Kalender vorzugsweise geeignet und zu empfehlen.

2. Bearbeitungen des französischen Bergrechtes [1]).

§. 3.

a. Essai d'un répertoire raisonné de législation et de jurispru-

---

1) In dem Werke: Jurisprudence générale des mines en Allemagne. Par M. Blavier. (Paris 1825. 3 vol.) sind viele Besprechungen über das französische Bergrecht enthalten. Der 3. Band umfaßt die französischen Berg-Gesetze und Verordnungen, namentlich aus der neueren Zeit.

dence en matière de mines, minières, tourbières et carrières, suivi d'un vocabulaire des termes etc. par G. E. Brixhe (Liège 1833. 2 vol.).

Dieses Werk eines Juristen, des ehem. Substituten des General-Procurators zu Lüttich, ist alphabetisch geordnet und mit besonderer Berücksichtigung Belgiens geschrieben.

b. Dictionnaire de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de mines, minières, carrières, forges etc. par un avocat à la cour d'appel de Liège (Liège 1857).

Vorstehendes ebenfalls alphabetisch geordnete Werk ist reich an Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und verfolgt insbesondere die in Belgien erlassenen Gesetze und Verwaltungs-Normen bis auf die neuere Zeit.

c. Traité sur la législation des mines, minières et carrières en France et en Belgique par A. Delebecque (Bruxelles 1836. 2 vol.).

Der Verfasser, beim Erscheinen seines Werkes General-Advocat am Appellhofe zu Brüssel, behandelt im ersten Bande das Bergrecht aller bergbautreibenden Nationen, sowohl der älteren wie der neueren. Obschon derselbe im Eingange bemerkt:

pour les législations étrangères, j'ai dû me condamner au rôle de copiste, so darf man dennoch diesen Theil des Werkes nicht als werthlos ansehen. Im Gegentheil hat der Verfasser sich auf die Schilderung fremder Rechtszustände im Ganzen besser verstanden, als viele seiner Sprachgenossen. Seite 68 bis 103 ist eine französische Uebersetzung des Abschnittes des preuß. Allgem. Landrechtes über das Bergrecht enthalten. Besonders beachtenswerth ist die auf langjährigen Forschungen des Verfassers beruhende Geschichte des Bergrechtes des Landes Lüttich und der übrigen belgischen Provinzen (tom. I p. 125—251).

Außerdem enthält Bd. 1 die französische Bergrechts-Geschichte bis zum Gesetze vom 21. April 1810. — Bd. 2 umfaßt die Besprechung des geltenden franz. Bergrechtes.

d. Législation française sur les mines, minières, carrières, tourbières, salines etc. par A. Richard (Paris 1838. 2 tom.).

Der Verfasser, Jurist und früher Sous-Präfect, gehet in seinen Ausführungen überall auf die Verhandlungen im Staatsrathe über

das Gesetz vom 21. April 1810 zurück. Die Darstellung ist einfach, klar und nicht ohne erhebliche juristische Schärfe.

e. Traité sur la législation des mines, minières, carrières, tourbières, usines etc. par Peyret-Lallier (Paris 1844. 2 vol.).

f. La législation des mines, minières, carrières et usines expliquée par ses motifs suivie des lois, décrets, arrêtés, instructions et règlements etc. par Grégoire Bolle (Bruxelles 1846).

g. Observations sur l'interprétation donnée par la jurisprudence de la cour de cassation à l'art. 11 de la loi du 21. avril 1810 concernant les mines, les minières et les carrières par Bayon (Paris 1852).

h. Traité pratique de la jurisprudence des mines, minières, forges et carrières etc. par Etienne Dupont (Paris 1853. 2 tom.).

Das Werk zeichnet sich durch reichhaltige Angaben aus der Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte aus. Dasselbe bildet insofern vielfach eine Ergänzung seiner Vorgänger, wird aber seinerseits wiederum, und zwar namentlich in juristischer Beziehung, durch erstere ergänzt. Zur Kenntniß der Handhabung der Berggesetze in Frankreich bietet das Werk von Dupont viele werthvolle Mittheilungen dar. In einem Anhange des 2. Bandes (S. 1 bis 356) sind die noch jetzt anwendbaren Gesetze und Normen, welche bis Juni 1852 in Frankreich erlassen waren, zusammengestellt.

Die zweite verbesserte und vermehrte Auflage dieses Werkes ist unter demselben Titel 1862 in 3 Bänden zu Paris erschienen. Der dritte Band der zweiten Auflage enthält die Sammlung der Gesetze und Instructionen.

i. De la propriété des mines et de ses conséquences d'après les principes de la loi du 21. avril 1810 par P. Rey (Paris 1855).

k. Les lois des mines. Traité pratique à l'usage des concessionnaires de mines, des exploitants de minières etc. par Gabriel Dufour (Paris 1857).

l. Points fondamentaux de la législation des mines, minières et carrières par J. H. N. de Fooz (Paris-Tournai 1858).

Der Verfasser, Professor des Bergrechtes an der Universität zu Lüttich, stellt die Hauptprincipien des franz. Bergrechtes kurz zusam-

men. Im Anhange sind neben den französischen, auch die belgischen Berggesetze, insbesondere das Gesetz vom 2. Mai 1837 mitgetheilt.

m. Traité de la lègislation des mines, des minières, des usines et carrières en Belgique et en France ou commentaire théoretique et pratique de la loi du 21. avril 1810 et des lois et règlements, qui s'y rattachent par A. Bury. (Paris et Liège 1860. 2 vol.) Durch die gleichzeitige sorgfältige Behandlung des Bergrechtes in Frankreich und Belgien ist dies Werk der besonderen Beachtung würdig. Dasselbe beginnt mit dem Abdrucke der seit 1791 erlassenen französischen und belgischen Berggesetze.

n. De la propriété des mines et de son organisation légale en France et en Belgique. Guide théorique et pratique du légiste, de l'ingénieur et de l'exploitant suivi de recherches sur la richesse minérale et la législation minière des principales nations par M. Edouard Dalloz, (Paris 1862. 2 vol.). Vergl. Zeitschrift für Bergrecht Jahrgang V S. 496 ff.

Die vorstehenden Mittheilungen werden zur Orientirung hinreichen und gleichzeitig erkennen lassen, daß die Franzosen und namentlich die Belgier in der wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung ihres Bergrechtes uns zum Mindesten nicht nachstehen, wenn nicht übertreffen.

Erste Abtheilung.

Das französische Bergrecht bis zum Berggesetze vom 28. Juli 1791.

Allgemeines über das Recht des Grundeigenthümers.

§. 4.

Wie in Deutschland, so war auch in Frankreich ursprünglich gewiß nur der Grundeigenthümer befugt, die unter der Oberfläche seiner Grundstücke brechenden Fossilien zu gewinnen und abzubauen. Dieses Recht des Grundeigenthümers hatte sich der Art befestigt, daß die ganze französische Bergrechts-Geschichte bis zum Gesetze vom 21. April 1810 gewissermaßen nur ein Bild von dem Kampfe bietet, in welchen die später entstandenen Regalitätsrechte des Staates mit den Rechten des Grundeigenthümers getreten waren. Von Seiten des Staates sind letztere niemals völlig überwunden worden, ja das Gesetz vom 21. April 1810 enthält eine principielle Anerkennung des ursprünglich in Frankreich bestehenden Rechtszustandes. In Deutschland hat der Regal-Inhaber mit Hülfe der dort ausgebildeten Freierklärung die Rechte des Grundeigenthümers im Wesentlichen beseitigt, in Frankreich ist dies wegen der meistentheils bestandenen Monopolisirung des Bergbaues unmöglich gewesen. Wenn demnach in Frankreich weit unzweideutigere Beweise von den Rechten der Grundeigenthümer auf die unter der Oberfläche ihrer Grundstücke brechenden Fossilien, als in Deutschland vorhanden sind, indem die ganze Entwickelungs-Geschichte des Bergrechtes in Frankreich auf diesen Zustand zurückweist, so wird man doch nur wenige Schriftsteller über das französische Bergrecht anführen können, welche jene ursprünglichen Rechte des Grund-

eigenthümers anzuerkennen geneigt wären. Dem Vorgange der Repräsentanten Regnaud d'Epercy und Mirabeau auch hier folgend, betrachtet man im Gegentheile den Nachweis als Aufgabe, daß die unterirdischen Fossilien von jeher bei den hervorragenderen Völkern und insbesondere in Frankreich Staatseigenthum, Nationalgut gewesen seien. Zunächst wird das Naturrecht angerufen, nach welchem das Eigenthum an der Oberfläche das Eigenthum der unter letzterer befindlichen Fossilien nicht in sich begreifen soll. Man behauptet, es sei nicht dem natürlichen, sondern lediglich dem positiven Rechte entsprechend, wenn in einzelnen Ländern der Oberflächen-Eigenthümer kraft seines Eigenthumes an der Oberfläche auch Eigenthümer der Fossilien sei. Zum positiven Rechte übergehend, wird behauptet, daß das römische Recht mindestens in seinen letzten Entwickelungsstadien das Berg-Regal des Staates anerkenne und mit diesem Rechtszustande das Regalitätsrecht des Mittelalters insbesondere in Frankreich in unmittelbarem Zusammenhange stehe.

Es ist kaum zu bemerken nöthig, daß diese ganze Anschauung und Deduction für irrig angesehen werden muß. Der natürlichen Auffassung wie dem Naturrechte — wenn es ein solches gibt — entspricht nur der Satz, daß der Eigenthümer eines Grundstückes auch Eigenthümer der unter der Oberfläche des letzteren brechenden Mineralien ist. Das positive Recht hat diesen Satz nicht erst auszusprechen, damit derselbe Anwendung finde; sondern ersteres muß vielmehr eine ausdrückliche Vorschrift enthalten, wenn ein Theil der unterirdischen Fossilien dem Dispositionsbereiche des Eigenthümers der Oberfläche entzogen werden soll. Warum sollte es auch dem Naturrechte entsprechen, daß der Grundeigenthümer als solcher kein Recht auf Silber- Blei- Zink-Erze u. s. w. hat, dagegen die Befugniß zur Gewinnung von Bausteinen, Schiefer, Thon u. s. w. besitzt? Offenbar hat nach dem Naturrechte der Eigenthümer der Oberfläche auf alle diese Fossilien ein gleiches Recht. Oder bei welchem Fossil hört gerade dieses Recht auf und beginnt die Möglichkeit eines besonderen Eigenthumes? Beziehet sich vielleicht das Eigenthum am Grundstücke nach dem Naturrechte nur auf die Ackerkrume? Dann muß jeder Fels bergrechtlich in Verleihung oder Concession gegeben werden.

Das römische Bergrecht.

§. 5.

Das römische Recht stehet mit diesen Grundsätzen im vollkommensten

Einklange. Wenn nach jenem Rechte das Eigenthum wesentlich mit der totalen rechtlichen Unterwerfung einer körperlichen Sache gleichbedeutend ist, so kann schon an sich nicht abgesehen werden, wie die einen Theil der Substanz des Grundstückes bildenden Fossilien vor ihrer Separation ein Gegenstand eines besonderen Eigenthumes sein sollten. Ohne jede Beweisstelle des römischen Rechtes würde daher eine solche Möglichkeit von vorn herein verneint werden müssen. Es fehlt indeß auch nicht an zahlreichen Beweisstellen des geltenden römischen Rechtes, aus welchen es klar wird, daß das Eigenthum an einem Grundstücke sich auf die in und unter demselben befindlichen Mineralien mit erstreckt. Auf diese Gesetze soll hier um so mehr eingegangen werden, als durch dieselben gewissermaßen eine Grundlage für die folgende Bearbeitung gewonnen wird.

l. 8 §. 1 D. de adquir. rer. dom. (41. 1), in welcher lapis mindestens auch auf Marmor bezogen werden muß, beweist zunächst, wie die Abgrenzung des Oberflächen-Eigenthumes bezüglich der Befugniß, Mineralien zu gewinnen, allein maßgebend ist.

Sed et si in confinio lapis nascatur et sunt pro indiviso communia praedia, tunc erit lapis pro indiviso communis, si terra exemptus sit.

Das Recht, eine Mineral-Lagerstätte auszubeuten, hängt also von der Eintheilung der Oberfläche ab; auf die Einheit der Lagerstätte unter den Grundstücken verschiedener Eigenthümer kommt es dagegen nicht an.

Nach l. 77 D. de contrah. empt. (18. 1) bilden Steinlagerstätten (Marmorlagerstätten) kein besonderes Eigenthums-Object; dieselben sind Substanztheile des Grundstückes. Bei einer anderen Auffassung würde das Eigenthum am fundus keinen Gegenstand haben, wenn die betreffende Lagerstätte sich überall unter der Ackerkrume hinzöge;

aliter interpretantibus totum fundum lapidicinarum fore, si forte toto eo sub terra esset lapis.

Ein Vorbehalt der Steinbrüche beim Verkaufe eines Grundstückes kann sich daher nach diesem Gesetze nur auf die beim Verkaufe schon eröffneten Steinbrüche beziehen und bewirkt eine servitus lapidis eximendi; im Uebrigen aber sind alle Stein- und Marmorlager ohne Weiteres mitverkauft, selbst wenn der Vorbehalt beim Verkaufe allgemein gefaßt sein sollte.

l. 9 §. 3 D. de usufr. et quem. (7. 1) bezeichnet metalla als Substanztheile des Ackers.

l. 4 §. 7 D. de censibus (50. 15) faßt die Salzbergwerke trotz

ihrer besonderen Besteuerung von demselben Gesichtspunkte auf [1]) (salinae, si quae sunt, in praediis et ipsae in censum deferendae sunt), womit l. 5 §. 1 D. de rebus eorum qui sub tutela (27. 9), und l. 32. §. 2. 3 D. de usu et usufr. (33. 2) im Wesentlichen übereinstimmen [2]).

Der Nießbraucher des Grundstückes hat den Nießbrauch auch an den Fossilien.

l. 7 §. 14 D. soluto matrimonio (24. 3). Sed si cretifodinae, argenti fodinae, vel auri vel eius alterius materiae sint vel harenae utique in fructu habebantur.

Derselbe kann nicht nur die alten Bergwerke forttreiben, sondern auch neue auf dem benießbrauchten Grundstücke eröffnen, wenn die Agricultur hierdurch keinen Nachtheil erleidet.

l. 13 §§. 5. 6 de usufr. et quemadm. (7. 1). Proinde venas quoque lapidicinarum et huiusmodi metallorum inquirere poterit; ergo et auri et argenti et sulphuris et aeris et ferri et ceterorum fodinas vel quas paterfamilias instituit, exercere poterit vel ipse instituere, si nihil agriculturae nocebit etc. l. 18 D. de fundo dotali (23. 5). l. 77 D. de verb. signif. (50. 16). Frugem pro reditu appellari non solum quod frumentis aut leguminibus: verum et quod ex vino, silvis caeduis, cretifodinis, lapidicinis capitur.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen erscheint es nicht zweifelhaft, daß insbesondere das in den Pandekten zusammengestellte römische Recht dem Eigenthümer der Oberfläche eines Grundstückes auch das Eigenthum an den unter der Oberfläche brechenden Fossilien zuschreibt. Stellen wie l. 3 §. 6 D. de rebus eor. qui sub tut. (27. 9):

Si lapidicinas vel quae alia metalla pupillus habuit stypteriae vel cuius alterius materiae vel si credifodinas, argenti fodinas, vel quid aliud huic simile

l. 4. quod tamen licet privatis possidere

l. 5. magis puto ex sententia orationis impediri alienationem,

---

1) Vergl. l. 3 §6 D. de rebus eorum qui sub tutela (27. 9.) wegen der Alaun-, Thon- und Silber-Bergwerke.

2) Nach l. 8 §. 8 D. de poenis (48. 19), l. 6 D. de capt. (49. 15), l. 1 pr. D. quod cuiusque (3. 4), l. 59 §. 1 D. de hered. instit. (28. 5), l. 17 §. 1 D. de verb. sign. (50. 16), l. 13 D. de public. et vect. (39. 4) war der Staat vielfach Eigenthümer von Salinen und Bergwerken.

worin Steinbrüche, Alaun, Thon, Silber-Gruben neben einander vorkommen, beweisen an sich schon hinlänglich, daß das römische Recht nicht gleich dem heutigen Rechte Unterschiede unter den Fossilien macht und insbesondere nicht die eigentlichen Metalle dem Dispositionsbereiche des Grundeigenthümers entziehet, andere dagegen dem letzteren zuweist. Die Bedeutung des Wortes „Metall" bei den Römern, nach welchem Metall ebensowohl Bausteine, Sand, Thon, Salz u. s. w. als Kupfer, Silber u. s. w. bezeichnet, muß von vorn herein vor einer solchen Unterscheidung warnen.

§. 6.

Diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen gegenüber ist und bleibt es natürlich unerheblich, daß die Römer Staatsbergwerke gehabt haben und unter ihren Einnahmen ein vectigal vom Bergbau aufführen.

l. 17 §. 1 D. de verb. signif. (50. 16): Publica vectigalia intelligere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit, quale est v e c t i g a l portus vel venalium rerum item salinarum et m e t a l l o r u m et picariarum.

Angenommen nämlich, daß a l l e Bergwerke steuerpflichtig gewesen wären, so würde hieraus nicht im geringsten auf eine Berg-Regalität geschlossen werden können. Der Staat erhob in diesem Falle eine Art G e w e r b e s t e u e r vom Bergbau, wodurch letzterer ebenso wenig, wie eine Krämerei dem Regale unterworfen wurde. Aus der angeführten Stelle, sowie l. 16 §. 7 de public. et vectigal. (39. 4), worin Eisen [1]), Edelsteine, (lapis universus) u. s. w. als mit dem vectigal belastet aufgeführt sind, dürfte überhaupt mehr auf eine Besteuerung des Bergbau-Productes als des Bergbau-Betriebes zu schließen sein. Es handelt sich um Steuern und Zölle von verkäuflich hergestellten Waaren, welche gleich dem weißen Pfeffer oder dem Parthischen Felle schwerlich etwas mit dem Berg-Regale zu schaffen haben.

Andererseits ist es eine allbekannte Thatsache, daß die Römer namentlich in den Provinzen große Staatsländereien besaßen. Diese Ländereien waren gegen vectigal verpachtet und die gesammten Einkünfte aus dem vectigal wiederum den Publicani in Pacht gegeben. Bei Eroberung der einzelnen Provinzen hatte sich der römische Staat

---

1) Vergl. l. 16. §. 11 D. eod. t.

vornämlich in Besitz der Hauptbergwerke [1]) und der zugehörigen Landstriche gesetzt. Diese Staatsbergwerke wurden in ähnlicher Weise wie der ager publicus überhaupt gegen ein vectigal, wahrscheinlich den Zehnten des Bruttoertrages, verpachtet. Auch bei den Bergwerken kommen die societates publicanorum vor. — Außerdem gab es aber an dem Provinzial-Grund und Boden kein römisches Eigenthum der Privaten. Der römische Staat wurde gewissermaßen als Alleineigenthümer aller Provinzial-Grundstücke betrachtet. (Gaius Inst. II. 7. 21). Der ager privatus in den Provinzen befand sich nur in der possessio der Privaten und war zu Gunsten des römischen Staates entweder mit festen (vectigal stipendiarium) oder veränderlichen Abgaben (vectigal; Zehnten und dergl.) belastet (Cic. in Verr. III. 6), Abgaben, welche ebenfalls den Publicanen in Pacht überlassen zu werden pflegten. Wir wissen nun, daß in den Provinzen Privat-Bergwerke vorkamen. So sagt z. B. Plinius in seiner Naturgeschichte gerade in Rücksicht auf Gallien: Proximum bonitate fuit Sallustianum in Centronum Alpino tractu — successitque et Livianum in Gallia. Utrumque a metallorum *domi-nis* appellatum: illud ab amico D. Augusti, hoc a coniuge. Wo nun Privat-Bergwerke auf Privat-Possessionen vorhanden waren, da mußten erstere ohne Zweifel als Hauptquelle des Ertrages der possessio in Betracht kommen, während das umliegende Land nur von untergeordneter Bedeutung war. Kein Wunder also, wenn bei Normirung und Erhebung des vectigal, der Ertragssteuer, nur vom Bergwerke, nicht vom Grund und Boden die Rede ist. Es folgt hieraus dagegen keineswegs, daß das Bergwerk, welches das Haupt-Steuer-Object war, auch Gegenstand einer von der possessio der Oberfläche getrennten, dieser gleichstehenden possessio gewesen wäre. Wenn es sonach im Livius von Cato heißt: vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque, so bedeutet dies Nichts weniger, als einen aus dem Berg-Regale des Staates abzuleitenden Zehnten von Eisen- und Silberbergwerken. Waren nach Strabo die Goldbergwerke in Spanien dem Staate zugehörig, reservirte sich ferner der Staat in Macedonien die Gold- und Silberbergwerke und beließ nach Livius den Einwohnern ihre bisherigen Eisen- und Kupferbergwerke gegen Erlaß der Hälfte der bisher den Königen gezahlten Ab-

1) Tac. Agric. c. 12 fert Britannia aurum et argentum et alia metalla pretium victoriae.

gaben, so darf hieraus nicht auf das Bergregal geschlossen werden. Der Staat hatte sich in den angedeuteten Fällen der werthvollsten Bergwerke bemächtigt, wie derselbe auch unermeßliche Landstriche in den eroberten Provinzen unmittelbar in Besitz nahm: der Staat hatte für Macedonien in der formula provinciae bei den Eisen- und Kupfererz-Bergwerken ein ermäßigtes vectigal zugelassen, nicht aber gewisse Arten oder alle Fossilien für herrenlos oder als Staatseigenthum erklärt. Diese Verhältnisse müssen also aus den besonderen Beziehungen Roms zu den einzelnen Provinzen und aus den Provinzial-Verfassungen erklärt werden und sind nicht zur Widerlegung des Satzes geeignet, daß der Eigenthümer eines Grundstückes nach römischem Rechte auch zur Gewinnung der in und unter demselben brechenden Fossilien befugt ist. Oder erlaubt etwa heut zu Tage die bergrechtliche Verfassung der englischen Colonieen einen Schluß auf die Grundsätze des Bergrechtes in Alt-England?

§. 7.

Allerdings enthält das römische Recht Bestimmungen, kraft deren auch einem Dritten die Befugniß zustehen kann, auf fremdem Grund und Boden Fossilien zu gewinnen. Es liegen aber alsdann gewöhnliche Servituten vor. Es können sogar in dieser Beziehung gesetzliche Servituten, gesetzliche Beschränkungen des Eigenthumes bestehen.

So stellt Ulpian in l. 13 §. 1 D. communia praed. (8. 4) zunächst den Satz auf, daß ohne Zustimmung des Grundeigenthümers weder aus privatem noch öffenlichem Interesse auf dem Grund und Boden des letzteren von einem Dritten Steinbrüche betrieben werden dürfen, dem Dritten müßte denn ein Servitutrecht zustehen. Abgesehen hiervon kann aber nach Ulpian eine Gewohnheit zu diesem Betriebe unter der Voraussetzung ermächtigen, daß vor Eröffnung des letzteren der Grundeigenthümer die übliche Entschädigung erhalten hat. In Rücksicht auf den Steinbruchbetrieb ist alsdann eine Sicherstellung des Eigenthümers dahin erforderlich, daß demselben weder der Gebrauch der für ihn nothwendigen Steine, noch auch die bequeme Benutzung des Grundstückes entzogen werde.

„Si constat, in tuo agro lapidicinas esse, invito te nec privato nec publico nomine quisquam lapidem caedere potest, cui id faciendi ius non est: nisi talis consuetudo in illis lapidicinis consistat, ut si quis voluerit ex his caedere, non aliter hoc faciat, nihi prius solitum solatium pro hoc

domino praestat; ita tamen lapides caedere debet, postquam satisfaciat domino, ut neque usus necessarii lapidis intercludatur neque commoditas rei iure domino adimatur.“

Liest man in dieser Stelle mit Glück nach der Vulgata solarium, so wird dem Grundeigenthümer eine (jährliche) Grundrente von üblicher Höhe, vielleicht der Bruttozehnte, als Entschädigung zugesprochen.

Schwerlich kann nun aus dem angeführten Gesetze irgend eine dem Berg-Regal nur verwandte Einrichtung hergeleitet werden. Vom Staate ist überhaupt gar keine Rede im Gesetze. Aber wäre dies auch der Fall, so würde hier ebenso wenig vom Berg-Regale gesprochen werden können, als bei der Bestimmung des Art. 5 Tit. I des französischen Berg-Gesetzes vom 28. Juli 1791, nach welcher bei Bauunternehmungen von öffentlichem Nutzen, wie Brücken, Chausseen, Canälen, ja bei Fabriken und anderen Etablissements auch ein Dritter ermächtigt werden kann, auf fremdem Grund und Boden die dem Grundeigenthümer an sich zustehenden Bausteine, Marmor, Schiefer, Kalk, Thon u. s. w. zu gewinnen. Schon aus diesem Grunde ist auch l. 3 C de metallariis et metallis (11. 6) keineswegs eine Beweisstelle für das Berg-Regal. Dieses zunächst jedenfalls nur für den Orient erlassene Gesetz spricht lediglich aus, daß beim Betriebe von Stein- und Marmorbrüchen auf fremdem Grund und Boden der Bruttozehnte ebensowohl an den Grundeigenthümer, als an den Fiscus entrichtet werden soll:

Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius A. A. A. Floro Pf. P. Cuncti qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent: caetero modo propriis suis desideriis vindicando (382). [1]).

Die Entschädigung des Grundeigenthümers erscheint demnach durch das Gesetz auf den Bruttozehnten fixirt, was ganz l. 13 §. 1 D.

1) Dieser Stelle entspricht l. 10. C. Theod. 10. 19. — Vergl. die zwei Jahre später erlassene Verordnung derselben Kaiser an Cynegius Pf. P. l. 11 C. Theod. 10. 19: Hi quibus ad exercenda metalla privata dives marmorum vena consentit, excidendi exsecandique iuxta legem dudum latam habeant facultatem, ita ut decima pars fisci nostri utilitatibus, decima ei, cuius locus est, deputetur. Quicquid vero reliquum fuerit, id iuxta eiusdem legis tenorem exercentibus cedat, habituris licentiam vendendi, donandi et, quo voluntas suaserit, transferendi. — Cynegius war ebenfalls P. P. für den Orient.

communia praed. entspricht, wo ebenfalls vom solitum solatium oder solarium die Rede ist. Die Grundentschädigung soll namentlich beim Mangel einer besonderen Verabredung nicht in jedem einzelnen Falle besonders ermittelt werden. Ebenso wenig neu ist die Verordnung, nach welcher der Betrieb der Marmor- und Steinbrüche oder das gewonnene Product dem vectigal unterliegt. Bereits die Stelle aus Marcian l. 16 §. 7 D. de public. et vectig. (39. 4) redet von einem solchen vectigal. Das angeführte Gesetz des Codex normirt nur das vectigal allgemein auf Höhe des Bruttozehnten.

Ohne die angeführte l. 13 §. 1 D. communia praed. würde selbst nicht einmal aus l. 3 C. de metallariis et metallis (11. 6) der Schluß gezogen werden können, daß nach der Gesetzgebung Justinians Steinbruch- und Bergbau-Betrieb auf fremdem Grund und Boden gegen den Willen des Grundeigenthümers zulässig sei. L. 3 C. t. c. hat zwar einen Steinbruch-Betrieb auf Grundstücken eines Dritten zur Voraussetzung, bestimmt aber nicht, daß derselbe auch wider den Willen des Grundeigenthümers stattfinden könne. L. 13 §. 1 D. communia praed. verordnet, daß eine Gewohnheit, ein Herkommen vorliegen müsse, wenn invito domino Steinbrüche auf fremden Grundstücken ausgebeutet werden sollen. Wo demnach das Justinianeische Recht recipirt ist und kein Berg-Regal bestehet, wird vorzugsweise die letztere Gesetzesstelle für den Bergbaubetrieb auf fremdem Grund und Boden entscheidend sein müssen.

§. 8.

Aus dem Codex Theodosianus lib. X. Tit. 19 de metallis et metallariis ist zur Genüge bekannt, daß Kaiser Constantin für Africa das Brechen von Marmor allgemein freigab und gestattete.

> Imp. Constantinus A. ad Maximum rationalem Africae. Secandorum marmorum ex quibuscunque metallis volentibus tribuimus facultatem; ita ut qui caedere metallum atque ex eo facere quodcunque decreverint, etiam distrahendi habeant liberam potestatem (a. 320).

Diese nur für Provinzial-Grundstücke Africas, also für einen des römischen Eigenthumes nicht fähigen Grund und Boden, erlassene Vorschrift dehnte Julian auf den ganzen Orient aus (l. 2 Cod. Theod. t. c. ad Rufinum comitem orientis a. 363), wiewohl im Jahre 376 der Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus be-

kennen, daß sie selbst erst in Macedonien und Illyrien den Steinbruchbetrieb auf fremden Grundstücken frei gegeben hätten (l. 8 Cod. Theod. t. c. ad Senatum: Potestatem eruendi vel exsecandi de privatis lapidicinis iam pridem per Macedoniam et Illyrici tractum certa sub conditione permisimus: sed etc.). Die Verordnung Julians bezog sich demnach vielleicht nur auf die Ländereien des Staates. Im Jahre 393 untersagten die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius (Valentinianus) den Privaten die Fortsetzung des Marmorbergbaues, damit der fiscalische Betrieb um so schwunghafter werde (l. 13 Cod. Theod. t. c. Rufino Pf. P.: Privatorum manus ab exercendo quolibet marmoreo metallo prohiberi praecipimus, ut fiscalibus instantia locis liberior relaxetur). Auch diese Vorschrift kann nur mit Rücksicht auf Provinzial-Grund und Boden gegeben sein, da nach den als geltendes Recht in den Pandekten enthaltenen, oben mitgetheilten älteren Vorschriften der Eigenthümer oder Nutznießer italischer Grundstücke das Recht zur Ausbeutung aller Fossilien besaß. Vielleicht ist in dieser Stelle sogar ebenfalls nur von Staatsländereien die Rede, so daß auf letzteren in Zukunft lediglich fiscalischer Bergbau stattfinden sollte. Uebrigens ist auch diese Kaiserliche Bestimmung an den Präfecten des Orients gerichtet. In demselben Jahre (393) verordneten die angegebenen Kaiser, daß unter fremden Gebäuden kein Marmorbergbau zulässig sein sollte. Die Verordnung ist an Paternus gerichtet, der damals wahrscheinlich comes des Occidents war (l. 14 Cod. Theod. t. c.).

Nur diese letztere Bestimmung, welche rein polizeilicher Natur ist, hat Justinian von der oben angeführten Gesetzgebung in seinen Codex aufgenommen (l. 6 Cod. de metallariis et metallis 11. 6.) Nur diese ist auch in das für Frankreich wichtige westgothische Gesetzbuch (breviarium Alaricianum) übergegangen [1]),

---

1) In der epitome Aegidii, Guelpherbytani, Monachi ist indeß statt saxa, marmora der allgemeine Ausdruck metallum gebraucht, während die epitome Lugdunensis von saxa und marmora redet. Die Scintilla dagegen enthält den Satz: Nullus bessus (bassus) dum auri metallum sequitur fundamenta domorum praesumat irrumpere. Aehnlich die epitome S. Galli: hoc est, ut nullus presumat sub alterius fundamentum, ubi ipse homo edificium habet nec aurum nec ulla rebustura quaerere, nisi per eius convenientiam cuius edificium est; nec propter ipsam rebusturam illum edificium alterius destruat (Haenel. Lex Romana Visigothorum p. 218. 219).

Diese

während der Papian — die burgundische lex Romana — über diese Materie gänzlich schweigt. Die Uebergehung jener kaiserlichen Verordnungen durch Justinian findet darin eine genügende Erklärung, daß letzterer den Unterschied zwischen italischem und Provinzialboden aufhob. Nach der Gesetzgebung Justinians besteht die alte possessio an Provinzial=Grundstücken nicht mehr fort, es gibt nur eine Art des Eigenthumes an Grundstücken. Für letzteres, für die Befugnisse des Eigenthümers gelten nunmehr die in den Pandekten niedergelegten, ursprünglich nur auf das eigentlich römische Eigenthum Bezug habenden Vorschriften; die mit der possessio am Provinzial=Boden zusammenhangenden Bestimmungen sind dagegen aufgehoben.

Die Verbindung, in welcher jene oben angeführte l. 3 C. de metallariis et metallis (l. 10 Cod. Theod. l. c.) mit den von Justinian in seine Sammlung nicht aufgenommenen kaiserl. Verordnungen früher gestanden haben mag, gibt demnach zu der Annahme keine Veranlassung, daß auch zufolge der Gesetzgebung Justinians auf fremdem Grund und Boden wider den Willen des Eigenthümers und ohne Nachweis eines besonderen Herkommens Stein= und Marmorbrüche angelegt werden dürften. Wäre indeß wirklich eine solche Annahme gerechtfertigt, so würde nur eine gesetzliche Servitut angenommen werden können, kraft deren ein Dritter unter gewissen Bedingungen zur Anlage von Stein= und Marmorbrüchen auf fremden Grundstücken befugt erscheint. Daneben bliebe das Recht des Grundeigenthümers bestehen, vermöge seines Eigenthumes auf seinen Grundstücken Stein= und Marmorbrüche anzulegen und ohne Zahlung eines Zehnten an den Fiscus zu betreiben, denn l. 3 Cod. l. c. beziehet sich nur auf den Steinbruchbetrieb auf Grundstücken eines Dritten.

§. 9.

Von einem Berg=Regale oder einer ähnlichen Einrichtung kann demgemäß nach römischem Rechte auf keinen Fall die Rede sein. Bei bestehendem Berg=Regale gilt der Regal=Inhaber entweder als Eigenthümer aller regalen Fossilien oder doch — was juristisch freilich gleich unhaltbar sein mag — als privilegirter Occupant der als herrenlos angesehenen regalen Fossilien. Von beiden findet sich in den angegebenen Gesetzen keine Spur.

Diese specielle Berücksichtigung des Goldbergbaues in der S. Galler Epitome dürfte vielleicht nicht unwichtig sein, um das streitige Vaterland derselben festzustellen. Die Goldbergwerke in Dalmatien und bei Aquileja sind altberühmt.

Wer freilich den Staat aus dem Grunde zum Inhaber des Regales macht, weil er kraft seiner Majestätsrechte, seiner gesetzgebenden Gewalt Gesetze über den Bergbau erläßt und letzteren besteuert, der wird nicht nur das vollständige Berg-Regal bei den Römern, sondern auch heut zu Tage noch überall da ermitteln können, wo es in Wahrheit nicht existirt. Warum nicht auch weit lieber den Kaiser Tiberius als Gründer der Bergregalität bei den Römern ansehen, da er nach Suetonius sehr viele Städte und Privatleute ihrer Bergwerke und der Einkünfte aus denselben beraubte.

Noch weniger als die angeführten Vorschriften können endlich zwei Verordnungen der Kaiser Valentinian und Valens (l. 3 Cod. Theod. t. c.; l. 1 C. t. c. ad Cresconium comitem metallorum a. 365), sowie der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius (l. 12 Cod. Theod. l. c., l. 5 C. t. c. Romulo comiti S. L. a. 392) das Vorhandensein des Berg-Regales beweisen. Nach der einen Verordnung soll jeder Goldbergmann in Illyrien acht Skrupel in Goldsand, nach der anderen jeder Goldseifer in den Diöcesen Pontus und Asien sieben Skrupel an den Staat entrichten. Beide Verordnungen beziehen sich auf gewisse Provinzen und haben die Ueberlassung der *fiscalischen* Goldgräbereien, Goldwäschen und Seifen an die Eingesessenen gegen Entrichtung bestimmter Abgaben zum Gegenstande.

Nach dieser Darstellung muß also die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß nach röm. Rechte kein vom Eigenthume an der Oberfläche eines Grundstückes getrenntes Eigenthum an Fossilien und ebensowenig ein Berg-Regal des Staates bestehet. Allerdings gehörte das heutige Frankreich zu den Provinzen; allein es ist und bleibt unerwiesen, daß in Frankreich bei der possessio des ager provincialis andere Grundsätze Anwendung fanden. Wie überall in den Provinzen, so wird auch in Frankreich der Staat Bergwerke besessen und betrieben haben; die oben angeführte Stelle des Plinius beweist aber außerdem den Betrieb des Bergbaues durch Private, welcher möglicherweise einem vectigal oder census unterworfen gewesen sein mag. Da die Westgothen an den Unterschieden zwischen röm. Eigenthume und possessio nicht festhielten, so mußten bei ihnen, wie bei den Römern selbst, die Bestimmungen des römischen Rechtes über die Befugnisse des Eigenthümers auch auf den Inhaber der possessio Anwendung finden. Das breviarium Alaricianum wiederholt deßhalb auch nicht die Gesetzgebung der Kaiser über die Marmorbrüche.

Das Bergrecht in fränkischer und karolingischer Zeit.

§. 10.

Unter den Franken blieb die dargestellte Rechtslage unverändert. Den deutschen Völkerschaften war das Bergregal völlig unbekannt. Salzquellen, Steinbrüche und Bergwerke gehörten dem Eigenthümer der Grundstücke. Gleichwohl ist man in Frankreich geneigt, aus einer angeblich vorhandenen Nachricht, zufolge welcher Dagobert I. im Jahre 635 der Kirche zu St. Denis 8000 Pfund Blei zur Bedachung schenkte, das Berg-Regal zu deduciren:

Plumbum, quod ei ex metallo c e n s i t u m in secundo semper anno solvebatur, libras octo mille ad cooperiendam ecclesiam contulit [1]).

Sollten die Worte ex metallo censitum einer Urkunde von 635 angehören, so hat doch der Ausdruck census der Art verschiedene Bedeutungen, daß aus diesem sich nicht einmal mit Sicherheit der Schluß ziehen ließe, ob etwa hier von der alten römischen, bei den Franken aufrecht erhaltenen Grundsteuer die Rede sein möchte. Wäre dies aber der Fall, so handelte die angedeutete Urkundenstelle von einer Steuer, bei deren Normirung und Erhebung weniger das betreffende Grundstück, als der auf demselben kraft des Grundeigenthumes umgehende Bergbau in Betracht kam. Nichts hindert indeß die ganze Nachricht — wenn dieselbe überhaupt authentisch ist — auf einen Bergbau zu beziehen, der auf königl. Domainen stattfand, aber von Privaten gegen Zahlung eines Naturalzinses betrieben wurde. Die Könige überließen den Bergbau auf ihren Grundstücken ähnlich wie der römische Staat bergbaulustigen Privatpersonen.

Es ist also hier von einem Erbpacht- oder ähnlichen Zinse die Rede. Noch viel weniger kann aber auf die Existenz des Berg-Regales unter den Karolingern aus einer angeblichen Urkunde Karls des Großen vom Jahre 786 geschlossen werden, in welcher derselbe unter Anderen seinem Sohne Ludwig einen District in Thüringen zugewiesen und ausdrücklich ausgesprochen haben soll, daß der nunmehrige Grundherr in dem ihm zugetheilten Gebiete Bergwerke anlegen dürfe. Die-

---

1) Dagoberti vita. Recueil de Duchesne t. 1 ch. 41 p. 585. — Migneron in seinem Aufsatze droit des mines, des minières et des carrières: Annales des mines Série III t. III. p. 637.

ser letzere Zusatz würde Nichts weiter als eine nähere Explication der Befugniß des neuen Grundherrn sein.

Der Inhalt der Urkunde erscheint demnach an sich für den Beweis der Berg-Regalität unerheblich und es kommt nicht einmal darauf an, daß erstere überhaupt der Aechtheit entbehrt.

Da indeß von den Franzosen gerade dieser Urkunde eine so große Bedeutung beigelegt zu werden pflegt, daß in fast allen Werken über das Bergrecht auf erstere zum Beweise der Berg-Regalität Bezug genommen wird, so soll hier der Inhalt jenes von Karl dem Großen angeblich herrührenden Documentes wörtlich aus der Collectio constitutionum imperialium von Goldast (Frankfurt 1713) Bd. I. S. 17 mitgetheilt werden. Schon nach kurzer Einsicht wird man die Urkunde weit eher auf Goldast als Karl den Großen zurückzuführen geneigt sein.

In der That scheinen auch die franz. Schriftsteller nur aus einer Art von übertriebener Pietät gegen den Berichterstatter der Nationalversammlung Regnaud d'Epercy die beiden Beispiele von König Dagobert und Karl dem Großen stets zu repetiren, ohne jemals deren Grund oder Ungrund zu untersuchen. Vielleicht ist es dieselbe Pietät, wenn noch 1855 und 1858 bezüglich der Berggesetzgebung Preußens ebenso wie 1810 in dem exposé des Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angélie gesagt wird, daß dieselbe in einer Ordonnanz Friedrichs des Großen von 1772 bestehe. Der Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angélie hatte wahrscheinlich die Magdeburg-Halberstädt'sche Bergordnung vom Jahre 1772 im Auge gehabt und damit Preußens Gesetzgebung für abgeschlossen erachtet. Von ehrenwerthen Ausnahmen abgesehen, beweisen die neueren Werke der Franzosen keine erhebliche Zunahme der Kenntniß auf diesem Gebiete. Doch zurück zu der Urkunde Karls des Großen. Dieselbe lautet:

Carolus divina favente gratia Romanorum ac Francorum Rex etc. Terraeque Saxonum et Thuringorum Dominator Dilectis ac Nobilibus filiis Ludoico seniori, Equiti et Militi nostro Christiano exercitusque enim Capitaneo generali in Hispania contra incredulos: nec non eiusdem haeredibus Carolo et Ludoico salutem. Considerata devotione vestra, quam geritis circa Deum, propter quam non tantum laborum et rerum, verum etiam proprii sanguine effusione ad propulsandos et extispandos Saracenos et evacuandum gentilitatis errorem. Tu fili, dilecte Ludoice, in-

differenter te exposuisti ideoque ob hanc T. strenuitatem non minora commoda Imperio, nobis et Ecclesiae preparasti. Comprobata igitur et experta fidelitate tua, quam indefessam invenimus, operae pretium nobis facturum iudicamus, tuis expensis et laboribus Imperiali nostra authoritate munificentia subvenire. Propterea tibi tuisque heredibus concedimus. Tractum Regionis in saltu nostro Thuringiaco ad 20 milliaria in longitudine et 10 in latitudine iure haereditaro possidendum et facultatem damus, in territorio districti illius dominationis quaerere et fodere aurum argentumque atque omnia alia metalla uti debeatis et possitis. Donamus etiam oppida Glichou et Aschk cum omnibus requisitis et Regaliis, quae ad nos obitu viri Nobilis Sichardi Domino in Gleicho pervenere. Et ad evidentiam et Perpetuitatem omnium promissorum praesentem hanc paginam nostri Sigilli magni appensione munitam vobis decernimus indulgendam. Datae ad portum Naonis in Francia Anno incarnatae salutis 746. (?) (786).

Goldast überschreibt diese Urkunde: Caroli Magni Imp. Aug. Constitutio de metallifodinarum privilegio Comitibus Glichensibus concesso. Hoffentlich wird dies Document, worin Karl der Große beiläufig seinen Sohn zum Spanischen General-Capitain, sich selbst aber zum Erben des Herrn von Gleichen macht, nicht länger als Beweisstelle für die angegebene wichtige Frage angeführt werden. Die franz. Schriftsteller sind alsdann auch der Mühe überhoben, die ihnen räthselhaften Städte der Urkunde bald les villes d'Ask et de Glichen (Richard), bald les villes d'Asck et Glichon (Dupont), les villes d'Aschk et de Glichon (Lamé Fleury) zu benennen.

§. 11.

Wenn die Erwähnung landesherrlichen Einkünfte aus Bergwerken oder auch landesherrlicher Bergwerke einen Schluß auf die Existenz des Bergregales zuließe, so ist kaum abzusehen, warum man sich in Frankreich nicht auf das capit. Karls des Großen vom Jahre 812 de villis c. 28 und 62 oder auf die Ländertheilung Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 beruft. Heißt es doch namentlich in letzterer: De tributis vero et censibus vel metallis, quicquid in eorum potestate exigi vel haberi poterit, ipsi habeant, ut ex his

in suis necessitatibus consulant et dona seniori fratri deferenda melius praeparare valeant. Alle diese Stellen beziehen sich indeß auf Bergwerke in Domanial-Grund und Boden. (Walter deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausg. Bonn 1857 §. 126 S. 131. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Ausg.) §. 58. Bd. I S. 340.) Eine Schenkung von König Ludwig dem Kinde aus dem Jahre 908: curtem nostram Salzburghov vocatam —potestative in proprietatem concessimus — cum omnibus censibus in Hala et extra Halam — in auro et sale, beweist zwar nicht das Regal, wohl aber die Richtigkeit der früheren Behauptung, daß Bergwerke auf Dominial-Grundstücken gegen Erbzins ausgethan zu werden pflegten. Der census de auro et sale in dieser Stelle ist nichts Anderes als jenes plumbum ex metallo censitum des Königs Dagobert I. (Eichhorn a. a. O. §. 362 Not. g Bd. II S. 656), obwohl Salzburg aus jener Schenkung das Berg-Regal später in Auspruch nahm.

Bei dieser Sachlage erscheint es überflüssig, nach dem Vorgange Anderer auf die Formelbücher aus der fränkischen Zeit näher einzugehen, zumal in diesen Gold und Silber zwar mehrfach als Zubehör des mansus aufgeführt werden, diese Ausdrücke jedoch regelmäßig weniger auf Bergwerke, als auf bereits gefördertes bewegliches Gold und Silber zu beziehen sind. Vergl. Marculfi Formularum lib. 2. f. 15 (libellum dotis). — Appendix Mar culfi f. 37 (libellum dotis); f. 39 (aequalentia vel pactum: E contra ad vicem accepit ille de parte sua manso in pago illo, in loco qui dicitur illo, ubi accola commanet, id est tam mansis, vineis, olicis, totum et ad integrum re inexquisita, etiam aurum, argentum, drapalia, aeramen, peculium, praesidium utriusque sexus, mobile et immobile etc.) — Formulae Sirmondicae 14 (donatio in sponsa facta), 15 (traditio ad sponsam), 17 (donatio inter virum et uxorem: tamen gestis sit alligata) — Formulae Lindenbrogii 72 (alio modo qualiter testamentum quis faciat: — tradimus ad possidendum cum domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus, libertis, — vineis silvis, campis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, cum exitu et regressu, omni genere pecudum, tam maiore quam minore, mobilibus et immobilibus, omni re inexquisita tam auro quam argento, vel reliquis fabricaturis, tam ministeriis ecclesiae vel strumentis chartarum, libris vel vestimentis ecclesiae etc.) — Formulae Baluzianae

7 (donatio ad casam Dei pro Missas canendo). 28 (ad testamentum faciendum) [1]).

Entstehung des Bergregales. Einfluß des deutschen Bergrechtes.

§. 12.

Auf Grund der vorstehend erörterten Verhältnisse muß die Existenz des Berg-Regales in Frankreich auch zur Zeit Karls des Großen und seiner unmittelbaren Nachfolger auf das Bestimmteste verabredet werden. Es ist nun bekannt genug, wie sich seit dem 12. Jahrhundert in Deutschland das Berg-Regal allmählich zu entwickeln begann. Die Constitution Friedrichs I. von 1158, II. Feud. 56, kennt dasselbe bereits. Neben dem Kaiser fingen auch die Territorialherren an, das Berg-Regal für sich zu prätendiren, und wurden meistentheils vom Erfolge begünstigt. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 bestätigte die hergebrachten Rechte der Kurfürsten am Bergbau; die meisten übrigen deutschen Territorialherren wußten sich besondere Kaiserl. Verleihungen zu verschaffen.

Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß das Beispiel der deutschen Kaiser in Bezug auf Frankreich von wesentlichem Einflusse war. Auch bei den Königen von Frankreich wurde es allmählich üblich, das Berg-Regal zu den Attributen ihrer Krone zu zählen. Gleichzeitig nahmen jedoch die großen Grundherren das Regal als ihre Gerechtsame in Anspruch. Wenn in Deutschland die Territorialherren das Bergregal zu erwerben und den Kaisern gegenüber zu behaupten wußten, so ist dies Ziel dagegen durch die Großen Frankreichs nicht erreicht worden. Die französischen Könige haben das Berg-Regal als ein ausschließliches Recht der Krone mit Erfolg geltend gemacht. Man darf dieses Resultat ohne Zweifel mit der Entwickelung des Staatsorganismus in Frankreich überhaupt in Verbindung bringen. Im Besonderen mag aber auch das Regal der Könige dadurch wesentlich gekräftigt worden sein, daß sich dieselben im Gegensatze zu den

1) In Betreff des Salzregales unter den Karolingern, welches namentlich aus zwei Schenkungen Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen an den Abt zu Corvei (im Jahre 833 und 845) folgen soll, ist es ebenfalls unzweifelhaft, daß dasselbe damals nicht bestand. Die angedeuteten Urkunden beweisen, daß die Kaiser Salinen als Grundeigenthümer besaßen. (Boehlau de regalium notione et de salinarum iure regali comm. p. 8; spicil. Nr. 8 und 11.)

großen Lehnsherren anfänglich die Aufgabe gestellt hatten, durch liberale Maßregeln den Bergbau zu heben und Bergbaulustige zu ermuntern.

Es ist bereits ausgesprochen worden, daß das Beispiel der deutschen Kaiser sich bei den französischen Königen wirksam erwiesen habe; man geht indeß nicht zu weit, wenn man auch das Streben der großen Vasallen in Frankreich auf Erwerbung des Regales und überhaupt die erste Entwickelung eines besonderen Bergrechtes in Frankreich in den engsten Zusammenhang mit Deutschland bringt. Für letzteres ist als erwiesen anzunehmen, daß die alten bergrechtlichen Gewohnheiten durch das wandernde Bergvolk von einem Orte zum anderen getragen wurden. Diese wandernden Bergleute haben ihr Recht auch in das Ausland mitgenommen. Nicht allein König Heinrich VI. zog 1452 Bergleute aus Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Sachsen nach England; es liegt uns auch die urkundliche Gewißheit vor, daß namenlich Bergleute aus diesen Gegenden den Bergbau in Frankreich in Aufnahme brachten und denselben nach dem Rechte jener Länder betrieben. In dem Patent Karls VI. vom 30. Mai 1413, mit welchem das gesetzliche Bergrecht gegenüber den früheren Berg-Gewohnheiten nach den jetzt bekannten Urkunden beginnt, ist ausgesprochen, daß die Bergleute und ihre Vorsteher zum großen Theile fremden Nationen angehören:

„mêmement qu'une grande partie d'iceux sont de nations et pays étranges.“

Es wird anerkannt, daß diesen Personen besondere Privilegien gegeben werden müssen, comme le temps passé a été fait par nos prédécesseurs rois de France en cas semblable.

Das Patent Karls VII. vom 21. Mai 1455 spricht aus, daß der größte Theil der Betreiber der Eisenhütten und Eisenerz-Bergwerke aus Lüttich, Deutschland und Spanien seien:

attendu que la plupart d'eux sont gens étrangers des pays de Liège, d'Allemagne et d'Espagne. [1])

Es wird erwähnt, daß diese Personen vorgestellt hätten, wie die ihren Vorfahren in alter Zeit (anciennement leurs prédécesseurs maîtres desdites mines et les compagnons ouvrant et besognant en icelles) bewilligten Privilegien, Freiheiten von

1) Spanien hatte ebenfalls deutsche Bergleute und Bergrechts-Gewohnheiten aufgenommen.

Steuern und Lasten nicht mehr beobachtet würden. Der König garantirt daher auf's Neue eine Reihe von Freiheiten, damit namentlich die eingewanderten Fremden Frankreich nicht wieder verlassen möchten und dadurch der ganze Eisenerzbergbau zum Erliegen kommen könne:

Il leur conviendrait abandonner lesdits ouvrages et laisser l'exercice d'icelui et eux en aller hors nostre royaume, par quoi icelui ouvrage qui est très profitable pour la chose publique, pourrait du tout cesser etc.

Diese Freiheiten wurden von nachfolgenden Königen bestätigt, bis Heinrich II. durch Patent vom 7. März 1554 dieselben widerrief. Ludwig XI. bestimmte in einem Patente vom 19. August 1467, daß die den ausländischen Eisenerz-Bergleuten und Eisenhüttenleuten gegebenen Privilegien auch den geborenen Franzosen zustehen sollten.

In der berühmten Ordonnanz Ludwigs XI. aus dem September 1471 constatirt der König zunächst die Thatsache, daß Frankreich reich an Fossilien aller Art, aber arm an im Bergwesen erfahrenen Personen wie an Gesetzen sei. Zur Hebung des Bergbaues bedürfe es einer Verbesserung der Gesetze nach deutschem Muster:

Et nous ait été remontré que si voulions faire besogner esdites mines ainsi qu'on fait en plusieurs autres royaumes et parties de la chrétienté comme au pays d'Allemagne et royaumes de Hongrie, Bohème, Pologne, Angleterre [1]) et ailleurs et faire édits, ordonnances et constitutions pour mettre sus entretenir ledit ouvrage ainsi qu'il est esdits royaumes et contrées etc.

Der König verleiht hierauf den fremden Bergleuten eine Reihe von Privilegien.

In dem Patente Heinrichs II. vom 10. Oktober 1552 ist wegen des Rechtes zur Erhebung des Zehnten Seitens des Regal-Inhabers auf alte Gewohnheiten Bezug genommen, welche in Frankreich, wie in den Geburtsländern der fremden Bergleute zu Recht beständen.

En lui payant le dixième royal comme d'ancienneté il était accoutumé tant en notredit royaume que ès autres pays desdits étragers.

Die Ueberlegenheit der Fremden bleibt anerkannt, es wird denselben Naturalisation, Steuerfreiheit und das Recht zu Märkten bewilligt.

---

1) Alles damals Länder mit deutschem Bergrechte.

Hiernach kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Berg-Regalität in Frankreich auf deutscher Grundlage beruhet. Es ist von hohem Interesse die Frage in's Auge zu fassen, warum das deutsche Bergrecht in Frankreich nicht dieselben großartigen Resultate wie in Deutschland erreicht hat.

Das Bergregal und der Einfluß des deutschen Bergrechtes in der Periode von 1413 (Karl VI.) bis 1548 (Heinrich II.).

§. 13.

Das schon erwähnte Patent Karls VI. vom 30. Mai 1413 eröffnet das gesetzliche Bergrecht Frankreichs mit der unbedingten Adoption eines Fundamentalsatzes des deutschen Bergrechtes. Der Bergbau auf Silber, Blei, Kupfer und andere Metalle ist frei erklärt und jedem Unternehmungslustigen gegen Zahlung des Zehnten an den König und einer Entschädigung an den Grundeigenthümer das Recht zum Schürfen und zum Bergbau-Betriebe gegeben.

„Item voulons et ordonnons que tous mineurs et autres puissent querir, ouvrir et chercher mines par tous lieux où ils penseront trouver, icelles traire et faire ouvrer ou vendre à ceux qui les feront ouvrer et fondre, parmi payant à nous notre dixième franchement et en faisant satisfaction ou contenter à celui ou à ceux à qui lesdites choses seront ou appartiendront au dit de deux prud'hommes.“

Bei der ohne Vorbehalt geschehenen Freierklärung des Bergbaues hatte die vom Könige gewährte Entschädigung des Grundeigenthümers nicht auf die gewonnenen Fossilien, sondern auf den der Grundstücks-Oberfläche zugefügten Schaden Bezug. (E. Dupont: Traité pratique etc. tom. I. p. 24. 2. édit. p. 22.) Rücksichtlich dieses Verhältnisses des Bergbautreibenden zum Grundeigenthümer enthielt das Patent die ausdrückliche Bestimmung, daß jener bei seinen Arbeiten nicht gestört werden durfte und demselben gegen Zahlung eines angemessenen Preises Wege, Zu- und Ausgänge, Holz und Betriebswasser, sowie andere nothwendige Gegenstände überlassen werden mußten.

In Betreff des an die Krone zu entrichtenden Zehnten war in dem Patente ausgesprochen, daß nur dem Könige der Zehnte

kraft der Königlichen Rechte gebühre und daß keinem großen Grundherren (Seigneur spirituel ou temporel) auf die Bergwerke oder den Zehnten irgend einen Anspruch zustehe:

„car à nous seul et pour le tout à cause de nos droits et majesté royaux appartient le dixième et non à autre.“

Alle Gegenbestrebungen der großen Grundherren und Grundeigenthümer wurden als Eingriffe in Königl. Majestätsrechte bezeichnet:

„lesquelles choses sont entreprises contre nous, notre majesté royale et les droits, préeminences de notre couronne au grand préjudice, dommage et deminution de notre domaine.“

In Folge dieser Bestimmungen würde das französische Bergrecht einen ähnlichen Entwickelungsgang haben nehmen müssen, als das deutsche Bergrecht. Indeß wiewohl Karl VII. Karl VIII. Ludwig XII. und Franz I. das Patent vom 30. Mai 1413 bestätigten, so scheint dasselbe dennoch niemals zur vollständigen Ausführung gekommen zu sein. Allerdings erstarkte das Regalrecht der Krone nach einer Richtung hin immer mehr. Die französischen Könige erlangten den großen Grundherren (Seigneurs) gegenüber das Berg-Regal vollständig und ausschließlich, dagegen zwang dieser Sieg der Krone bei der bald wieder aufgegebenen Freierklärung des Bergbaues zu Concessionen an den alten Rechtszustand, zur Nachgiebigkeit gegen die Grundeigenthümer. Selbst das Patent vom Jahre 1413 hatte trotz der Freierklärung des Bergbaues das alte Recht des Grundeigenthümers auf die Fossilien wenigstens factisch nicht völlig unterdrücken können; in der berühmten Ordonnanz Ludwig XI. aus dem September 1471 wurde diesem Rechte daher wiederum gesetzliche Anerkennung zu Theil. Hierdurch war das in Frankreich aufgenommene deutsche Bergrecht wesentlich verkümmert und dem französischen Bergrechte eine Richtung gegeben, welche bis zur Gegenwart fortdauert.

Die erwähnte Ordonnanz Ludwig XI. aus dem September 1471, welche sich ihrem Eingange nach auf Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink und andere Metalle und Mineralien (autres metaux et matières) bezog, ordnete zunächst die Bestellung eines Großmeisters der Bergwerke an, welcher dieselben verwalten und beaufsichtigen und in Streitsachen die Urtheile erlassen sollte (ordonnons qu'il y ait un maître général qui soit gouverneur, visiteur et juge ordinaire desdites mines et de leurs dépendances).

Bei diesem Großmeister der Bergwerke oder seinem Stellvertreter

mußten binnen vierzig Tagen nach Publication der Ordonnanz die Grundeigenthümer diejenigen Bergwerke anzeigen, welche sich auf ihrem Grund und Boden befanden. Wollten die Grundeigenthümer diese Bergwerke selbst betreiben, so war denselben nach jenen vierzig Tagen eine dreimonatliche Frist zur Eröffnung des Bergbaubetriebes nach den Anweisungen des Großmeisters gegeben. Dieser eigene Betrieb des Grundeigenthümers konnte indeß nur stattfinden, wenn letzterer hierzu hinlängliche Mittel besaß, d. h. „reich und mächtig" war (soient riches et puissants, par quoi à leurs dépens ils puissent faire et conduire ledit ouvrage et manoeuvre desdites mines).

Hatte der Grundeigenthümer binnen vierzig Tagen die auf seinem Grund und Boden befindlichen Bergwerke nicht angezeigt, so verlor derselbe auf zehn Jahre alle etwaigen Einkünfte aus diesen Bergwerken (sur peine de perdre le profit, qu'ils en pourraient avoir jusques à dix ans). Außerdem konnte der Großmeister oder dessen Beauftragter oder Agent, nach vorgenommener Untersuchung des Bergwerkes, dasselbe gegen Vorbehalt des der Krone gebührenden Zehnten (notre dixième pour le droit de notre souveraineté) an dritte Unternehmer vergeben. Diese Vergebung fand auch statt, wenn der Grundeigenthümer die Bergwerke nicht betreiben wollte oder zu diesem Betriebe nicht für geeignet befunden wurde. Nach Maßgabe der Qualität und des Werthes der Bergwerke sollte alsdann eine Entschädigung im Betrage des ganzen oder halben Zehnten oder einer anderen Summe für den Grundeigenthümer festgestellt werden (soit d'un dixième, demie-dixième ou autre somme plus grande ou plus petite selon la qualité et valeur desdites mines). Bei Lehngütern hatte, im Falle der Vasall den Vorschriften der Ordonnanz nicht genügte, der Lehnsherr den Vorzug zum Bergbau-Betriebe. Bergwerke auf Königl. Gütern sollten an den Meistbietenden verpachtet werden.

Schließlich war verordnet, daß für die nächsten zehn Jahre die Erträgnisse des Königlichen Zehnten zur Besoldung und Entschädigung der Königl. Bergwerks-Beamten und zur Unterstützung der Bergwerks-Betreiber verwandt werden sollten.

Aus dieser Ordonnanz Königs Ludwig XI. v. J. 1471 dürfte ganz unzweifelhaft hervorgehen, daß trotz der früher gewährten Schürf- und Bergbau-Freiheit die Grundeigenthümer im Wesentlichen den Bergbau-Betrieb auf ihren Grundstücken in Händen behalten hatten. Daher war der Regal-Inhaber gezwungen, bei fernerer Ausübung seines

Rechtes vor Allem die Interessen des Grundeigenthumes zu wahren. Dies ist durch die Bevorzugung des Grundeigenthümers gegenüber dritten Bergbaulustigen und namentlich auch durch die Bestimmung geschehen, daß ersterem eine Abgabe für die unter der Oberfläche seines Grundstückes von Dritten gewonnenen Fossilien, nicht blos eine Entschädigung für den dem Grundstücke zugefügten Schaden gegeben werden müsse. Es erscheint in dieser Beziehung von hohem Interesse, daß die angegebenen Grundsätze in der späteren Gesetzgebung von 1791 und 1810 sich wieder finden. Das Gesetz von 1791 gab dem Oberflächen-Eigenthümer den Vorzug vor anderen Bergbaulustigen, das Gesetz von 1810 kennt die Entschädigung des Grundeigenthümers für die ihm durch Dritte entzogenen Fossilien.

Ein weiterer Hauptsatz des französischen Bergrechtes, wodurch dasselbe dem deutschen Bergrechte noch gegenwärtig gegenüber stehet, war in der Ordonnanz von 1471 bereits in ähnlicher Art, wie in dem Berggesetze vom 21. April 1810, ausgesprochen. Es ist die Nichtanerkennung des Rechtes des ersten Finders. Die Concession wurde damals wie heute aus Zweckmäßigkeitsgründen ertheilt oder abgeschlagen. „Gens solvables“ waren und sind die allein zulässigen Concessionaire.

Monopolisirung des Bergbaues von 1548 bis 1601 (Heinrich IV.).

§. 14.

Bei dieser Umgestaltung des in Frankreich eingedrungenen deutschen Bergrechtes darf es nicht auffallend sein, daß dasselbe hier zu keinen sonderlichen Erfolgen führen konnte. Der Bergbau kam in Frankreich bei solchen Gesetzen nicht zur Blüthe. Natürlich, daß man auf neue Mittel sann, um dieses wichtige Gewerbe zu heben. Es geschah dies um dieselbe Zeit, wo das deutsche Bergrecht im Mutterlande die glänzendsten Erfolge feierte, wo die deutsche Gesetzgebung in der Fortentwickelung der bis dahin mehr in Gewohnheiten zur Erscheinung gekommenen Institutionen eine Regsamkeit entwickelte, welche uns noch heute die ungetheilteste Bewunderung abnöthigt. 1548 erließ Kaiser Ferdinand die berühmte 3. joachimsthaler Berg-Ordnung, welche nebst den sächsischen Berg-Ordnungen die Mutter eines großen Theiles der nachfolgenden deutschen Berg-Gesetze wurde. Gerade um dieselbe Zeit, am 30. September 1548, ertheilte König Heinrich II. von Frankreich dem Jean-Francois de la Rocque de Roberval ein ausschließ-

liches Privilegium zur Aufsuchung und Gewinnung der Fossilien, worunter auch Steinkohlen und Torf vorkommen, für ganz Frankreich. Das Privilegium sollte neun Jahre dauern. Abweichend von den früheren Vorschriften lag dem Herrn de la Rocque de Roberval gegenüber den Grundeigenthümern nur die Verpflichtung ob, diese wegen der beschädigten Oberfläche, nicht aber wegen der gewonnenen Fossilien zu entschädigen (en les payant raisonnablement aux propriétaires ou le dommage et intérêt qui leur serait fait, pour le regard de la valeur desdites terres seulement et non des mines y étant). Eine weitere Ausdehnung und nähere Specialisirung erfuhr dies merkwürdige Privilegium durch ein Patent Heinrich II. vom 10. Oktober 1552. In letzterem, welches Roberval unter Anderem auch die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in Bergsachen, sowie das Recht zur Anlage von festen Plätzen, zum Erlasse von Polizei-Statuten und Ordonnanzen übertrug, war den Grundherren (nobles et seigneurs) zwar $^{1}/_{40}$ des Bruttoertrages der innerhalb ihrer Herrschaften gelegenen Bergwerke bewilligt, dagegen wiederholt die Entschädigung auf die Grundstücks-Oberfläche beschränkt worden (sans que lesdits propriétaires puissent prétendre aucun droit auxdites mines, ni demander autre intérêt que la récompense des terres, superficie ou incommodité d'icelles). Roberval sollte innerhalb der Zeit seines Privilegiums mindestens 30 Bergwerke eröffnen und betreiben. Diese Bergwerke waren demselben aber alsdann auch selbst nach Ablauf des Privilegiums als Eigenthum zugesichert, allen späteren Bergwerks-Concessionairen dagegen untersagt, den Bergwerken des Roberval auf zwei Meilen nahe zu kommen (afin de ne leur interrompre les filons et gangues (Gänge) de ses mines).

In Folge der vorstehend angedeuteten Anordnungen Heinrich II. lag demnach die Befugniß zur Eröffnung neuer Bergwerke für eine bestimmte Zeit in einer einzigen Hand. Le petit tyran, wie Roberval passend bezeichnet worden ist, hatte der Art außerordentliche Rechte und Befugnisse erhalten, daß — von den alten Bergwerken der Grundeigenthümer abgesehen — auf dem Gebiete des Bergbau-Gewerbes in ganz Frankreich keinerlei Concurrenz mehr bestand. Zu Gunsten eines Privaten, der mit einer Reihe von Attributen der Krone ausgerüstet erscheint, war ein mit den Grundsätzen des deutschen Bergrechtes im Gegensatze stehendes Monopol geschaffen. Diese Monopolisirung des Bergbau-Gewerbes sollte von da an mit geringen Unter-

brechungen eine Haupttendenz der französischen Gesetzgebung bleiben und nur von Zeit zu Zeit durch Begünstigungen der Grundeigenthümer gemildert werden.

1557 erfolgte eine Erneuerung des Privilegiums von Roberval: 1560 am 29. Juli ertheilte Franz II. einem Compagnon des ersteren dem Claude de Grippon, seigneur de Saint-Julien, ein ähnliches Privilegium, dessen Cession an Antoine Vidal, seigneur de Bellesaigues, Karl IX. am 28. Sept. 1568 bestätigte. Weitere Privilegien derselben Art schließen sich an, ja es werden sogar beim Fortbestand des einen Monopoles, Privilegien mit gleichen Exclusivrechten in der willkürlichsten Weise an dritte Personen ertheilt. Dies beweist das am 10. Mai 1562 dem Marine-Capitain Etienne de Lescot von Karl IX. ertheilte, durch Heinrich III. am 10. März 1577 verlängerte Privilegium.

Gesetzgebung unter König Heinrich IV. Wiederannäherung an das deutsche Bergrecht.

§. 15.

Unter der Regierung Heinrich IV. sollte die französische Gesetzgebung noch einmal einen Versuch der Annäherung an das deutsche Bergrecht machen. Nachdem bereits 1597 eine Ordonnanz zur Ordnung des Bergwesens ergangen war, erließ König Heinrich IV. im Juni 1601 ein Edict, wonach zunächst die Berg-Behörden reorganisirt wurden. An der Spitze derselben sollte nämlich ein Großmeister (grand maître superintendant et général réformateur des mines et minières) mit 1333 Thlrn. 20 Sols jährlichem Gehalt und 6$^2/_3$ Thlrn. Reisediäten stehen. Demselben waren ein lieutenant général (1000 Thlr. Gehalt, 4 Thlr. Reisegelder), ein contrôleur général (1000 Thlr. Gehalt), receveur général (1000 Thlr. Gehalt nebst Hebegebühren) und endlich ein greffier (133$^1/_3$ Thlr. Gehalt) nebst den erforderlichen Provincial- und Unterbeamten untergeben. An diese Umgestaltung der Königl. Berg-Verwaltung schloß sich die abermalige Freigebung des Bergbaues (permettons à toutes personnes de quelque état et condition qu'ils soient de rechercher et travailler auxdites mines et minières ou eux associer et prendre associés pour ce faire). Jeder Finder einer Lagerstätte sollte jedoch von seinem Funde unter

Bezeichnung des Ortes, der Pfarrei und der Provinz den Großmeister benachrichtigen und von letzterem vor Beginn der Gewinnungs-Arbeiten ein Reglement erhalten. Selbst die Grundeigenthümer waren an diese Vorschrift gebunden, ausgenommen jedoch bei Schwefel, Salpeter, Eisenerz, Ocker, Bergöl, Steinkohlen, Schiefer, Gyps, Kreide, Bau- und Mühlsteinen, von welchen auch kein Zehnter erhoben werden sollte (les quelles pour certaines bonnes et grandes considérations nous en avons exceptées et par grâce spéciale exceptons en faveur de notre noblesse et pour gratifier nos bons sujets **propriétaires des lieux**). Bei unausgesetztem Betriebe und Befolgung der Reglements oder Pachtverträge durfte kein Bergwerks-Betreiber seiner Berechtigung entsetzt werden.

Durch das Edict Heinrich IV. war also die bisherige Monopolisirung des Bergbaues wenigstens gesetzlich wieder aufgegeben und eine Art Freierklärung desselben im Sinne des deutschen Bergrechtes erfolgt. Diese Freierklärung fand indeß in der gleichzeitig wieder hervortretenden Begünstigung der Grundeigenthümer eine wesentliche Beschränkung. Zu Gunsten der letzteren und des Adels war die Freierklärung bei einer Reihe der wichtigsten Fossilien ausgeschlossen. Außerdem hatte Heinrich IV. die Stellung des Großmeisters der Art unabhängig geschaffen, daß bei einer willkürlichen, nur auf das eigene Interesse bedachten Verwaltung desselben ein für den Bergbau gleich ungünstiger Zustand eintreten mußte, wie zur Zeit der Monopole. Roberval und seine Nachfolger hatten durch ihre Privilegien fast den Gesammt-Bergbau Frankreichs zur eigenen Ausbeutung überwiesen erhalten und daneben auch die Functionen Königl. Beamten wahrgenommen; bei der Organisation Heinrich IV. sollte der Bergbau durch dritte Personen geführt werden und der Großmeister der Bergwerke nur Königl. Beamter sein. Indeß die ganze Stellung des letzteren war eine so außerordentliche, daß derselbe unter den damaligen Verhältnissen zu Bedrückungen der Bergbautreibenden und Erpressungen hindrängen mußte. Auffallender Weise hatte übrigens selbst Heinrich IV. unmittelbar nach Erlaß des erwähnten Edictes wiederum Bergbau-Concessionen für ganz Frankreich ertheilt.

Zur Vervollständigung des Edictes von 1601 erließ der König am 14. Mai 1604 eine weitere Verordnung, in welcher namentlich zweckmäßige Bestimmungen über den Verlust des Bergbaurechtes getroffen waren. Das letztere ging nämlich nach der Verordnung verloren, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monate nach dem Vertrage und

dem vom Großmeister ertheilten Reglement mit dem Betriebe begonnen und denselben mit der gehörigen Anzahl von Bergleuten fortgesetzt hatte. Entschuldigungen rücksichtlich des verspäteten Betriebes waren zwar zulässiig, bei Verwerfung derselben konnte jedoch der Großmeister das Bergwerk einem Dritten überlassen. Bei dreimaliger Unterbrechung der Arbeit, welche das erste Mal vierzehn, das zweite Mal acht und das dritte Mal vier Tage dauerte, trat ebenfalls der Verlust des Bergwerkes ein. Kein Bergwerk durfte ohne Anzeige bei dem Großmeister oder den Agenten desselben verlassen werden.

Ueber die bei einem Bergwerke betheiligten Personen sollte ein Buch geführt und jede Veräußerung eines Bergwerks-Antheiles dem Großmeister oder seinem Stellvertreter zur Eintragung in das Buch angezeigt werden. Die Gewerken eines Bergwerkes hatten einen Repräsentanten (facteur général) zu ernennen, welcher den Betrieb leitete und der Behörde verantwortlich war. Unglücksfälle sollten dem Großmeister zur Abhülfe mitgetheilt werden.

Bei Arresten auf Bergwerke war für den Lohn der Bergleute und andere Bergschulden ein Vorzugsrecht bewilligt.

Kein Königl. Bergwerks-Officiant durfte bei dem Bergwerke, dessen Leitung ihm anvertraut war, ohne Königl. Erlaubniß irgendwie betheiligt sein.

Den Grundherren war $^1/_{40}$ des Bruttoertrages der in ihren Herrschaften gelegenen Bergwerke bewilligt, wogegen dieselben die Aufschließungs-Arbeiten der Bergbautreibenden gestatten und die nöthigen Wege gewähren mußten.

Endlich sollte auch $^1/_{30}$ des Reinertrages des Bergwerkes zu einer besonderen Kasse genommen werden, um Priester zum Lesen der Messe und zum geistlichen Troste der Bergleute, sowie einen Chirurgen zu besolden, endlich auch Medicamente anzuschaffen und die Verwundeten zu unterstützen.

Um die Bergleute von Gotteslästerungen und verbotenem Spiele abzuschrecken, war endlich die Errichtung von Galgen und Pranger auf den Bergwerken befohlen.

Abgesehen von dieser letzteren Bestimmung, erscheint die ganze Verordnung als eine Nachahmung der deutschen Berggesetze. Freifahrung, Berg-Gegenbuch, Lehnträger, Grundkux und Knappschaftskasse können ihren Ursprung nicht verläugnen. König Heinrich IV. hatte sogar am Schlusse seiner Verordnung auch die technische Ueberlegenheit der Fremden noch einmal ausdrücklich anerkannt. Um diese Fremden,

deren Gesetze nachgeahmt waren, in das Land zu rufen, bewilligte der König denselben erhebliche Privilegien:

„Et pour donner plus de courage aux étrangers, plus experts et pratiques en la recherche, fonte et affinement desdites mines que ne sont ses sujets et **naturels français**, sa majesté veut etc.“

Interessant sind jedenfalls auch die Anfänge der Einrichtung einer Knappschafts-Kasse, welche uns in der Verordnung des König Heinrich IV. begegnen. Die Knappschafts-Kuxe der deutschen Berg-Gesetze haben hier als Vorbild vorgeschwebt, wiewohl deutsche Berg-Ordnungen in der Vorsorge für die Heilung und Versorgung verwundeter Bergleute meistentheils viel weiter als die Bestimmung Heinrich IV. gegangen sind. Man lese nur einmal die Knappschafts-Ordnung für den Rammelsberg aus dem Jahre 1539. Ueberdies scheint die ganze Einrichtung in Frankreich keine Wurzel gefaßt zu haben, da schon Ludwig XV. in einem Edicte aus dem September 1739 dieselbe aufhob, jedoch den Bergwerksbetreibern die Verpflichtung auferlegte, für das leibliche und geistliche Wohl der Arbeiter Sorge zu tragen. Erst Napoleon I. schrieb durch das Berg-Polizei-Decret vom 3. Januar 1813 (Art. 15, 16, 17) wieder vor, daß auf den Bergwerken die nöthigen Medicamente bereit gehalten und nach Gelegenheit der Sache besondere Chirurgen angestellt werden sollten. Diese verhältnißmäßig unbedeutenden Maßregeln Heinrich IV. und Napoleon I. geben Dupont in seinem mehrerwähnten Werke (tom. I. p. 486) zu der Exclamation Veranlassung: Chose digne de remarque, ce sont les deux souverains dont le peuple de France a gardé un si profond et glorieux souvenir, qui ont usé de leur pouvoir pour adoucir les misères des ouvriers mineurs.

Soviel von der Gesetzgebung Heinrich IV., welche bei gewissenhafter Anwendung zu guten Erfolgen hätte führen können.

Begünstigung der Grundeigenthümer und abermalige Monopolisirung des Bergbaues von 1626 (Ludwig XIII.) bis 1740 (Ludwig XV.).

§. 16.

Im Februar 1626 führte Ludwig XIII. beim Eisen eine Abgabe von zehn Sol für den Centner ein, schrieb zur Unterscheidung des

fer doux von fer aigre das Markiren des Eisens vor (le droit de marque sur le fer) und verpflichtete die Grundeigenthümer, die auf ihren Grundstücken belegenen Eisenerz-Bergwerke entweder selbst auszubeuten, um die Eisenhütten mit dem nöthigen Bedarfe zu versehen oder aber die Ausbeutung Dritten zu überlassen. Eine Verordnung vom 20. Juni 1631 gab den Hütteneigenthümern das weiter gehende Recht zur Eröffnung neuer Eisenerz-Bergwerke gegen alleinige Entschädigung der Grundeigenthümer für die Grundstücks-Oberfläche (en dédommageant les propriétaires de la valeur du dessus de leurs terres seulement). Dieses Recht der Eisenhüttenbesitzer wurde endlich in einer Ordonnanz Ludwig XIV. wiederum dahin modificirt, daß die Grundeigenthümer, in deren Besitzungen Eisenerze vorkommen, auf die erste Aufforderung der benachbarten Hüttenbesitzer entweder selbst Eisenhütten anlegen oder die Gewinnung der Eisenerze den benachbarten Hüttenbetreibern gegen Entschädigung von einem Sol für die Tonne überlassen mußten. Die letztere Abgabe wurde erst 1786 angemessen erhöhet und zugleich angeordnet, daß die Betreiber der Eisenerz-Bergwerke ihre Schürfe, Schächte, Gräben wieder zuzufüllen hatten.

Diese hier im Zusammenhange mitgetheilten Bestimmungen über die Rechte der Grundeigenthümer und der Eisenhütten-Betreiber auf die Eisenerze stehen in einem leicht erkennbaren Zusammenhange mit der späteren Berg-Gesetzgebung von 1791 und 1810, wie sich im Laufe dieser Darstellung noch näher ergeben wird.

War auf diese Weise die Gesetzgebung Heinrich IV. bezüglich der Eisenerze vollständig modificirt, so gelangte dieselbe auch im Uebrigen ihrem wahren Geiste nach niemals zur eigentlichen Ausführung. Kam nämlich auf der einen Seite durch die Bedrückungen der Großmeister der Bergbau fast zum Erliegen, so suchte man auf der anderen Seite das alleinige Heil in der Schaffung neuer Monopole. Nach der Berichterstattung von Regnauld d'Epercy wurde 1640 Kardinal Richelieu von einem deutschen Abenteurer, welcher den Namen eines Marquis de Beausoleil führte, betrogen. Derselbe versprach viel, erhielt Privilegien und verschwand. 1648 ließ Cardinal Mazarin zwar Schürfversuche und Untersuchungen über die Lage der Bergwerke in Frankreich anstellen, indeß der Bergbau sank immer mehr. „Bientôt pendant 40 ans il ne fut plus question de mines en France, les grands-maîtres et leurs subalternes avaient par leurs exactions fait disparaître du royaume ce genre d'industrie.“ Im Jahre

1689 ertheilte Ludwig XIV. dem Herzoge von Montausier und später, am 29. April 1692, der Tochter desselben, der Herzogin d'Uzès, ein Privilegium zu Gewinnung von Steinkohlen in ganz Frankreich mit Ausnahme von Nivernais, wo der Herzog von Nevers bereits ein gleiches Privilegium besaß. Das Privilegium sollte 40 Jahre dauern. Durch dies neue Monopol fühlten sich indeß die Grundeigenthümer der Art in ihren Rechten verletzt, daß schon am 13. Mai 1698 Ludwig XIV. denselben die Befugniß zurückgeben mußte, unbekümmert um das der Herzogin d'Uzès ertheilte Privilegium nach Belieben auf ihren Grundstücken Steinkohlen zu gewinnen.

Gleichwol wurde auch dies den Grundeigenthümern wieder gewährte Recht für einzelne Landestheile durch neue Exclusiv-Privilegien außer Anwendung gesetzt, wie die Privilegien des Herzogs d'Humières und der Herzogin d'Aumont beweisen. Durch ein unter dem Einflusse von Trudaine erlassene Verordnung vom 14. Januar 1744 erlitt dies Recht insofern schließlich eine völlige Umgestaltung, als Niemand ohne eine Permission des General-Controleurs der Finanzen Steinkohlen-Bergbau betreiben sollte. Die bisherige Zehntbefreiung blieb jedoch aufrecht erhalten. Eine ähnliche Verordnung nebst einem Polizei-Reglement erging am 19. März 1783.

Was den übrigen Bergbau anbetrifft, so wurde durch ein Edict Ludwig XV. aus dem Februar 1722 unter den Auspicien des letzten Großmeisters der Bergwerke, des Herzogs von Bourbon, eine privilegirte Bergwerks-Gesellschaft zur Ausbeutung aller Fossilien, ausgenommen der Eisenerze und der sonst dem Grundeigenthümer zugewiesenen Mineralien, für den Umfang von ganz Frankreich auf 30 Jahre bestätigt. Die Gesellschaft sollte den Namen von Jean Galabin, sieur du Joncquier, führen und vom Königl. Zehnten befreit sein. Um eine gewisse Concurrenz wenigstens möglich zu machen, war dem Herzog von Bourbon gestattet, noch besondere Bergwerks-Concessionen zu ertheilen, jedoch sollten letztere wenigstens sechs Meilen von den Bergwerken der Gesellschaft entfernt liegen. 1731 wurde das Privilegium dieser Gesellschaft wieder beschränkt. Auch durch dies erneuerte und später ebenso willkürlich wieder beschränkte Monopol war der Bergbau in Frankreich nicht gehoben worden. Alle Bergbaulust blieb erschöpft.

Durch ein Edict aus dem September 1739 bestätigte Ludwig XV. den Herzog Heinrich von Bourbon in seiner Eigenschaft als Großmeister der Bergwerke mit dem Rechte, Concessionen zu ertheilen und

nach Umständen zu widerrufen, ermäßigte auf 40 Jahre den Zehnten auf den Vierzigsten, unterdrückte das 1/40 der Grundherren und bestimmte, daß alle Concessionaire jedes Vierteljahr dem General-Controleur der Bergwerke einen Etat über die Zahl und Güte ihrer Bergwerke, die Zahl ihrer Beamten und Arbeiter, sowie über die Bergwerks-Producte einsenden sollten. Den Concessionairen wurde die Befugniß gegeben, innerhalb ihrer Felder den nöthigen Grund und Boden nach vorhergegangener Entschädigung des Grundeigenthümers in Besitz zu nehmen. Ausgenommen hiervon waren indeß namentlich Gebäude, Höfe, Gärten, Gehölze, Wiesen und Weinberge.

Reformversuche von 1740 bis 1791.

§. 17.

Nach dem Tode des Herzogs von Bourbon wurde die Stelle eines Großmeisters der Bergwerke nicht wieder besetzt. Die Functionen desselben gingen auf den General-Controleur der Finanzen und die Intendanten der Provinzen über. Zufolge einer Verordnung vom 15. Januar 1741 mußten sämmtliche Bergwerks-Betreiber ihre Titel binnen sechs Monaten bei den Provinzial-Intendanten behufs der Verification der ersteren einreichen. Eine weitere Verordnung vom 19. März 1783 wiederholte nicht nur diese Bestimmung, sondern verkündigte auch für den Fall der Nichtbefolgung derselben binnen drei Monaten den Verlust der betreffenden Bergbaurechte. Ohne Permission des Königs sollte in Zukunft kein Bergbau auf Metalle, Halb-Metalle oder andere Fossilien getrieben werden. Zum Aufgeben einer Concession war in gleicher Weise die Königl. Erlaubniß nothwendig. Die nach einer Verordnung vom 21. März 1781 eingeführten Inspectoren der Bergwerke sollten jährlich dieselben befahren und untersuchen. Bei Unterlassung des Betriebes binnen einem Jahre nach ertheilter Concession oder bei einjähriger Unterbrechung des begonnenen Betriebes erfolgte der Verlust der Concession. Gemäß einem Decrete vom 24. December 1762 sollten überhaupt neue Concessionen in der Regel nur auf 15 Jahre gegeben werden.

Bereits 1776 war auch auf die Einrichtung einer école des mines Bedacht genommen worden. Durch Patent vom 11. Juni 1778 wurde ein Lehrstuhl für Mineralogie und Metallurgie in Paris errichtet und derselbe dem Mineralogen Sage übertragen. Am 19. März 1783 folgte die wirkliche Errichtung einer école des mines. Den

Bergwerks-Concessionairen lag die Verpflichtung ob, während vier Monaten des Jahres einen ihnen zugewiesenen Eleven der Bergwerks-Akademie in Kost und Logis zu halten oder demselben monatlich 60 Livres zu zahlen. Außerdem war der Concessionair verbunden, den Eleven jede nur mögliche Gelegenheit zu ihrer Instruction zu geben. Der Cursus der école des mines dauerte drei Jahre. Es sollte in Mineralogie, Probirkunst, Physik, Markscheidekunst, Maschinen- und Bergbaukunde Unterricht ertheilt und jedes Jahr von den Eleven ein praktisches und theoretisches Examen bestanden werden. Nach vorschriftsmäßig ausgehaltenem Cursus erhielt der Eleve das Patent eines Unter-Ingenieurs. Nur aus letzteren durften in Zukunft Inspectoren und Unter-Inspectoren der Bergwerke genommen werden. Für jedes Jahr waren 3000 Livres Unterstützungen für dürftige Eleven ausgesetzt.

Höchst charakteristisch war schließlich die Aufnahme-Bedingung, nach welcher der Candidat hinreichende Kenntniß der Grundelemente der deutschen Sprache besitzen mußte (qu'ils sont suffisamment instruits — des principes élémentaires de la langue allemande). Es weist dies darauf hin, daß die Franzosen fortgesetzt die Deutschen auf diesem Gebiete als ihre Lehrmeister anerkannten. Findet sich doch bei Gelegenheit der Ernennung von Sage in dem Patente Ludwig XVI. vom 11. Juni 1778 noch die Klage vor, daß in Frankreich die Mineralogie und Metallurgie nicht hinreichend gekannt seien und deßhalb die Bergwerks-Betreiber Fremde an die Spitze ihrer Unternehmungen stellen müßten (par le défaut de connaissances dans la minéralogie et la métallurgie de manière que les entrepreneurs des mines de France sont réduits à récourir à des **étrangers** pour les mettre à la tête de leurs exploitations).

Rückblick auf die Gesetzgebung von 1413 bis 1791.

§. 18.

Mit den angegebenen Verordnungen schließt im Wesentlichen die französische Berg-Gesetzgebung bis zum Gesetze vom 28. Juli 1791 ab. Bei einem Rückblicke auf dieselbe wird man bestätigt finden, daß bis dahin die Rechte der Grundeigenthümer auf die Fossilien niemals völlig überwunden worden waren. Die Monopolisirung des Bergbaues zwang zur Nachgiebigkeit gegen die Grundeigenthümer,

während eine reine Durchführung der Principien des deutschen Berg-rechtes sowohl die dem Bergbau nachtheiligen Monopole, als die für die Verhältnisse Frankreichs gleich schädlichen Bewilligungen an die Grundherren und die Grundeigenthümer ausgeschlossen haben würde. Offenbar nahm zwar die französische Berg-Gesetzgebung seit Beseitigung des Großmeister-Postens wiederum einen Anlauf zum Bessern, allein diese Wendung erschien in keiner Weise zur Hebung des herabgekommenen Bergbau-Gewerbes hinreichend.

Starke Rechte der Grundeigenthümer auf der einen, in's Ungeheuere gehende Monopole und Privilegien auf der anderen Seite sind die Charakterzüge der älteren franz. Berg-Gesetzgebung, die daneben durch einen beständigen Wechsel und eine Willkürlichkeit ohne Gleichen sich unvortheilhaft auszeichnet.

Wir schließen diesen Abschnitt mit den Worten des Berichterstatters der National-Versammlung:

Cette étude de la législation française sur les mines — nous a convaincus de cette vérité, qu'une législation versatile anéantit toute espèce d'industrie, parce que le citoyen qui ne compte pas fermement sur la stabilité d'une loi protectrice, ne travaille qu'à regrèt, étant tourmenté sans relâche par l'inquiétude et la défiance; elle nous a convaincus enfin de la nécessité d'une loi invariable.

Zweite Abtheilung.

Das Berggesetz vom 28. April 1791 und die Gesetzgebung bis zum Berggesetze vom 21. April 1810.

Entwurf eines Berggesetzes.

§. 19.

Bei der dargestellten Lage der Gesetzgebung über das Bergwesen war es nicht zu verwundern, daß mit Ausbruch der Revolution eine Reihe von Petitionen an die National-Versammlung gerichtet wurde, um die bestehenden Mißstände gründlich zu beseitigen. In der That mochten wenige Theile des Rechtes und der bisherigen Verfassung zu so vielen Klagen Veranlassung gegeben haben, als gerade das bestehende Bergrecht.

Die National-Versammlung betrauete das Comite der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Handels mit der Berichterstattung über die eingegangenen Adressen und jenes in Erwägung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes seiner Berathung lud die Comites der Verfassung, der Finanzen, der Steuern und Domainen zu einer gemeinsamen Berathung ein. Aus den Verhandlungen dieser vereinigten Ausschüsse ging der Entwurf eines Gesetzes hervor, welcher mit einigen Modificationen später die Genehmigung der National-Versammlung erhielt und am 28. Juli 1791 als Berg-Gesetz publicirt wurde.

Der Entwurf bestand aus zwei Titeln und im Ganzen 70 Artikeln. Titel 1 enthielt 40 Artikel und handelte von den Bergwerken überhaupt (de mines en général), während Titel 2 in 30 Artikeln die mittelst Tagebau im aufgeschwemmten Gebirge betriebenen Bergwerke

anbetraf (des mines superficielles de transport ou d'alluvion). Das Hauptprincip des Gesetz-Entwurfes war im Art. 1 des Tit. 1 ausgesprochen:

„Die Bergwerke und Gräbereien, sowohl metallische als nicht metallische, wie auch Stein- und Braunkohlen stehen zur Verfügung der Nation und können nur mit deren Zustimmung unter der Verpflichtung, die Eigenthümer der Oberfläche zu entschädigen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Decretes ausgebeutet werden."

Nach Art. 4 waren auch die bituminösen Fossilien, Kiese oder kiesige Erden, welche zur Fabrication von Vitriol, Schwefel oder Alaun gewonnen werden, der Verfügung der Nation unterworfen. Die hiernach zum Bergbau nöthige Concession oder Permission sollte von dem Provincial-Departement ertheilt und vom Könige bestätigt werden (Art. 6). Frühere Concessionen blieben mit einigen Ausnahmen aufrecht erhalten. Keine Concession sollte länger als 50 Jahre dauern und eine größere Fläche einnehmen, als zwei französische Meilen im Durchmesser (Art. 12. 19). Dem Grundeigenthümer war ein Vorrecht auf jede neue Concession gegeben, jedoch mußte ersteres binnen zwei Monaten nach geschehener Aufforderung in Anspruch genommen werden. Während der für die Concession bestimmten Zeit sollte dieselbe nicht widerrufbar sein.

Der Gewinnung des Grundeigenthümers waren andererseits nach Art. 2 Tit. 1 zugewiesen: Sand, Kreide, Thon, Bausteine, Marmor, Schiefer, Kalksteine, Gyps und ähnliche Substanzen, welche durch ihre Lage und Menge in Aller Händen sind (et autres de pareille nature, qui par leur position et leur abondance étant dans la main de tous etc.). Außerdem bestimmten Art. 1 und 2 Tit. 2, daß jeder Grundeigenthümer die Befugniß habe, alle Fossilien bis zu 30 Fuß Tiefe auf seinen Besitzungen zu gewinnen. Bezüglich des Rechtes der Eigenthümer der Hüttenwerke zur Gewinnung alluvialer Erze waren eine Reihe das Interesse der Grundeigenthümer, wie der Hüttenbetreiber gleich wahrender Anordnungen getroffen. Die Anlage einer neuen Hütte sollte nur mit Erlaubniß des gesetzgebenden Körpers geschehen.

Wie die angedeuteten Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes beweisen, waren also die vereinigten Ausschüsse von dem Principe ausgegangen, daß die Disposition über die werthvolleren Fossilien nicht dem Grundeigenthümer, sondern nur dem Staate zukommen dürfe. Bezüglich dieser Fossilien sollte der Staat nicht ein auf financiellen Gewinn abzielendes Regalrecht, sondern seine das allgemeine Wohl bezweckenden Hoheitsrechte ausüben. Daher unter Anderem keine Bestimmung

über den bisherigen Zehnten. Andererseits lag es nicht in der Absicht, den Eigenthümer des Grund und Bodens über das vermeintliche Bedürfniß hinaus zu beschränken und hier zu weit von dem Hergebrachten abzugehen. Daher das Vorzugsrecht des Grundeigenthümers auf die Concession und die Befugniß desselben, alle Fossilien bis zu 30 Fuß Tiefe unter der Oberfläche seines Grundstückes zu gewinnen.

Berichterstattung in der Nationalversammlung durch Regnauld d'Epercy.

§. 20.

In der Sitzung vom 20. März 1791 [1]) legte nun der Berichterstatter der Ausschüsse Regnauld d'Epercy, Deputirter des Jura, den Entwurf der National-Versammlung vor. Der mit Recht hochberühmte Bericht dieses Mannes mußte sich selbstverständlich vorzugsweise mit dem Grundprincipe der neuen Berg-Gesetzgebung beschäftigen. Die Hauptfrage war, wie schon angedeutet:

„Müssen die Fossilien dem Grundeigenthümer zugewiesen werden oder sind dieselben als eine Art öffentlichen Eigenthumes zu betrachten?"

„Les mines peuvent-elles être considérées comme des propriétés particulières ou comme des propriétés publiques?"

Regnauld d'Epercy hat diese Frage, wie er selbst sagt, in seinem Berichte nach dem Naturrechte, dem Staatsrechte und der Geschichte beantwortet. Liegen diesem Berichte auch hier und da nicht unwesentliche Irrthümer zu Grunde, so wird derselbe dennoch stets ein Gegenstand des allgemeinsten Interesses bleiben. Einige Mittheilungen aus dem erwähnten Berichte [2]) werden nicht wenig dazu beitragen, das Verständniß der Verhandlungen der National-Versammlung, sowie der

---

1) Das kurze Sitzungsprotocoll lautet.

M. le Président a annoncé l'ordre du jour.

Un Membre a fait au nom des Comités de Constitution, d'Agriculture et de Commerce, des Finances, d'Imposition et des Domaines, un rapport sur les mines et minières du Royaume.

Après la lecture du projet de Décret l'Assemblée a remis la discussion à demain, et la Séance a été levée à trois heures.

Signé Montesquiou, Président etc.

2) tome 49 de la collection des procès-verbaux de l'Assemblé nationale Nr. 596 und 597. Paris 1791 enthält die sämmtlichen Verhandlungen über das Gesetz von 1791. Vgl. außerdem Chicora: Nouveau code des mines p. 267—328. — Das Werk von A. Delebecque theilt ebenfalls tome 1

späteren Gesetzgebung zu erleichtern. Regnauld d'Epercy schilderte zunächst die Schwierigkeit bergmännischer Arbeiten und schloß diesen Abschnitt seines Berichtes mit den Worten:

„Welche Kunst, meine Herren, welche Arbeiten und Kosten erfordert nicht eine solche Unternehmung? Hat wohl der friedliche Bürger, welcher diese Schätze genießt, jemals an alles das gedacht? Hat er sich jemals die Gefahren vorgestellt, welchen man erst entgehen mußte, um ihm diesen Genuß zu verschaffen?

Sodann gehet der Berichterstatter auf die Geschichte der Berg-Gesetzgebung in Frankreich und anderen Ländern über, um zu beweisen, daß von jeher die Ausbeutung der Bergwerke vom Staate und nicht vom Grundeigenthümer abgehangen habe. Diese angeblich historische Thatsache soll aber auch nach der Meinung des Berichterstatters rationell gerechtfertigt sein.

„Glauben Sie aber nicht, meine Herren," — so führt nämlich Regnauld d'Epercy aus — „daß ihre Ausschüsse diesen Grundsatz auf den Glauben an unsere ältere Gesetzgebung und an die der übrigen Völker angenommen haben. Wie wichtig auch die Stimme aller Nationen sein mag, so hielten es doch ihre Ausschüsse für möglich, daß der Irrthum allgemein für Wahrheit gegolten haben könnte, sie haben deßhalb die Grundsätze des Natur- und Staatsrechtes dabei zu Rathe gezogen. Sie sind bis zur Quelle allen Eigenthumes hinauf gestiegen; sie haben es im Principe hervorgehen sehen aus einer Theilung oder einer Arbeit, welche von den ersten Occupanten ununterbrochen auf einen Gegenstand ohne allen Widerspruch gerichtet war.

Dieses so erworbene Eigenthum konnte nur durch die Bürgschaft der Gesellschaft an Andere überlassen werden; Privatpersonen besitzen also Nichts ohne durch das Gesetz, und da alle ihre Rechte die Wirkung dieses Schutzes sind, so können sie dieselben nur auf eine Art genießen, welche dem Staate zuträglich ist.

Wenn bei dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft das Eigenthum nur durch Theilung oder Arbeit gegründet werden konnte, so stehet fest, daß nur die Oberfläche der Erde, deren Anbau den Menschen und ihren Heerden Nahrung verhieß, ein Gegenstand desselben sein konnte. Es konnte sich nicht bis auf die Fossilien erstrecken, welche die Erde in ihrem Schooße verbarg und welche noch lange nach der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft unbekannt blieben, weil das Bedürfniß ihre Ausbeutung noch nicht verlangt hatte.

Wenn das so erworbene Eigenthum sich nicht auf die Fossilien erstreckte, deren Dasein der Mensch nicht kannte, so sind dieselben nicht mit getheilt worden; und blieben sie ungetheilt, welche Folge sehen Sie hieraus hervorgehen? Sehen

---

p. 280–290 den Entwurf zum Berg-Gesetze von 1791 mit. Der damalige Bergrath Karsten hat das große Verdienst, diese äußerst wichtigen Verhandlungen im bergm. Journal 4. Jahrgang 2. Bd. S. 161—184, 249—278, 409—451 und 6. Jahrgang 2. Band, S. 1–45. und S. 97—135 in guter Uebersetzung veröffentlicht zu haben.

Sie nicht, daß dieselben keinen besonderen Eigenthümer erhalten haben, daß sie daher im Ganzen ein Eigenthum jedes Staates geblieben sind, und daß ein jeder Staat also das Recht hat, darüber zu verfügen? Da es ferner, meine Herren, anerkannt ist, daß Fossilien im Schooße der Erde der Art gelagert sind, daß ihre Gewinnung im Ganzen geschehen muß und sie nur durch eine solche Ausbeutung Werth erlangen, und da ferner ihre ganze Lagerung niemals oder doch sehr selten einem einzelnen Grundstücke entspricht, so können sie kein Accessorium des Eigenthumes eines Einzelnen sein, sie sind vielmehr ein Eigenthum Aller, sie stehen zur Verfügung der Gesellschaft, weil es gewiß ist, daß dasjenige, was keinen besonderen Eigenthümer hat, der Nation verbleibt.

Nach diesen Principien kann sich Niemand Eigenthümer eines Bergwerkes nennen; es kann Niemand ein anderes Recht auf ein Bergwerk haben, als ein solches, welches eine von der Nation ertheilte Concession gibt.

Diejenigen, welche die Bergwerke von dem Grundeigenthume abhängig machen möchten, gründen ihre Meinung auf ein Project Turgot's, welches im Jahre 1769 in einer Zeitschrift erschien.

Aber Turgot dachte nicht daran, daß die Fossilien als Privateigenthum betrachtet werden sollten; denn wenn er in seinem Systeme auf der einen Seite vorschlug, daß Jeder das Recht haben sollte, dieselben auf seinem Grundstücke zu gewinnen, so brachte er auf der anderen Seite in Vorschlag, daß Jedem das Recht zugestanden werden möchte, sie auf dem Grundstücke des Anderen ohne dessen Einwilligung auszubeuten, und endlich, daß die Mineralien dem ersten Occupanten angehören sollten, dergestalt, daß man durch Eröffnung eines Bergwerkes auf eigenem Grund und Boden und Fortsetzung desselben unter dem eines Anderen erster Occupant war.

Sie werden fühlen, meine Herren, wie sehr dieses System von dem abweicht, nach welchem die Fossilien den Grundeigenthümern angehören sollen, denn bei letzterem könnte Niemand als der Eigenthümer die Fossilien unter der Oberfläche seines Grund und Bodens abbauen und die Nachbaren hätten gar kein Recht darauf.

Turgot hielt dafür, und auf diesen einzigen Punkt muß man sein Project zurückführen, daß die Mineralien dem ersten Occupanten angehören, d. h. daß sie keinen besonderen Eigenthümer haben, sondern Allen zustehen. Haben sie aber keinen besonderen Eigenthümer, so befinden sie sich noch in ungetheilter Masse in den Händen der Nation und stehen daher zu deren Verfügung.

Das ist eine unmittelbare und die einzige Folge, welche sich aus Turgot's System ziehen läßt. Dieser Minister-Philosoph, den der Einfluß des Hofes nie von der Sorge für das allgemeine Beste abhalten konnte, gab daher auch mehreren Gesellschaften Bergwerks-Concessionen.

In dem Augenblicke aber, meine Herren, wo Sie das Privateigenthum so gerecht und erleuchtet in Schutz nehmen, dürften Sie da durch die Autoritäten und die Principien, welche wir Ihnen so eben vorgeführt haben, sich hinreißen lassen, wenn das Interesse Frankreichs dagegen wäre? Wir glauben es nicht, meine Herren, dem allgemeinen Besten muß Alles weichen. Sollte dies es daher erfordern, daß die Gewinnung der Fossilien den Grundeigenthümern überlassen würde,

so dürften Sie, dies behaupten wir zuversichtlich, nicht im mindesten anstehen, diesen Theil zu wählen und selbst dadurch würden Sie die Principien nicht verlassen, weil die Fossilien stets Ihrer Verfügung unterworfen blieben. Da Sie aber darüber nur der Art verfügen können und dürfen, daß der größte Vortheil für die Gesellschaft erreicht wird, so werden Sie dieselben nur Solchen überlassen, welche sie auf die für die Nation nützlichste Weise ausbeuten können.

Das National-Interesse muß man also zu Rathe ziehen. Erinnern Sie sich, meine Herren, an das, was wir im Anfange Ihnen zu berichten die Ehre hatten; rufen Sie das Bild, das wir Ihnen aufstellten, zurück, denken Sie an die ungeheueren Arbeiten voller Hindernisse und Gefahren, an die unermeßlichen Kosten, welche die Ausbeutung im Großen verlangt, und erwägen Sie, ob es möglich ist, daß ein Privatmann diese allein unternehme? und wenn er die Verwegenheit hätte, glauben Sie, daß er Erfolg haben würde? Nein das werden Sie ohne Zweifel nicht glauben. Hundert Grundeigenthümer würden sich vergeblich vereinigen; sie würden zu Grunde gehen, sei es nun wegen Mangel an Mitteln oder wegen der Unmöglichkeit ihrer Vereinigung und der Eintracht, welche unter solchen Genossen herrschen muß.

Ihre Ausschüsse haben die Listen der jährlichen Bergwerkserzeugnisse einiger Provinzen des Reichs sorgfältig untersucht. Sie geben eine Idee von den unermeßlichen Reichthümern, welche eine gute Bergwerksverwaltung Frankreich verschaffen könnte; aber zugleich beweisen sie uns mehr als zuviel, was hier noch Alles zu thun nothwendig ist.

Es ist erwiesen, daß im Jahre 1787, welches ein Mittel-Jahr zu sein scheint, Bergwerksproducte für 33,133,328 Livres in's Land gekommen und dagegen für 8,687,357 Livres ausgeführt sind. Wird daher der Betrag der Ausfuhr von dem der Einfuhr abgezogen, so bleibt noch die ungeheuere Summe von 24,442,971 Livres, welche in die Fremde für Producte gehen, die Frankreich in seinem Schooße hegt. Und bemerken Sie, meine Herren, daß auf diesen Listen die mineralischen Stoffe nicht stehen, welche in Lothringen und Elsaß eingeführt werden, die zusammen den 18. Theil des Königreiches ausmachen; desgleichen, daß in der Ausfuhrsumme 3 Millionen für unsere Kolonieen mit begriffen sind, welches den Betrag derselben um eben so viel mindert und den Bedürfnissen des französischen Staates beigefügt werden muß.

Die Unzulänglichkeit unserer Bergwerke ist daher auf eine auffallende Art bewiesen, obgleich unsere Fossilien eben so reich, eben so häufig und eben so vielfach als in den Ländern sind, deren Haupterwerbzweig der Bergbau ist. Lassen Sie uns denn, um den Bergbau in Flor zu bringen und Frankreich die Summen zu erhalten, welche jetzt jährlich in das Ausland gehen, die Stimme der Erfahrung hören, welche allezeit sicherer bleibt als überspannte Systeme, die in den Träumereien der Studirstube zur Welt gebracht sind. Sie sagt uns, daß eine unbestimmte Freiheit Bergwerke anzulegen, die Nation um diejenigen Erzeugnisse bringen würde, welche sie von ihrem Boden zu erwarten berechtigt ist; sie sagt uns, daß diese Freiheit selbst dem Interesse der Grundeigenthümer direct zuwider lauft. —

Die Fossilien sind kein Erzeugniß der Industrie; sie können nicht zu den Früchten der Oberfläche unseres Erdbodens gerechnet werden, auf welche der Mensch seine Arbeitsamkeit richtet. Es sind Wohlthaten der Natur. Alle Menschen haben gleiche Rechte darauf. Sie können deßhalb nur Allen angehören, und die Nation hat das Recht darüber zu verfügen, ihren Gebrauch zu regeln und aufgeklärter in ihren Maßregeln, als das Privat-Interesse leitet sie stets die öffentlichen Schätze zum allgemeinen Nutzen. Erhalten Sie ihr, meine Herren, dies unverjährbare Recht und Sie werden das Glück des Einzelnen wie das des Ganzen sicher begründen.

Wenden Sie nunmehr Ihre Aufmerksamkeit noch auf andere Gegenstände, welche Ihren Ausschüssen wichtig erscheinen. Ihr Zweck muß dahin gehen, den Ackerbau, den Handel und den Bergbau in gleichem Grade aufzumuntern.

Diesen Zweck, meine Herren, würden Sie aber gänzlich verfehlen, wenn Sie den Grundeigenthümern eine unbedingte Freiheit zur Gewinnung der Fossilien ließen, da die Erfahrung uns über die Schwäche ihrer Mittel und über die Unmöglichkeit, dergleichen Anlagen auf eine dem Staate nützliche Weise zu unternehmen belehrt hat.

Wenn Sie dagegen der Nation die Verfügung über die unterirdischen Reichthümer, welche zur vortheilhaften Gewinnung beträchtliche Summen erfordern, erhalten, und reichen Capitalisten die Concession zur Ausbeutung derselben ertheilen, welch große Vortheile folgen für die Gesellschaft daraus:

1) Bringen Sie große Summen in Umlauf, welche außerdem für den Handel todt sein würden.

2) Verhindern Sie die Ausfuhr ungeheuerer Summen in fremde Länder als Tauschmittel für die mineralischen Producte derselben.

3) Gehe dieser Zweig des Nationalreichthumes keineswegs verloren, die großartige Fossil-Gewinnung unterhält die Manufacturen, befriedigt alle Ihre Bedürfnisse, und bald werden Ihre Nachbaren, von welchen Sie jetzt abhangen, Ihnen in Rücksicht dieser Gattung Ihrer Industrie zinsbar werden; denn wir wiederholen es Ihnen mit Vergnügen, Sie sind reicher als jene.

Ihre Ausschüsse hielten es für Pflicht, Ihnen im Voraus anzuzeigen, daß, sobald Sie allen Grundeigenthümern ohne Unterschied die Betreibung der Bergwerke gestatteten, Sie gleichzeitig den gänzlichen Verfall des Bergbaubetriebes verkündigen und Frankreich mehr als je von den Fremden in Hinsicht der unentbehrlichsten Metalle abhängig machen würden. Auch würden Sie die Widersprüche vieler Departements hören müssen; alle Bergwerke, welche vielen tausend Familien Unterhalt verschaffen, würden verlassen, die im Namen der Grundeigenthümer angelegten zwar überall belegt und oberflächlich abgebauet werden, aber bald in Stillstand gerathen und in Mißcredit verfallen. Anlagen von großem Umfange würden unmöglich werden, die Metalle müßten im Werthe steigen, die Manufacturen an Betriebsamkeit nachlassen; unsere Gewerbsamkeit würde zu Grunde, unser Geld über die Grenze gehen, und zu spät nur würden wir uns von dem einmal begangenen, nicht wieder gut zu machenden Fehler überzeugen.

Die Bergwerke und Gräbereien des Königreiches müssen daher zur Verfügung der Nation bleiben, daß heißt, die Nation allein hat das Recht, die Erlaubniß zu ihrer Betreibung zu ertheilen und die Ausbeutung zu überwachen.

Die erste Folge aus diesem Grundsatze ist, daß keine Lagerstätte ohne Concession der Nation abgebaut werden darf. Aber wie wird diese Concession zu begehren und zu ertheilen sein? wird sie auf eine Zeit beschränkt und wie groß wird ihre Ausdehnung sein können?

Das Princip, welches bei dem Ihnen von Ihren Ausschüssen vorzuschlagenden Entwurfe des Decretes zum Grunde liegt, wird als Antwort auf alle diese Fragen dienen.

Welchen Zweck hat man sich bei der Erklärung vorgesetzt, daß die Bergwerke der Verfügung der Nation unterworfen sind und bei der Forderung, daß sie nur auf Grund einer Concession betrieben werden dürfen? Man will ohne Zweifel die mit ihrer Ausbeutung verbundenen Vortheile sichern, sie vervielfältigen und ihnen eine Lebhaftigkeit geben, welche ihnen bisher mangelte. Es wird also nicht genug sein, eine Concession nachzusuchen, sondern der Antragsteller muß die Mittel, welche er darauf verwenden kann, nachweisen; er muß sich Kenntnisse zur Leitung dieses Betriebes erworben haben oder sich dem Rathe von Sachverständigen unterwerfen; er muß das nöthige Vermögen zur Behauptung seiner Unternehmung haben und vorzüglich anzeigen, welchen Brennmateriales er sich zu bedienen gedenkt. Der Endzweck des öffentlichen Wohles würde ohne alle diese Bedingungen verfehlt werden: derjenige, welcher sie am vollkommensten erfüllen kann, muß die Concession erhalten.

Da man sich aber vor den Ränken des persönlichen Interesses, Illusionen, Projectemachern und Speculanten hüten muß, so ist kein anderes Mittel, uns von der Wahrheit ihrer Angaben zu überzeugen, als sie gewissen Formalitäten zu unterwerfen, welche dazu dienen, ihr Gesuch bekannt zu machen und zu verlangen, daß das Gesuch an das Departement, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gerichtet werde.

Hierdurch wird man sich gegen alle Arten der Ueberraschung sicher stellen; die Concessionsbewerber, so wie die Art ihres Gesuches werden bekannter und jedes Departement kann bei hinlänglicher Sachkenntniß nicht allein über Recht und Nutzen des Gesuches, sondern auch über die Ausdehnung, welche man der Concession dem gemeinen Besten unbeschadet geben darf, und die Zeit, auf welche man sie am füglichsten einschränkt, urtheilen. So werden denn Ihre Ausschüsse diese Prüfung den Departements überlassen und sich damit begnügen, ein Maximum in Rücksicht der Zeit und Ausdehnung der Concession festzusetzen.

Wenn aber, meine Herren, die Bergwerke der Verfügung der Nation unterworfen bleiben, wenn dies als constitutionelles Gesetz decretirt wird, folgt daraus nun, daß die Grundeigenthümer von der Ausbeutung der ersteren ausgeschlossen sind? Ihre Ausschüsse sind weit davon entfernt, eine so ungereimte Folge aus einem so gerechten Principe gezogen zu haben, Sie glauben im Gegentheile, daß dieselben bei gleichen Kräften den Vorzug erhalten müssen. Sie halten es vielmehr Ihren Grundsätzen angemessen, diejenigen Grundeigenthümer,

welche bei neuen Concessionen nicht selbst diesen Vorzug beanspruchen, zu befragen, um zu erfahren, ob sie denselben verlangen und verdienen. Aus Achtung gegen das Privateigenthum eines Jeden haben sich Ihre Ausschüsse ferner mit der Ausmittelung der Entschädigung beschäftigt, welche solchen Grundeigenthümern zugestanden werden könnte, die sich mit Ausbeutung der in ihrem Grundeigenthume entdeckten Bergwerke nicht abgeben können oder wollen. —

Eine wichtige Frage in Betreff der alten Concessionaire ist hier zu beantworten erforderlich: Sollen sie ihre Gewinnungen fortsetzen und ihre Rechte geschützt werden?

Ihre Ausschüsse schöpfen ihre Antwort aus dem Grundsatze, welchen sie durch den ersten Artikel des Gesetzentwurfes anerkannt haben, ein Grundsatz, welcher auf einer der festesten Grundlagene der socialen Ordnung beruhet, nämlich der Achtung vor dem Eigenthume und dem unverjährbaren Rechte eines jeden Bürgers, alles das zu unternehmen, was ihm nützt, ohne das Gemeinwohl zu beeinträchtigen.

Können die alten Concessionen nach diesem Grundsatze gewissermaßen geächtet werden? Treten sie nicht vielmehr von selbst durch den Umstand, daß sie Concessionen sind, in die Reihe derjenigen, welche Ihre Ausschüsse Ihnen vorschlagen? Und wenn es nützlich, ja unumgänglich nothwendig ist, neue Concessionen zu ertheilen, so ist es auch nützlich und unumgänglich nothwendig, die bestehenden zu bestätigen. —

Unzweifelhaft kann in der Art der Concession ein Mißbrauch bestehen, sei es rücksichtlich des Umfanges, sei es rücksichtlich der Dauer, sei es endlich in dem Gebrauche, welchen die Concessionaire von derselben gemacht haben.

Beseitigen wir die Mißbräuche, aber zerstören wir nicht eine an sich gerechte und nützliche Sache; führen wir die alten Concessionen auf die Grenzen zurück, welche wir für die neuen vorschreiben; sichern wir das allgemeine Beste, indem wir die alten Concessionaire zum wirklichen Betriebe in jedem, in bestimmte Grenzen einzuschließenden Grubenfelde anhalten; unterwerfen wir sie dem Gesetze, welches eine Concession vernichtet, von welcher nicht binnen bestimmter Zeit wirklicher Gebrauch gemacht worden ist. Durch diese Mittel vereinigen wir das öffentliche Wohl mit dem Wohle des Einzelnen; wir werden gerecht sein gegen die Concessionaire, indem wir gleichzeitig die für die Gesellschaft vortheilhaftesten Maßnahmen getroffen haben.

Die Concessionaire können gültige Titel, ihre Arbeiten und Lasten für sich anführen: im Glauben auf einen feierlichen Vertrag haben sie ihre Bergwerke, welche ihnen concedirt sind, in Betrieb gesetzt. Nur nach sehr beträchtlichen Vorlagen haben sie aus denselben Gewinn ziehen können. Viele genießen noch heute nicht die Frucht ihrer Vorlagen.

Sollten wir daran denken können, diese Werke in Frage zu stellen, welche an demselben Orte und seit so langer Zeit so große Mittel und eine so große Zahl nützlicher Bürger vereinigt haben; welche das Land, wo sie sich befinden, so blühend machten; welche so merklich den Tribut, welchen Frankreich fremden Nationen entrichtet haben würde, wenn sie nicht in Betrieb gewesen wären, ge-

mindert haben? Und könnten wir ohne Zittern die ungeheueren Entschädigungen berechnen, welche die Nation unter der Anklage aller Europäischen Völker zu zahlen haben würde, wenn sie so geheiligte Verträge vernichten und gleichzeitig Tausende von Bürgern verderben und der Verzweiflung und dem Unglück durch Beraubung ihrer besten Hülfsquellen überlassen wollte?

Vermeiden wir dieses traurige, den französischen Gewerbfleiß vernichtende Resultat; erhalten wir jene werthvollen Werke der Nation. Um diese großen Vortheile zu erreichen, genügt es, daß wir gerecht sind. —

Nachdem Ihre Ausschüsse Ihnen ihre Ideen über das Eigenthum und die Concessionirung der Bergwerke im Allgemeinen auseinandergesetzt, nachdem sie Ihnen bewiesen haben, daß von den vorgeschlagenen Gesetzen auch die nichtmetallischen Fossilien nicht ausgenommen werden können; nachdem sie Ihnen endlich die Rechte der älteren Concessionaire dargethan, müssen sie Ihre Discussion noch auf Bergwerke im aufgeschwemmten Gebirge lenken, welche einen besonderen Titel zu erfordern schienen.

Fossilien im aufgeschwemmten Gebirge nennt man alle diejenigen, welche, auf der Oberfläche der Erdkugel befindlich und selbst in der Dammerde zerstreut, zu ihrer Gewinnung die Durchwühlung des sie umschließenden Terrains nothwendig machen.

Der Abbau dieser Lagerstätten unterscheidet sich wesentlich von dem der übrigen; hierbei ist weder das Schachtabsinken noch Stollentreiben nöthig. Alle Grundeigenthümer haben hinreichende Mittel, denselben mit Vortheil und ohne Schaden für die Gesellschaft zu unternehmen.

Es kommen alle Arten von Metallen in aufgeschwemmten Gebirgen vor, am häufigsten aber besonders in Frankreich sind die Eisenerze und am gewöhnlichsten werden sie 10, 15, 20 oder 30 Fuß tief und fast niemals tiefer gewonnen. Dies erleichtert daher ihre Förderung sehr und macht dieselbe fast allen Grundeigenthümer möglich.

Den Ausschüssen hat es daher gerecht geschienen, daß man ihnen von jetzt an die freie Disposition darüber jedoch unter Vorkehrungen ertheile, daß sie sich derselben nicht zum Nachtheile der Gesellschaft bedienen können.

Gegenentwurf zu Gunsten der Grundeigenthümer.

§. 21.

Wie in den Comites, so sollte auch in der National-Versammlung der vorgelegte Entwurf eines Berg-Gesetzes und dessen Motivirung nicht ohne Gegner bleiben. Es wurden nämlich in der Sitzung vom 21. März 1791 Stimmen laut, welche eine directe Anerkennung des ausschließlichen Rechtes des Grundeigenthümers auf die Fossilien begehrten. Namentlich glaubten die Vertreter derjenigen Provinzen, in welchen bisher Steinkohlen-Bergbau stattgefunden hatte, daß der

neue Entwurf durch die geringe Tiefe von 30 Fuß, bis zu welcher der Grundeigenthümer Bergbau zu betreiben berechtigt sein sollte, die Grundeigenthümer auf's höchste benachtheilige. Nach dem Sitzungs-Protokolle vom 21. März 1791 proponirte ein Mitglied (Delandine), wenigstens die Gewinnung der Steinkohlen ausschließlich dem Grundeigenthümer zu überweisen. Ein anderes Mitglied (Saint-Martin) schlug folgenden Artikel statt des Art. 1. Tit. I des Entwurfes vor:

„Die National-Versammlung beschließt, daß alle Grundeigenthümer nach den weiter unten folgenden Vorschriften das Recht haben, Fossilien jeder Art innerhalb ihrer Grundbesitzungen aufzusuchen, nach ihnen zu schürfen und dieselben zu gewinnen."

Vorzugsweise war es aber Heurtault-Lamerville, Deputirter des Cher-Departements, welcher in einem ausgezeichneten Vortrage die Fossilien dem Grundeigenthümer vindicirte und einen dahin gehenden Gesetz-Entwurf der National-Versammlung zur Beschlußfassung vorlegte. Dieser Gegen Entwurf bestand aus nur neun Artikeln und lautete wörtlich:

„Art. 1. Die Bergwerke und Gräbereien bilden einen Theil des Grund- und Privat-Eigenthumes der Bürger.

Art. 2. Dieselben sind vorzugsweise der Ueberwachung der Nation und der Aufsicht der öffentlichen Verwaltung unterworfen.

Art. 3. Von dieser allgemeinen Bestimmung bleiben Gold- und Silber-Bergwerke ausgenommen, welche wegen ihrer Beziehung zum Münzwesen der unmittelbaren Leitung der Regierung unterworfen sind, vorbehaltlich einer vorausgegangenen angemessenen Entschädigung des Grundeigenthümers für den Werth der Boden-Oberfläche.

Art. 4. Jeder Grundeigenthümer muß Schürfversuche gestatten, welche die Staats-Verwaltung nach einem mit dem gegenwärtigen Decrete verbundenen Reglement vornehmen lassen wird.

Art. 5. Sobald Bergwerke entdeckt sind und die Staats-Verwaltung deren Ausbeutung beschlossen hat, sollen die Grenzen der Bergwerke zum Zwecke der Ausbeutung derselben festgestellt werden, falls die Tiefe der Fossilien umfangreiche Arbeiten und den Rath von Sachverständigen erfordert.

Art. 6. Wenn einer oder mehrere Grundeigenthümer in dem festgestellten Bergwerksfelde das Unternehmen selbst in die Hände nehmen wollen, so sollen dieselben dem Districts- und dem Departements-Directorium hiervon Nachricht geben, welche darüber zu wachen haben, daß das Unternehmen das Gemeinwohl befördere.

Art. 7. Wenn dagegen die Grundeigenthümer ihre Bergwerke nicht ausbeuten wollen oder können, so soll die Staats-Verwaltung die Ausbeutung je nach der Schwierigkeit des Unternehmens auf längere Zeit an Unternehmer unter der Bedingung verpachten, die Grundeigenthümer gemäß dem Reglement zu entschädigen.

Art. 8. Die von der Regierung mit den Findern der Bergwerke, welche durch erstere in Betrieb gesetzt worden sind, und den Unternehmern der ersten Arbeiten abgeschlossenen Pacht-Verträge behalten ihre volle und ganze Gültigkeit.

Art. 9. Die administrativen Versammlungen sollen dem gesetzgebenden Körper unverzüglich Reglements-Entwürfe vorlegen, welche der Oertlichkeit entsprechend auf den Betrieb der in ihrem Bezirke gelegenen Bergwerke anwendbar sind."

Nach diesem Entwurfe sollte also wesentlich nur das Princip: „les mines et minières font partie de la propriété foncière et individuelle des citoyens" gegenüber dem Satze: „les mines et les minières sont à la disposition de la nation" in dem Gesetze ausgesprochen, alle näheren Bestimmungen aber besonderen Reglements überwiesen werden. Trotz der scheinbar großen Verschiedenheit dieser an die Spitze gestellten Fundamental-Principien führten übrigens beide Entwürfe zu verwandten Zielen. Heurtault-Lamerville, gab in seinem Entwurfe der Regierung die Befugniß, die Bergwerke zu überwachen und dieselben Unternehmungslustigen zu überlassen, falls der Grundeigenthümer dieselben nicht betreiben könne oder wolle. Der Entwurf der Commission stellte andererseits zwar die Fossilien zur Disposition der Nation, gewährte aber dem Grundeigenthümer ein Recht auf die Concession und zum Abbaue der Fossilien bis zu 30 Fuß Tiefe. Nach beiden Entwürfen war also im Wesentlichen dem Staate nur sein Hoheitsrecht bezüglich der Fossilien gewahrt; nach beiden war das privatrechtliche Bergregal, das Eigenthum des Staates an den Fossilien oder die Herrenlosigkeit derselben verworfen, dagegen das Recht des Grundeigenthümers stark betont. Der Entwurf von Heurtault-Lamerville ließ nur, wenn man so will, über das eigentlich Gewollte nicht den geringsten Zweifel übrig und gewährte dem Grundeigenthümer selbst in dem Falle eine Entschädigung für die Fossilien, in welchem ein Dritter zu deren Abbau ermächtigt worden war.

Heurtault-Lamerville als Vertheidiger der Rechte der Grundeigenthümer.

§. 22.

Die nachfolgenden Auszüge der in der Sitzung vom 21. März 1791 gehaltenen Rede von Heurtault-Lamerville gewähren ein Bild von der Art, wie letzterer seinen Entwurf zu motiviren versuchte:

Ich werde bei dieser wichtigen Discussion, welche gewissermaßen das Läuterungsfeuer für das Eigenthum ist, weder die Meinung der Staats- noch die der Rechtsgelehrten anführen: sie sind über diesen Gegenstand getheilter Meinung.

Viele Männer, welche ich Ihnen nicht aufzählen werde, zumal Sie dies nicht verlangen, sind meiner Meinung; aber nur sehr wenige haben richtige Vorstellungen über den Unterschied, welcher zwischen dem Rechte der Eroberer und dem der Herrscher stattfindet, zwischen den Grundsätzen eines Volkes, welches sich seine Gesetze gegeben hat, und den der Despoten, welche eine Nation nach der Willkür ihrer Leidenschaften und Launen regieren. Bis dahin sind die Bergwerke mehr unter feudalem Gesichtspunkte, als unter dem eines wirklichen Eigenthumes betrachtet worden.

Ich werde nur wenige Autoritäten aus den Rechtsgewohnheiten der Nationen aufsuchen. Ich werde mich blos auf das alte Rom und auf England stützen. Diese beiden Staaten haben dem Grundeigenthümer auch das Eigenthum der Fossilien, mit Ausnahme der Gold- und Silbererze, zuerkannt, denen unsere gesellschaftliche Verbindung einen idealen Werth beilegt; und hat man den römischen und englischen Staat für sich, so braucht man die übrigen Völker um Nichts zu beneiden.

Was geht das Sie an, meine Herren, was unter den ebenso oft zertrümmerten als aufgerichteten Regierungen gesagt oder gethan ist? Die Lichtmasse, welche sich in dem Tempel, worin Sie Gesetze schaffen, findet, ist hinlänglich, um Ihre Berathschlagungen zu erleuchten. Unwissenheit, Verführung und Schwäche werden nicht mit eindringen; das Gesetz, welches Sie in Ansehung der Bergwerke geben, sei ein solches, welches mit der Constitution am meisten übereinstimmt und sich mit Ihren Principien vereinigt, um jene zu befestigen.

Zur Erlangung unseres Zweckes müssen wir, glaube ich, drei Fragen aufwerfen.

Verträgt es sich mit der Freiheit und dem Privat-Eigenthume, wenn die Nation sich für die Eigenthümerin der Bergwerke erklärt?

Ist das Souverainitätsrecht der Nation allein zur Ausbeutung der Bergwerke hinreichend?

Gibt es eine Vermittelung zwischen dem Eigenthume der Nation und dem Privat-Eigenthume an den Bergwerken? —

Wie kann man die Fossilien von der Oberfläche, von dem Grundeigenthume absondern? können diese in den Zwischenräumen der Erde verbreiteten und von

der Natur damit gemengten festen Theile ein besonderes Eigenthum abgeben? Wird die Nation sich für die Eigenthümerin der Fossilien ausgeben können, ohne alle Augenblicke Eingriffe in das Eigenthum und in die Freiheit der Einzelnen vorzunehmen, ohne sie in ihrer Ruhe unaufhörlich zu stören?

Wenn die Nation sich für die Eigenthümerin der Fossilien erklärt, so würde sie nicht nur den Grundeigenthümer vertreiben, sondern auch unaufhörlich beunruhigen und ohne dies zu wollen verfolgen.

Die Nation würde ein willkürlicher Sachwalter werden, statt ein unparteiischer Souverän zu sein. Es ist eine andere Sache, dem Wohl des Staates ein ganzes Eigenthum zu unterwerfen, und ein anderes Ding das Eigenthum unbewohnbar und zum Opfer des allgemeinen Besten zu machen. Die Nation nehme mein ganzes Eigenthum gegen Zahlung an sich, wenn es ihr nützlich ist; allein sie werfe sich nicht auf eine für uns beide gefahrvolle Weise zum Miteigenthümer in ein und demselben Raume auf, wo sie die Fossilien wühlt, mir die Oberfläche überläßt. Fern müssen von uns die exaltirten Ideen eines Lykurg und die Träume eines Plato bleiben. Es kann niemals im öffentlichen Interesse liegen, das Einzel-Eigenthum aufzuheben und zu einer Gemeinheit zu machen. Nur Licht, Wasser und Luft, diese flüchtigen Elemente und unerschöpflichen Reichthümer können es sein, und sind, uns zum Trotz, ein allgemeines Eigenthum.

In der That, jedes Gesammt-Eigenthum schränkt die Freiheit des Einzelnen ein, schadet dem allgemeinen Vortheil und ist eine Quelle der Zwietracht. Ein Mangel desselben wird stets der sein, daß das persönliche Interesse sich der Natur der Sache nach sowohl bei den richterlichen Urtheilssprüchen, als auch bei den Decreten der gesetzgebenden Gewalt einmischen wird. Welchen Gesetzen würde dies National-Eigenthum unterworfen sein? Kein Mitglied eines Gerichtshofes, kein Repräsentant der Nation bei der gesetzgebenden Macht würde fernerhin völlig unparteiisch bleiben. Dies ist ein Grundfehler aller Nationalbesitzungen. Die Vernunft hat Sie davon überzeugt, meine Herren, und die Zeit wird es die Nation lehren.

Wer sollte bei der Gewinnung der Fossilien im Namen der Nation für ihren Eigenthümer gehalten werden? Sehen Sie, meine Herren, alle Bedrückungen und Feindseligkeiten vorher, welche daraus entspringen würden? Kennen Sie alle Verbrechen gegen den Ackerbau, ja, gegen die Person des Landmannes, deren sich die Unternehmer oder ihre Untergebenen oft erlaubt haben? Von vorn herein handelt der Unternehmer mit Mißachtung gegen den Grundeigenthümer oder Pächter, zumal wenn diese arm sind. Hat er sich auf dem Grundeigenthume festgesetzt, so bedient er sich desselben fast als seines persönlichen Eigenthumes: gibt er dasselbe auf, so hinterläßt er es in dem traurigsten Zustande der Verwüstung, und oft hat er dem Grundeigenthümer oder Pächter nicht die mindeste Entschädigung von Anfang des Baues an gegeben. Aber ich will das Bild nich überladen. Viele Einwohner aus dem Cher-Departement und aus vielen anderen bezeugen durch ihre an den Ausschuß gerichteten, sehr genauen Eingaben, daß die bergmännischen Arbeiten im Ganzen täglich Eingriffe in die Freiheit, Ruhe und das Eigenthum bewirken. Dies will ich nicht weiter auseinandersetzen.

Ich will nicht auf Ihr Herz wirken, meine Herren, um Ihr Urtheil zu lenken; aber Sie werden den Vortheil nicht verkennen, welchen ich von diesem Gemälde ziehen könnte, um den Beweis zu führen, wie sehr ein jedes Privateigenthum, da wo Bergwerke sind, noch weit mehr als sonst leiden würde, wenn der Unternehmer durch eines Ihrer Decrete zu glauben berechtiget würde, er benutze ein Nationalgut und folglich einen Theil seines eigenen.

Umsonst würde der gesetzgebende Körper weise Vorschriften ergehen lassen und ängstliche Entschädigungssätze anordnen; der Grundeigenthümer würde jederzeit das Opfer des Nationaleigenthumes werden, und, um mich eines von der Sache selbst entlehnten Gleichnisses zu bedienen, so wäre es der Kampf des Eisens gegen den Thon. Gewisse Vergehen lassen sich ihrer Geringfügigkeit und Verborgenheit wegen niemals erweisen. Durch häufige Wiederholung werden sie unerträglich und auf dem Lande ist es sehr schwer, in jedem Augenblicke Polizeigewalt auszuüben.

Das einzige Mittel, meine Herren, das Interesse der Nation mit dem der Grundeigenthümer zu versöhnen (ich sage nicht mit dem der Concessionaire oder Unternehmer, da diese hier nur in zweiter Reihe in Betracht kommen), bestehet in der Vereinigung und dem Zusammenschmelzen dieser Interessen, indem bestimmt erklärt wird, daß die Fossilien zu dem Grundeigenthume gehören, daß das allgemeine Beste ihre Benutzung unter der unmittelbaren Ueberwachung der Staatsverwaltung erfordert, daß der Grundeigenthümer verpflichtet ist, die Fossilien zu gewinnen oder die Anwendung des Gesetzes zu erleiden, welches ihn im Interesse Aller entsetzt, vorbehaltlich jedoch einer vorausgehenden Entschädigung, wobei auf die Ungewißheit des Bergbaues und auf die beträchtlichen Vorschüsse, welche dergleichen Ausbeutung mit sich bringt, Rücksicht zu nehmen ist. So bleibt die Freiheit, deren erster Wohnsitz das platte Land sein muß, unverletzt und das Eigenthum ohne Angriff. Beide werden nur der ersten aller Gewalten der Souveränität der Nation unterworfen. Auf diese Weise wird der Concessionär, welcher ein Bergwerk wegen Weigerung des Grundeigenthümers betreibt, dieses Eigenthum nicht anders als voll Ehrfurcht für dasselbe betreten. Er wird nicht mehr vergessen, daß er der Stellvertreter des Grundeigenthümers und der Verwalter eines öffentlichen Gutes ist.

Wendet man vielleicht ein, daß man ja allen Grundeigenthümern das Vorzugsrecht zur Ausbeutung derjenigen Fossilien einräumen wolle, welche sich an der Oberfläche finden, und ihnen, im Fall sie nicht selbst diese Ausbeutung übernehmen, den Werth derselben nebst aller billigen Entschädigung zukommen lassen werde?

Man wird antworten, daß dieses Vorzugsrecht entweder ein zu großes oder zu unbedeutendes Geschenk sei; zu groß, wenn ich blos Bürger bin; zu unbedeutend, wenn Sie mich als Eigenthümer ansehen. Man kann ferner fragen, was wird unter Oberfläche der Erde verstanden? Wie tief wird dieselbe bestimmt? Sie soll ohne Zweifel nicht tiefer als die Baumwurzeln, als die Häuser mit ihren Fundamenten gehen, als die Quellen, welche dem Landmanne auf künstlichem Wege nützlich werden können, als die Dungmittel, welche er dem Schooße

der Erde abgewinnen kann. In der Touraine und Normandie finden sie sich oft nur auf 100 Fuß tief. Erwägen Sie, daß Sie, wenn die Dicke der Oberfläche nicht recht beträchtlich bestimmt wird, den Boden für unfruchtbar erklären, dem Grundeigenthümer das Recht rauben, die mindeste Vertiefung in seinem Grundstücke vorzunehmen oder ihn einer Anklage, das Nationaleigenthum angegriffen zu haben, aussetzen.

Wollte man einwenden, daß man durch die Ausdehnung des Eigenthumes auf die Fossilien genöthigt sein würde, in der Anwendung gegen die angenommenen Grundsätze zu handeln und das Eigenthum bei allen Gelegenheiten anzugreifen, wo kraft der Gesetze ein Concessionair an die Stelle und in das Recht des Eigenthümers tritt, also eine Verwirrung der Rechte statt haben würde?

So läßt sich dies mit folgendem, was schon hundertmal gesagt ist, beantworten: die Nation handelt nicht gegen das Princip, wenn sie sich eines zum allgemeinen Wohl erforderlichen Eigenthumes bemeistert, dessen Eigenthümer keinen Nutzen davon ziehen will oder kann. Die Nation gehet in Rücksicht der Sümpfe, Kanäle und Heerstraßen gerade eben so zu Werke, wie ich es Ihnen bei den Bergwerken vorschlage. Die Nation greift dadurch nur die Unabhängigkeit des Bodens durch eine gesetzliche Ausnahme an; sie schmälert das sociale Recht des Eigenthumes nicht, welches seinem Wesen nach dem allgemeinen Besten untergeordnet ist. Sie behauptet nicht, daß der mir nach entrichteter Entschädigung entzogene Boden mein Eigenthum nicht gewesen wäre; sie kauft vielmehr die Sache, ohne das Recht darauf anzutasten. Die Nation würde nur in Ansehung der Fossilien dieselbe Macht ausüben, welche sie in Ansehung eines Eigenthümers auszuüben das Recht hätte, welcher sein Land weder bebauen, noch verpachten, noch verkaufen wollte, welcher also darauf bestände, ihm durchaus allen Werth und Nutzen zu rauben; die Nation würde ihn wenigstens nöthigen können, es zu verpachten. Aller Boden soll selbstverständlich bearbeitet werden; ein jeder Grundeigenthümer muß die natürlichen Erzeugnisse nach seiner Weise zu vermehren suchen. Wohl denn, die Cultur eines Bergwerkes, seine Production liegt in seiner Ausbeutung. Verwirrung der Rechte wird nicht stattfinden, wenn Sie den Grundeigenthümern den Vorzug geben und wenn Sie eine Entschädigung hinzufügen. Die Grundeigenthümer streiten nicht um Worte; räumen Sie ihnen den Vorzug und die Entschädigung ein, und nennen Sie, wenn Sie wollen, die Fossilien ein Nationalgut. Der Ausdruck wird alsdann nicht richtig, dies indeß das einzige daraus entspringende Uebel sein.

Wendet man ein, daß es unmöglich sein würde, bei den tiefer liegenden Fossilien eine, für anderes Eigenthum zugestandene Entschädigung anzuwenden, weil eine Gewinnung derselben der Oberfläche nicht schade, weil die Unternehmung ungeheuere Vorschüsse erfordere, und die Lagerstätte sich oft unter vielen im Gemenge liegenden Besitzungen hinziehe, welche in den unterirdischen Grubengebäuden schwer zu bestimmen fielen, so wird man antworten, daß ein wahrer Widerspruch darin liegt, das Vorzugsrecht zuzugestehen und die Entschädigung zu verweigern, weil das wahre Vorzugsrecht das charakteristische Merkmal des Eigenthumes und das Vorzugsrecht, von welchem Sie geredet haben, eine leere Formalität ist,

besonders ungerecht in Ansehung des armen Grundeigenthümers, der niemals hinlängliches Vermögen zum Betriebe eines Bergwerkes haben wird. Welche Schwierigkeit kann es haben, dem Grundeigenthümer, unter dessen Eigenthum der Gang des Bergwerkes streicht, eine der Ausdehnung desselben verhältnißmäßige und mit der Oberfläche des Bodens übereinstimmende Entschädigung dem Vorschlage eines geistreichen Mitgliedes der Comites gemäß zu geben? Diese durch Sachverständige festzustellende Entschädigung könnte ein Viertel bis ein Achtel des Werthes der Oberfläche betragen, unter welcher sich der Grubenbau erstreckte. Nichts ist leichter als die Bestimmung, unter welchem Felde der Gang sich erstreckt. Eine andere Art der Entschädigung, welche mir bei Steinkohlen noch einfacher dünkt, wäre, daß der Concessionair einem jeden Grundeigenthümer des Steinkohlenfeldes eine bestimmte Menge Steinkohlen nach Verhältniß der Ausdehnung einer jeden Besitzung um den halben Preis verkaufen, oder jedem Grundeigenthümer, er mag vornehm oder gering, arm oder reich sein, umsonst liefern müßte. Diese sehr mäßige Entschädigung würde noch den öffentlichen Nutzen haben, die Grundeigenthümer zur Aufsuchung der Fossilien aufzumuntern, wenn sie gleich außer Stande wären, dieselben abzubauen; sie würden alsdann nicht besorgen dürfen, umsonst zum Vortheile der Unternehmer zu arbeiten. Sie erhalten also hierdurch eine vermehrte Fossilien-Gewinnung, mehr Thätigkeit, mehr der vorzüglichsten Stoffe und Nationalreichthümer, besonders, wenn Sie nicht ausschließlich den Reichthum von ein Dutzend großen Concessionairen begründen, sondern die kleineren Gewinnungen oder Concessionen, wie so sehr zu wünschen ist, vermehren, indem Sie nur wenig ausgedehnte Felder bilden lassen.

Wendet man ein, daß der Eigenthümer auf diese Einnahme, deren Existenz er nicht kannte, bei dem Ankaufe des Gutes nicht habe rechnen können, so antwortet man: Obgleich ich bei dem Ankaufe eines Ackers nicht wußte, daß er noch andere Schätze enthält, als welche durch den Anbau erzeugt werden, so hat man mir doch nicht minder das Eigenthum in seiner größten Ausdehnung überlassen. Wird man nun bei dem Ankaufe erfahren, was das Gut unter meinen Händen hervorbringen kann? Sind nicht alle glücklichen Wechselfälle, die meine Industrie in Folge der Erwerbung nutzbar machen kann, stillschweigend mit in dem Contracte enthalten? Wenn ich nun einen Marmor, Sandstein, Kalkstein oder Thonschiefer-Steinbruch entdeckte, wird die Nation kommen und sagen, daß dies Gemeingüter seien? Ferner ist es falsch, wenn man glaubt, daß Käufer und Verkäufer in Gegenden, wo es Bergwerke gibt, nicht auf die Möglichkeit dergleichen aufzufinden, Rücksicht nehmen sollten.

Wendet man endlich ein, daß die vorgeschlagene Entschädigung nicht einmal für den Grundeigenthümer billig sei, indem gewisse Lagerstätten reicher sind und tiefer niedersetzen, als andere und daß die Oberfläche mehr oder minder ergiebig sein kann, so ist die Antwort, daß die Entschädigungssumme verschieden bestimmt zu werden vermag. Und wenn auch keine Entschädigung, selbst die nach dem gewonnenen Producte bestimmte, scharf genommen billig wäre, so würde es doch noch weit unbilliger sein, gar keine zu geben. Die Schwierigkeit in der Wahl der Abfindung kann die Versammlung nicht bestimmen, das Recht darauf zu leugnen. —

Glauben Sie, meine Herren, daß dies die wahren Grundsätze für die Dauer der Reiche sind, und daß der Ackerbau, dem ich diene und welchen ich liebe, nur darum meine Leidenschaft geworden ist, weil er auf ewig die Quelle aller Glückseligkeit, die Pflanzschule der Menschen und ihre Zuflucht im Unglücke sein wird.

Jetzt sind wir zur letzten Frage gelangt: gibt es eine Vermittelung zwischen dem Privat- und Nationaleigenthume? Turgot hatte die gefährliche Meinung angenommen, daß die Fossilien dem ersten Finder gehörten. Ich gebe zu, daß ein ausgezeichneter Mann die Meinung aufrecht erhalten kann, wenn er neue Principien über das Recht des Eigenthumes schafft. Es wird, sagt man, demjenigen Redner möglich sein, welcher stets die beiden Hauptmittel der Rede, die Beredsamkeit und den rechten Angenblick anzuwenden versteht. Ich bekenne, daß diese Meinung sich meinem Principe nähert. Ich sehe, daß diese sonderbare Idee, welche sich zugleich auf die Unabhängigkeit der Natur, auf die Souverainität der Nation und das sociale Eigenthum gründet, mehr für das Eigenthum als für die Souvenainität spricht. Der erste Finder muß wenigstens ein wenig Land auf der Oberfläche haben, um das Recht zu bekommen, eine Vertiefung zu machen, welche ihn zu einem in den Eingeweiden der Erde befindlichen Eigenthume führt, das seinen Herrn erwartet. Ich frage aber, ob es in einer den Gesetzen unterworfenen Gesellschaft möglich und zuträglich sei, daß ein solches Recht existirt, und ob es existiren könne, ohne das Eigenthumsrecht sich selbst zu entfremden.

Die Gesellschaft hat nur ein einziges Mal das Vorrecht des ersten Occupanten anerkannt, nämlich bei ihrer Entstehung; seitdem muß für immer das Recht aus dem gesetzlich gerechtfertigten Besitze fließen. Ich fühle wohl, daß der Grundeigenthümer des Gewinnungsrechtes selbst nicht beraubt ist; allein er würde die Entschädigung einbüßen, im Falle er nicht selbst die Bergwerke betreiben wollte. Dazu kommt, daß der Zusammenstoß von zwei Bergleuten, welche sich um ein und dieselbe Lagerstätte streiten, Schwierigkeiten und Kämpfe erzeugen würde. Es ist schon genug die Geißel der Kriege auf der Oberfläche der Erde verbreitet zu wissen; es bedarf der noch schrecklicheren Geißel eines immerwährenden unterirdischen Krieges nicht, zu dessen Schlichtung das Schwert der Gesetze wenig Mittel in Händen hat. Sie würden durch das Recht des ersten Finders den Armen kein Eigenthum schaffen; es würde einen Streit unter den Reichen veranlassen und der Chicane ein Feld eingeräumt werden. —

Vermittelung der Gegensätze durch Mirabeau.

§. 23.

Die Rede von Heurtault-Lamerville wurde auf Grund eines Beschlusses der National-Versammlung dem Drucke übergeben. Da nach dem Dargestellten der Entwurf und der Gegen-Entwurf zu einem verwandten Ziele führten und die Debatte sich in einen Principien-

streit ohne weittragende praktische Erfolge aufzulösen schien, so konnte die Vermittelung des Meinungskampfes schließlich nicht schwer werden. Diese Versöhnung mußte um so leichter eintreten, als kein geringerer, wie Mirabeau die Vermittelung der Gegensätze unternahm. Allerdings hat in Folge dieser Vorschläge Mirabeau's das Berg-Gesetz von 1791 mehr noch, wie vordem in dem Entwurfe, den Charakter eines Compromisses zwischen dem Hoheitsrechte der Nation und dem Privatrechte des Grundeigenthümers angenommen.

Mirabeau proponirte der National-Versammlung in der Sitzung vom 21. März 1791 seine Vermittelungs-Vorschläge in sieben Artikeln. Nach diesen war es zwar comme article constitutionnel erklärt, daß die Bergwerke und Gräbereien zur Disposition der Nation stehen (sont à la disposition de la nation), jedoch sollten die Grundeigenthümer das Recht haben, alle Lagerstätten auszubeuten, deren Abbau durch Tagebau ohne Schacht oder Licht möglich war oder, wie Mirabeau in der Sitzung vom 27. März vorschlug, alle Fossilien bis zu 100 Fuß Tiefe zu gewinnen. Concessionaire, welche vom Grundeigenthümer entdeckte und früher betriebene Bergwerke ausbeuteten, sollten beim Mangel einer förmlichen Einwilligung des letzteren ihrer Concession zu Gunsten desselben verlustig gehen. (Art. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1791). Sechs Quadrat-Meilen waren als das Maximum eines Concessionsfeldes vorgeschlagen (Art. 5 des Gesetzes).

In seiner stets denkwürdigen Rede, von welcher es in dem sonst so laconischen Sitzungs-Protocolle heißt: Ces articles et le discours prononcé en conséquence ont m é r i t é d e l'A s s e m b l é e u n e a t t e n t i o n p a r t i c u l i è r e, suchte nun Mirabeau seinen Standpunkt unter Anderem durch nachfolgende Ausführungen zu rechtfertigen:

Meine Herren, die Frage, welche Sie entscheiden wollen, hängt mit sehr großen Interessen zusammen, deren erste die Existenz und die Erhaltung der Bergwerke ist. Diese Frage scheint die Meinungen zu theilen; aber ich glaube, daß dies von einem Mangel des Verständnisses herrührt, da es bei dieser Angelegenheit leicht ist, alle Interessen mit dem wahren Principe zu vereinigen. Was ist dies für ein Princip? Ich könnte zugleich behaupten, daß es in dem von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfe enthalten sei, und daß es auch nicht sei. Man findet es in den Grundlagen seines Planes, aber nicht in allen Entwickelungen seines Systems, und deßhalb sehe ich mich genöthigt, einige Folgerungen desselben zu bekämpfen oder zu verändern, wenn ich auch mit dem Principe einverstanden bin

Ich glaube, daß die Aufklärung dieser Frage vorzüglich von der Art abhängt, wie man sie behandelt. Der Ausschuß scheint in seinem Berichte einen blos metaphysischen Gesichtspunkt vor Augen gehabt zu haben. Allein fürs erste geben Abstractionen, mit welchen sich vortrefflich räsonniren läßt, weder die einzigen noch auch die vorzüglichsten Elemente der Regierungskunst; zweitens ist es so leicht, entweder nach dem Plane des Ausschusses oder nach einigen Verbesserungen, die Berggesetze mit dem Vortheile der Grundeigenthümer zu vereinigen, daß es nicht der Mühe solcher Anstrengungen verlohnt, um zu beweisen, daß die Bergwerke als ein untheilbares Eigenthum angesehen werden müssen. Es wäre nach meiner Ueberzeugung besser gewesen, wenn der Ausschuß nur deutlich erklärt hätte, was er darunter verstehe, wenn er festsetzt, daß die Bergwerke der Verfügung der Nation unterworfen sind. Will er damit sagen, daß die Nation ein Recht habe, auf ihre Ausbeutung bedacht zu sein? daß sie diese concediren dürfe, wenn der Grundeigenthümer sie nicht ausbeutet? daß es unmöglich sei, sich in diesem Punkte einzig und allein auf das Interesse der Grundeigenthümer zu verlassen und alle Möglichkeiten außer Acht zu lassen, welche Folgen ihrer Trägheit, Unwissenheit oder der Schwäche ihres Vermögens sind? In diesem Sinne nehme ich ganz das System des Ausschusses an; in diesem Sinne glaube ich mit ihm, daß die Bergwerke der Verfügung der Nation unterworfen sind, damit sie auf die eine oder andere Weise concedirt werden können, denn sein System würde absurd sein, wenn es von dieser Entwickelung getrennt werden müßte.

Hieraus ziehe ich zwei Folgerungen: eimal daß es unwahr ist, daß wir nur einen einzigen der von dem Ausschusse vorgelegten Artikel als constitutionell bestimmen, die übrigen aber nur als Reglementar-Vorschriften betrachten müßten. Ich denke im Gegentheile, daß wir nicht umhin können, sieben Artikel, welche in dem Entwurfe getrennt und wovon einige selbst gar nicht vorhanden sind, mit einander zu verbinden, um sie an das in dieser Sache obwaltende Princip zu knüpfen und letzteres dadurch auf eine unabänderliche Weise zu befestigen und zu erläutern; denn Jedermann weiß, daß eine und dieselbe Theorie durch eine Art der Anwendung sehr heilsam, durch die gegenseitige aber sehr schädlich werden kann.

Die andere Folge, welche diese Methode der Behandlung ergibt bestehet darin, daß der Ausschuß zwar nicht das Privateigenthum im Allgemeinen, aber das einiger Eigenthümer verletzt hat, weil er nicht consequent gewesen ist. Es scheint mir z. B. daß es, nachdem bestimmt worden, die Bergwerke sollten concedirt werden, die Grundeigenthümer aber das Vorzugsrecht haben, sehr leicht sein würde, alle alte Concessionen nach diesem Principe zu beurtheilen, welches darauf hinaus liefe, alle solche Concessionen für nichtig zu erklären, wodurch die Eigenthümer, welche ihre eigenen Bergwerke ausbeuten, entsetzt worden wären. Man hätte also alle Fälle durch ein einziges Princip entschieden, man würde nur nöthig haben, das Vergangene nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche man für die Zukunft entwerfen will. Es wäre ohne Zweifel eine Thorheit, die Fossilien als einen Domanial-Besitz anzusehen; es würde aber eine weise Verfügung sein sie zu concediren, um zu ihrer Entdeckung aufzumuntern und dem

Finder den Besitz zu versichern. Es wäre eine Unbilligkeit, sie denen zu rauben, welche dieselben schon gewinnen; denn wenn der Staat nur ein Recht hat, die Gewinnung zu fördern, so hört seine Einwirkung auf, wenn ein Bergwerk betrieben wird.

Diese wenigen Worte enthalten alle Principien, welche ich entwickeln will und man wird abnehmen können, wie ich in dieser Untersuchung vorgeschritten bin, wenn ich folgende mir selbst aufgeworfene Fragen hinzufüge:

Ist es wahrscheinlich, daß die Fossilien einen Werth erhalten werden, wenn man sie für einen Theil des Grundeigenthumes erklärt? Ist es möglich, daß alle Bergwerke durch bloße Grundeigenthümer betrieben werden können? Würde es den Eigenthümern der Oberfläche sehr nachtheilig sein, wenn die Fossilien in sofern für ein öffentliches Eigenthum erklärt würden, als es der Nation zustehet, die Gewinnung derselben zu concediren, aber den Grundeigenthümern den Vorzug dabei zukommen zu lassen, wie sie diesen jeder Zeit hätten haben sollen? Man sage mir nicht, daß diese Fragen unnütz sind, denn es ist dasselbe als ob ich fragte: ist es vortheihaft Bergwerke zu haben? und wenn man sie hat, muß man sie unbenutzt liegen lassen?

Ich werde nun die Frage über das Eigenthumsrecht der Fossilien sowohl im Sinne des Ausschusses, wie in meinem Sinne behandeln. Sodann werde ich auf die hauptsächlichsten Einwendungen antworten, welche man dem Systeme des Ausschusses macht, und nachdem ich sie in Ansehung der Concessionaire untersucht haben werde, will ich eine neue Redaction einiger Artikel in dem entworfenen Decrete vorschlagen, von denen ich glaube, daß sie unzertrennlich von dem Principe sind und zugleich mit decretirt werden müssen.

Ehe man streitet, ob das Eigenthum im Allgemeinen durch das entworfene Decret verletzt sei, muß man alles, was der Ausschuß den Grundeigenthümern zugesteht, es sei nun unmittelbar oder durch Folgerungen, welche man leicht hinzufügen kann, ohne von seinem Systeme abzuweichen, wissen und unter einen einzigen Gesichtspunkt bringen: erst alsdann wird es sich entscheiden lassen, ob es möglich sei, weiter zu gehen.

Einmal sind nicht alle Fossilien für ein öffentliches Eigenthum erklärt, ein großer Theil derselben ist dem Grundeigenthümer überlassen. Dergleichen sind nicht allein alle Steinbrüche, nicht allein alle zum Ackerbau dienende vitriolische Erden, sondern alle solche, die wegen ihrer Lagerung sehr leicht von Jederman benutzt werden können. Das sind alle Fossilien in aufgeschwemmten Gebirgen, wohin die meisten Eisenerze und ein großer Theil der Steinkohlen in den Provinzen zu rechnen sind, wo sie sich in wagerechten Schichten nahe an der Oberfläche finden. Hier ist also schon eine erste Huldigung dem Rechte des Eigenthumes im zweiten und fünften Artikel des ersten Titels und in den beiden ersten Artikeln des zweiten Titels dargebracht.

Zweitens ergibt sich augenscheinlich aus diesen Artikeln, daß, wenn auch der Entwurf des Gesetzes es nicht ausdrücklich besagt, alle Concessionen auf Fossilien in aufgeschwemmten Gebirgen aufgehoben werden, daher der Grundeigenthümer auch in dieser neuen Hinsicht in seine Rechte tritt.

Drittens verlieren ältere Concessionen selbst bei solchen Fossilien, welche der Verfügung der Nation unterworfen sind, ihre Kraft, wenn sie schon vor Ertheilung der Concession entdeckt und auf dem Grund und Boden eines Dritten betrieben wurden; dies fordert der achte Artikel des ersten Titels, und wenn man aus diesem Artikel eine absolute Vorschrift macht, wenn man die in den drei folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen ausscheidet, (da nichts gehässiger ist als Unterschiede zu machen, wenn es darauf ankommt, gerecht zu sein), so wird dies schon allein die Grundeigenthümer in vielen Provinzen in ihre ersten Rechte wieder einsetzen.

Ich ersehe viertens aus dem 16. Artikel des ersten Titels, daß die Grundeigenthümer bei allen neuen Concessionen über Fossilien, die der Verfügung der Nation unterworfen sind, ein Vorzugsrecht gegen alle Mitbewerber erhalten. Ich begreife daher nicht, von welcher Wichtigkeit es sein kann, die abstracte Frage über das Eigenthum zu untersuchen. Der Eigenthümer mag nun ein Recht haben, welches er wolle, so muß er entweder selbst fördern oder dies einem Anderen gestatten; sein wahres Eigenthumsrecht wird durch den Vorzug ausgeübt.

Selbst in dem Falle, in welchem der Eigenthümer die Ausbeutung nicht selbst unternehmen will, verleiht ihm der Gesetz-Entwurf die größtmöglichste Entschädigung für alle Schäden, welche ihm zugefügt sein könnten. Diese Entschädigung muß nach dem Werthe des besseren Bodens ausgemittelt werden, obgleich die Bergwerke sehr oft unter der unfruchtbarsten Oberfläche gelegen sind. Die Zinsen vom Preise des Grundstückes sollen mit 6 pr. C. ohne Verkürzung ausgezahlt werden. Die Concessionaire sind wegen Beschädigungen, die ihre Arbeiter veranlassen, verantwortlich, und wenn zum Zwecke der Ausbeutung eines Bergwerkes Umfriedigungen, Gehöfte, Gärten und Weinberge berührt werden müssen, in deren Nachbarschaft Wohnhäuser liegen, so kann der Bergmann den Grundeigenthümer nicht mit Gewalt zur Einwilligung zwingen. Dies sind die Bestimmungen der Art. 1, 29, 30, 31 und 37 des Tit. I.

Was gehet nun wohl dem Vortheile der Grundeigenthümer bei einem Gesetze ab, welches ihrer mit so vieler Sorgfalt schont? Ich möchte es von den Eigenthümern selbst hören. Was verlangt Ihr, würde ich fragen? Wollet Ihr die ergiebigen Lagerstätten von Fossilien, die Fossilien, welche fast unzertrennlich von Euerem Boden sind, und die Ihr leicht gewinnen könnt? Der Entwurf des Gesetzes bewilligt sie Euch.

Dauern Euch jene Eisenerze, jene Steinkohlen, die ihr nicht unbenutzt lassen würdet, weil sie nahe bei der Hand sind? Ihr könnt sie fördern; das Gesetz verstattet es Euch; und die Concessionen sind Eueren Rechten nicht hinderlich.

Habt ihr selbst tiefliegende Fossilien auf Eueren Gütern entdeckt; hattet Ihr angefangen sie zu fördern, als die Regierung Euch derselben beraubte? Tretet wieder ein in Euer Eigenthum; diese Usurpationen sind aufgehoben.

Sahet Ihr es mit Verdruß, daß ein Anderer die Reichthümer genoß, welche Euer Eigenthum enthielt? Ihr sollt das Vorrecht haben; allein, betreibt selbst den Bau und beraubt die Gesellschaft nicht eines Erzeugnisses, welches sie

nicht verlieren kann; entziehet den Manufacturen nicht ihr nothwendigstes Nahrungsmittel.

Wollt Ihr nicht fördern oder könnt Ihr es nicht, so erleidet Ihr ja keinen Verlust. Selbst in diesem Falle wird der Industrielle, welcher Euere Stelle vertritt, genöthigt sein, den Theil Eueres Eigenthumes zu kaufen, in welchem er Euere ländlichen Arbeiten stören wird.

Lassen Sie uns sehen, was der Grundeigenthümer noch mehr verlangen könnte, und wenn ich von dem Eigenthümer rede, so denke ich mir dabei das begehrlichste persönliche Interesse. Man wird sagen, der Entwurf des Gesetzes verletzt, der angekündigten Amendements ungeachtet, das Eigenthum in drei Stücken:

Einmal darum, weil der Eigenthümer, welcher seine Bergwerke nicht betreiben will, genöthiget ist, den Theil seines Eigenthumes abzutreten, welcher zu ihrer Ausbeutung erfordert wird.

Sodann weil die Grundeigenthümer sich nicht in Besitz der tiefer liegenden Fossilien setzen können, welche denen zustehen, welche sie aufgefunden haben.

Drittens weil gewisse Fossilien für öffentliches Eigenthum erklärt sind.

Ist es wahr, daß diese drei Punkte das Eigenthumsrecht verletzen? Darauf muß die Untersuchung zurückgeführt werden.

Ich behaupte, daß es ungereimt sein würde, das Gebot, welches man dem Grundeigenthümer auflegt, nämlich einen Theil seines Eigenthumes zum Bergbau-Betriebe abzutreten, als eine Verletzung des Eigenthumsrechtes anzusehen. Eine solche Maßregel ist nicht nur dem Entwurfe des Ausschusses eigenthümlich, sondern allen Systemen gemein: man müßte sie eben sowohl annehmen, wenn man die Bergwerke als Zubehör des Grund und Bodens erklärte, als wenn man sie dem ersten Finder bewilligte. Eine Lagerstätte findet sich oft unter der Oberfläche einer großen Menge von Grundstücken, man entdeckt sie durch einen Schacht; oft muß man die Förderung durch einen anderen oder durch mehrere veranstalten. Wollten Sie von Seiten des Eigenthümers eine Verweigerung gestatten, welche durch nichts bezwungen werden könnte? Dann würde es also unmöglich sein, die Bergwerke auszubeuten. Wollten Sie die Möglichkeit der Weigerung gestatten, damit der Grundeigenthümer das Recht hätte, seine Einwilligung um einen möglichst hohen Preis zu veräußern? Aber warum wollte den letzteren das Gesetz nicht bestimmen, da es sich um das öffentliche Wohl handelt? Verfährt man nicht in dieser Weise in Ansehung der Straßen, Wege und Kanäle? In diesem Artikel ist daher keine Verletzung des Eigenthums enthalten.

Noch viel weniger findet sie bei dem Artikel statt, welcher die Finder bis zum Ablaufen ihrer Concessionen schützt. Man würde jetzt in der That erklären können, daß alle Bergwerke ein Privateigenthum sind und einen Theil des Grundstückes bilden; demungeachtet müßte man noch einen Vertrag halten, der die Gesellschaft bereichert, unsere Manufacturen unterhält, unsere Erzeugnisse vermehrt, die Einfuhr der auswärtigen vermindert und den Gewerbfleiß in mehreren Provinzen belebt hat; man müßte ihn achten, weil der Gewinn, welchen er verschafft hat, eine Frucht von vielen gefährlichen Unternehmungen und von großen Opfern

gewesen ist. Gewiß, wenn man unter dem Eigenthumsrechte das Recht verstehet, sich eines Bergwerkes, welches von den Findern betrieben wird, zu bemächtigen, an der Stelle desjenigen zu erndten, welche gesäet hat, wegen seines Vortheils Jeden zu verderben, der auf diese Art von Cultur ungeheuere Summen verwendet hat, dann ist das Recht des Eigenthumes verletzt; aber es ist gewiß Niemand unter uns, der diese Usurpation nicht eine Plünderung nennen würde.

Wollte man das System des ersten Occupanten zulassen? Die ersten Finder sind die ersten Occupanten. Wollte man dagegen nur die Grundeigenthümer als Eigenthümer der Bergwerke gelten lassen? In diesem Falle möchte ich bitten, mir zu bestimmen, wem ein Bergwerk gehört, das bei zwei französischen Meilen Umfang durch 4000 Arbeiter ausgebeutet wird und unter einer Fläche von 2000 Eigenthümern liegt. Will man es unter diese Grundbesitzer theilen? Sie werden nicht gleiche Rechte daran haben. Will man es unter drei oder vier begünstigte Besitzer in solchen Bezirken vertheilen, in welchen sich die Schächte geöffnet finden? Aber oft findet sich die Lagerstätte nicht unter diesem Terrain. Würden die Grundeigenthümer für mehrere Millionen Werkstätten kaufen? Aber in welchem Verhältnisse soll ein Jeder dazu beitragen? Wird man einem Jeden von ihnen erlauben, neue Baue anzulegen? Man müßte also die schon einmal darauf verwendeten Kosten zum zweiten Male ausgeben. Weiter, merken Sie auf! ein ungeheueres Gebäude ist unter der Erde verborgeu. Durch die mindeste, schlecht angelegte Vorrichtung kann Alles in einem Augenblicke über den Haufen geworfen oder zerstört werden. Bei allen Systemen müßte man also in ähnlicher Weise Concessionaire zulassen. Nach diesem Gesichtspunkte ist daher der Gesetz-Entwurf dem Eigenthumsrechte nicht entgegen.

Nur ein einziger Punkt bleibt übrig, über welchen sich streiten ließe: Ist das Privateigenthum durch die Erklärung verletzt, daß gewisse Fossilien der Verfügung der Nation unterworfen sind? Aber ich habe schon bemerklich gemacht, daß dieser Theil des Decretes nicht von dem 16. Artikel getrennt werden darf, worin es heißt: „daß keine neue Concession eher ertheilt werden kann, als bis der Grundeigenthümer aufgefordert ist, sich binnen zwei Monaten zu erklären, ob er Willens sei, selbst die Ausbeutung vorzunehmen, in welchem Falle er den Vorzug erhält."

Es bedeutet also in dem Gesetz-Entwurfe der Ausdruck: Nationaleigenthum oder ein der Verfügung der Nation unterworfenes Eigenthum, nur, daß die Nation das Recht hat, die Bergwerke zu concediren. Ich wünschte aber wohl belehrt zu werden, wie dies Concedirungsrecht dem Grundeigenthümer schaden könnte, da es von ihm abhängt, bei den Concessionen vorgezogen zu werden.

Wäre es, wie man vorgibt, ungerecht, Jemanden, der eine Lagerstätte suchen will, dieselbe zuzugestehen, wenn der Grundeigenthümer sich weigert, sie auszubeuten, so müßte es also gerecht sein, einen jeden Anderen, nach erfolgter Weigerung des Grundeigenthümers, auszuschließen. Aber wer wollte wohl eine solche Meinung unterstützen? Würde man es gewagt haben, sie vorzuschlagen, als Sie die Austrocknung der Sümpfe selbst auf den Fall genehmigten, daß der Grundeigenthümer nicht darin willigen wollte? —

Will man demungeachtet prüfen, ob die Fossilien wesentlich ein von der sie bedeckenden Oberfläche abhängiges Privateigenthum sind, so sage ich, daß die Gesellschaft den Boden nur unter der Bedingung des Anbaues eigenthümlich weggegeben hat und in dieser Rücksicht verstehet man unter dem Boden nur die Oberfläche. Ich sage, daß man bei Gründung der bürgerlichen Gesellschaft nur das als Gegenstand des Eigenthumes ansehen konnte, dessen Erhaltung die Gesellschaft damals zu garantiren vermochte. Oder wie würde man es verhütet haben, daß nicht 1200 Fuß unter der Oberfläche eines Ackerbesitzers Jemand hätte Bergbau auf eine Lagerstätte treiben können, welche der Eigenthümer des Bodens für sich in Anspruch nahm. Ich sage, daß, wenn das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit die beiden Grundpfeiler des Eigenthumes sind, weder das öffentliche Wohl noch die Billigkeit fordern, daß die Fossilien ein Accessorium der Oberfläche bilden. Ich sage, daß das Innere der Erde keiner Theilung fähig ist; daß die Fossilien es durch ihre unregelmäßige Lagerung noch weniger sind; daß das Beste der Gesellschaft in Ansehung der Oberfläche ein getheiltes Eigenthum, in Ansehung des Inneren der Erde dagegen eine Vereinigung desselben fordert, und daß daher die Gesetzgebung, welche zwei Arten des Eigenthumes als von einander abhängig zulassen und wovon die eine gerade deßwegen unnütz würde, weil ihr die andere zur Grundlage und zum Maßstabe gegeben wäre, absurd sein würde. Ich sage, daß mir die Idee, Herr eines Stromes oder Flusses deswegen zu sein, weil sie unter der Oberfläche unserer Felder weglaufen, eben so sonderbar vorkommt, als wenn Jemand einem Ballon den Durchflug in der Luft verweigern wollte, welcher sich ebenfalls sicherlich über dem Boden eines Privateigenthumes befindet. Ich sage, daß die Anmaßung, die Fossilien als ein Accessorium der Oberfläche und als ein wirkliches Privateigenthum ansehen zu wollen, gewiß etwas sehr Neues ist; denn ich möchte wohl wissen, ob es irgend einem Käufer eingefallen wäre, jemals eine Verminderung des Preises oder Aufhebung des Kaufes zu verlangen, weil er entdeckt hätte, daß eine Lagerstätte unter dem erkauften Grundstücke abgebauet sei; er könnte ja behaupten, daß er ein Recht auf Alles hätte und bei dem Ankaufe die Absicht gehabt habe, den Boden in der Tiefe zu untersuchen. Endlich sage ich, daß es fast keine einzige Lagerstätte gibt, welche in physischer Hinsicht mit dem Grund und Boden eines Eigenthümers übereinstimmt. Die schiefe Neigung einer Lagerstätte von Osten nach Westen macht, daß sie auf einem sehr kurzen Raume 100 verschiedene Besitzungen trifft.

Wir wollen inzwischen untersuchen, ob das System, nach welchem man die Fossilien für ein vom Grund und Boden abhängiges Eigenthum erklären wollte, nicht den gänzlichen Verfall des Bergbaues nach sich ziehen würde und dieses wird nützlicher für die Gesetzgebung sein, als eine blos metaphysische Theorie.

Man kann nicht leugnen, daß die Fossilien ihrer ganzen Ausdehnung nach abgebauet werden müssen, aber dazu würde man durch die Erklärung derselben für Privateigenthum allein nichts beitragen; denn es wäre fast immer nöthig, daß alle Eigenthümer eines sehr ausgedehnten Feldes mit daran Theil nehmen wollten, weil außerdem das Eigenthum eines Jeden in der That Niemanden eigentlich zuständig wäre. Was auch unsere Gesetze über diese Materie enthalten

mögen, so werden wir doch nie durch sie die Natur umschaffen können. Aber ist es nicht einleuchtend, daß man sich bei jedem Schritte, welcher zur näheren Untersuchung einer Lagerstätte geschiehe, genöthigt siehet, die gewöhnlichen Vorschriften des Eigenthumes zu verlassen? Mit einer einzigen Oeffnung ist ein Bergwerk nicht auszubeuten. Ich teufe einen Schacht auf meiner Besitzung ab; kaum habe ich einen Strahl von Hoffnung, so finde ich mich unter dem Boden eines Anderen. Erlaubt mir dieser nicht eine zweite Oeffnung zu veranstalten, so muß ich auf meine Arbeit Verzicht leisten; ist er genöthigt, sie mir zuzugestehen, so ist es denn wahr, daß dies Recht des Eigenthumes dem allgemeinen Besten weichen mußte.

Wie kann man aber nur glauben, daß, selbst dieser ersten Schwierigkeit nicht zu gedenken, ein Grundeigenthümer die zu dieser Unternehmung erforderlichen großen Kosten daran wagen werde. Wissen Sie wohl was das sagen will, ein Bergwerk ausbeuten? Man muß Schächte absinken, sie unterhalten und unaufhörlich die Wasser daraus ableiten, Stollen durch das Quergestein treiben und dem Einsturze derselben vorbeugen; überall kostbare Zimmerung anwenden, Wasser- Feuer- und Wettermaschinen anlegen, für alles dieses große Summen verwenden, sie zu oft fruchtlosen Versuchen wagen; dieselben fortsetzen, theils damit sie nicht ganz vergeblich gemacht sind, theils um eine große Menge von Arbeitern hinlänglich beschäftigen zu können und, wenn es metallische Fossilien betrifft, Hütten anlegen, die Erze schmelzen, ganze Wälder dazu verbrauchen, und endlich einen nothwendigen Credit damit vereinigen, um sich durch große Capitalien die tiefste Kenntniß einer Kunst zu verschaffen, welche die Mitwirkung von fast allen Wissenschaften bedarf. Kann man dies von einzelnen Eigenthümern erwarten? Der größte Theil hat nicht einmal Vermögen genug, um die Oberfläche des Bodens anzubauen, wie sollten sie daher so viel besitzen, um es bei so gefährlichen Unternehmungen wagen zu können? Will man, daß sie die Oberfläche verkaufen sollen, um sich Mittel zu verschaffen, das Innere untersuchen zu können? —

Wird man sagen, daß die Eigenthümer eine Societät bilden werden? Werden sie aber zu gleicher Zeit ihren Boden und ihr Vermögen vereinigen? Ihren Boden, so müßte man oft, um ein Bergwerk von zwei Meilen im Umkreis in Betrieb zu setzen, 2000 Eigenthümer vereinigen; und wie sollte das Verhältniß ihrer Antheile bestimmt werden? Wie würde eine so große Zahl von Theilnehmern einstimmig handeln? Ihr Vermögen, aber dies würde wohl fast immer unzureichend sein; denn man hat Bergwerke, deren Betriebskosten zehnmal größer sind als der Werth des Bodens, der sie bedeckt. Bei der ehemaligen Verfassung war die Vereinigung möglich. Man führe aber ein einziges Beispiel an, wo mehrere Eigenthümer sich vereinigt hätten! Lassen Sie uns übrigens nicht vergessen, daß man mehr dergleichen Unternehmungen findet, bei welchen man sich ruinirte, als deren, bei welchen man die Auslagen wieder gewann. Diese Schattenseite verschlägt wenig, wenn es Capitalisten trifft; ihr Geld ist nur in andere Hände gekommen, und die bürgerliche Gesellschaft hat selbst bei Versuchen ohne Erfolg gewonnen. Aber ist es nicht gegen das Staatsinteresse, wenn die Grundeigenthümer in Armuth gerathen?

Würde man sagen, daß die Bergwerks-Gesellschaften alle Ländereien, welche sie abbauen wollten, kaufen, und so Grundeigenthümer werden könnten, so frage ich, ob die Vereinigung einer so großen Menge von Grundstücken leicht und nach den Grundsätzen unserer neuen Constitution nützlich sein würde? Kann man übrigens hoffen, daß eine Gesellschaft, die so große Vorschüsse zu machen hat, ehe sie das entdeckt, was vielleicht gar nicht da ist, zu allen den Widerwärtigkeiten, welche sie zu bekämpfen hat, noch einen Ankauf von Grundstücken hinzufügen wird, der eine Quelle zu neuem Verluste sein würde?

Sollte man einwenden, daß an Stelle von beträchtlicheren Unternehmungen dann eine größere Menge von kleinen Gewinnungen entstehen würden? Aber es ist schon bemerkt, daß man ein Bergwerk nicht wie den Anbau eines Ackers eintheilen kann. Geringer sind die Kosten bei großen Unternehmungen und das gewonnene Fossil kann um einen niederen Preis verkauft werden. Verwendet man große Summen, so verfolgt man die Lagerstätte bis wo sie aufhört; die Menge des geförderten Fossils ist daher viel größer, und auch in dieser Hinsicht ist der Preis geringer. Zweitausend Eigenthümer werden zweitausend Schächte behufs einer Ausbeutung vorrichten, für welche bei einer einzigen Gesellschaft vier hinreichend waren. Die ersteren werden bei ihren Arbeiten nur Menschenkräfte anwenden; die letztere wird dieselben durch Maschinen ergänzen.

Glaubt man endlich alle diese Einwürfe zu beantworten, wenn man das Recht des ersten Occupanten als System annimmt? Dann geräth man in ein noch seltsameres Chaos. Wie groß wird das Eigenthum desjenigen sein, der zuerst die Lagerstätte gefunden hat? Gewiß, er wird nur das als Eigenthum erhalten, was er gefunden hat. Dieser Gang von 10, von 100 Toisen gehört ihm, aber wenn sich der Gang in eine Länge von 1000—2000 Toisen ausdehnt, wird ihm der andere Flügel auch zugehören, ob er gleich denselben nicht gefunden hat, noch dessen Richtung, noch Dasein kennt? Ein anderer Bergwerks-Betreiber darf ohne Zweifel denselben ebenfalls ausbeuten; er wird auf seiner Seite der erste Occupant sein. Sehen Sie nun auf die Folgen eines solchen Systemes! Ein bestochener Arbeiter darf nur die Richtung der Lagerstätte verrathen, so kann der unterrichtete Eigenthümer die Lagerstätte mit leichter Mühe ersinken; er hat dann den größten Theil des Gewinnes für sich und der Entdecker nichts als die Kosten. Wird man bei diesem Systeme Bergwerke erhalten? Würde man insbesondere die erzführenden Gänge bearbeiten können, die nur eine geringe Mächtigkeit und eine große Ausdehnung in die Länge haben? u. s. w."

In der Sitzung der National-Versammlung vom 27. März 1791, in welcher Mirabeau abermals das Wort ergriffen hatte, wurden dessen Propositionen im Wesentlichen genehmigt, nachdem Seitens der Deputirten Dupont, Tracy und Richard weitere Gesetzesprojecte zu Gunsten der Grundeigenthümer vorgelegt waren. Am 15. Juni desselben Jahres legte Regnauld d'Epercy den Titel I des Gesetzes von 1791 in 27 Artikeln vor, welcher nach den von der National-Versammlung genehmigten Propositionen Mirabeau's umgear-

beitet worden war. Der Titel handelte von den Bergwerken im Allgemeinen (des mines en général). Endlich wurde am 12. Juli 1791 der II. Titel des Gesetzes in 20 Artikeln nach der Vorlage Regnauld d'Epercy's ebenfalls genehmigt. Dieser Titel war jetzt „des mines de fer" überschrieben. Am 28. Juli erfolgte die Publication des am 27. März, 15. Juni und 12. Juli von der National-Versammlung decretirten Gesetzes. (Gazette nationale des 28. mars, 17. juin et 15. juillet 1791. Chicora p. 321 ss.)

Wesentlicher Inhalt des Berggesetzes vom 28. Juli 1791.

§. 24.

Die Fundamental-Sätze des Berg-Gesetzes vom 28. Juli 1791 sind bereits im Allgemeinen angedeutet worden. Nach Tit. I Art. 1 stehen die Bergwerke und Gräbereien, sowohl metallische, als nicht metallische, Erdharze, Erd- und Steinkohlen und Schwefelkiese zur Disposition der Nation (à la disposition de la nation), jedoch nur in dem Sinne, daß diese Substanzen lediglich unter Genehmigung und Aufsicht der letzteren gewonnen werden können.

Das besondere Berg-Hoheitsrecht des Staates ist demnach gesetzlich anerkannt, aber zugleich dahin definirt, daß dasselbe in der Befugniß, die Bergwerke zu concediren und deren Betrieb zu beaufsichtigen, bestehe. Die Fossilien sind weder Staatseigenthum, noch herrenlos, sondern an sich Substanztheile des Grund und Bodens, wie Mirabeau in seiner Rede ausgesprochen hatte: „Es wäre ohne Zweifel eine Thorheit, die Fossilien als einen Domanialbesitz anzusehen. — Es bedeutet also in dem Gesetz-Entwurfe der Ausdruck: National-Eigenthum oder ein der Verfügung der Nation unterworfenes Eigenthum nur, daß die Nation das Recht hat, die Bergwerke zu concediren."

Aus dem Concedirungs- und Beaufsichtigungsrecht der Nation folgt auf der anderen Seite die Pflicht der Bergwerks-Betreiber, sich mit einer besonderen Concession zu versehen. Die Concession wird nach stattgefundener Publication des Gesuches, von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden instruirt (Tit. I. Art. 11. 12) und das Concessions-Decret vom Könige bestätigt (Art. 8). Nachweis der nöthigen Fähigkeiten und Geldmittel zum Betriebe des Bergwerkes

gehört nach Art. 9 zu den Haupterfordernissen des Concessions-Gesuches. Die Concessions-Urkunde bestimmt die Ausdehnung des Feldes, das jedoch sechs Quadrat-Meilen nicht überschreiten darf (Art. 5) und in seinen Grenzen stets rißlich dargestellt werden muß (Art. 13). Das Recht zum Bergbau wird nur auf höchstens fünfzig Jahre ertheilt (Art. 19). Jährlich muß ein Riß über die bestehenden und im Laufe des Jahres ausgeführten Baue, sowie eine doppelte Nachweisung über die Art des Bergwerkes, die Betriebspunkte, die Arbeiterzahl, die Quantität der geförderten Mineralien und bei Steinkohlen über die monatliche Förderung, die Haupt-Absatzorte und den Preis bei der Departements-Behörde eingereicht werden (Art. 26). Mit Erlaubniß des Departements-Directors und unter der Voraussetzung, daß der Bergbau-Betrieb eines Dritten nicht gestört wird (à la charge de ne point gêner les exploitations y existant), können die für den eigenen Betrieb nothwendigen Hülfsbaue auch in fremden Bergwerken der Nachbarschaft eröffnet werden (Art. 25).

Binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession muß der Concessionair bei Verlust seines Rechtes mit dem Bergwerks-Betriebe beginnen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde den längeren Nichtbetrieb gestattet hat. Jede Concession erlischt beim Nichtbetriebe während der Dauer eines Jahres, jedoch ist eine Fristung des Betriebes möglich. Der bevorstehende Verzicht auf eine Concession muß drei Monate vorher dem Departements-Director angezeigt werden. Die Wegnahme der zur Befahrung eines Bergwerkes und zur Erhaltung der inneren Baue nothwendigen Materialien und Vorrichtungen ist bei Beendigung einer Concession nicht gestattet; der Wiederaufnehmer des Bergwerkes hat deßhalb den Werth dieser Vorrichtungen zu erstatten (Art. 14 bis 18).

Bei Fossilien, wie Sand, Kreide, Mergel, Bausteinen, Marmor u. s. w., welche durch den Grundeigenthümer ohne jede Erlaubniß gewonnen werden dürfen, kann die Departements-Direction auch einen Dritten zur Gewinnung ermächtigen, falls der Grundeigenthümer von seinem Rechte keinen Gebrauch macht und jene Fossilien zu Landstraßen oder anderen Unternehmungen von öffentlichem Nutzen, wozu auch Privat-Etablissements und Fabriken gehören können, erforderlich sind. Die in einem solchen Falle zu zahlende Entschädigung beziehet sich auch auf die gewonnenen Fossilien (Art. 2).

Wie schon erwähnt, betrifft Tit. II des Berg-Gesetzes vom 28. Juli 1791 nach seiner Ueberschrift nur die Eisenerz-Berg-

werke. Dieser Abschnitt umfaßt jedoch auch sämmtliche Vorschriften über die Eisenhüttenwerke. Nach stattgefundener Publication des eingelegten Gesuches ertheilt der gesetzgebende Körper die Permission zur Anlage und zum Betriebe eines Eisenhüttenwerkes. Der Nachweis über den Bezug der erforderlichen Erze und des nöthigen Brennmateriales bildet ein wesentliches Erforderniß des Permissions-Gesuches. Derjenige Bewerber, welcher Erze und Brennmaterial auf eigenem Grund und Boden besitzt, soll bei vorliegender Concurrenz den Vorzug erhalten, im anderen Falle gehet bei sonst gleichen Mitteln der erste Bewerber vor (Tit. II. Art. 1—5).

Die vom gesetzgebenden Körper ertheilte Permission zur Anlage einer Eisenhütte gibt zugleich das Recht, auf fremden Grundstücken nach Eisenerzen zu suchen. Will der Grundeigenthümer nicht selbst die Gewinnung der auf seinem Grund und Boden entdeckten Erze vornehmen, so können die Hüttenbetreiber sich zu dieser Gewinnung ermächtigen lassen, müssen aber alsdann dem Grundeigenthümer auch den Werth der Erze vergüten. Die Anlage von Pochwerken, Wäschen und der nöthigen Wege stehet den Hüttenbetreibern selbst auf fremden Grundstücken gegen Entschädigung der Eigenthümer zu (Art. 6—21). Diese Vorschriften über die Eisenhütten und den Eisenerz-Bergbau bilden nur eine weitere Entwickelung der von jeher in Frankreich auf diesem Gebiete bestehenden Grundsätze und beweisen die Fortdauer der innigen Verbindung, welche zwischen Eisenhüttenwesen und Eisenerz-Bergbau seit lange bestand.

Ueber andere Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten, als Eisenhütten und Wäschen hat das Gesetz im Allgemeinen keine Bestimmung getroffen, da der Tit. II desselben trotz des generellen Ausdruckes usine pour la fonte des minerais nur auf Eisenhütten bezogen werden kann. Tit. I. Art. 9 schreibt zwar als Erforderniß des Concessionsgesuches bei allen metallischen Bergwerken vor, daß der Bewerber den Bezug des nöthigen Brennmateriales nachweise, und Art. 21 redet im Allgemeinen von dem durch Wäschen (lavoirs) verursachten Schaden, allein es gehet aus dem Gesetze nicht hervor, daß auch bei anderen Hütten als Eisenhütten eine besondere Permission des gesetzgebenden Körpers erforderlich sein soll.

Neben dem Concedirungs- und Aufsichtsrechte des Staates behandelt das Berg-Gesetz auf der anderen Seite die Stellung des Grundeigenthümers. Nach Tit. 1. Art. 1 bestehet das Concedirungsrecht des Staates von vorn herein mit der Beschränkung, daß der

Grundeigenthümer allein befugt ist, die Bergwerke bis zu einhundert Fuß Tiefe auszubeuten, mag diese Ausbeutung mittelst Tagebau oder unterirdisch erfolgen (ou à tranchée ouverte ou avec fosse et lumière). Diese ausschließliche, aus dem Eigenthume am Grund und Boden fließende Befugniß hat das Gesetz im Tit. II nur zu Gunsten der Eisenhütten modificirt. Außerdem ist den Grundeigenthümern auf alle neue Concessionen, die sich über ihren Grund und Boden erstrecken, ein separat veräußerliches Vorrecht gegeben (Tit. I Art. 3: la permission ne pourra leur être refusée). Dieses Vorrecht kann ausgeübt werden, wenn der eigene Grundbesitz oder derjenige mehrerer vereinigter Eigenthümer zur Eröffnung des Bergbau-Betriebes ausreichend ist. Die Erklärung, von dem Vorrechte Gebrauch machen zu wollen, muß binnen sechs Monaten nach zugestellter Aufforderung abgegeben sein (Art. 10).

Ferner gewährt Tit I. Art. 6 den Grundeigenthümern selbst ein Recht auf bereits bestehende, an Dritte ertheilte Bergbau-Concessionen, deren Eröffnung und Betrieb urspünglich durch die Grundeigenthümer stattgefunden hat und welche später nicht frei, gesetzlich und schriftlich Seitens der Grundeigenthümer anerkannt worden sind. Letztere haben die Concessionaire nur wegen der ihnen nützlichen Baue und Arbeiten zu entschädigen. Endlich verleiht das Gesetz (Art. 19) bei Ablauf der für eine Concession zulässigen Zeit dem Grundeigenthümer einen Vorzug auf die Concessions-Erneuerung gegenüber dem früheren Concessionair.

Dritte Concessionaire müssen dem Grundeigenthümer für allen durch den Bergbau entstandenen Schaden doppelten Ersatz leisten (Art. 22). Ein eigentliches Expropriationsrecht ist dagegen für Bergbau-Unternehmungen nicht bewilligt, jedoch beziehet sich andererseits die durch den Concessionair eines Bergwerkes zu leistende Entschädigung niemals auf die entzogenen Fossilien (Tit. I. Art. 21. 1).

Hauptmängel des Berggesetzes vom 28. Juli 1791.

§. 25.

Bei einem Rückblicke auf die vorstehend angedeuteten Bestimmungen des Berg-Gesetzes vom 28. Juli 1791 werden sich dessen große Mängel nicht verkennen lassen. Die beiden Principien des Gesetzes: das Hoheitsrecht der Nation und das Privatrecht des Grundeigen-

thümers waren nicht ausreichend vermittelt. Um das Hoheitsrecht zu retten, hatte man zu weit gehende Concessionen an die Grundeigenthümer gemacht. Insbesondere fehlte, abgesehen von dem Rechte der Hüttenbetreiber zur Aufsuchung der Eisenerze, jedwede Bestimmung über das freie Schürfen. Wider den Willen des Grundeigenthümers war somit das Schürfen in nicht concedirtem Felde unstatthaft. Wenn dieser Stand des Gesetzes durch den Umstand eine gewisse Rechtfertigung erhielt, daß das Gesetz dem Grundeigenthümer ein Vorrecht auf die Concession ertheilte und hierdurch dem Schürfen eines Dritten auf fremdem Grund und Boden die Hauptveranlassung genommen hatte, so erschien dagegen jene Bestimmung, wonach die Grundeigenthümer bis zu einhundert Fuß Tiefe allein zum Bergbau berechtigt sein sollten, ohne jede tiefere Begründung und im gänzlichen Widerspruche mit dem Concedirungsrechte der Nation. Natürliche Folge dieser Vorschrift mußte ein in's Unbegrenzte gehender Raubbau und die Verwüstung der Bergwerke sein. Aber das Gesetz hatte auch Rechtsverletzungen zu Gunsten der Grundeigenthümer begangen, indem bestehende, an Dritte ertheilte Bergbau-Concessionen, deren Gegenstand früher durch die Grundeigenthümer gefunden und ausgebeutet worden war, beim Mangel eines schriftlichen legalen Anerkenntnisses zu Gunsten der Bodeneigenthümer cassirt werden sollten. Diese ungerechte Bestimmung war die Quelle schädlicher Prozesse und ungünstiger Vergleiche, welche die Bergbautreibenden zur Aufrechthaltung ihrer Concessionen mit den Grundeigenthümern abschließen mußten.

Die auf höchstens 50 Jahre bestimmte Dauer einer Bergwerks-Concession in Verbindung mit dem Umstande, daß nach Ablauf dieser Zeit der Grundeigenthümer dem früheren Concessionair bei der Concessionserneuerung vorgehen sollte, war ferner nicht geeignet, einen wirthschaftlichen Betrieb der Bergwerke zu sichern. Selbstverständlich mußten diese gesetzlichen Bestimmungen den Concessionair zur möglichsten Ausbeutung des Bergwerkes auffordern. Auch war der Concessionair um so mehr in der Lage, bei seinem Betriebe auf Nachhaltigkeit und Wirthschaftlichkeit keine Rücksicht zu nehmen, als nach dem Gesetze vom 28. Juli 1791 eine besondere Bergbehörde nicht existirte. Es fehlte, von der Beaufsichtigung des Bergbaues in polizeilicher Beziehung ganz abgesehen, sogar jede Instanz, welche den Bergwerksbetreibern einen Rath hätte ertheilen können. Andererseits waren in dem Gesetze auch keine präcise Bestimmungen über die Rechte des Staates gegenüber der Concessionairen enthalten, so

daß selbst beim Vorhandensein einer besonderen Bergbehörde dieser jede Grundlage für ihre Wirksamkeit gefehlt haben würde. Allerdings enthielt Tit. I. Art. 1 die Vorschrift, daß die der Disposition der Nation unterworfenen Fossilien nur unter ihrer Aufsicht (sous sa surveillance) gewonnen werden dürften, allein die Modalitäten dieses Aufsichtsrechtes waren im Gesetze nicht angegeben. Kein Wunder, daß man später, als die Zügel des Regimentes straffer angezogen werden sollten, alle möglichen Befugnisse des Staates aus diesem Aufsichtsrechte abzuleiten geneigt war.

Daß das Gesetz von 1791 das Recht zur besonderen Besteuerung des Bergbaues dem Staate nicht verliehen hatte, ist gerade nicht zu tadeln. Jedenfalls war es wider das Gesetz, wenn später nach einem Staatsrathsgutachten vom 4. thermidor des Jahres X es für zulässig erklärt wurde, den Concessionairen die Entrichtung besonderer Bergwerks-Abgaben, welche zum Besten des Bergbaues verwandt werden sollten, als Bedingung in den Concessions-Urkunden vorzuschreiben.

Nach dem Gesetze vom 28. Juli 1791 war endlich ein besonderes Bergwerks-Eigenthum nicht vorhanden. Die vom Staate an einen Dritten ertheilte Bergbau-Concession schuf lediglich eine auf Zeit beschränkte, servitut-ähnliche Belastung des Grund und Bodens. Nicht einmal das auf eine Concession gegründete Bergbaurecht hatte demgemäß eine ausreichende Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Grund und Boden erhalten.

Reform-Versuche.

§. 26.

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann es nicht wundern, wenn schon einige Jahre nach Erlaß des erwähnten Gesetzes Stimmen laut wurden, welche eine Umgestaltung der Berggesetzgebung begehrten. Fanden auch diese Mahnrufe an entscheidender Stelle zunächst kein Gehör, so war man dennoch von dort aus wenigstens bemühet, das bestehende Recht in einzelnen Punkten je nach dem vermeintlichen Bedürfniß durch Gesetze zu verändern oder durch Ministerial-Instructionen zuzustutzen. Zunächst mußte man an die Organisation besonderer Bergbehörden denken. Nach einem Beschlusse des Wohlfahrts-Ausschusses vom 13. messidor des Jahres II (1. Juli 1794)

wurde eine Central-Bergwerks-Behörde (Agence des Mines) in's Leben gerufen, die, aus drei vom Wohlfahrts-Ausschusse ernannten Mitgliedern gebildet, unter Anderem ein besonderes Bergwerks-Journal (Journal des mines, später Annales des mines; vergl. S. 5) herausgeben sollte. Nach dem Gesetze vom 30. vendémiaire des Jahres IV (22. Oktober 1795) nahm diese Behörde den Titel eines Bergwerks-Rathes (conseil des mines) an; dieselbe sollte in allen Bergwerks-Angelegenheiten den Beirath des Ministers des Inneren bilden.

Durch ferneren Beschluß des Wohlfahrts-Ausschusses vom 18. messidor des Jahres II (6. Juli 1794) wurden acht Inspectoren, zwölf Ingenieure und vierzig Eleven unter die Leitung der Bergwerks-Agentur gestellt. Das ganze Land war in acht Inspections-Bezirke getheilt. Diese Bezirke sollten jährlich acht Monate lang von den vorbezeichneten Beamten bereist werden. Während der übrigen vier Monate hatten Inspectoren und Ingenieure zu Paris zu residiren und in jeder Decade einmal zu einer Bergwerks-Conferenz zusammen zu treten. Außerdem sollten die Inspectoren öffentliche Vorlesungen über Mineralogie, Bergbaukunde, Probirkunst und Metallurgie halten. Die Eleven dagegen waren während der vier Wintermonate behufs ihrer praktischen Fortbildung auf den am meisten regelrecht betriebenen Bergwerken vertheilt.

Zum Geschäftskreise der Inspectoren und Ingenieure gehörte der Besuch der betriebenen Bergwerke und Hütten, die Ertheilung von Rathschlägen an die Bergwerksbetreiber, die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung der Baue und Arbeiter, die Beschaffung mineralogischer Sammlungen für die Bergwerks-Agentur, die Einladung der Grundeigenthümer zum Betriebe neu entdeckter Bergwerke u. s. w.

Um für die Ausbildung tüchtiger Bergtechniker Sorge zu tragen, verordnete das schon erwähnte Gesetz vom 30. vendémiaire des Jahres IV (22. Oktober 1795), daß eine praktische Bergschule zu errichten sei und daß die Zahl der Eleven, welche künftig aus den Schülern der polytechnischen Schule hervorgehen sollten, nicht über zehn betragen dürfe. Erst der Consulat-Beschluß vom 23. pluviôse des Jahres X (12. Februar 1802) führte jedoch jenes Gesetz vollständig aus, indem nach ersterem zwei Bergwerksschulen, nämlich eine zu Geislautern für den Steinkohlen- und Eisenerz-Bergbau, die andere zu Pesey im Departement des Mont-Blanc für den Blei- Kupfer-Silber-Bergbau, sowie für das Salinen-Wesen errichtet wurden.

Zur weiteren Ergänzung des Inhaltes des Berg-Gesetzes vom 28. Juli 1791 erging am 3. nivôse des Jahre VI (23. December 1797) ein Beschluß des vollziehenden Directoriums, nach welchem alle Uebertragungen, Cessionen, Verkäufe von Concessionen oder Permissionen einer Bestätigung der Central-Verwaltung des betreffenden Departements unterworfen sein sollten und worin als wesentlichste Voraussetzung der Erlangung einer solchen Bestätigung der Nachweis der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel bezeichnet war. Ein Gesetz vom 13. pluviôse des Jahre IX (2. Februar 1801) verminderte ferner die Erklärungsfrist der Grundeigenthümer in Betreff Uebernahme der von einem Dritten nachgesuchten Concession von sechs Monaten auf zwei Monate und enthielt abändernde Bestimmungen über die Publication der Concessionsgesuche.

Endlich sollte mit Hülfe einer speciell zum Berg-Gesetze vom 28. Juli 1791 am 18. messidor des Jahres IX (7. Juli 1801) durch den Minister des Inneren erlassenen Instruction die Anwendbarkeit des ersteren erleichtert, sowie die Einwirkung des Staates auf den Bergwerks-Betrieb vermehrt werden. Diese aus zwanzig meist umfangreichen Paragraphen bestehende Instruction mag zum Theil das Lob der Zweckmäßigkeit verdienen, dagegen wird dieselbe, wie so manche andere französische Verwaltungs-Instruction, stets den Tadel der Ungesetzmäßigkeit tragen müssen. Auf dem Wege ministerieller Verordnung versuchte man hier eine Abhülfe wider vermeintliche und wirklich vorhandene Uebelstände, wo doch nur der Gesetzgeber selbst hätte helfen können. Gegen die klar ausgesprochene Tendenz des Gesetzes vom 28. Juli 1791 wurden auf dem Wege der Instruction der Verwaltungs-Behörde einzelne Befugnisse verliehen, deren Verwilligung selbst bei einer wiederholten gesetzlichen Regelung des hier fraglichen Gebietes auf den Widerstand der gesetzgebenden Gewalt gestoßen sein würde. So war es offenbar nicht nur wider den Geist, sondern auch wider den Buchstaben des Gesetzes vom 28. Juli 1791, wenn die Ministerial-Instruction im §. 1 vorschrieb, daß die Grundeigenthümer zur Ausübung des Rechtes, die Fossilien bis zu einhundert Fuß Tiefe zu gewinnen, einer besonderen Ermächtigung des Staates bedürften, und daß überhaupt jenes Recht nur unter Ueberwachung Seitens der Behörden ausgeübt werden könne. Nach §. 16 der Instruction gehörte es zu den Pflichten der Concessionaire, ihre Bergwerke auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Art auszubeuten (suivant le mode le plus

avantageux à la société), wobei den ersteren Seitens des Ministers die tröstliche Versicherung gegeben wurde, daß wegen der langen Dauer (sic!) ihrer Concession eine solche Betriebsart auch für sie selbst am vortheilhaftesten sein werde. Die Concessionaire sollten sich nach den ihnen vorgeschriebenen Instructionen und Reglements richten, mit den Inspectoren und Ingenieuren den Betrieb berathen und endlich mit Gewissenhaftigkeit die ihnen in ihrem Berechtigungs-Titel auferlegten Abgaben entrichten.

Nach §. 5 der Instruction sollten bei Ertheilung der Concession zuerst der Grundeigenthümer, nach diesem der Finder und endlich der erste Concessions-Bewerber den Vorzug vor allen anderen Concurrenten haben. Als Finder wurde indeß nicht derjenige betrachtet, welcher nur die Existenz der Lagerstätte nachgewiesen hatte, es sollte vielmehr das Verhalten der Lagerstätte in einer Weise dargethan sein, daß sich die Nützlichkeit der Ausbeutung derselben annehmen ließ.

In Betreff der Ausdehnung der Felder war die Anweisung gegeben, das gesetzliche Maximum nur in äußerst seltenen Fällen zu gewähren und namentlich in denjenigen Provinzen, in welchen ein starker Bergbau umging, erheblich unter demselben zu bleiben (dans les départemens où les exploitations sont nombreuses, ce serait une monstruosité révoltante et destructive de l'industrie qu'une concession de cette étendue).

Außerdem handelte die Instruction von Schürferlaubnissen (§. 12 des permissions provisoires), von der Anwendung des Gesetzes auf Blei- Silber- Kupfer-Hütten (§. 7), von dem Ausschlusse des Rechtsweges bei allen Streitigkeiten mit Ausnahme derer über Entschädigungsforderungen Dritter wider die Concessionaire (§. 20, vergl. dagegen Art. 27. Tit. I des Gesetzes) u. s. w.

Der vorstehend in einzelnen Hauptpunkten angedeutete Inhalt der Ministerial-Instruction gewährt ein Bild von der Art, wie das Berg-Gesetz von 1791 Seitens der Verwaltungs-Behörde in Anwendung gebracht werden sollte. Auf Grund dieser Instruction ist auch auf der deutschen linken Rheinseite das französische Berggesetz zuerst in Wirksamkeit getreten.

Bergrecht auf der deutschen linken Rheinseite.

1. Aelteres Bergrecht.

§. 27.

Wiewohl die Rheinlande bereits im Jahre 1794 von den Franzosen occupirt waren, so erfolgte doch vor Abschluß des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 keine wesentliche Veränderung des Bergrechtes in diesen Landestheilen. Selbst die Domanial-Bergwerke und Hütten blieben bis dahin im Besitze des französischen Fiscus, welcher dieselben entweder selbst betrieb oder verpachtete. Wohl nirgends auf deutschem Boden hatte übrigens das Bergrecht eine so vielgestaltige Entwickelung genommen, als gerade auf der linken Rheinseite. Die ungeheuere Zahl der selbstständigen Territorien, die Entlegenheit einzelner Gebiete, die Nachbarschaft Frankreichs mochten die Ursachen sein, daß die verschiedenartigsten Berggesetze hier Geltung besaßen, daß uralte Gewohnheiten sich erhalten hatten und daß neben der Einwirkung des deutschen Bergrechtes auch die bergrechtlichen Zustände Frankreichs nicht ohne Einfluß geblieben waren. So galt beispielsweise in dem linksrheinischen Theil des Herzogthumes Cleve und im Fürstenthum Meurs die Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom J. 1766, im Herzogthum Jülich die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom J. 1719, im Erzstift Köln neben besonderen Gewohnheiten die Churkölnische Berg-Ordnung von 1669, im Erzstift Trier die Chur-Trier'sche Berg-Ordnung vom J. 1564. In der hinteren Grafschaft Sponheim kam die Sponheim'sche Berg-Ordnung vom J. 1590, in den Gebieten von Pfalz-Zweibrücken die Pfälzer Berg-Ordnung aus demselben Jahre u. s. w. zur Anwendung. In Nassau-Sarbrücken bestanden verschiedene landesherrliche Erlasse aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, welche an Stelle der früheren Steinkohlen-Gewinnungen durch zünftige Genossenschaften, die an die Landesherrn den Zehnten entrichteten, ein ausschließliches landesherrliches Gewinnungsrecht setzten. Im Gebiete von Lüttich war der Grundeigenthümer zur Gewinnung der Steinkohlen berechtigt. Alte Gewohnheiten und Ordnungen (la paix de St. Jaques vom J. 1487) bestimmten das Verhältniß des Grundeigenthümers zu den Bergwerks-Unternehmern. Im Herzogthume Limburg bestanden ähnliche Rechtsverhältnisse, welche auf's Neue durch das merkwürdige General-Reglement vom J. 1694 geordnet worden waren. Das Ländchen von

der Heiden, eine Jülich'sche Unterherrschaft, besaß ebenfalls ganz besondere Bergwerks-Gewohnheiten, indem hier die Grundeigenthümer Belehnungen ertheilten. Vor Allem merkwürdig waren aber die s. g. Pfahlwerks-Verleihungen oder Packenberechtigungen (Reifenwerke), welche in verschiedenen Formen in einer Reihe reichsritterschaftlicher Herrschaften, namentlich aber im Gebiete des Reichsstiftes St. Cornely-Münster (Ordnungen vom J. 1747 und 1790), am Kölnischen und Jülich'schen Bleiberge, im Herzogthume Ahremberg (Ordnungen vom J. 1567, 1578, 1592, 1607), in der Grafschaft Manderscheid, in der Grafschaft Schleiden (Berg-Ordnung v. J. 1732) u. s. w. üblich waren. Die Art der bei den Pfahlwerken vorkommenden Rechtsverhältnisse, die in Uebung gebliebenen uralten Gebräuche, vorhandene Weisthümer aus dem Mittelalter beweisen, daß hier bergrechtliche Institute vorliegen, deren Entstehung auf die älteste Zeit des linksrheinischen Bergbaues zurückgeführt werden muß.

Auch in dem heutigen Belgien, soweit von demselben nicht vorstehend bereits die Rede gewesen ist, kamen vordem sehr verschiedene Gesetze und Gewohnheiten auf dem Gebiete des Bergbaues zur Anwendung; Seitens der österreichisch-spanischen Regierung fand jedoch mehr eine Hinneigung zu französischen als zu deutschen Berggesetzen statt. In der Provinz Hainaut hatten die großen Grundherren ein Recht auf die Steinkohle, während im Uebrigen dem Landesherren das Regal zustand. Ein Reglement vom 24. Oktober 1635 ordnete die Rechtsverhältnisse des Eisenerz-Bergbaues in der Grafschaft Namur u. s. w.

2. Einführung des französischen Bergrechtes auf der linken Rheinseite.

§. 28.

Unmittelbar nach der 1801 erfolgten definitiven Abtretung der deutschen Provinzen auf der linken Rheinseite an Frankreich publicirten die französischen Regierungs-Commissare das Berggesetz vom 28. Juli 1791 nebst seinen Ergänzungen in diesen Landestheilen und brachten dasselbe auf der Grundlage der Ministerial-Instruction vom 7. Juli 1801 alsbald auch zur praktischen Anwendung, wobei in Streitfällen allerdings zu untersuchen sein wird, ob die Publication überall und überall rechtsgültig vor sich gegangen ist. Beispielsweise wurde nach dem Gesetze vom 28. Juli 1791 durch Urkunden vom 1. November 1805 (10. brumaire XIV au quar-

tier Impérial de Braunau en Haute-Autriche) das Bergwerk Centrum bei Eschweiler den Herren Englerth und Wültgens auf 50 Jahre in Concession gegeben. (Art. 1: Il est fait concession aux sieurs Englerth et Wultgens pour le terme de cinquante années du droit d'exploiter les mines de houille dites du Centre à Eschweiler, département de la Roër.) Ein genauer Betriebsplan war den Concessionairen vorgeschrieben und zur Ueberwachung der Ausführung desselben die Anstellung eines besonderen, mit 3000 Frcs zu besoldenden Ingenieurs angeordnet. Nach Art. 7 der Urkunde sollten die Concessionaire jährlich eine fixe Abgabe von 19,149 Frcs an den Staat entrichten. Diese Abgabe rührte ursprünglich aus einem am 5. vendemiaire XI (27. Sept. 1802) bestätigten Pachtvertrage her, kraft dessen den Erben Wültgens die wahrscheinlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts von der churpfälzischen Regierung angelegten und später verbesserten Wasserwältigungs-Anstalten (die Herren-Kunst — Herren-Pompes — Pattkohls-Kunst[1]) der 35 Steinkohlen-Flötze der Eschweiler Binnenwerke auf ebenfalls 50 Jahre überlassen worden waren. Gegen die Erhaltung, planmäßige Erweiterung und Benutzung dieser in Kunsträdern nebst zugehörendem Gezeug, Schächten, Stollen, Strecken, Tagegebäuden u. s. w. bestehenden Wasserhaltungs-Anlagen sollten andererseits die Erben Wültgens die bisher vom Staate für die Wasserhaltung bezogenen s. g. „Gewinnpfennige" und das von den Kohlenkäufern erhobene s. g. „Verhöhungsgeld" ($^1/_8$ Stüber für den Kübel Grieß- und $^1/_2$ Stüber für den Centner Stückkohlen), sowie andere Abgaben, darunter auch den Kohlenzehnten von den sechs äußeren Werken der Eschweiler Mulde (Birkengang, Münsterberg, Atsch, Probstei, Aue und Ichenberg) beziehen. Beim öffentlichen Ausgebote dieser Nutzungen und Verpflichtungen hatten die Erben Wültgens für das Meistgebot von 19,149 Frcs den Zuschlag erhalten. Letztere Abgabe war nun in die Concessions-Urkunde des Bergwerkes Centrum offenbar aus dem irrigen Grunde aufgenommen, weil das Berg-Gesetz vom 28. Juli 1791 die früher auf den Bergwerken haftenden Abgaben nicht aufgehoben haben sollte und die Erben Wültgens durch die Concession Centrum nunmehr die berechtigten Inhaber der mit den Wasserhaltungs-Abgaben belasteten Eschweiler Binnenwerke geworden waren.

---

1) 1791 wurde hier eine Dampf-Maschine aufgestellt.

Durch die Concessionirung von Centrum an Englerth und Wültgens, welche zur churpfälzischen Zeit nur einige der Centrumsflötze unter dem Namen Pattkohl und großer Kohl als Beliehene abgebauet hatten, während die übrigen Flötze an verschiedene Gewerkschaften verliehen waren, wurde übrigens der Steinkohlen-Bergbau bei Eschweiler um so mehr fast in einer Hand concentrirt, als dieselben Personen auch die Concession des Bergwerkes Birkengang der Eschweiler Mulde und außerdem Seitens der französischen Regierung die vertragsmäßige Zusicherung erhalten hatten, daß die benachbarten Weisweiler Kohlenflötze während eines Zeitraumes von 60 Jahren nicht in Concession gegeben werden sollten.

Eine zweite sehr wichtige Concession auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1791 war durch kaiserliches Decret vom 24. März 1806 an Jean Jacques Daniel Dony zu Lüttich in Betreff der Galmei-Bergwerke am Altenberge ertheilt worden. Die Galmei-Bergwerke am Altenberge, im ehemals österreichischen Herzogthume Limburg gelegen, bildeten vor der französischen Occupation ein österreichisches Besitzthum und wurden vom Staate theils für eigene Rechnung, theils durch Vergebung an Private unter Vorbehalt des Ankaufsrechts des gewonnenen Galmeis zu einem festen Preise ausgebeutet. Auf dem Altenberge bestand eine besondere Direction, welche aus einem Director, einem Galmei-Wieger, Controleur und Geschworenen zusammengesetzt war, aber kein Recht zur Einwirkung auf den Betrieb und die Verwaltung der Privat-Bergwerke besaß. Bei der Besitznahme der Provinz Limburg durch die Franzosen wurde zunächst in diesen Verhältnissen keine Aenderung vorgenommen, bis man endlich im Jahre 1805 den Entschluß zur Veräußerung dieser weltberühmten Bergwerke faßte. In einem kaiserlichen Decrete vom 30. ventôse XIII (21. März 1805) wurden die Grenzen der künftigen Concession Altenberg (les mines de calamine dites de la vieille Montagne) und in dem beigeschlossenen Lastenhefte die Bedingungen der Veräußerung festgestellt. Die Concession sollte 50 Jahre dauern und dem Concessionair ein genauer Betriebsplan von der Verwaltung vorgeschrieben werden. Außerdem war dem Uebernehmer des Altenberges die Verpflichtung auferlegt, sich in mehreren wichtigen Betriebs- und Haushaltungs-Angelegenheiten den Anordnungen der Behörden zu unterwerfen. Ein besonderer Ingenieur sollte die Ausführung der im Lastenhefte auferlegten Bedingungen überwachen. Als Minimal-Gebot auf den Altenberg war eine jährliche Abgabe

von 40,000 Frcs festgesetzt. Daneben aber sollte der Concessionair den Zwanzigsten des Bruttoertrages von dem bis zu 28 Metres Tiefe, den Sechszigsten von dem bis zu 50 Metres, den Hundertsten von dem bei größerer Tiefe geförderten Galmei an die Staatskasse entrichten und zur Sicherstellung des Staates eine Caution von 80,000 Frcs bestellen. Jean Jacques Daniel Dony bot 40,500 Frcs jährliche Abgabe und erhielt in Folge dieses Meistgebotes die Concession. Bei Nichterfüllung der auferlegten Hauptbedingungen war im Art. 6 des kaiserlichen Concessions-Decretes der Verlust der Concession angedroht.

In ähnlicher Weise beabsichtigte die französische Regierung auch die Veräußerung der ehemals den Fürsten von Nassau-Saarbrücken zugehörenden Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken, welche nunmehr dem preußischen und baierischen Staate zustehen und insbesondere auf preußischem Gebiete eine fast europäische Bedeutung erlangt haben. Das ganze Grubenfeld war auf Grund eines Kaiserlichen Decretes vom 13. September 1808 bereits auf General- und Specialkarten rißlich festgestellt, in einzelne Concessionsfelder abgetheilt, für jede Concession das Decret und das Lastenheft entworfen, um nach Maßgabe des letzteren ein öffentliches Ausgebot an den Meistbietenden zu veranlassen. Die künftigen Concessionaire sollten nach den entworfenen Lastenheften unter genauer Aufsicht des Staates bezüglich des Betriebes stehen und vom Bruttoertrage der einzelnen Concessionen hohe Abgaben an den Staat entrichten. So war beispielsweise der projectirten Steinkohlen-Concession Sulzbach eine Ausdehnung von 231 Hectaren 37 Aren gegeben. Der künftige Concessionair sollte in Gemeinschaft mit den Concessionairen von Duttweiler und St. Ingbert zur Anlage eines großen Wasserstollens verpflichtet sein, mindestens jährlich 23 Procent des Bruttoertrages an den Staat entrichten und zur Sicherstellung dieser Verbindlichkeit eine Caution von 16,098 Frcs bestellen.

Die projectirte Veräußerung der Saarbrücker Steinkohlenbergwerke ist indeß nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr betrieb die Kaiserliche Verwaltung dieser Bergwerke (le directeur principal des houillères de la Sarre régies pour le compte du gouvernement: Savoye), abgesehen von der Verpachtung einzelner Steinkohlenfelder an Private, den Steinkohlenbergbau für Rechnung des Staates, nachdem ein am 5. therm. V (23. Juli 1796) mit der Gesellschaft Equer über die Ausbeutung fast sämmtlicher

Gruben abgeschlossener Pachtvertrag am 1. messid. XIV (20. Juni 1805) abgelaufen war. Dagegen verkauften die Franzosen die im Fürstenthume Saarbrücken gelegenen Staats-Hüttenwerke. Das Fischbacher Werk erhielt am 1. Oktober 1806 für 360,000 Frcs ein Industrieller Namens Coulaux zugeschlagen; das längere Zeit zur Dotation der Ehrenlegion gehörige Neunkircher Werk war zunächst an A. Maes zu Paris und später an die Gebrüder Stumm übergegangen u. s. w.

Auf diese Art erfolgte also die Einführung einer einheitlichen Berggesetzgebung auf der deutschen linken Rheinseite an Stelle der vordem zu Recht bestandenen zahlreichen Gesetze und Gewohnheiten. So radical indeß die Franzosen auch den früheren Zuständen gegenüber verfahren mochten, so war es ihnen doch nicht möglich, an allen Orten die lange Jahrhunderte hindurch bestandenen Gewohnheiten unter der Bergbau treibenden Bevölkerung plötzlich zu beseitigen. Nachweisbar wurden noch 1816 auf Gemeinde- und Kirchen-Grund in den ehemals jülich'schen Ortschaften Soetenich und Keldenich von dem Bürgermeister nach uralter Gewohnheit Muthungen angenommen und über dieselben Register geführt. Ja noch jetzt sind die Nachwirkungen jener früheren bergrechtlichen Zustände nicht völlig ausgetilgt. (Vergl. Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. III, S. 369; Jahrg. IV, S. 127).

Dritte Abtheilung.

Das Berggesetz vom 21. April 1810.

I. Geschichte der Entstehung des Berggesetzes vom 21. April 1810. Materialien des letzteren.

Verhandlungen des Staatsrathes bis zur Vorlegung des fünften Entwurfes.

§. 29.

Bald nachdem die Berggesetzgebung des Jahres 1791 in den deutschen Landen auf der linken Rheinseite eingeführt worden war, wurde endlich auch von Seiten der Staats-Regierung der Gedanke an eine Umgestaltung jener Gesetzgebung aufgenommen. In der unter dem Vorsitze des Kaisers Napoleon am 1. Februar 1806 abgehaltenen Sitzung des Staatsrathes legte der Graf Fourcroy im Namen der Section des Inneren den ersten Entwurf eines neuen Berggesetzes vor. Nachdem der Druck dieses ersten Entwurfes beschlossen worden, kam derselbe am 22. März 1806 in einer abermals von Napoleon geleiteten Staatsraths-Sitzung zur Discussion. Napoleon war durch den vom Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angély vorgelesenen Entwurf nicht befriedigt, er sprach den vollkommen richtigen und das Genie seines Urhebers bekundenden Gedanken aus, daß die Bergwerke zwar einer besonderen Gesetzgebung bedürfen, im großen Ganzen aber das Eigenthum an Bergwerken nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müsse. Der erste Entwurf, welcher bisher selbst in dem Werke von Locré nicht veröffentlicht worden ist, ging daher zur Umarbeitung an die Section des Inneren zurück. (Locré p. 35.)

Kriegerische Ereignisse hatten inzwischen die Fortsetzung der Verhandlungen bis zum 21. October 1808 unterbrochen. An diesem Tage legte Graf Fourcroy dem unter dem Vorsitze Napoleons

versammelten Staatsrathe den zweiten Entwurf eines neuen Berggesetzes vor. Dem Entwurfe ging ein Bericht voraus, in welchem die Hauptprincipien des ersteren sich erörtert finden.

„Das System dieses Entwurfes“ — so heißt es im Berichte — „beruhet auf dem Grundsatze, daß das Eigenthum an den Fossilien nach der Natur und dem Vorkommen derselben Niemanden zustehet und daß zum allgemeinen Nutzen die Gewinnung derselben nach besonderen Vorschriften Seitens derjenigen erfolgen muß, welchen das Staatsoberhaupt die Gewinnung aus dem Grunde übertragen hat, weil sie die größten Garantien für eine nützliche Ausbeutung darbieten. Die Gesetzgebung ist in diesem Punkte bei allen Nationen gleich; überall werden die Fossilien als öffentliches Eigenthum, als Theil der Staats-Domaine oder als Besitzthum der Landesherrscher angesehen, welche dieselben entweder für ihre Rechnung ausbeuten oder an Private unter gewissen Bedingungen und mit mehr oder weniger beträchtlichen Rechten vergeben.“ (Locré p. 37.)

Indeß dieses Princip und seine im Entwurfe niedergelegten Folgen fanden bei Napoleon keine Billigung. Napoleon bemerkte, indem er den Entwurf an die Section des Inneren zurück verwies:

„Es ist erforderlich, zunächst klar den Grundsatz auszusprechen, daß die Fossilien einen Theil des Oberflächen-Eigenthumes bilden. Gleichwohl wird hinzugefügt werden müssen, daß die Bergwerke nur auf Grund eines Actes des Staatsoberhauptes betrieben werden dürfen.

Die Entdeckung eines Bergwerkes schafft einen neuen Gegenstand des Eigenthumes; ein Act des Staatsoberhauptes ist erforderlich, damit der Finder das Gefundene benutzen kann. Dieser Act soll auch die Art der Ausbeutung feststellen und, da der Oberflächen-Eigenthümer auf das neue Eigenthum ebenfalls Rechte hat, die letzteren angeben. Man bewillige ihm unter der Form einer Rente einen Antheil an der Production, welcher nach der Ausdehnung der Oberfläche bemessen wird.“ (Locré p. 45.)

Diese Worte enthalten die vollständige Grundlage des späteren Berg-Gesetzes vom 21. April 1810, wenn man etwa davon absiehet, daß in jenem Gesetze es vermieden ist, durch einen ausdrücklichen Ausspruch die Fossilien dem Grundeigenthümer zuzuweisen. Inzwischen ruheten die Verhandlungen bis zum 4. April 1809, an welchem Tage Napoleon an die Wiederaufnahme des früheren Entwurfes erinnerte.

Demgemäß wurde in der Staatsraths-Sitzung vom 8. April 1809 der zweite Entwurf wiederholt berathen. Napoleon nahm abermals den lebhaftesten Antheil an der Discussion und blieb, aller Einwürfe Seitens des Ministers des Inneren, des Grafen Regnaud, des Grafen Ségur u. s. w. ungeachtet, bei seinen früheren Ansichten stehen. Es war namentlich in dieser Sitzung, daß Napoleon auf Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches: la propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous, verwies und sich gegen den Vorschlag des Ministers des Inneren aussprach, daß die dem Grundeigenthümer als Entschädigung zuzuweisende Rente nur ein oder zwei Sous für den Morgen betragen sollte.

„Ist der Oberflächen-Eigenthümer nicht Eigenthümer dessen, was sich unter der ersteren befindet, so hat derselbe auf Nichts Anspruch; stehet demselben aber dieses Eigenthum zu, so muß er einen weit beträchtlicheren Antheil an dem Ertrage erhalten und dieser durch den Concessions-Act festgestellt werden.“ (Locré p. 53, 57.)

Am 20. Juni 1809 fand unter dem Vorsitze des Erzkanzlers die Berathung des dritten Entwurfes statt. Weitere Berathungen folgten in den ebenfalls vom Erzkanzler geleiteten Sitzungen des Staatsrathes vom 24. und 27. Juni, 4., 8., 11. und 15. Juli. Nachdem in letzter Sitzung die Discussion beendigt worden war, erhielt die Section den Auftrag, gemäß den gefaßten Beschlüssen einen vierten Entwurf des Gesetzes vorzulegen.

Letzterer Entwurf gelangte am 10. Oktober 1809 zum ersten Male zur Berathung des unter dem Vorsitze des Erzkanzlers versammelten Staatsrathes. Am 17., 24., 31. Oktober, 4., 7., 11. November 1809 fanden die ferneren Berathungen über diesen umgearbeiteten Entwurf statt; auch jetzt erhielt die Section des Inneren den Auftrag, mit Rücksicht auf die Resultate der Debatte einen neuen Entwurf vorzulegen.

Die vier letzten Entwürfe. Aussprüche Napoleons.

§ 30.

Am 18. November 1809 legte Graf Fourcroy den fünften Entwurf vor; in dieser Sitzung hatte Napoleon wieder den Vorsitz übernommen. Bei der Discussion erklärte der Kaiser:

„Große Interessen zwingen, den Bergwerken das Siegel des Eigenthumes aufzudrücken. Wenn man dieselben nur auf Grund einer Concession in der gewöhnlichen Bedeutung des Wor-

tes betreiben würde, so wäre nur das Zurückziehen des Concessions-Decretes erforderlich, um die Bergwerksbetreiber zu entsetzen. Sind dagegen die Bergwerke Gegenstand des Eigenthumes, so sind sie auch unverletzlich. Napoleon selbst mit seinen zahlreichen Armeen kann sich nicht eines Ackers bemächtigen, denn das Eigenthum eines Einzigen verletzen, heißt das Aller verletzen. Das Geheimniß liegt also hier darin, die Bergwerke zum Gegenstande eines wirklichen Eigenthumes zu machen und sie dadurch rechtlich wie factisch gewissermaßen zu heiligen.

Man muß die Fossilien als Sachen ansehen, die noch nicht entstanden sind, welche erst in dem Augenblicke Dasein gewinnen, wo sie vom Oberflächen-Eigenthume befreit werden und welche in demselben Augenblicke kraft der Concession den Gegenstand eines besonderen Eigenthumes bilden. Von da an sind dieselben jedem anderen Eigenthume gleich. (Locré p. 235. 236.)

Vor der Concession sind die Fossilien kein Eigenthum, aber Vermögensgegenstände. (**Avant la concession les mines ne sont pas des propriétés, mais des biens.**)"

In der Staatsraths-Sitzung vom 9. Jan. 1810 kam der modificirte fünfte Entwurf abermals zur Berathung. Napoleon beauftragte die Section des Inneren, zunächst einen Bericht über die Berg-Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten zu erstatten. Nachdem am 18. Januar 1810 über eine Denkschrift der Betreiber von Steinkohlen-Bergwerken im Departement von Jemmapes berathen war (Locré p. 246 ss.), erfolgte am 3. Februar 1810 durch den Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angély die Berichterstattung über die Berggesetzgebung in Europa (Locré p. 282 ss.). In dieser Sitzung fragte Napoleon, ob in England die Ingenieure in den Betrieb der Bergwerke eingriffen? Als man hierauf erwiderte, daß in England gar keine Ingenieure vorhanden seien, bemerkte Napoleon, „da in England der Bergbau blühe, so beweise dieses Beispiel, daß die Ingenieure nur als Sachverständige nützlich seien. Man dürfe dieselben nicht in die Verwaltung eingreifen lassen, widrigenfalls man die Eigenthümer einschüchtern werde." (Locré p. 292.)

Bei Gelegenheit der weiteren Discussion über die Beaufsichtigung des Betriebes und den Verlust des Bergbaurechtes wegen Nichtbetriebes erklärte Napoleon unter Anderem:

„Man muß die Ausbeutung der Bergwerke ebensowohl, wie die Bewirthschaftung eines Ackers auf das persönliche Interesse zurück-

führen. — Kleine Unzuträglichkeiten, welche die Section voraussiehet, müssen dem großen Grundsatze weichen, daß der Eigenthümer das Recht hat, seine Sache zu gebrauchen und zu mißbrauchen. Wenn der Bergwerks-Betrieb in England frei ist, warum sollte derselbe dies nicht in Frankreich ebenfalls sein? — Es ist besser, das persönliche Interesse wirken zu lassen, als die Ueberwachung durch Ingenieure einzuführen. Es ist ein großer Fehler, wenn eine Regierung zu väterlich sein will. Durch ihre Vorsorge vernichtet sie Freiheit und Eigenthum. — Mit einem verlassenen Bergwerke muß es sich wie mit einer Mühle verhalten, welche in Ruinen liegt und der Eigenthümer nicht wieder aufbaut. (Locré p. 294. 295.) — Man zwingt den Eigenthümer nicht zum Aufgeben seines Gutes, wenn derselbe letzteres nicht bewirthschaftet. Warum soll es bei Bergwerken anders sein? — Wo in einem Lande das Eigenthum frei ist, kann von einem solchen Verluste des Eigenthumes nicht die Rede sein. Da nun die Bergwerke Gegenstand eines wirklichen Eigenthumes sind, so ist es unmöglich, in Rücksicht ihrer vom gemeinen Rechte Ausnahmen zu machen. — Die Concessionaire mögen ihr Eigenthum verwalten, wie sie es für gut finden. Den Ingenieuren gebe man, aber lediglich als Sachverständigen, das Recht, die Bergwerke zu besuchen. Bemerken sie bei ihren Besuchen schreiende Mißbräuche, so haben sie davon den Präfecten zu benachrichtigen, welcher seinerseits an den Minister berichtet, der wiederum dem Staatsoberhaupte Kenntniß gibt. Jeder Mißbrauch des Eigenthumes muß unterdrückt werden, sobald derselbe der Gesellschaft schadet; so hindert man das Absicheln des grünen Getreides, das Ausreißen der Weinstöcke berühmter Arten. (Napoleon würde nicht dulden, daß in einer Getreide-Gegend ein Privatmann zwanzig Meilen Landes durch Anlage eines Parkes unfruchtbar machte. Das Recht, die Sache zu mißbrauchen, umfaßt nicht das Recht, das Volk seiner Subsistenzmittel zu berauben.) Ebenso soll es bei den Bergwerken sein; wie bei anderem Eigenthume sollen Mißbräuche nicht durch Anwendung des gemeinen Rechtes, sondern auf exceptionellem Wege unterdrückt werden. Abgesehen von solchen außergewöhnlichen Fällen, lasse man den Concessionair machen, was ihm beliebt, und man zwinge ihn nicht, die Früchte seiner Thätigkeit den Theorien der Ingenieure zu opfern. — Es würde abgeschmackt sein, wenn man durch unbedeutende Ingenieure, welche nur Theorie besitzen, er-

fahrene Leute, welche ihre eigene Sache ausbeuten, schulmeistern lassen wollte. (Il serait absurde de souffrir que de petits ingénieurs, qui n'ont rien que la théorie, vinssent maîtriser des gens expérimentés et qui exploitent leur propre chose.) Durch Vervielfältigung solcher Schranken läßt man Frankreich mit großen Schritten in Tyrannei gelangen. Hat man doch kürzlich einen Präfecten den Bau eines Hauses hindern sehen, weil der Eigenthümer sich nicht nach dem von diesem Präfecten angenommenen Plane richten wollte. Auf die öffentliche Sicherheit kam es hier nicht an, sondern es handelte sich lediglich um Regeln der Kunst." (Locré p. 297—300.)

In der Staatsraths-Sitzung vom 13. Februar 1810 legte die Section des Inneren in Folge der Anweisung Napoleons den sechsten Entwurf vor. Dem letzteren folgte in der Sitzung vom 24. Februar der siebente Entwurf. Auf Befehl des Kaisers wurde endlich dieser Entwurf der Commission des Inneren des gesetzgebenden Körpers mitgetheilt, welche demselben zwar im Principe beistimmte, dennoch aber andererseits eine Reihe Erinnerungen aufstellte. Diese Erinnerungen fanden indeß in der Sitzung des Staatsrathes vom 24. März 1810 nur eine untergeordnete Berücksichtigung, so daß die Schlußredaction des Entwurfes (der achte Entwurf) schon am 13. April 1810 im gesetzgebenden Körper zur Verhandlung kommen konnte. Als Berichterstatter des Staatsrathes fungirte Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angély, während Seitens der Commission des Inneren des gesetzgebenden Körpers der Graf Stanislas Girardin zum Berichterstatter ernannt worden war.

Bericht des Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angély als Referent des Staatsrathes über den Gesetzentwurf.

§. 31.

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 13. April 1810 gab Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angély folgende entwickelnde Darstellung der Motive des Gesetzes:

„Unter den Theilen der Gesetzgebung, welche die Aufmerksamkeit des Staatsoberhauptes auf sich gezogen haben, mußte die Berg-Gesetzgebung eine hervorragende Stellung einnehmen. Das bürgerliche Gesetzbuch hatte im Art. 552, in dem es die Grundsätze des Eigenthumes aufstellte, in gewisser Beziehung den ersten Grundstein eines anderen legislativen Werkes gelegt, auf welchem die

großen Interessen der Gewinnung der Fossilien beruhen sollten, jener Schätze, welche ohne Aufhören im Inneren der Erde gehoben, ohne Unterlaß durch die Industrie aufgesucht, ohne Unterlaß der bürgerlichen Gesellschaft zugeführt werden, um deren Bedürfnisse Genüge zu leisten und deren Reichthum zu vermehren.

Es ist, meine Herren, dieses Werk das gegenwärtige Gesetz, welches wir Ihnen vorlegen, das Gesetz, welches durch die Fülle, die Verschiedenartigkeit, die Ausdehnung, die Wichtigkeit der Interessen, worüber es bestimmt, um so nothwendiger, aber auch um so schwieriger geworden ist.

Dasselbe ist durch weitläufige Untersuchungen über die in alter und neuer Zeit auf diesem Gebiete befolgten Grundsätze und durch eine Prüfung der Uebelstände der gegenwärtig in Frankreich und den mit ihm vereinigten Ländern bestehenden Gesetzgebung vorbereitet; ich werde Ihnen daher zuerst das Resultat dieser vorbereitenden Arbeiten vorlegen.

Sodann werde ich Ihnen auseinander setzen, auf welche Art der Staatsrath unter gleichzeitiger Wahrung des Rechtes des Oberflächen-Eigenthümers, entsprechend den Grundsätzen des römischen Rechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches, die Feststellung des Principes eines den Concessionairen unentziehbaren Bergwerks-Eigenthumes, die Charakterisirung der Bergwerke als gewöhnliche Erbgüter herbeigeführt hat, um die Erhaltung, den Betrieb und den Erfolg der verschiedenen Ausbeutungen zu sichern.

Endlich werde ich Ihnen zeigen, in welcher Weise die allgemeine Verwaltung und eine besondere Bergwerks-Verwaltung bezüglich dieser neuen Gattung des Eigenthumes thätig sein wird, eine Thätigkeit, welche den Besitzer weder in der Ausübung seines Rechtes, noch selbst seines freien Willens hindern wird welche die Macht der Ueberzeugung, nicht der Amtsgewalt benutzt, welche belehrt, ohne zu zwingen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes finden sich in diesen drei Haupt-Abtheilungen, welche ich nach einander behandeln werde, angegeben, erläutert und motivirt.

Erste Abtheilung.

Von der früheren und gegenwärtigen Gesetzgebung Europas und Frankreichs.

Nach dem älteren römischen Rechte war der Eigenthümer der Oberfläche auch Eigenthümer aller im Inneren der Erde befindlichen metallischen Substanzen. Seit und unter den Kaisern war es gestattet, auf dem Grund und Boden Dritter Bergwerke zu betreiben, da das Gesetz die in diesem Falle zu zahlende Abgabe bestimmte. Dieselbe bestand im Zehnten zu Gunsten des Eigenthümers, im Zehnten zu Gunsten des Fiscus.

Im nördlichen Theile Europas, wo sich die reichsten Bergwerke befinden, hat die Berg-Gesetzgebung die Regierungen noch mehr beschäftigen müssen.

Das Recht der Grundeigenthümer, die Ansprüche der Lehnsherren, die Interessen des Bergbaues sind die verschiedenen Triebfedern, welche diese Gesetz-

gebung beeinflußt haben. Bald hat eine derselben die anderen beherrscht, bald haben sich dieselben, um allen Interessen zu genügen, das Gleichgewicht gehalten. Gleichwohl ist das Resultat, zu welchem man im letzten Jahrhunderte gelangte, fast dasselbe in den Nachbar-Staaten.

In Preußen reservirt die Verordnung von 1772 der Domaine das Recht zur Ausbeutung oder Concedirung aller Bergwerke. Die Concession behält dem Grundeigenthümer gewisse Rechte vor. In Ungarn bezeichnet die Ordonnanz Maximilians alle Bergwerke als Königliches Kammergut und verbietet die Eröffnung derselben ohne Ermächtigung des Staatsoberhauptes. Im Jahre 1781 hat Kaiser Joseph in seiner Berg-Ordnung dasselbe Princip ausdrücklich anerkannt. In Böhmen, wo das Regal in gleicher Weise bestehet, ist dasselbe den Ständen unter der Verpflichtung überlassen, Concessionen zu ertheilen, wie dies der erste Artikel der Joachimsthaler Berg-Ordnung verordnet. In Oesterreich stellt die Verordnung Ferdinands denselben Grundsatz, wie in Ungarn, auf. In Sachsen unterscheidet das Gesetz die Kohlenbergwerke von den übrigen Bergwerken, indem erstere nicht dem für die übrigen Bergwerke bestehenden Regalrechte unterworfen sind. Gleichwohl kann keine Fossil-Gewinnung, auch nicht die der Kohlen, ohne Erlaubniß und Concession des Staatsoberhauptes vor sich gehen. In Hannover und Norwegen bestimmt das Gesetz dasselbe wie die schon für Böhmen von mir angeführte Joachimsthaler Berg-Ordnung. In Schweden, einem Lande, welches die Natur, wie es scheint, für die Vernachlässigung in anderer Beziehung durch seine Mineralschätze hat trösten wollen, gehören alle Bergwerke der Krone. In England heißt das Recht, die Bodenoberfläche zur Ausbeutung der Bergwerke, ja sogar der Steinbrüche zu durchbrechen, Royalty, und stehet dasselbe dem Staatsoberhaupte zu. Wilhelm überließ dasselbe seinen Officieren auf den ihnen geschenkten Ländereien. Dasselbe ist Gegenstand verschiedener Verträge gewesen, wodurch es in andere Hände gelangte, aber es ist stets unabhängig von der Oberfläche geblieben. In Spanien werden die Bergwerke als öffentliches Eigenthum angesehen.

In Frankreich war bis zum Jahre 1791 die Gesetzgebung weder in formeller Beziehung noch bezüglich ihrer Regelmäßigkeit ausreichend, da die Gerichtshöfe niemals von den ausschließlich im Königlichen Rathe verhandelten Bergwerks-Angelegenheiten Kenntniß nahmen. Hier waren die Gesetze durch besondere Entscheidungen modificirt; Einfluß, Gunst, Intrigue bewirkten nach einander die Ertheilung und den Widerruf derselben Concessionen, und die gesetzgebende Versammlung war, als sie diesen Theil der Gesetzgebung behandelte, der Ueberzeugung, daß die Bergwerke die Beute von Höflingen geworden waren, welche in gleicher Weise mit den Rechten der Bodeneigenthümer und der Finder ihr Spiel trieben. Darin blieb man indeß vor 1791 auch in Frankreich unveränderlich, daß die Bergwerke ein Domanial-Eigenthum bildeten.

Das Gesetz vom Juli 1791 war das Resultat einer feierlichen Verhandlung, der letzten, welche Mirabeau mit seinem Wissen und der Macht seiner Beredsamkeit erleuchtet hat. Sie kennen, meine Herren, die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes; ich werde nur an einige derselben erinnern, um zu beweisen, daß

sie weit mehr ein Compromiß über entgegengesetzte Anschauungen, als eine freie, klare und präcise Entscheidung über die streitigen Fragen waren.

In der That überläßt der erste Artikel die Bergwerke u. s. w. der Verfügung der Nation, was voraussetzt, daß die Regierung über erstere nach dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verfüge, während Art. 3 dem Bodeneigenthümer den Vorzug gibt, was für die Regierung die Freiheit der Verfügung ausschließt. Alsdann kommt Art. 10, welcher das Recht der Bodeneigenthümer einer Prüfung ihrer Mittel zur Ausbeutung unterwirft, d. h. die Ausübung eines positiven Rechtes von der arbitrairen Entscheidung über eine Thatsache abhängig macht. Art. 19 bewilligt den alten Concessionairen den Vorzug für die neue Concession beim Erlöschen der früheren, während das Recht des Bodeneigenthümers eine beständige Drohung blieb, zum Raube bereit bei etwaiger Anerkennung, oder mißachtet bei Aufrechthaltung des Rechtes des Concessionairs.

So war denn auch das Gesetz von 1791 in den ersten Jahren seit seiner Publication beinahe unausgeführt geblieben und die Bergwerke in ganz Frankreich ohne Ueberwachung, ohne Betrieb und so zu sagen ohne Förderung, als der Wohlfahrts-Ausschuß, im Interesse der Selbstvertheidigung zur Vereinigung aller Mittel, aller Hülfsquellen, aller Anstrengungen und Talente gezwungen, im Jahre II eine Verwaltung der Bergwerke schuf.

Wie alle nützlichen Einrichtungen jener verrufenen Epoche war die Einsetzung des Bergwerksrathes (Conseil des Mines) das Werk einiger ausgezeichneter Gelehrten, welche nur durch ihre Dienste bekannt wurden und nur durch ihre Unentbehrlichkeit der Proscription entgingen. Dieser Rath war vorzugsweise das Werk jenes Fourcroy, den Wissenschaften und Künste beweint haben, welcher gleich ausgezeichnet durch Beredsamkeit und Wissen war und der, wenn der Tod ihn nicht dem Vaterlande, dem Dienste des Fürsten und der Freundschaft geraubt hätte, heute vor ihnen seine Stimme erheben und den vorliegenden Gegenstand weit besser behandeln würde.

Dieser Rath hatte den glücklichsten Einfluß auf die Vereinigung aller Hülfsquellen, welche den französischen Armeen die Mittel zur Vertheidigung und zum Erfolge liefern konnten. Die Bergwerke wurden ausgebeutet und die Hütten in Betrieb gesetzt, und aus diesem ersten Anstoß, welcher anfänglich, gleich allem Anderen in jener bewegten Zeit, wenig geordnet war, gingen nach dem Aufhören der Erschütterungen weit ausgedehntere theoretische Kenntnisse, weit positivere praktische Erfahrungen und endlich die Ueberzeugung des Bedürfnisses, der Nothwendigkeit einer Verbesserung hervor.

Der Bergwerks-Rath benutzte die Arbeiten des Herrn Sage, dieses Nestors der Metallurgie und ersten Gründers der Bergwerksschule. Zahlreiche Gegenstände der Untersuchungen wurden aufgestellt, und hierdurch trug die Verwaltung Licht und Aufsicht auf dieses so lange Zeit vernachlässigte Gebiet.

Aber die Unvollkommenheit der Gesetzgebung von 1791 bot bald Hindernisse, bald Lücken, welche um so fühlbarer seit der Vereinigung der benachbarten Departements der Schelde und des Rheines wurden. Der Minister des Inneren bemühete sich, diese stets neu entstehenden Schwierigkeiten durch Publication einer

sehr in's Einzelne gehenden Instruction vom 18. messidor des Jahres IX zu beseitigen, welche letztere eine große Zahl nicht vorhergesehener Fälle regelt und durch eine ausgedehnte Interpretation die positiven Anordnungen des Gesetzes vom Jahre 1791 modificirt.

Die General-Verwaltung der Bergwerke ist mit Hülfe dieser Auskunftsmittel, deren Unzulänglichkeit sich bald fühlbar gemacht hat, seit einiger Zeit vorgegangen. Die Haupt-Unzuträglichkeit war die Ungewißheit, in welcher sich jeder Bergwerksbetreiber über die Dauer seines Besitzes und über die Natur seines Rechtes befand. Zu einem administrativen Handeln verpflichtet, konnte die Staatsverwaltung Rechte verletzen, über welche sie nicht hinreichend aufgeklärt war, und die Capitalien wandten sich nur mit Widerstreben den zu wenig vom Gesetze gesicherten Untersuchungen zu. Auf der anderen Seite waren zahlreiche Bergwerke der reichen nördlichen Departements nicht regularisirt; die Rechte der Steinkohlenbergbau-Gesellschaften, welche das Gesetz von 1791 nicht ausgeführt hatten, blieben ungewiß, durch neidische Nachbaren, habsüchtige Intriganten und Schein-Concurrenzen angefochten.

Diesen Schwierigkeiten der Verwaltung, Beunruhigungen der Eigenthümer, dieser Verwirrung der Rechte und Unzahl der Ansprüche mußte ein Ziel gesetzt werden. Ein neues Gesetz wurde von der allgemeinen Stimme gefordert; der Minister hat dasselbe entwerfen lassen, die Section des Inneren prüfte und arbeitete dasselbe in langen Conferenzen, zu welcher die ausgezeichnetesten Männer berufen waren, gänzlich um; dasselbe wurde in den Staatsrath gebracht, in demselben erörtert und auf den Grundlagen errichtet, welche ich beim Beginne meines Vortrages angegeben habe und die ich in der zweiten Abtheilung entwickeln werde.

Zweite Abtheilung.

Erster Zweck des Gesetzes: die Grundsätze des Eigenthumes mit den für die Bergwerks-Betreiber nothwendigen Garantien zu vereinigen.

Sind die Fossilien ein Domanial-Eigenthum oder sind dieselben das Eigenthum desjenigen, welchem die Oberfläche gehört, unter welcher sie verborgen sind? Dies ist die seit langer Zeit streitige Frage, über welche die besten Köpfe getheilter Meinung sind.

Ohne in das Einzelne derjenigen Gründe einzugehen, welche zur Unterstützung eines jeden dieser Systeme geltend gemacht werden, will ich Ihnen einfach das Resultat der stattgefundenen langen Erörterungen mittheilen. Man hat auf der einen Seite anerkannt, daß die Zuweisung der Fossilien zum öffentlichen Eigenthume mit einer Verletzung der im Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches geheiligten Grundsätze, mit einer Beraubung der Bürger bezüglich eines geheiligten Rechtes, mit einem Angriffe auf jene bürgerliche Charte, die erste Bürgin des bürgerlichen Vertrages gleichbedeutend sein würde. Auf der anderen Seite hat man anerkannt, daß die Zutheilung des Eigenthumes der Fossilien an denjenigen, welcher die Oberfläche besitzt, nach

der Definition des Gesetzes die Anerkennung des Rechtes eines beliebigen Gebrauches enthalten würde, eines Rechtes, welches jede nützliche Gewinnung vernichten müßte, welches den auf Vervielfältigung der Verbrauchs-Gegenstände, der Wiedererzeugung des Reichthumes gerichteten Interessen der Gesellschaft widerspricht, welches dem Eigensinne eines Einzigen die Verfügung über alles unterirdische Eigenthum überlassen würde, welches Alles um denjenigen herum lähmte, der von demselben Gebrauch machte, welches alle Bergwerke in der Nachbarschaft ertraglos machen müßte. Aus diesen Wahrheiten hat man die naturgemäße Folge gezogen, daß die Bergwerke kein gewöhnliches Eigenthum seien, auf welches man den Begriff anderer Güter und die allgemeinen Grundsätze über ihren Besitz, wie dieselben im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, anwenden könnte.

Damit indeß die Bergwerke zweckmäßig ausgebeutet werden, damit dieselben Gegenstand der eifrigen Fürsorge des Betreibers sind, damit derselbe die Mittel der Ausbeutung vervielfältige und die Hoffnung der Zukunft nicht den Interessen der Gegenwart, den Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft nicht seinen persönlichen Speculationen opfere, ist es gleichwohl erforderlich, daß die Bergwerke aufhören, ein nur bittweise überlassenes, ungewisses, nicht bestimmtes Eigenthum zu sein, das in Folge einer zweideutigen Gesetzgebung, einer mißbräuchlichen Verwaltung, einer willkürlichen Polizei und der beständigen Unruhe seiner Besitzer veränderlich ist.

Es muß bei den Bergwerken ein Eigenthum stattfinden, auf das die Definitionen des bürgerlichen Gesetzbuches angewandt werden können. Es ist nothwendig, daß diese großen, unter zahlreichen Parzellen der Oberfläche befindlichen Reichthümer, statt wie die Oberfläche getheilt zu bleiben, durch Vermittelung der Staats-Regierung und einen förmlichen Act ein Ganzes werden, dessen Ausdehnung bestimmt, das vom Boden geschieden und in gewisser Beziehung eine besondere Schöpfung ist. Das Recht des Oberflächen-Eigenthümers darf durch letztere weder verkannt noch vergessen werden; es ist im Gegentheile nothwendig, daß jenes Recht behufs seiner Aufhebung anerkannt, behufs seiner Ablösung festgestellt werde, damit das Eigenthum, welches der Act der Staatsregierung bezeichnet, bestimmt, begrenzt und auf Grund des Gesetzes neu schafft, um so unveränderlicher und geheiligter werde, je strenger dasselbe allen Rechten Genüge geleistet, ja sogar alle Ansprüche abgefunden hat.

So werden die Bergwerke in Zukunft ein dauerndes, verfügbares, übertragbares Eigenthum sein, sobald der Act der Staatsregierung dieses Eigenthum durch eine Concession, welche das Recht des Oberflächen-Eigenthümers regelt, geschaffen haben wird. Alles vereinigt sich in diesem Systeme: das Staats-Interesse, das Interesse der Bergbautreibenden, das Interesse der Grundeigenthümer. Die Bergwerke werden auf der Stelle ihren Werth sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in den bürgerlichen Verträgen ändern; die Capitalien werden sich denselben mit Sicherheit und folgeweise im Ueberflusse zuwenden. Verkauf, Schenkung, Erbfolge bezüglich dieses wichtigen Theiles des ländlichen und commerciellen Reichthumes wird den für jedes Eigenthum geltenden Vorschriften unterworfen sein.

Indem das Bergwerks-Gesetz in Betreff der Vorschriften über Privat-In-

tereſſen auf das gemeine Recht verweiſt, iſt man bezüglich ſeiner Redaction von all den Schwierigkeiten befreiet geweſen, welche zahlreiche Ausnahmen und der Gang der Adminiſtrativ-Juſtiz bieten mußten, der bald zu eifrig, bald zu langſam und niemals ſo beruhigend als die Thätigkeit der gewöhnlichen Gerichtshöfe wirkt. Nachdem dieſer Grundſatz einmal gefunden und feſtgeſtellt worden war, ergaben ſich die Folgen deſſelben von ſelbſt und das ganze Syſtem des Geſetzes tritt mit Klarheit hervor.

Um dasjenige, worauf ſich dieſes Bergwerks-Geſetz beziehen muß, zuſammenzufaſſen, behandelt das von uns Ihnen vorgelegte Geſetz alle im Inneren der Erde vorkommenden Subſtanzen unter den drei großen Abtheilungen 1. Bergwerke, 2. Gräbereien, 3. Steinbrüche. Allein auf die Bergwerke beziehen ſich die aufgeſtellten neuen Grundſätze.

Von den Bergwerken.

Concedirt durch einen im Staatsrathe berathenen Act werden dieſelben, wie ich angeführt habe, ein neues unbewegliches Eigenthum bilden, welches mit der ganzen Unverletzlichkeit und Heiligkeit des älteren bekleidet iſt. Alles, was zu ihrer Ausbeutung dient, wird einen Theil der unbeweglichen Sache bilden. Gleichwohl werden Actien-Geſellſchaften zur Ausbeutung der Bergwerke geſtattet und die Actien bewegliche Sachen ſein, eine ebenſo gerechte als umſichtige Beſtimmung, welche zur Erleichterung großer Arbeiten ganz geeignet iſt, alle Intereſſen und Beſtrebungen zu vereinigen.

Bevor jedoch die Conceſſion gegeben werden kann, ſind eine Reihe von einleitenden Maßnahmen zu treffen und beſtimmten Vorſchriften zu unterwerfen. Die Aufſuchung der Foſſilien iſt eine Arbeit, welche ermuthigt und überwacht werden muß. Indem die Staatsverwaltung das Schürfen geſtattet, darf dieſelbe letzteres nicht aus den Augen verlieren, dieſelbe muß Schürfarbeiten von Häuſern und umſchloſſenen Räumen, wo der Eigenthümer völlige Freiheit und Achtung für das Aſyl ſeiner häuslichen Freuden beanſpruchen kann, fern halten. Der Grundeigenthümer, welcher durch die ihm als Recht gebührende Abgabe abgefunden iſt, hat ferner nicht mehr jenes Vorzugsrecht auf die Conceſſion, was eine der vorzüglichſten Inconſequenzen des Geſetzes von 1791 bildete.

Richterin zwiſchen den Bewerbern, unparteiiſche Schätzerin der Rechte und Mittel derſelben, entſcheidet die Staatsregierung unter allen Concurrenten und ſichert dem Finder, wenn er die Conceſſion nicht erlangt, die ihm gebührende Entſchädigung. Der Conceſſions-Act gibt das freie und, wenn ich ſo ſagen darf, jungfräuliche Eigenthum dem auserwählten Conceſſionair, weil alle Betheiligten, Finder und Oberflächen-Eigenthümer gehört und ihre Rechte durch einen Act ſelbſt feſtgeſtellt ſind. Das Syſtem der Hypotheken iſt wie bei anderem Eigenthume angenommen. Privilegien, welche nunmehr eine feſte Grundlage erhalten, können errichtet werden und werden große Unternehmungen erleichtern. Titel 4 hilft allen durch die Erfahrung klar geſtellten Unzuträglichkeiten ab und geſtattet weder Gunſt noch Willkür. Das Maximum der Feldesausdehnung einer Conceſſion iſt in dem neuen Geſetze nicht wie in demjenigen vom Jahre 1791 beſtimmt; daſſelbe wird den Verhältniſſen entſprechend regulirt und die gegenwärtige Praxis des

7

Staatsrathes, durch Nichtgewährung zu großer Felder die Concessionen zu vervielfältigen, sicherlich aufrecht erhalten werden. Die Begrenzungsebenen der Concessionen werden der allgemeinen Regel nach senkrecht sein. Gleichwohl können Ausnahmen von dieser Vorschrift eintreten, wenn die Umstände und Ortsverhältnisse dies erheischen. Diese Abweichung von dem allein bei Ausbeutung und Begrenzung der Bergwerke vernünftigen Principe ist eine den Anträgen oder vielmehr den Vorurtheilen und bedauernswerthen Gewohnheiten eines französischen Departements, nämlich des von Jemmapes, gemachte Concession. Möchten die Steinkohlenbergbau-Gesellschaften desselben, belehrt durch die Verwaltung, unterrichtet durch die Erfahrung, zu besseren Gebräuchen, zu einer nützlicheren Ausbeutung zurückkommen, ihre Interessen versöhnen, dieselben behufs ihrer Hebung vereinigen und insbesondere sich von dem Tribute, welchen Intrigue, Verdrehung und Advocaten von ihrem Gewerbfleiße schon zu lange erheben, befreien.

Bergwerks-Abgaben.

Der Betrieb der Bergwerke, welcher bisher als Handel angesehen ist, war der Patentsteuer unterworfen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1791 war keine Abgabe an den Staat zu zahlen. Lediglich einige Domanial-Abgaben wurden in den einverleibten Landestheilen an die Verwaltung der Einschreibungsgebühren (à la régie de l'enregistrement) entrichtet, welche sogar die Ausbeutung mehrerer Bergwerke durch öffentlichen Zuschlag oder unter der Hand verpachtet hatte. Alle diese Abgaben und Pachtzinsen werden in Zukunft aufhören. Die Bergwerke sollen zweierlei Abgaben unterworfen werden, einer festen, welche zehn Frcs für den Quadrat-Kilometer der Ausdehnung der Concession betragen wird, sowie einer verhältnißmäßigen jährlichen Abgabe. Dieselbe bildet eine gerechte Steuer, welche das Eigenthum dem Staate schuldet, aber sie ist gleichzeitig auf den geringsten Satz ermäßigt, da dieselbe, statt sich zur Höhe des fünften zu erheben, niemals den zwanzigsten Theil des Reinertrages überschreiten darf; eine Steuer, welche niemals drückend sein wird, weil die Staatsregierung in den von ihr als zweckmäßig erachteten Fällen davon befreien kann, welche außerdem durch Abonnement gezahlt werden darf und die, wie die übrigen Auflagen, besondere Entlastungs- und Unwerth-Fonds haben wird (fonds de dégrèvement et de non valeur). Zu dieser Last der Concession dem Staate gegenüber kommen noch hinzu 1. die Entschädigung des Oberflächen-Eigenthümers, unter dessen Boden der Betrieb stattfindet, 2. die Entschädigungen derjenigen, deren Eigenthum zur Abteufung von Schächten, zur Vornahme der Gewinnung, zur Niederlage der geförderten Substanzen in Besitz ergriffen werden muß. Die Vorschriften über diese Entschädigungen sind der Art festgesetzt, daß die Eigenthümer völlig befriedigt werden, ohne die Lage der Bergbautreibenden zu drücken.

Diese für neue Concessionen gegebenen Vorschriften schienen anfänglich auf die alten Concessionen nicht anwendbar; man hatte die Idee gefaßt, dieselben während der durch ihren Titel festgesetzten Dauer bestehen und beim Erlöschen desselben fortdauern zu lassen, um sie alsdann der allgemeinen Vorschrift zu unterwerfen. Ein weit großmüthigerer Gedanke beruft dieselben sofort zum Genusse

der Wohlthaten des Gesetzes, legt ihnen wie allen anderen Concessionen die nämlichen günstigen Bedingungen auf und macht auf diese Weise zum großen Nutzen der Betheiligten die Anwendbarkeit des Gesetzes zu einer allgemeinen. Dies wird den Maßnahmen der Bergwerks-Verwaltung eine größere Einfachheit, Leichtigkeit und Kraft verleihen. Das Gesetz gehet aber noch viel weiter. Es beruft zu den nämlichen Vortheilen diejenigen, welche das Gesetz von 1791 noch nicht ausgeführt haben, welche nur einen Bergwerksbetrieb, aber keine Concessionen haben. Dieselben müssen sich der Regularisation unterwerfen und durch ein Decret des Staatsrathes den ordnungsmäßigen Titel, welcher ihnen fehlt, erlangen. Die Einen, wie die Anderen, welche auf diese Weise Eigenthümer werden, haben dem Staate die neuen, bereits erwähnten Abgaben zu entrichten; aber sie werden den Privat-Eigenthümern der Oberfläche keine Abgabe zahlen, weil der Betrieb ohne Entrichtung dieser Abgabe begonnen hat und es ungerecht sein würde, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu verleihen.

Sie überzeugen Sich, meine Herren, welche großartigen Vortheile das vorgelegte Gesetz den zahlreichen Betreibern der in Frankreich befindlichen Bergwerke bringt. Dasselbe ist, wie ich zu behaupten wage, ein großmüthiges, denselben gemachtes Geschenk, dessen Bedeutung Sie nach der allgemeinen Ansicht ermessen können, nach welcher die jährliche Production der metallischen und Kohlen-Bergwerke Frankreichs bis zu 40 Millionen beträgt, deren Werth sich demnach auf 800 Millionen abschätzen lassen dürfte.

So verhält es sich mit diesem so werthvollen Eigenthume, welches von unsicherer Dauer zeitweise besessen wird und das von jetzt an zum privaten, vererblichen, durch das allgemeine Gesetz geschützten Gute wird, dessen Enteignung nur durch die Gerichtshöfe ausgesprochen werden kann.

Steinbrüche und Torfgräbereien.

Die dritte Klasse der im ersten Titel bezeichneten Substanzen kann ohne Concession oder Permission gewonnen werden. Die Gewinnung darf indeß nicht ohne Ueberwachung und Anzeige vor sich gehen. Es ist bekannt, wie viele Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit beim Betriebe der Steinbrüche entstanden sind. Die Torfgräberei hat oft Ungesundheit und den Tod in beträchtlichen Landstrichen verbreitet, welche durch tiefe Graben sumpfig und nicht entwässerbar geworden waren, wo die Wasser, welche während des Sommers faule und tödtliche Miasmen ausathmeten, ohne Ableitung verbleiben.

Wenn von nun an eine Torfgewinnung stattfindet, so soll dies nach einem auch den Eigenthümern und insbesondere den Gemeinden gegebenen Plane geschehen, um den Abfluß der Wasser und die Austrocknung des Torfbodens zu sichern.

Gräbereien.

Ich habe Weniges über diesen Theil des Gesetzes zu sagen. Derselbe beziehet sich auf die Substanzen, welche sich auf der Oberfläche der Erde befinden, und enthält in Betreff der Raseneisenerze nur die verbesserten Vorschriften des Gesetzes von 1791. Derselbe regelt außerdem diejenigen Concurrenzfälle, in

welchen eine Preisbestimmung des repartirten Minerales nothwendig ist, und bestätigt so diejenigen Grundsätze, welche das Bedürfniß bereits im Staatsrathe eingeführt hat. Die Gewinnung der kiesigen oder alaunhaltigen Erden hat zu einem neuen Abschnitte Veranlassung gegeben, welcher die bereits bestehende Nothwendigkeit der Permissionen für die weitere Verarbeitung des Eisenerzes für diesen eine nützliche und großartige Rührigkeit annehmenden Zweig des Handels und der Industrie ebenfalls allgemein einführt. Auf diese Art erheischt das Gesetz, welches für die Bergwerke eine Concession verlangt und ein besonderes Eigenthum schafft, für die Gräbereien nur eine Permission und bewilligt lediglich den Gebrauch oder die zeitweilige und bedingte Verwendung ihrer Producte, ein weise aufgefaßter und durch die Verschiedenheit der Substanzen und ihrer Gewinnung begründeter Unterschied.

Nachdem nun die Vorschriften über das Eigenthum, die Gewinnung, den Genuß und Gebrauch dieser drei Klassen des Reichthumes, deren Werth durch eine bessere Gesetzgebung sich steigern wird, festgestellt sind, bleibt zuletzt noch über die Thätigkeit der Bergwerks-Verwaltung zu reden. Dieselbe ist Gegenstand der dritten Abtheilung. Gerade die vereinigten Departements im Norden Frankreichs werden aus dieser Gesetzgebung große Vortheile ziehen, welche deren Bewohner sicherlich dem Staatsoberhaupte und dem Vaterlande durch einen guten Gebrauch der erwiesenen Wohlthat, durch schleunige Beseitigung alles Ungesetzlichen im gegenwärtigen Stande der Gewinnungen und durch ein noch weit lebhafteres Gefühl der Erkenntlichkeit und der Hingebung zurückerstatten werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Einwirkung der Verwaltung auf die Bergwerke.

Die Einwirkung der Verwaltung auf die Bergwerke ist auf die einfachsten Punkte zurückgeführt und durch das unbedingte Bedürfniß der Gesellschaft begrenzt. Das Ingenieur-Corps, dessen definitive Organisation nothwendiger Weise nach Publication dieses Gesetzes erfolgen muß, wird überall Aufklärung und Rathschläge verbreiten, ohne Gesetze aufzuerlegen, ohne irgend einen Zwang auf die Leitung der Arbeiten auszuüben. Eine Einwirkung wird den Ingenieuren nur zustehen, um Gefahren zuvorzukommen, für die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit der Personen zu sorgen. Sie werden die Eigenthümer und die Verwaltung aufklären, die Thatsachen untersuchen und feststellen, aber niemals entscheiden. Dieses Recht ist den Gerichtshöfen oder der eigentlichen Verwaltungs-Behörde vorbehalten, *ersteren* in allen Fällen der Gesetzes-Uebertretungen; sie allein sollen Verurtheilungen aussprechen können, und diese Garantie, meine Herren, muß von großer Bedeutung in Ihren Augen sein; *letzteren*, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet oder ein eingeschränkter, schlecht geleiteter, unterbrochener Betrieb Besorgnisse in Betreff der Bedürfnisse der Abnehmer veranlassen. *In diesem Falle wurde ehemals die Concession zurückgenommen, indeß ein solches System ist unverträglich mit dem des Eigenthumes an Bergwerken.* Wenn ein solcher Fall eintritt, sollen auf den Bericht des Ministers des Inneren, *wie in den außerordentlichen und ungewöhnlichen Fällen, welche die Gesetzgebung nicht vor-*

aussehen kann, Vorkehrungen getroffen werden. Sollte schließlich sich das Bedürfniß einer allgemeinen Vorschrift geltend machen, so wird dieselbe nicht eher über diese äußerst schwierige Frage, wie nämlich das Recht eines Bürgers an seinem Eigenthume mit dem Interesse Aller zu vereinigen ist, erlassen werden, als bis die Erfahrung ihr untrügliches Licht verbreitet hat.

Ich habe schon bemerkt, daß alle Gesetzes-Uebertretungen vor die Gerichte gebracht werden sollen. Die kaiserlichen Procuratoren sind verpflichtet, sie von Amtswegen zu verfolgen. Diese wichtige Bestimmung wird zugleich ein jedem nützlichen und großen Bergwerksbetriebe gegebener Schutz sein, gegenüber nämlich jenen trügerischen Gewinnungen, durch welche für einen mäßigen und zeitweisen Vortheil blinde Bergwerksbetreiber den Werth ihrer Felder vernichten, dieselben auf immer unfruchtbar oder zum Sammelplatze ungesunder, die Luft verpestender Wasser machen. Hoffen wir, daß die Gerichte ihre Pflicht thun werden, und daß diese Unordnung, welche dem Fortschritte eines regelmäßigen Bergbaues geschadet und von der Aufnahme desselben abgeschreckt hat, unter der Herrschaft der neuen, Ihnen vorgelegten Gesetzgebung aufhören wird. Ich habe alle Theile derselben erörtert, deren Principien und Folgen auseinandergesetzt. Die Resultate, welche für alle Zeiten richtig sein werden, müssen auch für diejenigen von Vortheil sein, in welchen wir uns befinden. An die gute und nachhaltige Ausbeutung der Bergwerke und insbesondere der Steinkohlen knüpfen sich nicht allein national-ökonomische, sondern auch große politische Vortheile, die Möglichkeit einer großartigen Machtvergrößerung des Reiches. Die Steinkohle kann das zu unseren großen bürgerlichen, militairischen und maritimen Bauten so nothwendige Holz ersetzen. Zahlreiche Kanäle werden aus den nördlichen Departements die massenhaften Producte jener reichen Steinkohlen-Bergwerke, welche einen Theil der Wälder einer anderen Verwendung zurückgeben, zum Mittelpunkte und zu der Hauptstadt des Reiches führen. In diesem Augenblicke sieht Frankreich die Schleusen öffnen, welche den die Seine und Schelde verbindenden Canal von Saint-Quentin füllen sollen. Bald wird dieser Canal die Producte so vieler schönen, in Folge neuer Genüsse und Reichthümer glücklichen und gleichsam erstaunten Gegenden allgemein nutzbar machen. Währenddem häuft sich in unseren Werften zum Schiffsbau das Holz, unsere Hütten und Hämmer, reichlich mit Steinkohlen versehen, vervielfältigen das Eisen aller Gattungen, die Waffen jeder Art, die Wurfgeschosse eines jeden Kalibers, welche zur Vermehrung unserer Seemacht bestimmt sind, die Vertheidigungsmittel für unsere Küsten, die Mittel zum Siege für unsere Heere.

So leisten sich die bürgerliche Gesetzgebung und die Politik gegenseitig Dienste, so werden die glänzenden und ruhmreichen Erfolge unserer Heere durch die zwar unmerkbaren, aber dauernden Erfolge einer weisen Verwaltung für alle Zeit gesichert."

Bericht des Grafen Stanislas Girardin als Referent der Commission des Inneren des gesetzgebenden Körpers über den Gesetzentwurf.

§. 32.

Dem Vortrage des Grafen Regnaud folgte in der Sitzung

des gesetzgebenden Körpers vom 21. April 1810 der Bericht des Grafen Stanislaus Girardin. Dieser berühmte Bericht lautet:

„Meine Herren, die Darstellung der Motive des Gesetzentwurfes über die Bergwerke entwickelt mit Klarheit, Methode und Präcision das ganze System des Gesetzes, zeigt die aus demselben fließenden Vortheile, rechtfertigt die einzelnen Bestimmungen nnd gibt bezüglich der Bergwerks-Gesetzgebung über alles Wissenswerthe Aufschluß. Der mit Darstellung der Motive beauftragte Redner der Regierung hat dies mit jenem reichen, gefälligen und glänzenden Talente gethan, welches selbst diejenigen Personen am Meisten überrascht, welche fast täglich dessen Zeugen sind. Er hat demgemäß nur wenig über einen Gegenstand zu bemerken übrig gelassen, welcher von ihm nach allen Seiten hin behandelt ist. Um daher Wiederholungen zu vermeiden, welche stets ermüden, sobald sie unnütz sind, hat Ihre Commission für die innere Verwaltung sich darauf beschränkt, Ihnen lediglich eine Analyse der einzelnen Artikel des Entwurfes zu geben, und ich werde versuchen, ihnen davon Mittheilung zu machen, in welcher Weise jene Artikel erörtert, wie dieselben von uns aufgefaßt worden sind, welche Vortheile oder Nachtheile wir in denselben bemerkt zu haben glauben.

Der erste Titel des Entwurfes umfaßt vier Artikel. In denselben sind sehr weit ausgedehnte Aufzählungen von Bezeichnungen enthalten. Wir haben uns nicht verhehlt, daß im Allgemeinen es wenig zweckmäßig erscheint, kleinliche Details in ein Gesetz aufzunehmen; aber wir haben andererseits in Erwägung gezogen, daß das ganze System des Entwurfes, über den Sie beschließen werden, auf der Klassification der Substanzen, worauf der Entwurf sich beziehet, beruhet. Es war daher zur Verweisung der einzelnen Substanzen in die betreffenden Abtheilungen deren Aufzählung erforderlich.

Die erste Klasse umfaßt die eigentlichen Bergwerke, d. h. die metallischen Mineralien und die Erd- oder Steinkohlen. Die hierauf anwendbaren zahlreichen und wichtigen Bestimmungen sind in Tit. 2 und folgenden und den beiden Paragraphen des Tit. 6 enthalten.

Die Raseneisenerze, die alaunhaltigen Erden, die kiesigen Erden, welche sich dazu eignen, in Eisenvitriol verwandelt zu werden, gehören zur zweiten Klasse. Tit. 7 umfaßt die hierüber gegebenen Bestimmungen und behandelt außerdem die Einrichtung von Hämmern, Schmelzöfen und Hütten.

Der Torf, kiesige Düngererden, alle Steinarten, Marmor und andere ähnliche Materien sind der dritten Klasse zugewiesen. Tit. 8 hat dieselben zum Gegenstande.

Die beiden letzten Titel des Gesetzes umfassen solche Vorschriften, die auf den ganzen Entwurf Bezug haben.

Ich muß nunmehr, meine Herren, Ihnen die verschiedenen Verhandlungen mittheilen, zu welchen der 2. Titel Veranlassung gegeben hat. Nothwendiger Weise führte die Frage über die Vorschrift, wem das Eigenthum der Bergwerke zukommen müsse, zu sehr ausgedehnten Discussionen. Die gewöhnlichste Antwort auf diese Frage besteht darin, daß die Bergwerke den Eigenthümern der Oberfläche zuzugehören haben. Diese durch viele ausgezeichnete Männer unterstützte

Meinung ist durch das römische Recht anerkannt worden. Es wird hier auf eine Prüfung darüber ankommen, ob diese Meinung begründet ist.

Kann man dem Eigenthümer eines Ackers das Recht bestreiten, auf demselben zu graben, Stollen und Schächte anzulegen und Steine zu gewinnen? Wenn diese Rechte aus dem Eigenthume hervorgehen, so kann dieselben kein anderer als der Eigenthümer und Niemand ohne die ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers auf dem Grund und Boden des letzteren ausüben. Diese Rechte sind ohne Zweifel unbestreitbar und wenn deren Ausübung zum Bergwerksbetriebe hinreichte, so würde die Frage zu Gunsten des Oberflächen-Eigenthümers entschieden sein.

Die Meinung derjenigen, welche den Grundsatz feststellen wollen, daß die Bergwerke einen Theil des Grundeigenthumes bilden, hat indeß schon Mirabeau siegreich widerlegt; es möge uns daher gestattet sein, Sie an jene bedeutungsvollen und kraftreichen Worte zu erinnern, welche er zum letzten Male von der Rednerbühne der constituirenden Versammlung gesprochen hat:

„Wenn das allgemeine Interesse und die Gerechtigkeit die beiden Fundamente des Eigenthumes sind, so verlangt weder das Gemeinwohl noch die Billigkeit, daß die Bergwerke ein Accessorium der Oberfläche bilden. Das Innere der Erde ist keiner Theilung fähig, die Fossilien in ihrem unregelmäßigen Vorkommen sind dies noch viel weniger. Was die Oberfläche anbetrifft, so verlangt das Interesse der Gesellschaft, daß das Eigenthum getheilt sei, im Inneren der Erde muß dasselbe dagegen vereinigt werden. Demgemäß würde eine Gesetzgebung, welche zwei Arten des Eigenthumes in Abhängigkeit der einen Art von der anderen zuließe, und folgeweise die eine schon dadurch allein nutzlos machte, daß ihr die andere zur Grundlage und zum Maßstabe diente, geradezu thöricht sein."

Um die von uns hier besprochene Frage klar zu machen, wird es gleichwohl vor Allem nöthig sein, sich eine zutreffende Vorstellung vom Begriffe eines Bergwerkes zu machen, und so das gedachte Bild desselben, wenn man so sagen kann, vor Augen zu stellen.

Die Bergwerke sind Lager brennbarer Stoffe oder Gänge metallischer Substanzen, welche sich bisweilen in der Ausdehnung mehrerer Myriameter erstrecken, und in unbestimmbare Teufe niedersetzen.

Um ein Bergwerk mit Vortheil, auf eine regelmäßige und nachhaltige Art auszubeuten, ist der Angriff desselben im Ganzen oder in Abtheilungen von einer bestimmten Ausdehnung erforderlich, welche nach dem Streichen und Einfallen der Lager und Gänge festgestellt sind. Von den Grenzen der Oberfläche, insbesondere der Richtung dieser Grenzen, welche niemals mit denen des Bergwerks-Betriebes in Einklang zu bringen sind, muß hierbei ganz abgesehen werden. Die Breite und das Einfallen eines Ganges verändern sich und wechseln; derselbe theilt sich bisweilen in Trümmer, welche weit aus einander gehen, sich scharen und sich wiederum in verschiedene Ausläufer theilen. Je nachdem die Gebirgsart, in welcher man den Gang verfolgt hat, wechselt, verschwindet die Hoffnung, die Ausgaben bleiben und die Mittel, sie zu decken, sind nicht mehr vorhanden.

Die Erze kommen außerdem auch in Nestern vor, indeß es würde über-

flüssig sein, hier in Einzelheiten einzugehen, welche zur Lösung der schwebenden Frage nicht erforderlich sind. Es genügt, sich den Gang, welcher das Mineral führt, vorzustellen, wie derselbe im Schooße der Erde in beträchtlicher Ausdehnung fortstreicht, um zu beweisen, daß er seiner Natur nach nicht theilbar ist und daß er in seinem ungewissen und veränderlichen Streichen sich über den ins Unbegrenzte getheilten Grundbesitz ausdehnt. Welcher der verschiedenen Grundeigenthümer soll Eigenthümer des Ganges sein? Derjenige vielleicht, welcher ihn zuerst gefunden hat? Aber in dem Augenblicke, wo er von dem Gange Besitz zu nehmen glaubt, entziehet sich derselbe ihm wieder, indem er sich unter dem Grundeigenthume des Nachbaren befindet; alle seine Rechte sind alsbald verloren; um dieselben wieder zu erlangen, wird er mit den Nachbaren eine Gesellschaft eingehen und diese verschiedenen Eigenthümer, welche ihre unterirdischen Reichthümer ausbeuten, werden sie sich auch in der Folge mit allen denjenigen vereinigen, welche ihnen auf ihrem Wege begegnen? werden sie alle Einsprüche beseitigen, alle Interessen versöhnen können? Es wird gestattet sein, hieran zu zweifeln, denn die Ausbeutung eines Ganges bietet nicht überall dieselben Vortheile dar; derselbe kann an einem Punkte äußerst ergiebig, an einem anderen völlig taub sein. Ein einziger Widersacher unter den zahlreichen Grundeigenthümern kann die Ausbeutung eines Bergwerkes verzögern, ja sogar hindern und so durch seinen Starrsinn oder sein schlecht verstandenes Interesse dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft schaden. Ich setze selbst voraus, daß alle Eigenthümer der Oberfläche, welche ein oder mehrere Bergwerke überdeckt, einverstanden sind, dieselben auszubeuten. Bevor alsdann die regelmäßige Ausbeutung unternommen wird, muß damit begonnen werden, ersterer ungeheuere Geldsummen zu widmen. Die Grundeigenthümer besitzen aber sehr selten verfügbares Capital und wenn sie dasselbe hätten, so würden sie davon ohne Zweifel lieber zur Verbesserung ihres Grund und Bodens durch Dungmittel oder eine sorgfältigere Cultur Gebrauch machen, als dasselbe zur Aufsuchung von immerhin zweifelhaften Reichthümern, welche stets nur mit großen Kosten gewonnen werden können, zu verwenden.

Einzig und allein die Capitalisten können sich diesen gewagten Geschäften hingeben und die Wechselfälle ertragen, welche immer von großen Unternehmungen untrennbar sind. Daß man das Capital sammeln muß, um regelmäßige Arbeiten vorzunehmen, ist bemerkenswerth, daß man dasselbe aber auch zum Theil ausgeben muß, um überhaupt ein Product zu erhalten, von weit größerer Bedeutung. Man versichert, daß die Gesellschaft, welche die Bergwerke von Anzin ausbeutet, zwei und zwanzig Jahre bis zur Kohlen-Gewinnung gearbeitet und mehr denn 16 Millionen verausgabt habe, um alle für ihren Betrieb nöthigen Maschinen zu errichten. So groß diese Summe auch sein mag, so wird dieselbe Ihnen dennoch, meine Herren, nicht übertrieben erscheinen, wenn Sie sich die Reihe der zur Ausbeutung eines Lagers oder Ganges in seiner ganzen Ausdehnung erforderlichen Arbeiten vorstellen. Es ist nicht genug damit, Schächte von mehr als 3 bis 400 Metern Teufe anzulegen; es müssen auch von der Sohle der Schächte Stollen und Strecken horizontal und quer durch das Gestein bis zu den Lagern oder Gängen des Bergwerkes getrieben werden. Um das umgebende Gestein zu schützen, sind stets die schönsten Bäume aus dem

Forste erforderlich. Außerdem müssen die Bergwerke vor Ueberschwemmung geschützt und die Wasser durch Dampf-Maschinen gehoben werden, deren Anlage zum mindesten 100,000 Franken kostet. Es kommt darauf an, die Wasser durch stets sehr kostspielige Canäle abzuleiten, durch Ventilatoren eine lebhafte und beständige Circulation der atmosphärischen Luft in der ganzen Ausdehnung der Baue zu bewirken, endlich sich vor bösen Wettern zu schützen, welche plötzlich die Arbeiter ersticken und oft durch Explosion, welche denen des Pulvers ähnlich sind, die ältesten und am besten angelegten Bergwerke entzünden und zerstören.

Die Kosten dieser Arbeiten, welche die mannigfachsten Kenntnisse in Wissenschaften und Künsten erfordern, werden noch vermehrt, wenn es sich um den Betrieb metallischer Bergwerke handelt. Solche Kosten können, wie man wird zugestehen müssen, nicht durch die Oberflächen-Eigenthümer allein getragen werden. Wenn das Streichen des Ganges, welches ebenso ungewiß, wie dessen Ausdehnung ist, zum Beweise gedient hat, daß derselbe nicht den Oberflächen-Eigenthümern zugehören könne, so haben die Betriebskosten gezeigt, daß die den Grundeigenthümern überlassenen Bergwerke entweder gar nicht oder doch in einer ihnen selbst wenig nützlichen, dem Gemeinwohl aber äußerst schädlichen Weise betrieben werden würden. Diese Gesichtspunkte wird man im Laufe der Verhandlungen keinen Augenblick außer Betracht lassen dürfen.

Aus dem Vorhergeschickten ergibt sich demnach, daß die Bergwerke, als Eigenthum Aller, Niemanden in Wirklichkeit allein zustehen und folgerichtig unter die Staats-Domainen gehören, deren Theil sie auch bilden müssen, um überhaupt betrieben zu werden. Dieser Betrieb ist in der Art kostspielig, daß ich Länder genug anführen könnte, wo die Regierung allein zur Tragung der Betriebskosten im Stande ist. Gesellschaften, welche in der Lage sind, Bergwerksbetrieb zu führen, sind nur in reichen und blühenden Staaten Europas vorhanden.

Wenn nun aber in allen Staaten die Ansicht der Menschen über einen Punkt übereinstimmt, so muß man die Ursache hiervon in der Natur der Sache suchen. Die Fossilien sind in der That in gleicher Weise in allen Gegenden der Erde verbreitet; die Vortheile, welche aus ihrer Gewinnung entspringen, sind gleich geschätzt; es müssen deshalb auch die Berg-Gesetze beinahe überall dieselben sein und man hat überall festgestellt, daß die Bergwerke Domanial-Eigenthum seien.

Allerdings ist dieser Grundsatz im Gesetze vom 28. Juli 1791 nicht anerkannt, allein dasselbe hat das nämliche Ziel erreicht, indem es die Bergwerke zur Verfügung der Nation stellte. Die Verfasser des heute Ihrer Berathung unterbreiteten Entwurfes scheinen ebenfalls mit Ihrer Commission anerkannt zu haben, daß die Gesellschaft allein das Eigenthum schafft und dessen Ausübung sichert; daß sie dasselbe je nach dem größten Nutzen regeln oder einschränken kann.

Das Eigenthum hört in seinem vollen Umfange auf, sobald sich dasselbe den allgemeinen Nutzen verschließt. Gerade aus diesem Grunde kann dasselbe unter gewissen Umständen eingeschränkt werden. So ist der Eigenthümer zur völligen oder theilweisen Abtretung seines Besitzthumes verbunden, wenn dasselbe

im Namen des allgemeinen Nutzens in Anspruch genommen wird. Um eine Belagerung auszuhalten, zerstört man die Vorstädte; zur Verbesserung der Richtung einer Heerstraße werden Häuser abgebrochen, Mühlen werden beseitigt, um die Austrocknung eines Sumpfes oder den Abfluß des Wassers zu erleichtern. Also im Interesse des allgemeinen Nutzens unterwirft man das Eigenthumsrecht gewissen Beschränkungen. Ursprung und Ausübung dieses Rechtes haben das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zum Endzwecke. Wie man nun in gewissen Fällen eine wirksame Aufsicht über die Production des Grund und Bodens ausübt, sollte man nicht ebenso nach dem besten Wege zur Gewinnung der im Inneren der Erde zerstreueten Reichthümer forschen? Liegt es nicht im Interesse des Einzelnen und folgerichtig Aller, die Fossilien zu gewinnen, um sie in den Verkehr zu bringen? Ist dies nicht ein sicheres Mittel, den allgemeinen Reichthum durch neue Capitalien zu vermehren? Der Weg, die Bergwerke von der Oberfläche zu trennen, schien die meisten Vortheile zu bieten. Diese Auffassung der Frage *hat zur Schaffung eines neuen Eigenthums geführt. Wem soll nun dies Eigenthum gehören?* Wenn es untrennbar von der Oberfläche wäre, so würde es allen Grundeigenthümern und demgemäß bestimmten Privaten zustehen. Dies Eigenthum würde wie ein Land ohne Früchte sein, weil es nicht gepflegt werden würde. Damit dies eintrete, erscheint es erforderlich, *daß der Staat darüber verfüge?* Aber wem soll schließlich das Eigenthum der Bergwerke zustehen? *Nach der Meinung Ihrer Commission, meine Herren, dem Staate. Sie nimmt an, daß der Entwurf dies offen ausgesprochen haben würde, wenn derselbe dem bürgerlichen Gesetzbuche vorausgegangen wäre. Jetzt aber dies positiv bestimmen, würde immer die Haupt-Vorschriften desselben verletzt haben. Das bürgerliche Gesetz anzugreifen, ist stets eine mißliche Sache.* **Das hat man vermeiden wollen** *und man hat dies gut ausgeführt.* Nach Bestimmung des Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches schließt das Eigenthum am Grund und Boden auch das Eigenthum an demjenigen in sich, was unter jenem befindlich ist. „Der Eigenthümer kann unter seinem Boden nach freiem Gutdünken alle Anlagen und Gruben machen, und aus diesen Gruben alle Producte ziehen, welche dieselben zu liefern vermögen, vorbehaltlich jedoch der aus den Berg-Gesetzen und Reglements hervorgegangenen Modificationen."

Auszusprechen nun, daß die Bergwerke Domanial-Eigenthum sind, würde eine gänzliche Aufhebung des Art. 552, *keine Modification desselben sein.* Gerade diese Modification war eine schwer zu lösende Frage, sie ist auf die befriedigendste Weise gelöst worden, wie sie dem Interesse der Gesellschaft am meisten nützt. Es ist dies durch die Verordnung geschehen, *daß die Bergwerke nur auf Grund einer im Staatsrathe berathenen Concession betrieben werden dürfen, dieser Act aber die Rechte der Oberflächen-Eigenthümer auf den Ertrag der concedirten Bergwerke feststellen soll.* Diese formelle Anerkennung der Rechte der Grundeigenthümer ist eine die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes versöhnende Modification. Die durch Art. 6 aufrecht erhaltenen

und anerkannten Rechte der Oberflächen-Eigenthümer können nur mit großer Vorsicht festgestellt werden, sie scheinen zunächst nach Ansicht Ihrer Commission Schwierigkeiten bei der Ausführung darzubieten. Der Commission ist es nicht entgangen, daß dieselben stets entstehen werden, wenn festgestellt werden soll, unter wessen Oberfläche der Betrieb umgehet, ja daß bei einem größeren Betriebe eine Bestimmung darüber oft unmöglich ist, auf welchen verschiedenen Punkten des Bergwerkes die Förderung stattgefunden hat. Aber der den Art. 6 erläuternde Artikel 42 verordnet, daß das den Oberflächen-Eigenthümern beigelegte Recht durch den Concessions-Act auf eine feste Summe festgestellt werden soll, so daß der Titel selbst, auf welchen sich das Recht des Grund-Eigenthümers gründet, jedem ferneren Streite zuvorkommt.

Wie dieses Recht nur für künftige Bergwerke festgestellt werden kann, da das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben darf, so ist andererseits schon jetzt vorauszusehen, daß zwischen dem Concessionsbewerber und dem Grundeigenthümer gewissermaßen Vergleiche abgeschlossen werden, welche das Staatsoberhaupt an letzter Stelle zu prüfen und zu genehmigen hat. Eine Versammlung, welche, wie der gesetzgebende Körper, aus Grundeigenthümern gebildet ist, wird vor Allem die Weisheit einer Bestimmung zu schätzen wissen, welche sich als eine Huldigung für das Eigenthum darstellt.

Concessionen, welche auf immer ertheilt werden, sind nichts Neues; sie kommen in Ungarn, Böhmen, Oesterreich und selbst in Frankreich vor. Prüft man die Ordonnanzen des Königreiches, so erkennt man, daß die Concessionen als dauernde angesehen wurden. (?) Die Patente der Könige, die Verleihungen der Großmeister der Bergwerke bewilligen fast immer die Bergwerke für alle Zeit. Gleichwohl ist bekannt, daß der Besitz der Bergwerksbetreiber selten von langer Dauer war und selbst die constituirende Versammlung, welche so oft die Unverletzlichkeit der Verträge proclamirt hatte, glaubte durch das Gesetz von 1791 alle Concessionen auf die Dauer von 50 Jahren beschränken zu müssen.

Ohne Zweifel wird Ihnen, meine Herren, der Unterschied zwischen einer auf immer ertheilten Concession und dem Bergwerks-Eigenthume, welchen wir gezogen haben, nicht entgehen. Die Concession ist eigentlich nur eine Ermächtigung, eine Pacht, ein Privilegium. Sie gibt das Recht, Arbeit, Capital und Thätigkeit auf die Ausbeutung eines Bergwerkes zu verwenden, dessen Eigenthum in anderen Händen beruhet. Alle Concessionen waren bisher mehr oder weniger lästigen Bedingungen unterworfen; sie konnten in gewissen Fällen widerrufen werden. Die Concessionaire waren an die durch Reglements festgestellte Betriebsweise gebunden und von Agenten des Staates überwacht. Die auf immer concedirten Bergwerke waren deßhalb kein wahres Eigenthum; aber von dem Augenblicke an, wo das vorgeschlagene Gesetz publicirt sein wird, sind alle in Frankreich kraft erlangter Titel rechtmäßig betriebenen Bergwerke dauerndes, **durch das bürgerliche Gesetzbuch** geschütztes und garantirtes Eigenthum der Bergwerksbetreiber. Die in Zukunft concedirten Bergwerke erhalten durch den Concessions-Act denselben Charakter. Dieser Charakter des

Eigenthumes wird den unschätzbaren Vortheil mit sich bringen, den Bergwerksbetreibern jenen Geist der Vorsorge, den Sinn für die Erhaltung und Vervollkommnung zu verleihen, welcher ausschließlich dem Eigenthümer beizuwohnen scheint. Mit der Publication des Gesetzes werden die Concessionaire unentsetzbare Eigenthümer, ihr Eigenthum ist völlig von der Oberfläche getrennt. Ein von der Oberfläche getrenntes Eigenthum ist ein völlig neuer Gedanke, welcher von dem Genius ausgegangen ist, der die Bestimmung Frankreichs mit jedem Tage fester begründet und erweitert.

Die Bergwerke sind zur Sicherheit ihrer Eigenthümer unbeweglich. Der Art. 514 des bürgerl. Gesetzbuches ist auf sie, wie auf jedes andere Eigenthum, anwendbar. Die Bergwerke können, wie andere Güter, veräußert werden; sie bieten die Möglichkeit zu Geldanleihen dar, da sie verpfändbar sind. Ein Motiv von allgemeiner Wichtigkeit erforderte den Art. 8; die Execution erstreckt sich an sich auf alle beweglichen Gegenstände; gleichwohl würde der Verkauf der Pferde, Seile, Werkzeuge und Geräthschaften plötzlich den Betrieb hemmen und dadurch unersetzliche Verluste verursachen. Pferde, welche nicht zu den mit dem eigentlichen Bergwerksbetriebe zusammenhangenden Arbeiten, sondern lediglich zu untergeordneten Diensten verwandt werden, sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen und gelten als bewegliche Sachen.

Weder ein nothwendiger, noch freiwilliger Verkauf eines Bergwerkes, kann in abgesonderten Loosen oder Theilen ohne vorhergegangene Erlaubniß des Staatsoberhauptes geschehen. Dies folgt nothwendig aus demselben Motive, welches für die Bestimmung maßgebend war, daß das Bergwerk ein von der Oberfläche verschiedener Gegenstand des Eigenthumes sein sollte.

Bevor die Concession begehrt werden kann, muß man sich mit den Mitteln zur Ergründung der Existenz eines Bergwerkes beschäftigen, also arbeiten, um das Bergwerk zu entdecken. Tit. 3, welchen wir nunmehr prüfen werden, umfaßt in seinen beiden Abschnitten alle Handlungen, welche dem Concessions-Gesuche vorausgehen. Dieselbe Achtung vor dem Eigenthume, von welcher der vorhergehende Titel so manche Beispiele gab, findet sich in allen Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Titels wieder.

Der Grundeigenthümer kann auf seinem Boden Schürfversuche machen. Dieses Recht entspringt aus dem Eigenthume. Aber auch das Staatsoberhaupt darf gegen eine vorhergehende, ihren Grundlagen nach im Art. 43 und folgenden festgestellte Entschädigung zu Gunsten des Grundeigenthümers im allgemeinen Interesse Dritten die Erlaubniß zu Schürfarbeiten ertheilen. Indessen weder diese Schürferlaubniß, noch selbst das gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erlangte Bergwerks-Eigenthum, gibt das Recht, ohne die förmliche Einwilligung des Grundeigenthümers, in dessen ummauerten Gehegen, Höfen oder Wohngebäuden und in den, im Umkreise von einhundert Metern befindlichen, zu jenen Wohnungen oder ummauerten Gehegen gehörigen, Ländereien Gruben anzulegen, Gewinnungsarbeiten vorzunehmen oder besondere Anlagen zu errichten. Sie werden ohne Zweifel erkennen, meine Herren, daß die Achtung vor dem Wohnsitze eines Bürgers diese Beschränkung gebot. Dieselbe be-

greift andererseits die Fortsetzung von Stollen zum Wasserabzuge oder Betriebe nicht in sich, welche nach der Beschaffenheit des Ortes oder des Bergwerkes unter der Oberfläche in einer solchen Tiefe verlängert werden müssen, daß die Dauerhaftigkeit der Gebäude darunter nicht leidet.

Die Schlußbestimmung des Art. 12 untersagt alle Schürfversuche in einem bereits concedirten Terrain. Schürfversuche, welche das bereits concedirte Bergwerk zum Gegenstande hätten, würden eine Unternehmung auf das Eigenthum eines Anderen sein. Sollte in einem schon von einer Concession bestrickten Terrain sich ein bisher nicht entdecktes Bergwerk befinden, so vereinigen sich alle Gründe, um dem Concessionair des ersten Bergwerkes auch hierauf das ausschließliche Schürfrecht zu verleihen.

Indem der Staat sich im zweiten Abschnitte des Tit. 3 ausschließlich das Recht vorbehalten hat, Bergwerke zu concediren, mußte sich derselbe auch den möglichsten Spielraum in Ertheilung der Concessionen an Diejenigen offen halten, welche die meisten Mittel darbieten, welche ein beträchtliches Capital mit großen Kenntnissen vereinigen, welche durch ihre errungenen Erfolge beinahe Gewißheit für künftige Erfolge geben. Selbst Ausländer werden zur Mitbewerbung aufgerufen; auch sie sind zum Genusse neuer Reichthümer, zum Empfange des Bergwerks-Eigenthumes zugelassen, sobald sie Garantien für die Ausbeutung desselben darbieten. Ohne Zweifel, meine Herren, erkennen Sie, wie freisinnig und klug diese Maßregel ist. Sie fordert tüchtige Männer auf, sich unter uns niederzulassen und bietet ihnen Vortheile dar, welche sie bestimmen werden, uns ihr Capital und ihre Thätigkeit darzubringen. Jeder, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, der nachweisbar Sicherheit dafür zu bieten vermag, alle durch seine Arbeiten zufällig verursachten Beschädigungen an Wohnungen oder anderen benachbarten Bergwerken zu ersetzen, kann demnach eine Concession erhalten.

Ihre Commission war zwar der Ansicht, daß es angemessen sei, dem Eigenthümer der Oberfläche, wenn die Grundstücke desselben die für ein Bergwerk erforderliche Ausdehnung besitzen, ein Vorzugsrecht zu bewilligen. Der Zweck der Commission war, die Eigenthümer zu Schürfversuchen auf ihrem Grund und Boden aufzumuntern. Da außerdem jedes Bergwerk nur durch Schächte und Stollen, welche quer durch das Grundstück getrieben, durch Wege, welche über Tage bis zur öffentlichen Straße angelegt sind, Zu- und Ausgang hat, so war dies in den Augen Ihrer Commission ein Grund mehr, dem Oberflächen-Eigenthümer den Vorzug einzuräumen; denn wenn es sich um ein in seinem Besitzthum eingeschlossenes Terrain handeln sollte, so schien der Eigenthümer den Vorzug in Betreff der Ausbeutung desselben zu verdienen. Andere Erwägungen sind indeß für den Entwurf, welcher Ihrer Beschlußfassung unterbreitet ist, maßgebend gewesen. Das Staatsoberhaupt hat durch den Vorbehalt der Befugniß, unter den verschiedenen Bewerbern zu wählen, keineswegs irgend einen der entwickelten Gründe für Ertheilung des Vorzuges ausgeschlossen, sondern im Gegentheile sich die Erwägung aller dieser Gründe reservirt, um nur demjenigen die Concession zu bewilligen, welcher die meisten Gründe zu seinen Gunsten vereinigt. In der That sind bei den verschiedenen Concessions-Gesuchen so verschiedene Umstände in

Betracht zu ziehen, daß es passender erschien, der Staatsgewalt die Freiheit zur Würdigung derselben offen zu lassen. Derjenige, welcher durch rechtmäßige Schürfarbeiten ein Bergwerk entdeckt hat, scheint ohne Zweifel einen Titel zur Bevorzugung zu besitzen. Gleichwohl war es unzuträglich, das Staatsoberhaupt zu verpflichten, jenem die Concession zu ertheilen; im Falle der Verweigerung der Concession muß indeß ersterem eine Entschädigung zugesichert werden.

Zur Feststellung des Sinnes der übrigen Artikel desjenigen Abschnittes des Entwurfes, worüber wir verhandeln, muß an Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches gedacht werden; das vorgelegte Gesetz macht durch Ausführung der in jenem Artikel selbst vorgesehenen Modification das Bergwerk zu einem von der Oberfläche geschiedenem Eigenthume; um indeß erworbene Rechte nicht zu beeinträchtigen, ist das von der Oberfläche getrennte Bergwerk mit einer Grundrente belastet, welche allen auf dem Grund und Boden haftenden Hypotheken und Lasten unterworfen erscheint. Von nun an bleibt bis zur gesetzlich vorgenommen Ablösung diese Rente an der Oberfläche haften.

Die behufs Erlangung einer Concession zu erfüllenden Förmlichkeiten sind im Titel 4 vorgeschrieben, welcher in zwei Abschnitte getheilt ist. Der eine behandelt die Erwerbung der Concessionen und der andere die Verbindlichkeiten des Bergwerks-Eigenthümers. Die für die Concessions-Bewerbung und Erlangung gegebenen Vorschriften werden nicht kleinlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß bei einem so äußerst wichtigen Gegenstande es nothwendig war, den Concessions-Bewerbern, wie den Behörden einen festen, gegen Ueberraschung und Mißbrauch schützenden Weg vorzuschreiben. Da ferner diese Vorschriften nothwendig sind und ohne Unterschied für alle Theile Frankreichs und für jede Zeit passen, so schien es besser, dieselben — wie geschehen — durch ein Gesetz als durch Reglements festzustellen, deren Veränderlichkeit allein schon eine Unzuträglichkeit enthält.

Bei Durchlesung dieses Titels wird sich, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit ohne Zweifel auf die wichtigen, im Art. 28 enthaltenen Vorschriften richten. Concurrenz-Gesuche können weder direct bei dem Minister des Inneren, noch bei dem Staatsrathe angebracht werden. Der Gang der Verwaltung, so wie die ausdrückliche Vorschrift des Art. 22 bedingen, daß sie zuvor dem Präfecten vorgelegt sind. Anders ist es mit den Oppositionen. Es schien zweckmäßig, sie so lange zuzulassen, als nicht der Staatsrath über die Concession entschieden hat.

Das Gesetz bestimmt nicht die Ausdehnung einer Concession; dieselbe ist der Bestimmung des Staatsoberhauptes überlassen und außerdem schließt Art. 33 eine Vorschrift in sich, welche nicht befürchten läßt, daß die Concessionen jemals von zu großem Umfange seien.

Der Art. 29 bedarf einiger Erläuterung, welche wir jetzt geben werden. Die Grenzpfeiler, welche von den Bergleuten und Technikern Sicherheitspfeiler genannt werden und eine ganze Concession zur Abwehr fremder Wasser umgeben müssen, sind in der Regel senkrecht[1]). Gleichwohl läßt das Gesetz auch geneigte

---

1) Der Art. 29 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 bestimmt lediglich über die Begrenzung des Feldes einer Concession. Im Staatsrathe war

Grenzpfeiler zu, wenn die Umstände und Oertlichkeit dies erheischen. Obgleich dieser Artikel an sich klar ist, so bietet er doch für diejenigen Schwierigkeiten dar, welche im Bergwesen nicht erfahren sind. Die Lagerstätten streichen in einer Längen-Ausdehnung von mehreren Myriametern von Osten nach Westen; dieselben fallen von Norden nach Süden und bisweilen von Süden nach Norden ein. Oestlich und westlich sind die Grenzpfeiler stets senkrecht, eine andere Richtung ist nicht möglich und die Kohlen, welche die Pfeiler einschließen, sind daher für immer dem Verbrauche entzogen. Von Nord nach Süd vermeidet man diesen Verlust, indem das zwischen zwei Lagern liegende Gestein als Sicherheitspfeiler gilt. Fallen durch eine unschätzbare Wohlthat der Vorsehung die Lager gegen Süden oder Norden ein, so hat der beide Bergwerke trennende Pfeiler dasselbe Einfallen wie die Lager. Diese Art der Gewinnung bietet große Vortheile dar, indem in jedem Jahre so viel Kohle, als zur Versorgung einer großen Stadt hinreichend sein würde, erspart wird. In verschiedenen Bergwerken ist diese Betriebsart seit Jahrhunderten angewandt worden. Es wäre heut zu Tage physisch unmöglich, hier senkrechte Grenzpfeiler einzuführen, da sich dieselben überall, wo sie bereits abgebauete Lager durchsetzen, in einer Teufe von zwei oder dreihundert Metern durchbrochen finden würden. Nachdem Ludwig XIV. die Provinz Hainaut erobert hatte, setzte er hier Intendanten zur Beaufsichtigung des Steinkohlen-Bergbaues ein. In ihren Berichten loben dieselben die Thätigkeit der Bergwerks-Betreiber und schreiben die günstige Lage des Bergbaues der Theilung des Steinkohlen-Bergbaues unter mehrere Gesellschaften zu, welche sich gegenseitig anseifernd die beste Gewinnungs-Methode zu erreichen streben. In Folge der Berichte der Herren Fauthier, Bernier und Bagnole erging unter Ludwig XIV. der Rathsbeschluß vom 13. Mai 1698. Diese Bergwerke, welche noch heute im vollen Betriebe stehen, sind wie damals, einer großen Zahl von Gesellschaften zugehörig. Die Gesellschaften in eine einzige zu vereinigen, würde dem öffentlichen Interesse schädlich sein. Bis jetzt ist alle Kohle gewonnen worden, während eine einzige Gesellschaft die weniger ergiebigen Lager verlassen würde, um diejenigen ausschließlich auszubeuten, welche größere Vortheile darbieten. Ein größerer Nachtheil würde aber noch darin bestehen, daß diese einzige Gesellschaft die Kohlenpreise in die Höhe schnellen und alle Nachtheile des Monopoles auf die Consumenten, namentlich die Manufacturen werfen könnte.

---

man bei der Berathung des Gesetzes der Ansicht, daß nur die gevierte Vermessung mit ewiger Teufe zugelassen werden dürfe. Die zahlreichen Reclamationen aus Belgien, insbesondere dem Departement von Jemappes führten jedoch zu dem Schlußsatze des Art. 29, wonach auch concessions par couches ou filons gegeben werden können. Es soll also unter besonderen Umständen und örtlichen Verhältnissen auch die gevierte Vermessung ohne ewige Teufe und die gestreckte Vermessung zuläßig sein. Hierdurch war es möglich, in einzelnen Departements die Concentrirung des Bergbaues in einer Hand zu verhindern und die Zersplitterung des Bergwerks-Eigenthumes, welche bekanntlich bei gestreckter Vermessung stets stattfindet, aufrecht zu erhalten.

Der letzte Artikel der ersten Abtheilung des vierten Titels bestimmt, daß jede Bergwerks-Concession unter der Auflage ertheilt wird, das Bergwerk in Betrieb zu halten. Dies folgt von selbst aus der Natur der Sache. Nur demjenigen darf ein Bergwerk in Concession gegeben werden, welcher sich zu dessen Ausbeutung verbindlich macht.

Der zweite Abschnitt des vierten Titels betrifft die Verbindlichkeiten der Bergwerks-Eigenthümer. Wir werden von den Bemerkungen Rechenschaft zu geben haben, zu welchen die Verhandlungen über diesen Theil des Entwurfes geführt haben. Der Bergwerks-Betrieb wird nicht als Handel angesehen und ist keiner Patentsteuer unterworfen. Diese Vorschrift erschien erforderlich, um die Competenz der gewöhnlichen Gerichte festzustellen und die Bergwerksgesellschaften der Herrschaft des Handels-Gesetzbuches, der Solidarhaft für Schulden und der Personalhaft zu entziehen.

Die feste Steuer wird, wie bereits bemerkt worden ist, die Beanspruchung zu ausgedehnter Concessionsfelder hindern, was allein als eine große Wohlthat erscheint. Dieselbe wird ferner zur Feststellung und Erhaltung der Bergwerks-Grenzen dienen. Ihre Commission nimmt an, daß wenn mehrere Concessionen unter derselben Oberfläche gegeben werden, die feste Steuer unter alle Concessionaire vertheilt werden wird (?), obgleich dies nicht in dem Entwurfe gesagt ist. Diese Ansicht wird ohne Zweifel von der Staats-Regierung gewürdigt werden, man kann dies ihrem Gerechtigkeits-Gefühle lediglich überlassen. Die verhältnißmäßige Bergwerkssteuer wird jedes Jahr durch das Staats-Budget bestimmt. Die Erträge dieser beiden Abgaben sind nicht als ein Theil der Staatsfinanzen betrachtet, sondern durch Art. 39 von denselben getrennt, indem jenen Abgaben, welche den Ausgaben der Bergwerks-Verwaltung ausschließlich zugewiesen sind, eine specielle Bestimmung gegeben ist. Hierin liegt eine Bürgschaft, welche sowohl die gegenwärtigen, wie die künftigen Bergwerksbetreiber völlig beruhigen muß. Es möge uns, meine Herren, gestattet sein, noch einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt zu lenken. Wenn es gerecht erscheint, daß die Bergwerkseigenthümer als Eigenthümer eine Steuer entrichten, so ist es doch mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nothwendig, daß diese Steuer äußerst gering (extrêmement modique) sei; denn wenn dieselbe beträchtlich wäre, so würde sie bald den bestehenden Bergwerksbetrieb hemmen oder vernichten und ein Hinderniß für allen künftigen Betrieb sein. Es ist anerkannt, daß jede Auflage, welche die Industrie drückt, mehr schädlich als nützlich ist. Der Bergwerks-Betreiber hat kein anderes Eigenthum als die Frucht seiner Arbeit. Allerdings gibt demselben ein ergiebiges Bergwerk einen solchen Nutzen, welcher ihn für die Zinsen seiner Auslagen entschädigt, aber dieser Nutzen wird stets durch die mindestens den Vortheilen gleichkommenden Gefahren aufgewogen. Der Bergwerks-Betrieb muß ermuthigt werden, denn seine Erträge sind unbestreitbar ein Reichthum mehr und eine Ausgabe weniger für eine Nation, indem dieselbe sonst im Auslande die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Manufacturen kaufen müßte. Noch sind wir für ungefähr ein Viertel des in Frankreich verbrauchten Eisens dem Auslande zinspflichtig. Gleichwohl erscheinen die beinahe

über ganz Frankreich verbreiteten Eisenerz-Bergwerke ergiebig und unerschöpflich. Man muß daher den Gewerbfleiß und das Capital auf die Eisenfabrication zu lenken suchen und um dies zu erreichen, bedarf es der Begünstigung des Steinkohlen-Bergbaues, Vermehrung des Absatzes im Inneren, endlich Schonung der Wälder behufs Benutzung des Holzes in Hütten und Hämmern. Das Gesetz begünstigt den Bergwerksbetrieb durch die Vorschrift, daß derselbe niemals den gewöhnlichen Steuern unterworfen sein soll; wogegen die lediglich zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Abgaben so unbedeutend sind, daß sie Niemand von der Fortsetzung oder dem Beginne des Steinkohlen-Bergbaues abschrecken werden. Der Absatz dieses Brennstoffes ist erleichtert durch die Unterhaltung der alten oder die Anlage neuer Straßen, durch Verbesserung der ganzen Schifffahrt im Inneren und die Anlage neuer Canäle. Der Verkehr oder der Transport der Steinkohle in die Ferne wird noch andere, nicht minder beträchtliche Vortheile haben.

Dieselben beruhen in dem allgemeinen Gebrauche dieses Brennmateriales, dem Belgien hauptsächlich den blühenden Zustand seines Ackerbaues verdankt. Die Kohlen-Asche ist ein Dünger für die natürlichen und künstlichen Wiesen, welche eine große Anzahl Vieh ernähren, während das Vieh seinerseits zur Verbesserung der Ländereien dient und den Dünger vermehrt. Indem der Verbrauch der Steinkohle begünstigt wird, schont man die Wälder. Aber auch noch eine andere Erwägung von großem Gewichte fordert, daß die Steuern bezüglich der Steinkohlen gering sind. Die Ausländer dürfen beim Import der Steinkohle keinen Vortheil mehr finden und wir müssen die auswärtige Concurrenz bestehen können. Sobald Schelde und Maß bis zur Nordsee schiffbar gemacht sind, können die Steinkohlen des Ourthe- Sambre- und Maß-Departements, sowie des Departements von Jemmapes in alle westlichen Häfen, wenn nicht zu einem geringeren, so doch mindestens zu einem gleichen Preise, als die ausländischen Kohlen, geführt werden.

Die jährlich durch das Budget bestimmte Summe wird auf diejenigen Departements vertheilt, in welchen sich Bergwerke im Betriebe befinden; sie wird wie die Grundsteuer ausgeschlagen und erhoben, ohne indeß mit letzterer in Bezug auf Höhe oder Verwendung gleichgestellt werden zu können. Die Zeit allein vermag in billiger Weise eine gleiche verhältnißmäßige Vertheilung herzustellen; in den ersten Jahren werden indeß unzweifelhaft die Verwaltungskosten so gering sein, daß die Steuerpflichtigen darunter nicht leiden werden. Das Gesetz gestattet Abonnements, ohne indeß die gleiche Besteuerung zu gefährden, welche die Staats-Regierung stets als das sicherste Vorbeugungsmittel für Steuerüberbürdungen und Reclamationen eintreten lassen muß. *Untersuchungen und Revisionen der Rechnungen der Bergbautreibenden dürfen nicht stattfinden und wenn letztere zur Begründung ihrer Reclamationen bisweilen dieselben dem Präfecturrathe vorlegen möchten, so wird dies nur selten und zwar aus freien Stücken Seitens der Bergbautreibenden geschehen.* Eine solche Vorlegung der Rechnungen wird unter den dargestellten Umständen nur geringe Unzuträglichkeiten mit sich bringen,

während es ein großer Nachtheil für den Handel sein würde, wenn die Bergbautreibenden ihre Rechnungen durch alle Beamten der öffentlichen Steuer-Verwaltung revidiren lassen müßten. Ihre Commission hat sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche Reclamationen in Rücksicht der Feststellung des Reinertrages ihrer Bergwerke haben werden; aber sie gehet von der Anschauung aus, daß es besser sei, Reclamationen zuzulassen, als zu untersagen. Dabei darf man auch nicht vergessen, daß ein durch die Notorietät der Verluste oder Gewinne der Bergbautreibenden bereits unterrichteter Rath über die Reclamationen verhandelt und entscheidet. Eine ständige, aus Elementen der Mäßigung uud Weisheit gebildete Körperschaft wird sich auf indirecten, aber sicheren Wegen schon die zu einem billigen Urtheile erforderliche Kenntniß der Thatsachen zu verschaffen wissen.

Es erschien nützlich, einen s. g. Unwerthfond zu bilden. Derselbe soll durch Erhebung von ein Zehntel auf den Franc der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer geschaffen werden. Der Minister des Inneren wird darüber verfügen, da er von den Verlusten und Unglücksfällen, welche die Bergwerks-Eigenthümer etwa beweisen können, Kunde erhält. Die Staatsregierung hat sich durch eine gerechte und weise Bestimmung die Befugniß vorbehalten, in gewissen Fällen die verhältnißmäßige Bergwerkssteuer ganz oder zum Theil zu erlassen. Dieser Nachlaß kann zum Zwecke der Ermuthigung sowohl an alte wie neue Concessionaire erfolgen. Die Art. 40 und 41 des Entwurfes umfassen wichtige Vorschriften, welche darthuen, bis zu welchem Punkte die Staatsregierung den Bergwerks-Betrieb begünstigen will. Die an den Staat zu entrichtenden Abgaben hören mit demselben Tage auf, an dem die neuen Abgaben eingeführt werden. Von dieser Aufhebung nimmt das Gesetz einzig und allein diejenigen Renten und Leistungen aus, welche, ohne Feudalabgaben zu sein, für Abtretungen von Grund und Boden oder aus ähnlichen Ursachen auferlegt worden sind. Die Art. 43 und 44 setzen die Entschädigungen fest, welche die Bergbautreibenden für den an der Oberfläche verursachten Schaden zu leisten haben. Da das Gesetz den Bergwerken die Eigenschaft des Grundeigenthumes beilegt, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß der wie folgt gefaßte Art. 682 des bürgerl. Gesetzbuches auf sie anwendbar gewesen wäre: „Der Eigenthümer, dessen Grundstücke ringsum eingeschlossen sind und der keinen Weg auf die öffentliche Straße hat, kann zur Benutzung seines Besitzthumes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbaren fordern, unter der Verpflichtung jedoch, ihnen eine dem möglichen Schaden entsprechende Entschädigung zu leisten." Die Bergwerke sind in der That doppelt eingeschlossen; der Gegenstand eines Bergwerkes ist im Inneren der Erde befindlich. Man kann nur durch Schächte zu demselben gelangen und selbst diese Schächte, deren Ansatzpunkt stets auf eine unabänderliche Weise durch das Verhalten und Streichen der Lagerstätte bedingt ist, sind in der Regel inmitten der Ländereien. Gleichwohl ist Ihre Commission, wie der Staatsrath, der Ansicht gewesen, daß man sich nicht auf einfache, dem Schaden entsprechende Entschädigung beschränken dürfe. Ein Weg zur Bewirthschaftung von Ländereien ist eine gegenseitige Servitut, die Billigkeit erfordert nur einfachen Ersatz des Schadens. Aber beim Bergwerks-Betriebe gibt es keine Gegenseitigkeit zwischen dem Ober-

flächen= und Bergwerks=Eigenthümer. Aus diesem Gesichtspunkte erschien es daher gerechtfertigt, die Entschädigung und selbst im Falle des Ankaufes den Preis zu verdoppeln.

Der Art. 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1791 setzte ebenfalls die Entschädigung auf das Doppelte des entstandenen Schadens fest; aber im Falle des Ankaufes sollte sich der Preis nicht über den abgeschätzten Werth erheben. Nichtsdestoweniger hat Ihre Commission nicht die Forderung aufstellen zu können geglaubt, diese letztere Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1791 aufrecht zu erhalten. Sie war der Ansicht, daß die Interessen des Landbaues und die dem ältesten und werthvollsten Eigenthume schuldige Achtung einen Zwang gegen die Bergbautreibenden bedingen, in ihrem eigenen Interesse dem Grundeigenthume möglichst wenig Schaden zu thun. Aus diesem Grunde ist ihnen beim Ankaufe ein dem doppelten Werthe der Ländereien gleichkommender Kaufpreis auferlegt. Schließlich ist diese vielleicht ein wenig hart scheinende Vorschrift durch Anwendung der im Gesetze vom 16. September 1807 enthaltenen Bestimmungen gemildert. Alle besprochenen Fragen über die Entschädigung oder den Ankauf gehören vor die Gerichte, da es sich hier um Streitigkeiten benachbarter Eigenthümer in Rücksicht ihrer gegenseitigen Eigenthumsrechte handelt. Streitigkeiten, zu welcher von der Staatsregierung genehmigte, dem Concessions=Act vorhergehende Arbeiten Veranlassung geben könnten, müssen gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluviose des Jahres VIII von der Verwaltungsbehörde entschieden werden.

Da die Bergwerke nicht als gewöhnliches Eigenthum angesehen werden können, so müssen dieselben besonderen Vorschriften und einer Ueberwachung Seitens der Verwaltungsbehörde unterworfen werden.

Die Art der Ausübung derselben ist im Tit. V festgestellt. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen haben Ihrer Commission mit allen im Entwurfe angenommenen Grundsätzen im Einklange stehend geschienen. „Im Allgemeinen“ sagt ein weiser und ehrbarer Richter, „haben die Menschen in ihren eigenen Angelegenheiten hinlängliche Einsicht. Auf die Kraft des persönlichen Interesses kann man die Sorge für eine gute Cultur gründen. Die den Landwirthen und Eigenthümern gelassene Freiheit erzeugt viel Gutes und wenig Uebeles. Das öffentliche Interesse ist sicher gestellt, wenn es statt einen Feind, einen Bürgen im Privat=Interesse besitzt.“ Die Rathschläge, welche die Ingenieure den Bergbautreibenden zu ertheilen haben, werden um so wirksamer sein, je weniger sie den Charakter der Autorität oder des Befehles annehmen. Die Ingenieure werden die Vermittler sein, durch welche die inmitten der allgemeinen Verwaltung gesammelte und gereinigte Erfahrung zu den Bergbautreibenden gelangt. Man wird sich mit Zutrauen an sie wenden. Während man ihre Besuche fürchten würde, wenn sie Befehle und zwingende Anordnungen zu überbringen hätten, wird man sie mit Genugthuung in den Werken eintreffen sehen, da man weiß, daß sie nur als wohlwollende Beobachter oder kenntnißreiche Freunde kommen.

Unterirdische Arbeiten überhaupt, insbesondere aber der Bergwerksbetrieb erfordern Ueberwachung und Einwirkung der Polizei=Gewalt mit Rücksicht auf die Unglücksfälle, deren Ursache sie bisweilen sind. Die verschiedenen Vorschriften

des Titels, über welchen wir Rechenschaft geben, sind die nothwendigen Folgen dieses Grundsatzes. Aber diese Ueberwachung und Einwirkung Seitens der Polizei-Gewalt werden zu Mißbräuchen Veranlassung geben, wenn die Bergbautreibenden ohne Gehör verurtheilt werden könnten oder wenn die vorhergehende Instruction ohne Mitwirkung des Präfecten vor sich gehen sollte. Sie werden demnach, meine Herren, erkennen, daß alle schützenden Maßregeln sich in dem Entwurfe vorfinden.[1])

Nunmehr wird zu den in der 2. Klasse unter der allgemeinen Bezeichnung „Gräbereien" zusammengefaßten Fossilien überzugehen sein. Hierüber handelt der 7. Titel. Nur wenige Bemerkungen werden wir über diesen Titel zu machen haben. Die Bestimmungen sind klar, übereinstimmend und denjenigen im Gesetze v. J. 1791 beinahe gleich. Beim Eingange dieses Berichtes, meine Herren, ist dargethan, daß die Bergwerke keinen Theil des Oberflächen-Eigenthumes bilden können, und das gewichtigste Argument hierfür beruhet in dem Umstande, daß dieselben ihrer Natur nach untheilbar sind. Aber diese Begründung ist nicht zutreffend für die an der Oberfläche gelagerten, mit den Namen Gräbereien bezeichneten Fossilien. Wenn Sie anerkannt haben, daß die Bergwerke vom Oberflächen-Eigenthume zu trennen waren, weil sie sich in einem natürlichen, mit der Theilung der Oberfläche in keiner Beziehung stehenden Zusammenhange befinden, und weil ihre Ausbeutung im Großen vor sich gehen muß, so werden Sie auch anerkennen, daß die an der Oberfläche oder beinahe unter der Ackerkrume befindlichen Gräbereien, welche ohne große Arbeiten und ohne im Geringsten die Hülfsquellen der Zukunft zu gefährden ausgebeutet werden können, dem Oberflächen-Eigenthümer zur Verfügung bleiben müssen. Die Gräbereien können daher als Früchte des Grund und Bodens nicht den im Entwurfe festgestellten Steuern unterworfen werden, da der Grund und Boden, dessen einziges Product sie oftmals sind, bereits die Grundsteuer zahlt. Da indeß andererseits die Gräbereien National-Schätze sind, welche geschont werden müssen, so kann ihre Ausbeutung nicht ohne Erlaubniß und nur nach besonderen Regeln stattfinden. Dieselben sind festgestellt durch die verschiedenen Abschnitte des 7. Titels, welche wir nach einander prüfen wollen.[2])

Wir haben demgemäß die drei Abtheilungen des Entwurfes erörtert und über die Bemerkungen Auskunft gegeben, zu welchen die Discussion über die wichtigsten Artikel Veranlassung gegeben hat. Es bleibt uns daher nur übrig, die Haupt-Motive, welche Ihre Commission zur Annahme des Entwurfes bestimmt haben, Ihrer Prüfung zu unterwerfen.

Der Zweck eines guten Bergwerksgesetzes muß sein, den Bergbau zu heben und zu vermehren. Die alte Gesetzgebung war hiervon weit entfernt. Dieses Ziel wurde durch das Gesetz von 1791 weder bezüglich der bestehenden, noch der

---

1) Hier schließen sich Bemerkungen über Tit. VI. des Gesetzes, die älteren Concessionen betreffend, an, welche als zu Uebergangsbestimmungen gehörig bei der späteren Erörterung der letzteren mitgetheilt sind.

2) Es folgen hier Bemerkungen ohne besonderes Interesse, welche sich größtentheils als Umschreibungen des Gesetzes charakterisiren und daher weggelassen sind.

künftigen Bergwerke erreicht. Ehemals waren beinahe alle Concessionen immerwährend und wenn auch nicht das Eigenthum am Bergwerke hieraus folgte, so doch wenigstens die Befugniß, das Bergwerk ohne Zeitbeschränkung zu betreiben. Diese unbeschränkte Dauer wurde durch das Gesetz von 1791 auf 50 Jahre begrenzt; die zwischen Staat und Concessionairen eingegangenen Verträge wurden gebrochen. Dieser Mangel an Treu und Glauben ließ das Zutrauen verschwinden. Der Bergwerksbetrieb nahm ab. Das Gedeihen derartiger Unternehmungen ist an Capital-Ueberfluß geknüpft; das Capital bahnte sich einen anderen Weg. Diese Unternehmungen wurden demnach durch das Gesetz, welches zu ihrer Kräftigung beitragen sollte, wenn nicht zerstört, so doch erschüttert. Das Gesetz, welches erworbene Rechte angreift, sichert auch diejenigen Rechte nicht, welche es aufrecht erhalten hat. Dasselbe gab dem Concessionair die Stellung eines Pächters, dessen Pacht nach Willkür widerrufbar ist. Dies genügt, meine Herren, um Sie die Nachtheile erkennen zu lassen, welche das Gesetz dieser Art der Industrie zufügte. Jene Bestimmung war gegenüber den alten, immer dauernden Concessionen ungerecht, gegenüber den neuen unvorsichtig. Dieselbe führte einen Mißbrauch herbei, dessen Folgen äußerst beklagenswerth waren, nämlich jene Bestimmung, nach welcher erst vierzig Meters unter der Oberfläche der eigentliche Bergbau gestattet war. Bis zu dieser Teufe konnten demnach die Oberflächen-Eigenthümer beispielsweise die Steinkohle gewinnen. Diese Befugniß hat die unregelmäßigen Gewinnungen vervielfältigt, welche ihrerseits, indem sie gleichzeitig schädlich für die Unternehmer und beklagenswerth im öffentlichen Interesse sind, nur den eigentlichen Bergbau unmöglich machen, die begonnenen regelmäßigen Baue in Frage stellen, und auf immer große Schätze, deren Hebung sie unübersteigbare Hinternisse entgegen setzen, im Schoße der Erde festbannen.

Diese durch Sachverständige vorausgesagten Nachtheile des Gesetzes von 1791 hat die Erfahrung thatsächlich nachgewiesen. Dieselben sind durch das Ihrer Sanction unterbreitete Gesetz beseitigt. Dasselbe stellt die durch das Gesetz von 1791 verletzten Rechte für alle Zeit wieder her. Die aus dem Oberflächen-Eigenthume fließenden, im Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches festgestellten Rechte sind durch den Entwurf beibehalten und diese Aufrechterhaltung, welche das Berggesetz mit dem bürgerl. Gesetzbuche versöhnt, verbindet gewissermaßen beide zu gleich hohen Zwecken. Die gänzlich von der Oberfläche getrennten Bergwerke werden Gegenstand eines neuen Eigenthumes. Die Concessionaire werden um so mehr die Production vervielfachen, als sie vor der beunruhigenden Möglichkeit, sie in ihrem Besitze zu stören, befreit sind. Sie werden ihre Baue und Arbeiten vervollkommnen, deren Früchte zu sammeln, deren Vortheile auf ihre Nachfolger zu vererben sie berufen sind. *Das Bergwerks-Eigenthum wird unter dem gemeinen Rechte stehen, wie jedes andere Eigenthum.* Die Staatsregierung, welche die Allgewalt des Privat-Interesses kennt und zu schätzen weiß, verläßt sich rücksichtlich der Ausbeutung der Bergwerke fast ausschließlich auf dasselbe. Die Einwirkung der Bergwerks-Verwaltung wird sich so zu sagen auf Mittheilung der Resultate der Erfahrung und weiser Rathschläge beschränken. Die Kosten dieser vorzugsweise zum Vortheil der Bergwerks-Eigenthümer eingesetzten

Verwaltung werden durch erstere bezahlt. Die Steuern, welche ihnen obliegen, sind gering und haben keine andere Bestimmung. Sie haben die Gerechtigkeit der Staatsregierung und deren eigenes Interesse zum Bürgen. Das vorgeschlagene Gesetz wird neue Thätigkeit den alten Bergwerken zuführen, viele neuen Bergwerke werden entstehen. Eine Fülle von Capital wird sich diesen Unternehmungen zuwenden, da sie den Capitalisten größere Vortheile und größere Sicherheit bieten werden. Der Werth der Actien wird steigen, da ihr Gegenstand weit sicherer, ihre Zinsen weit beträchtlicher werden.

Das Ihrer Genehmigung unterbreitete Gesetz ist demgemäß das beste, welches bis jetzt publicirt worden ist. Es erscheint freisinnig in seiner Gesammtheit, freigebig in seiner Durchführung und in allen seinen Theilen gerecht. Wenn dieses Gesetz, meine Herren, wie wir zu hoffen uns gestatten, Ihre Zustimmung erhält, so glauben wir Ihnen verbürgen zu können, daß es in allen Theilen dieses großen Reiches günstig aufgenommen werden wird; man wird das Genie segnen, welches dasselbe verfaßt, und die öffentliche Dankbarkeit wird Sie deßhalb belohnen, weil Sie den günstigen Einfluß des Gesetzes im Voraus geahnt haben.

Im Namen Ihrer Commission des Inneren habe ich, meine Herren, die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, den Entwurf zum Bergwerks-Gesetze zu erheben." [1])

Annahme des Entwurfes. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze.

§. 33.

In Folge der mitgetheilten Berichte nahm der gesetzgebende Körper in der Sitzung vom 21. April 1810 mit 230 gegen 11 Stimmen den Entwurf als Gesetz an. Am 1. Mai 1810 wurde das neue Gesetz promulgirt.

Am 3. August 1810 erließ der Minister des Inneren, Montalivet, eine außerordentlich weitläufige Instruction zur angeblichen Ausführung des Gesetzes, welche indessen in vielen Punkten mit Geist und Wort des Gesetzes in völligem Widerspruche stehet und daher von dem Richter keineswegs als maßgebend angesehen werden kann und darf. Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 21. April 1810 erging am 18. November desselben Jahres ein Kaiserl. Decret über die Organisation der Bergbehörde, welches indessen durch das Decret vom 24. December 1851 in Frankreich ersetzt ist. Das Kaiserl. Decret vom 6. Mai 1811 verhält sich über die Bergwerkssteuern, das vom 3. Januar 1813 über die Bergwerks-Polizei.

Unter den späteren Berggesetzen ist für Frankreich das Gesetz vom 27. April 1838, relative à l'assèchement et à l'exploita-

---

1) Alle Ausführungen technischer Natur in diesem Berichte stammen von Gendebrien, welcher ebenfalls Mitglied der Commission des Inneren war.

tion des mines und vom 9. Mai 1866, relative à l'exploitation des minières etc.; für Belgien das Gesetz vom 2. Mai 1837 von hervorragender Bedeutung. Das letztere, aus 19 Artikeln bestehende Gesetz enthält wesentliche Aenderungen des französischen Berggesetzes, namentlich im Interesse der Grundeigenthümer.

II. Bergregal und Berghoheitsrecht; Stellung des Grundeigenthümers.

Grundprincip des Berggesetzes vom 21. April 1810. Berghoheitsrecht.

§. 34.

Bereits das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 hatte das Bergregal aufgegeben und an dessen Stelle ein mit den Rechten des Grundeigenthümers vielfach in Conflict stehendes Hoheitsrecht der Nation eingeführt (S. 71). Bei Erlaß des noch jetzt geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 bildete abermals die Frage einen Cardinalpunkt der Berathungen, ob die Bergwerke als Domanial-Eigenthum anzusehen seien, mit anderen Worten, ob das bereits aufgegebene Bergregal von Neuem wieder einzuführen sei. Nach dem Berichte des Grafen Girardin war die Commission des Inneren des gesetzgebenden Körpers im Grund genommen dieser Ansicht und auch die Berathungen des Staatsrathes beweisen (S. 87), daß in diesem Staatskörper das Bergregal ebenfalls zahlreiche Anhänger hatte. Aber der Scharfblick Napoleon's verhinderte die Herstellung des Regales und gab dem Gesetze diejenige Richtung, welche bis zur Gegenwart das Vorbild vieler neueren Gesetzgebungen, insbesondere auch des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 geworden ist.

Nach dem Gesetze vom 21. April 1810 übt demgemäß der Staat dem Bergbaue gegenüber *keine Rechte privatrechtlicher* Natur aus, alle Befugnisse des Staates in Betreff des Bergbaues entspringen vielmehr aus den *eigentlichen Hoheitsrechten* desselben. Von einem Eigenthume des Staates an den Fossilien kann daher keine Rede sein. Ebensowenig gelten aber auch die Fossilien als herrenlos. Dieselben sollen nach dem Ausspruche Napoleon's *einen Theil des Oberflächen-Eigenthumes bilden* (S. 87), der Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches:

„la propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous"

soll auch das Berggesetz beherrschen und, wenn es am Schlusse dieses Artikels heißt:

„sauf les modifications résultant des lois et règlemens relatifs aux mines et des lois et règlemens de police",

so erkannte man an, daß ein Gesetz, welches die Fossilien zum Eigenthume des Staates erkläre, keine Modification, sondern eine Aufhebung des Art. 552 sein würde. Der Entwurf des Grafen Fourcroy, welcher auf das Princip que la propriété des mines n'appartient à personne gegründet war, wurde von Napoleon mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß der Entwurf auf dem Principe que la mine fait partie de la propriété de la surface beruhen müsse.

Dieses Princip ist nun allerdings im Gesetze vom 21. April 1810 nicht ausdrücklich, wie dies Napoleon wollte, ausgesprochen, aber der Wortlaut des Art. 19 des Gesetzes:

„Du moment où une mine sera concédée, même au propriétaire de la surface, cette propriété sera distinguée de celle de la surface et désormais considérée comme propriété nouvelle" etc.

läßt über den Grundgedanken keinen Zweifel. Bis zur Ertheilung der Concession bilden also die Fossilien einen Theil des Grundstückes und stehen im Eigenthume des Grundstücks-Eigenthümers, da erst mit dem Augenblicke der ertheilten Concession dieselben Gegenstand eines besonderen Eigenthumes werden und aus dem Bereiche des Grundeigenthumes ausscheiden, zu dessen Gegenstand dieselben bis dahin gehörten. Napoleon drückte dies in der Staatsrathssitzung vom 18. November 1809 ganz vortrefflich dahin aus: „Avant la concession les mines ne sont pas des propriétés, mais des biens, und weiterhin: Man muß die Fossilien als Sachen ansehen, welche noch nicht geschaffen sind, welche erst in dem Augenblicke existiren, wo dieselben aus dem Eigenthume an der Oberfläche ausscheiden, und welche in dem nämlichen Augenblicke durch die Concession Gegenstand eines besonderen Eigenthumes werden. Von diesem Augenblicke an stehen dieselben jedem anderen Eigenthume gleich." (Locré p. 236.)

Die volle Consequenz des dem Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde liegenden Principes würde nun allerdings darin

bestehen, daß dem Grundeigenthümer das ausschließliche Recht zum Bergbau auf seinem Grundstücke zukommen müßte. Das dem Staate zugewiesene Hoheitsrecht erweist sich aber zunächst in der Art wirksam, daß kein Bergwerk ohne Concessions-Act betrieben werden darf. Eine solche Concession ist auch für den Grundeigenthümer erforderlich, falls derselbe Bergbau betreiben will. Die Worte Napoleon's: **Il faut d'abord poser clairement le principe que la mine fait partie de la propriété de la surface. On ajoutera que cependant elle ne peut être exploitée qu'en vertu d'un acte du souverain** (Locré p. 45) bilden die Grundlage des Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 1810:

> „**les mines ne peuvent être exploitées qu'en vertu d'un acte de concession delibéré en conseil d'Etat.**"

Hiernach könnte es den Anschein haben, als wenn die Rechte des Grundeigenthümers rein imaginärer Natur seien, da der Grundeigenthümer trotz der principiellen Aufrechterhaltung des Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches dennoch im Uebrigen jedem Dritten gleichgestellt sei. Eine solche Annahme würde indeß als eine grundirrige bezeichnet werden müssen. Die Rechte des Grundeigenthümers machen sich nämlich in folgenden Punkten geltend.

1. Rechte des Grundeigenthümers auf die ohne Concession gewonnenen Fossilien.

a. Verwaltungs-Praxis in Frankreich und Preußen.

§. 35.

Wenn solche Fossilien, auf welche sich die Berghoheit des Staates beziehet, ohne Concession gewonnen werden, so liegt eine strafbare Handlung vor, falls eigentliche Gewinnungsarbeiten vorgenommen worden sind. Nach dem bereits angeführten Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 1810 setzt die Ausbeutung der Bergwerke eine Concession voraus und die Art. 93 ff. dess. Gesetzes stellen die Uebertretungen der Vorschriften des ersteren unter Strafe. Dieser Strafe unterliegt auch der Grundeigenthümer, falls derselbe ohne Concession auf seinem Grund und Boden Gewinnungs-Arbeiten vornimmt, wie dies aus Art. 12 des Berggesetzes deutlich hervorgehet (**mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation**). Von einer strafbaren Handlung kann dagegen

keine Rede sein, wenn bei Gelegenheit von Schürfarbeiten, bei Anlage von Kellern, dem Graben von Brunnen u. s. w. nebenbei Fossilien gewonnen werden, welche der Berghoheit des Staates unterworfen sind, eine Gewinnungsarbeit (exploitation) im Sinne des Gesetzes also nicht vorliegt. Für alle diese verschiedenen Fälle fragt es sich aber nun, wem stehet das Eigenthum an den geförderten Fossilien zu?

In Preußen hatte man wol nicht ohne Einwirkung des Regalitätsprincipes angenommen, daß solche Fossilien als herrenlos zu betrachten und in dieser Eigenschaft nicht der Disposition des Occupanten, sondern des Staates unterworfen seien. So entschied ein Rescript vom 4. April 1834, daß die in einem nicht concedirten Felde durch den nothwendigen Betrieb eines Stollens gewonnenen Mineralien als herrenloses Gut zu betrachten sind, jedoch nur gegen Erstattung der Gewinnungskosten dem Staate anheim fallen sollen. Ein ferneres Rescript vom 26. April 1839 — V. 319 — bestimmte, daß ein Concessionsbewerber die bei den Schürfarbeiten zufällig gewonnenen Steinkohlen unter folgenden Bedingungen verkaufen könne, daß derselbe 1. sich der Kohlengewinnungs-Arbeiten ferner bis nach ertheilter Concession enthalte, 2. von diesen vor der Concedirung gewonnenen Steinkohlen die proportionelle Bergwerkssteuer seiner Zeit entrichte und 3. sich verbindlich mache, deren Geldwerth nach Abzug der Gewinnungskosten zu erstatten, falls ihm später die Concession verweigert werden müßte. Endlich ging ein oberbergamtliches Rescript vom 4. Januar 1859 von der Ansicht aus, daß die bei fahrlässiger Ueberschreitung der Grenzen eines Concessionsfeldes gewonnenen Fossilien als innerhalb des Feldes gewonnen anzusehen und demgemäß dem Concessionair gegen Entrichtung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer zu überlassen seien.

In Frankreich glauben die Administrativbehörden aus der ratio des Gesetzes, welches im öffentlichen Interesse die Gewinnnung der dem Hoheitsrechte des Staates unterworfenen Fossilien regeln wolle, ebenfalls schließen zu dürfen, daß Niemand über die ohne Concession gewonnenen Fossilien ohne Erlaubniß des Staates verfügen könne. (Dupont: tome I. p. 78, 2. édit. p. 72.) Wie auf der einen Seite nun die Staatsregierung eine Concession zu ertheilen und die Rechte des Grundeigenthümers auf den Ertrag eines concedirten Bergwerkes festzusetzen habe, so stehe auch nur dieser allein die Be-

fugniß zu, über die Verwendung der ohne Concession geförderten Fossilien und über die Rechte des Grundeigenthümers auf erstere zu bestimmen (Dupont p. 85, 2. édit. p. 78). Die französische Verwaltungspraxis unterscheidet hierbei folgende Fälle:

1. Die von dem Grundeigenthümer auf seinem eigenen Grundstücke bei Ausführung von Schürfarbeiten u. s. w. gewonnenen Fossilien darf derselbe, ohne den Strafen der Art. 93 ff. des Berggesetzes zu verfallen, nicht verkaufen oder sonst verwenden, es müßte denn Seitens des betreffenden Ressort-Ministers hierzu eine besondere Erlaubniß ertheilt worden sein (permission de vendre les produits de recherches).

2. Hat der Grundeigenthümer einem Dritten die Erlaubniß zu Schürfarbeiten auf seinen Grundstücken gegeben, so bestimmen im Falle einer Collision zwischen Grundeigenthümer und Schürfer die Gerichte, nicht, wie auf Grund des Art. 46 des Berggesetzes mitunter angenommen worden ist, die Verwaltungsbehörden die Entschädigungen rücksichtlich der Oberfläche, dagegen kann nur das Ministerium über die geförderten Fossilien verfügen und die etwaigen Rechte des Grundeigenthümers auf diese feststellen. Es ist indeß nicht üblich, bei Ertheilung einer Erlaubniß zum Verkaufe der vom Schürfer gewonnenen Fossilien die Rechte des Grundeigenthümers zu bestimmen, da angenommen zu werden scheint, daß dieser Punkt in den Verhandlungen zwischen dem Grundeigenthümer und Schürfer seine Erledigung gefunden haben werde. (Vgl. die Ausführungen des hierüber sehr unzufriedenen Dupont p. 89, 2. édit. p. 81.)

3. Ertheilt die Staatsregierung nach Art. 10 des Berggesetzes die Schürferlaubniß, so ist das Ressort-Ministerium allein competent, den Verkauf oder die sonstige Verwendung der gewonnenen Fossilien, sowie die Rechte des Grundeigenthümers durch besondere Verordnung zu bestimmen. Dasselbe gilt

4. wenn unerlaubte Gewinnungsarbeiten oder Schürfarbeiten ohne Genehmigung des Grundeigenthümers oder der Staatsregierung unter gleichzeitiger Gewinnung von Fossilien stattgefunden haben. Eine von Dupont p. 87, 2. édit. p. 79 allegirte Königliche Ordonnanz vom 16. April 1841 lautet in den Erwägungsgründen: „In Betracht, daß nach Vorschrift des eingesehenen Gesetzes vom 21. April 1810 es Uns allein zustehet, eine Concession auf Ausbeutung der Bergwerke zu ertheilen und demgemäß die Rechte der Grundeigenthümer auf den Ertrag der Gewinnungsarbeiten, selbst wenn

derselbe das Resultat der der Concessions-Ertheilung vorausgehenden Schürfarbeiten sein sollte, festzustellen" u. s. w. Zwei Staatsraths-entscheidungen vom 9. Juni 1842 und 16. November 1849 (Dupont p. 95, 2. édit. p. 87) beruhen auf demselben Grunde.

Hiernach stimmt die französische Verwaltungspraxis mit der Auffassung der preußischen Bergbehörden darin überein, daß nur dem Staate ein Verfügungsrecht über die ohne Concession gewonnenen Fossilien gebühre. Ja die französische Verwaltung hat sich ebenfalls für befugt erachtet, in einzelnen Fällen von den bei Vornahme der Schürfarbeiten gewonnenen Fossilien die proportionelle Bergwerks-steuer zu erheben. Diese Erhebung bildet indeß in Frankreich nur die Ausnahme von der Regel, während dieselbe in Preußen eine Regel ohne Ausnahme war. Bei der französischen Verwaltung unter-liegt es ferner keinem Zweifel, daß dem Grundeigenthümer ein An-theil an dem Ertrage der ohne Concession geförderten Fossilien nicht zu verweigern sei; die Bestimmung hierüber soll aber ebenso lediglich von der Entscheidung der Verwaltung abhangen, wie die Feststellung der Rechte des Grundeigenthümers auf den Ertrag eines concedir-ten Bergwerkes (Art. 6 und Art. 42 des Berggesetzes).

b. Kritik der Verwaltungspraxis. Wahre Grundsätze des Gesetzes.

§. 36.

Bei einer näheren Prüfung der Vorschriften des Berggesetzes kann weder der in Preußen, noch der in Frankreich üblich gewesenen oder noch herrschenden administrativen Praxis beigetreten werden. Die An-nahme, daß die ohne Concession gewonnenen Fossilien herrenlos seien, stehet im Widerspruche mit dem oben angeführten Art. 552 des bürgerli-chen Gesetzbuches, mit den Vorverhandlungen des Gesetzes vom 21. April 1810 (vergl. vorher S. 120), sowie mit dem Inhalte des Art. 19 dieses Gesetzes. Ebensowenig kann ein Eigenthum des Staates an solchen Fossilien angenommen werden, da die Theorie des Staats-eigenthumes an den unterirdischen Fossilien, überhaupt das ganze Regalitätsprincip nach den in dieser Beziehung sehr klaren Vorver-handlungen zum Berggesetze und nach dem ganzen Inhalte des letzteren nicht adoptirt worden ist. Wenn dies kaum zu bestreiten sein dürfte, so ergibt sich hieraus, daß der Staat nicht berechtigt ist, von den geförderten Fossilien irgend eine Abgabe zu erheben. Was speciell die proportionelle Bergwerkssteuer anbetrifft, so kann dieselbe

nach dem Wortlaute und Sinne der Art. 32 ff. des Berggesetzes nur von dem Concessionaire eines Bergwerkes erhoben werden. Für jede andere Abgabe fehlt es aber ebenfalls an der gesetzlichen Basis und es würde daher, was Preußen anbetrifft, nach Art. 100 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden", auch eine andere Abgabe nicht einzufordern gewesen sein[1]). Wird von dieser, was die Einnahme des Staates auf der einen und die Belastung der Bergbautreibenden auf der anderen Seite anbetrifft, unerheblichen, aber principiell sehr wichtigen Frage abgesehen, so kann auch die Auffassnng nicht für begründet erachtet werden, welche das Dispositionsrecht des Staates über gewisse Fossilien selbst auf die ohne Concession gewonnenen Fossilien ausdehnt. Jenes Dispositionsrecht ist nämlich im Gesetze genau präcisirt (Art. 5) und nirgends dahin angegeben, daß der Staat über Fossilien zu verfügen habe, welche auf irgend eine Art, sei es absichtlich oder zufällig, ohne Concession gefördert worden sind. Ebensowenig läßt sich aus dem Berggesetze eine Competenz der Verwaltung begründen, auf Grund welcher diese dem Grundeigenthümer rechtsgültig einen Antheil an solchen Fossilien oder ihrem Erlöse zuzuweisen berechtigt wäre. Die Art. 6 und 42 beziehen sich lediglich auf den Ertrag concedirter Bergwerke und können über diese Grenze hinaus keine analoge Anwendung erleiden. Hiernach ist die Frage, wem die ohne Concession gewonnenen Fossilien zugehören, **principiell** dahin zu beantworten, daß dieselben dem Grundeigenthümer zustehen. Diesen Satz hat denn auch, abweichend von den Grundsätzen der preußischen und französischen Verwaltung, der Pariser Cassationshof in zwei verschiedenen Fällen ausdrücklich anerkannt. In der Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 1. Februar 1841 heißt es: „Der Hof in Erwägung, daß die Bergwerke nur dann für sich einen besonderen Gegenstand des Eigenthumes bilden, wenn dieselben vom Grund und Boden getrennt sind, was nur in Folge einer durch die Staatsregierung ertheilten Concession geschehen kann;

daß vom Augenblicke der ertheilten Concession an die Bodenoberfläche und die unter derselben befindlichen Fossilien zwei geson-

---

1) Vergl. Art. 110 der belgischen Constitution: „Aucun impôt au profit de l'État ne peut être établi que par la loi."

derte Gegenstände des Eigenthumes bilden, nämlich das Bergwerk, welches ausschließlich dem Concessionair zustehet, und die Bodenoberfläche, welche jedem Dritten zugehören kann;

daß bis zum Erlasse des die Theilung bewirkenden Concessionsactes der Staatsregierung die Fossilien dem gemeinen Rechte unterworfen bleiben, gemäß welchem (Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches) das Eigenthum am Grund und Boden das Eigenthum an demjenigen umfaßt, was auf und unter der Bodenoberfläche befindlich ist, woraus sich ergibt, daß derjenige, in dessen Grund und Boden Fossilien vorkommen, welche nicht durch eine Concession von der Oberfläche getrennt sind, durch eine unerlaubte Handlung derselben nicht entsetzt werden kann, ohne das Recht auf eine Entschädigung zu haben;

in Erwägung, daß im Fragefalle das angegriffene Urtheil thatsächlich feststellt, daß der Graf von Castellaune ein auf dem Grund und Boden der Erben Coulomb gelegenes Bergwerk betrieben hat, ohne hierzu durch die Staatsregierung ermächtigt zu sein;

daß durch diesen ungesetzlichen Betrieb derselbe den Erben Coulomb einen Schaden zugefügt hat, in Betreff dessen er zur Zahlung einer durch Sachverständige festzustellenden Entschädigung verurtheilt ist;

daß in dieser Entscheidung das Urtheil den Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches richtig angewandt und gegen keine Vorschrift der Berggesetze verstoßen hat, verwirft" u. s. w.

Mit diesem Urtheile stimmen, wie Bury (tom. I p. 32) bezeugt, zahlreiche Urtheile belgischer Gerichtshöfe überein. Es fragt sich nun aber, wie sich die Anwendung des oben aufgestellten und nachgewiesenen Grundsatzes im Einzelnen gestalte?

1. Die vom Grundeigenthümer bei Gelegenheit von Schürfarbeiten u. s. w. zufällig gewonnenen Fossilien stehen demselben nach Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches als Eigenthümer zu. Der Grundeigenthümer kann über erstere, ohne daß eine Erlaubniß der Verwaltungsbehörden erforderlich wäre, beliebig verfügen.

2. Gründet sich die Schürfarbeit eines Dritten auf die Erlaubniß des Grundeigenthümers, so hängt die Entscheidung der Frage, wem die bei Gelegenheit der Schürfarbeiten gewonnenen Fossilien zustehen, lediglich von der Auslegung der Schürferlaubniß ab. Im Ganzen wird also je nach dem concreten Falle die Entscheidung verschieden ausfallen können, wenn auch im Allgemeinen angenommen werden darf, daß die Cession des Schürfrechtes Seitens des Grund-

eigenthümers sich auch auf die vom Schürfer geförderten Fossilien mitbeziehe.

3. Hat die Staatsregierung eine Schürferlaubniß ertheilt, so glaubt unter Anderen Bury p. 69, daß der hierdurch für den Schürfenden erlangte Titel letzteren auch ermächtige, über die geförderten Fossilien beliebig zu disponiren. Der Gesetzgeber habe nicht gewollt, daß der Schürfer, welcher sein Vermögen opfere, dem Grundeigenthümer den Reinertrag seiner Arbeiten abtrete. Dieser Ausführung kann indeß nicht beigetreten werden. Zunächst gehet jener vermeintliche Wille des Gesetzgebers weit über den hier fraglichen Fall in seinen Consequenzen hinaus; sodann kann es gar nicht der Wille des Gesetzgebers sein, daß bei Schürfarbeiten durch Gewinnung von solchen Fossilien, welche der Berghoheit des Staates unterworfen sind, ein Reinertrag erzielt werde; endlich ist nicht abzusehen, wie die Schürferlaubniß des Staates ein Recht auf den Schürfenden übertragen könne, was dem Staate selbst nicht zustehet. (Nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse haberet.) Wäre die Ansicht Bury's, welche übrigens auch dessen eigener Grundanschauung völlig widerspricht, richtig, so könnte offenbar der Staat bei Ertheilung der Schürferlaubniß sich auch die Befugniß vorbehalten, durch besondere Verfügung über die Fossilien nachträglich zu bestimmen. Hiernach muß der Grundeigenthümer auf die vom Schürfenden gewonnenen Fossilien für allein berechtigt angenommen werden.

4. Dasselbe ist der Fall, wenn bei Arbeiten, welche auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers oder des Staates vorgenommen werden, gleichzeitig Fossilien gefördert sind oder überhaupt unerlaubte Gewinnungsarbeiten stattgefunden haben.

Kann nun nach der vorstehenden Auseinandersetzung insbesondere unter 3 und 4 der Grundeigenthümer einen Anspruch auf die geförderten Fossilien erheben, so unterliegt es auf der anderen Seite nach den Vorschriften des französischen Civilrechtes keinem Zweifel, daß selbst demjenigen, welcher mala fide die Schürf- oder sonstigen Arbeiten vorgenommen hat, die Gewinnungskosten von dem Grundeigenthümer ersetzt werden müssen (Art. 548 und 1381 des bürgerl. Gesetzbuches). Ja es muß schließlich zugegeben werden, daß, wenn Gewinnungsarbeiten bona fide auf fremdem Grundeigenthume vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der Art. 549, 598 und 1403 des bürgerl. Gesetzbuches der Anspruch des Grundeigenthümers wider den gutgläubigen Besitzer ausfällt, wie dies in einem von

Bury p. 37. 38 mitgetheilten Urtheile des Cassationshofes zu Brüssel vom 26. April 1849 angenommen worden ist.

2. Rechte des Grundeigenthümers auf den Ertrag der concedirten Bergwerke.

a. Grundsätze des Gesetzes.

§. 37.

In der Sitzung des Staatsrathes vom 21. October 1808 bemerkte Napoleon, daß dem Grundeigenthümer, da der Concessions-Act einen vom Grund und Boden getrennten Gegenstand des Eigenthumes schaffe, durch denselben Act eine Entschädigung zugewiesen werden müsse, welche unter der Form einer Rente in einem Antheile an der Production des Bergwerkes bestehen solle (mais comme le propriétaire de la surface a des droits sur cette propriété nouvelle, l'acte doit aussi les liquider. On lui donnera à titre de redevance une part dans les produits. Vergl. Locré p. 45; oben S. 87). Die Staatsraths-Sitzung vom 8. April 1809 führte zu einer lebhaften Discussion jenes Vorschlages, deren Resultat trotz der zahlreichen Einwürfe ein Festhalten an demselben war. Napoleon wiederholte:

> „Im Eigenthume liegt die Befugniß, das, was man besitzt, zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen. Beim strengen Festhalten an diesem Principe müßte es dem Grundeigenthümer freistehen, die Ausbeutung der Bergwerke zu gestatten oder nicht zu gestatten; da indeß ein allgemeines Interesse zu einer Abweichung von dieser Regel in Rücksicht der Bergwerke zwingt, so muß mindestens der Grundeigenthümer von den Erträgen, welche seine Sache gewährt, nicht ausgeschlossen werden; denn sonst würde ihm kein Eigenthum mehr zustehen." (Locré p. 52.)

In Folge dieser von Napoleon mit großer Bestimmtheit festgehaltenen Grundsätze sind die Art. 6 und 42 in das Gesetz aufgenommen worden. Nach Art. 6 soll der Concessions-Act das Recht des Grundeigenthümees am Ertrage der concedirten Bergwerke feststellen, während gemäß Art. 42 das dem Grundeigenthümer durch Art. 6 zugestandene Recht auf eine bestimmte Summe durch den Concessions-Act festzustellen ist.

Dieser Inhalt des Gesetzes berechtigt in Verbindung mit den bereits oben (S. 120) erörterten Grundsätzen zu der Auffassung,

daß der Concessions-Act, welcher die Trennung des Bergwerkes von der Oberfläche rechtlich zur Folge hat, als eine Art Expropriations-Act anzusehen sei, welcher dem Grundeigenthümer für das abgenöthigte Recht eine Entschädigung zuweist. Man hat diese Bedeutung der Concession, wie es scheint, mit Unrecht in Abrede gestellt. Denn wenn es auch wahr ist, daß die gewöhnliche Expropriation in ihrem ganzen Hergange anderen Regeln folgt und daß insbesondere das Gesetz vom 8. März 1810 über die Entziehung des Eigenthumes des öffentlichen Nutzens wegen auf die hier in Rede stehende Expropriation keine Anwendung findet, so ist es dennoch auf der anderen Seite nicht weniger wahr, daß der an einen Dritten ertheilte Concessions-Act, welcher in Frankreich vom Staatsoberhaupte ausgehet, im öffentlichen Interesse dem Grundeigenthümer Rechte gegen Entschädigung zwangsweise entziehet. Allerdings hat der Concessions-Act nicht blos die Bedeutung eines Expropriations-Actes, es liegt in demselben, um einen heut zu Tage namentlich auf dem Gebiete des Wechselrechtes üblichen Ausdruck hier anzuwenden, gleichzeitig ein Creations-Act. Die Concession schafft einen neuen Gegenstand des Eigenthumes und überträgt in Folge des Berghoheitsrechtes des Staates auf den Concessionair eine Reihe von Rechten, welche dem Grundeigenthümer als solchem nicht zustanden; auf der anderen Seite ist aber die Concession wiederum namentlich bezüglich des Rechtes auf die Fossilien dem Grundeigenthümer gegenüber ein translativer Titel. Hierbei muß indeß beachtet werden, daß das Gesetz dem Grundeigenthümer den Bergbau ohne erhaltene Concession verbietet und daß demnach die Entschädigung, welche durch den Concessions-Act dem Grundeigenthümer auf den Ertrag des Bergwerkes zugewiesen werden soll, an sich nicht dem Werthe der Fossilien entsprechen kann. Wegen dieses Umstandes, sowie namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Concession für den Concessionair neue, dem Grundeigenthümer nicht beiwohnende Rechte schafft, würde es unrichtig sein, wenn man die Entschädigung des Grundeigenthümers für die entzogenen Fossilien als Kaufpreis der Concession ansehen wollte. Daraus müßte mit Nothwendigkeit folgen, daß im Falle der Nichtzahlung jener Entschädigung der Grundeigenthümer nach Art. 1184 und 1654 des bürgerl. Gesetzbuches auf Zurücknahme oder Vernichtung des Concessions-Actes klagen könnte. Dieses an sich höchst auffallende Resultat ist indeß aus den angegebenen Gründen völlig absurd und unmöglich; dem Grundeigenthümer stehet keine andere Befugniß zu, als die nicht

gezahlte Entschädigung in gewöhnlicher Weise einzuklagen und das erlangte Urtheil auf die sonst zulässige Weise zur Vollstreckung zu bringen.

Wenn gemäß dieser Erörterung die Entschädigung des Grundeigenthümers nach dem wahren Sinne des Gesetzes nicht dem Werthe des Bergwerkes zu entsprechen hat, so soll dieselbe auf der anderen Seite ebensowenig eine rein formelle Gebühr, eine Art Recognitionsabgabe sein. Als in der erwähnten Staatsraths-Sitzun vom 8. April 1809 der Minister des Inneren, um wenigstens den Principien Napoleon's Rechnung zu tragen, den Vorschlag machte, dem Grundeigenthümer ein oder zwei Sous auf den Morgen zu bewilligen, indem bei einem höheren Betrage Niemand den Betrieb von Bergwerken unternehmen würde, antwortete Napoleon:

„Ist der Oberflächen-Eigenthümer nicht Eigenthümer dessen, was sich unter der Oberfläche befindet, so hat derselbe auf Nichts Anspruch; stehet demselben aber dieses Eigenthum zu, so muß er einen weit beträchtlicheren Antheil an dem Ertrage erhalten und dieser durch den Concessions-Act festgestellt werden.“ (Napoléon dit que, si le propriétaire du dessus ne l'est pas du dessous, il ne lui est absolument rien dû; que s'il l'est, il faut lui donner une part plus sérieuse dans les bénéfices et la fixer par l'acte de concession. Vgl. Locré p. 53; S. oben 88.)

b. Praktische Anwendung des Gesetzes.

§. 38.

Die spätere Praxis ist gleichwohl in dieser Beziehung dem wahren Sinne des Gesetzes nicht treu geblieben. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß, während Art. 6 von einer dem Ertrage der Bergwerke proportionellen Abgabe redet, Art. 42 des Gesetzes die Entschädigung des Grundeigenthümers in einer fixen Summe jährlich geleistet haben will. Wenn man nun auch nach den Vorverhandlungen des Gesetzes zu der Annahme berechtigt ist, daß der Art. 42 eigentlich sedes materiae sei, so hat jeder Zeit die Staats-Verwaltung die Anschauung geltend gemacht und durchgeführt, daß je nach dem concreten Falle dem Grundeigenthümer bald eine proportionelle, bald eine fixe Abgabe, bald beide zusammen als Entschädigung zugewiesen werden könne. Das belgische Berggesetz vom 2. Mai 1837 bestimmt sogar im Tit. 2 Art. 9 ff., daß der Grundeigenthümer stets eine proportionelle Abgabe von 1

bis 3 Proc. des Reinertrages des Bergwerkes und eine fixe Abgabe erhalten soll, welche letztere nicht unter 25 Centimes auf die Hectare betragen darf.

In Frankreich ist namentlich im Departement der Loire, wie Dupont p. 251 ss. 2. édit. p. 239 ausführt, im Zusammenhange mit älteren Rechtsverhältnissen und in Berücksichtigung der Art. 53 und 55 des Berggesetzes vom 21. April 1810 den Grundeigenthümern eine proportionelle Abgabe durch die Concessions- und Regularisations-Urkunden zugebilligt worden. Diese Abgabe erreicht bisweilen eine sehr bedeutende Höhe, indem dieselbe je nach der Teufe der Schächte, der Art der Gewinnung und der Mächtigkeit der Lagerstätten regelmäßig zwischen dem Sechsten und Zwanzigsten des Bruttoertrages der dortigen Steinkohlenbergwerke schwankt. Nach den Mittheilungen Dupont's p. 256, 2. édit. p. 244 betrug im Jahre 1851 im Steinkohlen-Bassin von Saint-Etienne die Gesammtsumme der Entschädigungen an die Grundeigenthümer 9,48 Proc. des Werthes der Förderung. Wird von dieser durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Abgabe in einem bestimmten Bezirke abgesehen, so sind in Frankreich sonst die fixen Abgaben und zwar in wenig bedeutender Höhe üblich. Regelmäßig wird nämlich dem Grundeigenthümer eine Entschädigung von 2 bis 20 Centimes auf die Hectare durch den Concessions-Act als Entschädigung zugewiesen und hierdurch also die Meinung des Ministers des Inneren praktisch zur Ausführung gebracht, welche Napoleon im Staatsrathe auf das Bestimmteste verworfen hatte.

Die preußische Verwaltung hatte von jeher denselben Weg eingeschlagen. Unter dem Namen der sogen. „Grundrente" erhielt der Grundeigenthümer in der Regel eine Entschädigung von 1 Pfennig auf den Morgen Oberfläche durch den Concessions-Act festgesetzt, und nur in ganz vereinzelten Fällen beträgt diese Grundrente 1 bis 2 Sgr. Einen ganz eigenthümlichen Charakter hat die Grundentschädigung im Bezirke der Königlichen Steinkohlengruben zu Saarbrücken. Durch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 29. April 1819 (Amtsblatt von Trier Nr. 69) ist nämlich, in Erweiterung früherer nassauischer und französischer Verordnungen, bestimmt, daß den Gemeindegliedern des ehemaligen Fürstenthumes Nassau-Saarbrücken der Hausbedarf an Steinkohlen und zwar für jede Haushaltung 30 Centner, für den landwirthschaftlichen Gebrauch ein halber Centner auf jeden Morgen zu den Selbstkosten von den Königl. Steinkohlen-

gruben geliefert werden soll (Vergl. Cab.-Ordre vom 13. September 1836, Amtsbl. von Trier Nr. 50). Diese Gewährung sogen. Gemeindebedarfskohlen gründet sich zwar theilweise auf Königl. Gnade und hangt zum Theil auch mit den früheren Berechtigungs-Verhältnissen der Königl. Gruben zusammen; andererseits ist indeß zur richtigen Würdigung jener Abgaben auch die Berücksichtigung des Umstandes erforderlich, daß jene Gruben keine Grundrenten entrichten und die Gemeindebedarfskohlen mithin nach Art. 53 und 55 des Berggesetzes vom 21. April 1810 als eine Abgabe zu betrachten sind, welche sich auf besondere Rechtsacte bei einem älteren Bergwerksbetriebe gründet. Aehnliche Grundrenten sind auch in Frankreich nicht unbekannt, wie aus Dupont p. 265, 2. édit. p. 254 hervorgehet. So wurde durch Concessions-Act vom 26. März 1831 der Gemeinde Briançon, welche Grundeigenthümerin eines ganzen Concessionsfeldes war, abgesehen von einer jährlichen Rente von 15 Francs, das Recht auf die Steinkohlen zum Hausbrande und Kalkbrennen für einen Preis von 50 Centimes auf 100 Kilogramm zugesprochen. Nach 20 Jahren sollte der Preis neu regulirt und diese Regulirung von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die dem Grundeigenthümer für die entzogenen Fossilien gebührende Entschädigung kommen zur näheren Charakteristik der letzteren noch folgende Punkte in Betracht.

c. Feststellung der Entschädigung des Grundeigenthümers durch den Concessions-Act.

§. 39.

Die Entschädigung des Grundeigenthümers kann lediglich durch den Concessions-Act festgestellt werden. Dieser bis in die neueste Zeit sehr bestrittene Grundsatz wird in Frankreich wenigstens seit dem Jahre 1842 mit großer Strenge beobachtet. Bis zu jener Zeit hatte man in den Concessions-Urkunden vielfach auf die zwischen dem Grundeigenthümer und dem Concessionair abgeschlossenen Verträge Rücksicht genommen. In einem am 13. Januar 1842 ertheilten Concessions-Acte wurden dagegen alle zwischen dem Concessionair und dem Grundeigenthümer in Betreff der Grundrente bestehenden Verträge für null und nichtig und ausschließlich die Bestimmungen der Concessions-Urkunde für maßgebend erklärt.

Das im Jahre 1843 für die Concessions-Urkunden aufgestellte Formular enthält den stehenden Artikel, daß die Bestimmungen des Concessions-Actes „Anwendung finden sollen ungeachtet aller entgegenstehenden Verabredungen, welche aus früheren zwischen dem Concessionair und dem Grundeigenthümer abgeschlossenen Verträgen hervorgehen möchten." Verschiedene Ordonnanzen des Staatsrathes vom 1. Juni 1843 und 24. Januar 1846 und ein Urtheil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 5. November 1851 haben auf erhobenen Competenz-Conflict eine Klage aus solchen Privat-Verträgen für unzulässig angenommen. (Dupont 2. édit. I p. 256—265.)

Wenn zur Widerlegung der vorstehenden Auffassung und Anwendung des Berggesetzes vom 21. April 1810 von anderer Seite angeführt wird, daß die Feststellung der Entschädigung für den Grundeigenthümer im Concessions-Acte keineswegs im Interesse des Bergbaues erfolge, um letzteren nämlich vor einer allzu großen Belastung zu schützen, sondern daß dieselbe geradezu in Rücksicht der Interessen des Grundeingenthumes geschehe, so ist zunächst nicht abzusehen, wie hieraus die Zulässigkeit der Privat-Verträge über die Grundrente zu folgern sei. (Bury t. I p. 275 ss.) Sodann kommt aber in Betracht, daß jedenfalls der Gesetzgeber von der Auffassung ausgegangen ist, daß die Feststellung der Entschädigung des Grundeigenthümers durch den Concessions-Act sowohl die Interessen des Grundeigenthumes, als die des Bergbaues wahren und diese mit einander versöhnen solle und daß weiterhin die Entschädigung des Grundeigenthümers sich nur von demjenigen allseitig erwägen und bemessen lasse, welcher berufen sei, durch den Concessions-Act einen neuen Gegenstand des Eigenthumes zu schaffen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes Art. 6 und 42 setzt der Concessions-Act die Grundrente fest. Dieser Concessions-Act beseitigt nach Art. 17 die Rechte des Grundeigenthümers zu Gunsten des Concessionairs in endgültiger Weise (l'acte de concession — purge en faveur de concessionaire tous les droits des propriétaires de la surface etc.). Die Grundrente bleibt nach Art. 18 vereinigt mit dem Oberflächeneigenthume und haftet mit für die auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken; dieselbe ruhet endlich auf dem Bergwerke als eine wahre Reallast, so daß jeder dritte Inhaber der Concession zur Entrichtung der Abgabe verbunden erscheint. Diese Wirkungen, welche das Gesetz an die Festsetzung der Entschädigung des Grund-

eigenthümers durch den Concessions-Act knüpft, schließen von vorn herein die Möglichkeit privater Verabredungen aus, ganz abgesehen davon, daß deren Unzulässigkeit aus der durch Art. 6 und 42 des Gesetzes dem Staatsoberhaupte allein eingeräumten Competenz zur Feststellung der Grundrente folgen dürfte. Die Grundrente ist bezüglich ihrer Constituirung als extra commercium befindlich aufzufassen und demgemäß in dieser Beziehung nach Art. 1128 des bürgerlichen Gesetzbuches kein Gegenstand eines Vertrages.

d. Die Grundrente als Reallast.

§. 40.

Wie bereits bemerkt, ist die Grundrente eine auf dem Bergwerke ruhende Reallast. Dieser Satz wird sowohl von der französischen, wie belgischen Jurisprudenz als richtig anerkannt. Nach den allgemeinen Rechtsprincipien über die Reallasten muß daher auch beurtheilt werden, ob der frühere Concessionair für die Rückstände fälliger Renten aus seiner Besitzzeit verantwortlich bleibt und ob hierfür auch der Nachfolger in Anspruch genommen werden kann. Wenn mehreren Personen eine Concession zustehet, so hat der französische Cassationshof in einem Urtheile vom 10. December 1845 angenommen, daß wegen der Untheilbarkeit der Concession (Art. 7 des Berggesetzes) dieselben in Rücksicht der Entschädigung des Grundeigenthümers solidarisch aufkommen müssen.

Auf der anderen Seite bestimmt Art. 18 des Berggesetzes, daß die festgesetzte Entschädigung des Grundeigenthümers mit dem Werthe der Oberfläche vereinigt bleibt und für die auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken mit haftet. Diese Bestimmung des Gesetzes gilt nach Art. 19 auch in dem Falle, wenn dem Grundeigenthümer selbst die Concession gegeben sein sollte. Wenn also eine Concession ertheilt wird, so erstreckt sich die das Grundstück belastende Hypothek nicht mehr auf die den Gegenstand der Concession bildenden Fossilien, wohl aber überträgt sich dieselbe von Rechtswegen auf die dem Grundeigenthümer an Stelle der entzogenen Fossilien zugewiesene Grundrente. Man darf nun aus der Fassung des Art. 18 des Berggesetzes: la valeur des droits résultant en faveur du propriétaire de la surface — demeurera réunie a la valeur de la dite surface u. s. w. nicht den Schluß ziehen, daß die Grundrente gewissermaßen für ewige Zeiten mit dem Grundstücke vereinigt

bleiben müsse und eine Trennung derselben vom Grundstücke unzulässig sei. Eine solche Annahme würde, wie insbesondere die Berathungen des Staatsrathes vom 13. Februar 1810 klar beweisen, unrichtig sein. M. le comte Treilhard pense qu'on doit laisser au propriétaire le droit de vendre la redevance, sauf les droits des créanciers et même laisser aux concessionaires le droit de s'affranchir de la redevance en en remboursant le capital. — Napoléon approuve l'opinion émise par M. Treilhard. Les deux articles sont adoptés avec cet amendement (Locré p. 319). Es ist also vorbehaltlich der Rechte der Hypothekengläubiger, welche bereits Rechte auf die Grundrente erlangt haben, deren separate Veräußerung rechtlich zulässig.

Obschon nun die Grundrente, so lange dieselbe ein Zubehör des Grundstückes und mit demselben ein Rechtsobject ist, dessen Natur als unbewegliche Sache theilt, so kann doch trotz entgegen stehender Meinungen nach Art. 529 des bürgerlichen Gesetzbuches es keinem gegründeten Zweifel unterworfen sein, daß die Grundrente nach geschehener Trennung von dem Grundstücke zu den beweglichen Rechten zu rechnen ist. Dies hat der Pariser Cassationshof in einem Urtheile vom 13. November 1848, durch welche eine entgegenstehende Entscheidung des Appelhofes zu Lyon cassirt wurde, ausdrücklich ausgesprochen. Die Rente kann daher, sobald dieselbe vom Grundstücke getrennt ist, nach Art. 2118 und 2119 des bürgerl. Gesetzbuches nicht mehr mit Hypotheken belastet und nicht in den Formen der Immobilar-Beschlagnahme, sondern lediglich der saisie des rentes zwangsweise veräußert werden. (Dupont 2. édit. t. I p. 267 ss., Bury t. I p. 287.)

Mag nun die Grundrente noch mit dem Grundstücke vereinigt oder bereits von demselben getrennt sein, so theilt sich dieselbe von Rechtswegen, falls das Grundstück getheilt wird oder die vom Grundstücke getrennte Rente auf mehrere Personen übergehet, wie dies unter Anderem durch Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 10. November 1845 ausgesprochen ist. Ein Theilungsverfahren über die Rente oder ein Verkauf derselben Theilungshalber, welcher unter Umständen für die Concessionaire von großer Bedeutung sein würde, erscheint demnach unzulässig. (Dupont 2. édit. t. I p. 269 ss., Bury t. I p. 281.)

e. Aufhören der Grundrente durch Ablösung oder Verjährung.

§. 41.

Was endlich die Aufhebung der Grundrente anbetrifft, so gehet aus der oben mitgetheilten Bemerkung des Grafen Treilhard, welche Napoleon billigte, hervor, daß eine Ablösung der Grundrente nach dem Gesetze zulässig sein soll. Diese Ablösbarkeit ist nicht nur bei fixen, sondern auch bei proportionellen Grundrenten für möglich zu erachten, indem bei letzteren, ähnlich wie beim Zehnten oder anderen schwankenden Leistungen, eine Durchschnittszahl festgestellt werden kann. Für feste Geldrenten ist das Ablösungscapital dem 20fachen Betrage der Jahresleistung gleich.

Auch durch Verjährung kann das Recht auf die Grundrente erlöschen. Für die einzelnen Jahresleistungen bestehet nach Art. 2277 des bürgerlichen Gesetzbuches eine fünfjährige, für das ganze Recht nach Art. 2262 eine dreißigjährige Verjährungsfrist. Selbstverständlich hört der Lauf der Verjährung bei einer proportionellen Rente in dem Falle auf, wenn der Betrieb eines Bergwerkes eingestellt ist. Die Ersitzung der Freiheit einer Concession von der Grundrente kann nicht stattfinden, weil den bestimmten Vorschriften des Gesetzes gegenüber guter Glaube nicht möglich erscheint. (Bury t. I p. 289 ss.)

Das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, welches nach §. 224 die Freikuxe zu Reallasten erklärt hat, läßt die Entstehung neuer Grundrenten nach Maßgabe der erörterten Vorschriften nicht mehr zu; bezüglich der einmal constituirten Grundrenten sind neue Bestimmungen überhaupt nicht getroffen. Der Inhalt der §§. 40, 41 dieser Darstellung bleibt also für die preuß. linke Rheinseite fortgesetzt von praktischer Wichtigkeit.

3. Das Recht des Grundeigenthümers zum Schürfen.

§. 42.

Entsprechend der Vorschrift des Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches (Il — le propriétaire — peut faire au-dessous toutes les constructions et fouilles qu'il jugera à propos etc.) gewährt Art. 12 des Berggesetzes dem Grundeigenthümer das Recht auf seinem Grund und Boden zu schürfen, ohne daß derselbe irgend eine Formalität vorher zu erfüllen hätte (le propriétaire pourra faire des recherches sans formalité préalable etc.).

Der Grundeigenthümer kann nach Art. 10 des Gesetzes dieses Recht in seinem vollen Umfange auch an einen Dritten abtreten. Dieses Schürfrecht charakterisirt sich nach dem Art. 517 und 526 des bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf seinen Gegenstand als unbeweglich (immeuble) und dinglich, woraus die Möglichkeit der Geltendmachung desselben wider einen dritten Besitzer des betreffenden Grundstückes folgt. (Urtheil des Cassationshofes zu Paris vom 16. Juni 1856. Dictionnaire p. 567, 564.)

4. Vom Rechte des Grundeigenthümers auf die Concession.

§. 43.

Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 gab im Tit. I Art. 3 dem Grundeigenthümer ein Recht auf neue Concessionen (S. 74). Dieses Recht wurde bei den Vorverhandlungen des späteren Berggesetzes vom 21. April 1810 aufgegeben, wenn auch ausweise des Berichtes des Grafen Girardin die Commission des gesetzgebenden Körpers eigentlich abweichender Ansicht war. Demgemäß lautet der Art. 16 dieses Gesetzes dahin: le gouvernement juge des motifs ou considérations d'après lesquels la préférence doit être accordée aux divers demandeurs en concession, qu'ils soient propriétaires de la surface, inventeurs ou autres. Es entspricht diese Fassung abermals der Ansicht Napoleon's, welcher in der Staatsraths-Sitzung vom 8. April 1809 bemerkte: „que l'acte de concession déterminera suivant les circonstances, si la préférence doit être accordée au propriétaire ou à l'inventeur et à quel propriétaire elle est due (Locré p. 61, 106). Demgemäß bildet wol das Grundeigenthum unter Umständen einen Bewegungsgrund für die Staatsregierung, dem Grundeigenthümer die Concession zu ertheilen, aber die ganze Frage, wem die Concession zu gewähren sei, hangt lediglich vom Ermessen der ersteren ab. Das belgische Berggesetz vom 2. Mai 1837 ist dagegen mehr zu den Principien des Gesetzes vom 28. Juni 1791 zurückgekehrt. Nach Art. 11 desselben gebührt dem Grundeigenthümer, welcher ein zum regelmäßigen und vortheilhaften Bergwerksbetriebe hinreichend großes Grundeigenthum besitzt, oder einer Gesellschaft von kleineren Grundeigenthümern ein Vorzug auf die Concession, falls der Concessionsbewerber die erforderlichen Mittel

zu dem betreffenden Bergwerksbetriebe nachzuweisen im Stande ist. Abgesehen von dieser letzteren Bedingung ist es auch dem Staatsoberhaupte auf den Antrag des Bergwerksrathes nachgelassen, im Falle der Concurrenz des Grundeigenthümers mit dem Finder oder einem Concessionair, welcher sein Feld erweitern will, von dieser Vorschrift abzuweichen. Rücksichtlich dieser Aenderungen des französischen Berggesetzes bemerkt der in der belgischen Repräsentanten-Kammer erstattete Bericht: „Das Gesetz von 1810 bewilligte dem Oberflächen-Eigenthümer keinen Vorzug. Dies war eine Mißachtung der dem Grundeigenthume schuldigen Rücksichten; eine Aenderung des Gesetzes in diesem Punkte wurde allgemein verlangt." Das hiernach in der belgischen Gesetzgebung bestehende Vorrecht des Grundeigenthümers erscheint beim Mangel entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen cedirbar, wie dies auch der belgische Bergwerksrath durch Mehrheitsbeschluß angenommen hat. (Bury t. I p. 123). In Folge des Vorzuges des Grundeigenthümers auf die Bergwerks-Concession kommt es in Belgien sehr häufig vor, daß zwischen dem Grundeigenthümer und seinem Cessionar, dem künftigen Concessionair, andere und höhere Entschädigungen wegen der entzogenen Fossilien verabredet werden, als in dem Concessions-Acte nach Maßgabe des Gesetzes festzusetzen sind. Obschon diese Verabredungen in Betreff der Grundrente in Belgien als rechtsgültig gelten (Bury t. I p. 276), muß dennoch auch hier das oben Bemerkte für richtig angesehen und die französische Praxis im Gegensatze zu der belgischen für begründet erachtet werden.

Das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in Betreff des Bergregales, des Berghoheitsrechtes und der Stellung des Grundeigenthümers.

§. 44.

Unbestritten beruhete das frühere preußische Bergrecht auf dem Bergregal. Nach Thl. II Tit. 14 §. 22 A. L. R. wird „das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen", als ein „gemeines Eigenthum des Staates" bezeichnet. Das „Nutzungsrecht" an einem solchen Staatseigenthume heißt ein „niederes Regal" (§. 24 a. a. O.). Gemäß Thl. II Tit 16 §. 6 sind die „unterirdischen Schätze der Natur, auf welche noch Niemand

ein besonderes Recht verliehen worden", ein „Vorbehalt des Staates" (§. 3); der Staat hat auf dieselben „ein vorzügliches Recht zum Besitze", nur mit Einwilligung des ersteren kann ein Dritter dieselben in Besitz nehmen (§§. 1 und 2 a. a. O.; Thl. I Tit. 9 §. 106).

Nach diesen Bestimmungen gelten also die unter das Regal fallenden Fossilien als herrenlos, und dem Regalinhaber stehet das vorzugsweise Recht zu, diese herrenlosen Sachen sich anzueignen. Das Nutzungsrecht an dieser Occupationsbefugniß ist das Bergregal.

Es erscheint zwar nicht völlig ohne Zweifel, ob nicht nach gemeinem deutschem Bergrechte die regalen Fossilien vor ihrer Gewinnung als Substanztheile des Grund und Bodens anzunehmen sind, für den vorliegenden Zweck genügt es indeß, zu constatiren, daß wenigstens die gemeinrechtliche Theorie das Bergregal entweder im landrechtlichen Sinne aufgefaßt oder aber ein Eigenthum des Regalinhabers an den regalen Fossilien angenommen hat.

In beiden Fällen weicht das preußische und deutsche Bergrecht von dem französischen Bergrechte wesentlich ab, indem nach letzterem, wie gezeigt, alle Fossilien principiell als Substanztheile des Grund und Bodens angesehen werden, andererseits aber dem Staate kraft des Berghoheitsrechtes, nicht kraft eines in der Hauptsache privatrechtlichen Regales, die Verfügung über die unter das Berggesetz fallenden Fossilien nach Maßgabe des ersteren gebührt.

Bei Abfassung des Allgemeinen Berggesetzes lag es in der Absicht, den Standpunkt des bisherigen preußischen und deutschen Bergrechtes aufzugeben. Das Bergregal war als unhaltbar anerkannt (vgl. Achenbach: Ueber das Bergregal und Berghoheitsrecht in Preußen in der Zeitschrift für Berg- Hütten- und Salinen-Wesen VIII Abthl. B. S. 73 ff.). Die Motive des 1862 im Drucke erschienenen vorläufigen Entwurfes eines preußischen Allgemeinen Berggesetzes bemerken in dieser Beziehung, daß es „unbedenklich" erschienen sei, „den in der preußischen Gesetzgebung fast abgestorbenen und in den linksrheinischen Landestheilen schon durch das französische Bergrecht beseitigten Begriff der Bergregalität gänzlich fallen zu lassen und an die Stelle des Bergregales die auch für den Bergbau ausreichenden allgemeinen Hoheitsrechte des Staates zu setzen". Es bedürfe keiner näheren Darlegung, „daß die Bergregalität in dem zu erlassenden Berggesetze nicht beibehalten werden könne."

Im Zusammenhange hiermit erachtete man es aber auch für erforderlich, die „Herrenlosigkeit" der unter das Berggesetz fallenden

Fossilien aufzugeben. Die Motive des vorläufigen Entwurfes führen aus:

„Hierbei mußte zunächst die bis in die neueste Zeit festgehaltene Annahme verlassen werden, wonach die im Schooße der Erde ruhenden Mineralien „herrenlose Sachen“ oder „in bedingtem Sinne freistehende Sachen“ sein sollen, indem diese unrichtige Annahme zu unrichtigen Folgerungen und namentlich zu der Ansicht führt, als werde das Eigenthum der Mineralien durch das Finden erworben und als gewähre die Verleihung Eigenthumsrechte an denselben. Zur rationellen Begründung eines den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues entsprechenden Bergrechtes erscheint es unerläßlich, jene auch dem Allgemeinen Landrechte zu Grunde liegende Anschauung aufzugeben und statt dessen anzuerkennen, daß die Mineralien in Wirklichkeit Bestandtheile des Grund und Bodens — pars fundi — sind, so lange sie sich noch ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten befinden und daß sie bis zur Gewinnung nicht als Sachen im rechtlichen Sinne, mithin auch nicht als herrenlose Sachen betrachtet werden können“.

Jene wichtigen Veränderungen des bisherigen Bergrechtes gedachte man weniger durch specielle Vorschriften, nach welchen das Bergregal und die bisherige Herrenlosigkeit der regalen Fossilien ausdrücklich für aufgehoben erklärt wurden, herbeizuführen (vgl. indeß §. 227 des Entw.), sondern man hielt es nach dem Beispiele der französischen Gesetzgebung für genügend, wenn das Gesetz die einzelnen Befugnisse des Staates klar lege und den Satz ausspreche, daß die Aufsuchung und Gewinnung der unter das Berggesetz fallenden Fossilien nur nach Maßgabe der Bestimmungen des letzteren zulässig sei (§. 2 und 5 des Entwurfes).

Diesem Vorgange ist auch der definitive Entwurf des preußischen Allgemeinen Berggesetzes, sowie das Gesetz selbst gefolgt, nur daß §. 1 des Gesetzes schärfer als der vorläufige Entwurf die Absicht und das Ziel des Gesetzgebers in den Worten andeutet:

„Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.“

In den Motiven des dem preußischen Landtage vorgelegten und in den hier einschlagenden Bestimmungen unverändert von er-

sterem angenommenen Berggesetz-Entwurfes ist der Satz ausdrücklich wiederholt, daß es, um das „Verhältniß des Staates zum Bergbau gesetzlich zu regeln, der Beibehaltung des Regalitätsprincipes nicht bedürfe." „Es erscheine vielmehr vom Standpunkte der Rechtsentwickelung in Preußen nothwendig und auch ohne Schwierigkeiten ausführbar, den rechtlich wie praktisch unhaltbaren Begriff des Bergregales zu beseitigen."

„Wenn nun", so heißt es weiter, „das Berggesetz einerseits die demselben unterworfenen Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließt und andererseits, ohne ein Eigenthumsrecht des Staates an diesen Mineralien oder auch nur ein privilegirtes Occupationsrecht des Staates anzuerkennen, die Benutzung der fraglichen Mineralien von einer auf der hoheitsrechtlichen Gewalt des Staates beruhenden Berechtigung abhängig macht, so erhalten hierdurch die Handlungen und Vorgänge, durch welche das Recht zum Bergwerksbetriebe erworben wird. einen specifisch bergrechtlichen Charakter. Es ergibt sich die Nothwendigkeit besonderer Rechtsvorschriften über die Erwerbung des Bergwerkseigenthumes und ebenso nothwendig verlangt das Bergwerkseigenthum selbst einen eigenthümlichen, von dem civilrechtlichen Eigenthum verschiedenen Inhalt. Das Berggesetz hat demnach die Aufgabe, die Grundsätze über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthumes — das Schürfen, Muthen und Verleihen — aufzustellen und den rechtlichen Inhalt des verliehenen Bergwerkseigenthumes zu bestimmen.

Hiermit ist aber auch die Aufgabe des Berggesetzes für diesen Theil erschöpft. Denn lediglich der wissenschaftlichen Thätigkeit muß überlassen bleiben, die den Vorschriften des Berggesetzes zum Grunde liegenden Theorieen zu entwickeln, die Begriffe und das System aus diesen Vorschriften zu construiren. Das Berggesetz hat umsoweniger Veranlassung, sich auf dieses Gebiet theoretischer Erörterungen zu begeben, als gerade hier die Meinungen sich noch nicht geeinigt haben und namentlich darüber auseinandergehen, wie der Act der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes und letzteres selbst rechtlich aufzufassen und ob davon auszugehen sei, daß die dem Berggesetze unterworfenen Mineralien als herrenlose Sachen oder, so lange sie sich noch ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten be-

finden, als Bestandtheile des Grund und Bodens angesehen werden müssen."

(Zeitschrift für Bergrecht. Jahrgang VI. S. 80, 81, 82.)

Abweichend von den Motiven des vorläufigen Entwurfes sollte es also hiernach der wissenschaftlichen Erörterung überlassen werden, ob eine Herrenlosigkeit der dem Berggesetze unterworfenen Fossilien anzunehmen sei, während in Uebereinstimmung mit den früheren Motiven auch hier betont wurde, daß nach dem Entwurfe das Bergregal nicht mehr bestehe.

Diese Ausführungen der Motive blieben nicht ohne weitere Erörterung. Zunächst machte sich im Schooße der Commission des Herrenhauses eine Ansicht geltend, wonach der Staat nur kraft des Bergregales gewisse Fossilien von „den Rechten des Grundeigenthümers ausschließen" könne. Das Regal bliebe demnach auch für die Zukunft die Grundlage der Befugnisse des Staates.

Von anderer Seite wurde eine Feststellung darüber gewünscht, „ob in Zukunft ein Bergregal noch bestehe oder nicht."

„Die Majorität der Commission," so heißt es in dem Berichte, „war der Ansicht, daß die hervorgehobene Meinungsverschiedenheit nur eine theoretische Bedeutung habe. Nur die Motive des Entwurfes berührten diese Frage. Dieser selbst schlage den zweckmäßigen Weg ein, nur positive Bestimmungen zu geben. Man könne es der Jurisprudenz überlassen, aus welcher Theorie sie diese Bestimmungen herleiten wolle."

(S. 6 Nr. 36 der Drucksachen des Herrenhauses 1865.)

Demgemäß überließ die Commission des Herrenhauses nicht nur die Frage über die Herrenlosigkeit der Fossilien, sondern auch diejenigen über die Beseitigung des Bergregales lediglich der wissenschaftlichen Untersuchung.

Auch in der Commission des Hauses der Abgeordneten wurde vorgeschlagen, das Bergregal ausdrücklich aufzuheben. Seitens der Regierung indeß unter Beitritt fast aller Commissions-Mitglieder bemerkt:

„Die Absicht des Entwurfes gehe, wie aus den Motiven klar und deutlich sich ergebe, dahin, das Bergregal gänzlich aufzuheben und dem Staate nur diejenigen Befugnisse in Beziehung auf die unterirdischen Mineralien und den Bergbau einzuräumen, welche einen positiven Ausdruck in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe gefunden hätten; deßhalb seien auch die Vorschriften der Bergordnungen

und des Allgemeinen Landrechtes insbesondere der §. 6 Tit. 16 Th. II, worauf das bisherige Bergregal sich stütze, ausdrücklich im §. 244 des Entwurfes aufgehoben und werde dadurch dem Regal der gesetzliche Boden gänzlich entzogen. Dies müsse als genügend angesehen werden und erscheine es nicht denkbar, daß man dem gegenüber versuchen könnte, im Wege der Interpretation das Bergregal wieder herzustellen."

(S. 14, 15 No. 183 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1865.)

Der Commissionsbericht des Hauses der Abgeordneten bezeichnet daher das Bergregal als beseitigt.

(S. 4 und 12 a. a. O.)

Bei einem Rückblicke auf die angegebenen Verhandlungen kann die Absicht des Gesetzgebers, das Bergregal des Staates aufzuheben, mit Grund nicht bezweifelt werden. Wenn die Commission des Herrenhauses über die wirkliche Durchführung dieser Absicht die „Theorie" entscheiden lassen wollte, so ist bisher noch keine Stimme unter den Bearbeitern des preußischen Bergrechtes laut geworden, welche sich dahin ausgesprochen hätte, daß noch gegenwärtig das Bergregal des Staates fortbestehe. Das Wort des Regierungscommissars vor der Commission des Hauses der Abgeordneten, wonach es als undenkbar bezeichnet wurde, daß man im Wege der Interpretation das Bergregal wieder herzustellen versuchen könnte, wird daher wohl als vollkommen zutreffend angenommen werden müssen.

In der That sind im ganzen Verlaufe des preußischen Allgemeinen Berggesetzes dem Staate nur solche Befugnisse beigelegt, welche aus dessen eigentlichen Hoheitsrechten, mag man nun eine besondere Berghoheit annehmen oder nicht, abgeleitet werden müssen. Die gegenwärtige Stellung des Staates dem Bergbau gegenüber würde sich dagegen ebensowenig aus einem privatrechtlichen Eigenthum, an gewissen Fossilien, als aus einem vorzugsweisen Rechte zur Occupation der letzteren erklären lassen. Wäre das eine oder andere Recht die Basis des Gesetzes, so müßte das Verhältniß zwischen Staat und Bergbau eine vom Inhalte des Allgemeinen Berggesetzes total verschiedene Regelung erfahren haben.

Gewiß würde aber auch das preußische Allgemeine Berggesetz nur eine sehr unvollkommene Leistung der Gesetzgebung sein, wenn man es nicht einmal verstanden hätte, für den ganzen Staat ein einheitliches Grundprincip herzustellen; wenn nicht nur die Verschie-

denheiten des gemeinrechtlichen und preußischrechtlichen Regales geblieben wären, sondern trotz des gemeinsamen Berggesetzes links des Rheines das Hoheitsrecht, rechts des Rheines das Bergregal der Ausgangspunkt der staatlichen Befugnisse und Obliegenheiten sein würde. Einer solchen Stümperei hat sich der Gesetzgeber nicht schuldig gemacht. Ganz nach dem Vorgange des französischen Bergrechtes, welchem vor Erlaß des Gesetzes vom 28. Juli 1791 das Bergregal in der Qualität eines Eigenthumsrechtes an den regalen Fossilien zu Grunde lag, ist auch im preußischen Berggesetze das Princip enthalten, daß nur dem Staate als solchem, nicht dem Fiscus die Verfügung über die unter dasselbe fallenden Fossilien zustehe. Indeß das preußische Berggesetz hat sich hierauf nicht einmal beschränkt. Der §. 244 desselben beseitigt ausdrücklich die alleinigen Grundlagen des Bergregales: das gemeine Bergrecht und die §§. 6 und 69 bis 480 Tit. 16 Th. II. des Allgem. Landrechtes. Es erscheint daher positiv unmöglich, aus den Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes, welche ganz allein entscheidend sind, den Fortbestand des Bergregales zu begründen.

Wenn hierüber ein eigentlicher Streit gar nicht bestehen kann, so hat dagegen die Regierung bei Vorlage des definitiven Entwurfes es selbst als Aufgabe der Rechtswissenschaft bezeichnet, die Frage einer Lösung entgegen zu führen, ob die unter das Berggesetz fallenden Fossilien vor ihrer Gewinnung Substanztheile des Grund und Bodens bilden oder als herrenlos zu betrachten sind.

Unter den Bearbeitern des preußischen Bergrechtes ist es namentlich Klostermann gewesen, welcher diese Frage einer ausführlichen Erörterung unterzogen hat (vergl. S. 76—80 Anm. und S. 49). Das Resultat seiner Erörterung ist der Ausspruch für die Herrenlosigkeit der unter das Berggesetz fallenden Fossilien. Begründet wird dasselbe durch die Annahme, daß das Allgemeine Berggesetz sowohl das rechtsrheinische Bergregal, als das linksrheinische Eigenthumsrecht der Grundeigenthümer an den noch nicht gewonnenen Fossilien aufgehoben habe. Nach Aufhebung beider folge aus dem Begriffe der deutschen Bergbaufreiheit die Herrenlosigkeit der betreffenden Fossilien.

Dieser Ausführung dürfte indeß nicht beizutreten sein. Nach den Motiven zu Tit. I des dem Landtage vorgelegten Berggesetz-Entwurfes hatte das rechts- wie das linksrheinische Bergrecht zwei Grundprincipien, welche in das neue Gesetz übergehen sollten. Einmal waren nach beiden Rechten „gewisse Fossilien dem Verfü-

gungsrechte des Grundeigenthümers entzogen und demjenigen des Staates vorbehalten." Der Rechtsgrund hierfür lag rechtsrheinisch im Regale, linksrheinisch im Hoheitsrechte. Diese Verschiedenartigkeit des Rechtsgrundes sollte das Gesetz durch Aufhebung des Regales beseitigen. Sodann war die s. g. Bergbaufreiheit ein Grundprincip beider Gesetzgebungen. Beide hatten die unter das Berggesetz fallenden Fossilien unter gewissen „gesetzlichen Voraussetzungen für den freien Verkehr bestimmt." Nur war „diese allgemeine Bergbaufreiheit auf der rechten Rheinseite durch einzelne Ausflüsse des Bergregales, auf der linken Rheinseite durch Ausschließung des Rechtsanspruches auf die Verleihung abgeschwächt. Der Entwurf befreit aber das Princip von den beiderseitigen Einschränkungen."

Hiernach erkennen die Motive ausdrücklich an, daß die s. g. Bergbaufreiheit nicht die Herrenlosigkeit der Fossilien zur Voraussetzung haben müsse und daß die Bergbaufreiheit, welche nach dem Allgem. Berggesetze bestehe, die im deutschen und französischen Bergrechte anerkannte Bergbaufreiheit sei. Diese Haltung der Motive dürfte um so mehr als sachlich begründet zu erachten sein, als nicht einmal nach gemeinem deutschem Bergrechte die Herrenlosigkeit der regalen Fossilien mit Sicherheit nachzuweisen ist. Die s. g. Bergbaufreiheit in Deutschland hängt ursprünglich ohne Zweifel mit dem genossenschaftlichen Besitze der gemeinen Mark zusammen, gründet sich aber später auf Gewohnheitsrecht und positives Gesetz. Die gesetzliche Beschränkung des Regalinhabers bildet nach dem Allgem. Landrechte, diejenige des Grundeigenthümers nach dem französischen Berggesetze die positive Grundlage der Bergbaufreiheit. Der Inhalt der letzteren aber gehet überhaupt nur dahin, daß der Bergbau weder zu Gunsten des Staates, noch des Grundeigenthümers, noch irgend eines Dritten ausschließlich vorbehalten sein soll, daß der Staat vielmehr nach Maßgabe des Gesetzes verbunden ist, den Bergbau einem Jeden, welcher dem Gesetze genügt, zu gestatten.

Es dürfte daher aus der s. g. Bergbaufreiheit die Herrenlosigkeit der Fossilien überhaupt nicht gefolgert werden können.

Es fragt sich aber weiter, ob denn überhaupt das preußische Allgem. Berggesetz das linksrheinische Recht, wonach die noch nicht gewonnenen Fossilien Substanztheile des Grund und Bodens bilden, aufgehoben hat. Aufgehoben ist nach §. 244 des ersteren das französische Berggesetz vom 21. April 1810, nicht aufgehoben dagegen Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches („la propriété du sol em-

porte la propriété du dessus et du dessous"[1]). Wie früher das französische Berggesetz diese Bestimmung dahin modificirte, daß dem Staate die Verfügung über gewisse Fossilien zustehen sollte, so wird erstere nunmehr durch das Allgem. Berggesetz ganz in derselben Weise modificirt. Die dem Grundeigenthümer linksrheinisch nach dem Berggesetze zustehende Grundrente wurde freilich wie rechtsrheinisch das Mitbaurecht u. s. w., für die Zukunft aufgehoben, aber nur deßhalb, weil diese Rechte aus den Berggesetzen, nicht aus dem Civilrechte abzuleiten seien. Die Grundrente, so heißt es in den Motiven, „ist nicht als ein im Grundeigenthume enthaltenes, aus Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches herzuleitendes Recht des Grundeigenthümers anzusehen."

Das Allgemeine Berggesetz hat mithin den Art. 552 des C. c. völlig unverändert gelassen und zu einer Aenderung um so weniger Veranlassung gehabt, als das rechtsrheinische Bergregal, nicht aber das linksrheinische Hoheitsrecht aufgehoben werden mußte. Um letzteres beizubehalten, war es nicht erforderlich, die nach dem preußischen Landrechte bestehenden rechtlichen Voraussetzungen des aufzuhebenden Bergregales einzuführen.

Dieser Inhalt des Allgemeinen Berggesetzes hat auch einen völlig übereinstimmenden Rechtszustand für die ganze Monarchie hergestellt. Nach §. 244 des ersteren sind das gemeine deutsche Bergrecht, sowie die §§. 6 und 69 bis 480 des Tit. 6 Thl. 2 des preußischen Allgemeinen Landrechtes außer Kraft getreten. Hiermit erscheinen diejenigen Bestimmungen beseitigt, aus welchen allein die Herrenlosigkeit gewisser Fossilien gefolgert werden konnte. Es ist bereits früher nachgewiesen, daß dem gemeinen Civilrechte diese Herrenlosigkeit ebenso unbekannt ist, als dem französischen Civilrechte (S. 12 ff.). Eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Civilrechtes, wonach jedes Fossil als pars fundi zu betrachten ist, folgerte die Theorie nur aus dem gemeinen Bergrechte und den Provincialberggesetzen.

---

1) Vgl. Dr. Stünbeck: De iure metallorum quod vocant Bergwerkseigenthum. Berlin 1868 p. 37: Res vero prorsus aliter se habet, si eam accuratius inspicere velis. Verum quidem est, lege novissima et ius Francogallium, quod in sinistra ripa Rheni obtinebat et ius metallicum Codicis communis iuris Borussici sublatum esse. Metalla autem in sinistra ripa Rheni partem fundi faciebant non secundum praecepta legis metallicae ai. 1810, sed secundum art. 552 Codicis iuris Francogallici etc.

Nach Aufhebung derselben kamen rechts des Rheines sowohl im Gebiete des französischen als des gemeinen Civilrechtes die allgemeinen Grundsätze des Civilrechtes wieder zur Anwendung.

Auch nach preußischem Civilrechte sind grundsätzlich die Fossilien als Substanztheile des Grund und Bodens anzusehen (§. 43 Tit. 2, §§. 1, 9 ff. Tit. 8, Thl. I), soweit nicht positive Gesetze etwas Anderes bestimmen (Koch: preuß. Privatrecht Bd I §. 235. S. 437. 2 Aufl. — Förster: preuß. Privatrecht Bd. III §. 168. S. 137). Ganz allein die durch §. 244 des Allgem. Berggesetzes aufgehobenen Vorschriften des Allgem. Landrechtes erklärten die regalen Fossilien für herrenlos. Die Regel tritt daher nach Beseitigung dieser Ausnahmebestimmungen um so mehr wieder in ihr volles Recht, als nach §§. 23 ff. Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landrechtes die Vermuthung gegen Einschränkungen des Eigenthumes spricht und daher §. 1 des Allgem. Berggesetzes stricte zu interpretiren ist.

Das preußische Berggesetz hat demgemäß für den ganzen Staat völlig übereinstimmende Grundlagen des Bergrechtes geschaffen, welche der Commissionsbericht des Hauses der Abgeordneten treffend in den Worten charakterisirt:

„Die wesentlichsten Abweichungen von dem deutschen Bergrechte in seinen Grundprincipien sind folgende: 1. das Bergregal soll künftig wegfallen, und findet der Entwurf in den bestehenden Hoheitsrechten des Staates für das Recht desselben zur Verleihung der unterirdischen Fossilien, die er nicht als herrenlose, nach den Regeln der Occupation zu erwerbende Sachen, sondern als Theile des Grundeigenthumes betrachtet, an Dritte, außer dem Grundeigenthümer, unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfes, eine genügende Grundlage." (S. 4 ad 12 des Commissionsberichtes.)

Bei dem Resultate dieser Erörterung muß der Inhalt der Regierungsmotive einigermaßen befremden. Während die Motive des vorläufigen Entwurfes aus den Vorschriften desselben den bestimmt ausgesprochenen Schluß zogen, daß die noch nicht gewonnenen Fossilien Substanztheile des Grund und Bodens bilden, überlassen die Motive des ungleich schärferen definitiven Entwurfes die Lösung dieser Frage der Rechtswissenschaft. Diese sachlich nicht motivirte Verschiedenheit kann nur in dem Wunsche der Regierung ihre etwaige Erklärung finden, alle Schwierigkeiten, welche dem schleunigen

Zustandekommen des wichtigen Werkes entgegenstehen mochten, wenigstens in denjenigen Fällen zu vermeiden, in welchen sich eine richtige Feststellung des Inhaltes und Zweckes des Gesetzes bei der späteren Auslegung und Anwendung desselben erwarten ließ.

Wie dem nun auch sei, die vorstehende Untersuchung dürfte dargethan haben, von welcher großen Bedeutung das französische Bergrecht und dessen Entwickelung für die Feststellung der Hauptgrundsätze des preußischen Allgemeinen Berggesetzes ist. Die Berghoheit und die Qualität der noch nicht gewonnenen Fossilien als Substanztheile des Grund und Bodens finden durch jene Gesetzgebung ihre entsprechende Würdigung und Erklärung. Hat man vor Erlaß des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die dem Staate zuzuweisenden Befugnisse durch die allgemeinen Hoheitsrechte desselben zu begründen versucht, so liegt nach Erlaß des Gesetzes kein Hinderniß vor, die im Gesetze näher präcisirten staatlichen Rechte unter dem Namen des Berghoheitsrechtes zusammenzufassen, obwohl die Bezeichnung gleichgültig und nur der sachliche Umstand von Bedeutung ist, daß nicht mehr das zum größeren Theil privatrechtliche Regal als die Quelle der Rechte und Obliegenheiten des Staates fortbestehet.

Im Widerspruche mit den Grundprincipien des Allgemeinen Berggesetzes befindet sich der §. 250 desselben, durch welchen das einzelnen Privatpersonen zustehende Bergregal aufrecht erhalten ist. Dazu kommt, daß nach dem preußischen Staatsrechte (A. L. R. Thl. II. Tit. 14 §§. 22 ff.) das Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, als gemeines Eigenthum des Staates gilt und daß nicht dies Staatseigenthum, sondern nur das Nutzungsrecht an demselben Privatpersonen zustehen kann (§. 26). Nachdem dies Staatseigenthum an den „unterirdischen Schätzen der Natur“ durch Aufhebung des §. 6 Tit. 16 Thl. II des Allgemeinen Landrechtes beseitigt worden ist, konnte wenigstens in denjenigen Bezirken, in welchen jene staatsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, auch das Nutzungsrecht an ersterem nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wenn der Staat, wie dies in letzter Zeit mehrfach geschehen ist, das Privatbergregal durch Verträge mit den bisherigen Berechtigten zu erwerben versucht, so haben diese Verträge nicht den Erfolg, daß das Regal auf den Staat wirklich übergehet. Ersteres erlischt vielmehr, indem der Staat nur die Berghoheit nach Maßgabe des Gesetzes ausüben kann, andererseits auch der §. 250

das Regal nur zu Gunsten von Privatberechtigten, nicht des Staates aufrecht erhält. Bezog sich daher das Privatregal noch auf andere Fossilien, als die im §. 1 des Allgem. Berggesetzes aufgeführten, so fallen diese Fossilien mit Perfection des betreffenden Vertrages dem Grundeigenthümer zu. Könnte diese Auffassung als unrichtig nachgewiesen werden, so würde es behufs Herstellung eines einheitlichen Bergrechtes bei jeder Beseitigung eines Privatbergregales eines Gesetzes bedürfen.

III. Von den Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen im Allgemeinen.

Begriff der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche.

§. 45.

Nachdem die wichtige Frage erörtert worden ist, wie die rechtliche Stellung des Grundeigenthümers in Betreff der unter der Oberfläche seines Grundstückes brechenden, dem Hoheitsrechte des Staates unterworfenen Fossilien beschaffen sei, schließt sich an diese Erörterung naturgemäß die weitere Frage an, welche Fossilien sind jenem Hoheitsrechte unterworfen oder mit anderen Worten, welche Fossilien können den Gegenstand einer Concession bilden?

Das Gesetz vom 21. April 1810 theilt sämmtliche Fossilien in drei Classen ein. Die erste Classe bilden die mines oder, wie wir zu sagen gewohnt sind, die unter die „Bergwerke" fallenden Fossilien. Als mines werden im Art. 2 des Berggesetzes aufgezählt: Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismuth, Cobalt, Arsenik, Braunstein, Antimon, Molybdän, Graphit oder andere metallische Stoffe (ou autres matières métalliques), Schwefel, alle Arten mineralischer Kohlen (du charbon de terre ou de pierre), fossiles Holz, Erdharze, Alaun, schwefelsaure Verbindungen mit metallischer Basis (des sulfates à base métallique). Dabei bleibt es nach dem Gesetze gleichgültig, ob die genannten Fossilien auf Gängen oder Lagern brechen oder nesterweise vorkommen (celles commes pour contenir en filons, en couches ou amas), lediglich das Eisenerz zählt nur in so weit zu den mines oder Bergwerken, als dasselbe auf Gängen oder Lagern vorkommt (du fer en filons ou couches).

Die zweite Classe der Fossilien sind die minières oder „Gräbereien". Art. 3 des Gesetzes verstehet unter den Gräbereien: den Raseneisenstein, kiesige Erde, welche sich zur Darstellung von Eisenvitriol eignen, Alaunerden und Torflager.

Als dritte Classe bezeichnet das Gesetz die carrières oder „Steinbrüche", zu welchen Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gyps, Puzzolanerde, Traß, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Sand, Feuersteine, Thon, Porzellanerde, Walkererde, Töpfererde, erdige Stoffe und Kiesel aller Art, kiesige Erden, welche als Düngmittel gelten, gerechnet werden, einerlei ob deren Gewinnung durch Tagebau oder durch unterirdische Strecken stattfindet.

Selbstverständlich hat die vorstehende Eintheilung der Fossilien in die angegebenen drei Classen keinen wissenschaftlichen Werth, dieselbe soll auch nach der Absicht des Gesetzgebers Nichts weniger, als eine wissenschaftliche Eintheilung bilden, sondern als eine rein administrative Classification der Fossilien angesehen werden, welche auf Sätzen der praktischen Erfahrung beruhet. Lediglich die mines oder Bergwerke sind Gegenstand einer Concession, so daß durch Ertheilung der letzteren eine Trennung ersterer vom Eigenthume an der Oberfläche eintritt, während minières und carrières der Art zum Oberflächen-Eigenthume gehören, daß bei den Gräbereien behufs deren Ausbeutung nur eine Erlaubniß (permission) erforderlich ist, bei den Steinbrüchen aber, abgesehen von rein polizeilichen Anordnungen, eine freie Ausbeutung stattfindet. Dies wird von Richard t. I p. 91 scharf und kurz dahin ausgedrückt: Ainsi la loi avait en vue le triple système des concessions, des permissions et de libre exploitation. In Folge des neuen Gesetzes über die Permissionen bei Hütten und Gräbereien vom 9. Mai 1866 (vergl. § 62) hat diese Classification der Fossilien, soweit die Gräbereien in Frage sind, ihre innere Berechtigung nahezu verloren, indem nach Art. 3 dieses Gesetzes nur die unterirdischen Gräbereien einer Permission des Präfecten bedürfen, bei den mittelst Tagebau betriebenen Gräbereien aber eine Anzeige an den Präfecten genügt. (Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. VII S. 153 ff., 273 ff.)

Die dargestellte Classeneintheilung soll gleichzeitig sämmtliche Fossilien umfassen. Um dies zu erreichen, ist innerhalb der einzelnen Classen eine Aufzählung der Fossilien beliebt und im Allgemeinen von generellen Bezeichnungen, deren sich einzelne neuere deutsche

Berggesetze bedient haben, absichtlich Abstand genommen worden. Der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers Graf Stanislaus Girardin bemerkt in dieser Beziehung:

„Der erste Titel des Entwurfes umfaßt vier Artikel. In denselben sind sehr weit ausgedehnte Aufzählungen von Bezeichnungen enthalten. Wir haben uns nicht verhehlt, daß im Allgemeinen es wenig zweckmäßig erscheint, kleinliche Details in ein Gesetz aufzunehmen; aber wir haben andererseits in Erwägung gezogen, daß das ganze System des Entwurfes, über den Sie beschließen werden, auf der Classification der Substanzen, worauf der Entwurf sich beziehet, beruhet. Es war daher zur Verweisung der einzelnen Substanzen in die betreffenden Abtheilungen deren Aufzählungen erforderlich." (S. 102 oben.)

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß eine specielle Aufzählung der Fossilien niemals vollständig sein kann. Wenn daher ein Fossil in den Art. 2 bis 4 des Gesetzes vom 21. April 1810 nicht angeführt ist, so entstehet die Frage, in welche der drei Classen dasselbe aufzunehmen sei. Zunächst kommt hierbei allerdings in Betracht, daß Art. 2 alle metallischen Stoffe (ou autres matières métalliques) und schwefelsauere Verbindungen mit metallischer Basis (des sulfates à base métallique) zu den Bergwerken zählt. Es kann somit nicht zweifelhaft erscheinen, daß z. B. Nickel, Titan, Tellur, Wolfram u. s. w. unter die Bergwerke zu rechnen sind. Abgesehen hiervon, hat indeß sowohl die französische Gerichts- und Verwaltungspraxis, als die belgische Verwaltungspraxis den Satz aufgestellt, daß die Aufzählung der Bergwerke in Art. 2 nur demonstrativ, diejenige der Gräbereien im Art. 3 und der Steinbrüche im Art. 4 aber limitativ sei, so daß ein nicht erwähntes Fossil im Zweifel unter die Bergwerke gezählt werden müsse. Dies soll aus der Fassung jener Artikel vorzugsweise hervorgehen, indem der von den Bergwerken handelnde Art. 2 laute: S o n t c o n s i d é r é e s c o m m e m i n e s u. s. w., während Art. 3 beginne: les minières c o m p r e n n e n t les minerais u. s. w. und Art. 4 die Fassung habe: les carrières r e n f e r m e n t u. s. w. Art. 2 des Gesetzes enthält nach dieser Ansicht die allgemeine Regel, während in den Art. 3 und 4 die strict zu interpretirenden Ausnahmen von der Regel aufgenommen sein sollen. In dieser Art hat zu zwei verschiedenen Malen der belgische Bergwerksrath am 1. December 1839 und 5. Oktober 1849 entschieden. (Vergl. Bury t. I p. 9.) Sogar der Pariser Cassationshof erkannte

am 8. September 1832 aus ähnlichen Erwägungsgründen. Dieser Prozeß betraf die wichtige Streitfrage, ob das Steinsalz zu den Bergwerken zu zählen sei, und der Cassationshof entschied:

„Nach Einsicht der Art. 1, 5 und 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 und in Erwägung, daß das Steinsalz nach seinem ganzen Vorkommen unter diejenigen mineralischen und fossilen Substanzen zu rechnen ist, welche aus dem Inneren der Erde gewonnen werden, und daß in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des Art. 1 alle diese Substanzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Gewinnung einer jeden derselben in die drei Classen der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche eingetheilt werden,

daß das Steinsalz, welches zu keiner der beiden letzten Classen gehören kann, nothwendiger Weise zur Classe der Bergwerke gehören muß; daß die rein enunciativen Vorschriften des Art. 2 Nichts enthalten, was dem Art. 1 oder der allgemeinen Bestimmung des Art. 5 über die Ausbeutung der Bergwerke derogiren könnte, und daß es unzulässig erscheint, Ausnahmen aufzustellen, wo das Gesetz selbst keine solchen aufgestellt hat“ u. s. w.

In derselben Prozeßsache erkannte im Urtheile vom 4. Mai 1833 der Hof zu Lyon:

„In Erwägung, daß Art. 2 des Gesetzes, indem derselbe verschiedene mineralische oder fossile Substanzen, welche zur Classe der Bergwerke gehören sollen, aufzählt, keineswegs andere Substanzen, welche nicht aufgezählt sind und welche ihrem ganzen Vorkommen nach ebenfalls in dieselbe Classe fallen, förmlich ausschließt, woraus denn folgt, daß dieser Artikel als einfach demonstrativ und nicht als limitativ betrachtet werden muß;

in Erwägung, daß, wenn der Gesetzgeber alle nicht besonders namhaft gemachten Fossilien von den Vorschriften des Gesetzes hätte ausschließen wollen, derselbe seinen Willen in positiven Sätzen ausgesprochen haben würde, daß indeß weit hiervon entfernt derselbe sich darauf beschränkt hat, im Art. 2 rein enunciativ auszusprechen: „Seront considérées comme mines telles et telles substances“, während im Gegentheile derselbe sonst mit diesen Worten begonnen haben würde: „Ne seront considérées comme mines que telles ou telles substances“, falls der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt haben sollte, alles, was im Art. 2 nicht specificirt worden war, der Herrschaft und dem Schutze der im Art. 1 gegebenen allgemeinen Maßregel zu entziehen“ u. s. w.

Die dargestellte Auffassung dürfte indeß nicht haltbar sein. Was zunächst die aus der Fassung der Art. 2, 3 und 4 hergeleitete Interpretation des Gesetzes anbetrifft, so beweisen die Verhandlungen des Staatsrathes vom 20. Juni 1809, daß die Vertauschung der ursprünglichen Fassung des Art. 2: les mines proprement dites sont u. s. w. mit: Seront considérées comme mines u. s. w. auf einem Vorschlage des Grafen Defermon beruhet und rein redactioneller Natur ist. (Locré p. 94.) So wenig daher auf diese Fassung zur Entscheidung der Streitfrage irgend ein Gewicht gelegt werden kann, so gewichtig erscheint auf der anderen Seite zur Lösung der ersteren das dem Gesetze zu Grunde liegende Hauptprincip. Nach Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches bilden **alle** Fossilien einen Theil des Oberflächen-Eigenthumes. Dieser Grundsatz erleidet bei den Bergwerken (mines) insofern eine Modification, als dieselben einmal nicht ohne Concessions-Act betrieben werden dürfen und andererseits durch die Concession eine Trennung der Bergwerke vom Grund und Boden stattfindet. Diese Modification des Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches muß strictissime interpretirt werden, und es erscheint daher nicht zuläſſig, den Art. 2 auf andere, als die in demselben bezeichneten Fossilien auszudehnen, oder etwa die Vorschriften des Gesetzes über die Bergwerke im Wege der Analogie auf Fossilien der letzteren Art anzuwenden. Dasselbe muß rücksichtlich der Gräbereien gelten. Wird auch durch den bei diesen erforderlichen Permissions-Act kein besonderes, vom Oberflächen-Eigenthume separirtes Eigenthum geschaffen, so unterliegt dennoch der Grundeigenthümer auch bei diesen einer Reihe von Beschränkungen, welche aus der Vorschrift des Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches nicht zu folgern sind, sich vielmehr ebenfalls als Modificationen desselben darstellen. Demgemäß dürfte ein weder im Art 2 unter den Bergwerken, noch im Art. 3 unter den Gräbereien benanntes Fossil lediglich der dritten Classe, nämlich den Steinbrüchen zuzuweisen und bei demselben die volle Dispositionsbefugniß des Grundeigenthümers, von sicherheitspolizeilichen Vorschriften abgesehen, anzuerkennen sein. Nicht anders verhält sich auch die Sache bei dem Steinsalze und den Salzquellen. Der in der Sitzung des Staatsrathes vom 8. April 1809 zur Berathung vorliegende dritte Entwurf des Berggesetzes zählte im Art. 2 das Steinsalz (sel gemme) ausdrücklich zu den Bergwerken (Locré p. 56), überwies aber in den Art. 111 und 112 die gesammte Salzgewinnung der National-Do-

maine (Locré p. 88). In der Sitzung vom 15. Juli 1809 fand eine bei Locré p. 172 bis 175 abgedruckte lebhafte Discussion der beiden zuletzt genannten Artikel statt, deren Resultat in der Streichung derselben bestand. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Graf Boulay, daß die Grundeigenthümer bisher kraft ihres Eigenthumes das Recht gehabt hätten, auf ihren Grundstücken Salzgewinnungen vorzunehmen. Der Art. 2 des Gesetz-Entwurfes blieb dagegen in dieser Sitzung, sowie auch in den Sitzungen vom 10. Oktober (Locré p. 184) und 18. November 1809 (Locré p. 234) unverändert. Außerdem wurde in der Sitzung vom 10. Oktober (Locré p. 186) ein neuer Art. 11 in den vierten Entwurf eingeschoben, gemäß welchem auch Salzquellen (les sources d'eau salée) als Bergwerke betrachtet werden sollten. Beide Bestimmungen mußten indeß in Folge der Anweisung Napoleons in der Staatsrathssitzung vom 13. Februar 1810 gestrichen werden. In dem Protokolle über jene Sitzung heißt es bezüglich des Steinsalzes: „Napoleon bemerkt, daß das Salz aus der Reihe der mineralischen oder fossilen Substanzen zu streichen sei" (Locré p. 311), während rücksichtlich der Salzquellen in dem Protokolle angegeben wird: „Napoleon befiehlt, die Ausbeutung der Salzquellen aus dem Bergwerks-Gesetze zu entfernen, und beauftragt die Finanz-Section, den Entwurf eines Decretes oder Reglements vorzulegen, welches die Förmlichkeiten für denjenigen bestimmt, der auf seinem eigenen Grund und Boden eine Salzquelle ausbeuten will" (Locré p. 313). Gleichwohl enthielt der in der Staatsraths-Sitzung vom 24. Februar 1810 vorgelegte Entwurf wahrscheinlich in Folge eines Versehens nochmals den Art. 2 in der alten Fassung und abermals wurden die Worte sel gemme gestrichen.

Nach diesem Hergange erscheint es nicht zulässig, das Steinsalz und die Salzquellen unter die Bergwerke zu zählen, dieselben müssen vielmehr gemäß der vorausgeschickten Erörterung den Steinbrüchen und damit der freien Disposition des Grundeigenthümers zugewiesen werden. In Frankreich hat allerdings diese wichtige Frage keine Bedeutung mehr. Nachdem die Praxis und selbst die Gesetzgebung längere Zeit insbesondere bei Gelegenheit der Entdeckung der Steinsalzlager von Vic wegen deren Lösung geschwankt hatte, worüber namentlich Richard t. I p. 98 und t. II p. 790 ff. zu vergleichen ist (vergl. auch Jurisprudence générale des mines en Allemagne par Blavier t. III p. 546 und Annales des mines t. XI p. 498), wurde am 17. Juni 1840 la loi sur le sel, am 7. März 1841

die Königl. Ordonnanz über denselben Gegenstand und vom 30. März 1841 das ministerielle Circularschreiben an die Präfecten zur Ausführung des Gesetzes über das Salz erlassen. Gemäß dem Gesetze vom 17. Juni 1840 bedarf jede Salzgewinnung, mag es sich um Steinsalz, natürlich fließende oder künstlich erbohrte Salzquellen handeln, einer Concession nach Vorschrift des Berggesetzes. Dupont t. II p. 262—276, 2. édit. p. 134 ss.

Was Preußen anbetrifft, so hat bei verschiedenen Veranlassungen das rheinische Ober-Bergamt die richtige Meinung vertreten. Mit großer Ausführlichkeit ist von demselben namentlich bei Feststellung der Berechtigungs-Verhältnisse der ehemaligen Saline Kilchingen in zwei Rechtsgutachten vom 10. August 1830 und 28. April 1831 die Streitfrage untersucht worden, während das Königl. Ministerium des Inneren für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten (von Schuckmann) durch Rescript vom 21. Mai 1831 die eigentliche Entscheidung der Frage der künftigen allgemeinen Berg-Gesetzgebung überwies. Ohne speciell auf eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzugehen, entschied indeß ein späteres Finanz-Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1847, V 289, daß mehreren vorliegenden Concessions-Gesuchen auf Steinsalz und Salzquellen nach Maßgabe des Berggesetzes vom 21. April 1810, vorbehaltlich der aus dem landesherrlichen Salzmonopole folgenden Rechte, stattzugeben sei. Die ganze Angelegenheit hat indeß praktische Bedeutung nicht erlangt, indem wegen mangelnder Fündigkeit nicht einmal die Publication der ehemaligen Concessions-Gesuche verfügt werden konnte.

Schließlich bleibt zu erwähnen, daß die vorstehende Erörterung auch für den §. 1 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Weise maßgebend ist, daß die im §. 1 nicht aufgezählten Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterworfen sind.

Grundlage der Classification der Fossilien.

§. 46.

Mit dieser Erörterung würde die Darstellung über die Eintheilung sämmtlicher Fossilien in drei Classen abgeschlossen sein, wenn nicht der Wortlaut des Art. 1 des Berggesetzes vom 21. April 1810 zu der Ansicht Veranlassung gegeben hätte, daß die Classification der Fossilien von der Gewinnungsweise derselben abhange. Nach

dieser Meinung soll nämlich ein und dasselbe Fossil bald der Classe der Gräbereien oder Steinbrüche, bald der Bergwerke angehören, je nachdem dessen Gewinnung durch Tagebau oder regelmäßigen unterirdischen Betrieb stattfindet. Der Art. 1 des Gesetzes lautet nämlich wörtlich: „Die im Inneren der Erde oder an der Oberfläche befindlichen mineralischen oder fossilen Substanzen werden relativement aux règles de l'exploitation de chacune d'elles in die drei Classen der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche eingetheilt." Regelmäßig pflegen in deutschen Uebersetzungen des Art. 1 die Worte: relativement aux règles de l'exploitation de chacune d'elles mit den Ausdrücken „nach ihrer Gewinnungsweise" oder „in Beziehung auf die Regeln, nach denen eine jede von ihnen gewonnen wird", übertragen, also jene Worte des Gesetzes mit etwa folgender Fassung: relativement aux modes d'exploitation de chacune d'elles, für gleichbedeutend erachtet zu werden. Diese Art der Uebersetzung, gemäß welcher also die Gewinnungsweise der Fossilien den Eintheilungsgrund für das Gesetz abgeben soll, stehet mit dem wahren Sinne des letzteren nicht im Einklange. Wie die Verhandlung des Staatsrathes vom 10. Oktober 1809 ergibt, lautete noch der vierte Entwurf des Gesetzes dahin, daß die Fossilien in drei Classen eingetheilt werden, „d'après ce qui sera réglé par les titres suivans pour chacune de ces classes de substances minérales." (Locré p. 180.) Wenn dieser Zusatz in der fünften Redaction des Entwurfes (Locré p. 234) bereits nicht mehr vorkommt, vielmehr einfach ohne Discussion weggelassen ist, so gehet schon daraus unzweideutig hervor, daß die angeführten Worte des Art. 1 nur den Sinn haben, daß die Fossilien in Rücksicht der im Verlaufe des Berggesetzes für die Gewinnung eines jeden derselben gegebenen **Vorschriften** in drei Classen eingetheilt werden sollen. Diese Auffassung wird weiterhin durch den Umstand unterstützt, daß nach Art. 4 des Gesetzes die in demselben benannten Fossilien zu den Steinbrüchen gezählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob deren Gewinnung mittelst Tagebau oder unterirdisch stattfindet (le tout exploité à ciel ouvert ou par des galeries souterraines). Siehet man indeß von diesen Argumenten ganz ab, so würde offenbar die ganze Classen-Eintheilung des Gesetzes mit specieller Benennung der zu den einzelnen Classen gehörenden Fossilien keinen Sinn haben, wenn die Eigenschaft eines Fossiles als zu den Bergwerken oder zu den Gräbereien und Steinbrüchen gehörend

von dem Modus der Gewinnung abhängig wäre. Die schon erwähnte Staatsraths-Verhandlung vom 10. Oktober 1809 (Locré p. 181) beweist endlich aber auch, daß der Vorschlag des Grafen Defermon, den Grundeigenthümern die Gewinnung der Fossilien bis zu 100 Fuß Tiefe zu gestatten, ebenso wie der Vermittelungs-Vorschlag des Grafen Pelet, die Gewinnungen an der Oberfläche als Gräbereien zu betrachten, ausdrücklich verworfen wurde. Demgemäß gehört ein Fossil, von der noch zu erörternden Ausnahme abgesehen, zu der ihm in den Artikeln 2 bis 4 zugewiesenen Classe ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe durch Tagebau oder unterirdisch gewonnen wird. Zahlreiche Entscheidungen sind in diesem Sinne in Frankreich ergangen. Von besonderem Interesse erscheinen namentlich zwei französische Ordonnanzen vom 10. Oktober 1839, in welchen es heißt:

„In Erwägung, daß nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 1810 die mineralischen oder fossilen Substanzen, welche im Inneren der Erde oder an der Oberfläche vorkommen, nach den für jede derselben bezüglich der Gewinnung gegebenen Vorschriften in die drei Classen der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche zerfallen; daß auf diese Weise der Gesetzgeber von vornherein diese Substanzen in drei, speciell benannte Classen zu unterscheiden erklärt; daß derselbe für eine jede Classe besondere gesetzliche Vorschriften rücksichtlich der Gewinnung erläßt;

daß die Art. 2, 3 und 4 die im Inneren der Erde oder an der Oberfläche vorkommenden mineralischen oder fossilen Substanzen, welche eine jede Classe bilden, aufzählen; daß die Fossilien nach ihrer Wichtigkeit, von welcher auch die Vorschriften über die Gewinnung abhangen, classificirt sind;

daß nach dem Wortlaute des Art. 2 als Bergwerke betrachtet werden: u. s. w.

daß hiernach das Erdharz in Gängen, Lagern oder Nestern zu den Bergwerken gehört und nur nach Maßgabe der für die Ausbeutung der Bergwerke durch die Titel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 21. April 1810 gegebenen Vorschriften gewonnen werden kann;

In Erwägung, daß der Gesetzgeber diese Eintheilung für die im Inneren der Erde oder an der Oberfläche befindlichen Fossilien festgesetzt hat, ohne auf die Art und Weise, die Schwierigkeit und die Gefahren der Gewinnung Rücksicht zu nehmen, wie derselbe im Art. 4 eine ganze Classe der Substanzen unter der Benennung

Steinbrüche begriffen hat, mögen dieselben mittelst Tagebau oder durch unterirdischen Streckenbetrieb gewonnen werden;

In Erwägung, daß die Eintheilung des Gesetzes keineswegs eine willkürliche ist, daß ihr wirklicher Zweck in der Vorschrift bestehet, gemäß welcher die verschiedenen Bestimmungen über die Ausbeutung sich nicht nach der Art und Weise der Lage der Mineral-Substanzen, sondern nach deren Wesen und Natur richten; daß im anderen Falle die Eintheilung vollkommen überflüssig sein würde;

daß bei Zulassung einer anderen Auslegung ein Bergwerk bald nicht concedirbar sein würde, bald nothwendig concedirt werden müßte, je nachdem man über Tage oder durch Schächte und Stollen die Ausbeutung vornähme, Umstände, welche zu gleicher Zeit bei derselben Lagerstätte eintreffen könnten;

daß der Grundsatz, nach welchem Bergwerke einer Concession bedürfen, auf die Erfahrung und auf die Nothwendigkeit gegründet ist, bei Ausbeutung derselben die Unordnungen zu verhindern, welche zu verschiedenen Zeiten das öffentliche Interesse auf das schwerste gefährdet hatten und deren Rückkehr eine weise Gesetzgebung verhindern muß;

In Erwägung, daß, wenn einerseits das Eisen und der Alaun unter die Bergwerke gestellt sind und auf der anderen Seite allerdings das Raseneisenerz und die alaunhaltigen Erden gemäß Art. 3 zu den gewöhnlichen Gräbereien gehören, diese Bestimmung als eine für das Eisen und den Alaun gegebene Special-Bestimmung aufzufassen und nicht auf die Erdharze auszudehnen ist, daß die Besonderheit dieser Bestimmung mit Schärfe aus den ihr in den Abschnitten 2 und 3 des Tit. 7 gegebenen Anwendungen hervorgehet, von denen die eine das Eigenthum und die Ausbeutung der Raseneisenerze, die andere kiesige und alaunhaltige Erden betrifft,

daß Art. 69 sich in gleicher Weise in der Reihe dieser Special-Vorschriften über das Eisenerz befindet und sich ausschließlich auf dieses Mineral beziehet, daß diese durch besondere Erwägungen hervorgerufene Ausnahme gerade hierdurch auf das stärkste bestätigt, daß die Bergwerke grundsätzlich einer Concession bedürfen, welches auch die Art ihrer Ausbeutung sei,

daß in dieser Art das Gesetz bisher insbesondere in Betreff des Mangans der Romanèche im Departement der Saône-et-Loire und der bituminösen Schiefer von Menat, im Departement Puy-de-Dôme angewandt worden ist,

daß demnach das Lager von Bastènes, wiewohl durch Tagebau ausgebeutet, selbst wenn jede andere Art der Ausbeutung unmöglich erschiene, nothwendiger Weise nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1810 den Vorschriften über die Concessionen unterworfen ist;

daß die Ansicht, welche dasselbe als Gräberei aufzufassen bestrebt ist, in den Art. 2 des genannten Gesetzes eine willkürliche und gefährliche Unterscheidung, die sich auf alle in diesem Artikel aufgezählten Substanzen anwenden ließe, einschieben und dem Art. 3 eine durch Nichts gerechtfertigte Ausdehnung geben würde,

daß die Staats-Regierung das Gesetz zu handhaben hat und durch keinerlei Erwägung dasselbe einzuschränken oder auszudehnen hat" u. s. w.

Von dem im Vorstehenden gewonnenen Resultate, dessen Richtigkeit die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1866 über unterirdische Gräbereien bestätigen, gibt es nun aber eine Ausnahme, welche von der größten Bedeutung ist. Diese Ausnahme betrifft die Eisenerze.

Classification der Eisenerze mit Rücksicht auf die Gewinnungsweise. Französische Praxis.

§. 47.

Das Gesetz vom 21 April 1810 zählt im Art. 2 die Eisenerze in Gängen oder Lagern zu den Bergwerken und rechnet nach Art. 3 die alluvialen Eisenerze (les minerais de fer dits d'alluvion) zu den Gräbereien. Möglicherweise erachtete der Gesetzgeber die alluvialen Eisenerze mit den nesterweise vorkommenden Eisenerzen für gleichbedeutend, da sonst schwerlich die Eigenschaft des Eisenerzes als Bergwerk, abweichend von den übrigen zu den Bergwerken gehörenden Fossilien, auf den Fall beschränkt worden wäre, in welchem dasselbe auf Gängen oder Lagern bricht. Wie dem auch sei, so viel bleibt gewiß, daß, wenn das Gesetz nur die Art. 2 und 3 enthielte, auch für die Eisenerze die vorhergehende Ausführung maßgebend sein müßte. Es finden sich nun aber im 2. Abschnitte des 7. Titels des Gesetzes, welcher von dem Eigenthume und der Gewinnung des Raseneisenerzes (minerai de fer d'alluvion) handelt, noch die folgenden beiden Artikel:

„Art. 68. Die Grundeigenthümer, Eisenwerks- oder Hütten-

besitzer, welche Raseneisenerz gewinnen, dürfen bei dieser Gewinnung keine regelmäßigen Baue durch unterirdische Strecken führen, ohne nach Erfüllung der im 1. Abschnitte des 3. Titels und in den Bestimmungen des 4. Titels vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen eine Concession erlangt zu haben.

Art. 69. Eine Concession auf Raseneisenerz oder auf Bergwerke in Gängen oder Lagern kann nur in den folgenden Fällen ertheilt werden:

1) wenn die Gewinnung mittelst Tagebaues unmöglich und die Anlage von Schächten, Strecken und kunstmäßigen Bauen nothwendig geworden ist,
2) wenn die zwar noch mögliche Gewinnung nur wenige Jahre dauern und später die Gewinnung mit Schächten und Strecken unmöglich machen würde."

Nach den letzteren beiden Artikeln hört also das alluviale Eisenerz auf, eine Gräberei zu sein und bildet als Bergwerk den Gegenstand einer Concession, sobald ein regelmäßiger unterirdischer Betrieb nothwendig ist, während umgekehrt das Eisenerz in Gängen und Lagern, so lange die Gewinnung desselben vermittelst Tagebaues thunlich erscheint, als Gräberei betrachtet werden muß. Die Art der Gewinnung unterscheidet demgemäß, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, lediglich darüber, ob das Eisenerz zu den Bergwerken oder zu den Gräbereien zu zählen sei. Unbestritten erscheint hierbei, daß gemäß Art. 68 das alluviale Eisenerz unter den im Gesetze angegebenen Umständen als Bergwerk concedirt werden muß, und der Art. 3 des Gesetzes durch den Art. 68 abgeändert ist. Dagegen hat man auf der anderen Seite den Versuch gemacht, dem Art. 69, insoweit sich derselbe in den Worten: Il ne pourra être accordé aucune concession pour minerai d'alluvion ou pour des mines en filons ou en couches que dans les cas suivants etc. auf Eisenerzgänge und Lager beziehet, die Bedeutung einer bloßen Uebergangsbestimmung zuzuschreiben, so daß, von vorübergehenden Verhältnissen abgesehen, zur Gewinnung des Eisenerzes auf Gängen und Lagern stets eine Concession erforderlich sei. Diese Ansicht ist mit besonderer Ausführlichkeit von Richard t. II p. 529 ff. vertreten worden. Derselbe macht darauf aufmerksam, daß in den fünften Entwurf zum ersten Male ein dem Art. 69 entsprechender Artikel in folgender Fassung aufgenommen wurde:

„Il ne pourra être accordé aucune concession pour minerai d'alluvion ou pour des mines en filons ou couches, exploitées jusqu'à présent à ciel ouvert que dans les cas suivants“ etc.

Mit den Worten: „exploitées jusqu'à présent à ciel ouvert“ habe transitorisch der Bergbau derjenigen Personen als legal anerkannt werden sollen, welche bis dahin ohne Concession ein eigentliches Bergwerk ausgebeutet hätten. Durch die Commission des gesetzgebenden Körpers sei demnächst eine andere Fassung des Art. 69 mit Auslassung gerade der entscheidenden Worte vorgeschlagen worden, und wenn auch der Staatsrath die proponirte Fassung im Uebrigen abgelehnt habe, so sei doch der Art. auch aus den Berathungen des ersteren ohne jenen Passus, also wesentlich verstümmelt, hervorgegangen. (Vergl. Locré p. 304, 371.)

Nach dieser Ansicht beruhet also die jetzige Fassung des Art. 69 auf einem redactionellen Versehen und letzterer beziehet sich seinem wahren Sinne nach ausschließlich auf die bei Erlaß des Gesetzes mittelst Tagebau geschehenen Eisenerz-Gewinnungen. Wie indeß Dupont t.II p. 42. 2. édit. p. 163 näher nachgewiesen hat, kann ein Versehen bei definitiver Feststellung des Gesetzes in keiner Weise angenommen werden. Es ist vielmehr mit Rücksicht auf die seit alter Zeit Seitens der Grundeigenthümer vorgenommenen Eisenerz-Gewinnungen dem Art. 69 absichtlich die allgemeine Fassung gegeben worden. In diesem Sinne entschied am 19. Januar 1856 der Cassationshof zu Brüssel. Die Erwägungsgründe des Urtheils lauten, soweit dieselben hier von Interesse sind:

„In Erwägung, daß, wenn auch Art. 2 in ganz allgemeiner Fassung Eisenerzgänge und Lager zu den Bergwerken rechnet und Art. 3 die alluvialen Eisenerze als Gräbereien bezeichnet, dennoch die weit specielleren Vorschriften der Art. 68 und 69 und zwar zunächst des ersteren Artikels bestimmen, daß die nicht durch Tagebau zu gewinnenden alluvialen Eisenerze wie eigentliche Bergwerke nothwendiger Weise concedirt werden müssen, sodann des zweiten Artikels, daß die Eisenerze auf Gängen und Lagern nur in dem Falle concessionsfähig und demgemäß als wirkliche Bergwerke zu betrachten sind, wenn eine Gewinnung derselben durch Tagebau nicht mehr möglich ist oder letztere binnen wenigen Jahren die Gewinnung mit Schächten und Strecken unmöglich machen würde; daß hiernach aus der Bestimmung des Art. 69 in Verbindung mit Art. 2, 3, 5 und

den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorgehet, daß die Eisenerze auf Gängen und Lagern wie gewöhnliche Gräbereien von dem Gesetzgeber behandelt sind und nach dem Inhalte jenes Artikels so lange gleich gewöhnlichen Gräbereien der Verfügung des Oberflächen-Eigenthümers unterworfen bleiben, als dieselben mittelst Tagebau gewonnen werden können;

in Erwägung, daß diese Auslegung des Art. 69 allein mit der klaren und genauen Fassung desselben verträglich ist, daß der Versuch vergeblich erscheint, diesen Artikel nur als eine einfach transitorische Vorschrift aufzufassen; daß es zwar richtig ist, daß in einer früheren Redaction nach den Worten: „Gänge oder Lager“ die Worte „bis zur Gegenwart durch Tagebau ausgebeutet“ befindlich waren, daß indeß diese Worte durch die Commission des gesetzgebenden Körpers ohne jede Erläuterung beseitigt worden sind und deren Beseitigung dem Staatsrathe keinerlei Veranlassung zu einer Bemerkung gegeben hat, alles Umstände, welche hinlänglich darthuen, daß jene Ausdrücke die ihnen in dem Cassations-Recurse beigelegte Tragweite und Wichtigkeit nicht hatten, daß der Art. 69 in seiner letzten Fassung vielmehr die wirkliche Ansicht seiner Urheber ausdrückte und daß diese Ansicht außerdem sich bereits in den Staatsrathssitzungen vom 20. Juni und besonders vom 10. Oktober 1809 Ausdruck verschafft hatte“ u. s. w.

Noch eine weitere Auslegung des Art. 69 ist versucht worden, welche von der oben als richtig bezeichneten wesentlich abweicht. Man hat nämlich behauptet, daß der Art. 69 nur eine zur Zeit der Concessions-Ertheilung bereits bestehende Eisenerz-Gräberei auf Gängen oder Lagern schütze. Ertheile daher die Staatsregierung eine Concession auf Gewinnung von Eisenerzen, ohne den Grundeigenthümern die im Art. 69 zugesprochenen Rechte vorzubehalten, so seien lediglich diejenigen Grundeigenthümer zur Fortsetzung ihrer Gewinnungen befugt, welche dieselben bereits vor Ertheilung der Concession eröffnet hätten. Eine solche Entscheidung hat am 13. August 1850 der französische Staatsrath erlassen. In der Begründung derselben heißt es unter Anderen:

„In Erwägung, daß nach dem Wortlaute des Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 1810 diejenigen mineralischen Substanzen, welche Eisen auf Gängen oder Lagern enthalten, als Bergwerke bezeichnet werden; daß, wenn nach Art. 69 desselben Gesetzes selbst für Eisenerze auf Gängen oder Lagern nur in den Fällen eine Con-

cession ertheilt werden kann, in welchen die Gewinnung durch Tagebau aufhört möglich zu sein oder doch die noch mögliche Gewinnung nur wenige Jahre dauern kann und für die Folge die Gewinnung durch Schächte und Strecken unmöglich machen würde, dennoch aus der Fassung des Art. 69, wie aus derjenigen des Art. 70 hervorgehet, daß dieses Verbot nur auf den Fall Anwendung erleidet, in welchem vor ertheilter Concession eine durch Tagebau bewirkte Gewinnung, deren Fortsetzung ohne Schwierigkeit möglich erschien, vorhanden war" u. s. w.

Diese wichtige Entscheidung ist indeß mit Recht von den Schriftstellern über das französische Bergrecht als unrichtig bezeichnet worden. (Dupont t. II p. 57. 2. édit. p. 178 ss.) Abgesehen davon, daß sich dieselbe in der Hauptsache nur als eine Abschwächung der von Richard aufgestellten Ansicht characterisirt, kommt zur Widerlegung dieser Meinung noch wesentlich in Betracht, daß, wenn die Eisenerze auf Gängen und Lagern ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung, also durchweg als Bergwerke anzusehen sind, der zur Gewinnung derselben nach Erlaß des Gesetzes vom 21. April 1810 betriebene Bergbau ein Vergehen sein würde, da nach Art. 5 dieses Gesetzes Bergwerke nicht ohne Concessions-Act betrieben werden dürfen und die Uebertretung dieser Vorschrift nach Art. 93 ff. mit namhafter Strafe bedrohet ist. Hiernach kann es der Sinn des Art. 69 nicht sein, einem thatsächlichen Zustande, welcher nur durch Begehung einer strafbaren Gesetzwidrigkeit begründet wurde, besonderen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Demgemäß haben auch der französische Bergwerksrath am 29. October 1847 und 3. August 1849, sowie der Minister der öffentlichen Arbeiten am 31. August 1848 und 31. August 1849 in dem oben vertretenen Sinne Entscheidungen erlassen, welche allerdings durch das eben angeführte arrêt des Staatsrathes vom 13. August 1850 reprobirt worden sind. (Dupont t. II p. 52—55. 2. édit. p. 173 ss. Bury t. II p. 163—165.) Mit dieser Entscheidung des Staatsrathes stehet aber auch die seit dem Jahre 1829 in Frankreich bei Ertheilung von Concessionen auf Eisenerze herrschende Praxis im Widerspruche. Während nämlich bis zu diesem Jahre die Concessionen zum Bergbau auf Eisenerze der Rechte der Grundeigenthümer nicht gedenken, wurde es seitdem üblich, in eine jede derartige Concessions-Urkunde mit Rücksicht auf den Art. 69 des Gesetzes einen Vorbehalt zu Gunsten der Grundeigenthümer zu machen. Das

nach dem Circulare vom 8. Oktober 1843 (Annales des mines 4. série t. IV p. 832) für Eisenerz=Concessionen übliche Formular lautet:

„Die gegenwärtige Concession ist vorbehaltlich derjenigen Rechte ertheilt, welche für den Oberflächen=Eigenthümer aus den Art. 59 bis 69 des Gesetzes vom 21. April 1810 sowohl in Rücksicht der alluvialen Eisenerze, als derjenigen Erze auf Gängen oder Lagern hervorgehen, welche an der Oberfläche gelegen durch Tagebau gewonnen werden können, vorausgesetzt, daß diese Gewinnung die spätere Ausbeutung der in der Teufe befindlichen Mineralien durch unterirdischen Betrieb nicht unmöglich macht. In gleicher Weise sind für die Grundeigenthümer alle aus Art. 70 desselben Gesetzes hervorgehenden Rechte rücksichtlich der zu Gunsten derselben vor geschehener Concessions=Ertheilung stattgefundenen Gewinnungen vorbehalten.

Entstehet zwischen den Grundeigenthümern und dem Concessionair darüber Streit, ob eine Minerallagerstätte durch Tagebau ausgebeutet werden darf oder nicht oder ob ein derartiger bereits begonnener Betrieb wieder aufhören muß, so soll auf das Gutachten der Bergwerks=Ingenieure und nach Anhörung der Betheiligten der Präfect, vorbehaltlich des Recurses an den Minister für öffentliche Arbeiten, Entscheidung treffen.“

Wird nun nach den vorstehenden Grundsätzen eine Concession gemäß Art. 68 und 69 zum Bergbau auf Eisenerze ertheilt, was sowohl bei bereits bestehender Gewinnung der Eisenerze durch Tagebau Seitens der Grundeigenthümer als auch vor Eröffnung einer solchen Gewinnung geschehen kann (Bury t. II p. 160), so legt der Art. 70 des Berggesetzes dem Concessionair noch zwei besondere, eigenthümlich normirte Verpflichtungen auf. Der Concessionair soll nämlich in der Concessions=Urkunde 1) verpflichtet werden, den Hüttenwerken, welche bisher aus dem in Concession gegebenen Felde ihren Bedarf an Eisenerzen bezogen haben, denselben fortzuliefern. Diese Verbindlichkeit beziehet also sich nur auf bereits **vor** der Concessions=Ertheilung bestehende Hüttenwerke, welche aus dem bestimmten Felde bisher ihre Erze bezogen, und ist demgemäß wesentlich unterschieden von der Verpflichtung der Betreiber von Eisenerzgräbereien, welche gemäß Art. 59 des Gesetzes alle gesetzlich permittirten Hüttenwerke der Nachbarschaft mit Eisenerzen nach Möglichkeit zu versorgen haben.

Der Preis der Eisenerze soll ferner nach Art. 70 entweder in der Concessions-Urkunde oder später durch die Verwaltungsbehörde bestimmt werden (ou qui sera fixé par l'administration), während bei Eisenerz-Gräbereien gemäß Art. 65 der Preis durch Sachverständige gerichtlich festzustellen ist. (Dupont t. II p. 138 ss. 2. édit. p. 256 ss. Durch das Gesetz vom 9. Mai 1866 ist diese Verbindlichkeit des Concessionairs nur bis zum 1. Januar 1876 und zwar rücksichtlich derjenigen berechtigten Hütten aufrecht erhalten, welche vor Erlaß des ersteren auf Grund einer Permission angelegt waren.

Bei Eisenerz-Concessionen muß denjenigen Grundeigenthümern, welche bereits eine Gewinnung in dem Concessionsfelde eröffnet hatten, eine Entschädigung Seitens des Concessionairs nach Maßgabe des Reinertrages, welchen sie bisher gezogen haben, geleistet werden. Diese etwas dunkele Vorschrift beziehet sich also nur auf solche Gewinnungen der Grundeigenthümer, welche bereits vor ertheilter Concession bestanden. Hören diese Gewinnungen gemäß Art. 69 auf, so tritt nur dasjenige ein, was das Gesetz verordnet hat, und es kann dieserhalb ebensowenig noch eine besondere Entschädigung von den Grundeigenthümern begehrt werden, wie in dem Falle, wo vor gegebener Concession eine Gewinnung Seitens der Grundeigenthümer noch nicht bestand. In beiden Fällen kommen vielmehr lediglich die bereits erörterten Art. 6 und 42 des Gesetzes über die s. g. Grundrente zur Anwendung. Das Gesetz hat demgemäß ausschließlich eine bestehende Gewinnung der Grundeigenthümer im Auge, welche durch den Betrieb der Concession früher, als sonst erforderlich, aufhören mußte. Die hierfür zu gewährende Entschädigung ist nicht Seitens der Gerichte, sondern nach der ganzen Fassung des Art. 70 in Verbindung mit den Art. 6, 17 und 42 von der die Concession ertheilenden Behörde im Concessions-Acte festzustellen. (Vgl. Bury t. II p. 175, Dupont t. II p. 142 2. édit p. 263; instruction du 3 août 1810 §. 3 bei Locré p. 439 [1]).

---

1) Die deutschen Uebersetzungen des Art. 70 sind unrichtig; indem dieselben die Worte des Gesetzes usines qui s'approvisionnaient; l'exploitation avait lieu; revenu, qu'ils en tiraient dahin wiedergeben: Hüttenwerke, welche sich mit Erz aus dem Felde versorgen (statt: „bisher versorgten"); die Gewinnung sonst geschähe (statt: „geschah"), Ausbeute, welche sie daraus ziehen würden (statt „gezogen haben").

Classification der Eisenerze in Belgien und Preußen.

1. In Belgien.

§. 48.

In einer ganz eigenthümlichen Weise ist das französische Berggesetz vom 21. April 1810 bezüglich der Eisenerze in Belgien fortgebildet worden. Wie die französische Regierung bis zum Jahre 1829 Concessionen zum Bergbau auf Eisenerze ohne Vorbehalt der den Grundeigenthümern im Art. 69 zugesicherten Rechte ertheilte, so war dies auch Seitens der holländischen Regierung in den Jahren 1826 bis 1829 in Belgien geschehen. Mehr noch als in Frankreich war man indeß in jenem Lande im Zusammenhange mit älteren, thatsächlichen und rechtlichen Zuständen gewissermaßen von der Ueberzeugung erfüllt, daß der Eisenerz-Bergbau ein Recht der Grundeigenthümer sei, und man betrachtete daher die von der holländischen Regierung ertheilten Concessionen als Machtüberschreitungen. Die Revolution vom Jahre 1830 führte die Beseitigung des Staatsrathes und damit bereits für die nächste Zeit die Unmöglichkeit herbei, Eisenerz-Concessionen zu ertheilen, da nach Art. 28 des Gesetzes vom 21. April 1810 das Concessions-Decret im Staatsrathe berathen werden muß. Bei dem Entwurfe eines belgischen Berggesetzes lag es zwar nicht in der Absicht, die Ertheilung von Concessionen zum Bergbau auf Eisenerze dauernd zu untersagen; dieselben sollten indeß erst dann ertheilt werden, wenn eine Gewinnung mittelst Tagebau unmöglich geworden war. Als Tagebau sollte aber auch eine Gewinnung mit Schächten und Strecken gelten, wenn nur keine Wasserlösungs-Stollen erforderlich waren. Das belgische Berggesetz hat gleichwohl die Unmöglichkeit der Ertheilung von Eisenerz-Concessionen aufrecht erhalten. Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1837 überträgt nämlich alle dem Staatsrathe durch das Gesetz vom 21. April 1810 zugewiesenen Functionen dem neu errichteten Bergwerksrathe, mit Ausnahme jedoch der Gesuche um Concessionirung oder Erweiterung von Eisenerz-Bergwerken (à l'exception des demandes en concession ou extension de mines de fer). Es fehlt also für die Ertheilung von Eisenerz-Concessionen fortgesetzt an der competenten Behörde, wenn auch im Uebrigen die Vorschriften des Bergesetzes vom 21. April 1810 nicht aufgehoben sind. Hierdurch ist der merkwürdige Rechtszustand einge-

treten, daß einestheils nach Art. 68 zur Gewinnung der Eisenerze durch regelmäßigen unterirdischen Betrieb eine Concession erforderlich erscheint, anderentheils aber die Behörde fehlt, welche eine solche Concession gewähren könnte. Demgemäß müßten manche Eisenerz-Lagerstätten unabgebaut bleiben, **mais l'administration ferme les yeux et laisse faire** bemerkt Bury t. II p. 179, wenn derselbe auch andererseits eines Königl. Decretes vom 31. December 1852 gedenkt, durch welches dem Grundeigenthümer ein regelmäßiger unterirdischer Betrieb ohne erhaltene Concession untersagt wurde. Hiernach beruhet, von den wenigen durch die Holländer ertheilten Eisenerz-Concessionen abgesehen, der Eisenerzbergbau in Belgien wesentlich auf dem Betriebe von Gräbereien Seitens der Grundeigenthümer oder ihrer Cessionare, und selbst bei den durch die holländische Regierung ertheilten Concessionen haben die Gerichte durchweg den gleichzeitigen Abbau aller Eisenerze durch Tagebau nach Art. 69 des Berggesetzes von 1810 den Grundeigenthümern gestattet.

2. In Preußen.

§. 49.

Wenn hiernach in Belgien die Eisenerze factisch unter die Gräbereien gehören und rechtlich die Ertheilung einer Eisenerz-Concession eine Unmöglichkeit geworden ist, so hat die französische Berg-Gesetzgebung in Preußen eine fast entgegengesetzte Anwendung erfahren. Die preußische Verwaltung ist mit anderen Worten streng bei dem Standpunkte stehen geblieben, welchen bis 1829 auch die französische und holländische Verwaltung eingenommen haben. Nach einer Bekanntmachung des Präfecten des Roer-Departements, Ladoucette, vom 25. März 1813, welche sich auf eine Entscheidung des französischen Ministers des Inneren vom 9. März 1813 gründet, sollten die Eisenerz-Bergwerke des Roer-Departements der Concedirung unterworfen sein, indem der bezeichnete Minister anerkannte, daß die Eisenerze in jenem Bezirke nach Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 1810 zur Classe der Bergwerke gehören und nur auf Grund einer im Staatsrathe berathenen Concession regelmäßig gewonnen werden dürfen. (Vergl. Martins S. 40 und **Recueiles des actes de la préfecture du département de la Roer a. 1813.**) Diese Entscheidung ist fortgesetzt von der preußischen Verwaltung als zutreffend angesehen und nach Maßgabe derselben auch

in den südlichen Theilen des Bezirkes z. B. bei den Eisenerzen im Hunsrück verfahren worden. Lediglich in den Bezirken des Niederrheines sind auf Raseneisenerze Permissionen ertheilt und also Gräbereien anerkannt und zugelassen worden. Dagegen beziehen sich die ertheilten Eisenerz=Concessionen auf alle Eisenerze innerhalb des Concessionsfeldes, und es hat unzweifelhaft in der Absicht der die Concession ertheilenden Behörden gelegen, jede Eisenerz=Gewinnung Seitens der Grundeigenthümer innerhalb des Concessionsfeldes auszuschließen.

Bei dieser verschiedenen Anwendung desselben Gesetzes in Frankreich und Preußen muß natürlich die Frage aufgeworfen werden, ob sich die Handhabung des Gesetzes in Preußen rechtfertigen lasse. Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Man muß von vorn herein bei Erörterung derselben den folgenden Umstand berücksichtigen. Die ganze Anwendung der Art. 68 und 69 des Berggesetzes liegt in dem Ermessen der die Concession ertheilenden Behörde. Findet dieselbe, daß der Betrieb vermittelst Tagebau nicht mehr möglich ist oder daß ein solcher Betrieb den unterirdischen Betrieb unmöglich machen würde, so hat dieselbe eine Concession auf Gewinnung von Eisenerzen zu ertheilen. Die Berechtigung zur Gewährung einer solchen Concession liegt also im Ermessen der Verwaltung. Die preußische Verwaltung ist nun namentlich von der Auffassung ausgegangen, daß, abgesehen von den Raseneisenerzen am Niederrheine, die Gewinnung der Eisenerze auf Gängen, Lagern u. s. w. mittelst Tagebau Seitens der Grundeigenthümer die unterirdische Gewinnung der Eisenerze Seitens der Concessionaire unmöglich mache, und hat deßhalb an der Nothwendigkeit der Concedirung festgehalten. Daß hiebei in den Concessions=Urkunden wohl durchweg eine Anwendung des Art. 70 des Berggesetzes nicht stattgefunden hat, liegt einfach in dem Umstande, daß die Concessionen meistentheils an Hüttenpermissionaire ertheilt wurden oder doch die factischen Voraussetzungen des Art. 70 Nr. 1 nicht vorlagen und daß ferner, was die Grundeigenthümer anbetrifft, eine Gewinnung der Eisenerze durch erstere vor geschehener Concession nirgends stattgefunden hat. Die Grundeigenthümer sind daher einfach nach Art. 6 und 42 des Berggesetzes durch die s. g. Grundrente entschädigt worden. Außerdem kommt in Betracht, daß eine namhafte Anzahl der ertheilten Concessionen nur als Regularisationen alter, vor dem Jahre 1791 geschehener Ver=

leihungen anzusehen sind, und daher Inhalt und Umfang der Concessionen sich wesentlich nach den alten Verleihungsbriefen gerichtet haben.

Das Ermessen der Verwaltung entziehet sich naturgemäß der gerichtlichen Controle. Würde die Verwaltung ein Fossil in Concession geben, welches nach dem Gesetze nicht concedirbar ist, dessen das Gesetz überhaupt gar nicht gedenkt, so könnte es allerdings weniger fraglich sein, daß die Gerichte auf Anrufen des Grundeigenthümers dem Concessionair den Betrieb des angeblichen Bergwerkes zu untersagen hätten, obschon in Frankreich ganz entschieden auch für diesen Fall die Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen wird (vergl. Dupont t. I p. 166 ss. 2. édit p. 160 ss und das dort abgedruckte Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 28. Januar 1833 und 24. December 1835 und entgegengesetzt wegen Belgien Bury t. I p. 24.) Anders liegt dagegen die Sache bei den Eisenerzen. Nach den Art. 68 und 69 des Berggesetzes sind nicht nur die Eisenerze auf Gängen und Lagern, sondern auch die alluvialen Eisenerze unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstand einer Concession. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet diejenige Behörde, welche die Concession zu ertheilen gesetzlich berufen ist. Hierzu kommt, daß nach Art. 17 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ein nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ertheilter Concessions-Act alle Rechte der Grundeigenthümer zu Gunsten des Concessionairs beseitigt (l'acte de concession fait après l'accomplissement des formalités prescrites, purge en faveur du concessionaire tous les droits des propriétaires de la surface et des inventeurs ou de leurs ayants droit etc.) Die Gerichte sind daher nicht befugt, einen von der competenten Behörde erlassenen Concessions-Act, welcher dem Concessionair ein Recht auf alle Eisenerze innerhalb seines Feldes gewährt, einer Prüfung bezüglich seiner Rechtsgültigkeit zu unterwerfen. Ein hiervon verschiedener Fall wäre es freilich, wenn, wie dies namentlich in Betreff der von der holländischen Regierung ertheilten Concessionen in Belgien geschehen ist, die Grundeigenthümer klagend oder im Wege der Einrede behaupteten, die Concession habe ihre Rechte nicht ausschließen wollen. In einem solchen Falle würde es sich um die Interpretation der Concessions-Urkunde und speciell um die Frage handeln, ob durch letztere alle Eisenerze im Concessions-Felde dem Concessionair zur Gewinnung überwiesen sind oder ob

dies nur vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer geschehen ist, wenn auch die Concessions-Urkunde einen solchen Vorbehalt nicht ausdrücklich enthält. Man wird nun schwerlich nach der in Frankreich auch hier maßgebenden Regel: Ejus est interpretari cujus est condere, die alleinige Competenz der Verwaltung zur Interpretation der Concessions-Urkunden behaupten können, vielmehr nach der in Preußen herrschenden Verfassung das Recht der Gerichte anerkennen müssen, die Concessions-Urkunden in vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nach selbstständigen Erwägungen zu interpretiren. Welche Resultate eine solche Interpretation haben würde, läßt sich selbstverständlich nicht voraussagen. Bis jetzt ist, so weit bekannt, nur ein einziger derartiger Prozeß vor preußischen Gerichten zwischen den Gemeinden Ober- und Nieder-J. und den Besitzern der Rh.-Hütte verhandelt worden, dessen Ausgang indeß wegen der Unklarheit beider streitenden Theile über die einschlagenden Rechtsverhältnisse für die vorliegende Frage ohne Bedeutung ist. In dem am 4. Februar 1862 ergangenen Urtheile des K. Ober-Tribunales wird unter Anderem erwogen,

„daß vielmehr jene allgemeine Concession auf Eisenstein nach den vorbezeichneten Gesetzstellen (Art. 3, 59, 69) sich nur auf das in Gängen, Lagern und Anhäufungen [1]) auf oder unter der Erdoberfläche vorfindliche Eisenerz mit Ausnahme des Raseneisensteines um so gewisser beziehen konnte und bezogen hat, als beim Nichtvorhandensein der Erfordernisse des Art. 69 in Gemäßheit des Art. 62 ff. die Erlaubniß zur Gewinnung von Raseneisenstein auf fremdem Eigenthum nicht von der Bergbehörde (sic!), sondern nur vom Präfecten resp. der Königl. Regierung (sic!) nach vorheriger Verzugsetzung des Eigenthümers vermittelst einer Permissions-Urkunde ertheilt werden konnte, daß mithin u. s. w."

Gemäß diesen Erwägungsgründen könnte angenommen werden, daß nach Ansicht des höchsten Gerichtshofes eine auf alle Eisenerze innerhalb des Concessionsfeldes lautende Concession sich nur nicht auf die Raseneisenerze beziehe, dagegen die Eisenerze in Gängen und Lagern, welche durch Tagebau gewonnen werden können, mit

---

1) les amas sind gerade bei den Eisenerzen von den Bergwerken ausgeschlossen und die Eisenerze en amas mit den minerais de fer dits d'alluvion, wie oben ausgeführt, für gleichbedeutend anzunehmen.

umfasse. Indeß die Art der Motivirung erlaubt es nicht, in dieser Entscheidung ein Präjudiz für die Zukunft zu erkennen. Es ist nicht zu ersehen, warum das alluviale Eisenerz, welches nach Art. 69 dem Eisenerze auf Gängen oder Lagern gleich stehet, bei Interpretation einer Concessions-Urkunde von letzterem principiell verschieden behandelt werden sollte. Könnten die Gerichte prüfen, was nach der früheren Erörterung zu verneinen sein dürfte, ob für eine ertheilte Eisenerz-Concession die Voraussetzungen des Art. 69 vorliegen, und würde diese Frage verneint, so könnte auf der anderen Seite die Concession sich ebensowenig, wie auf den Raseneisenstein auf die Eisenerze in Gängen oder Lagern, welche mittelst Tagebau gewinnbar sind, beziehen. Wird dagegen die Ausdehnung der Concession auf letztere Erze bejahet, so darf dieselbe auch nicht bezüglich der Raseneisenerze verneint werden. Man muß indeß bei diesen Bemerkungen nicht übersehen, daß der höchste Gerichtshof in dem sehr unklar geführten Prozesse an die in den unteren Instanzen thatsächlich festgestellten Verhältnisse gebunden war, und schon aus diesem Grunde die ganze Frage vor der Hand für Preußen noch als eine offene betrachten. Dieselbe findet auch keineswegs ihre Lösung durch die belgische Gerichts- und die französische Verwaltungs-Praxis. Die ganze Geschichte des französischen Bergrechtes (S. 39, 43.) liefert den unstreitbaren Beweis, daß nicht nur die Berg-Gesetzgebung, sondern öfter auch die Staatsregierung und Verwaltung im Widerspruche mit den zeitweilig bestehenden Berggesetzen die Grundeigenthümer insbesondere bei der Gewinnung der Eisenerze von jeher begünstigten. Eine verwandte Richtung war in dem heutigen Belgien vorwiegend. (S. 81.) Diese Richtung ist beim Eisenerzbergbau, gewiß auch mit Rücksicht auf die Art der dort vornämlich auftretenden Lagerstätten, bis zum heutigen Tage vorherrschend geblieben und hat zu jener erörterten Beseitigung der Möglichkeit, Eisenerz-Concessionen zu ertheilen, geführt. Wenn nun der durch das Berggesetz vom 2. Mai 1837 Art. 1 begründeten Rechtslage entsprechend die belgischen Gerichte die von der holländischen Regierung ertheilten Concessionen auf Eisenerze dahin interpretiren, daß durch dieselben der Bergbau der Grundeigenthümer nicht ausgeschlossen werden sollte, so folgen diese Gerichtshöfe gewissermaßen nur der im Lande bestehenden öffentlichen Meinung, welche die Eisenerze dem Grundeigenthümer unter allen Umständen zugewiesen sehen will.

In Deutschland und insbesondere auch auf der preußischen linken Rheinseite bestand dagegen das Bergregal, ohne besondere Hinneigung zu einer Begünstigung der Grundeigenthümer. Dies galt ebenfalls in Betreff der Eisenerze. (S. 80.) Im vollständigen Anschlusse an die Vergangenheit und in Uebereinstimmung mit der in Deutschland vorherrschenden Rechtsüberzeugung und öffentlichen Meinung suchte daher die preußische Verwaltung bei den Eisenerzen das Dispositions- und Hoheitsrecht des Staates aufrecht zu erhalten. Dieses Verfahren entsprach in dem Maße den Anschauungen der Bevölkerung, daß — von einem der jüngsten Zeit angehörigen Falle abgesehen — nirgends Meinungen laut geworden sind, welche einen anderen Zustand für nur möglich und zulässig erachteten. Die in dieser Richtung herrschende Rechtsüberzeugung gehet auch daraus klar hervor, daß das Institut der Gräbereien in der durch die Art. 60 ff. des Berggesetzes geordneten Wechselbeziehung zu den Hütten in Deutschland niemals praktisch geworden, während dasselbe in Frankreich nach einer mehrhundertjährigen Entwickelung bis zu dem Gesetze vom 9. Mai 1866 von der größten Bedeutung geblieben ist. Hiernach dürfte die preußische Verwaltung bei der von ihr eingeschlagenen Anwendung der Art. 68 und 69 des Berggesetzes sich in gleichem Maße in Uebereinstimmung mit der Rechtsentwickelung und Rechtsanschauung auf der preußischen linken Rheinseite befunden haben, als die belgischen und französischen Behörden ihrerseits unwillkürlich der in beiden Ländern nach einer anderen Richtung hin herrschenden öffentlichen Meinung gefolgt sind. Dabei mag es richtig sein, daß in Preußen die fast völlige Beschränkung der Grundeigenthümer nahezu in derselben Ausdehnung von dem wahren Sinne des Gesetzes abweicht, als in Frankreich und Belgien die fast völlige Ueberweisung des Eisenerz-Bergbaues an die Grundeigenthümer. Das Gesetz läßt formell beide Anwendungen möglich erscheinen, da die Art. 68 und 69, wie gezeigt, das Ermessen der die Concession ertheilenden Behörde entscheiden lassen. Bei **Auslegung** der durch die preußische Verwaltung ertheilten Concessionen, in welchen den Grundeigenthümern ihre Rechte nicht ausdrücklich abgesprochen, dagegen die im Concessionsfelde auftretenden Eisenerze in Concession gegeben sind, wird ein preußisches Gericht ebensowenig die in Preußen und Deutschland, wie ein belgisches Gericht die in Belgien stattgefundene, in beiden Ländern entgegengesetzte Rechtsanschauung und Entwickelung ignoriren können. In Frankreich ist

der Rechtsweg auch über die Auslegung der Concessions-Urkunden ausgeschlossen und wie die oberste französische Verwaltungsbehörde, der Staatsrath, die letzteren im Gegensatze zu der nunmehrigen Handhabung des Gesetzes auslegt, ist durch Mittheilung der Staatsraths-Entscheidung vom 13. Aug. 1850 angegeben (S. 162).

Die zur Darstellung von Eisenvitriol geeigneten kiesigen Erden und die alaunhaltigen Erden. (Les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer, les terres alumineuses.)

§. 50.

Das Berggesetz vom 21. April 1810 zählt im Art. 2 den Alaun (l'alun) zu den Bergwerken, im Art. 3 die alaunhaltigen Erden (les terres alumineuses) zu den Gräbereien. Der Art. 2 bezeichnet ferner als zu den Bergwerken gehörig den Schwefel (soufre), alle Arten mineralischer Kohlen (charbon de terre ou de pierre) und die schwefelsaueren Verbindungen mit metallischer Basis (sulfates à base métallique), während im Art. 3 die kiesigen Erden, welche sich zur Darstellung von Eisenvitriol eignen, (les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer) als Gräbereien genannt sind und endlich der Art. 4 die kiesigen Erden, welche als Düngmittel gelten (les terres pyriteuses regardées comme engrais), zu den Steinbrüchen stellt.

Es ist nicht leicht, die maßgebenden Unterschiede festzustellen. Was zunächst die unter die Steinbrüche gestellten kiesigen Erden anbetrifft, so hat über deren Gegensatz zu den unter die Gräbereien gehörenden kiesigen Erden eine Discussion im Staatsrathe stattgefunden, welche Locré p. 94 mittheilt. Der Graf Defermon verlangte Aufklärung über die Unterschiede beider, und der Graf Fourcroy antwortete, daß sich eine allgemeine Definition nicht aufstellen lasse, da man sich in manchen Gegenden der kiesigen Erde zu gleicher Zeit als Düngmittel und zum Zwecke der Darstellung von Eisenvitriol bediene; im praktischen Leben verwechsele man indeß beides nicht; auch gebe es kiesige Erden, welche lange Zeit der Luft ausgesetzt oder ausgebrannt seien und sich deshalb nicht mehr zur Darstellung von Eisenvitriol eigneten, aber noch immer als Düngmittel dienen könnten. Der Graf Regnaud fügte dieser Aeußerung hinzu, daß, da die Verwaltung eine Untersuchung durch ihre

Beamten vor Ertheilung einer Permission anordne, man sich über die Qualität dieser Erden nicht irren könne. Aus dieser dürftigen Discussion gehet wenigstens so viel hervor, daß über die ganze Eintheilung rein factische Umstände, welche die Verwaltung zu prüfen hat, entscheiden werden. Es kann nun vorkommen, daß der Grundeigenthümer kiesige Erden als Steinbruch in Anspruch nimmt, während ein Dritter die Existenz einer Gräberei behauptet und eine Permission nachsucht. Für diesen Fall behauptet Bury t. II p. 195 die ausschließliche Competenz der Gerichte zur Entscheidung der Streitigkeit. Diese Ansicht dürfte indeß eine irrige sein. Diejenige Behörde, welche die Permission zu ertheilen hat, ist auch allein berufen, darüber zu entscheiden, ob die kiesigen Erden permittirbar sind oder unter die Steinbrüche gehören, da es an sich nicht Sache der Gerichte sein kann, der Administration eine Weisung, oder, wenn man lieber will, ein Gutachten durch Erkenntniß darüber zu geben, daß im concreten Falle eine Permission von der Verwaltung zu ertheilen sei oder nicht. Ebensowenig dürfte ein Gericht zur Vernichtung der ertheilten Permission für competent erachtet werden können, da es sich um ein Fossil handelt, welches je nach dem technischen Ermessen bald in die Classe der Bergwerke, bald in diejenige der Gräbereien oder Steinbrüche gehört. Wie soll aber die Verwaltung entscheiden, wenn kiesige Erden sowohl zum Düngen, als auch zur Darstellung von Eisenvitriol verwandt werden können? Es scheint, daß in diesem Falle die Gräberei vorgehen muß, da aus Rücksichten des öffentlichen Wohles gerade die Classe der Gräbereien aus der der Steinbrüche ausgeschieden ist. So ließ eine ministerielle Entscheidung vom 30. Juli 1836 die Gräberei vitriolhaltigen Torfes (tourbe vitriolique) Seitens eines Hüttenpermissionairs der Torfgewinnung der Eigenthümer vorgehen. (Dupont t. II p. 155, 2. édit. p. 275.

Der Unterschied der kiesigen Erden, welche zur Darstellung von Eisenvitriol geeignet sind, von den Bergwerken, z. B. den schwefelsaueren Verbindungen mit metallischer Basis, wird von Dupont t. I p. 160, 161, 2. édit. p. 155 einfach in dem Umstande gefunden, ob die bezeichneten Erden durch Tagebau gewonnen werden können oder ein regelmäßiger unterirdischer Betrieb erforderlich ist. In gleicher Weise unterscheidet Dupont den Alaun als Bergwerk von den unter den Gräbereien vorkommenden alaunhaltigen Erden (vergl. auch t. II p. 154, 155, 2. édit. p. 275). Nach

dieser Ansicht stehen also der Alaun und die kiesigen Erden den Eisenerzen ganz gleich, indem auch der Alaun und die kiesigen Erden, je nach dem Eintreffen der einen oder anderen Voraussetzung der Art. 68 und 69 des Berggesetzes, bald Bergwerk, bald Gräberei sein sollen. Auch bei diesen mineralischen Substanzen läge also eine Ausnahme von der Regel vor, wonach die Art der Gewinnung auf die Eintheilung der Fossilien ohne Einfluß ist. In der zum Berggesetze ergangenen Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 A §. V heißt es ebenfalls am Schlusse des die Gräbereien behandelnden Abschnittes: „Alle diese Vorschriften finden auf Gräbereien Anwendung, in welchen Eisenerze oder solche Mineralien gewonnen werden, aus denen man Salze, wie z. B. Eisenvitriol, Kupfervitriol, Alaun u. s. w. herstellt", und es scheint fast, als habe der Minister hiermit die völlige Gleichstellung der Eisenerze mit letzteren aussprechen wollen. Gleichwohl kann diese Ansicht nicht als richtig angesehen werden. Durch die Art. 71 und 72 des Berggesetzes wird, was die kiesigen und alaunhaltigen Erden anbetrifft, auf die Art. 57 und 58 des Gesetzes, d. h. die allgemeinen Vorschriften über die Gräbereien verwiesen. Will man nun auch die zunächst nur für das alluviale Eisenerz erlassenen Art. 59 bis 67, durch welche der Grundeigenthümer verbunden wird, die Gewinnung Dritter bei Unterlassung des eigenen Betriebes zu gestatten, wegen des Art. 72 noch außerdem auf die kiesigen und alaunhaltigen Erden anwenden, so fehlt doch zu einer gleichen Anwendung der Art. 68 und 69 eine jede gesetzliche Grundlage. Diese beiden oben besprochenen Artikel müssen vielmehr auf Eisenerze beschränkt bleiben. Hiernach sind zunächst diejenigen mineralischen Substanzen, welche das Gesetz unter Alaun verstehet, unter allen Umständen Bergwerke, mag der Betrieb auch durch Tagebau erfolgen, während Alaunerden unter den Gräbereien verbleiben würden, selbst wenn deren Gewinnung durch einen regelmäßigen unterirdischen Betrieb nothwendig wäre. Immerhin mag es bei dieser allein richtigen Auslegung des Gesetzes schwierig sein, den gesetzlichen Begriff der Alaunerde im Gegensatze des Alauns festzustellen, indeß diese Schwierigkeit kann nicht dazu führen, den Unterschied in der Art der Gewinnung zu suchen. Schon die Terminologie des Gesetzes, welches im Art. 2 den Alaun, im Art. 3 Alaunerden nennt, beweist, daß es sich in beiden Artikeln um eine verschiedene mineralische Substanz handeln sollte. Zur Zeit des Erlasses des Berggesetzes vom 21. April

1810 verstand man aber wie wol noch heute unter Alaunerden eine Braunkohle, „welche soviel Schwefelkies eingesprengt enthält, daß sie zwar als Feuerungsmaterial nicht zu brauchen ist, aber mit Vortheil auf Vitriol und Alaun benutzt werden kann". Hierauf würde also der Begriff der Alaunerde zu beschränken und dieselbe sowohl von dem Alaunschiefer und Alaunstein als der Braunkohle zu unterscheiden sein.

Was endlich die kiesigen, zur Darstellung von Eisenvitriol geeigneten Erden anbetrifft, so wird einerseits zur Unterscheidung von der Alaunerde die verschiedene Verwendung in Betracht kommen, andererseits zur Scheidung von den Bergwerken z. B. von dem Alaunschiefer auch hier auf das Wort: **terres** pyriteuses Gewicht zu legen sein. Sodann erscheint es von Bedeutung, welches Product dieser Erden den hauptsächlichsten industriellen Werth darstellt. Aus diesem Grunde haben die belgischen Gerichte, sowie auch der belgische Bergwerksrath den Schwefelkies mit Rücksicht auf die Darstellung des Schwefels als Bergwerk erklärt, und auch in Preußen wird an der Eigenschaft des Schwefelkieses als Bergwerk Seitens der Bergbehörde festgehalten. (Vergl. auch Bury t. II p. 191 und Dictionnaire de législation etc. en matière de mines p. 665 und 666.)

Rückblick auf die Gräbereien. Französisches Gesetz vom 9. Mai 1866 und preußisches Allgemeines Berggesetz.

§. 51.

In Summa scheint es fast nach dem Dargestellten, als wenn die Worte les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer, les terres alumineuses et les tourbes zusammen ein und dasselbe der Braunkohlenformation untergeordnetes Vorkommen haben bezeichnen und nur je nach der Benutzung ein Unterschied hat gezogen werden sollen. Ueberdies sind nach Locré p. 349 die Worte „de la houille" des Entwurfes erst durch die Commission des gesetzgebenden Körpers mit charbon de pierre ou de terre im Art. 2 vertauscht worden. Die Zusammengehörigkeit der kiesigen, alaunhaltigen Erden und des Torfes im Art. 3 würde alsdann ebenso sehr, wie die Zusammengehörigkeit des Alaunes und der schwefelsaueren Verbindungen mit metallischer Basis im

Art. 2 hervortreten. Nach dem Standpunkte der Geognosie zur Zeit des Gesetzes vom 21. April 1810, welcher Torf und gewisse Braunkohlen-Varietäten noch nicht unterschied, dürfte man die den alluvialen Bildungen untergeordneten nutzbaren Fossilien haben zusammenfassen wollen, im Gegensatze zu den unzweifelhaft dem Tertiärgebirge angehörenden Inflammabilien (Braunkohle, fossiles Holz, Erdharze) und den dem Uebergangs- und Flötzgebirge untergeordneten Alaunschiefern (Alaun und schwefelsaure Verbindungen mit metallischer Basis), welche unter den Bergwerken aufgeführt sind. Hiernach würde zwischen den im Art. 2 und 3 gleichzeitig aufgeführten Mineralien lediglich eine geognostische Unterscheidung beabsichtigt sein, wie dies bezüglich der Eisenerze auch ausdrücklich in den Art. 2 und 3 ausgesprochen, durch die Art. 68 und 69 des Gesetzes aber wieder beseitigt ist.

Bei einem Rückblicke auf diese zum Theil sehr künstlichen Unterscheidungen kann man den Gedanken nicht unterdrücken, daß eine völlige Klarheit über den Sinn der erlassenen Vorschriften dem Gesetzgeber nicht beigewohnt habe. Um die Grundeigenthümer noch mit einer besonderen Gunst zu versehen, schuf man die Classe der Gräbereien und war hierdurch bei den Eisenerzen genöthigt, durch die Art. 68 und 69 des Gesetzes die Art. 2 und 3 in der Hauptsache wieder aufzuheben, sowie ein Unterscheidungs-Merkmal zwischen den Eisenerzen als Bergwerk und den Eisenerzen als Gräberei zu finden, welches auf die verschiedenste Art und Weise aufgefaßt werden kann und zu einer festen und sicheren Auslegung und Handhabung des Gesetzes keine Grundlage bietet. Dunkler, künstlicher und willkürlicher war aber die Trennung der kiesigen und alaunhaltigen Erden von den schwefelsaueren Verbindungen mit metallischer Basis, vom Schwefel, Alaun, den Braunkohlen u. s. w. Dieselbe mußte nothwendiger Weise zu einer schwankenden und unsicheren Praxis und auf der anderen Seite auch zu leicht möglichen Umgehungen des Gesetzes führen, indem man sich beispielsweise eine Concession auf Braunkohlen ertheilen ließ, wo man in Wahrheit von vorn herein nur an Alaunfabrication dachte. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß eine wesentliche Verbesserung des französischen Berggesetzes in der völligen Aufhebung der Gräbereien zu finden sein würde, wie dies z. B. im sardinischen Berggesetze vom 20. November 1859 (Jahrg. I der Zeitschrift für Bergrecht S. 520 ff.) und wenigstens bezüglich der Eisenerze in Algier durch das arrêté

vom 9. Oktober 1842 (Ann. des mines S. IV. t. 14 p. 565), durch die Verordnung vom 9. Nov. 1848 und das Decret vom 6. Febr. 1852 geschehen ist. Wie es scheint, würde es am zweckmäßigsten sein, die Raseneisenerze unter die Classe der Steinbrüche zu verweisen, dagegen die sonstigen Eisenerze, sowie die alaunhaltigen und die kiesigen, zur Darstellung von Eisenvitriol geeigneten Erden als Bergwerke unbedingt anzuerkennen. Hiernach kann die Reform, welche durch das Gesetz vom 9. Mai 1866 herbeigeführt ist, wenigstens nach dieser Seite hin nicht als ausreichend angesehen werden, da die Gräbereien formell noch fortbestehen und auch die Art. 68 und 69 des Gesetzes nicht aufgehoben worden sind. Wollte man die Eisenerz-Gräbereien von den Lasten zu Gunsten der Hüttenpermissionaire emancipiren, so mußte auch der Eisenerzbergbau, abgesehen vom Raseneisenerze dem Berghoheitsrechte des Staates vollständig unterworfen werden.

Das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat diesen Weg eingeschlagen. Lediglich die Raseneisenerze sind dem Grundeigenthümer überwiesen (§. 1), wogegen alle übrigen Eisenerze, einerlei, ob dieselben mittelst Tagebau gewonnen werden, oder nicht, zu den vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Fossilien gehören. Die Aufhebung der Art. 68 und 69 des Berggesetzes vom 21. April 1810 hat ohne Entschädigung der Grundeigenthümer stattfinden können, weil von der betreffenden Bestimmung niemals in Preußen zu Gunsten der Grundeigenthümer Gebrauch gemacht worden war.

Die Classe der Gräbereien ist andererseits dem preußischen Allgemeinen Berggesetze unbekannt. Dasselbe unterscheidet, wenn man sich der Terminologie des französischen Berggesetzes bedienen will, nur Bergwerke und Steinbrüche, d. h. Fossilien, welche vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen sind und solche, welche demselben unterliegen.

Nach dem Vorgange des französischen Berggesetzes zählt §. 1 des preußischen Allgem. Berggesetzes die vorbehaltenen Fossilien speciell auf. Die nicht aufgeführten Fossilien gehören dem Grundeigenthümer auch rücksichtlich der Verfügung über dieselben. Es sind hier ganz die oben (S. 153) für das französische Bergrecht erörterten Gesichtspunkte maßgebend. Der §. 5 des vorläufigen Entwurfes des preußischen Allgem. Berggesetzes lautete:

„Die im §. 1 nicht genannten Mineralien unterliegen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.“

Diese Bestimmung ist später wegen veränderter Fassung des §. 1 und auch, weil deren Inhalt sich ganz von selbst verstand, weggelassen worden.

Es stehet zu erwarten, daß bei späteren Reformen die Gräbereien aus dem französischen Bergrechte völlig verschwinden werden.

IV. Von den Steinbrüchen und Torfgräbereien.

A. Von den Steinbrüchen.

Anwendbarkeit des Art. 2 Tit. I des Berggesetzes vom 28. Juli 1791.

§. 52.

Es ist bereits im § 44 nachgewiesen worden, daß alle Fossilien, welche das Gesetz nicht ausdrücklich zu den Bergwerken oder Gräbereien rechnet, unter die Steinbrüche gehören, bei denen also, von rein polizeilichen Anordnungen abgesehen, die volle Dispositionsbefugniß des Grundeigenthümers eintritt. Da das Gesetz vom 21. April 1810 das frühere Berggesetz vom 28. Juli 1791 nicht geradezu aufgehoben hat, so ist bei den Steinbrüchen die wichtige und sehr verschieden beantwortete Frage entstanden, ob Tit. I Art. 2 des letzteren (S. 72) auf Steinbrüche fortgesetzt anwendbar sei. Dieser Artikel lautet nämlich:

„Rücksichtlich der Gewinnung von Sand, Kreide, Thon, Mergel, Bausteinen, Marmor, Schiefer, Kalk, Gips, Torf, vitriolhaltiger und solcher Erden, welche unter der Bezeichnung Aschen bekannt sind, und überhaupt rücksichtlich aller anderen, im vorhergehenden Artikel nicht ausdrücklich aufgezählten Fossilien, welche fortgesetzt ohne vorherige Permission von den Grundeigenthümern gewonnen werden sollen, bewendet es bei den bereits bestehenden Bestimmungen.

Sollten indeß diese vorher genannten Fossilien von den Grundeigenthümern nicht gewonnen werden, so können dieselben, jedoch

ausschließlich im Falle des Bedürfnisses, für die Landstraßen und Unternehmungen von öffentlichem Nutzen, wie z. B. für Brücken, Straßen, schiffbare Canäle, öffentliche Denkmäler oder für andere Anlagen und Fabriken von allgemeinem Nutzen (ou tous autres établissements et manufactures d'utilité générale) durch alle Unternehmer oder Eigenthümer der gedachten Fabriken (par tous entrepreneurs ou propriétaires des dites manufactures) gegen Entschädigung des Grundeigenthümers sowohl für den Schaden an der Grundstücks-Oberfläche, als für den Werth der gewonnenen Fossilien, welche durch freie Uebereinkunft oder durch den Ausspruch Sachverständiger festzustellen ist, nach Maßgabe einer auf das Gutachten des Bezirks-Directoriums von dem Departements-Directorium zu ertheilenden Permission gewonnen werden."

Siehet man von denjenigen Fossilien ab, welche durch das Gesetz vom 21. April 1810 unter die Gräbereien gestellt sind, so handelt es sich also darum, ob auch nach Erlaß des letzteren Gesetzes die Verwaltungsbehörde auf Grund des angeführten Art. 2 Tit. I des Gesetzes von 1791 dritte Unternehmer zur Gewinnung der unter die Steinbrüche zählenden Fossilien auf fremdem Grund und Boden ermächtigen könne. Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Es kann zwar zugegeben werden, daß die Anwendung des Berg-Gesetzes vom Jahre 1791 überall da neben dem späteren Gesetze von 1810 zulässig erscheint, wo nicht die Vorschriften oder der ganze Geist und die ratio des letzteren mit ersterem im Widerspruche stehen; allein bereits S. 150 ff. ist gezeigt worden, daß die rein administrative Classification der Fossilien in dem Berg-Gesetze von 1810 gerade auf dem Gesichtspunkte beruhet, daß die Bergwerke nur auf Grund einer Concession und die Gräbereien nur auf Grund einer Permission betrieben werden dürfen, während bei den Steinbrüchen das volle und ausschließliche Recht des Grundeigenthümers nach Maßgabe des Art. 552 des bürgerl. Gesetzbuches zur Ausübung gelangt. Diesem Cardinalpunkte des Berggesetzes vom 21. April 1810 würde es also widersprechen, wenn in analoger Weise wie bei den Gräbereien, eine administrative Permission einen Dritten ermächtigen könnte, die Gewinnung der unter die Steinbrüche fallenden Fossilien auf fremdem Grund und Boden vorzunehmen. Die Classification der Fossilien in drei Gruppen müßte in der That jede Bedeutung verlieren. Prüft man die zur Begründung einer entgegengesetzten Mei-

nung vorgebrachten Gründe, so beschränken sich dieselben im Wesentlichen darauf, daß durch Art. 81 des Berggesetzes vom 21. April 1810 bezüglich der Steinbrüche die Beobachtung der allgemeinen oder örtlichen Gesetze und Reglements vorgeschrieben sei. Allein, abgesehen davon, daß dieser Artikel sich nur auf die mittelst Tagebau betriebenen Steinbrüche beziehet, handelt es sich in demselben überhaupt nur um die Art und Weise des Betriebes und der Beaufsichtigung desselben, wie namentlich aus Art. 82 hervorgehet. Durch den Art. 81 kann demgemäß der Art. 2 Tit. I des Berggesetzes von 1791 um so weniger aufrecht erhalten worden sein, als derselbe mit den Grundprincipien des späteren Gesetzes von 1810 im Widerspruche stehet. Wäre indeß die Anwendbarkeit des erwähnten Art. 2 Tit. I des Berg-Gesetzes von 1791 zu bejahen, so müßte auf der anderen Seite einer Ansicht widersprochen werden, welche jenen Artikel nur auf öffentliche Unternehmungen beziehen will. (Vergl. Dupont t. II p. 250 ff., 2 édit. p. 366.) Der ganze oben mitgetheilte Wortlaut des Artikels zeigt vielmehr unwiderleglich, daß auch Privat-Unternehmungen von allgemeinem Nutzen von den Wohlthaten jener gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen könnten.

Für öffentliche Unternehmungen hat gerade die Gesetzgebung durch besondere Vorschriften vielfach Sorge getragen. Bezüglich der Brücken und Straßen gehört in Frankreich hierhin der K. Staatsraths-Beschluß vom 7. September 1755 und das Gesetz vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe, das Rural-Gesetz vom 28. September 1791 (Art. 1 Abth. 6 Tit. I) und das Gesetz vom 28. pluviôse des Jahres VIII, durch welche namentlich auch die administrative Competenz begründet ist. Was Preußen anbetrifft, so verordnet §. 18 ff. Tit. 15 Theil II des A. L. R., daß Jeder die zur Anlegung von öffentlichen Straßen „auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien" gegen Entschädigung an den Staat abtreten muß. Will man diese Vorschrift nicht als dem öffentlichen Rechte angehörig und aus diesem Grunde auf der preußischen linken Rheinseite für unanwendbar erachten, so ist auch hier die vorhergehende französische Gesetzgebung ausschließlich maßgebend. In dem preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 wird den Eisenbahngesellschaften durchweg das Recht abgesprochen, auf fremden Grundstücken Erde zur Ziegel-Fabrikation auszugraben, Feldsteine zu gewinnen, neue Steinbrüche zu eröffnen oder vorhandene Steinbrüche zu benutzen; dagegen stehet den

Eisenbahngesellschaften im Uebrigen die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke zur Materialien-Gewinnung, also namentlich zur Gewinnung von Kies und Sand nach Maßgabe der für die Landstraßen des Staates bestehenden Bestimmungen zu. (§. 9.)

Hiernach dürfte also bei Bejahung der Anwendbarkeit des Art. 2 Tit. I des Berggesetzes von 1791 derselbe auch auf Privat-Unternehmungen, z. B. eine Hütten-Anlage von allgemeinem Nutzen, zu beziehen sein.

Die durch Tagebau betriebenen Steinbrüche.

§. 53.

Das Berggesetz vom 21. April 1810 enthält neben dem bereits ausführlich erörterten Art. 4 zwei specielle Artikel, welche ausschließlich von den Steinbrüchen handeln. Es sind dies die Art. 81 und 82, welche in der Uebersetzung wörtlich folgendermaßen lauten:

„Art. 81. Der durch Tagebau stattfindende Betrieb der Steinbrüche findet ohne Permission lediglich unter Aufsicht der Polizeibehörde und unter Beobachtung der allgemeinen oder örtlichen Gesetze oder Reglements statt.

Art. 82. Der unterirdische Betrieb ist dagegen der Aufsicht der Verwaltung nach Vorschrift des Tit. V unterworfen."

Es ist demgemäß ein wichtiger Unterschied zwischen den unterirdischen und den durch Tagebau betriebenen Steinbrüchen gezogen.

Was zunächst die letzteren anbetrifft, so spricht das Gesetz den Grundsatz aus, daß dieselben nicht unter der Herrschaft des Berggesetzes stehen und zu ihrem Betriebe keiner vorausgehenden Permission bedürfen. Andererseits werden aber die allgemeinen oder örtlichen Gesetze oder Reglements für maßgebend erklärt. Es kommt also bezüglich des Betriebes dieser Art von Steinbrüchen auf den Inhalt solcher, durch das Gesetz ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften an, wie denn auch Art. 544 des bürgerlichen Gesetzbuches das unumschränkte Verfügungsrecht des Grundeigenthümers durch den Zusatz beschränkt, „pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlemens." In Frankreich sind eine große Anzahl dieser Reglements, welche sich meist auch auf die unterirdischen Steinbrüche beziehen, erlassen worden. Das bei

Dupont t. II p. 234 bis 237; 2. édit. p. 348 bis 353 aufgeführte Verzeichniß der Reglements für 24 verschiedene Departements bedarf durch die seit 1853 ergangenen, in den Annales des mines abgedruckten Reglements einer Vervollständigung. In denjenigen Departements, in welchen seit Erlaß des Berggesetzes vom 21. April 1810 keine Reglements ergangen sind, ist der Staatsrathsbeschluß vom 5. April 1772 maßgebend (Dupont t. II Appendice p. 1—3 2. édit. t. III p. 1—4). Durch alle diese verschiedenen Reglements pflegt regelmäßig eine bestimmte Entfernung der Steinbrüche (dix mètres) von fahrbaren Straßen, Häusern und sonstigen Gebäuden vorgeschrieben und außerdem namentlich angeordnet zu sein, daß die Eröffnung oder Wiedereröffnung eines Steinbruches nur nach vorheriger Anzeige bei dem Präfecten geschehen kann. Das Gesetz vom 10. Juli 1791 verbietet die Anlage von Steinbrüchen innerhalb der Festungs-Rayons.

In Belgien werden die mittelst Tagebau betriebenen Steinbrüche zu den établissements dangereux, insalubres ou incommodes und zwar zu der zweiten Klasse gerechnet, weßhalb dieselben gemäß der K. Verordnung vom 12. November 1849 zum Zwecke des Betriebes einer vorhergehenden Autorisation des ständigen Ausschusses des Provincial-Rathes bedürfen (Vergl. J. Vilain: Traité théorique et pratique de la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, Bruxelles 1857 p. 100, 114 und K. Verordnung vom 17. Januar 1857).

Was endlich Preußen anbetrifft, so bestehen hier verschiedene Polizei-Verordnungen, welche von den Königlichen Regierungen namentlich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassen worden sind. (Vergl. z. B. die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 2. November 1858 im Coblenzer Amtsblatt 1858 Nr. 48.)

In dem Art. 81 des Gesetzes vom 21. April 1810 ist ferner auch die Aufsicht über die vermittelst Tagebau betriebenen Steinbrüche der gewöhnlichen Polizeibehörde überwiesen. Es gehet dies namentlich aus dem Gegensatze der Art. 81 und 82 hervor, indem es in ersterem heißt: „sous la simple surveillance de la police," während Artikel 82 bestimmt: „l'exploitation est soumise à la surveillance de l'Administration comme il est dit au titre V." Demgemäß bestehet der Unterschied der unterirdischen und der vermittelst Tagebau betriebenen Steinbrüche nicht blos darin,

daß bei letzteren die gewöhnlichen Polizei-Reglements, bei ersteren die Berg-Polizei-Vorschriften Anwendung finden, sondern daß bei den mittelst Tagebau betriebenen Steinbrüchen die gewöhnliche Polizeibehörde, also auch die Ortspolizei, bei den unterirdischen Steinbrüchen dagegen die Bergpolizei-Behörde die Aufsicht führen soll. Könnte über diesen klaren Sinn beider Artikel irgend ein Zweifel bestehen, so würde derselbe durch die Entstehungsgeschichte der Artikel beseitigt sein. Nach Locré p. 59 lautete der dem Art. 81 des Gesetzes correspondirende Art. 11 des zweiten Entwurfes:

„L'exploitation des carrières à ciel ouvert est soumise à **la simple** surveillance de l'administration et à des règles de police" u. s. w.,

während der dem Art. 82 des Gesetzes entsprechende Art. 12 folgende Fassung hatte:

„Lorsque l'exploitation des minières et des carrières se fait par galeries souterraines, elle est soumise à la surveillance **spéciale** de l'administration" u. s. w.

Nach diesem Entwurfe sollten also beide Arten der Steinbrüche unter Aufsicht der Bergbehörde jedoch mit dem Unterschiede stehen, daß bei den unterirdischen Steinbrüchen eine specielle Ueberwachung Seitens ersterer stattzufinden hatte. In späteren Entwürfen sind dagegen die Worte „à la simple surveillance de l'administration" mit den Worten: „sous la simple surveillance de la police" vertauscht worden. Diese demgemäß der gewöhnlichen Polizei beigelegte Competenz schließt indeß selbstverständlich nicht aus, daß von der Sachkenntniß und dem Rathe der Berg-Ingenieure Gebrauch gemacht wird, wie dies aus §. V A §. 7 der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810 zum Berggesetze vom 21. April 1810 und aus Art. 40 des Kaiserl. Decretes vom 18. November desselben Jahres über die Organisation des Bergwerks-Corps zu entnehmen ist. Nach letzterem haben die Bergwerks-Ingenieure alle Steinbrüche zu befahren und ihren Rath über die Ausführung der Arbeiten mit Rücksicht auf die Sicherheit und Zweckmäßigkeit zu ertheilen.

Die unterirdischen Steinbrüche. Praxis in Preußen.

§. 54.

Den Gegensatz zu den mittelst Tagebau betriebenen Stein-

brüchen bilden, wie ausgeführt, die unterirdischen Steinbrüche, welche nach Vorschrift des Titel V des Berggesetzes vom 21. April 1810 beaufsichtigt werden sollen. Es entstehet nun hier die nicht unwichtige Frage, in wie weit die bergpolizeilichen Bestimmungen auf Steinbrüche dieser Art angewandt werden können. Die im Titel V enthaltene Art. 50 gibt dem Präfecten das Recht zum Einschreiten, wenn der Betrieb die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schächte, die Dauerhaftigkeit der Baue, die Sicherheit der Bergleute oder der Wohnungen auf der Grundstücksoberfläche gefährdet (si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sureté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface). Außerdem verordnet Art. 49, daß, wenn der Betrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Bedürfnisses der Consumenten eingeschränkt sein möchte, der Präfect nach Anhörung des Concessionairs an den Minister des Inneren zu berichten habe, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können (pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra).

Es herrscht zunächst kein Zweifel darüber, daß diese letztere, an sich vieldeutige Bestimmung, welche später ausführlich besprochen werden wird, auf den Nichtbetrieb von eigentlichen Bergwerken zu beschränken und auf Steinbrüche nicht auszudehnen ist. Diese Auffassung muß um so mehr begründet erscheinen, als der fragliche Artikel sich wesentlich über die mögliche Entziehung einer ertheilten Bergwerks-Concession verhält und daher auf den vom Grundeigenthümer kraft seines Eigenthumes am Grund und Boden geführten Steinbruchsbetrieb naturgemäß nicht bezogen werden kann. (Vergl. Dupont; t. II p. 261, 2. édit. p. 376.)

Was dagegen die Anwendung des Art. 50 auf die unterirdischen Steinbrüche anbetrifft, so stehet diese zwar außer allem Zweifel, andererseits aber erscheint es bestritten, in wie weit das zur Ausführung des Tit. V erlassene kaiserliche Decret vom 3. Januar 1813 über die Bergpolizei (décret contenant des dispositions de police relatives à l'exploitation des mines) auch auf die unterirdischen Steinbrüche Bezug hat. Das bezeichnete Decret nennt nämlich Tit. III Art. 11 nur die Bergwerke, Gräbereien, Hütten und die mit denselben in Verbindung stehenden Werkstätten und drohet im Art. 31 bei Uebertretungen der gegebenen Polizei-Vorschriften die im Tit. X des Berggesetzes vom 21. April 1810 ausgesproche-

nen Strafen an. Aus diesem Grunde hat man in Belgien die directe Anwendbarkeit des Decretes auf die unterirdischen Steinbrüche mehrfach verneint. So führte der belgische Bergwerksrath in einem Gutachten vom 9. November 1838 aus, daß die Vorschrift des Art. 6 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813, wonach auf jedem Bergwerke ein Riß, welcher die Fortschritte der Arbeiten nachweist, gehalten werden soll, auf die unterirdischen Steinbrüche nicht anwendbar sei. Der Cassationshof zu Brüssel erkannte ferner am 6. April 1841, daß Art. 11 desselben Decretes, gemäß welchem die Betreiber von Bergwerken, Gräbereien und Hütten bei vorgekommenen Unglücksfällen sofort dem Bürgermeister und dem Bergwerks-Ingenieur Anzeige zu machen haben, sich auf die unterirdischen Steinbrüche nicht beziehe. Dagegen bejahete andererseits wiederum der Bergwerksrath in einem Gutachten vom 20. Februar 1846 die Anwendbarkeit des Art. 4 des Bergpolizei-Decretes auf die Steinbrüche der bezeichneten Art. In diesem Artikel wird nämlich, im Falle die Sicherheit der Grubenbaue oder der Arbeiter bedroht erscheint, dem Präfecten das Recht zum Erlasse von Beschlüssen gegeben, welche die geeigneten Sicherheitsmaßregeln vorschreiben und welche in dringenden Fällen sogar provisorisch vollstreckbar sein sollen. Das Gutachten vom 20. Februar 1846 führt unter Anderem aus:

„In Erwägung, daß die Vorschriften des Tit. II des Decretes vom 3. Januar 1813 nur die Entwickelung und Ausführung des im Art. 50 des Gesetzes vom 21. April 1810 niedergelegten Grundsatzes enthalten; daß, indem Art. 82 des letzteren Gesetzes die Bestimmungen der Art. 47 bis 50 auf die unterirdischen Steinbrüche für anwendbar erklärt hat, nothwendigerweise die im Decrete enthaltenen ausführenden Maßregeln in gleicher Art auf die Bergwerke und die unterirdischen Steinbrüche zu beziehen sind; daß diese Auslegung sich außerdem sowohl durch die Ueberschrift als den Inhalt des Tit. III des Kaiserlichen Decretes bestätigt findet, woraus sich ergibt, daß das Staatsoberhaupt nicht blos die Bergwerke im eigentlichen Sinne im Auge gehabt hat, da hier der Bergwerke, Gräbereien, Hütten und Werkstätten Erwähnung geschiehet; daß demgemäß die Vorschriften des Tit. II, obgleich sich dieselben dem Wortlaute nach nur auf die Bergwerke beziehen, dennoch auch die Steinbrüche, welche denselben gleich gestellt sind, in sich begreifen müssen“ u. s. w.

Für das Königreich Belgien hat indeß diese ganze Frage jede praktische Bedeutung verloren, indem auf Grund des Tit. V des

Berggesetzes vom 21. April 1810 am 29. Februar 1852 ein besonderes Königliches Decret über den Betrieb der unterirdischen Steinbrüche ergangen ist. (Bury t. II p. 248 und Dictionnaire p. 91—95). Nach diesem Decrete, welches im Art. 17 die Strafen des Tit. X des Berggesetzes vom 21. April 1810 auf Uebertretungen der gegebenen Vorschriften androhet, muß über den Beginn, die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebes eines unterirdischen Steinbruches durch Vermittelung des betreffenden Bürgermeisters dem Gouverneur der Provinz eine Anzeige gemacht werden, welcher hierauf den Bergwerks-Ingenieur mit der Beaufsichtigung des Steinbruches beauftragt. Die Absicht, einen Steinbruch auflässig werden zu lassen, muß in derselben Weise einen Monat vor dem Aufgeben des Betriebes angezeigt werden. Ueber Beschlüsse des ständigen Ausschusses des Provincialrathes bei eintretender Gefahr, über die Maßregeln bei Unglücksfällen, die Ueberwachung der Steinbrüche durch den Bergwerks-Ingenieur enthält das Decret eine Reihe von Vorschriften, welche dem Tit. II des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nachgebildet sind.

In Frankreich selbst ist ein derartiges allgemeines Decret für den Betrieb der unterirdischen Steinbrüche nicht ergangen, wenn auch in dem Decrete vom 22. März 1813 der Minister des Inneren ermächtigt ist, auf Antrag der Präfecten und den Bericht des General-Bergwerks-Directors das Reglement für die Departements der Seine und Seine-et-Oise auf andere Departements auszudehnen. (Richard II p. 696 ff.) Zahlreiche Reglements für die einzelnen Departements, deren bereits oben gedacht worden ist, regeln dagegen die hier in Betracht kommenden Fragen nach Maßgabe der mehr localen Bedürfnisse. In diesen Reglements pflegt regelmäßig die Vorschrift enthalten zu sein, daß die Betreiber der Steinbrüche ordnungsmäßige Risse zu führen haben. Andererseits bestehet wol auch in Frankreich kein wesentlicher Zweifel darüber, daß das Polizei-Decret vom 3. Januar 1813 auf die unterirdischen Steinbrüche anzuwenden sei (Dupont t. II p. 262; 2. édit. p. 377). Diese Auffassung muß auch als begründet angenommen werden, da in der That jenes Decret nur als Ausführungs-Verordnung des Tit. V des Berggesetzes vom 21. April 1810 aufgefaßt werden kann. Wenn daher der von den unterirdischen Steinbrüchen handelnde Art. 82 des Berggesetzes für erstere den Tit. V maßgebend sein läßt, so be-

ziehet sich diese Bestimmung auch auf die Ausführung des erwähnten Titels.

In Preußen ist die hier vertretene Ansicht stets die herrschende gewesen. Gerade bei den unterirdischen Steinbrüchen hat wegen häufig eingetretener, drohender Gefahren für die Sicherheit der Baue und der Arbeiter das rheinische Oberbergamt, als die den Präfecten in Preußen ersetzende Behörde, zahlreiche Anwendungen des Art. 4 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 durch Erlaß provisorisch vollstreckbarer Beschlüsse machen müssen. Die Gerichte und insbesondere auch das Königl. Ober-Tribunal (vergl. Erkenntniß vom 3. Nov. 1853) haben die Beschlüsse als rechtsgültig anerkannt (Achenbach: die Berg-Polizei-Vorschriften des rhein. Haupt-Berg-Districtes. I. Theil. S. XXXVIII ff.). Siehet man aber von der Anwendung des wichtigen Art. 4 des Bergpolizei-Decretes ab, welche ja selbst der Belgische Bergwerksrath zugelassen hat, so sind im Uebrigen wegen der meisten anderen Vorschriften des Decretes die etwa vorhandenen Zweifel von untergeordneter praktischer Bedeutung, indem eine ganze Anzahl specieller Polizei-Verordnungen erlassen sind, welche mitunter sich auch auf die mit Tagebau betriebenen Steinbrüche beziehen und insoweit allerdings in Rücksicht der Strafandrohung gewissen Bedenken unterworfen werden können. Die eben angeführte Schrift über die Berg-Polizei-Vorschriften des rheinischen Haupt-Berg-Districtes weist S. 127 bis 138 die sämmtlichen erlassenen Polizei-Verordnungen nach, welche sich in der Hauptsache den französischen Reglements anschließen und namentlich Anzeigen über die Eröffnung des Betriebes, über Unglücksfälle u. s. w. die Führung von Rissen die Anstellung von Aufsehern u. s. w. verordnen.

Neben der Anwendung der bergpolizeilichen Vorschriften des Tit. V des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 bestimmt nun Art. 82 dieses Gesetzes außerdem noch, daß die Aufsicht über die unterirdischen Steinbrüche nicht durch die gewöhnliche Polizei, sondern durch die Bergpolizei zu führen sei. Diese Vorschrift hat in Preußen die Anwendung des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 auf die Steinbrüche hervorgerufen. Der §. 1 dieses Gesetzes lautete zwar nur: „Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche — unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden" u. s. w. Man nahm indeß mit Recht an, daß trotz der zu engen Fassung des Gesetzes dasselbe sich auf alle Anlagen ohne

Ausnahme habe beziehen sollen, welche von der Bergbehörde beaufsichtigt werden. Demgemäß sind z. B. die Niedermendiger, Mayener und Kottenheimer Knappschaftskassen durch Statute vom 24. Juni 1861 und 5. April 1862 auf Grund jenes Gesetzes gegründet worden.

Im Zusammenhange hiermit hat §. 214 des preußischen Allgem. Berggesetzes auf der linken Rheinseite die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche fortgesetzt der bergpolizeilichen Aufsicht und der Knappschaftseinrichtung unterworfen.

B. Von den Torfgräbereien.

Gesetzliche Vorschriften und Handhabung derselben in Frankreich und Belgien.

§. 55.

Der Art. 3 des Berggesetzes vom 21. April 1810 zählt den Torf zu den Gräbereien, während Art. 2 Tit. I des Berggesetzes vom Jahre 1791, den Torf zu den Steinbrüchen gerechnet hatte. Trotz dieser Bestimmung des Art. 3 werden die näheren Vorschriften über Torfgräbereien nicht in dem von den Gräbereien handelnden Tit. VII, sondern im Tit. VIII des Gesetzes gegeben. Der Tit. VIII zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erstere in den Art. 81 und 82 die Steinbrüche, der zweite aber in den Art. 83 bis 86 die Torfgräbereien betrifft. Diese Stellung der näheren Vorschriften über die Torfgräbereien deutet schon an sich die Absicht des Gesetzgebers an, dieselben im Wesentlichen den Steinbrüchen analog behandeln zu wollen.

In der That enthält denn auch Art. 83 wörtlich folgende Bestimmung:

„Die Torfgräbereien dürfen nur durch den Grundeigenthümer oder auf Grund der Zustimmung desselben betrieben werden.“

Durch vorstehende Bestimmung ist das bei den Steinbrüchen herrschende Princip für die Torfgräbereien ebenfalls zur Anwendung gebracht und zugleich ein wichtiger Umstand zur Begründung des oben erörterten Satzes gegeben, daß nach Erlaß des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 der Art. 2 Tit. I des Gesetzes von 1791 als völlig aufgehoben zu betrachten sei.

Hiernach würde es sich also nicht rechtfertigen lassen, daß im Art. 3 des Berggesetzes vom 21. April 1810 der Torf zu den Gräbereien gezählt wird. Auf der anderen Seite kommt aber in Betracht, daß die Torf-Gräbereien wenigstens in soweit den übrigen Gräbereien gesetzlich gleichgestellt sind, als auch der Grund-Eigenthümer einer Autorisation zu seinem Betriebe bedürfen soll. Der Art. 84 des Gesetzes lautet nämlich:

„Kein Grundeigenthümer, welcher auf seinem Grund und Boden Torf gräbt oder zu graben beabsichtigt, darf bei 100 Frs. Strafe die Gewinnung fortsetzen oder mit derselben beginnen, ohne vorher dem Unter-Präfecten hiervon Anzeige gemacht und die Genehmigung (l'autorisation) erhalten zu haben!"

Die Torfgräbereien stehen demgemäß zwischen den übrigen Gräbereien und den Steinbrüchen in der Mitte, indem dieselben mit den Gräbereien die Nothwendigkeit der administrativen Erlaubniß, mit den Steinbrüchen aber den wichtigen Grundsatz gemeinsam haben, daß nur der Grundeigenthümer, nicht aber ein von der Behörde ohne Genehmigung des Grundeigenthümers autorisirter Dritter das Recht hat, Torfgräbereien zu betreiben. Das Gesetz spricht nicht aus, welche Behörde die Genehmigung zum Betriebe der Torfgräberei zu ertheilen habe. Nach der Fassung des Art. 84 könnte angenommen werden, daß der Unterpräfect zu dieser Genehmigung befugt sei. Diese Ansicht ist indeß irrig. Gerade wie bei den Gräbereien der Präfect allein zur Ertheilung der Permission competent ist, kann auch dieser nur allein die Autorisation ertheilen, wie dies näher aus § VI der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 zum Berggesetze vom 21. April desselben Jahres hervorgehet. In Belgien soll sogar nach Art. 1 der Königl. Verordnung vom 17. Februar 1819 die Königliche Genehmigung erforderlich sein, wenn nicht, wie im Art. 5 derselben Verordnung bestimmt ist, die ständigen Ausschüsse der Provincial-Räthe durch specielle Königl. Verordnung die Ermächtigung erhalten haben, jene Genehmigung zu ertheilen. Dies ist z. B. in den Provinzen Lüttich, Ostflandern und Antwerpen, nicht aber in Westflandern und Brabant geschehen. (Vergl. Dictionnaire 670—679.)

Man hat die nicht unwichtige Frage aufgeworfen, ob dem Grundeigenthümer die Genehmigung zum Betriebe der Torfgräberei versagt werden könne? Nach der Fassung des Gesetzes muß diese

Frage bejahet werden. Allerdings hatte die Commission des gesetzgebenden Körpers eine Fassung des Art. 84 vorgeschlagen, nach welcher die Anzeige des Grundeigenthümers die Permission für denselben bilden sollte (Cette declaration lui tiendra lieu de permission. Vergl. Locré p. 372). Dieser Vorschlag erhielt indeß nicht die Genehmigung des Staatsrathes. (Vergl. auch die Rede des Grafen Regnaud de Saint Jean d'Angély S. 99.) Vergleicht man außerdem, welche Aufmerksamkeit die französische Regierung bereits seit Erlaß des Gesetzes von 1791 in dem Ministerial-Rescripte aus dem germinal des Jahres IX und der Instruction der Agentur der Bergwerke aus dem ventôse des Jahres III (Dupont t. II. Appendice p. 11 und 27, 2. édit. t. III p. 13 und 33) gerade den Torfgräbereien zugewandt hatte und daß es im §. VI der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 heißt:

„Ein regelmäßiger Betrieb der Torfgräberei ist sowohl für den Gesundheits-Zustand der betreffenden Gegend als für eine haushälterische Gewinnung dieses Brennmateriales von der größten Bedeutung. Insbesondere muß dadurch die Ansammlung der Wasser in den torfreichen Thälern vermieden werden, da in Folge ersterer stets verderbliche Epidemien entstehen. Demgemäß ist es unerläßlich, daß der Betrieb eines jeden Grundeigenthümers mit demjenigen Systeme übereinstimme, welches als das nützlichste und die Gesundheit am Meisten fördernde in jedem Torfbezirke erkannt ist,"

so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß je nach den Umständen die vom Grundeigenthümer nachgesuchte Erlaubniß abgeschlagen werden kann. Die französische, wie belgische Verwaltung hält unter Anderem mit großer Strenge darauf, daß die Torfgräbereien eine bestimmte Entfernung von Flüssen, Bächen, Canälen und Wegen einnehmen müssen. Alle Anstalten zur Verkohlung des Torfes gehören außerdem zu den établissements insalubres und zwar, je nachdem offene oder geschlossene Oefen benutzt werden, zu der ersten oder zweiten Classe derselben und bedürfen daher zu ihrem Betriebe noch einer besonderen Erlaubniß.

Das Gesetz vom 21. April 1810 bestimmt endlich bezüglich der Torfgräbereien:

„Art. 85. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung soll im Allgemeinen die Art und Richtung der Torfgewinnungs-Arbeiten, der Entwässerungsgräben und endlich die zum Wasserabflusse in

den Mooren, sowie zur Ausfüllung der Torfgruben mit Land geeigneten Maßregeln bestimmen.

Art. 86. Die den Betrieb führenden Eigenthümer, mögen dies Private, Gemeinden oder öffentliche Anstalten sein, haben sich bei Vermeidung der Einstellung ihres Betriebes hiernach zu richten." Reglements der hier fraglichen Art finden sich mehrfach in den Annales des mines abgedruckt, während bei Dupont II p. 277, 2. édit. p. 393 eine Uebersicht derselben gegeben ist. Gemäß Art. 86 soll also die Nichtbefolgung des Reglements die Einstellung des Betriebes nach sich ziehen, eine Bestimmung, die bei den Bergwerken im Falle der Nichtbeachtung der Concessionsbedingungen sich nicht wiederholt findet. Ohne Zweifel hat der Präfect die Betriebs-Einstellung anzuordnen, wie denn auf der anderen Seite wider die ein bestehendes Reglement übertretenden Personen auch die Strafen der Art. 93—96 des Berggesetzes (contraventions aux lois et règlemens) anzuwenden sind. Das Polizei-Decret vom 3. Januar 1813, welches sich auch auf die Gräbereien beziehet, muß demgemäß auf die Torfgräbereien ebenfalls Anwendung erleiden.

Anwendung des Gesetzes auf der preußischen linken Rheinseite.

§. 56.

Während man in Frankreich sich in den letzten Jahrzehnten sogar mit der Frage beschäftigt hatte, ob nicht die Torfgräbereien den übrigen Gräbereien durch Aufhebung des Art. 83 des Berggesetzes vom 21. April 1810, also durch Einführung der Zulässigkeit einer Permission an dritte Unternehmer gleich zu stellen seien (Dupont II p. 293, 2. édit. p. 408), ist in Preußen der Inhalt der Art. 83 bis 86 unbeachtet geblieben und thatsächlich der Betrieb der Torfgräbereien den Steinbrüchen völlig gleichgestellt worden. Die preußische Berg-Verwaltung begann zwar seit dem Jahre 1817, zunächst die thatsächlichen Verhältnisse der Torfgräbereien festzustellen, auch ergingen Seitens des Königl. Oberbergamtes zu Bonn verschiedene Anweisungen an die Bergämter zu Düren und Saarbrücken behufs Ausführung der Vorschriften des Berggesetzes vom 21. April 1810. Aber noch im Jahre 1841 war im Wesentlichen nur statistisches Material über die Torfgräbereien gesammelt. Der Bergbehörde fehlte die erforderliche Anzahl technischer Beamten, um das Gesetz auszu-

führen. Die meisten größeren Torfstiche lagen von den Hauptbergbaupunkten entfernt, so daß eine Controle durch die Local-Bergbeamten mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Sodann umfaßte der Oberbergamtsbezirk keine Torfstiche, welche zur Versorgung größerer Städte mit Brenn-Material hätten dienen können und die zahlreichen kleineren Torfstiche machten überhaupt im staatswirthschaftlichen Interesse kaum eine genauere Aufsicht und Controle erforderlich. Außerdem erhoben sich über die Competenz der Bergbehörde aus dem Grunde Zweifel, weil die Vorschriften des Berggesetzes vom 21. April 1810 theilweise auf sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten beruhen. Diese Zweifel wurden zwar durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 23. October 1841 — V. 845 — als begründet nicht anerkannt, indem es in demselben heißt:

„Das Finanz-Ministerium muß die Torf-Gräbereien auf Grund des Berggesetzes vom 21. April 1810 und des Organisations-Decretes vom 18. Nov. 1810 zu den Gegenständen des Bergbau-Verwaltungs-Ressorts zählen und die in Betreff derselben ehemals dem Präfecten und Unterpräfecten eingeräumte Wirksamkeit als auf das Königl. Oberbergamt übergegangen betrachten,"

anderseits aber bestimmt wird, „daß in den vom Sitze der Bergämter resp. dem Wohnorte der Bergwerks-Revier-Beamten zu weit entlegenen Gegenden die zur Anlage einer Torf-Gräberei erforderlichen Vorbereitungen durch die Landraths-Aemter getroffen und auch die demnächst in Betrieb genommenen Torf-Gräbereien durch dieselben beaufsichtigt werden." Indeß auch diese Entscheidung führte zunächst nur zu statistisch-topographischen Nachweisungen der Torfgräbereien und selbst ein in Folge Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 29. December 1842 — V. 984 — nach Maßgabe des Art. 85 des Berggesetzes vom 21. April 1810 entworfenes allgemeines Reglement für den Betrieb der Torfgräbereien erhielt nicht die höhere Genehmigung. Durch Rescript des Finanz-Ministers vom 8. Februar 1844 — V. 23 — wurde mit Rücksicht auf den bereits 33 Jahre bestehenden Zustand von einem derartigen Reglement überhaupt Abstand genommen. In diesem Rescripte heißt es am Schlusse:

„Im Allgemeinen läßt sich die Nothwendigkeit der bergtechnischen Regelung und Beaufsichtigung der Privat-Torfgräbereien, die ohnehin nur auf einzelnen Punkten von Erheblichkeit sind, nicht nachweisen, mithin aus Gründen einer solchen Nothwendigkeit auch keine

legislative Maßregel treffen, sondern nur darauf die Aufmerksamkeit lenken, daß durch Mißbräuche im Betriebe der Torfgräbereien die Agricultur= und Gesundheits=Polizei=Interessen nicht benachtheiligt werden und diese Aufmerksamkeit liegt zunächst den Königl. Regierungen ob. Das Oberbergamt hat hiernach, wie bisher auf den Betrieb der Torfgräbereien nur da positiv einzuwirken, wo diese Wirksamkeit entweder von dem Grundeigenthümer oder von den Königl. Regierungen behufs der Sicherstellung des Cultur= und Sanitäts=Polizei=Interesses in Anspruch genommen wird."

Diese den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Entscheidung konnte sich freilich einer gleichen Uebereinstimmung mit den damals bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht durchweg erfreuen.

Durch Aufhebung des französischen Berggesetzes (§. 244 des preuß. Allgem. Berggesetzes) ist nunmehr der Betrieb der Torfgräbereien lediglich den Grundeigenthümern zugefallen, da das preuß. Berggesetz besondere Bestimmungen über erstere nicht enthält.

V. Von den Hütten und Gräbereien.

A. Nach dem Gesetze vom 21. April 1810.

§. 57.

Bereits früher (S. 39), ist auf die dem französischen Rechte mehr oder weniger seit dem Jahre 1626 eigenthümliche Berechtigung der Eigenthümer von Eisenhütten zur Gewinnung von Eisenerzen auf fremdem Grund und Boden hingewiesen worden. Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 hielt diese Rechtslage aufrecht (S. 99), während das Berggesetz vom 21. April 1810 (S. 73), nicht nur an die seit langer Zeit bestehenden Grundsätze ebenfalls anknüpfte, sondern denselben noch eine wesentlich erweiterte Anwendung gab. In dem Tit. VII dieses Gesetzes, welcher von den Gräbereien und Hütten handelt, finden sich in den beiden Schlußabschnitten 4 und 5 die Vorschriften über die Hütten.

a. Von den Hütten.

Im Allgemeinen.

§. 58.

Nach Art. 73 bedarf die Anlage folgender Werke einer vorhergehenden Erlaubniß — Permission — des Staates: 1. der

Oefen zum Schmelzen des Eisenerzes und anderer Metalle (les fourneaux à fondre les minerais de fer et autres substances métalliques), 2. der Feuer und Hämmer zur Verarbeitung von Eisen und Kupfer (les forges et martinets pour ouvrer le fer et le cuivre), 3. der Poch= und Waschwerke (les usines servant de patouillets et bocards) [1]), 4. der Hütten zur Bearbeitung salziger und kiesiger Fossilien, bei welchen Brennmaterial verbraucht wird (les usines pour le traitement des substances salines et pyriteuses, dans lesquelles on consomme des combustibles). Die Permission ertheilt das Staatsoberhaupt, nachdem das bei dem Präfecten, in Belgien bei der permanenten Provincial=Deputation einzureichende Gesuch während der Dauer von vier Monaten im Hauptorte des Departements (der Provinz), des Arrondissements und der Gemeinde, in welcher die Anlage beabsichtigt wird, und im Wohnorte des Bewerbers amtlich veröffentlicht, die Berg= Forst= und Baubehörde über das Gesuch gehört worden ist und der Präfect sich über das Gesuch, die eingegangenen Concurrenzgesuche und Oppositionen geäußert hat (Art. 74, 75). Nach §. VII der Ministerial=Instruction vom 3. August 1810 soll unter mehreren Bewerbern derjenige den Vorzug verdienen, welchem bei gleicher Vermögenslage auf eigenem Grund und Boden oder sonst sowohl die Erze, als das Brennmaterial zur Verfügung stehen. Gemäß derselben Instruction kann die Umwandlung einer Hütte in eine Hütte anderer Art, die Veränderung in der Beschaffenheit und

---

1) Lavoir ist der allgemeine Ausdruck für Wäschen. Diejenigen Wäschen (lavoirs), welche durch menschliche Kräfte oder Pferde betrieben werden, fallen nicht unter Art. 73. Die öffentliche Verwaltung concurrirt indessen auch hier wegen der Schlämme u. s. w. (arrété vom 19. ventose VI). Patouillets sind Wäschen und Pochwerke, bei denen Wasserräder oder die Dampfkraft in Anwendung kommen. Bocards sind vorzugsweise Pochwerke (laitiers et scories). Der Art. 73 des Berggesetzes ist durch ein Decret vom 25. März 1852 insofern modificirt, als auch bei patouillets und bocards der Präfect, nicht mehr das Staatsoberhaupt die Autorisation zur Anlage ertheilen soll, wenn dieselben an nicht schiffbaren Gewässern errichtet werden oder bei schiffbaren Gewässern es sich um eine nur vorübergehende Einrichtung handelt. Ueber die gegenwärtig in Belgien bestehenden Vorschriften vergl. Bury t, II. p. 217 Anmerkung. Auch ein preußisches Rescript vom 17. April 1839 hatte ausgesprochen, daß Eisenerz=Wäschen nicht unter den Art. 73 des Berggesetzes vom 21. April 1810 fallen.

Zahl der Feuer, die Verlegung einer Hütte an einen anderen Ort gleichfalls nur auf Grund einer neuen Permission erfolgen. Durch jeden Permissionsact wird dem Permissionair die einmalige Zahlung einer Taxe von 50 bis 300 Francs auferlegt (Art. 75). Die bei Erlaß des Gesetzes bestandenen Hütten, welche keine Permission haben oder die ertheilte nicht mehr aufweisen können, sollen vor dem 1. Januar 1813 bei Vermeidung der Zahlung der dreifachen Permissionstaxe für jedes Jahr des weiteren Betriebes die Permission nachsuchen, wiewohl im Uebrigen die bestehenden Werke in ihrem Besitzstande geschützt sind (Art. 78) [1]).

Wenn die Permission nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit ertheilt wird, so hat dieselbe eine unbeschränkte Dauer (Art. 76). Außerdem soll nach dem Gesetze jedem Permissionair die Verbindlichkeit auferlegt werden, binnen einer vorgeschriebenen Frist von der Permission Gebrauch zu machen. Die Ausführungs-Instruction vom 3. August 1810 stellt das Maximum dieser Frist auf ein Jahr fest (§. XI). Nach §. IX derselben Instruction folgt der Verlust der Permission aus der Nichtbeobachtung dieser Frist. Dasselbe soll der Fall sein, wenn ein Permissionair die Hütte länger als die gewöhnliche Stillstandsperiode ohne gesetzlichen Grund außer Betrieb setzt. Diese Bestimmungen der Instruction entbehren indeß der gesetzlichen Basis, indem Art. 77 des Berggesetzes, nach welchem Contraventionsfälle von dem Staatsprocurator durch Beantragung der gesetzlichen Strafe und des Widerrufes der Permission s'il y a lieu verfolgt werden sollen, hier keine Anwendung finden kann, da die Nichteröffnung des Betriebes oder die Unterbrechung desselben keine Contravention darstellt. Im Uebrigen beziehet sich allerdings ein Theil des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 (Art 11, 14, 26, 27) ebenfalls auf Hüttenwerke. Wo die Zurücknahme der Permission nicht auf Grund von strafrechtlichen Bestimmungen er-

1) Eine Verfügung des Oberbergamtes zu Bonn stellte die Normalsätze der Taxen fest. Hiernach sollten z. B. für einen Hochofen 39 Thlr., für zwei Hochöfen 65 Thlr., für einen Puddelofen 10 Thlr., für einen Flammofen 10 Thlr. u. s. w. gezahlt werden. Eine Verfügung desselben Oberbergamtes vom 20. September 1823 dehnte die Frist zur Nachsuchung von Permissionen für alte Hüttenwerke bis zum 20. September 1824 aus. Dasselbe geschah in Belgien bis zum 1. Januar 1821 durch ein Königliches Decret vom 6. December 1819.

folgt, geschiehet dieselbe, wie z. B. bei vorliegendem Verzichte des Permissionairs, durch einen Act der administrativen Gewalt.

Während nach Art. 32 des Berggesetzes vom 21. April 1810 der Betrieb von Bergwerken nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilen ist, findet sich bezüglich des Betriebes der Hüttenwerke eine gleiche Vorschrift nicht wiederholt. Der letztere wird vielmehr gemäß Art. 632 des Code de commerce als Handelsgeschäft anzusehen sein. Nach dem Gesetze vom 25. April 1844 wird daher auch von den Hütten eine fixe und eine proportionelle Patentsteuer und nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. frimaire VII Thür- und Fenstersteuer entrichtet. Durch Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 werden ferner die Hütten-Eigenthümer, wie die Bergwerks-Eigenthümer zur Mitunterhaltung der Vicinalwege verpflichtet, wenn letztere durch den Gebrauch zu Betriebszwecken der Hütten und Bergwerke leiden (Ordonnanz vom 3. Januar 1848 und Decret vom 9. Februar 1850).

Nach Art. 80 des Berggesetzes vom 21. April 1810 stehet dem Permissionair eines Hüttenwerkes die Befugniß zu, Pochwerke und Wäschen, sowie Fahrwege (patouillets, lavoirs et chemins de charroi) gegen Entschädigung des Grundeigenthümers auf fremdem Grund und Boden anzulegen. Die Grundeigenthümer müssen indeß einen Monat vorher von dieser Absicht benachrichtigt werden, und die auf fremdem Grundeigenthume projectirten Anlagen gemäß Art. 11 des Berggesetzes in hundert Metres Entfernung von Wohnungen und ummauerten Gehegen entfernt bleiben; auch ist es ebensowenig ohne Genehmigung des Grundeigenthümers gestattet, erstere in ummauerten Gehegen, Höfen oder Gärten oder in den zu Wohnungen oder ummauerten Gehegen gehörenden Ländereien zu errichten. Selbstverständlich bedürfen die Pochwerke und Wäschen der vorhergehenden Permission nach Art. 73 des Berggesetzes oder der sonst vorgeschriebenen administrativen Autorisation; ebenso ist das Recht zu Wege-Anlagen durch die Nothwendigkeit der letzteren bedingt. Dagegen können diese Wege sowohl vorübergehenden als bleibenden Zwecken dienen und nach der richtigen Auslegung des Gesetzes auch Schienenwege sein. Schwierig und bestritten ist die Frage, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Entschädigung des Grundeigenthümers bemessen werden muß. Nach der einen Ansicht (Bury t. II p. 230, Delebecque u. s. w.) sollen die für Bergwerke (Concessionen) in den Art. 43 und 44 des

Berggesetzes vom 21. April 1810 gegebenen Vorschriften, nach welchem doppelter Schadenersatz oder doppelte Werthvergütung stattfindet, hier ebenfalls zur Anwendung kommen. Diese Ansicht kann indeß nicht als richtig angenommen werden, da die Art. 43 und 44 nur für Bergwerke, nicht für Hüttenwerke erlassen sind und eine Ausdehnung auf andere Fälle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gestatten. Einer zweiten Auffassung zufolge soll das Gesetz vom 28. Juli 1791 den Art. 80 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ergänzen (Dupont t. II p. 219; 2. édit. p. 335). Das erstere Gesetz gewährt im Tit. II Art. 17 und 18 den Permissionairen von Eisenhütten allerdings bezüglich der Anlage von Pochwerken, Wäschen und Wegen ähnliche Rechte wie das spätere Berggesetz und verweist dabei in Betreff der Entschädigung der Grundeigenthümer auf Tit. I Art. 20, nach welchem ebenfalls ein doppelter Wertherſatz eintritt. Indeß auch diese Ansicht, wiewohl offenbar begründeter als die zuerst angegebene, dürfte nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklange stehen. Durch den mehrerwähnten Art. 80 hat die hier vorliegende Materie vollständig geregelt werden sollen. Wenn daher in dieser gesetzlichen Vorschrift einfach gesagt ist, daß der Grundeigenthümer zu entschädigen sei (à charge d'indemnité envers les propriétaires du sol), so wird hiermit auf das gemeine Recht verwiesen und die Entschädigung soll nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bemessen werden.

Das wichtigste Recht der permittirten Hüttenwerke bestehet nun aber in dem Rechte auf die Gräbereien.

B. Von den Gräbereien.

Im Allgemeinen.

§. 59.

Ueber die allgemeine Bedeutung und rechtliche Stellung der Gräbereien, namentlich aber über die Frage, in welchen Fällen die Eisenerze unter die Bergwerke oder unter die Gräbereien zu rechnen sind, endlich auch über das Verhältniß der Eisenerz-Concessionen zu den permittirten Hüttenwerken enthalten bereits die §§. 41, 47 bis 55 eine ausführliche Erörterung. Der charakteristische Unterschied der Gräbereien von den Bergwerken bestehet nach jener Auseinandersetzung darin, daß die Rechte des Grundeigenthü-

mers bei ersteren weit stärker als bei den Bergwerken hervortreten, daß das Verfügungsrecht des Staates über die zu den Gräbereien gehörenden Fossilien folgerichtig wesentlich beschränkt, wenn auch nicht wie bei den Steinbrüchen ausgeschlossen ist und daß endlich eine Permission auf Ausübung einer Gräberei nicht wie die Concession eines Bergwerkes ein von dem Eigenthume am Grund und Boden geschiedenes Eigenthum am Bergwerke schafft.

Im ersten Abschnitte des Tit. VII des Berggesetzes vom 21. April 1810 finden sich zwei Artikel, welche die für sämmtliche Gräbereien gemeinsamen allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Art. 57: Der Betrieb der Gräbereien ist besonderen Vorschriften unterworfen, derselbe darf nicht ohne Erlaubniß (Permission) stattfinden.

Art. 58: Die Erlaubniß (Permission) bestimmt den Umfang des Betriebes (les limites de l'exploitation) und die in Betreff der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit (sous les rapports de sûreté et de salubrité publiques) erforderlichen Vorschriften.

Während Art. 57 an sich hinlänglich verständlich erscheint, bleiben bei der Ausdrucksweise des Art. 58 zunächst darüber Zweifel übrig, was unter les limites de l'exploitation zu verstehen sei. Die in der Staatsrathssitzung vom 18. November 1809 geführten Verhandlungen lassen die Ansicht verwerflich erscheinen, daß es sich hier um die Feststellung der territorialen Grenzen des Feldes einer Gräberei handele. Selbstverständlich wird eine gemäß Art. 57 ertheilte Permission auch die Grenzen des Feldes für die Gräberei anzugeben haben, durch den Art. 58 sollte aber ein Maß für den Umfang des Betriebes vorgeschrieben werden. Entgegenstehenden Ausführungen gegenüber bemerkte Graf Regnaud, daß eine Beschränkung des Umfanges des Betriebes erforderlich sei, da der Staat ein Interesse daran habe, daß die Gräbereien nicht erschöpft würden, damit diese immer den Bedürfnissen des Staates genügen könnten (Locré p. 238).

Der Art. 58 unterwirft ferner die Gräbereien der polizeilichen Aufsicht des Staates. Das Bergpolizei-Decret vom 3. Januar 1813, dessen Anwendbarkeit auf die Steinbrüche wenigstens bestritten ist (S. 185), findet nach seinem ausdrücklichen Wortlaute auf die Gräbereien ebenfalls Anwendung (Art. 10, 11, 25, 26, 27, 29). Hieraus wird auch zu folgern sein, daß nach Ansicht des Gesetzgebers

der Art. 50 des Berggesetzes vom 21. April 1810 für die Gräbereien gleichfalls gelten soll, da das Polizei-Decret nur eine Ausführungs-Verordnung jenes Artikels ist. Ferner gestattet die Anwendbarkeit des Art. 50 auf die unterirdisch betriebenen Steinbrüche einen Rückschluß auf die Stellung jener gesetzlichen Bestimmung gegenüber den Gräbereien.

Im Uebrigen können die für die Bergwerke (mines) gegebenen Vorschriften auf die Gräbereien (minières) nicht übertragen werden, woraus unter Anderem folgt, daß rücksichtlich der Gräbereien als solcher (abgesehen von dem Rechte der Hütteneigenthümer) weder ein Schürfrecht auf fremdem Grund und Boden, noch ein Occupationsrecht dem letzteren gegenüber bestehet. Dagegen wird von den Gräbereien auch keinerlei Bergwerks-Abgabe an den Staat entrichtet.

Während der erste Abschnitt des Tit. VII in den Art. 57 und 58 die allgemeinen Bestimmungen über die Gräbereien enthält, befaßt sich der zweite Abschnitt speciell mit denjenigen Gräbereien, welche alluviales Eisenerz oder Eisenerz auf Gängen und Lagern zum Gegenstande haben, worauf im dritten Abschnitte die Gräbereien auf kiesige und alaunhaltige Erze zur Abhandlung kommen.

1. Von den Eisenerz-Gräbereien.

§. 60.

Bezüglich der alluvialen Eisenerze (vergl. §. 47) verordnet Art. 59 des Berggesetzes vom 21. April 1810, daß der Grundeigenthümer, welcher die Gewinnung der ersteren beabsichtige, unter Angabe des Gewinnungsortes dem Präfecten Anzeige zu machen habe. Der Präfect soll alsdann über diese Anzeige eine Bescheinigung ertheilen, welcher die Bedeutung einer Permission gesetzlich beigelegt ist. Es könnte nun bei diesem Inhalte des Art. 59 die Frage aufgeworfen werden, ob der Art. 58 auch auf den Betrieb des Grundeigenthümers anwendbar sei. Diese Frage dürfte indeß zu bejahen sein, da der Art. 58 eine allgemeine, auf alle Gräbereien anwendbare Bestimmung enthält und andererseits Art. 59 keineswegs als eine solche lex specialis für die Eisenerzgräbereien des Grundeigenthümers anzusehen ist, welche die gleichzeitige Anwendung der anderen gesetzlichen Vorschriften ausschließt. Der Art. 59 legt dem Grundeigenthümer die Verbindlichkeit auf, die Eisenerze in genügender

Menge zu gewinnen, um nach Möglichkeit die in der Nachbarschaft (dans le voisinage) auf Grund der gesetzlichen Permission angelegten Hütten mit ersteren zu versorgen. Die Verhandlungen des Staatsrathes vom 4. Juli 1809 (Locré p. 154 und 155) ergeben, daß hierdurch solche Hütten von dem Rechte des Bezuges der Eisenerze nicht ausgeschlossen werden sollen, welche, obgleich territorial von der Eisenerzgräberei erheblich entfernt, dennoch mit ihrem Bedarfe vermöge der localen Verhältnisse, ihrer Einrichtung u. s. w. auf jene Gräberei angewiesen sind.

Wenn nun der Grundeigenthümer 1) keine Eisenerz-Gräbereien eröffnet oder 2) die eröffneten Gräbereien ohne gesetzlichen Grund auf länger als einen Monat einstellt oder endlich 3) die Eisenerze in ungenügender Menge fördert (Art. 60 bis 62), so erhalten die Hüttenpermissionaire dans le voisinage, welche auf die betreffenden Eisenerze angewiesen sind, in Folge ihres Ansuchens durch den Präfecten die Permission zum Betriebe der Gräberei ertheilt, vorausgesetzt, daß erstere den Grundeigenthümer einen Monat vorher von ihrer Absicht in Kenntniß gesetzt haben und seitens des Präfecten vor ertheilter Permission der Bergwerks-Ingenieur und der Grundeigenthümer gehört worden sind. Die Aufforderung der Hüttenpermissionaire an den Grundeigenthümer, binnen Monatsfrist sich zur Vornahme der von ersteren beabsichtigten Gewinnung des Eisenerzes bereit zu erklären, ist für jeden der angegebenen drei Fälle eine nothwendige Vorbedingung der Permission. Denn wenn auch Art. 62 des Gesetzes, in welchem von den Bestimmungen über die ungenügende Gewinnung seitens des Grundeigenthümers und über die Einstellung eines von letzterem bereits eröffneten Betriebes die Rede ist, die desfallsige Vorschrift des Art. 60 über die Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung nicht wiederholt, so ist dennoch die letztere als erforderlich anzunehmen, weil der Art. 60 als eine gesetzliche Vorschrift von allgemeiner Bedeutung angesehen werden muß, auf welchen in den Art. 61 und 62 die Specialartikel für die drei vorgesehenen Fälle folgen. Gibt der Grundeigenthümer zwar nicht binnen Monatsfrist, aber später vor ertheilter Permission, z. B. bei Gelegenheit der Anhörung durch den Präfecten die geforderte Erklärung ab, so stehet es im Ermessen des Präfecten, auch jetzt noch den Betrieb des Grundeigenthümers zuzulassen, während bei rechtzeitiger Abgabe der Erklärung der Grundeigenthümer selbstverständlich ein von dem Ermessen der Behörde unab-

hängiges Recht hat, den Betrieb der Gräbereien auf eigenem Grund und Boden selbst zu führen. Der Permissionair einer Gräberei muß binnen Monatsfrist von der Permission Gebrauch machen und darf den Betrieb auch nicht länger als auf einen Monat unterbrechen, widrigenfalls die Permission von Rechtswegen ohne alles Verfahren erlischt und das Recht des Grundeigenthümers ebenso von Rechtswegen wieder eintritt (Art. 62). Da indeß Art. 61 die sofortige Eröffnung des Betriebes nur auf unbebaueten oder Brachfeldern gestattet, im Uebrigen aber dieserhalb das Abwarten der Erndte vorschreibt, so kann selbstverständlich für einen solchen Fall Art. 62 keine Anwendung erleiden. Für kaiserliche Waldungen, für Waldungen öffentlicher Anstalten und Gemeinden sind außerdem im Art. 67 noch besondere Beschränkungen der Eisenerz-Gräbereien enthalten, welche auf Privat-Waldungen keine Anwendung finden. Die einem Hüttenpermissionair ertheilte Permission zum Betriebe einer Eisenerz-Gräberei ist rücksichtlich ihres Umfanges und Inhaltes durch das Bedürfniß der Hütte beschränkt. Eine solche Permission gewährt auch Dritten gegenüber keine exclusiven Rechte Der Präfect ist im Gegentheile nach Art. 64 des Berggesetzes ebenso befugt, als verpflichtet, auch anderen Hütteneigenthümern die Permission zu ertheilen und vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath den Antheil eines jeden an der Gewinnung zu bestimmen. In derselben Weise hat der Präfect das Verhältniß verschiedener Hüttenpermissionaire in Betreff des Ankaufes der Eisenerze zu regeln, falls der Grundeigenthümer die Gräberei betreibt. Wenn der Betrieb des Grundeigenthümers durch Permission auf Dritte übergehet oder dem einen Permissionair später andere Permissionaire zugesellt werden, so unterliegt es trotz mangelnder Bestimmung des Berggesetzes dennoch keinem Zweifel, daß die für den ferneren Betrieb nützlichen Baue und Anlagen des Vorgängers oder Genossen von dem Nachfolger oder Theilhaber nur gegen angemessene, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen festzustellende Entschädigung übernommen werden können.

Die Anlage neuer Eisenhütten ist durch das Berggesetz, wie bereits erörtert, nur nach vorgängiger Permission erlaubt. Diese Beschränkung hängt zum Theil mit dem Rechte der Eigenthümer permittirter Hüttenwerke auf die Gräbereien zusammen. Nach §. VIII der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 zum Berggesetze soll in jedem Permissionsgesuche der Ort angegeben sein, von welchem

der Bewerber das erforderliche Mineral beziehen will. Ebenso soll der Bergwerks-Ingenieur in seinem Gutachten über das Gesuch die Natur und Lagerungsverhältnisse des zu benutzenden Minerales erörtern und sich namentlich über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der neuen Anlage gegenüber bereits bestehenden Etablissements näher aussprechen. Bei dieser Lage der maßgebenden Vorschriften wird im Ganzen angenommen werden können, daß durch die Permission neuer Hüttenwerke die bestehenden Hüttenwerke nicht im Bezuge der für sie erforderlichen Eisenerze gehindert werden. Gleichwohl sind solche Fälle denkbar. Läßt sich bei Concurrenz eines neuen Hüttenwerkes mit bestehenden Hüttenwerken die Förderung der Gräberei steigern, so wird auf diese Weise die entstehende Collision leicht zu beseitigen sein. Ist dies indeß nicht möglich, so wird der Präfect bei der ihm durch Art. 64 des Berggesetzes zugewiesenen Competenz sich einer billigen Rücksicht auf die bestehenden Werke nicht entziehen können. Wenn insbesondere ein Hüttenpermissionair auf eigenem Grund und Boden eine Gräberei betreibt, deren nicht zu steigernde Förderung nur zur Versorgung seiner Hütte genügt, so dürfte die Ertheilung einer Permission an einen dritten Hütteneigenthümer zum Betriebe der Gräberei auf demselben Grund und Boden geradezu unzulässig sein (Bury t. II p. 125). Veräußert übrigens ein Grundeigenthümer das ihm zustehende Recht zur Gräberei und erwirbt derselbe später eine permittirte Hütte, so ist durch die vorhergegangene Veräußerung der Grundeigenthümer an sich nicht behindert, diejenigen Rechte auf die Gräberei geltend zu machen, welche ihm als Hüttenpermissionair gesetzlich zustehen.

Die Stellung des Cessionars des Grundeigenthümers bei separater Veräußerung des Rechtes auf die Gräberei, welche unzweifelhaft zulässig erscheint, ist sowohl dem Staate als den Hüttenpermissionairen gegenüber ganz diejenige des Grundeigenthümers. An den Cessionar ergehet daher auch die Aufforderung zum Betriebe der Gräberei gemäß Art. 60 des Berggesetzes, wobei allerdings im Falle einer nicht unbedingten und vollständigen Veräußerung je nach den Umständen auch noch eine Aufforderung an den Grundeigenthümer selbst erforderlich sein kann.

Das Recht der Hüttenpermissionaire auf den Bezug von Eisenerzen aus den benachbarten Gräbereien, welches, wie gezeigt, erforderlichenfalls sich zu der Befugniß zum Betriebe der Gräbereien er-

weitert, ist nun endlich auch noch mit dem Rechte verbunden, auf fremden Grundstücken Schürfversuche nach Eisenerzen zu unternehmen. Nach Art. 79 des Berggesetzes darf dieses Recht indeß nur unter denselben Voraussetzungen, wie der Betrieb der Gräbereien von dem Permissionair einer Eisenhütte ausgeübt werden. Es ist demnach stets eine Permission des Präfecten erforderlich, und auf der anderen Seite kann der Grundeigenthümer die Vornahme der Schürfarbeiten seitens des Permissionairs dadurch abwenden, daß er selbst letztere unternimmt. Findet ein Dritter in Folge seiner Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden Eisenerze, so ermächtigt die Permission zur Vornahme der Schürfarbeiten keineswegs auch zum Betriebe der Gräberei, vielmehr ist der Grundeigenthümer berechtigt, letztere zu übernehmen, wobei derselbe aber die Kosten der Schürfarbeiten zu erstatten haben wird. (Vergl. Art. 6 ff. Tit. II des Berggesetzes vom 28. Juli 1791.)

Auf welche Art wird nun der Grundeigenthümer von den Hüttenpermissionairen entschädigt?

Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden. Der eine liegt alsdann vor, wenn der Grundeigenthümer die Gewinnung des Eisenerzes selbst vornimmt. Kommt in diesem Falle eine Einigung zwischen dem Grundeigenthümer und den Hüttenpermissionairen nicht zu Stande, so soll eine gerichtliche Expertise über den Preis der Erze stattfinden, bei welcher auf die örtlichen Verhältnisse, die Gewinnungskosten und den durch die Gewinnung verursachten Schaden Rücksicht zu nehmen ist (Art. 65). Eine solche Expertise ist auch für den Fall vorgeschrieben, daß die Hüttenpermissionaire die Gewinnung vornehmen, wobei ebenfalls die Oertlichkeit, der entstandene Schaden und der Werth des Erzes nach Abzug der Gewinnungkosten in Betracht kommen sollen (Art. 66). Außerdem sind die Hüttenpermissionaire bei Beendigung ihres Betriebes verpflichtet, das betreffende Grundstück bei Vermeidung des Schadenersatzes in einem zur Cultur geeigneten Zustande an den Grundeigenthümer zurückzugeben (Art. 63). Der Preis des Erzes ist nach dem Gesetze vor der Abfuhr des ersteren zu zahlen.

2. Von den Gräbereien auf kiesige und alaunhaltige Erden.

§. 61.

Welche Mineralien unter den zur Darstellung von Eisenvitriol geeigneten kiesigen Erden, sowie den alaunhaltigen Erden zu verste-

hen seien, ist bereits im §. 50 näher erörtert worden. In zwei Artikeln, welche den dritten Abschnitt des Tit. VII des Bergggesetzes vom 21. April 1810 bilden, gibt das Gesetz die Vorschriften über die Gewinnung derselben. Zunächst verweist Art. 71 auf die Nothwendigkeit einer Permission nach Maßgabe der oben mitgetheilten und besprochenen Art. 57 und 58 des Gesetzes, sodann bestimmt Art. 72 wörtlich:

„Wenn die Gewinnung durch andere Personen als die Grundeigenthümer erfolgt, so sind dieselben zu Gunsten der letzteren zu einer entweder durch freie Uebereinkunft oder durch Expertise festzustellenden Entschädigung verpflichtet."

Man ist einig darüber, daß, obgleich die Art. 71 und 72 sich aller ähnlichen Detailbestimmungen enthalten, wie dieselben rücksichtlich der Eisenerzgräbereien gegeben sind, dennoch alle Vorschriften über letztere auch analog auf die hier vorliegenden Arten der Gräbereien angewandt werden müssen, da eine grundsätzliche Uebereinstimmung der beiderlei Vorschriften vorliegt. Demgemäß genügt, wie bei den Eisenerzgräbereien, die Anzeige des Grundeigenthümers bei dem Präfecten, wenn ersterer den Betrieb selbst führen will. Sodann haben die Hüttenpermissionaire der Nachbarschaft unter denselben Voraussetzungen wie bei den Eisenerzen ein Recht auf den Bezug der Erze und erforderlichenfalls auf den Betrieb der betreffenden Gräbereien. In Uebereinstimmung hiermit schreibt denn auch §. V der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 vor: „Alle diese Vorschriften beziehen sich auf Gräbereien, welche Eisenerz oder Mineralien liefern, aus denen man Salze, z. B. Eisenvitriol, Kupfervitriol, Alaun u. s. w. gewinnt."

Dagegen ist es unzulässig, die singulären Vorschriften über die Concedirbarkeit der Eisenerze, welche die Art. 68, 69 und 70 des Berggesetzes enthalten, auf die kiesigen Erden und die Alaunerden gleichfalls anzuwenden, wie dies §. 50 näher nachgewiesen ist.

B. Von den Hütten und Gräbereien nach dem Gesetze vom 9. Mai 1866. — Preußisches Gesetz vom 10. Juni 1861.

(Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. VII S. 153 bis 159.)

§. 62.

Die Eintheilung der Mineralien in die drei Gruppen der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, welche das französische Berggesetz

vom 21. April 1810 vorgenommen hat, kann grundsätzlich nur als eine willkürliche bezeichnet werden. (Vergl. §. 51.) Dieselbe findet indeß in der historischen Entwickelung des Bergrechtes bezüglich des Eisenerzbergbaues ihre natürliche und hinreichende Erklärung. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, auf diesem Gebiete mit dem historischen Rechte zu brechen und hierdurch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem älteren Rechte herbeizuführen, welches in wirthschaftlicher Beziehung offenbar einen für die Verhältnisse der Gegenwart wenig passenden Standpunkt eingenommen hatte.

Die Nothwendigkeit der Permission für gewisse Hüttenwerke nach vorausgegangenem weitläuftigem und schleppendem Verfahren war von dem Gesetzgeber zum Schutze der bestehenden Werke rücksichtlich des Bezuges der Erze und des Brennmateriales angenommen worden, weßhalb auch nach §. VIII der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 als durchaus nothwendige Voraussetzungen einer jeden Hüttenpermission bezeichnet wurden: 1. der Nachweis des Vorhandenseins des zu verarbeitenden Minerales in genügender Menge und Güte, 2. die Möglichkeit, sich mit dem erforderlichen Brennmaterial zu versorgen. „C'est — bemerkte der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers, Graf Girardin — que les établissements de même nature, établis avec l'autorisation du gouvernement, sont par là sous la protection spéciale; et qu'ils seraient bientôt sans valeur et sans utilité, si chacun pouvait, de son propre mouvement, former d'autres établissements qui absorberaient les matières premières ou consommeraient le combustible.“ Die Rücksicht auf das Brennmaterial mußte indeß mit der größeren Ausdehnung des Steinkohlenbergbaues und der damit zusammenhängenden Veränderung in der inneren Einrichtung der Hütten allmählich aufhören; aber auch die staatliche Vorsorge wegen des möglichen Bezuges der Erze trat bei dem immer mehr wachsenden Unternehmungsgeiste, der steigenden Concurrenz der Betreiber von Bergwerken und Gräbereien mehr und mehr in den Hintergrund. (Vergl. Jahrg. IV S. 351 der Zeitschrift für Bergrecht: Achenbach, Rechtsverhältnisse des Grundeigenthumes und der Industrie.) Fehlte es somit für die Gegenwart an einer inneren Rechtfertigung für die Beibehaltung der Permissionen bei Hüttenwerken, so kam noch weiterhin in Betracht, daß der Inhalt der Permissions-Urkunden regelmäßig die staatlichen Behörden zu einer Einmischung in die inneren und ökonomischen Verhältnisse

des Unternehmens berechtigte und verpflichtete. Nach §. VIII der mehrerwähnten Ministerial-Instruction soll der Ingenieur „diejenige Methode angeben, welche bei Verarbeitung der Mineralien als die zweckmäßigste anzusehen ist, fernerhin die Art und Menge des zu verwendenden Brennmateriales, die beste Vorrichtung der Oefen und Heerde, die besten mechanischen Hülfsmittel, um für den beabsichtigten Zweck den vortheilhaftesten Erfolg hervorzubringen" u. s. w., während die Permissions-Urkunde die Bezeichnung der zu benutzenden Substanzen, die Art und Anzahl der Feuer, die Art des zu benutzenden Brennmateriales, sowie die zu dessen Erhaltung und Wiedererzeugung erforderlichen Bedingungen zu enthalten und darzulegen hat. Sodann genügte nicht einmal die nur mit Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zu erlangende Permission, um ein Hüttenwerk anzulegen, sondern der Bewerber mußte sich außerdem noch einer Procedur nach Maßgabe des Decretes vom 15. Oktober 1810 (Ordonnanz vom 14. Januar 1815, in Belgien Decret vom 12. November 1849) über die établissements dangereux, insalubres ou incommodes unterwerfen (vergl. Jahrg. IV S. 352, 353 der Zeitschr. für Bergrecht). Die Benutzung eines Wasserlaufes als bewegende Kraft setzte ein Verfahren voraus, welches durch eine große Reihe von Instructionen, Circularen und Decreten (zuletzt Decret vom 25. März 1852) näher geregelt ist, wogegen bei Anlage einer Dampfmaschine früher die Ordonnanz vom 22. Mai 1843, gegenwärtig aber das Decret vom 25. Januar 1865 (Jahrg. VI S. 507 der Zeitschr. für Bergrecht) beobachtet werden mußte.

Der Fülle dieser gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen auf der anderen Seite die complicirten und künstlichen Bestimmungen über den Betrieb der Gräbereien und die Rechte der Hüttenpermissionaire gegenüber dem Grundeigenthümer. Die Befugniß des Präfecten, den Umfang des Betriebes einer Gräberei zu regeln; darüber zu entscheiden, ob an Stelle des Grundeigenthümers der Permissionair einer Hütte zum Betriebe einer Gräberei zugelassen werden soll; das Verhältniß mehrerer concurrirenden Hüttenpermissionaire beim Ankaufe der Erze oder bei der Gewinnung derselben zu bestimmen, paßte wenig in eine Zeit, in welcher die Selbstständigkeit der Industrie und die Unabhängigkeit derselben in ihren inneren Verhältnissen einen Fundamentalsatz der Gesetzgebung bilden muß.

Das Gesetz vom 9. Mai 1866, welches zunächst die Permission

nach Maßgabe des Bergwerksgesetzes bei Anlage von Oefen, Hämmern und Hütten aufhebt und damit die Art. 73 bis 78 beseitigt, enthält daher einen um so größeren Fortschritt, als nach Aufhebung der Permission bei Hüttenwerken auch deren Rechte auf die Gräbereien fortfallen. Im Art. 2 jenes Gesetzes sind demgemäß die Art. 59 bis 67, 79 und 80, sowie auch Art. 70 in soweit aufgehoben, als durch letzteren der Concessionair von Eisenerz-Bergwerken zur Lieferung von Erzen an Hüttenwerke verpflichtet ist. (Vgl. S. 164, 165.) Die Wirkung des Gesetzes erscheint um so durchgreifender, als sich dasselbe nicht nur auf künftige Hüttenwerke, sondern auch auf die bestehenden Werke beziehet und bei letzteren nur eine Uebergangszeit bis zum 1. Januar 1876 bestehen läßt. Hiernach ist das gegenwärtig geltende Recht kurz dargestellt das folgende:

1. Bis zum 1. Januar 1876 bleibt das Recht solcher Hütten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 9. Mai 1866 auf Grund einer Permission angelegt worden sind, rücksichtlich der Gräbereien aufrecht erhalten. Neue Hüttenwerke werden nicht ferner permittirt. Sofort mit Erlaß des Gesetzes vom 9. Mai 1866 treten also alle Vorschriften des Berggesetzes vom 21. April 1810 außer Anwendung, welche sich auf die Permittirung neuer Hüttenwerke beziehen (Art. 73 bis 78). Dagegen bleiben zu Gunsten der permittirten Hüttenwerke die Vorschriften über die Gräbereien bis zum 1. Januar 1876 aufrecht erhalten (Art. 59 bis 67, 79, 80 und Art. 70 Nr. 1).

2. Mit dem 1. Januar 1876 treten die bisherigen Gräbereien materiell im Wesentlichen in die Stellung der Steinbrüche, so daß die Eintheilung der Fossilien in die drei Classen der Bergwerke (mines), Gräbereien (minières) und Steinbrüche (carrières) ihre eigentliche Bedeutung verliert. Von jenem Zeitpunkte an ist nämlich der Staat nicht mehr ermächtigt, dritte Personen zum Betriebe der Gräbereien zu autorisiren; lediglich der Grundeigenthümer oder dessen Cessionar hat das Recht zum Betriebe der Gräbereien. Bei einer weiteren Reform des Berggesetzes vom 21. April 1810 werden daher die Gräbereien, welche als besondere Classe der Fossilien durch das Gesetz vom 9. Mai 1866 bereits materiell ihre Bedeutung verloren haben, auch formell zu beseitigen sein, so daß die Fossilien nur mehr in Bergwerke und Steinbrüche eingetheilt werden. Einer solchen Verbesserung der französischen Gesetzgebung ist § 51 unter dem Vorschlage das Wort geredet, nur den Bergbau auf Raseneisenerze, wie

dies durch § 1 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 geschehen ist, dem Grundeigenthümer zuzuweisen, dagegen unter Aufhebung der Art. 68 bis 70 den Eisenerzbergbau auf Gängen und Lagern ohne Beschränkung dem Berghoheitsrechte des Staates zu unterwerfen. Durch das Gesetz vom 9. Mai 1866 ist dieser Weg nicht beschritten. Man hat einerseits nicht geglaubt, in die Rechte der Grundeigenthümer eingreifen zu dürfen, andererseits angenommen, daß das ausgedehnte Recht der Grundeigenthümer zum Eisenerzbergbau bei der gegenwärtigen Entwickelung der Industrie und der eingetretenen großartigen Concurrenz dem Eisenhüttenwesen nicht mehr schädlich werden könne. Sei doch nach den Art. 65 und 66 der Eisenerzpreis durch ein gerichtliches Verfahren, nach dem Art. 70 durch die administrativen Behörden festgesetzt worden, wobei sicherlich das Interesse der Grundeigenthümer nicht gefährdet gewesen sein könne, während nunmehr die freie Concurrenz im Interesse der Hütten-Industrie die Preise regeln werde. Dazu komme, daß die Behörden mit größerer Schärfe und Strenge darüber zu wachen haben würden, daß eine Eisenerzgräberei da nicht bestehe, wo gesetzlich eine Concession ertheilt werden müsse. Durch das neue Gesetz würden also die gegenwärtig noch in geringer Zahl vorhandenen Concessionen sich mehren (Zeitschr. für Bergrecht, Jahrg. VII S. 277, 278).

Wenn dieser letztere, von dem Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers Ed. Dalloz erwartete Erfolg wirklich eintreten sollte, so wäre damit eine größere Annäherung der französischen Praxis bei Anwendung des Art. 69 des Berggesetzes vom 21. April 1810 an die früher in Preuße herrschenden Praxis erreicht (vgl. §. 49) und gleichzeitig eine künftige Reform, welche den Eisenerzbergbau auf Gängen und Lagern ganz den Bergwerken zuweist, wesentlich erleichtert. Dabei würden auch die kiesigen und alaunhaltigen Erze um so mehr den Bergwerken zuzutheilen sein, als sich mit Sicherheit nicht einmal feststellen läßt, was der Gesetzgeber unter ersteren verstanden hat (§. 50).

3. Das Gesetz vom 9. Mai 1866 hebt die bisherigen allgemeinen Vorschriften über die Gräbereien (Art. 57 und 58) auf und ersetzt dieselben durch die Bestimmung, daß bei Gräbereien mit Tagebau vor Eröffnung des Betriebes eine Anzeige an den Präfecten zu machen ist, welcher hierüber eine Bescheinigung ertheilt; daß dagegen bei unterirdischem Betriebe eine Permission des

Präfecten erforderlich ist, welche dem Betreiber die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben hat (Art. 3). Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der Bedingungen der allgemeinen und örtlichen Reglements über öffentliche Sicherheit und Gesundheitspflege sollen nach Art. 93 bis 96 des Berggesetzes bestraft werden.

Aus diesen neuen Bestimmungen ist leicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es für die Gräbereien genügen würde, wenn dieselben einfach unter die (§§. 53, 54) bereits besprochenen Art. 81 und 82 des Berggesetzes, welche von den Steinbrüchen handeln, gestellt würden.

Nach dieser Erörterung der für Hütten und Gräbereien erlassenen berggesetzlichen Bestimmungen soll zum Schlusse noch darauf hingewiesen werden, daß die nunmehr in Frankreich kraft des Gesetzes vom 9. Mai 1866 eingetretene Reform zum größeren Theile bereits durch das Gesetz vom 10. Juni 1861, die Competenz der Oberbergämter betreffend, in Preußen herbeigeführt wurde. Der § 12 des letzteren Gesetzes überwies die Hüttenwerke dem Ressort der Regierungen mit der Bestimmung, daß dieselben nur den Gewerbegesetzen unterworfen sein sollen. Hiermit hörte bei Hüttenwerken die bergrechtliche Permission, wie jetzt in Frankreich, auf, und es blieb nur die polizeiliche Erlaubniß nach Maßgabe der Gewerbegesetze, sowie die Beobachtung der für Wassertriebwerke und Dampfkessel erlassenen Vorschriften übrig. Eine solche Verbesserung der Gesetzgebung mußte in Preußen um so mehr für nothwendig erachtet werden, als das Recht der Hütten auf die Gräbereien nie praktisch geworden war. Das ganze Permissionsverfahren hatte daher der Hüttenindustrie keine Rechte und Vortheile, sondern nur Schwierigkeiten und Hindernisse gebracht. Durch die Verweisung der Hüttenwerke unter die Gewerbegesetze hörte selbstverständlich auch das Recht der Hütten auf die Gräbereien formell auf.

VI. Von den Bergwerken.

A. Vom unmittelbaren Erwerbe der Bergwerks-Concession.

I. Vom Aufsuchen der unter die Bergwerke fallenden Fossilien. (De la recherche des mines.)

Von der gesetzlichen Schürffreiheit.

§. 63.

Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 hatte im Zusammenhange mit dem früheren Rechte dem Permissionair einer Eisenhütte das Schürfen nach Eisenerzen auf fremdem Grund und Boden selbst wider den Willen des Grundeigenthümers gestattet, dagegen im Uebrigen alles Schürfen von der Einwilligung des letzteren abhängig gemacht. Der durch die Ministerial-Instruction vom 7. Juli 1801 gemachte Versuch einer Erweiterung des Schürfrechtes auf fremdem Grund und Boden mußte sich, abgesehen von der Ungesetzlichkeit dieser Maßregel, als ungenügend erweisen (vergl. S. 75, 79). Das Gesetz vom 21. April 1810 hat dagegen ganz allgemein das Schürfen auf fremdem Grundeigenthume selbst im Widerspruche mit dem Grundeigenthümer für den Fall zugelassen, daß dem Schürflustigen eine Erlaubniß Seitens des Staates ertheilt worden ist. Die Grundsätze dieses Gesetzes, welche zum größeren Theile in das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 übergegangen und daher für die Auslegung des letzteren von Wichtigkeit sind, lassen sich, wie folgt, kurz zusammenfassen:

1. Der Grundeigenthümer hat das Recht, ohne Beobachtung irgend einer Förmlichkeit auf eigenem Grund und Boden zu schürfen (Art. 12 des Bergges. vom 21. April 1810). In dem Rechte des Eigenthümers ist dieses Recht zum Schürfen mit enthalten (Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches). Der Grundeigenthümer ist befugt, das Recht zum Schürfen an dritte Personen abzutreten (Art. 10). Inhalt und Umfang eines dahin gehenden Vertrages unterliegen im einzelnen Falle der richterlichen Feststellung. Dies gilt auch bezüglich der zu leistenden Entschädigung, da die nach Art. 46 des Berggesetzes eintretende Competenz des Präfecturrathes jedenfalls auf solche Fälle keine Anwendung erleidet, in welchen es sich um Auslegung, Ergänzung oder Anwen-

dung eines zwischen dem Grundeigenthümer und dem Schürfer abgeschlossenen Vertrages handelt. In der Bestellung des Nießbrauches ist keine Abtretung des Rechtes zur Anstellung neuer Schürfarbeiten, dagegen allerdings die Cession des Rechtes zur Fortsetzung der bereits vom Grundeigenthümer begonnenen Schürfarbeiten enthalten (Art. 598 des bürgerl. Gesetzb.). In wieweit aus der Abtretung des Schürfrechtes an einen Dritten gefolgert werden könne, daß der Grundeigenthümer seinerseits auf jedes fernere Schürfen für die Dauer des Vertrages verzichtet habe, muß im Streitfalle gleichfalls nach dem concreten Inhalte des abgeschlossenen Vertrages beurtheilt werden, wiewohl im Allgemeinen die Annahme berechtigt sein wird, daß der Grundeigenthümer nach geschehener Abtretung des Schürfrechtes zur eigenen Ausübung desselben nicht mehr befugt sei.

Das von dem Grundeigenthümer an einen Dritten abgetretene Schürfrecht ist ein dingliches Recht, welches zu den Immobilien gerechnet werden muß. Hiernach ist die Frage, in wie weit der Ehemann, der Vormund, der Nießbraucher, der Pächter, der Gemeindevorsteher ein solches Schürfrecht bestellen kann, aus allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Diese Gesichtspunkte sind auch bei Anwendung des §. 5 des preußischen Berggesetzes maßgebend, insofern die Bestellung eines dinglichen Schürfrechtes in Frage ist. Nach dem preuß. Allgem. Landrechte gehört indeß das Schürfrecht nicht zu den Immobilien.

2. Der Staat ist befugt, einen Dritten zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden zu ermächtigen. Nach Art. 10 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ertheilt das „gouvernement“ die Schürfermächtigung. Dieser Ausdruck wird in der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. 1 auf den Minister des Inneren bezogen, so daß dieser die Schürfermächtigung ertheilen soll. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß nach dem Gesetze nur das Staatsoberhaupt nach Anhörung der Bergverwaltungsbehörde zur Ertheilung der Schürferlaubniß legitimirt ist. Der Staat kann dritte Personen zum Schürfen ermächtigen, selbst wenn der Grundeigenthümer oder dessen Cessionar in der Ausübung des Schürfrechtes begriffen ist. Ebenso erscheint der Staat befugt, mehrere Schürfermächtigungen neben einander oder hintereinander, welche sich auf dieselben Grundstücke beziehen, zu ertheilen. Durch die vom Staate gegebene Schürferlaubniß wird indeß das Recht des Grundeigenthümers zum Schürfen nicht ausgeschlossen.

Gesetzliche Beschränkungen der Schürffreiheit.

1. Vorherige Entschädigung des Grundeigenthümers.

§. 64.

Die dem Staate nach Art. 10 des Berggesetzes vom 21. April 1810 zustehende Befugniß ist dadurch beschränkt, daß einmal der Grundeigenthümer vorher gehört und daß ferner vor Beginn der Schürfarbeiten eine Entschädigung für den Grundeigenthümer festgestellt und gezahlt sein muß (à la charge d'une préalable indemnité envers le propriétaire). Nach der Fassung des Gesetzes kann darüber gestritten werden, ob die Staatsregierung nicht verpflichtet sei, in dem Acte der Schürfermächtigung gleichzeitig die Entschädigung des Grundeigenthümers festzusetzen. Die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. 1 gehet von dieser Ansicht aus, wenn dieselbe vorschreibt, daß der dem Minister des Inneren vorzulegende Beschluß des Präfecten das Gutachten der Sachverständigen über die dem Grundeigenthümer zu zahlende Entschädigung nebst der motivirten Ansicht des Präfecten enthalten müsse. Die richtige Meinung dürfte indeß diejenige sein, welche in Frankreich mit Rücksicht auf Art. 46 des Berggesetzes vom 21. April 1810 die Entscheidung über die Entschädigung dem Präfecturrathe und in anderen Ländern, in denen Präfecturräthe nicht vorhanden sind, den Gerichten zuweist. In welcher Art die Entschädigung vorher festzustellen sei, bildet ebenfalls eine nicht ganz unzweifelhafte Frage. Es erscheint an sich schwierig, vor Beginn der Schürfarbeiten eine Entschädigung festzusetzen. Offenbar muß eine solche vorherige Feststellung mehr oder weniger den Charakter einer vorläufigen Entscheidung haben und es namentlich dem Grundeigenthümer vorbehalten bleiben, nach Beendigung der Arbeiten oder bei der längeren Dauer derselben die definitive Regelung der Sache zu verlangen. Diese Auffassung findet ihre vollständige Bestätigung durch die Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. Agril 1810. In diesen Artikeln ist bestimmt, daß der Concessionair eines Bergwerkes und der Schürfer bei nur vorübergehenden Arbeiten und wenn der Grund und Boden bei Ablauf eines Jahres wiederum in denselben Culturzustand gesetzt werden kann, den doppelten Reinertrag des beschädigten Grundstückes als Entschädigung zu leisten haben. Dauern aber die Arbeiten länger als ein Jahr oder ist das Grundstück nach Beendigung der ersteren zur Cultur nicht mehr ge-

eignet, so muß der Unternehmer der Arbeiten das Grundstück auf Verlangen des Grundeigenthümers zu einem Preise, welcher dem Doppelten des Werthes des Grundstückes gleichkommt, ankaufen. Es ist klar, daß bei Beginn oder eigentlich vor Beginn der Schürfarbeiten sich der Umfang der Beschädigungen, die Dauer der Besitznahme des Grundstückes zur Vornahme der Schürfarbeiten, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, das Grundstück in den früheren Culturzustand zurückzuversetzen, nicht mit Sicherheit wird übersehen und beurtheilen lassen. Begehrt daher der Grundeigenthümer vor Beginn der Schürfarbeiten die Festsetzung einer Entschädigung bei der nach der Landesverfassung competenten Behörde, so kann in der Regel nur der doppelte Reinertrag der muthmaßlich in Anspruch zu nehmenden Fläche für eine muthmaßlich festzustellende Zeit, vorbehaltlich der späteren definitiven Entscheidung, zuerkannt werden.

Diese Gesichtspunkte sind auch bei Anwendung der §§. 6 ff. des preuß. Allgem. Berggesetzes maßgebend.

Nach dem letzteren Gesetze ist übrigens nicht der Grundeigenthümer, sondern der Nutzungsberechtigte der Empfänger der Entschädigung für die entzogene Nutzung, dagegen wird der Verwaltungsbeschluß wegen Gestattung des Schürfens regelmäßig gegen den Grundeigenthümer mit gerichtet werden müssen. Entscheidend sind hierbei die allgemeinen Grundsätze des Civilrechtes über die Befugnisse eines solchen Nutzungsberechtigten.

2. Schutz der Wohnungen u. s. w. nach Art. 11 des Berggesetzes vom 21. April 1810. §. 4 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes.

§. 64.

Eine fernere Beschränkung der Schürffreiheit enthält Art. 11 des Berggesetzes vom 21. April 1810. Dieser Artikel lautet übersetzt folgendermaßen:

„Keine Schürferlaubniß oder Bergwerks-Concession kann ohne förmliche Einwilligung des Grundeigenthümers das Recht verleihen, in mit Mauern umgebenen Umfriedigungen, in Höfen oder Gärten, in Ländereien, welche in hundert Meter Entfernung an Wohnungen oder mit Mauern umgebene Umfriedigungen angrenzen, Bohrversuche zu machen, Schächte oder Stollen anzulegen, Maschinen oder Magazine zu errichten.“

Wie der Berichterstatter des Staatsrathes, Graf Regnaud de Saint-

Jean-d'Angély, in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 13. April 1810 (S. 97) bemerkte, sollte diese Bestimmung die Wohnung der Staatsbürger schützen und deren Hausfrieden aufrecht erhalten. Aus diesem Zwecke, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes folgt zunächst, daß es sich um das Verbot von Arbeiten auf der Tagesoberfläche handelt, während rücksichtlich unterirdischer Arbeiten der Art. 15 des Berggesetzes vom 21. April 1810 noch besonders beweist, daß dieselben auch unter Wohnungen zulässig sind. Nach letzterem Artikel muß nämlich der Unternehmer, wenn seine Baue unter Häuser oder bewohnte Orte gelangen, auf Begehren der Eigenthümer für den möglichen Schaden Caution leisten. Außerdem entspricht es allein dem Zwecke des Gesetzes, die Wohnungen der Staatsbürger zu schützen, wenn die im Art. 11 erwähnten Anlagen nur als die wichtigsten Beispiele der Bergbau-Anlagen über Tage aufgefaßt werden, so daß also alle bergbaulichen Anlagen über Tage ohne Ausnahme, wie Wege, Canäle u. s. w. auf den bezeichneten Grundstücken als verboten gelten. (Bury, tom. I p. 371 ss., vergl. auch oben S. 197.) Bezüglich beider Punkte gibt die Rede des Berichterstatters des gesetzgebenden Körpers, des Grafen Stan. Girardin (S. 108) genügende Auskunft. Dieselbe lautet wörtlich:

„Gleichwohl gibt weder diese Schürferlaubniß, noch selbst das gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erlangte Bergwerkseigenthum das Recht, ohne die förmliche Einwilligung des Grundeigenthümers, in dessen mit Mauern umgebenen Umfriedigungen, in Höfen oder Wohngebäuden und in dessen, im Umkreise von ein hundert Metern befindlichen, zu jenen Wohnungen oder ummauerten Umfriedigungen gehörenden Ländereien Gruben anzulegen, Gewinnungs-Arbeiten vorzunehmen oder besondere Anlagen zu errichten (des travaux ou établissemens d'exploitation). Sie werden, meine Herren, ohne Zweifel erkennen, daß die Achtung vor dem Wohnsitze eines Bürgers diese Beschränkung gebot. Dieselbe begreift andererseits die Fortsetzung von Stollen zum Wasserabzuge oder Betriebe nicht in sich, welche nach der Beschaffenheit des Ortes oder des Bergwerkes unter der Oberfläche in einer solchen Tiefe verlängert werden müssen, daß die Dauerhaftigkeit der Gebäude darunter nicht leidet." (Locré p. 408.)

So wenig über den eben festgestellten Sinn des Art. 11 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ein begründeter Zweifel zu er-

heben ist, ebenso sehr kann über den sonstigen Inhalt jener Gesetzesstelle gestritten werden. Controvers sind insbesondere folgende Fragen:

a. Wenn das Gesetz bergmännische Arbeiten über Tage dans les enclos murés, cours ou jardins verbietet, so ist von der einen Seite behauptet worden, daß das Verbot sich nur auf solche mit Mauern versehene Umfriedigungen beziehe, welche Höfe oder Gärten sind (les enclos murés qui sont des cours ou des jardins), während von der anderen Seite geltend gemacht wird, daß das Verbot auf Höfe und Gärten Anwendung finde, einerlei ob dieselben ummauert seien, oder nicht, daß aber die Schürfarbeit u. s. w. außerdem auch in allen mit Mauern versehenen Umfriedigungen untersagt sei, selbst wenn die betreffenden Ländereien nicht als Höfe oder Gärten benutzt werden. Die letztere Auslegung, nach welcher also in Höfen, in Gärten und endlich in ummauerten Gehegen, z. B. in ummauerten Parks (dans les cours, dans les jardins, dans les enclos murés) das Schürfen ohne Einwilligung des Grundeigenthümers schlechterdings unzulässig ist, hat durch Urtheil des Cassationshofes zu Brüssel vom 10. Februar 1854 ausdrückliche Anerkennung erfahren und dürfte auch nach der Fassung des Gesetzes die allein richtige sein.

b. Es ist bestritten worden (Proudhon, du domaine de propriété Nr. 754), daß das vorbezeichnete Verbot sich auf ummauerte Gehege, Gärten und Höfe ohne Wohnungen beziehe; der Wortlaut des Gesetzes legt indeß auf das Vorhandensein von Wohnungen kein Gewicht. Hierüber sind fast sämmtliche Schriftsteller über das französische Bergrecht einig.

c. Die Haupt-Controverse knüpft sich an das Schürfverbot in hundert Meter Entfernung von Wohnungen und ummauerten Gehegen. Man streitet nämlich darüber, ob zur Anwendung des Gesetzes es erforderlich sei, daß die Ländereien in hundert Meter Entfernung denselben Eigenthümer haben müssen, als die Wohnungen und ummauerten Gehege oder nicht. Namhafte Schriftsteller, wie Dupont (Traité tom. I p. 119 ss., 2 édit. p. 111 ss.) sowie die Cassationshöfe zu Paris (Entsch. vom 21. April 1823, 23. Januar 1827, 1. August 1843, 28. Juli 1852, 19. Mai 1856) und zu Brüssel (Entsch. vom 26. Juni 1839 und 10. Mai 1841), endlich auch rheinpreußische Gerichtshöfe (Archiv für Civil- und Criminalrecht der K. preuß. Rheinprovinz 55, 1 S. 62) haben

entschieden, daß das Verbot bestehe, auch wenn die Ländereien innerhalb des Rayons von hundert Metern anderen Eigenthümern als die Wohnungen oder ummauerten Gehege zustehen. Wird von dieser Annahme ausgegangen, so entstehet die fernere Frage, wessen Einwilligung zum Schürfen innerhalb des Schutzrayons erforderlich sei, ob des Eigenthümers des Wohngebäudes und ummauerten Geheges oder aber des Eigenthümers der einzelnen Grundstücke innerhalb des Schutzrayons oder aller Eigenthümer dieser Grundstücke, wenn letztere verschiedenen Personen eigenthümlich zustehen sollten. Der Pariser wie der Brüsseler Cassationshof hat die Einwilligung des Eigenthümers des Wohngebäudes oder des ummauerten Geheges für erforderlich erachtet, und es unterliegt wol auch keinem Zweifel, daß nur diese Auffassung dem Gesetze entsprechen würde, wenn das allen diesen verschiedenen Meinungen zu Grunde liegende Hauptprincip richtig sein möchte. Denn das Gesetz hat die Wohnung des Staatsbürgers schützen wollen und dieses Ziel wird nur erreichbar sein, wenn die Zulässigkeit der Schürfarbeit an die Einwilligung des Hauseigenthümers geknüpft ist.

Die Richtigkeit der von jenen hohen Gerichtshöfen vertretenen Grundanschauung unterliegt indeß den erheblichsten Bedenken. Eine große Anzahl französischer Gerichtshöfe (zu Saint-Etienne, Dijon, Douai, Lyon), sowie das belgische Tribunal zu Charleroy, endlich auch die meisten Schriftsteller über diese Frage, wie Richard, Bury u. s. w. haben sich in einem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Die Meinung der Letzteren dürfte die dem Gesetze entsprechende sein. Der Art. 12 des Berggesetzes vom 21. April 1810 gewährt, wie schon angeführt, jedem Grundeigenthümer das Recht, auf seinem Grund und Boden ohne alle Förmlichkeiten Schürfversuche anzustellen. Nach diesem Artikel, welcher sich dem Art. 11 unmittelbar anschließt und denselben näher präcisirt und erläutert, kann es daher nicht von der Einwilligung des Eigenthümers eines Wohngebäudes oder ummauerten Geheges in hundert Meter Entfernung abhangen, ob der Grundeigenthümer Schürfversuche anzustellen befugt ist oder nicht. Noch viel weniger können sich die Grundeigenthümer innerhalb des Schutzrayons unter einander beschränken. Jeder Grundeigenthümer ist nach Art. 12 des Berggesetzes vom 21. April 1810 grundsätzlich zum Schürfen auf seinem Eigenthume berechtigt.

Hierzu kommt, daß nach dem Wortlaute des Art. 11 lediglich

von einer Einwilligung des Eigenthümers des Grund und Bodens die Rede ist (le consentement formel du propriétaire de la surface), woraus mit Recht gefolgert wird, daß der Eigenthümer des Wohngebäudes oder ummauerten Geheges auch Eigenthümer der angrenzenden Ländereien in hundert Meter Entfernung sein müsse. Der Gesetzgeber wollte den Schutz der Wohnung auf ihre zugehörige Umgebung ausdehnen. Dies wird in dem Berichte des Grafen Stan. Girardin (Locré p. 408) geradezu in den Worten ausgesprochen:

„sans le consentement formel du propriétaire dans ses enclos murés, cours ou habitations et dans ses terrains attenant aux dites habitations ou clôtures murées dans un rayon de cent mètres.“

(Vergl. Art. 23 Tit. 1 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791: que du consentement des propriétaires de ces fonds.)

Hiernach kann auch der Staat Schürfermächtigungen auf Ländereien ertheilen, welche sich innerhalb des Schutzrayons der Wohngebäude oder ummauerten Gehege befinden, wenn erstere nicht dem Eigenthümer der letzteren zustehen. Wäre der Inhalt des Gesetzes ein anderer, so würde, wie Bury mit Recht hervorhebt, in stark bewohnten Gegenden mit zerstreut liegenden Ansiedelungen der Bergbau im höchsten Maße gefährdet sein.

Die richtige Entscheidung der vorliegenden Controverse ist um so mehr von Bedeutung, als der Schlußsatz des §. 4 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wesentlichen dem Art. 11 des Berggesetzes vom 21. April 1810 entnommen ist, ohne daß man versucht hat, eine Verbesserung der Fassung vorzunehmen. Eine solche Verbesserung wäre allerdings wünschenswerth gewesen, da nunmehr die in Frankreich und Belgien schwebende Controverse zu uns hinübergetragen ist. Es dürfte indeß den Worten des §. 4:

„Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß — — darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat“,

namentlich auch mit Rücksicht auf den folgenden §. 5, die oben vertretene Auslegung zu geben sein. Jede andere Interpretation würde zu großen Unzuträglichkeiten führen können, zumal §. 4 nicht, wie das französische Gesetz, von „Wohngebäuden“, sondern schlechtweg von „Gebäuden“ redet, dagegen andererseits allerdings sich nur auf

Schürfarbeiten, nicht aber, wie das französische Gesetz, auf alle Bergbau-Anlagen über Tage beziehet.

d. Schließlich soll noch angeführt werden, daß die durch Art. 11 geschützten Wohnungen, Umfriedigungen, Höfe und Gärten diesen Schutz auch genießen, wenn ihre Anlage eine jüngere ist, als die Ertheilung der Concession, daß dagegen selbstverständlich bestehende Bergbau-Anlagen nicht wieder zu beseitigen sind, wenn z. B. in ihrer unmittelbaren Nähe eine Wohnung errichtet wird. Ob eine nachweisbar lediglich zur Behinderung des Bergbaues errichtete Wohnung u. s. w. den Schutz des Art. 11 genieße, muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den dolus entschieden werden.

Die Handhabung des Art. 11 des Berggesetzes vom 21. April 1810 liegt den Gerichten ob, da es sich hier nicht um bergpolizeiliche Angelegenheiten handelt.

3. Schutz bestehender Bergwerks-Concessionen nach Art. 12 des Berggesetzes vom 21. April 1810. §. 10 des preußischen Allgem. Berggesetzes.

§. 66.

Der Art. 12 des Berggesetzes vom 21. April 1810, welcher dem Grundeigenthümer das Recht gewährt, auf seinem Grund und Boden ohne Beobachtung irgend einer Formalität zu schürfen, schließt mit den Worten:

„In keinem Falle dürfen Schürfarbeiten in einem bereits in Concession gegebenen Bezirke erlaubt werden. (Dans aucun cas les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé.)“

Die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. 1 erläutert diese Bestimmung dahin: „Schürfversuche dürfen in einem bereits concedirten Felde nur durch den Concessionair selbst oder mit dessen förmlicher Einwilligung unternommen werden. Denn wäre es anders, so ist es einleuchtend, daß dadurch nur das Gesetz umgangen und unter dem Vorwande von Schürfversuchen unerlaubte Gewinnungen eröffnet werden würden.“

Graf Stan. Girardin sagt in seinem Berichte an den gesetzgebenden Körper (S. 109): „Die Schlußbestimmung des Art. 12 untersagt alle Schürfversuche in einem bereits concedirten Terrain. Schürfversuche, welche das bereits concedirte Bergwerk zum Gegen-

stande hätten, würden eine Unternehmung auf das Eigenthum eines Anderen sein. Sollte in einem schon von einer Concession bestrickten Terrain sich ein bisher nicht entdecktes Bergwerk befinden, so vereinigen sich alle Gründe, um dem Concessionair des ersten Bergwerkes auch hierauf das ausschließliche Schürfrecht zu verleihen."

Nach der Fassung des Gesetzes, der Instruction und den Bemerkungen des Berichterstatters des gesetzgebenden Körpers ist demgemäß das Schürfen in einem bereits concedirten Bezirk unbedingt untersagt, einerlei, ob die ertheilte Bergwerks=Concession sich auf andere Mineralien als das Schürfen beziehet oder nicht. Letztere Auffassung haben die preußischen Bergbehörden und das Ober=Tribunal (Urtheil des Ober=Tribunales vom 13. Sept. 1855, Zeitschr. für das Berg= Hütten= und Salinen=Wesen in dem preuß. Staate IV. 4 S. 251; ferner Urtheil des Ober=Tribunales vom 27. Mai 1858, dagegen Urtheil des Landgerichtes zu Aachen vom 22. März 1855, Oppenhoff: Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 21 bis 31; Achenbach: Berg=Polizei=Vorschriften S. 33 bis 35 Anmerkung) von jeher ganz constant vertreten, wiewohl durch §. 10 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der abweichende Grundsatz Anerkennung erfahren hat, daß in den Feldern fremder Bergwerke nach denjenigen Mineralien geschürft werden darf, auf welche der Bergwerks=Eigenthümer Rechte noch nicht erworben hat. Diese Praxis des höchsten preuß. Gerichtshofes, welche auch Delebecque tom. II p. 102 und Richard tom. I p. 169 vertheidigen, dürfte allein mit dem wahren Inhalte des Gesetzes übereinstimmen, wie es andererseits unzulässig erscheint, aus wirthschaftlichen Gründen der an sich allerdings bedenklichen Bestimmung des Gesetzes eine der Fassung und Stellung derselben widersprechende Auslegung zu geben.

Von anderer Seite (vergl. z. B. Bury tom. I p. 70 ss.) wird nämlich die gerade entgegengesetzte Ansicht vertreten, nach welcher ein Bezirk nur für diejenigen Mineralien als concedirt gilt, auf welche die Concessions=Urkunde des betreffenden Bergwerkes lautet, so daß also auf andere Mineralien sowohl der Grundeigenthümer und dessen Cessionar, als derjenige zu schürfen berechtigt ist, welchem der Staat eine Schürferlaubniß ertheilt hat. Bei dieser Auslegung des Gesetzes hat indeß die Schlußbestimmung des Art. 12 gar keinen Sinn, da es sich von selbst verstehet, daß auf bereits

concedirte Mineralien innerhalb des Concessionsfeldes von einem Dritten nicht geschürft werden darf.

Um letzterem Einwande zu begegnen, soll nach einer dritten Meinung der Art. 12 nur die Ertheilung einer Schürfermächtigung Seitens des Staates verbieten, dagegen dem Grundeigenthümer oder dem Cessionar desselben das Schürfen in fremdem Felde nach anderen als den bereits concedirten Fossilien gestatten (Urtheil des Brüsseler Cassationshofes vom 9. August 1849, vergl. auch Dupont tom. I p. 135 ss., 2 édit. p. 131). Diese Meinung sucht an den Wortlaut des Art. 12 insofern anzuknüpfen, als der Schlußsatz desselben lautet: Dans aucun cas les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé, andererseits aber im Art. 10 die Schürferlaubniß des Staates mit dem Worte autorisation bezeichnet wird. Es kann indeß nicht angenommen werden, daß der viel engere Ausdruck des Art. 10 mit dem weiteren des Art. 12, welcher dem deutschen „zulassen, gestatten“ gleichstehen dürfte, deckend ist, ganz abgesehen davon, daß das Gesetz die Schürferlaubniß technisch eigentlich mit: „permission de recherches“ bezeichnet (vergl. Art. 11). Das Verbot des Art. 12 schließt sich unmittelbar an die Vorschrift an, nach welcher der Grundeigenthümer zum Schürfen auf eigenem Grund und Boden berechtigt ist. Gerade diese Bestimmung muß daher durch das in demselben Artikel stehende Verbot ihre Beschränkung finden, während im entgegengesetzten Falle letzteres in dem Art. 10 oder 11, in welchen von der Schürfermächtigung des Staates die Rede ist, Aufnahme gefunden haben würde. Schließlich dürfte auch kein Grund für die besondere Bestimmung aufgefunden werden können, wonach der Grundeigenthümer oder dessen Cessionar im concedirten Felde zu schürfen befugt sein, dem Staate aber das Recht zur Ertheilung einer Schürfermächtigung fehlen sollte.

Von der Beaufsichtigung der Schürfarbeiten.

§. 67.

Die Aufsicht über Schürfarbeiten, soweit dieselben nicht vom Bergwerks-Concessionair innerhalb seines Concessionsfeldes ausgeführt werden, stehet an sich nicht den Bergwerks-Ingenieuren zu. Wenn dieselben aber kraft besonderer Decrete mit dieser Aufsicht betraut sein sollten, so kann letztere nicht nach den Vorschriften über

die Handhabung der Bergpolizei ausgeübt werden. Der Art. 50 des Berggesetzes vom 21. April 1810 und das Bergpolizei-Decret vom 3. Januar 1813 bieten trotz entgegengesetzter Entscheidungen in Frankreich und Belgien für die Anwendung der bergpolizeilichen Grundsätze auf Schürfarbeiten keinen Anhalt. Soweit bekannt, ist in Preußen niemals versucht worden, den erwähnten Art. 50 des Berggesetzes oder das Bergpolizei-Decret auf Schürfarbeiten anzuwenden. Dagegen verfällt derjenige, welcher ohne Schürfermächtigung des Staates und ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers auf fremdem Grund und Boden schürft, nach der bestehenden Praxis auf Grund der Art. 93 ff. des Berggesetzes vom 21. April 1810 gerichtlicher Bestrafung (vergl. Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 258 ff., Achenbach: Bergpolizei-Vorschriften S. 33 Anm.). Das Gleiche tritt ein bei Uebertretungen des unter 3 oben besprochenen Art. 12 des Berggesetzes; endlich wenn der Schürfer eigentliche Gewinnungsarbeiten bei einem zu den Bergwerken gehörenden Mineral vornimmt, da nach Art. 5 des Berggesetzes Bergwerke nur in Folge eines förmlichen Concessionsactes ausgebeutet werden können. Was als Gewinnungsarbeit im Gegensatze der Schürfarbeit anzusehen sei, darüber haben im einzelnen Falle die Gerichte zu entscheiden. In Preußen war in der letzten Zeit bezüglich dieses Falles das Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien an die Stelle des Berggesetzes vom 21. April 1810 getreten. (Achenbach: Berg-Polizei-Vorschriften S. 37 ff.) *)

B. Vom Funde.

Von der Bedeutung des Fundes rücksichtlich der Gültigkeit des Concessions-Gesuches.

§. 68.

Nach deutschem Bergrechte ist der Fund, wenn es sich nicht um verlassene Bergwerke handelt, die Voraussetzung der Gültigkeit der Muthung. Der Fund muß *vor* Einlegung der Muthung geschehen sein. Auch das französische Bergrecht gehet im Allgemeinen

*) Ueber die Frage, wem die beim Schürfen gewonnenen Fossilien zustehen, vergleiche S. 126, 127.

von der Annahme aus, daß vor Einlegung eines Bergwerks-Concessions-Gesuches das betreffende Mineral gefunden sein müsse. Aus diesem Grunde schreibt die Ausführungs-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. 2 ausdrücklich vor, daß jedes Concessions-Gesuch eine genaue Angabe über den Ort des Bergwerkes und die Beschaffenheit des zu gewinnenden Minerals enthalten müsse. Gleichwohl hängt die Gültigkeit eines Concessions-Gesuches nicht davon ab, daß der Fund gerade vor der Einlegung desselben gemacht worden ist. Das auf Grund des Gesuches eingeleitete Verfahren zur Herbeiführung des Concessions-Actes bleibt vielmehr gültig, wenn nur während des Laufes des Verfahrens das im Gesuche bezeichnete Mineral nach Maßgabe des Gesetzes nachgewiesen wird. Demgemäß legt das Gesetz auf eine amtliche oder sonst glaubwürdige Constatirung des Fundes vor Einleitung des Concessions-Verfahrens kein Gewicht, sondern schreibt im Gegentheile dem Präfecten im Art. 22 ausdrücklich vor, daß derselbe das Concessions-Gesuch nach seinem Datum in ein besonderes Register eintragen zu lassen habe und innerhalb zehn Tagen die Publication des Gesuches verfügen müsse. Diese amtliche Publication vor Constatirung des Fundes hat freilich in der Praxis viele Uebelstände hervorrufen müssen. Es kann sich später herausstellen, daß ein Fund überhaupt fehlt und das ganze amtliche Verfahren daher rein überflüssig gewesen ist. Die Behörde kann ferner leicht zum Werkzeuge von Schwindeleien gemacht werden. Endlich liegt es in der Möglichkeit, daß auch das Publicum irre geführt und durch die officiellen Bekanntmachungen zu der Annahme verleitet wird, daß es sich in der That um ein Gesuch handele, welchem die wirkliche Concession folgen werde. Diese Unzuträglichkeiten waren die Ursache, daß ein ministerielles Circular vom 31. Oktober 1837 in Frankreich die Feststellung des Fundes vor der Publication des Concessionsgesuches vorschrieb. Diese Abweichung von dem Art. 22 versuchte man durch den Hinweis auf Art. 23 des Berggesetzes vom 21. April 1810 zu rechtfertigen, in welchem bestimmt ist, daß die amtliche Bekanntmachung die Lage des Bergwerkes angeben müsse. Auch in Belgien hat der Bergwerksrath am 18. März 1842 und 13. März 1846 in gleicher Weise entschieden und sich also ebenfalls über die durch Art. 22 angeordnete Beschleunigung der Publication binnen zehn Tagen hinweggesetzt. In Frankreich ist indeß diese Praxis in Folge eines Circulares des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche

Arbeiten vom 10. December 1863, welches sich Jahrg. V S. 392 ff. der Zeitschr. für Bergrecht vollständig abgedruckt findet, wieder aufgegeben, so daß nunmehr wiederum wie vor dem Erlaß vom 31. Oktober 1837 mit der Publication des Concessionsgesuches vorgegangen wird, ohne daß vorher der Fund constatirt worden wäre. Es läßt sich nicht verabreden, daß dieses Verfahren allein dem Gesetze entspricht und insofern wenigstens auch unbedenklich erscheint, als der vorherige Fund nicht die nothwendige Voraussetzung der Gültigkeit des Concessionsgesuches ist. Auf der preußischen linken Rheinseite hat übrigens im Zusammenhange mit den Grundsätzen des deutschen Bergrechtes die Bergbehörde stets an der constant zur Anwendung gebrachten Auffassung festgehalten, daß der Fund und dessen amtliche Constatirung die nothwendige Voraussetzung eines jeden Concessionsgesuches und des sich an letzteres anschließenden Verfahrens bilde.

Vom Rechte des Finders.

§. 69.

Nach deutschem Bergrechte bestehet bekanntlich das Recht des ersten Finders. Der Finder, welcher binnen bestimmter Frist durch Muthung die Verleihung begehrt, gehet bei der Verleihung jedem Dritten vor, und kann nöthigenfalls auf dem Rechtswege sein Recht gegen Dritte geltend machen. Dieser Fundamentalsatz des deutschen Bergrechtes ist dem französischen Bergrechte gänzlich unbekannt, ja, wie die Reden von Regnauld d'Epercy, Heurtault-Lamerville und Mirabeau (S. 48, 61, 70) hinlänglich beweisen, für den Franzosen meist völlig unverständlich. Nach französischem Bergrechte hat der Finder selbst bei Erfüllung aller Vorschriften des Gesetzes kein Recht auf die Concession. Art. 16 des Berggesetzes lautet wörtlich:

„Das Staatsoberhaupt (le gouvernement) entscheidet über die Gründe oder Erwägungen, nach welchen den verschiedenen Concessionsbewerbern, mögen dies Grundeigenthümer, Finder oder Andere sein, der Vorzug eingeräumt werden soll.

Erhält der Finder nicht die Bergwerks-Concession, so hat derselbe auf eine Entschädigung Seitens des Concessionairs ein Recht. Diese Entschädigung wird durch den Concessions-Act festgestellt."

In der That hatte der von dem Grafen Fourcroy vorgelegte zweite Entwurf dem Finder vor jedem Dritten den Vorzug gegeben, indeß Napoleon, welcher bei dieser Kernfrage in der Staatsrathssitzung vom 8. April 1809 entscheidend in die Discussion eingriff, verwarf diese Bestimmung. (Napoléon dit que l'acte de concession déterminera suivant les circonstances, si la préférence doit être accordée au propriétaire ou à l'inventeur et à quel propriétaire elle est due, und weiter: il faut que l'acte de concession purge toutes les propriétés antérieures, celles de la superficie et même celle de l'inventeur. Locré: p. 61, 62.) Es ist leicht zu erkennen, daß diese Bemerkungen fast wörtlich in die Art. 16 und 17 des Berggesetzes übergegangen sind, nachdem man bei den späteren Verhandlungen wiederholt den vergeblichen Versuch gemacht hatte, dem Grundeigenthümer den Vorzug zu sichern (vergl. Rede des Grafen Girardin, S. 109). Wenn nun aber auch dem Finder kein Recht auf die Concession gebührt, so stehet demselben dennoch nach dem zweiten Alinea des Art. 16 des Berggesetzes, welches in der Sitzung des Staatsrathes vom 24. Juni 1809 (Locré p. 108) auf den Vorschlag des Grafen Regnaud zugesetzt wurde, ein Recht auf Entschädigung für den Fall zu, daß die Concession einem Dritten ertheilt wird. Es gibt daher auch nach französischem Bergrechte ein Recht des Finders, welches aber, wie gezeigt, von demjenigen des deutschen Bergrechtes gänzlich verschieden erscheint. Selbst das nach Art. 16 bestehende Recht auf Entschädigung kann nicht zur richterlichen Cognition gebracht werden, da nach dem Gesetze der Concessions-Act, also mit anderen Worten das Staatsoberhaupt die Entschädigung feststellen soll. Nur letzterem und den ihm untergebenen Administrativbehörden gebührt daher auch die Feststellung darüber, ob im einzelnen Falle eine Person als Finder anzusehen sei. Bei dieser Frage kommt auch die Legalität des Fundes in Betracht, welche jedenfalls bei vorsätzlichem Schürfen gegen den Willen des Grundeigenthümers ohne staatliche Schürferlaubniß, sowie bei vorsätzlichem Schürfen in fremdem Felde wider den Willen des Concessionairs nicht vorliegt. Es ist dabei einerlei, ob der Finder gerade mit dem Grundeigenthümer oder Concessionair concurrirt, da auch bei Concurrenz mit anderen Personen die den Fund begleitende unerlaubte Handlung in Betracht gezogen werden muß. (Vergl. die entgegengesetzte Meinung von Bury tom. I p. 66 und 128.)

Von der Entschädigung des Finders.

§. 70.

Bei der kurzen Fassung des Art. 16 des Berggesetzes erscheint die Frage von besonderer Bedeutung, wofür der Finder nach dieser Gesetzesstelle entschädigt werden solle. Vergleicht man die Verhandlungen des Staatsrathes in der Sitzung vom 24. Juni 1809, in welcher nach dem Vorschlage des Grafen Regnaud die Schlußbestimmung des Art. 16 wegen Entschädigung des Finders aufgenommen wurde, so ist soviel gewiß, daß der Erzkanzler zunächst nur an einen Ersatz der Auslagen für das Schürfen dachte, indem derselbe die Concession ertheilen wollte „à la charge de rembourser les dépenses de l'inventeur“. Graf Regnaud und Graf de Ségur verlangten indeß außer dem Ersatze solcher Auslagen eine besondere Entschädigung für den Fund und lediglich in Betreff der letzteren Entschädigung erhielt Art. 16 den erwähnten Zusatz. Wie hoch dieselbe zu bemessen sei, stehet lediglich in dem Arbitrium dessen, welcher die Concessions-Urkunde zu ertheilen hat. Meistentheils sind diese Entschädigungen gering, da sich in den seltensten Fällen bei Ertheilung der Concession die Bedeutung des Fundes ausreichend beurtheilen läßt. Bury (tom. II p. 45) gedenkt einer zufolge Gutachten des belgischen Bergwerksrathes gewährten Entschädigung des Finders eines Bleierzbergwerkes von 20,000 Frcs., Dupont (tom. I p. 319 ss., 2 édit. p. 316) zählt eine ganze Reihe von Summen von 400 bis 40,000 Frcs. auf, welche in einzelnen Fällen als Entschädigung festgesetzt wurden. Auch unterliegt es troß entgegenstehender Ansicht des belgischen Bergwerksrathes keinem Zweifel, daß die Entschädigung des Finders in einer Rente vom Brutto- oder Netto-Ertrage des Bergwerkes gewährt werden kann, wiewohl eine solche dauernde Belastung des Bergbaues (ähnlich wie bei den deutschen Freikuxen) verwerflich erscheinen muß. Das berühmteste Beispiel einer Entschädigung des Finders, welche in keiner Darstellung des französischen Bergrechtes anzuführen unterlassen wird, ist die durch französische Ordonnanz vom 25. August 1825 Art. 4 den Findern der Steinsalzbergwerke in den Ost-Departements (de la Meurthe, du Bas-Rhin, de la Haute-Saône, du Doubs, du Jura, de la Meuse, de la Moselle, du Haute-Rhin, de Vosges et de la Haute-Marne), welche dem

Fiscus in Concession gegeben wurden, gewährte Abfindung von zwei Millionen Frcs.

In Preußen liegen nur wenige Beispiele über Fund-Entschädigungen vor, weil fast regelmäßig den Findern die Concession ertheilt worden ist; die wenigen vorhandenen Beispiele sind aber materiell von völlig untergeordneter Bedeutung.

Nach Art. 17 des Berggesetzes vom 21. April 1810 beseitigt der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ertheilte Concessions-Act, ebenso wie die Rechte des Grundeigenthümers (S. 133), so auch die Rechte des Finders oder desjenigen, welchem der Finder sein Finderrecht cedirt hat (purge en faveur du concessionaire tous les droits — des inventeurs ou des leurs ayants droit — après qu'ils ont été entendus ou appelés légalement ainsi qu'il sera ci-après réglé). Wie aus dem Schlußsatze hervorgehet, gilt es als wesentliche Förmlichkeit, daß die Finder gehört oder, wo dieselben in dem Concessions-Verfahren nicht selbst aufgetreten sind, durch die nach Art. 22 ff. des Berggesetzes vorgeschriebene Publicationen zur Geltendmachung ihrer Rechte aufgefordert sind. Ist dies unterlassen, so kann gleichwohl das Verfahren oder der Concessions-Act nicht auf dem Rechtswege angegriffen werden, da nur die Administrativ-Behörde und das gouvernement die Qualität des Finders anzuerkennen und festzustellen, sowie die Entschädigung zu bemessen haben.

Außer der Entschädigung für den Fund gewährt das Gesetz in dem Art. 46 dem Finder einen Ersatz der Schürfkosten, sowie der Auslagen für andere Bergbau-Anlagen, welche vor Erlaß des Concessions-Actes gemacht worden sind. Die Entscheidung hierüber soll nach dem Gesetze vom 28. pluviôse VIII den Präfecturräthen zustehen. Wie das Gesetz in dem Art. 46, so unterscheidet auch die Praxis insbesondere mit Rücksicht auf die Staatsraths-Verhandlung vom 24. Juni 1809 zwischen den Schürfkosten (indemnité à raison des recherches) und den Auslagen für sonstige Anlagen. Bei ersteren findet der Ersatz aller Auslagen des Finders statt, bei letzteren handelt es sich um den Ersatz für solche Anlagen und Arbeiten, welche für den Betrieb der Concession nützlich sind nach Maßgabe dieser Nützlichkeit. Erstere werden nur dem Finder, letztere auch anderen Personen ersetzt, wenn dieselben innerhalb des Concessionsfeldes vor Ertheilung der Concession derartige Anlagen geschaffen haben. Vergl. die französische Ordonnanz vom

13. September 1820 bei Richard tom. I p. 232 und dazu Bury tom. II p. 52. Die Feststellung der zu ersetzenden Schürfkosten, sowie der Auslagen für nützliche Gruben-Anlagen kann gesetzlich in dem Concessions-Act nicht vorgenommen werden; letzterer hat nur die Abfindung des Finders für den Fund zu normiren und sich im Uebrigen darauf zu beschränken, dem Concessionair die allgemeine Verpflichtung zum Ersatze der vorher erwähnten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Die Prüfung darüber, ob und welche Schürfkosten der Finder gehabt, welche Auslagen dem Finder oder anderen Personen für nützliche Grubenanlagen zu ersetzen sind, stehet vielmehr in Frankreich lediglich dem Präfecturrathe, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, in Belgien und Preußen aber den Gerichten zu. Mehrfach hat in den auf der preußischen linken Rheinseite ertheilten Concessionen eine Verwechselung der nach Art. 16 des Berggesetzes durch den Concessions-Act festzustellenden Entschädigung des Finders und der nach Art. 46 dem Concessionair obliegenden, gerichtlich zu erzwingenden Ersatzverbindlichkeiten stattgefunden, indem auch eine Feststellung der letzteren in quali et quanto durch den Concessions-Act erfolgte. Dieses Verfahren ist gesetzlich nicht begründet und eine Feststellung der letzteren Art rechtlich ohne Effect.

Vom Rechte des Finders nach dem preußischen Allgemeinen Berggesetze.

§. 71.

Das preußische Allgemeine Berggesetz gewährt dem Finder, welcher ein unter §. 1 desselben fallendes Mineral auf seiner natürlichen Lagerstätte entdeckt, unter gewissen Voraussetzungen ein Vorrecht vor den Muthungen Dritter (§. 24). Die Bestimmungen über das Recht des Finders und über das Recht des älteren Muthers gegenüber jüngeren Muthungen (§. 25) bilden den Hauptunterschied des preußischen und des französischen Bergrechtes. Andererseits lassen sich diese Vorschriften des preußischen Bergrechtes ebensowenig wie diejenigen des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten. Es ist rein positiven Rechtens, daß unter gewissen Voraussetzungen der erste Finder oder der ältere Muther anderen Concurrenten vorgehen soll. Keineswegs

dürften jene Vorzugsrechte auf den Rechtsgrundsätzen über die Occupation beruhen, wie dies von einem namhaften Kenner des Bergrechtes (Klostermann, Commentar S. 100, 111 bis 113, 95) angenommen wird. Diese Annahme beruhet freilich auf der Voraussetzung der Herrenlosigkeit der noch nicht gewonnenen Fossilien und verliert ihre Basis, wenn, wie oben im §. 44 näher darzuthuen versucht ist, die noch nicht gewonnenen Fossilien Substanztheile des Grund und Bodens bilden. Aber selbst abgesehen von dem letzteren Umstande, wird in Betracht zu ziehen sein, daß das Allgemeine Berggesetz nur den Nachweis der Existenz eines Minerales auf seiner natürlichen Ablagerung verlangt, um dem Finder oder Muther einen Rechtsanspruch auf die Verleihung eines bestimmten Feldes zu gewähren. Das Recht des Muthers auf Grund seines Fundes oder seiner älteren Muthung beziehet sich nicht wie im älteren Bergrechte auf eine einzelne entdeckte Lagerstätte, sondern auf alle Lagerstätten, auf jedes Vorkommen des entdeckten Minerales innerhalb des bestimmten Feldes. Occupirt würde nur das entdeckte Mineral am Fundpunkte oder die entdeckte Lagerstätte sein; nicht aber kann eine Occupation an Lagerstätten und Mineralvorkommen gedacht werden, deren Existenz zur Zeit des Fundes und der Muthung und vielleicht noch viele Jahre nachher völlig unbekannt ist, welche ferner mit den gefundenen Lagerstätten nicht den geringsten Zusammenhang haben. Und doch beziehet sich auf diese Lagerstätten das Recht des Beliehenen ebenfalls und dieses Recht wird begründet durch den Fund eines Mineralvorkommens oder die ältere Muthung. Nach §. 54 des Allgem. Berggesetzes hat der Beliehene die „ausschließliche Befugniß, das in der Verleihungs-Urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen“ u. s. w. Gewiß kann der ursprüngliche Fund, wenn derselbe nach den Regeln der Occupation zu beurtheilen wäre, nicht die Quelle eines Rechtes bilden, dessen Inhalt auf die Aufsuchung des verliehenen Minerals in einem bestimmten Felde gerichtet ist.

Die Rechtsgrundsätze über die Occupation dürften daher bei Anwendung der Vorschriften des Allgem. Berggesetzes nicht entscheidend sein und die aus ersteren abgeleiteten Regeln, z. B. über die gegenwärtige Möglichkeit der Besitznahme u. s. w. der gesetzlichen Begründung entbehren. Lediglich das Allgem. Berggesetz selbst, welches seine rein positive Gesetzesnatur auch in der Zurückstellung des zufälligen Finders, in dem Verluste des Finderrechtes bei Nicht-

einlegung einer Muthung binnen einer Woche hinlänglich documentirt, muß über den Fund, den Nachweis, die Wirkung desselben u. s. w. maßgebend bleiben. Wie im französischen Berggesetze sich der Staat die Auswahl unter den Concessionsbewerbern vorbehalten hat, so ist im preußischen Berggesetze eine vollständige Beschränkung des Staates enthalten. Der Vorzug soll sich nach der Erstigkeit eines Fundes oder unter Umständen einer Muthung bestimmen. Diese rein positive Beschränkung des Staates bei Ausübung seines Hoheitsrechtes stehet mit den Vorschriften über die Occupation nicht im Zusammenhange.

Sind übrigens die Fossilien Substanztheile des Grund und Bodens, so fällt die ganze Controverse von selbst weg, wie dies auch die Regierungsmotive des vorläufigen Entwurfes und der Commissionsbericht des Hauses der Abgeordneten anerkannt haben (§. 44).

„Das Bergregal soll künftig wegfallen und findet der Entwurf in den bestehenden Hoheitsrechten des Staates für das Recht desselben zur Verleihung der unterirdischen Fossilien, die er nicht als herrenlose, nach den Regeln der Occupation zu erwerbende Sachen, sondern als Theile des Grundeigenthumes betrachtet, an Dritte, außer dem Grundeigenthümer, unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfes, eine genügende Grundlage."

C. Von dem Concessions-Gesuche und dessen Instruction.

Eigenschaften des Concessionsbewerbers und Erfordernisse des Concessions-Gesuches.

§. 72.

Das Gesuch um die Concession eines Bergwerkes kann nach französischem Bergrechte gerade wie nach deutschem Bergrechte von Inländern oder Ausländern erhoben werden (Art. 13). Nach französischem Bergrechte hat es indeß die Staatsregierung in der Hand, den Ausländer dem Inländer gegenüber bei der Concessionsertheilung zurückzusetzen, während das deutsche Bergrecht beiden, dem Inländer und Ausländer, feste Rechtsansprüche auf die Verleihung gewährt. Auch Gesellschaften und juristische Personen werden

als Concessionsbewerber zugelassen. Es können daher Gemeinden und der Staat (vergl. unter Anderen Art. 38 des Decretes vom 18. November 1810; §. V A §. XII der Minist.-Instruction vom 3. Aug. 1810 (Martins S. 139, 121); Art. 39 des Berggesetzes vom 21. April 1810) Concessions-Gesuche für sich einlegen. Das Preußische Gesetz vom 4. Mai 1846 (Ges.-Samml. 1846 S. 235) über die Erwerbung von Grundeigenthum für Corporationen und andere juristische Personen des Auslandes, nach welchem bei Vermeidung der Nichtigkeit ausländische juristische Personen nur mit Königlicher Genehmigung in Preußen Grundeigenthum erwerben dürfen, ist weder auf den unmittelbaren noch mittelbaren Erwerb von Bergwerks-Concessionen jemals bezogen worden. Ebensowenig finden die Beschränkungen juristischer Personen des Auslandes in Rücksicht des Gewerbebetriebes (Art. I §. 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 — Ges.-Samml. 1861 S. 441) auf den Bergbau Anwendung. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß Gesellschaften, Gemeinden und sonstige Corporationen bei dem Erwerbe von Concessionen an die Beobachtung ihrer Statuten, der Gemeinde-Ordnungen und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften und juristische Personen gebunden sind.

Im Zusammenhange mit dem älteren französischen Bergrechte (S. 32, 33, 71, 72) beschränkt das Berggesetz vom 21. April 1810 die allgemeine Fähigkeit der Personen und Gesellschaften, Bergwerks-Concessionen nachzusuchen und zu erhalten, durch das Erforderniß des Nachweises der zum Beginne und zur Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften, sowie der Mittel zur Leistung der durch den Concessions-Act auferlegten Abgaben und Entschädigungen, einschließlich der zur Sicherstellung von Wohnhäusern und fremden Grubengebäuden erforderlichen Cautionen (Art. 14 und 15). Die zur Ausführung des Berggesetzes erlassene Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. II verlangt daher, daß der Concessionsbewerber seinem Gesuche einen Auszug aus der Steuerrolle über die von ihm zu zahlenden Steuern beifüge und daß Gesellschaften einen Notorietätsact vorlegen, gemäß welchem die Mitglieder die zur Betriebsführung, Zahlung der Entschädigungen und Abgaben erforderlichen Mittel zusammengelegt haben. Die Feststellung der Bedeutung dieser Beweisstücke stehet indeß lediglich im freien Ermessen der Staatsregierung, welche demgemäß willkürlich den einen Concessionsbewerber gegenüber dem anderen bevorzugen kann. Selbst

das belgische Berggesetz vom 2. Mai 1837 hat den dem Grundeigenthümer bei Ertheilung neuer Concessionen gewährten Vorzug an die Voraussetzung geknüpft, daß derselbe nachweise „les facultés nécessaires pour entreprendre et conduire les travaux de la manière prescrite par loi.“ Man wird ohne weitere Ausführung die großen Mängel dieser gesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb der Concessionen nicht von festen Rechtsregeln, sondern von dem schwankenden Ermessen der Behörden abhängig machen, zugeben müssen und anzuerkennen haben, daß das deutsche Bergrecht auf dem hier fraglichen Gebiete vor dem französischen Bergrechte den Vorzug verdient.

Wie nach deutschem Bergrechte das Eigenthum an einem oder mehreren Bergwerken kein Hinderniß für die fernere Erwerbung von Bergwerken bildet, so kann auch nach französischem Bergrechte der Concessionair eines Bergwerkes Concessions-Gesuche einlegen und auf Grund derselben neue Bergwerks-Concessionen erwerben, vorausgesetzt, daß jede einzelne Concession in Betrieb gehalten wird (Art. 31). Letztere Vorschrift, welche den Charakter einer Instruction für die Staatsbehörden besitzt, findet wenig Beachtung, bietet aber ihrem ganzen Inhalte nach eine neue Gelegenheit, die Concessionsbewerber je nach den Umständen verschieden und willkürlich zu behandeln.

Die Erfordernisse eines Concessions-Gesuches sind im Berggesetze vom 21. April 1810 nicht angegeben. Da indeß nach Art. 23 desselben die Bekanntmachung des Gesuches in dem Hauptorte des Departements und Arrondissements, in welchem das Bergwerk gelegen ist, erfolgen soll, so muß das Concessions-Gesuch jedenfalls eine Angabe über diese Lage enthalten. Gemäß derselben gesetzlichen Vorschrift soll die Bekanntmachung auch in den Gemeinden geschehen, über deren Bann sich die Concession erstrecken kann (peut s'étendre), woraus zu schließen sein dürfte, daß der Gesetzgeber zunächst nur auf allgemeine Angaben des Feldes in dem Concessions-Gesuche Werth gelegt hat. Endlich bestimmt zwar Art. 30 des Berggesetzes, daß jedem Concessions-Gesuche ein Riß in drei Exemplaren im Maßstabe von 1 : 10,000 beigefügt werden müsse, welcher vom Berg-Ingenieur aufgenommen oder verificirt und vom Präfecten beglaubigt werden soll; indeß ist über den Inhalt dieses Risses im Gesetze nichts weiter gesagt, als daß derselbe die Oberfläche darzustellen habe (un plan régulier de la surface).

Diese dürftigen Bestimmungen, welche im Gegensatze zu den zwar kurz gehaltenen, aber dennoch erschöpfenden Vorschriften der §§. 14 und 17 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Ergänzung durch eine Instruction nothwendig bedürfen, liefern den Beweis, daß der Gesetzgeber einem bestimmten Inhalte des Concessions-Gesuches keine wesentliche Bedeutung beigelegt hat und daß ein Concessions-Gesuch nicht als ungültig angesehen werden soll, aus welchem nur im Allgemeinen die Absicht des Concessionsbewerbers erkannt werden kann. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers erscheint auch insofern gerechtfertigt, als der Concessionsbewerber durch sein Gesuch niemals ein Recht auf die Concessions-Ertheilung erlangt, vielmehr stets das Ermessen der Staatsregierung über letztere entscheidet. Nicht in dem Gesuche, wie auch immer dasselbe formulirt sei, sondern in jenem Ermessen liegt der Schwerpunkt der Sache, während das deutsche Bergrecht, da dasselbe ein Recht des Muthers auf Verleihung anerkennt und das Ermessen der Staatsbehörden ausschließt, ein entscheidendes Gewicht selbst auf gewisse formelle Erfordernisse der Muthung legen muß.

Lediglich aus der zum Berggesetze vom 21. April 1810 erlassenen Ministerial-Instruction vom 3. August desselben Jahres ist genügend zu ersehen, welchen Inhalt das Concessions-Gesuch und der dasselbe begleitende Riß haben soll. Nach §. V A §. II derselben muß das Gesuch enthalten: den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Bewerbers; die genaue Angabe der Fundorte; die Art des zu gewinnenden Minerales; den Zustand, in welchem die Förderung dem Handel übergeben werden soll; die Orte, von welchen das erforderliche Holz und Brennmaterial zu beziehen beabsichtigt wird; die Ausdehnung des in Concession begehrten Feldes; das Angebot einer Entschädigung für die Grundeigenthümer und gegebenen Falles für den Finder, endlich die Erklärung, sich dem von der Staatsregierung festgesetzten Betriebsplane unterwerfen zu wollen. Rücksichtlich des Situationsrisses ist an derselben Stelle vorgeschrieben, daß derselbe die Ausdehnung und Grenzen des Feldes, sowie das Verhalten der zu gewinnenden Fossilien angeben müsse.

Es erscheint um so weniger geboten, auf diese Erfordernisse hier näher einzugehen, als dieselben rein administrativer Natur sind. Nur soviel bleibt zu bemerken, daß ein Theil der aufgestellten Erfordernisse einem völlig veralteten Standpunkte angehört und das

fortdauernde Festhalten an denselben auffallend erscheinen muß, während andererseits die Anforderung der sogen. Submissions-Erklärung gegenüber dem von der Staatsregierung vorzuschreibenden Betriebsplane geradezu ungesetzlich erscheint und im schneidenden Widerspruche mit den klaren Aussprüchen Napoleons stehet (S. 90).

Jedes Concessions-Gesuch ist bei dem Präfecten anzubringen, an dessen Stelle in Preußen das rheinische Oberbergamt getreten war. Der Präfect hat zur Feststellung des Alters des Gesuches dasselbe in ein besonderes Register eintragen (Art. 22) und auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus letzterem durch den General-Secretair der Präfectur ertheilen zu lassen (Art. 25). Binnen zehn Tagen soll die Veröffentlichung des Concessions-Gesuches erfolgen. Diese Veröffentlichung hat den Zweck, etwaige Oppositionen oder Concurrenz-Gesuche hervorzurufen, um einerseits durch Ertheilung der Concession keine berechtigten Interessen zu schädigen, andererseits aber um die Concession demjenigen zu Theil werden zu lassen, welcher mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl vorzugsweise bei der Concessions-Ertheilung Beachtung verdient.

Von Oppositionen und Concurrenz-Gesuchen.

§. 73.

Bei der Opposition verlangt der Opponent nicht die von einem Anderen nachgesuchte Concession für sich, sondern derselbe will entweder die Ertheilung der letzteren z. B. durch Berufung auf das ihm bereits zustehende Bergwerks-Eigenthum, durch die Behauptung, daß ein concedirbares Mineral überhaupt nicht vorhanden sei u. s. w. hindern oder aber wenigstens durch Geltendmachung seiner Rechte als Finder, Grundeigenthümer u. s. w. die Feststellung gewisser Bedingungen bei der Concessions-Ertheilung erzielen. Durch ein Concurrenz-Gesuch nimmt dagegen der Concurrent die von einem Anderen begehrte Concession für sich ganz oder theilweise in Anspruch; das Concurrenz-Gesuch ist daher nichts weiter, als ein Concessions-Antrag, welcher mit dem gleichen Antrage eines Dritten zusammentrifft. Nach Art. 26 des Berggesetzes vom 21. April 1810 können innerhalb vier Monaten, vom Tage des öffentlichen Anschlages des Concessions-Gesuches an gerechnet, Oppositionen und Concurrenz-Gesuche bei dem Präfecten angebracht werden, worauf

dieselben wie die Concessions-Anträge in das bereits erwähnte Register einzutragen sind. Obgleich nach dem Wortlaute des Gesetzes Oppositionen und Concurrenz-Gesuche dem Präfecten durch einen außergerichtlichen Act zuzustellen sind, so ist der Präfect doch auch wie bei den Concessions-Gesuchen einfache Anträge anzunehmen berechtigt, da die Zustellung durch einen besonderen Act nach den Staatsrathsverhandlungen nur die Existenz und das Datum der Oppositionen und Concurrenzen auf das sicherste im Interesse der Opponenten und Concurrenten feststellen soll. Was die weitere Behandlung der Oppositionen und Concurrenz-Gesuche anbetrifft, welche innerhalb der viermonatlichen Publicationsfrist eingegangen sind, so herrscht darüber kein Streit, daß dieselben keiner besonderen Publication bedürfen, wie dies bereits das Circulair des Ministers des Inneren vom 3. November 1812 (vergl. Martins S. 53 ff.) anerkannt hat. Wollte man die Nothwendigkeit der Publication der Concurrenz-Gesuche behaupten, so würde durch stetige Wiederholung der Einlegung von neuen Concurrenz-Gesuchen am Schlusse der Publicationsfrist die Ertheilung einer Concession sich dauernd verhindern lassen. Wenn freilich das Concurrenz-Gesuch sich außerdem auf Feldestheile beziehet, welche von dem älteren Concessions-Gesuche nicht in Anspruch genommen sind, so muß grundsätzlich die Publication des ersteren stattfinden. Um eine chikanöse Benutzung dieses Umstandes behufs Verzögerung der Concessions-Ertheilung auszuschließen, hat Dupont tom. I p. 202 verschiedene praktische Rathschläge ertheilt, mit welchen Richard tom. I p. 283 in der Hauptsache übereinstimmt, welche aber andererseits von Fleckser (Jahrg. I der Zeitschrift für Bergrecht S. 180 ff.) bekämpft worden sind.

Der Art. 26 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ordnet am Schlusse an, daß Oppositionen den Betheiligten mitgetheilt werden sollen und daß das Register Allen, welche dies verlangen, zur Einsicht offen gelegt werden muß. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob auch Concurrenz-Gesuche den Betheiligten mitzutheilen sind. Richard tom. I p. 265 ss. verneint dies mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Commission des gesetzgebenden Körpers (Locré p. 355) und den Wortlaut des Gesetzes. Erstere enthalten indeß Entscheidendes hierüber nicht, während letzterer allerdings angerufen werden könnte, wenn es nicht richtig wäre, was das Circulair des Ministers des Inneren vom 3. November 1812 bereits bemerkt, daß nämlich „ein Concurrenz-Gesuch nichts Ande-

res als eine Opposition gegen das erste Concessions-Gesuch" ist, der Ausdruck opposition also auch die demande en concurrence mit umfaßt. Hiermit stimmt die ganz gleichförmige Praxis in Frankreich, Belgien und Preußen überein, indem Concurrenz-Gesuche wie Oppositionen durch die Behörde, nicht durch die Partei, dem Gegner mitgetheilt werden.

Eine ähnliche Controverse knüpft sich an Art. 28 des Berggesetzes vom 21. April 1810. In diesem Artikel ist nämlich bestimmt, daß Oppositionen auch nach Ablauf der viermonatlichen Publicationsfrist bis zum Erlasse des Concessions-Decretes bei dem Minister oder dem General-Secretair des Staatsrathes angebracht werden können und in allen Fällen den Betheiligten mitgetheilt werden sollen. Diese Oppositionen fallen daher nicht in die regelmäßige Instruction der Concessions-Angelegenheit bei der Provincialbehörde und unterliegen lediglich der Entscheidung der höchsten Behörden, wenn auch die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 eigentlich im Widerspruche mit dem Gesetze die Einholung eines vorherigen Berichtes der localen Behörden in allen Fällen anordnet. Es wird nun abermals von Richard tom. I p. 265 ss. behauptet, daß nur Oppositionen, nicht aber Concurrenz-Gesuche nach Art. 28 des Berggesetzes bei dem Minister oder dem Staatsrathe zuzulassen seien. Diese Behauptung ist insoweit nicht ohne Grund, als die Commission des gesetzgebenden Körpers am 17. März 1810 die im Art. 28 ursprünglich enthaltenen Worte „ou demande en concurrence" in Wegfall brachte und diese Maßnahme durch die Bemerkung rechtfertigte: die Streichung dieser Worte sei durch die Unzuträglichkeiten motivirt, welche durch die Zulassung eines den Förmlichkeiten des Gesetzes nicht unterworfen gewesenen Concurrenz-Gesuches nothwendig entstehen würden (Locré p. 355). In der Sitzung vom 24. März 1810 genehmigte der Staatsrath diese Streichung, nachdem der Erzkanzler die Ansicht ausgesprochen hatte, daß aus der Weglassung noch nicht unbedingt auf die Verspätung des Concurrenz-Gesuches geschlossen werden könne. Endlich bemerkte der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers Graf St. Girardin in der Sitzung vom 21. April 1810 wörtlich:

„Bei Durchlesung dieses Titels wird sich, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit ohne Zweifel auf die wichtigen, im Artikel 28 enthaltenen Vorschriften richten. Concurrenz-Gesuche können

weder direct bei dem Minister des Inneren, noch bei dem Staatsrathe angebracht werden. Der Gang der Verwaltung, sowie die ausdrückliche Vorschrift des Art. 22 bedingen, daß sie zuvor dem Präfecten vorgelegt sind. Anders ist es mit den Oppositionen. Es schien zweckmäßig, sie so lange zuzulassen, als nicht der Staatsrath über die Concession entschieden hat.“ (Vgl. oben S. 110.)

Offenbar geht Bury, tom. I p. 99 zu weit, wenn derselbe diesen Worten nur die Bedeutung einer individuellen Meinungs-Aeußerung beilegen will, da die vorhergehenden Verhandlungen jedenfalls soviel darthuen, daß Concurrenz-Gesuche, welche bei dem Minister oder dem Staatsrathe eingebracht werden, einer vorherigen Publication wie ein Concessions-Gesuch bedürfen, wenn dieselben berücksichtigt werden sollen; dagegen kann allerdings mit Richard und Girardin nicht angenommen werden, daß ein nach Ablauf der viermonatlichen Publicationsfrist eingelegtes Concurrenz-Gesuch schlechthin als nicht angebracht anzusehen sei. Weder das Gesetz, noch ein sonstiger Umstand hindert den Staatsrath oder den Minister die Entscheidung über das Concessions-Gesuch bis zur Instruction des Concurrenz-Gesuches zu vertagen, andererseits sind dieselben aber auch durch das Gesetz nicht genöthigt, auf das Concurrenz-Gesuch Rücksicht zu nehmen. Letzteres kann vielmehr nach freiem Ermessen ohne weitere Procedur abgelehnt werden. Dieser Auffassung entspricht die Praxis in Frankreich, sowie der Staatsrathsbeschluß vom 3. Mai 1837 und das ministerielle Circulair vom 30. Mai 1843, während allerdings in Belgien selbst diejenigen Concurrenz-Gesuche nicht publicirt werden, welche nach Ablauf der vier Monate bei dem Minister oder dem Bergwerksrathe eingegangen sind.

Der Art. 28 schließt mit der von der Commission des gesetzgebenden Körpers (Locré p. 355) zugefügten Bestimmung, daß, wenn die Opposition auf das durch eine Concession oder sonst (ou autrement) erworbene Eigenthum an dem Bergwerke gegründet sei, die Parteien an die Gerichte verwiesen werden sollen. Diese Verweisung geschiehet nach Art. 4 des Ministerial-Beschlusses vom 27. Oktober 1812 nicht durch den Präfecten, sondern durch den Minister oder Staatsrath, auch kann der Rechtsweg vor Erlaß des Verweisungsbeschlusses ergriffen werden. Nach der Praxis wird die Concessions-Ertheilung nur bei solchen Oppositionen ausgesetzt, welche von Erheblichkeit erscheinen. Erstreckt sich die Opposition nur

auf einen Theil des in Concession begehrten Feldes, so liegt kein Hinderniß vor, den übrigen Theil des Feldes sofort zu concediren. Ueber die Opposition, welche Seitens des Grundeigenthümers wider das Concessions-Gesuch unter der Behauptung erhoben werden kann, daß es sich um kein concedirbares Mineral handele, vergl. S. 169.

So weit von den Oppositionen und Concurrenz-Gesuchen.

Schluß der Instruction des Concessions-Gesuches.

§. 74.

Das in das Register eingetragene Concessions-Gesuch soll nach den Art. 23 ff. des Berggesetzes vom 21. April 1810 während der Dauer von vier Monaten am Hauptorte des Departements und Arrondissements, in welchem das Bergwerk gelegen ist, in den Gemeinden, über deren Bann sich das Concessionsfeld erstrecken kann, endlich am Wohnorte des Bewerbers durch öffentlichen Anschlag, außerdem aber durch die Departements-Blätter publicirt werden, eine Bestimmung, welche in Preußen dnrch Anschlag am Sitze des Oberbergamtes (oder früher des Bergamtes) und des Revierbeamten, sowie durch Publication vermittelst des Regierungs-Amtsblattes befolgt worden ist. Wenn das Berggesetz sodann noch die Publication des Concessions-Gesuches von Monat zu Monat vor den Gemeindehäusern und Kirchen nach Beendigung des Gottesdienstes vorschreibt, so hat dieser Publications-Modus in Preußen keine Anwendung erfahren.

Nach Ablauf der Publicationsfrist soll sich der Präfect von der Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten überzeugen, demnächst das Gutachten des Berg-Ingenieurs einholen und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Minister mittelst gutachtlichen Berichtes einreichen (Art. 27). Die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. II enthält hierüber zur Ausführung des Gesetzes nähere Anweisungen an die Behörden. In Preußen war durch den Berg-Geschworenen nach Ablauf der Publicationsfrist auf Anweisung des Oberbergamtes die sog. Feldesbesichtigung abzuhalten, nachdem vor der Publication des Gesuches die sogen. Fundesbesichtigung stattgefunden hatte (S. 224). Bei der Feldesbesichtigung erfolgte die Rißverification, die Beschreibung der vorhandenen Aufschlüsse, die Aufstellung eines Betriebsplanes, die Anerkennung

der **Bauwürdigkeit** der aufgeschlossenen Lagerstätte. Bereits die zum Berggesetze vom 28. Juli 1791 erlassene Ministerial-Instruction vom 7. Juli 1801 bestimmte, daß das Verhalten der Lagerstätte in einer Weise nachgewiesen sein müsse, aus welcher auf die **Nützlichkeit** der Ausbeutung geschlossen werden könne (S. 79). Hieran schließt sich die spätere Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 unmittelbar an, wenn dieselbe §. V A §. I zur Anerkennung eines Fundes einen solchen Aufschluß der Lagerstätte verlangt, welcher die Möglichkeit **vortheilhafter** Gewinnung darthut, und §. V A §. II die Sicherheit eines **vortheilhaften** Abbaues der Lagerstätte zur Vollständigkeit des Concessions-Gesuches rechnet. Da die Gewährung einer Concession vom Ermessen der Staatsregierung nach dem Gesetze abhängt, außerdem auch der Geist der französischen Berggesetzgebung der durch jene Ministerial-Instruction gestellten Anforderung entspricht, so läßt sich die Competenz des Ministers zum Erlasse einer solchen Vorschrift nicht bezweifeln. Dieselbe bietet eine abermalige Handhabe zu willkürlichen Entscheidungen, während andererseits die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche, völlig werthlose Bergwerke in Concession gegeben sind.

Bei einem Rückblicke auf die für die Instruction eines Concessions-Gesuches vorgeschriebenen Formalitäten wird sich die Ueberzeugung nicht unterdrücken lassen, daß diese **schleppenden**, die Concessions-Ertheilung oft auf Jahre hinausschiebenden Formen gewissermaßen einen Ersatz haben bieten sollen, für das dem Concessionsbewerber und seinen Concurrenten durchweg fehlende materielle Recht. Indessen die Formen erscheinen um so lästiger und in der Hauptsache zweckloser, je mehr trotz alledem nicht die vollständige Erfüllung derselben, sondern schließlich nur das Ermessen der Behörden über den Erfolg aller dieser Publicationen, Berichte, Gutachten, Schriftenwechsel u. s. w. entscheidet. Wie einfach, klar und auf dem festesten Rechtsboden stehend erscheint dem gegenüber die deutsche, vom Bergmeister bestätigte Muthung!

D. Der Concessions-Act.

Erlaß des Concessions-Actes.

§. 75.

Wenn der umständlichen Instruction eines Concessions-Gesuches die Einfachheit der Instruction einer Muthung vortheilhaft

gegenüber stehet, so tritt dieser Unterschied zwischen dem französischen und deutschen Bergrechte noch wesentlicher bei der Ertheilung der Concession oder der Verleihung hervor. Es scheint fast, als habe man durch die Concurrenz der höchsten Staatsbehörden bei Ertheilung des Concessionsactes diejenigen Garantien schaffen wollen, welche in Wahrheit nur durch die Ausschließung des freien Ermessens der betheiligten Staatsbehörden gewährt werden können. Nachdem der General-Inspector der Bergwerke und der Bergwerksrath mit ihrem Gutachten gehört, der Minister das Concessions-Decret entworfen, dasselbe im Ausschusse des Staatsrathes für öffentliche Arbeiten geprüft und im Plenum des Staatsrathes berathen worden, erfolgt endlich die Vollziehung desselben durch das Staatsoberhaupt, wie dies die Art. 5 und 28 des Berggesetzes vorschreiben.

In Belgien, wo die Instruction des Concessions-Gesuches der permanenten Provincial-Deputation zustehet, sind nach dem Berggesetze vom 2. Mai 1837 die Functionen des Staatsrathes dem Bergwerksrathe (conseil des mines) übertragen (Art. 1), vor welchem durch Schriftenwechsel der Parteien eine Art contradictorisches Verfahren stattfindet. Vor Allen wichtig zur Herstellung stärkerer Garantien ist die Vorschrift des Art. 7 jenes Gesetzes, nach welcher der König keine Concession gegen das Gutachten des Bergwerksrathes ertheilen kann (Aucune concession, extension ou maintenue de concession ne peut être accordée contre l'avis du conseil), wodurch freilich die Befugniß des Königs nicht ausgeschlossen ist, gegen dieses Gutachten das Concessions-Gesuch abzuweisen oder eine neue Instruction desselben anzuordnen.

Was Preußen anbetrifft, so sind hier die Concessions-Decrete niemals im Staatsrathe berathen, noch auch von dem Könige vollzogen worden, weil man von der Ansicht ausging, daß nach der inländischen Gesetzgebung über die Competenz der Ministerien und des Staatsrathes der betreffende Ressort-Minister allein zur Ausstellung der Concessions-Urkunden competent sei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hierbei die deutschrechtliche Auffassung über die Bedeutung der Verleihung den Ausschlag gegeben, daß aber andererseits die Handhabung des französischen Berggesetzes nach Analogie des deutschen Bergrechtes die Concessionsbewerber vor willkürlichen Entscheidungen vollständig geschützt hat. Noch in einem Ministerial-Rescripte vom 12. Febr. 1859 — V 501 — ist wiederholt entschieden, daß dem Handels-Minister die definitive Beschlußfassung

über ein Concessions-Gesuch allein zustehe und daß eine Berufung gegen dieselbe an das Staats-Ministerium nicht zulässig sei. Uebrigens gründet sich dieses Verfahren auch auf einen Königlichen Erlaß vom 17. Februar 1820, welcher wörtlich lautet:

„Ich finde es auf Ihren Bericht vom 2. d. M. völlig angemessen, daß auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen die Immediatberichterstattung nur dann eintrete, wo dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist. In allen anderen, namentlich in den von Ihnen speciell bezeichneten Fällen, können die Gegenstände durch Verfügungen, Genehmigungen und Autorisationen der Ministerien erledigt werden. Ich überlasse Ihnen hiernach zu verfahren und beauftrage Sie, den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein, zugleich diese Bestimmung zur Kenntniß des Staats-Ministerii zu bringen.

Berlin, den 17. Febr. 1820. Friedr. Wilhelm."

Zu bemerken bleibt, daß der diesem an die Staats-Minister von Altenstein und von Schuckmann gerichteten Allerhöchsten Erlasse vorausgehende Bericht vom 2. Febr. 1820 der Bergwerks-Concessionen zwar nicht speciell gedenkt, der Erlaß aber sich auf alle Fälle beziehet, in welchen die Immediatberichterstattung durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien nicht vorgeschrieben ist. Die Verordnungen und Cabinets-Ordres vom 27. Oktober 1810, 13. Dec. 1813, 3. Juni 1814, 3. Nov. 1817, 11. Jan. 1819, 28. April 1834, 26. Jan. 1835, 27. März 1848 schreiben eine solche Berichterstattung nicht vor. Durch Rescript des Ministers des Inneren vom 28. April 1824 wurde deßhalb unter Berufung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Febr. 1821 das Oberbergamt zu Bonn dahin beschieden, daß die ministerielle Ausfertigung der Concessions-Urkunden den preußischen Gesetzen entspreche. (Vergl. Martins S. 55.) Die spätere Gesetzgebung ist bekanntlich noch weiter gegangen, indem das Gesetz vom 10. Juni 1861, die Competenz der Oberbergämter betreffend, in den §§. 3 ff. dem Oberbergamte, vorbehaltlich eines Recurses an den Handels-Minister, die Entscheidung über Concessions-Gesuche und die Ausfertigung der Concessions-Urkunden übertrug.

In Frankreich und Belgien, wo die Vollziehung der Concessions-Decrete bis zur Gegenwart durch das Staatsoberhaupt erfolgt, wird nun auch bezüglich der Publication derselben wie bei Special-

Gesetzen verfahren und angenommen, daß vor der Publication im Bulletin des lois (Art. 1 des Code civil, Ordonnanz vom 27—30. November 1816, Richard t. I p. 291) oder in Belgien im Moniteur (Ges. v. 26. Febr. 1845 Bury t. I p. 136) die Concession keine Rechtskraft besitze. Die Nothwendigkeit der Publication wird also hier aus den allgemeinen Gesetzen gefolgert, während das Berggesetz in dieser Beziehung keine Bestimmungen enthält. Die Vorschrift der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. II, nach welcher das Concessions-Decret dem Concessionair zugefertigt und in denjenigen Gemeinden, über deren Bann sich das Concessionsfeld erstreckt, durch Anschlag publicirt werden soll, ist nämlich eine reine Verwaltungsmaßregel.

In Preußen hat ebenfalls eine Publication der Concessions-Urkunden und zwar durch die Regierungs-Amtsblätter von jeher stattgefunden, jedoch ist nach einem Rescripte des Finanz-Ministers vom 9. December 1836 die Publication auf diejenigen Theile der Urkunde beschränkt worden, welche für Dritte ein rechtliches Interesse haben.

Inhalt des Concessions-Actes.

§. 76.

Die Hauptfrage beim Erlasse des Concessions-Decretes bestehet ohne Zweifel in der Bestimmung der Person des Concessionairs. Wiederholt ist darauf hingewiesen, daß das Staatsoberhaupt allein über die Gründe und Erwägungen entscheidet, nach welchen Einem der verschiedenen Concessionsbewerber der Vorzug eingeräumt werden soll (Art. 16 des Berggesetzes). Ueber die Stellung des Grundeigenthümers gegenüber der Concessions-Ertheilung sind bereits (S. 137), über die Stellung des Finders (S. 224) die erforderlichen Mittheilungen gemacht worden. Zur Ergänzung derselben bleibt nur noch anzuführen, daß nach Art. 11 des belgischen Berggesetzes vom 2. Mai 1837 auf den Antrag des Bergwerksrathes dem demandeur en extension gegenüber dem Grundeigenthümer der Vorzug gegeben werden kann. Unter einem Erweiterungs-Gesuche verstehet man aber in Belgien nicht nur ein Gesuch, welches zu einem bereits concedirten Felde noch ein angrenzendes Terrain zum Bergbau auf dasselbe Mineral in Concession begehrt (vergl. §. 215 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865),

sondern auch ein solches Gesuch, welches in dem bereits concedirten Felde die Erweiterung der Berechtigung auf ein anderes Mineral, als worauf ursprünglich die Concessions-Urkunde lautet, herbeiführen will (vergl. §. 55 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes. Bury t. I p. 131).

Das Concessions-Decret hat also zunächst den Concessionair und zwar, wie es die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 vorschreibt, nach Vornamen, Namen, Stand und Wohnort anzugeben. Ist in dieser Beziehung ein Irrthum vorgefallen, so kann nur das Staatsoberhaupt oder diejenige Behörde, welche das Concessions-Decret vollzieht, den Irrthum berichtigen. Hat das Concessions-Decret von mehreren Bewerbern irrthümlich den einen oder anderen übergangen, so können die Bewerber durch Einigung unter sich den Uebergangenen an der Concession Theil nehmen lassen; fehlt diese Einigung, so erscheint in Belgien auf dem Wege des Prozesses für den Uebergangenen eine Abhülfe möglich, während in Frankreich auch hier die Remedur durch den Staatsrath und das Staatsoberhaupt regelmäßig als allein zulässig erachtet wird (Richard t. I p. 310 ss. Dupont t. I p. 226; 2. édit. p. 221). Ist der Concessionsbewerber bereits vor Erlaß des Concessions-Decretes gestorben, so haben die Erben desselben auf die Concession kein Recht. Letztere muß vielmehr auf's Neue nachgesucht werden.

Der zweite Punkt, welchen das Concessions-Decret nach der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 zu regeln hat, ist die Angabe des in Concession zu gebenden Minerales und der Grenzen des Concessionsfeldes. Irrthümer in dieser Beziehung können nur auf administrativem Wege durch Declaration des Concessions-Actes beseitigt werden. Den Umfang des Feldes bestimmt das Ermessen des Staatsoberhauptes oder derjenigen Behörde, welche die Concession ertheilt, indem Art. 28 des Berggesetzes verordnet: „Der Umfang der Concession wird durch den Concessions-Act festgestellt.“ Selbstverständlich muß sich indeß das Feld innerhalb des Bannes derjenigen Gemeinden halten, in welchen das Concessions-Gesuch oder das Concurrenz-Gesuch publicirt worden ist (Richard t. I p. 328, Dupont t. I p. 210; 2. édit. p. 200). Durch das Concessions-Decret wird die Verlochsteinung des Feldes auf Kosten des Concessionairs bestimmt.

Drittens muß der Concessions-Act nach Art. 6 und 42 des Berggesetzes die Entschädigung der Grundeigenthümer mit Rücksicht

auf die entzogenen Mineralien festsetzen, welcher Punkt bereits (S.132) ausführlich erörtert worden ist.

Der Betriebsplan und das s. g. Lastenheft.

§. 77.

Der Concessions-Act soll endlich auch den von dem Concessionair zu befolgenden Betriebsplan gemäß der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 enthalten. Hierbei ist vorzüglich auf die Grundstollen und andere große Anlagen zur Wasserhaltung, zur Wetterlosung und zur Förderung der Mineralien Rücksicht zu nehmen, welche im Interesse eines möglichst vortheilhaften Betriebes auszuführen sind. Diese Betriebsbestimmungen bilden den Inhalt des sogen. Lastenheftes (cahier des charges). In dem Kaiserlichen Decrete vom 18. November 1810, betreffend die Organisation des Bergwerkscorps, ist es im Art. 24 dem ingénieur en chef zur besonderen Pflicht gemacht, die Lastenhefte zu entwerfen und an den Generalbergwerks-Director zu senden. Nach Art. 33 haben die Ingenieure hierzu das erforderliche Material zu liefern. Ein Circular des General-Bergwerksdirectors vom 18. Dec. 1812 an sämmtliche Präfecten bringt diese Anordnungen in Erinnerung und bestimmt sodann, daß die Lastenhefte nach geschehener Feststellung durch den General-Bergwerksdirector den Concessionsbewerbern zur schriftlichen Genehmigung (Submissions-Erklärung) mitgetheilt werden sollen, da es unbillig erscheine, denselben beschwerliche Bedingungen aufzuerlegen, welche bei Einlegung der Concessions-Gesuche nicht vorausgesehen werden konnten. Ein späteres Circular vom 14. Oktober 1813 enthält weitere Vorschriften über denselben Gegenstand. (Vergl. Martins a. a. O. S. 147. Dictionnaire p. 59 ss.) Nach letzterem und einem Circular vom 17. August 1812 soll das Lastenheft sogar ganz specielle Betriebsbestimmungen treffen und wo dies mit Rücksicht auf die ungenügenden Aufschlüsse nicht möglich ist, on doit se réserver par un article du cahier des charges la faculté de prescrire le mode d'exploitation par la suite. In Folge dieser administrativen Anordnungen sind für die Lastenhefte eine Reihe stehender Artikel, welche sich fast bei allen Concessionen wiederholen im Laufe der Zeit entstanden. Man hat Formulare der Lastenhefte aufgestellt und zwar in Belgien 1840 (Dictionnaire p. 65 ss.)

in Frankreich durch Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1843 (Dupont t. I p. 474 t. II im Anhange S. 292; 2. édit. t. I p. 468, t. III p. 362 ss.) und die Lastenhefte gleichzeitig benutzt, um auch andere wirkliche oder vermeintliche Lücken oder Mängel des Berggesetzes zu beseitigen. So legt z. B. Art. 10 des belgischen Formulares dem Concessionair Beiträge zu den Kosten der General-Bergwerks-Karte auf. Nach Art. 11 soll ersterer der Regierung eine vollständige Sammlung der Producte des Bergwerkes zur Verfügung stellen, nach Art. 12 der Knappschaftskasse beitreten, nach Art. 13 das Bergwerk nicht verpachten, nach Art. 14 jede Bergwerks-Gesellschaft einen Repräsentanten bestellen. Nach Art. 15 endlich ist auf die Nichteröffnung des Betriebes binnen einem Jahre nach ertheilter Concession oder auf die Sistirung des Betriebes und die Nichterfüllung der Concessionsbedingungen die Zurücknahme des Concessions-Actes im Verwaltungswege angedrohet. Fehlt diese letztere Bestimmung im Lastenhefte, so soll nach einem Ausspruche des belgischen Bergwerks-Rathes vom 12. Januar 1838 in den angegebenen Fällen die Entziehung der Concession dennoch gerechtfertigt sein.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Inhalte des französischen Formulares.

Wenn man sich diesen Verwaltungsmaßregeln gegenüber der (S. 90,91) mitgetheilten und bei Abfassung des Gesetzes maßgebenden Bemerkungen Napoleons erinnert (Napoléon dit: Qu'il n'entend point qu'on donne aux concessionaires des règles d'administration, ils administreront comme ils le jugent convenable. — Il serait absurde de souffrir que de petits ingénieurs qui n'ont rien que la théorie, vinssent maîtriser des gens expérimentés et qui exploitent leur propre chose — Napoléon dit que l'esprit de propriété rémedie à tout — Si les mines sont des propriétés dont on use comme de toutes les autres, il ne faut pas de règles particulières — Napoléon dit que la législation doit être toujours en faveur du propriétaire; il faut qu'il ait du bénéfice dans ses exploitations parce que sans cela il abandonnera ses entreprises; il faut lui laisser une grande liberté parce que tant ce qui gêne l'usage de la propriété deplaît aux citoyens u. s. w.), so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein großer Theil der Bestimmungen der Lastenhefte gegen den Geist, ja

gegen den Wortlaut des Berggesetzes (Art. 7) verstößt und daß merkwürdig genug durch Ministerial-Instructionen diejenigen Artikel der Entwürfe ohne Weiteres in Anwendung gebracht worden sind, welche in Folge des Widerstandes des Kaisers in dem Gesetze keine Aufnahme finden konnten. Man sucht freilich in Frankreich, wie in Belgien die Legalität dieses Verfahrens dadurch zu vertheidigen, daß man in Folge der Acceptation der Bedingungen der Lastenhefte Seitens der Concessionaire eine vertragsmäßige Einigung behauptet. Indeß sicherlich ist die Staatsregierung bei Ertheilung einer Concession nicht als Vertrags-Contrahentin aufzufassen, da dieselbe vielmehr ein wesentliches Hoheitsrecht des Staates ausübt. Aber auch abgesehen hiervon, dürfte es als zulässig nicht angesehen werden können, im Wege von Verträgen vermeintliche Schäden des Gesetzes, welche der Gesetzgeber selbst nach reiflicher Erwägung nicht als Schäden, sondern als Vorzüge seines Werkes angesehen hat, auszubessern.

Auch Preußen hatte die Lastenhefte auf Grund der Circulare aus den Jahren 1812 und 1813 als eine bestehende Einrichtung übernommen. In dem hier üblich gewordenen Formulare der Concessions-Urkunden, welches sich durch Kürze und Einfachheit den französischen und belgischen Formularen gegenüber auszeichnet, befindet sich ein den Betriebsplan regulirender Artikel. Am Schlusse des Formulares heißt es wörtlich:

„Sollte der Concessionair den allgemeinen und besonderen Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt."

Dieser Artikel kennzeichnet den Geist der preußischen Concessions-Urkunden, welche, abgesehen von den Betriebsbestimmungen, sich von den Ausschreitungen der französischen und belgischen Lastenhefte fern gehalten haben. Die Betriebsbestimmungen waren übrigens regelmäßig das Resultat gemeinschaftlicher Thätigkeit des Concessionsbewerbers und der Bergbehörde. Nicht nur das Lastenheft, sondern der Entwurf der ganzen Concessions-Urkunde wurde von dem Concessionsbewerber bis zur Aufhebung des französischen Bergrechtes mit der schriftlichen Submissions-Erklärung versehen.

Nach dem Vorstehenden unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die neue preußische Berggesetzgebung auch auf dem hier frag-

lichen Gebiete dem seit Erlaß des Berggesetzes vom 21. April 1810 thatsächlich bestehenden Verfahren gegenüber ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist.

C. Das Feld der Bergwerks-Concession.

Gevierte und gestreckte Felder u. s. w.

§. 78.

Art. 29 des Berggesetzes vom 21. April 1810 bestimmt wörtlich:

„Das Feld der Concession ist durch den Concessionsact festzustellen. Dasselbe soll durch Festpunkte auf der Oberfläche und durch senkrechte, von der Oberfläche in das Erdinnere bis zur ewigen Teufe gehende Ebenen begrenzt werden, wenn nicht die Umstände und die Oertlichkeit eine andere Art der Begrenzung erfordern."

Nach Art. 5 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 sollte das Feld einer Concession nicht über sechs Quadrat-Meilen betragen. Die zu diesem Gesetze am 7. Juli 1801 erlassene Instruction verordnete, daß dieses Feldes-Maximum nur ausnahmsweise, und in denjenigen Landestheilen, in welchen ein starker Bergbau umging, gar nicht gewährt werden sollte (S. 79). In den verschiedenen Entwürfen welche dem Erlasse des Berggesetzes vom 21. April 1810 vorausgingen, war man wiederholt darauf bedacht gewesen, ein Feldes-Maximum festzustellen, indeß in Folge des entschieden ausgesprochenen Willens des Kaisers mußte diese Beschränkung des Staatsoberhauptes fallen gelassen und der Satz angenommen werden, daß der Concessions-Act das Feld festzustellen habe. (Locré p. 117.)

Das durch die Concession zu gewährende Feld soll der Regel nach ein Geviertfeld mit ewiger Teufe sein. In den ersten Entwürfen des Berggesetzes vom 21. April 1810 (Locré p. 64, 240) war das Geviertfeld ausschließlich zugelassen. Bei Gelegenheit der Berathung des fünften Entwurfes kam jedoch ein Mémoire der Betreiber der Kohlenbergwerke im Departement Jemmapes durch den Grafen Regnaud zum Vortrage (Locré p. 245 ss.), worin dieselben mit Rücksicht auf die Interessen ihres Bezirkes die Beibehaltung der daselbst üblichen concessions par couches ou filons verlangten. Hieran schloß sich die Verlesung eines Gutachtens des General-Bergwerksrathes (Locré p. 264 ss.), welches sich

zwar gegen die Concessionen einzelner Lagerstätten, sowie gegen die gestreckte Vermessung erklärte, andererseits aber vorschlug, dem Staatsoberhaupte die erforderliche Freiheit zur Ertheilung solcher Concessionen in geeigneten Fällen zu belassen. Nach einer eingehenden Discussion, welche am 18. Januar und 3. Februar 1810 unter persönlicher Betheiligung Napoleons stattfand, erhielt der Art. 29 am Schlusse den Zusatz „à moins que les circonstances et les localités ne nécessitent un autre mode de limitation“. Interessant sind die Bemerkungen des Grafen Regnaud über diesen Artikel in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 13. April 1810 (S. 98) und des Grafen Girardin in der Sitzung vom 21. April 1810 (S. 111). Ersterer, welcher von den bedauernswerthen Gewohnheiten des Departements von Jemmapes redet, schließt mit den auch für andere Länder nicht unzutreffenden Worten: „Möchten die Steinkohlenbergbau-Gesellschaften sich von dem Tribute, welchen Intrigue, Verdrehung und Advocaten von ihrem Gewerbfleiße schon zu lange erheben, befreien.“

Hiernach kann also nach den Umständen, wie nach der Oertlichkeit eine andere Feldesart als die gevierte Vermessung mit ewiger Teufe angewandt werden. Es sind nach dem Ermessen des Staatsoberhauptes sowohl Concessionen auf einzelne Lagerstätten innerhalb eines gevierten Feldes als gestreckte Felder zulässig (Bury t. I p. 148). Nicht nur in Belgien, sondern auch in Preußen bestehen solche Concessionen. Es gehören dahin namentlich einzelne Concessionen auf Steinkohlen in der Nähe von Saarbrücken, das Pescher Werk bei Brühl, welches nach der Concessions-Urkunde vom 24. November 1824 bis zu einer bestimmten Sohle berechtigt und unter welchem das Bergwerk Theresia auf Braunkohlen concedirt ist u. s. w.

Das Feld des §. 26 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes.

§. 79.

Vergleicht man mit dem Art. 29 des französischen Berggesetzes den §. 26 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, welcher im ersten Absatze wörtlich lautet:

„Das Bergwerks-Eigenthum wird für Felder verliehen, welche,

soweit es die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden",

so unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe bis auf den Ausdruck aus dem französischen Gesetze geschöpft ist. Nur der eine Unterschied liegt vor, daß letzteres von den Umständen und von der Oertlichkeit eine Abweichung von der Regel abhängig macht, während das preußische Allgemeine Berggesetz enger gefaßt ist und Abweichungen lediglich mit Rücksicht auf die Oertlichkeit gestattet. Es kann nun allerdings der Passus „soweit es die Oertlichkeit gestattet" ausschließlich auf die unmittelbar folgenden Worte „von geraden Linien an der Oberfläche" bezogen werden, so daß der Sinn des §. 26 dahin festzustellen wäre: „Nur gevierte Felder mit ewiger Teufe sind zulässig. Dieselben müssen regelmäßig an der Oberfläche von geraden Linien begrenzt werden, außer wenn die Oertlichkeit, wie Landesgrenzen, Flüsse, schon verliehene Felder, zu einer anderen Begrenzung auf der Oberfläche nöthigen." Dabei läßt sich nicht verabreden, daß die Regierungs-Motive zu dem vorläufigen, wie dem definitiven Entwurfe des Allgemeinen Berggesetzes dieser Auslegung das Wort reden. Gegen dieselbe spricht aber nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, nach welchem der Passus „soweit die Oertlichkeit es gestattet" auch auf die „senkrechten Ebenen in die ewige Teufe" bezogen werden muß, sondern auch der feste Sinn des Art. 29 des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, aus welchem §. 26 des Allgemeinen Berggesetzes entnommen ist. Nach der richtigen, mit der Fassung des Gesetzes übereinstimmenden Auslegung dürften daher auch auf Grund des preußischen Bergrechtes da, wo die Oertlichkeit dies nicht anders zuläßt, andere als gevierte Felder mit ewiger Teufe zulässig sein. Ohne eine solche Auslegung des Gesetzes würden in vielen Fällen Verleihungen von der Bergbehörde aus dem Grunde versagt werden müssen, weil es nach der Oertlichkeit nicht möglich ist, das Feld mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe zu begrenzen. Abgesehen von §. 216 spricht auch §. 55 des Allg. Berggesetzes für die geltend gemachte Interpretation. Nach dieser Bestimmung wird das Vorrecht des Bergwerks-Eigenthümers auf die in seinem Felde vorkommenden, nicht verliehenen Mineralien, welche mit den bereits verliehenen einer gemeinschaftlichen Gewinnung bedürfen, durch Muthung geltend gemacht. Das Vorrecht dem Dritten gegenüber erstreckt sich nicht

über die Grenzen des verliehenen Feldes hinaus. Ist dieses Feld ein gestrecktes, so erfolgt die neue Verleihung gleichfalls auf gestrecktes Feld, wenn z. B. der Dritte außerhalb des ersteren selbstständige Fundpunkte hat (vergl. Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. VI S. 590).

Die vorstehende Frage erscheint somit nicht ohne Bedeutung für die praktische Anwendung des Allgemeinen Berggesetzes.

B. Von dem mittelbaren Erwerbe der Bergwerks-Concession.

Anwendung des gemeinen Civilrechtes. Ersitzung. Theilung. Vereinigung.

§. 80.

1. Napoleon hatte bei der Berathung der Entwürfe des Berggesetzes den für jene Zeit ebenso neuen als großen Ausspruch gethan, daß man „den Bergwerken das Siegel des Eigenthumes aufdrücken" müsse. „Sind die Bergwerke Gegenstand des Eigenthumes, so sind sie auch unverletzlich" (S. 89). Das Resultat dieser Bemerkungen des Kaisers ist der Art. 7 des Berggesetzes vom 21. April 1816, dessen erster Satz wörtlich lautet:

> „Der Concessions-Act gibt das unwiderrufliche Eigenthum des Bergwerkes, welches von da an ebenso wie alle anderen Vermögensgegenstände veräußerbar und übertragbar ist und welches nur in denjenigen Fällen und nach denjenigen Formen, welche für jedes andere Eigenthum vorgeschrieben sind, gemäß dem Gesetzbuche Napoleons und der bürgerlichen Proceßordnung im Wege der Expropriation entzogen werden kann."

Nach dieser klaren und unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes kann der Beschluß des vollziehenden Directoriums vom 3. Nivose VI (23. December 1797), nach welchem alle Uebertragungen, Cessionen, Verkäufe, Erbanfälle, Legate von Bergwerks-Concessionen einer Bestätigung der Central-Verwaltung des betreffenden Departements unterworfen sein sollten und die Bestätigung vom Nachweise der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel namentlich abhängig gemacht worden war (S. 78), als gültig nicht mehr angesehen werden, wiewohl die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 in §. II und §. V A §. III sich zu einer anderen Auffassung hinzuneigen scheint. Es mag richtig sein, daß, wenn bei Ertheilung der

Concession auf die Persönlichkeit des Concessionairs und dessen Geldmittel wesentlich Gewicht gelegt wird, es auffallen kann, daß die einmal ertheilte Concession der freien Verfügung des Concessionairs unterliegt. Indeß darf dieser Umstand der klaren Bestimmung des Gesetzes gegenüber um so weniger in Betracht kommen, als ja auch dem ersten Concessionair die Concession nicht entzogen wird, wenn dessen Geldmittel abnehmen.

Der mittelbare Erwerb der Bergwerks-Concessionen unterliegt daher den Regeln des gemeinen Rechtes. Ob der Verkäufer einer Concession den Verkauf wegen Verletzung um mehr als sieben Zwölftel nach Art. 1674 des C. c. anfechten könne, ist streitig, dürfte aber zu verneinen sein, da der Werth eines Bergwerkes nicht zu ermitteln und der Verkauf desselben ein gewagtes Geschäft ist. (Vgl. §. 52 d. preuß. Allg. Berggesetzes.)

2. Wenn ein seit Erlaß des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 eröffnetes Bergwerk überhaupt nicht concedirt worden ist, so kann die Ersitzung den durch das jus publicum vorgeschriebenen Concessions-Act nicht ersetzen. Dagegen ist die 30jährige Ersitzung zur Erlangung des Eigenthumes an einem Bergwerke, für welches der Staat einmal eine Concession ertheilt hat, vollkommen geeignet, wenn auch der Ersitzende weder die Concession erhielt, noch sonst irgend einen Titel besitzt. Dasselbe gilt von den vor dem Erlasse des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 eröffneten Bergwerken, auf welche sich Art. 53 ff. des Berggesetzes vom 21. April 1810 beziehen. Die Anwendbarkeit der zehn- und zwanzigjährigen sogen. translativen Verjährung bei vorhandenem justus titulus und bona fides rücksichtlich eines concedirten oder vor 1791 eröffneten Bergwerkes ist gleichfalls unzweifelhaft. Ebenso kann auf Grund einer Concession bei vorhandener bona fides und nach zehnjährigem Besitze des Bergwerkes das Eigenthum an demselben erworben werden, wenn auch das Bergwerk auf Grund älterer Berechtigung oder eines früheren Concessions-Actes sich im Eigenthume eines Dritten ursprünglich befand. Urtheil des Hofes zu Brüssel vom 9. Juni 1841 (Dictionnaire p. 525). Ein entgegengesetztes Urtheil des Hofes zu Lüttich vom 21. Mai 1853 (Dictionnaire p. 533, 534) widerlegt Bury t. II p. 317.

3. Rücksichtlich der Theilung eines concedirten Bergwerkes verordnet der bereits angeführte Art. 7 des Berggesetzes vom 21. April 1810:

„In keinem Falle kann ein Bergwerk in Parcellen verkauft oder getheilt werden, ohne eine vorherige Autorisation des Staatsoberhauptes, welche in denselben Formen wie die Concession ertheilt werden soll."

Nach der Praxis der Verwaltungsbehörden und zahlreichen Entscheidungen der Gerichtshöfe, insbesondere auch des Pariser Cassationshofes beziehet sich dieses durch die Straf-Androhung der Art. 93 ff. des Berggesetzes geschärfte Verbot nicht blos auf die Theilung des Eigenthumes an dem Concessionsfelde, sondern auch auf die Theilung der Benutzung der Concession, also auch auf den Separatbetrieb, nicht dagegen auf den Verkauf ideeller Antheile an der letzteren oder auf die Theilung der Berechtigung in Ideal-Antheile. Die Vorschrift des Art. 7 über die Form der Autorisation zur Theilung des Feldes wird übrigens in der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 §. V A §. III im Wesentlichen nur auf die Form des Decretes des Staatsoberhauptes bezogen, nicht aber auf die vorhergehenden Publicationen. In Preußen hat die entgegengesetzte Praxis bestanden, indem Theilungsgesuche vollständig dem bei der Concessions-Ertheilung üblichen Verfahren unterworfen worden sind.

Ueber die Wirkung der Theilung rücksichtlich der Grundrente vergl. (S. 134); Urtheile rheinischer Gerichtshöfe über die bei Theilung von Concessionen maßgebenden Rechtsgrundsätze sind Jahrg. III S. 369 ff., Jahrg. IV S. 127, 263 der Zeitschr. f. Bergrecht enthalten.

4. Der Theilung einer Concession in Parcellen stehet die Consolidation mehrerer Concessionen zu einem Ganzen gegenüber. Ohne Zweifel bedarf eine solche Consolidation der Autorisation desjenigen, welcher die Concession zu ertheilen hat. In Preußen ist eine Consolidation nur nach vollständiger Beobachtung des für die Concessions-Ertheilung vorgeschriebenen Verfahrens ausgesprochen worden. In Frankreich und Belgien scheint dagegen die Consolidation, von welcher allerdings das Gesetz nicht redet und die auch bei der regelmäßigen Größe der Felder meist entbehrlich erscheint, unbekannt zu sein. Die réunion mehrerer Concessionen in einer Hand auf Grund eines Ankaufes oder der Bildung einer Gesellschaft durch die verschiedenen Concessionaire u. s. w. ist in Belgien gemäß Art. 31 des Berggesetzes ohne Weiteres zugelassen (Gutachten des Bergwerksrathes vom 28. Januar 1853. **Diction-**

naire p. 625), in Frankreich nach dem Decrete vom 23. Oktober 1852 von einer Autorisation des Staatsoberhauptes abhängig gemacht. Verstehet letzteres Decret unter réunion die Consolidation, d. h. die vollständige rechtliche Zusammenschlagung mehrerer Concessionen in eine Concession, so entspricht dasselbe dem Gesetze. Ist dies nicht der Fall, sondern nur die Vereinigung mehrerer Bergwerke in einer Hand gemeint; so stehet das Decret mit Art. 7 und 31 des Berggesetzes im Widerspruche. Nach letzterem Artikel muß bei einer solchen réunion jede einzelne Concession fortgesetzt für sich betrieben werden, aber die Zustimmung des Staatsoberhauptes ist nicht verlangt. (Vergl. auch S. 232.)

C. Von dem durch den Concessions-Act geschaffenen Eigenthume am Bergwerke und dessen Belastung.

Das Bergwerks-Eigenthum. Preuß. Allgemeines Berggesetz §§. 50 ff.

§. 81.

Napoleon bemerkte in der Staatsrathssitzung vom 18. November 1809: „Avant la concession les mines ne sont pas des propriétés, mais des biens“ und ferner: „Man muß die Fossilien als Sachen ansehen, welche noch nicht geschaffen sind, welche erst in dem Augenblicke existiren, wo dieselben aus dem Eigenthume an der Oberfläche ausscheiden und welche in dem nämlichen Augenblicke durch die Concession Gegenstand eines besonderen Eigenthumes werden. Von diesem Augenblicke an stehen dieselben jedem anderen Eigenthume gleich“ (Locré p. 236 und oben S. 89). Dies sollte mit anderen Worten heißen, daß bis zur Ertheilung der Concession die Fossilien als Substanztheile des Grund und Bodens nicht Gegenstand eines besonderen Eigenthumes sein können, daß dagegen der Concessions-Act diese Eigenschaft der Fossilien löst und einen neuen Gegenstand des Eigenthumes creirt.

Graf Regnaud am 13. April 1810 vor dem gesetzgebenden Körper (S. 97):

> „Concedirt durch einen im Staatsrathe berathenen Act werden die Bergwerke, wie ich angeführt, ein neues unbewegliches Eigenthum bilden, welches mit der ganzen Unverletzlichkeit und Heiligkeit des älteren bekleidet ist.“

Graf Girardin am 21. April 1810 vor dem gesetzgebenden Körper (S. 107):

„Von dem Augenblicke an, wo das vorgeschlagene Gesetz publicirt sein wird, sind alle in Frankreich kraft erlangter Titel rechtmäßig betriebenen Bergwerke dauerndes, durch das bürgerliche Gesetzbuch geschütztes und garantirtes Eigenthum der Bergwerks-Betreiber. Die in Zukunft concedirten Bergwerke erhalten durch den Concessions-Act denselben Charakter."

Art. 19 des Berggesetzes:

„Von dem Augenblicke an, wo ein Bergwerk concedirt wird, mag der Concessionair selbst der Grundeigenthümer sein, wird dieses Eigenthum von demjenigen an der Oberfläche unterschieden und fortan als ein neues Eigenthum angesehen" u. s. w.

Nach diesen Motiven des Gesetzes und dem Wortlaute und Sinne des letzteren, insbesondere auch nach dem bereits erörterten Art. 7 (l'acte de concession donne la propriété perpétuelle de la mine) unterliegt es keinem Zweifel, daß das aus dem Concessions-Act fließende Recht des Concessionairs sich als ein besonderes, von dem Eigenthume an der Oberfläche geschiedenes Eigenthum am Bergwerke darstellt, welches indeß denselben gesetzlichen Vorschriften wie ersteres unterworfen ist. Der Gesetzgeber bezeichnet das Recht des Concessionairs als Eigenthum am Bergwerke. Die Theorie hat sich dieser Auffassung zu bequemen, zumal die theoretische Verwerfung des Eigenthumes am Bergwerke und die Ersetzung desselben durch ein dingliches Bergbaurecht praktisch ohne wesentliche Bedeutung sein würde.

Auch das preußische Allgemeine Berggesetz bezeichnet das Recht des Beliehenen als „Bergwerkseigenthum", §§. 50 ff., während der vorläufige Entwurf den Ausdruck „Bergbaurecht" gewählt hatte. Beim Mangel einer ähnlichen positiven Bestimmung wie diejenige des Art. 19 des französischen Berggesetzes und mit Rücksicht auf die §. 54 gegebene Definition des Bergwerks-Eigenthumes würde es freilich correcter gewesen sein, die Terminologie des vorläufigen Entwurfes beizubehalten. Da indeß die Bezeichnung Bergwerkseigenthum in der Hauptsache nur andeuten soll, daß hier ein dingliches Recht in Frage ist, welches analog dem gewöhnlichen Sacheigenthume rechtlich beurtheilt werden soll, soweit nicht das Berggesetz Ausnahmebestimmungen trifft, so erscheint auch hier der gewählte Ausdruck sachlich ohne wesentliche Erheblichkeit. Mit Recht bemerkt

die Commission des Hauses der Abgeordneten: „Ohne anzuerkennen, daß es wohlgethan sei, bei der vollständigen Neugestaltung einer Rechtsmaterie unzutreffende Bezeichnungen beizubehalten, glaubte die Commission doch auf die Herstellung des Wortes „Bergbaurecht" verzichten zu können, weil in der That der vorliegende Gesetzentwurf keinen Zweifel über den wirklichen Umfang des s. g. Bergwerkseigenthumes läßt." (Siehe hierüber auch Stündeck: De jure metallorum quod vocant Bergwerkseigenthum. Berolini 1868).

Zufolge des Art. 8 gehören die Bergwerke zu den unbeweglichen Sachen. Ebenso gemäß Art. 524 des C. c. die Gebäude, Maschinen, Schächte, Strecken und andere für die Dauer hergestellte Vorrichtungen. In gleicher Weise sollen kraft ihrer Bestimmung die zum Betriebe dienenden Pferde, Seile, Gezähe und Geräthschaften als unbewegliche Sachen angesehen werden, die Pferde jedoch nur, wenn dieselben ausschließlich zu den Arbeiten im Inneren verwendet werden.

Als beweglich sind die geförderten Producte, die Materialien und andere bewegliche Gegenstände anzusehen (Art. 9).

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird daran festzuhalten sein, daß die Feststellung der Immobiliar- und Pertinenz-Qualität sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches zu richten hat, soweit nicht aus dem Berggesetze selbst Ausnahmen hervorgehen.

Belastung des Bergwerkes. Nießbrauch.

§. 82.

Diese allgemeinen Grundsätze sind auch maßgebend rücksichtlich der Belastung des Bergwerkes mit Privilegien und Hypotheken (Art. 19 und 21 des Berggesetzes). Durch Art. 20 des Berggesetzes wird denjenigen, welche kraft öffentlicher Urkunden Geldmittel zu den Schürfarbeiten oder zur Anlage und Vollendung der für den Betrieb erforderlichen Maschinen hergegeben haben, ein besonderes Privilegium am Bergwerke unter der Voraussetzung eingeräumt, daß sie den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches, insbesondere des Art. 2103 desselben genügt haben (vergl. Art. 2103 Nr. 4 und 5, Art. 2110). Rücksichtlich der Belastung des Grund und Bodens, unter welchem sich die Concession erstreckt, vor und nach Ertheilung der Concession, sowie über die Belastung der Grundrente siehe S. 134.

Bei Belastung des Bergwerkes mit einem Nießbrauchsrechte entscheiden über die Rechte und Verbindlichkeiten des Nießbrauchers gleichfalls die allgemeinen Gesetze. Die aus einem Bergwerke geförderten Mineralien werden zwar nach französischem Rechte keineswegs als Früchte angesehen, aber der Gesetzgeber hat, wie aus den Art. 598 und 1403 des C. c. hervorgehet, dem Nießbraucher eines Bergwerkes alle Rechte der Nutzung des Eigenthümers gewähren wollen (Bury t. II p. 386). Ein solcher Nießbraucher hat daher Anspruch auf die Ausbeute selbst, nicht blos auf die Zinsen der Ausbeute. Der Art. 598 des C. c. lautet in der Uebersetzung wie folgt:

„Er (der Nießbraucher) genießt ferner auf eben die Weise, wie der Eigenthümer, der Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfange des Nießbrauches im Betriebe sind; handelt es sich gleichwohl um einen Betrieb, der nicht ohne Concession geschehen darf, so darf der Nießbraucher davon nicht eher Gebrauch machen, bis er dazu die Kaiserliche Erlaubniß ausgewirkt hat. Er hat kein Recht auf Bergwerke und Steinbrüche, die noch nicht eröffnet sind, auf Torfgruben, die zu benutzen man noch nicht angefangen hat, und auf einen Schatz, der während des Nießbrauches etwa entdeckt wird.“

Gehet einerseits aus dieser Bestimmung principiell das Recht des Nießbrauchers auf die Ausbeute hervor, so erscheint andererseits zum Verständnisse des Artikels die Bemerkung erforderlich, daß derselbe zur Zeit der Geltung des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 redigirt worden ist. Damals hatte der Grundeigenthümer das Recht, die Bergwerke bis zu einhundert Fuß Tiefe abzubauen, und ein vom Oberflächen-Eigenthume gesondertes Bergwerks-Eigenthum war nicht vorhanden (S. 75, 76). Einen solchen Rechtszustand hat der Art. 598 des C. c. zur Voraussetzung, wenn derselbe die Frage erörtert, inwiefern der Nießbrauch an einem Grundstücke sich auch auf den Nießbrauch des Bergwerkes beziehe. Nachdem durch das Berggesetz vom 21. April 1810 ein besonderes Bergwerks-Eigenthum geschaffen, kann der Nießbrauch am Grundstücke den Nießbrauch eines Bergwerkes nicht von selbst mit umfassen.*) Gehören daher dem

*) Hiernach berichtigt sich Anm. 49 der Abhandlung von Schröder: Recht des Nießbrauchers an mineralischen Producten S. 377 im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 49 (1866).

Eigenthümer des Grundstückes die auf demselben befindlichen Bergwerke, so muß bei Beurtheilung des Umfanges eines constituirten Nießbrauches allein die Frage entscheiden, ob nach dem Willen des Eigenthümers der Nießbrauch sich auch auf die Bergwerke habe erstrecken sollen. Nach dieser Seite hin hat also Art. 598 des C. c. keine Bedeutung mehr. Anders verhält es sich mit dem Art. 1403 des C. c. Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung gehören die aus einem Bergwerke geförderten Producte in die Gütergemeinschaft der Ehegatten, wenn der Betrieb desselben vor Eingehung der Ehe eröffnet war.

„Sind die Steinbrüche und Bergwerke während der Ehe eröffnet, so fällt der Ertrag derselben nur mit Vorbehalt der Vergütung oder Entschädigung für denjenigen Ehegatten, welchem solche etwa zusteht, in die Gütergemeinschaft."

Da die Rechte des Nießbrauchers an einem Bergwerke, sowie der Gütergemeinschaft auf die Ausbeute, andererseits auch die diesen Rechten gegenüberstehenden Verbindlichkeiten sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes regeln, so wird auch fernerhin troß der einheitlichen Berggesetzgebung in diesem Punkte eine Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen der preußischen Monarchie fortbestehen (vergl. Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. I S. 579 ff.: Gräff, über das Anrecht des Nießbrauchers eines Bergeigenthums auf dessen Ausbeute, sowie Schröder in der angeführten Abhandlung S. 246 ff., 360 ff. Letzterem scheint die Gräff'sche Abhandlung unbekannt geblieben zu sein).

D. Von den Antheilen an einem Bergwerks-Unternehmen und den Bergwerks-Gesellschaften. Preuß. Allgem. Berggesetz §. 240.

§. 83.

Am Schlusse des Art. 8 des Berggesetzes vom 21. April 1810 findet sich die Bestimmung, daß

„Actien oder Antheile bei einer Gesellschaft oder einem Unternehmen zum Bergwerks-Betriebe gemäß Art. 529 des Gesetzbuches Napoleons als bewegliche Sachen angesehen werden sollen" (les actions ou intérêts dans une société ou entreprise pour l'exploitation des mines seront réputés meubles, conformément à l'article 529 du Code Napoléon).

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift gehet unzweifelhaft hervor, daß ohne Rücksicht darauf, ob unter mehreren Bergwerksbetreibern ein Gesellschaftsvertrag bestehet oder nicht, die Antheile bewegliche Sachen sind. Es genügt die thatsächlich vorhandene Gemeinschaft des Betriebes, um die Antheile als beweglich erscheinen zu lassen. Hiermit ist freilich nicht gesagt, daß, wenn der Alleineigenthümer einen Ideal-Antheil seines Bergwerkes an einen Dritten verkauft, dieser Verkauf als Vertrag über eine bewegliche Sache aufzufassen wäre. Im Gegentheile es ist eine unbewegliche Sache verkauft, welche aber demnächst durch den gemeinschaftlichen Betrieb ebenso wie der bei dem ehemaligen Alleineigenthümer zurückgebliebene Antheil den Charakter einer beweglichen Sache annimmt. Aehnlich wird diese Frage nach preußischem Rechte zu beurtheilen sein. Nach dem preußischen Allgemeinen Berggesetze §. 94 bilden zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes eine Gewerkschaft. Zufolge §. 101 haben die gewerkschaftlichen Antheile (Kuxe) die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Verkauft der Alleineigenthümer einen Antheil, so entstehet zwar durch diesen Verkauf eine Gewerkschaft mit beweglichen Kuxen, aber der Kaufcontract selbst ist noch über eine unbewegliche Sache abgeschlossen und muß hiernach rechtlich beurtheilt werden.

Wenn die Bergwerks-Concession einer Gesellschaft zustehet, so kann letztere nach den Verhandlungen des Staatsrathes (Locré p. 99 ss.) jede beliebige Gesellschaftsform, auch diejenige der Handelsgesellschaften, annehmen. Durch die Annahme der Form der letzteren wird indeß die Bergwerks-Gesellschaft noch keine Handelsgesellschaft, wenn nicht außerdem noch andere Umstände, wie der thatsächliche Betrieb von Handelsgeschäften u. s. w. hinzutreten. Gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 32 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ist nämlich der Bergbau als solcher nicht als Handelsbetrieb aufzufassen und daher auch keiner Patentsteuer unterworfen. Ursprünglich lautete zwar dieser Artikel:

„L'exploitation des mines ne sera pas considérée comme un commerce sujet à patente“,

indeß die Commission des gesetzgebenden Körpers veränderte vorstehende Fassung dahin:

„L'exploitation des mines n'est pas considérée comme un commerce et n'est pas sujette à patente“.

(Locré p. 357, dazu Richard t. I p. 358 ss.), und der Be-

richterstatter des gesetzgebenden Körpers, Graf Girardin, erläuterte den Artikel mit den Worten:

„Diese Vorschrift erschien erforderlich, um die Competenz der gewöhnlichen Gerichte festzustellen und die Bergwerks-Gesellschaft der Herrschaft des Handels-Gesetzbuches, der Solidarhaft für Schulden und der Personalhaft zu entziehen."

Der Sinn des Art. 32 kann also keinerlei Zweifel unterliegen. Constituirt sich daher beispielsweise eine Bergwerksgesellschaft in der Form einer Gesellschaft unter einem Gesammt-Namen, so folgt hieraus zwar die Solidarhaft der Gesellschafter, nicht aber im Uebrigen die Gleichstellung dieser Gesellschaft mit einer Handelsgesellschaft, weil die Bergwerksgesellschaft an sich eine Civilgesellschaft ist.

Dieselbe muß vielmehr regelmäßig nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft beurtheilt werden, soweit nicht aus dem Umstande, daß die Bergwerks-Gesellschaft wesentlich als eine Sachgemeinschaft aufzufassen ist, einzelne Ausnahmen sich von selbst ergeben. Dahin gehören die Nichtauflösung der Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters, (Art. 1865 Nr. 3 des C. c.), die mangelnde Befugniß des einzelnen Gesellschafters, eine auf unbestimmte Zeit errichtete Bergwerks-Gesellschaft durch einseitigen Antrag zur Auflösung (Art. 1865 Nr. 5, 1869, 1870 des C. c.) oder das Bergwerk theilungshalber zum Verkaufe zu bringen [1]), die Unterwerfung der Minorität unter die Beschlüsse der Majorität in Verwaltungs-Angelegenheiten (Bury p. 378 ss. Dictionnaire p. 200, 327 u. s. w.).

Durch §. 240 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sind die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes auf der linken Rheinseite unverändert geblieben, die vorstehenden Erörterungen haben daher für erstere noch jetzt praktische Bedeutung, da die durch das Gesetz zugelassene Umbildung jener Rechtsverhältnisse in die gewerkschaftliche Verfassung um so langsamer und allmählicher vor sich gehen wird, als bei bedeutenderen Unternehmungen meist Gesellschaftsverträge vorhanden sind und die Umbildung sonach regelmäßig die Einstimmigkeit sämmtlicher Be-

1) Bestehet keine Bergwerksgesellschaft oder keine Gemeinschaft durch stattgefundenen Betrieb, so sind die Antheile noch unbeweglich und der Verkauf der ganzen Concession zum Zwecke der Auseinandersetzung ist auf Antrag eines Miteigenthümers zulässig.

theiligten erfordern dürfte. Das Berggesetz legt den Mitbetheiligten nur die Verpflichtung auf, Repräsentanten zu bestellen, welche insbesondere zu den Verhandlungen mit der Bergbehörde legitimirt sind (§§. 134. 124). Eine solche Verpflichtung war ein dringendes Bedürfniß, indem gesetzlich dieselbe bisher nicht existirte und die dahin gerichteten Vorschriften der Concessions-Urkunden, sowie einer durch die Amtsblätter publicirten Verordnung des Königl. Oberbergamtes zu Bonn vom 27. Juni 1819 das fehlende Gesetz nicht ersetzen konnten. In Frankreich hatte bereits das Gesetz vom 27. April 1838 Art. 7 über die Entwässernng und den Betrieb der Bergwerke den Mitbetheiligten eines Bergwerkes und den Bergwerksgesellschaften die Bestellung einer einheitlichen Direction und die Benennung von Repräsentanten auf Erfordern des Präfecten vorgeschrieben. (Richard t. II p. 760).

Art. 7. Lorsqu'une concession de mine appartiendra à plusieurs personnes ou à une société les concessionnaires ou la société devront, quand ils en seront requis par le préfet, justifier qu'il est pourvu par une convention spéciale à ce que les travaux d'exploitation soient soumis à une direction unique et coordonnées dans un intérêt commun.

Ils seront pareillement tenus de désigner par une déclaration authentique faite au secrétariat de la préfecture, celui des concessionaires ou tout autre individu qu'ils auront pourvu des pouvoirs nécessaires pour assister aux assemblées générales, pour recevoir toutes notifications et significations et en général, pour les représenter vis-à-vis de l'administration tant en demandant qu'en defféndant etc.

Hiernach ist durch das preußische Allgemeine Berggesetz §. 240 ein Mangel der französischen Gesetzgebung beseitigt, welcher in Frankreich schon seit dem erwähnten Gesetze vom 27. April 1838 nicht mehr fortbestand.

E. Von den Rechtsverhältnissen mehrerer Bergwerke zu einander.

Wasserzuführung und Wasserlösung. Preuß. Bergrecht.

§. 84.

Das französische Bergrecht hat die Rechtsverhältnisse mehrerer Bergwerke zu einander nicht lediglich nach dem gewöhnlichen Civil-

rechte bestimmt, sondern einige ganz besondere Vorschriften in dieser Beziehung aufgestellt.

Die wichtigste Bestimmung dieser Art ist in dem Art. 45 des Berggesetzes vom 21. April 1810 enthalten. Der Artikel lautet in der Uebersetzung wörtlich:

„Wenn in Folge der Nachbarschaft oder aus irgend einer anderen Ursache die zum Zwecke des Betriebes auf dem einen Bergwerke ausgeführten Arbeiten durch vermehrten Wasserzufluß dem Betriebe eines anderen Bergwerkes Schaden zufügen, oder wenn umgekehrt dieselben Arbeiten die entgegengesetzte Wirkung haben und das Wasser eines anderen Bergwerkes ganz oder theilweise lösen, so liegt der Fall der Entschädigung des einen Bergwerkes durch das andere vor. Dieselbe soll durch Sachverständige festgesetzt werden."

Bereits die zweite Redaction des Entwurfes enthält im Art. 40 wörtlich den späteren Art. 45 des Berggesetzes (Locré p. 68), die Verhandlungen geben aber keinen Aufschluß über die Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist. Es kann indeß mit Sicherheit angenommen werden, daß es sich im Art. 45 nicht um eine Reproduction der allgemeinen Vorschriften über den Schadenersatz (Art. 1382 des C. c.) handelt, da einmal eine solche Wiederholung vollkommen überflüssig, andererseits aber auch der Art. 45, welcher nur von Beschädigungen durch Wasser redet, zu eng gefaßt sein würde. Man muß vielmehr von der Annahme ausgehen, daß, wenn durch vertretbare culpa (par la faute) des einen Concessionairs dem anderen Schaden zugefügt wird, hierfür die allgemeinen Gesetze ausreichend sein würden. Entstehet dagegen ein Schaden ohne eine solche Schuld, so würde die Lehre vom casus zur Anwendung kommen und eine Entschädigungs-Verbindlichkeit nicht vorliegen, ganz abgesehen von der Lehre, daß jeder Eigenthümer seine Sache beliebig zu nutzen berechtigt ist.

Der Sinn des ersten Theiles des Art. 45 kann daher nur darin bestehen, daß rücksichtlich des durch Wasser dem einen Bergwerke zugefügten Schadens eine Schadenersatzverbindlichkeit selbst in dem Falle vorliegen soll, wenn eine vertretbare culpa des Eigenthümers des einen Bergwerkes überhaupt nicht vorhanden ist, oder wenn der Eigenthümer desselben nur dasjenige gethan und ausgeführt hat, wozu derselbe an sich vollkommen berechtigt war. Die einzige Voraussetzung des Art. 45 bestehet darin, daß les travaux d'exploi-

tation d'une mine die Ursache des Schadens sind. In dieser Art hat der Cassationshof zu Brüssel durch Urtheil vom 17. Juni 1854 den Art. 45 mit Recht ausgelegt (Dictionnaire p. 212). Hiernach ist es rücksichtlich der Frage, wer den Schadenersatz zu leisten habe, gleichgültig, ob der gegenwärtige Betreiber der Concession diejenigen Arbeiten und Baue hat ausführen lassen, welche den Wasserzufluß bewirken, oder ob dieselben von früheren Betreibern herrühren, da ersterer schadensersatzpflichtig ist, wenn nur während seiner Betriebszeit der das andere Bergwerk beschädigende Wasserzufluß erfolgt. Ausgeschlossen wird dagegen die Schadenersatzpflicht, wenn der Betreiber des beschädigten Bergwerkes durch seine Schuld den Schaden verursacht hat.

In dem zweiten Theile des Art. 45, welcher die einem anderen Bergwerke vortheilhafte Wasserentziehung betrifft, ist nicht bestimmt, daß die Entrichtung der Entschädigung von der Existenz eines Schadens abhängig sei, welcher durch den Wasserzufluß für das die Wasser lösende Bergwerk bewirkt worden ist. Es genügt zur Begründung einer Entschädigungsforderung, daß die Entziehung der Wasser dem gelösten Bergwerke Vortheile bringt, einerlei auch, wer von beiden Betreibern durch seine Arbeiten die Wasserentziehung veranlaßt hat [1]).

Während der letztere Fall des Art. 45 in gewisser Beziehung an die Vorschriften der deutschen Berggesetze über Erbstollen, Wassereinfallgelder u. s. w. erinnert, fehlt für die zuerst in dem Artikel behandelte Frage in den deutschen Berggesetzen jede Analogie. Zuweilen ist sogar das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben, wie z. B. durch §. 171 des Königl. sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851 und §. 114 des Großherzogl. sächsischen Gesetzes vom 22. Juni 1857. Das preußische Allgemeine Berggesetz hat für die Zukunft die Verleihung von Erbstollen (§. 223) nicht mehr zugelassen und für die beiden durch Art. 45 des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 nach besonderen Grundsätzen behandelten Fragen lediglich das gemeine Civilrecht zur Anwendung kommen lassen. Dieser Stand-

---

1) Ueber die Nichtanwendbarkeit des Art. 45 auf Steinbrüche (carrières) oder Gräbereien (minières) im Gegensatze der Bergwerke (mines) entschied der Hof zu Brüssel am 21. März 1855. Vergl. auch in der Zeitschrift für Bergr. Jahrg. II S. 402 das Urtheil des Appellationsgerichtes zu Cöln vom 7. März 1861.

punkt dürfte auch der allein richtige sein, da es grundsätzlich nicht gerechtfertigt erscheint, das Verhältniß mehrerer Bergwerke zu einander bezüglich der Schadenersatzpflicht nach besonderen Regeln zu ordnen, praktisch aber die richtige Regelung der Entschädigung auf die größten Schwierigkeiten stoßen muß. Dazu kommt, daß der Art. 45 des französischen Berggesetzes über die Schadenersatzpflicht ganz willkürlich gegriffene Umstände entscheiden läßt, welche in sehr vielen Fällen sogar Verstöße gegen die Grundsätze der Billigkeit herbeiführen müssen. Endlich erscheint es vornämlich Sache der Berg-Polizei den im ersten Theile des Art. 45 behandelten Fall zu regeln und die Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche die verschiedenen Grubengebäude vor Ueberschwemmung schützen. Beobachtet alsdann ein Theil diese polizeilichen Vorschriften nicht, baut derselbe z. B. die angeordneten Sicherheitspfeiler ab, so ist derselbe nicht blos strafrechtlich, sondern auch civilrechtlich verfolgbar.

Genossenschaften zur Entwässerung. Preuß. Allgem. Berggesetz §§. 198 ff.

§. 85.

Die praktische Anwendbarkeit des Art. 45 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ist in Frankreich dadurch eingeschränkt worden, daß die neuere Gesetzgebung weitere Bestimmungen zur Entwässerung der Bergwerke getroffen hat. Das schon erwähnte Gesetz vom 27. April 1838, dessen Entstehungsgeschichte Richard t.. II p. 747 ss. ausführlich mittheilt, gibt nämlich dem Staatsoberhaupte das Recht, die Concessionaire mehrerer Bergwerke, welche gemeinschaftlich der Art durch Wasser bedrohet werden, daß ihre Existenz, die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Abnehmer in Frage gestellt sind, zwangsweise zu einer Genossenschaft zu vereinigen, welche entweder die Bergwerke ganz oder theilweise entwässern oder dem weiteren Vordringen der Wasser Einhalt gebieten soll. Durch Ordonnanz des Staatsoberhauptes wird die Verfassung der Genossenschaft, durch ministeriellen Beschluß der Betriebsplan für das Unternehmen festgestellt. Die Nichtzahlung der zur Ausführung der Arbeiten ausgeschriebenen Beiträge ziehet nach Art. 6 des Gesetzes die Entziehung der Concession in administrativem Wege nach sich. Sobald die betreffende Entscheidung durch Berufung an den Staatsrath nicht mehr anfechtbar ist,

wird die Concession und zwar ebenfalls im administrativen Wege öffentlich verkauft. Derjenige Theil des Kaufpreises, welcher die vom Staate vorgeschossenen Beiträge übersteigt, fällt an die früheren Concessionaire. Bleibt die Concession unverkäuflich, so stehet dieselbe zur Disposition des Staates (la mine restera à la disposition du domaine, libre et franche de toutes charges provenant du fait du concessionaire déchu).

Diesen tief eingreifenden Bestimmungen über die Bildung von Genossenschaften zur Entwässerung der Bergwerke entsprechen insofern analoge Vorschriften einzelner deutscher Berggesetze, als bisweilen für die Bergbautreibenden ein Zwang bestehet, sich an den sogen. Revieranstalten, zu welchen Stöllen u. s. w. gehören können, zu betheiligen (§. 157 ff. des Königl. sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851). Dem preußischen Allgemeinen Berggesetze sind bergbauliche Entwässerungs-Genossenschaften fremd, wenn dasselbe auch selbstverständlich die freiwillige Bildung solcher Genossenschaften nicht ausschließt. Dagegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß im Falle einer mehreren Bergwerken gemeinschaftlich drohenden Gefahr, welche unter §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes fällt, die Bergwerksbesitzer im Wege polizeilichen Einschreitens nach Maßgabe der §§. 198 ff. zu gemeinschaftlichen Arbeiten angehalten werden können. Freilich redet §. 198 nur von „einem Bergwerke", indeß hat hierdurch der Gegensatz zwischen allgemeinen Polizei-Verordnungen und solchen, welche nur einzelne Bergwerke in ihren ganz besonderen concreten Verhältnissen betreffen, hervorgehoben, keineswegs aber der Erlaß solcher Special-Polizei-Verordnungen gerade auf ein Bergwerk beschränkt werden sollen. Zudem würde Nichts hindern, die Verordnung, welche ohnedies für jedes Werk besonders publicirt werden muß, auch für jedes Werk zwar gleichlautend, aber besonders zu erlassen. Alle derartige Bedenken würden rein formeller Natur sein, materiell dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die einzelnen Beliehenen polizeilich zu gemeinsamer Arbeit angehalten werden können.

Hülfsbaue in fremden Concessionsfeldern. Preuß. Allgem. Berggesetz §§. 60 ff.

§. 86.

Eine zweite Vorschrift des französischen Bergrechtes zur Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zweier oder mehrerer

Bergwerke betrifft die Anlage von Hülfsbauen in fremden Bergwerksfeldern. Wie der vorläufige Entwurf eines preußischen Allgemeinen Berggesetzes in den §§. 60 ff. ein Recht der Bergbaubetreiber zum Mitgebrauche fremder Grubenbaue und Bergwerks-Maschinen im Anschlusse an das ältere Bergrecht noch anerkannte, später aber diese Bestimmungen fallen gelassen wurden, ebenso enthielt Art. 31 des zweiten Entwurfes des französischen Berggesetzes noch eine Vorschrift **à user des galeries d'écoulement ou autres moyens économiques établis sur des exploitations voisines en activité**, welche indeß auf Grund eines Monitums Napoleons in der siebenten Redaction verschwand (Locré p. 65, 321, 336). Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus rein wirthschaftlichen Gesichtspunkten die Behörden den Mitgebrauch fremder Grubenbaue und Maschinen nicht gestatten können, wogegen in Folge polizeilicher Anordnungen ein solcher Mitgebrauch allerdings rechtlich möglich erscheint.

Ganz allgemein, vorausgesetzt, daß der fremde Betrieb hierdurch nicht behindert wird (**à la charge de ne point gêner les exploitations y existant**), darf andererseits die Verwaltungsbehörde die Anlage der zum Grubenbetriebe nothwendigen Hülfsbaue (**travaux de secours**) in einem fremden Concessionsfelde gestatten. Die desfallsige Vorschrift des Art. 25 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791, welche weder mit dem Wortlaute, noch dem Geiste des späteren Berggesetzes im Widerspruche stehet, ist bis zur Gegenwart in Rechtskraft geblieben (§. 51) und entspricht im Wesentlichen dem Inhalte des §. 60 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, jedoch kann nach letzterem ein Hülfsbau auch zum Zwecke des vortheilhafteren Betriebes erzwungen werden. Hier, wie dort ist der Ausdruck „Hülfsbau" in einem sehr weiten Sinne zu verstehen, da das Französische Gesetz ausdrücklich **„galerie d'écoulement, chemins, prise d'eau ou passage des eaux et autres de ce genre"** unter der **travaux de secours** aufführt und die §§. 60 und 135 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes nach ihrer Entstehung, ihrem Wortlaute und Sinne in gleicher Weise auszulegen sind.

Cautionspflicht und Haftung für Zufall in Rücksicht der bestehenden Baue einer Concession.

§. 87.

Gemäß Art. 15 des Berggesetzes vom 21. April 1810 soll der Concessionair nicht nur, wenn seine Baue unter Häuser oder bewohnte Orte (§. 64), sondern auch unter andere Grubenbaue oder in deren unmittelbare Nähe gelangen (sous d'autres exploitations ou dans leur voisinage immédiat) eine Caution für vollen Ersatz einer etwaigen, selbst zufälligen Beschädigung leisten. Die Klagen oder Einsprüche der Betheiligten gehören in diesem Falle vor die Gerichte.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels setzt voraus, daß den bestehenden Bauen einer Concession sich ein anderer Grubenbetrieb unmittelbar nähert, daß derselbe über oder unter denselben stattfindet. Für diesen Fall soll der zweite Unternehmer selbst für den zufälligen Schaden, welcher in Folge seiner Baue stattfindet, einstehen und auf Erfordern bei drohender Gefahr und für die Dauer derselben Caution leisten. Nur die bestehenden Baue finden daher einen besonderen Schutz, wogegen der Artikel keine Anwendung findet, wenn von beiden Seiten in wesentlich gleicher Weise der Betrieb sich ausdehnt und in Folge hiervon Anlagen unter oder über einander oder in unmittelbarer Nähe stattfinden. Der Art. 15 des Berggesetzes enthält demgemäß ebenso wie der Art. 45, welcher letztere sich ausschließlich auf Beschädigung durch Wasserzuflüsse beziehet, eine Abweichung vom gemeinen Rechte. Unzweifelhaft erscheint diese Abweichung für den hier besprochenen Fall des Art. 15 noch weniger gerechtfertigt, als dies bereits oben rücksichtlich des Art. 45 nachgewiesen ist. Bei dem sechsten Entwurfe des Berggesetzes verlangte Napoleon einen besonderen Artikel, durch welchen der Grundeigenthümer gegen den in Folge unterirdischen Bergbaubetriebes entstehenden Schaden sicher gestellt werde (Locré p. 317). Hieraus entstand Art. 15 des siebenten Entwurfes und des späteren Gesetzes (Locré p. 333). Dieser Artikel würde dem vollkommen richtigen Gedanken Ausdruck gegeben haben, daß der Bergbaubetreiber auch für zufälligen Schaden an der Oberfläche aufkommen muß (Jahrg. IV der Zeitschr. f. Bergr. S. 330 ff.), wenn nicht gleichzeitig derselbe Satz auf bestehende Grubenbaue von den Verfassern des siebenten Entwurfes angewandt worden wäre.

Ohne den Zusatz sous d'autres exploitations ou dans leur voisinage immédiat, welchen man bisweilen wegen seiner ganz eigenthümlichen Folgen nicht auf den Grubenbetrieb, sondern auf industrielle und landwirthschaftliche Anlagen auf der Oberfläche hat beziehen wollen, würde der Art. 15 des französischen Berggesetzes, abgesehen von der Pflicht zur Cautionsleistung, mit §. 148 des preußischen Berggesetzes übereinstimmen; mit diesem Zusatze schützt das Gesetz die zufälliger Weise zuerst ausgeführten Grubenbaue des einen Concessionairs zum Nachtheile des späteren Grubenbetriebes eines jeden Dritten und legt letzterem ohne jeden, irgendwie stichhaltigen Grund die Haftung für den Zufall auf. Das preußische Berggesetz kennt eine derartige Vorschrift nicht nur nicht, sondern betrachtet jeden Beliehenen als gleichberechtigt, einerlei, ob der Eine früher beliehen ist als der Andere oder der Eine seine Anlagen früher als der Andere geschaffen hat (vergl. §. 56 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 und die Interpretation desselben von A. Achenbach Jahrg. VII der Zeitschr. für Bergrecht S. 119).

Verbindlichkeit zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen. Preuß. Allgem. Berggesetz §. 205.

§. 88.

Durch §. 205 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes ist für den Fall von Unglücksfällen auf Bergwerken bestimmt: „Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet". Es handelt sich bei dieser Hülfeleistung um die „Rettung der verunglückten Personen" oder um die „Abwendung weiterer Gefahr". Nach §. 207 ziehet die Nichtbeachtung dieser Vorschrift Strafe nach sich, während gemäß §. 206 die Kosten der Hülfeleistung der Besitzer des Bergwerkes zu tragen hat, auf welchem sich der Unglücksfall ereignet.

Eine ganz ähnliche Vorschrift, welche offenbar dem preußischen Allgemeinen Berggesetze als Muster gedient hat, findet sich im Art. 17 des französischen Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813:

> „Les exploitants et directeurs des mines voisines de celles où il serait arrivé un accident fourniront tous les moyens de secours dont ils pourront disposer, soit en hommes soit en toute autre manière, sauf le secours pour leur indemnité, s'il y a lieu contre qui de droit."

Nach den dieser Bestimmung vorausgehenden Artikeln (Art. 12) beziehet sich die Pflicht der Hülfeleistung nicht nur auf den Fall der Verunglückung von Menschen, sondern auch auf die Bedrohung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche u. s. w. Die Hülfeleistung wird in Anspruch genommen durch die Polizei-Beamten oder durch den Besitzer des von dem Unglücksfalle betroffenen Bergwerkes. Wird dieselbe gleichwohl nicht gewährt, so entstehet nach der Ansicht der meisten Schriftsteller auch eine civilrechtliche Verbindlichkeit auf Entschädigung (Richard t. II p. 457, Bury t. II p. 21). Diese Entschädigungs-Verbindlichkeit dürfte auch nach dem preußischen Allgemeinen Berggesetze anzunehmen sein. Wiewohl, ganz wie im französischen Rechte der Ingenieur, nach preußischem Bergrechte der Revierbeamte die erforderlichen Maßregeln bei dem Unglücksfalle anzuordnen hat, so genügt auch nach letzterem die von dem Besitzer des von dem Unglücksfalle betroffenen Bergwerkes an die benachbarten Bergwerks-Besitzer ergangene Aufforderung zur Hülfeleistung, um einen Entschädigungs-Anspruch für den Fall der Versagung der Hülfe zu begründen. Endlich dürften die Worte „zur Abwendung weiterer Gefahr“ im §. 205, sowie die allgemein gehaltene Ueberschrift des Abschnittes und die Stellung des letzteren im Systeme des Berggesetzes beweisen, daß die Verbindlichkeit zur Hülfeleistung im preußischen Berggesetze nicht enger begrenzt ist, als im französischen Bergpolizei-Decrete, vielmehr bei allen Unglücksfällen, welche in Bezug auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eintreten, bestehen soll.

Diese Interpretation wird um so mehr berechtigt sein, als die Motive zu §. 173 des vorläufigen Entwurfes und diejenigen zu §. 205 des definitiven Entwurfes ausdrücklich aussprechen, daß „nach dem Vorgange des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 auch dem Besitzer benachbarter Bergwerke die Hülfeleistung zur Pflicht gemacht“ sei.

F. Von den Rechtsverhältnissen zwischen Bergwerks-Concessionair und Grundeigenthümer.

Uebersicht.

§. 89.

Ueber die rechtliche Stellung des Grundeigenthümers zum Bergbau und Hüttenbetriebe haben bereits ausführliche Erörterungen stattgefunden. Das Verhältniß des Grundeigenthümers zum Berghoheitsrechte des Staates (S. 119 ff.), zum Gräbereibetriebe S. 149 ff. S. 198 ff.), zu den Hütten (S. 194 ff.), zu Schürfunternehmungen (S. 211 ff.) bildet nicht mehr den Gegenstand der gegenwärtigen Darstellung, welche sich vielmehr lediglich auf die Beantwortung der Fragen über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Concessionairs eines Bergwerkes und des Eigenthümers der Oberfläche zu beschränken hat. Zwei Punkte kommen in dieser Beziehung vornämlich in Betracht, einmal das Recht des Bergwerks-Concessionairs, die Abtretung des Grund und Bodens Dritter zu Bergbauzwecken zu erzwingen, sodann die Verbindlichkeit zu Schadenersatz bei Beschädigungen der Oberfläche durch den Bergbau oder bei Beschädigungen des Bergwerkes durch Anlagen des Grundeigenthümers.

A. Von der zwangsweisen Grundabtretung zum Zwecke des Betriebes einer Bergwerks-Concession.

Einleitung.

§. 90.

Das vom Eigenthume an der Oberfläche getrennte selbstständige Eigenthum am Bergwerke kann nur ausgeübt werden, wenn das Gesetz dem Bergwerks-Concessionair die rechtliche Möglichkeit verschafft, die für den Bergbaubetrieb erforderlichen Anlagen selbst wider den Willen des Grundstücks-Eigenthümers zu errichten. Das Bergwerk gleicht einem in doppelter Beziehung eingeschlossenen Grundstücke. Einmal deckt nämlich regelmäßig die Grundstücksoberfläche die vom Bergwerksbetreiber zu gewinnenden Fossilien und der letztere bedarf daher der Anlage von Wegen von der Oberfläche in das Innere der Erde. Andererseits müssen diese Stollen und Schächte auf der Tagesoberfläche zugänglich sein und es sind daher meistentheils Wegeservituten und ähnliche Gerechtsame an fremden Grund-

stücken unentbehrlich. Daneben macht der Betrieb des Bergbaues eine Reihe anderer Anlagen über Tage nothwendig, für welche es gleichfalls der Abtretung fremden Grund und Bodens bedarf. (Vergl. den Bericht des Grafen Girardin S. 114.)

Diese Umstände haben von jeher dazu geführt, dem Bergwerks-Betreiber das Recht beizulegen, die Abtretung von fremdem Grund und Boden zu erzwingen, wenn dieselbe für den Bergbaubetrieb nothwendig ist. Nach dem deutschen Bergrechte gehet der Anspruch des Bergwerksbetreibers auf die Abtretung des Eigenthumes an fremdem Grund und Boden. Dasselbe war nach dem älteren französischen Bergrechte der Fall. Bereits das Berggesetz vom 28. Juli 1791 beschränkte indeß das Recht des Concessionairs eines Bergwerkes auf die zwangsweise Erwerbung des Gebrauches und der Nutzung fremder Grundstücke gegen Ersatz des doppelten Ertrages derselben und gab umgekehrt dem Grundeigenthümer das Recht, den Concessionair zur Erwerbung des Eigenthumes und zwar des ganzen Grundstückes gegen Zahlung des einfachen Werthes zu zwingen, wenn der Umfang des ersteren nicht über zehn Morgen betrug. An diesem Standpunkte hat das spätere Berggesetz vom 21. April 1810 in der Hauptsache festgehalten. Dasselbe kennt keine Expropriationen zu Bergbauzwecken, sondern nur ein Recht der Besitznahme fremder Grundstücke behufs des Bergbaubetriebes (le droit d'occupation), wogegen der Grundeigenthümer in bestimmten Fällen den Concessionair zum Erwerbe des Eigenthumes seiner Grundstücke anhalten kann.

1. Von dem Rechte des Grundeigenthümers, den Erwerb des Eigenthumes seiner Grundstücke zu erzwingen.

a. Französisches Bergrecht.

§. 91.

Die Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 verleihen dem Grundeigenthümer in zwei Fällen die Befugniß, den Concessionair zum Erwerbe des Eigenthumes der zum Bergbau benutzten oder zu benutzenden Grundstücke anzuhalten. Einmal wenn das betreffende Grundstück nicht innerhalb eines Jahres in den früheren Culturzustand zurückversetzt werden kann, sodann wenn durch den Bergbaubetrieb dem Eigenthümer des Grundstückes der Besitz und Genuß desselben auf länger als ein Jahr entzogen wird. Be-

züglich des ersteren Falles bedienen sich die Art. 43 und 44 zwar nicht derselben Ausdrucksweise, es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß durch die Vorschrift des Art. 44 (lorsque après les travaux, les terrains ne sont plus propres à la culture) keine Verringerung des Rechtes des Grundeigenthümers hat stattfinden sollen. Letzterer kann daher schon in dem Falle den Erwerb des Grundstückes Seitens des Concessionairs erzwingen, wenn es nicht möglich ist, binnen Jahresfrist den früheren Culturzustand wieder herzustellen. Es erscheint dagegen nicht erforderlich, daß das Grundstück durch den Bergbaubetrieb für die Cultur überhaupt untauglich geworden sei.

Das dem Grundeigenthümer durch das Gesetz gewährte Recht bleibt bestehen, wenn auch derselbe während der Dauer einer dreißigjährigen Besitzzeit des Concessionairs von ersterem keinen Gebrauch gemacht hat, da mit jedem Jahre für den Grundeigenthümer die Befugniß auf's Neue vorhanden ist, unter den vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen den Ankauf des Grundstückes zu verlangen.

Gehört das Grundstück minderjährigen Personen, so kann der Vormund den Ankauf des Grundstückes durch den Concessionair zwar nur unter Beobachtung der Vorschriften der Artikel 457 und 458 des bürgerlichen Gesetzbuches rechtsgültig beantragen, dagegen erscheint es zweifelhaft, ob gemäß Art. 459 desselben Gesetzbuches der Verkauf ein öffentlicher sein müsse. Die Beobachtung dieser Vorschrift würde eine ganz nutzlose Formalität sein, da das Grundstück dem Occupationsrechte des Concessionairs unterworfen und letzterer verbunden ist, den doppelten Werth als Kaufpreis zu zahlen. Soll diese Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden, so kann eine Concurrenz Dritter ganz selbstverständlich nicht stattfinden. Belgische Gerichtshöfe haben das öffentliche Ausgebot aus diesen Gründen nicht für erforderlich erachtet. Entscheidungen französischer und deutscher Gerichte sind nicht bekannt, dagegen hat in Preußen regelmäßig eine Beobachtung des Art. 459 in der Praxis stattgefunden. Ob der Vormund auf das Recht, den Ankauf des Grundstückes zu verlangen, für die Dauer von neun Jahren oder weniger (Art. 1718 C. c.) verzichten könne, erscheint gleichfalls zweifelhaft, obschon die Befugniß des Vormundes, Mündelgüter bis auf neun Jahre zu verpachten, das hier in Rede stehende Recht nicht in sich schließen dürfte. (Bury t. I p. 323, 324.)

Als Kaufpreis des Grundstückes ist der doppelte Werth desselben vor dem Betriebe des Bergwerkes zu bezahlen (Le terrain à acquérir sera toujours estimé au double de la valeur qu'il avait avant l'exploitation de la mine). Diese von den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1791 abweichende Vorschrift findet sich in dem Berichte des Grafen Girardin (S. 115) durch den zweifachen Gesichtspunkt motivirt, daß einmal zwischen dem Oberflächen- und Bergwerks-Eigenthume die Gegenseitigkeit fehle, sodann daß das Interesse des Bergbaues und die dem ältesten und werthvollsten Eigenthume schuldige Achtung einen Zwang gegen die Bergbautreibenden bedinge, in ihrem eigenen Interesse dem Grundeigenthümer möglichst wenig Schaden zu thuen. Die Höhe des Kaufpreises soll also den Concessionair nöthigen, fremden Grund und Boden nicht ohne zwingendes Bedürfniß für Bergbauzwecke in Gebrauch zu nehmen.

Nach Art. 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ist der Kaufpreis nach dem Werthe des Grundstückes vor dem Betriebe des Bergwerkes zu ermitteln. Durch diese wenig klare Vorschrift hat nur bestimmt werden sollen, daß bei der Werthfestsetzung diejenige Werthsteigerung oder Werthverminderung nicht in Betracht gezogen wird, welche sich allein auf den Betrieb des betreffenden Bergwerkes zurückführen läßt, daß dagegen im Uebrigen für die Bestimmung des Kaufpreises der Werth des Grundstückes zur Zeit des Ankaufes desselben maßgebend sein soll.

Der Modus der Ermittelung des Kaufpreises richtet sich gemäß Art. 87 des Berggesetzes vom 21. April 1810 nach den allgemeinen Vorschriften insbesondere der Civilproceßordnung. Wenn im Widerspruche mit dem Art. 87 durch den Art. 44 bezüglich des Modus der Ermittelnng auf Tit. XI des Gesetzes vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe verwiesen wird (Martins S. 56—59, 28), so herrscht in Theorie und Praxis kein Zweifel darüber, daß diese Verweisung auf einem Irrthume des Gesetzgebers beruhet, indem die von dem Modus des Ermittelns der Entschädigung handelnden Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 16. September 1807 sowohl rücksichtlich der Bestellung der Sachverständigen, als der Competenz der Verwaltung unanwendbar sind. Die gerichtliche Competenz und die Bestelluug der Sachverständigen nach Maßgabe der Civilproceßordnung ist im Gegentheile völlig unbestritten. (Delebecque t. II p. 72, Bury t. I p. 316).

Eine wichtige Frage bestehet darin, wer den Kaufpreis zu bezahlen hat, oder mit anderen Worten, wer das zu Bergbauzwecken benutzte Grundstück kaufen muß. Das Berggesetz vom 21. April 1810 enthält die Vorschrift, daß der Bergwerkseigenthümer zum Ankaufe des betreffenden Grundstückes angehalten werden könne (on peut exiger des propriétaires des mines l'acquisition de terrains à l'usage de l'exploitation). Hieraus folgt, daß bei einer Verpachtung eines Bergwerkes nicht der Pächter, sondern der Eigenthümer des ersteren zum Ankaufe des zum Bergbaubetriebe benutzten Grundstückes verbunden ist, sodann, daß bei einem Verkaufe der Concession nicht der frühere Eigenthümer des Bergwerkes, obgleich während der Berechtigung desselben das Grundstück über ein Jahr zu Bergbauzwecken benutzt wurde, sondern der neue Eigenthümer, wenn auch während dessen Berechtigung das Grundstück noch nicht ein Jahr zu Bergbauzwecken benutzt sein sollte, zum Ankaufe des letzteren verpflichtet ist. Diese mit dem Gesetze vollkommen übereinstimmenden Grundsätze sind zwar von Delebecque t. II p. 77—81 bestritten, indeß die Richtigkeit derselben unterliegt, abgesehen von dem klaren Wortlaute des Gesetzes, um so weniger irgend einem gegründeten Bedenken, weil der ganze Grundstückserwerb, von dem die Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 handeln, zu Gunsten und zu Lasten des Bergwerkes geschiehet. Das Grundstück bildet ein nothwendiges Pertinenzstück des Bergwerkes; nicht eine dritte Person, sondern der Eigenthümer des letzteren muß daher die Acquisition des Grundstückes vornehmen. Auf dem Bergwerke selbst ist die Verbindlichkeit zum Erwerbe radicirt, so daß jeder Eigenthümer des ersteren in diese Verbindlichkeit eintritt. Das Tribunal zu Mons und der Hof zu Brüssel haben das Berggesetz in dem hier vertheidigten Sinne gleichfalls ausgelegt.

Der Bergwerks-Eigenthümer, welcher hiernach den Kaufpreis zu zahlen hat, ist an sich nur zum Erwerbe desjenigen Theiles der Oberfläche verpflichtet, welcher zu Bergbauzwecken sich in Benutzung findet. Eine weitergehende Verbindlichkeit liegt alsdann vor, wenn der Bergbau auf erhebliche Strecken die Oberfläche beschädigt oder verschlechtert hat. In einem solchen Falle soll auf Antrag des Grundeigenthümers der Concessionair zum Ankaufe des ganzen Grundstückes verbunden sein. (Art. 44.)

Wenn der Ankauf des Grundstückes geschehen, später aber das

letztere zu Zwecken des Bergbaues nicht mehr erforderlich ist, so stehet dem Grundeigenthümer kein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht zu, dagegen kann der Grundeigenthümer wegen Nichtzahlung des Kaufpreises das Grundstück nach den allgemeinen Vorschriften des Civilrechtes zurückvindiciren, indem diese Befugniß offenbar durch den Umstand nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Ankauf auf Andringen des Grundeigenthümers geschehen ist.

b. Preuß. Allgem. Berggesetz.

§. 92.

Vergleicht man diese Vorschriften des französischen Bergrechtes mit den Bestimmungen des preuß. Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben von maßgebendem Einflusse auf das vaterländische Recht gewesen sind. Vor Allem hat die neue Gesetzgebung das Recht des Beliehenen, die Abtretung des Eigenthumes an den zum Bergbau nothwendigen Grundstücken zu verlangen, beseitigt und umgekehrt dem Grundeigenthümer für gewisse Fälle die Befugniß gewährt, den Ankauf der zu Bergbauzwecken benutzten Grundstücke von dem Bergbautreibenden zu begehren. (§§. 137. 138. 139.) Das französische Berggesetz und die sich an dasselbe anschließende Jurisprudenz sind daher zur Erläuterung des preuß. Allgemeinen Berggesetzes von wesentlichem Nutzen, wiewohl es auch an Verschiedenheiten beider Gesetzgebungen in den Detailbestimmungen nicht fehlt.

In einem Punkte scheint rücksichtlich dieser Abweichungen dem französischen Gesetze der Vorzug eingeräumt werden zu müssen. Es betrifft dies den §. 141 des preuß. Allgem. Berggesetzes, durch welchen nach Analogie der Vorschriften des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 dem Grundeigenthümer ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht „wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken“ beigelegt ist. Hierbei dürfte nicht genügend beachtet sein, daß das preuß. Allgemeine Berggesetz ein eigentliches Expropriationsrecht wider den Grundeigenthümer nicht kennt und daß niemals der Grundeigenthümer gezwungen ist, zu Bergbauzwecken das Eigenthum von Grundstücken oder Grundstückstheilen abzutreten. Der Bergbautreibende erwirbt ein solches Eigenthum stets nur kraft des freien Willens des Grundeigenthümers. Hierzu kommt, daß gerade bei culturschädlichen

Zerstückelungen eines Grundstückes durch bergbauliche Benutzung der Grundeigenthümer den Bergbautreibenden zum Erwerbe des Eigenthumes des ganzen Grundstückes anhalten kann. Demgemäß dürfte das durch §. 141 des preuß. Allgem. Berggesetzes gewährte Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, welches an sich der modernen Verkehrsfreiheit widerstrebt, sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt werden können.

Die erhebliche Bedeutung des französischen Berggesetzes zur Interpretation des preuß. Allgem. Berggesetzes tritt gerade bei Anwendung der wichtigen §§. 137, 138 und 139 hervor. Das Berggesetz bestimmt in diesen Paragraphen, daß der Grundeigenthümer den „Bergwerks**besitzer**" zum Erwerbe des Eigenthumes der zum Bergbau benutzten Grundstücke anhalten könne. Da an zahlreichen Stellen das Berggesetz mit Absicht statt des Wortes „Bergwerksbesitzer" den Ausdruck „Bergwerkseigenthümer" gebraucht, z. B. in §. 156 ff., §. 61 und namentlich §. 65, in welchem beide Ausdrücke mit verschiedener Bedeutung neben einander vorkommen, so könnte mit Recht geschlossen werden, daß das Wort Bergwerks**besitzer** in den §§. 137, 138 und 139 ganz ebenso wie in den §. 66 ff. gewählt sei, um den Pächter, Nießbraucher, kurz jeden Betreiber des Bergwerkes für eigene Rechnung und nur diesen zum Erwerbe des Eigenthumes der betreffenden Grundstücke für verpflichtet zu erklären. Diese Interpretation dürfte indeß eine irrige sein. Folgt letzteres zwar einerseits schon aus den oben erörterten Gründen über die Eigenschaft der zum Bergbau nothwendigen Grundstücke als Pertinentien des Bergwerkes und andererseits aus dem Umstande, daß nicht die Dauer des Besitzes eines jeden einzelnen Bergwerksbetreibers, sondern die Dauer der Benutzung für das Bergwerk, ganz unabhängig von den Personen, darüber entscheidet, ob der Grundeigenthümer ein Recht hat, den Ankauf des betreffenden Grundstückes zu verlangen, so würde gleichwohl eine einigermaßen sichere Entscheidung der durch die Ausdrucksweise des Gesetzes veranlaßten Controverse ohne Zuhülfenahme des französischen Berggesetzes schwerlich möglich sein. Wie gezeigt, verpflichtet letzteres im Art. 44 ausdrücklich die Bergwerks-Eigenthümer (les propriétaires des mines) zum Ankaufe der Grundstücke. Da nun das Allgem. Berggesetz principiell auf dem hier fraglichen Rechtsgebiete dem französischen Berggesetze sich angeschlossen hat, andererseits auch die Motive nirgends ergeben, daß man bezüglich des in Rede stehenden wichtigen Punktes von dem Vorbilde hat abweichen wollen, so dürfte

mit einiger Zuverlässigkeit angenommen werden können, daß der Ausdruck „Bergwerksbesitzer" in den §§. 137. 138 und 139 des Allgem. Berggesetzes den „Bergwerkseigenthümer" hat bezeichnen sollen. Eine Bestätigung dieser Auffassung findet sich insofern in dem Commissionsberichte des Abgeordnetenhauses, als zu §. 99 des Allgem. Berggesetzes sich ausgeführt findet, daß dem Grundeigenthümer das Recht zu dem Anspruche eingeräumt sei, „daß der Bergwerkseigenthümer — das Eigenthum des Grundstückes" erwerbe. (Bei Hahn S. 190.) Nur wenn dem Bergwerks-Eigenthümer diese Verbindlichkeit obliegen sollte, würde der Grundeigenthümer rücksichtlich des Kaufpreises durch das Bergwerk sicher gestellt sein, während im anderen Falle dasselbe an sich kein Object seiner Befriedigung bilden könnte.

Hiernach kann angenommen werden, daß die §§. 137 ff. des Allgem. Berggesetzes dem Eigenthümer des Bergwerkes unter allen Umständen die Verbindlichkeit zum Ankaufe der betreffenden Grundstücke auferlegen. Einigermaßen streitig würde es dagegen bei der Ausdrucksweise des Gesetzes bleiben, ob dem Grundeigenthümer nicht die Befugniß zustände, unter Bergwerks-Eigenthümer und Bergwerksbetreiber sich den Verpflichteten zu wählen. Diesseits muß diese Solidarhaft des Eigenthümers und des Betreibers aus den angegebenen Gründen bezweifelt werden.

2. Von dem Rechte des Bergwerkseigenthümers, den zum Bergbau nothwendigen Grund und Boden in Besitz zu nehmen.

a. Von dem Inhalte und Umfange des Occupationsrechtes. Gebrauch fremder Grundstücke für Hülfsbaue.

§. 93.

Das französische Berggesetz kennt, wie bereits angegeben, eine Expropriation zu Bergbauzwecken nicht, gewährt dagegen dem Bergwerkseigenthümer das Recht, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden in Besitz zu nehmen (le droit d'occupation).

Nach den Art. 43 und 44 des Berggesetzes findet das Occupationsrecht bei travaux des mines statt. Welche Arbeiten und Anlagen unter diese Bezeichnung fallen, ist nicht angegeben, sondern es ist lediglich der Auslegung des Gesetzes überlassen, den Begriff der travaux des mines zu fixiren. Es erscheint unzweifelhaft, daß bei Grubenbauen, Halden, Maschinen-Anlagen, Zechenhäusern, Nie-

derlageplätzen und ähnlichen Anlagen das Occupationsrecht Anwendung findet. Aber auch bei Canälen, Wasserläufen, Wegen und Eisenbahnen, selbst wenn letztere zur Abfuhr dienen, ist das Occupationsrecht keineswegs ausgeschlossen, wobei rücksichtlich der Befugnisse der Hüttenpermissionaire zur Anlage von Pochwerken, Wäschen und Fahrwegen auf die frühere Darstellung verwiesen wird (S. 197). Ebenso findet das Occupationsrecht für Aufbereitungs-Anstalten statt, wenn dieselben Zubehör des Bergwerkes sind. Können Coaks-Oefen als Aufbereitungs-Anstalten angesehen werden (vergl. A. Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. VII S. 127), so wird für erstere dasselbe gelten, andererseits aber das Occupationsrecht versagt sein. (Bury t. I p. 330.)

Eine wesentliche Voraussetzung der Anwendung und Ausübung des Occupationsrechtes bildet die Nothwendigkeit der betreffenden Anlage, so daß die bloße Nützlichkeit nicht genügt. Nur das belgische Berggesetz vom 2. Mai 1837 macht im Art. 12 zu Gunsten der Wege und Eisenbahnen insofern eine Ausnahme, als das Staatsoberhaupt auf Vorschlag des Bergwerksrathes eine für den Betrieb eines Bergwerkes nützliche Wegeanlage als im öffentlichen Interesse liegend erklären kann. In einem solchen Falle soll das Expropriationsgesetz vom 17. April 1835 Anwendung finden, der Grundeigenthümer aber abweichend von letzterem doppelte Entschädigung erhalten.

Das Berggesetz vom 21. April 1810 gewährt indeß das Occupationsrecht nicht ohne wesentliche Schranken in Rücksicht des Grund und Bodens, auf welchen dasselbe Anwendung finden kann. Eine solche Schranke liegt zunächst im Art 11 des ersteren, welcher lautet:

„Keine Schürferlaubniß oder Bergwerks-Concession kann ohne förmliche Einwilligung des Grundeigenthümers das Recht verleihen, in mit Mauern umgebenen Umfriedigungen, in Höfen oder Gärten, in Ländereien, welche in hundert Meter Entfernung an Wohnungen oder mit Mauern umgebene Umfriedigungen angrenzen, Bohrversuche zu machen, Schächte oder Stollen anzulegen, Maschinen oder Magazine zu errichten."

Die vollständige Erörterung dieser wichtigen Bestimmung hat bereits in dem Abschnitte über das Schürfen stattgefunden, auf welchen daher verwiesen werden kann (§. 65).

Eine zweite Schranke ist durch den Umstand gegeben, daß

die Artikel 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 nur für die Occupation innerhalb der Grenzen des Concessionsfeldes Anwendung finden. Allerdings enthalten die angeführten Artikel keine ausdrückliche Vorschrift über diese Beschränkung, indeß dürfte die letztere einmal aus dem Vorgange des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 folgen, in welchem Tit. I Art. 21 die Occupation auf das Concessionsfeld beschränkt (Entscheidung des Pariser Cassationshofes vom 9. Januar 1856), Tit. I Art. 25 aber über bergbauliche Anlagen außerhalb des Concessionsfeldes besondere Bestimmungen trifft, während das spätere Berggesetz nur solche Vorschriften umfaßt (Art. 43 und 44), welche mit dem erwähnten Tit. I Art. 21 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 correspondiren. Sodann kann die behauptete Beschränkung auch daraus geschlossen werden, daß zur Ausübung des Occupationsrechtes nach Maßgabe der Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 eine Ermächtigung des Präfecten nicht erforderlich ist (vergleiche §. 95). Die Ausdehnung der hier in Frage stehenden Legal-Servitut über die Grenzen des Concessionsfeldes hinaus würde daher eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift erfordert haben, da ohne die letztere nur eine Belastung des Grund und Bodens zu Gunsten des Bergbaues innerhalb der Grenzen des Bergwerkes anzunehmen ist.

Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, daß für gewisse bergbauliche Anlagen, die s. g. Hülfsbaue (travaux des secours), auch außerhalb der Concessions-Grenzen die Benutzung fremder Grundstücke durchaus erforderlich sein kann. Die Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 bedürfen daher einer Ergänzung, und letztere ist aus den Vorschriften des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 Tit. I Art. 25 zu entnehmen. Bereits mehrfach hat darauf hingewiesen werden müssen, daß das neuere Berggesetz das ältere nicht ausdrücklich aufgehoben hat, und letzteres daher neben dem ersteren zur Anwendung zu bringen ist, wo dasselbe nicht mit dem Wortlaute oder Geiste des Berggesetzes von 1810 in Widerspruch stehet (§. 52). Daß ein solcher Widerspruch bei den Bestimmungen über Hülfsbaue in fremden Concessionsfeldern mit Rücksicht auf das Verhältniß zu dem fremden Bergwerks-Concessionair nicht vorliege, ist früher dargethan (S. 265). Ebensowenig dürfte derselbe bei den Vorschriften über Hülfsbaue außerhalb des eigenen Concessionsfeldes mit Rücksicht auf das Verhältniß zu dem Grundeigenthümer vorhanden sein. Der Inhalt der Art. 43 und 44 des Berggesetzes

vom 21. April 1810 schließt die Anwendung der älteren Gesetzesvorschriften nicht nur nicht aus, sondern macht dieselbe sogar zum dringenden Bedürfnisse. (Vergl. Bury t. I p 336 und die dort angeführte Literatur; desgleichen Achenbach: Zum Expropriationsrechte des Bergwerks-Eigenthümers nach dem preuß. Allgem. Berggesetze im Jahrg. VII S. 162 ff. der Zeitschr für Bergrecht.) Nur durch die Zusammenfassung der Bestimmungen beider Berggesetze enthält das französische Bergrecht eine genügende und vollständige Regelung des Occupationsrechtes. Der Tit. I Art. 25 des Berggesetzes vom 21. April 1810 lautet in der Uebersetzung:

„Sobald für den Bergwerksbetrieb die Eröffnung von Hülfsbauen in einem benachbarten Bezirke oder Bergwerke nothwendig ist, soll der Unternehmer hierzu die Genehmigung des Departements-Directors nachsuchen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um die Eröffnung eines neuen Bergbaues in der Nachbarschaft, sondern um die Anlage nothwendiger Baue, wie Stollen zur Wasserlösung, Wege, Wassergefälle, Canäle und dergleichen handelt und der Unternehmer verbunden ist, den dort bereits bestehenden Bergwerksbetrieb nicht zu stören und den Grundeigenthümer zu entschädigen."

Hiernach fallen unter den Begriff der Hülfsbaue nicht bloß Anlagen zur Wasser- und Wetterlösung, sondern auch Wege aller Art, Canäle u. s. w. Dieselben müssen indeß in der Nachbarschaft (dans un canton ou exploitation voisinage) gelegen sein, wenn das Gesetz anwendbar sein soll, weßhalb Eisenbahnen, Wege u. s. w. zur Verbindung entfernt liegender Punkte nicht nach Maßgabe des Berggesetzes angelegt werden können. Außerdem dürfen Grundstücke außerhalb des Concessionsfeldes nicht ohne Genehmigung des Präfecten occupirt werden.

b. Von der Entschädigung des Grundeigenthümers.

§. 94.

Als Entschädigung erhält der Grundeigenthümer eine dem doppelten Reinertrage des für den Bergbau benutzten Grundstückes gleichkommende jährliche Rente. Letztere ist stets für das ganze Jahr zu zahlen, wenn auch die Benutzung des fremden Grund und Bodens kürzere Zeit gedauert haben sollte. Beim Mangel einer Einigung über die Höhe der Rente, zu welcher auch der Vormund auf die Dauer von neun Jahren befugt erscheint, kann

jeder Theil eine jährliche Festsetzung der ersteren verlangen. Gemäß Art. 2277 des bürgerlichen Gesetzbuches (Urtheil des Cassationshofes zu Brüssel) verjährt die Rente in fünf Jahren, einerlei ob eine Feststellung der Höhe derselben bereits stattgefunden hat oder nicht.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Frage, ob die jährliche Entschädigungsrente des Grundeigenthümers voraus bezahlt werden müsse, wie dies durch §. 137 des preuß. Allgem. Berggesetzes bestimmt ist. Rücksichtlich der Entschädigung für Schürfarbeiten hat der bereits erörterte Art. 10 des Berggesetzes vom 21. April 1810 (§. 64) eine vorherige Entrichtung derselben vorgeschrieben; auch bestimmt Art. 545 des bürgerl. Gesetzbuches, daß bei der zwangsweisen Abtretung des Eigenthumes die Entschädigung vorher zu leisten sei. Indeß die letztere Gesetzesvorschrift beziehet sich nur auf die Expropriation, nicht auf das hier in Frage stehende Recht der Occupation, während die erstere ausdrücklich auf Schürfarbeiten, welche der Nichtconcessionair vornimmt, beschränkt ist. Das Gesetz läßt daher die Frage wegen Vorausbezahlung der Entschädigungsrente von Seiten des Concessionairs offen und bietet einer verschiedenartigen Auffassung vollständig Raum. Während Delebecque t. II p. 84, Dupont t. I p. 229; 2 édit. p. 295 und Andere sich für die vorhergehende Entschädigung aussprechen, wird dieselbe von Richard t. II p. 422, Bury t. I p. 327 und Anderen grundsätzlich verneint. Der letzteren Auffassung dürfte beizutreten sein. Da nämlich das Gesetz das Occupationsrecht dem Concessionair gewährt, ohne dasselbe durch eine Vorschrift über die vorhergehende Entschädigung zu beschränken, da ferner der Grundeigenthümer gegegenüber dem Concessionair wegen Zahlung der Entschädigungsrente durch die Concession ganz andere Garantien besitzt, wie gegenüber dem Schürfer, endlich auch die Nothwendigkeit vorheriger Entschädigung den Concessionair in der freien Bewegung des Betriebes erheblich hemmen könnte, so dürfte weder aus dem Inhalte des Gesetzes, noch aus der möglichen ratio desselben auf eine vorhergehende Entschädigung (préalable indemnité) zu schließen sein. (Vergl. Dictionnaire p. 452, 453, 454.) In gleicher Weise haben verschiedene belgisch Gerichtshöfe, namentlich der Cassationshof zu Brüssel am 21. November 1845 und 8. Januar 1848, sodann das preuß. Ober-Tribunal am 8. Juni 1854 (Zeitschr. f. Berg- Hütten- und Salinenwesen Bd. V Abth.

B S. 49 ff.) und zuletzt am 29. Januar 1863 (Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 255) entschieden, während auch abweichende Urtheile des Hofes zu Bourges vom 20. April 1831 (Dictionnaire etc. p. 445), des rheinischen Appellationsgerichtes vom 30. April 1838 und 1. Juni 1841 (Rhein. Archiv Bd. 27 1. S. 65 und Bd. 32 1. S. 159), des Landgerichtes zu Bonn vom 7. April 1862 (Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. III S. 378) und des Landgerichtes zu Coblenz vom 8. und 30. Juli 1862 (Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. IV S. 254) u. s. w. vorliegen. Eine Besitzstörungsklage wider den Concessionair, welcher ohne vorhergehende Entschädigung von seinem Occupationsrechte Gebrauch gemacht hat, kann hiernach keinen Erfolg haben.

Wie in dem vorhergehenden Abschnitte ist die Frage, wer zur Zahlung der Entschädigungsrente verbunden sei, dahin zu beantworten, daß diese Verbindlichkeit gemäß den Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 jedenfalls dem Bergwerks-Eigenthümer obliege. Dabei unterliegt es selbstverständlich keinem Zweifel, daß, wenn der Grundeigenthümer mit dem jeweiligen Betreiber des Bergwerkes sich vertragsmäßig über die Rente geeinigt hat, wie dies meistentheils der Fall sein wird, ersterer auch seine vertragsmäßigen Rechte durch Personalklage wider den Betreiber geltend zu machen befugt ist. Dagegen kann darüber gestritten werden, ob beim Mangel einer solchen vertragsmäßigen Einigung dem Grundeigenthümer nur ein Klagerecht wider den Bergwerkseigenthümer oder auch gleichzeitig ein solches wider den Bergwerksbetreiber zustehe, wenn letzterer von ersterem verschieden ist. Die solidarische Haftbarkeit des Bergwerkseigenthümers und Bergwerksbetreibers hat bei der Frage über die Verbindlichkeit zum Ankaufe eines zu Bergbauzwecken benutzten Grundstückes schon deßhalb verneint werden müssen, weil das Berggesetz nur den Bergwerkseigenthümer zu diesem Ankaufe verpflichtet und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine gleiche Verbindlichkeit für den bloßen Bergwerksbetreiber nicht abgeleitet werden kann. Etwas verschieden liegt indeß die Sache im vorliegenden Falle. Der Bergwerksbetreiber, welcher ein fremdes Grundstück occupirt, muß die Folgen dieser Occupation wenigstens insoweit dem Grundeigenthümer gegenüber vertreten, als er letzterem volle Entschädigung zu gewähren hat. Diese Entschädigung wird sich aber allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bemessen und daher nicht auf das Doppelte des jährlichen Reinertrages festzustellen

sein. Zu der letzten Entschädigung ist kraft des Berggesetzes nur der Bergwerkseigenthümer verbunden. Dieselbe bildet eine auf dem Bergwerke ruhende Reallast. Nach den allgemeinen Rechtsprincipien über die Reallasten würde es sich demgemäß entscheiden, ob der frühere Eigenthümer für die Rückstände fälliger Renten aus seiner Berechtigungszeit verantwortlich bleibt und ob für dieselbe auch der Nachfolger in Anspruch genommen werden kann. (S. 134.) Bury t. I S. 525 beantwortet diese bekanntlich sehr controverse Frage von seinem Standpunkte aus dahin, daß beides der Fall sei, jedoch mit der Beschränkung, daß derjenige Bergwerkseigenthümer, für welchen oder durch welchen eine Occupation nicht stattgefunden hat, nur mit dem Bergwerke, nicht aber persönlich für die Entschädigung hafte. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann dahin gestellt bleiben, da eine Prüfung derselben auf das Gebiet des allgemeinen Civilrechtes fallen würde.

c. Von der Ausübung des Occupationsrechtes.

α. Französisches Bergrecht.

§. 95.

Nach der Vorschrift des Tit. I Art. 25 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 bedarf jede Occupation fremder Grundstücke außerhalb des Concessionsfeldes einer vorhergehenden Genehmigung des Präfecten. Wenn es sich dagegen um eine Occupation fremder Grundstücke innerhalb des Concessionsfeldes, also um die Anwendung der Art. 43 und 44 des Berggesetzes vom 21. April 1810 handelt, fällt jede vorhergehende Genehmigung irgend einer Behörde fort. Nach dem Inhalte und Geiste des Berggesetzes entscheidet der Concessionair allein über die Art und Weise, wie der Betrieb seines Bergwerkes zu führen ist und welche Anlagen zu diesem Behufe erforderlich sind. (Richard t. II p. 424, Delebecque t. II p. 71. 72, Bury t. I p. 341 ss.). Widersetzt sich daher der Grundeigenthümer der Occupation, so hat der Bergwerkseigenthümer denselben auf dem Rechtswege hierzu anzuhalten. Einer solchen Klage würde der Grundeigenthümer den Einwand entgegenstellen können, daß es sich im Fragefalle um Grundstücke außerhalb der Concessionsgrenzen, fernerhin um Grundstücke handele, welche nach Art. 11 des Berggesetzes von der freien Occupation ausgenommen sind, endlich auch,

daß die Occupation nicht zum Zwecke der Ausführung von travaux des mines erfolge; dagegen würde es erfolglos sein, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der bergmännischen Anlage zu bestreiten, da hierüber nicht der Richter, sondern allein der Concessionair zu befinden hat. Hiermit stimmen die bereits oben angeführten Urtheile des Cassationshofes zu Brüssel vom 21. November 1845 und 8. Januar 1848 und auch diejenigen des preuß. Ober-Tribunales überein, wobei hervorzuheben ist, daß nach der Rechtsprechung des ersteren ein doloser und böswilliger Mißbrauch des Occupationsrechtes (nam malitiis non est indulgendum) von den Gerichten zu unterdrücken sein würde. Es heißt in dem Urtheile vom 21. November 1845:

Attendu que — les art. 42 et 43 prouvent par leur contexture, non seulement que le concessionaire peut occuper les terrains avant d'avoir fait régler l'indemnité qui souvent ne pourrait être déterminée d'avance, mais encore qu'il est seul arbitre des travaux à faire, travaux dont l'emplacement, comme l'a dit le rapporteur de la loi au Corps Législatif, se trouve toujours indiqué d'une manière absolue par le gisement ou l'allure de la mine; que par double indemnité la loi a donné une garantie suffisante au propriétaire de la surface contre les abus des concessionaires, abus qui pourraient au surplus, s'ils se réalisaient, être réprimés par la justice, mais qui tenant essentiellement au fond du droit ne pourraient faire l'objet d'une action possessoire."

Selbst die belgische Verwaltung verfährt nunmehr in Folge einer Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. April 1850 ganz nach diesen Grundsätzen, und lehnt Gesuche um Ertheilung einer administrativen Autorisation zur Occupation fremder Grundstücke ohne Weiteres ab. (Vergl. das entgegengesetzte Circular vom 1. Mai 1839 — Dictionnaire p. 446, sodann p. 456).

Eine andere Praxis bestehet dagegen in Frankreich (Dupont t. I p. 414 ss., 2 édit. p. 411 ss.), gemäß welchem die Ausübung des Occupationsrechtes eine Autorisation des Präfecturrathes voraussetzen soll. In gleicher Weise hielt in Preußen die Verwaltungsbehörde an der Ansicht fest, daß der Concessionair in jedem Falle einer vorhergehenden Autorisation des Oberbergamtes bedürfe, in welcher die Nothwendigkeit der Occupation bescheinigt sei (s. g. Noth-

wendigkeitsattest). Die Auffassung hängt mit der Einwirkung der Bergbehörde auf den Betrieb der Bergwerke zusammen. Durch die Concessions-Urkunden und Lastenhefte wurde und wird regelmäßig der Betriebsplan festgesetzt (§. 77) und vorgeschrieben, daß neue Anlagen der Autorisation des Präfecten oder der Bergbehörde bedürfen sollen. Ganz naturgemäß leitet sich aus dieser Betriebscontrole die Beschränkung des Bergwerkseigenthümers in Ausübung seines Occupationsrechtes ab, und selbst die rheinischen Gerichtshöfe haben die Befugniß der Bergbehörde anerkannt, die Nothwendigkeit der Occupation zu untersuchen, worauf alsdann durch das Gericht über die Entschädigung des Grundeigenthümers zu entscheiden sei. (Urtheil des Appellationsgerichtes zu Cöln vom 30. April 1838 — Rheinisches Archiv Bd. 27 1 S. 65.)

Da nach dieser Auffassung zur Ausübung der Occupation stets eine vorhergehende Autorisation der Verwaltungsbehörde erforderlich ist, so hat man auch keinen Unterschied zwischen einer Occupation nach Maßgabe des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 Tit. I Art. 25 und des Berggesetzes vom 21. April 1810 Art. 43 und 44 gezogen und auch bei Hülfsbauen außerhalb des Concessionsfeldes die Art. 43 und 44 des letzteren Gesetzes angewandt.

b. Preußisches Allgemeines Berggesetz.

§. 96.

Bei einem Vergleiche der dargestellten Vorschriften des französischen Bergrechtes über das Occupationsrecht des Bergwerkseigenthümers mit den Bestimmungen des preuß. Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die Bedeutung der ersteren für die richtige Anwendung der letzteren nicht zweifelhaft sein können. Auch bei dem Occupationsrechte bedient sich das preuß. Allgem. Berggesetz in den §§. 135 ff. des Ausdruckes „Bergwerksbesitzer," während das französische Berggesetz vom „Bergwerkseigenthümer" redet. Da nach §. 137 des preuß. Allgem. Berggesetzes nicht eine vollständige Entschädigung doppelt, sondern einfach geleistet wird, so bewegt sich hier das preuß. Bergrecht im Allgemeinen auf dem Boden des gemeinen Civilrechtes, und es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Occupant zu Bergbauzwecken nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Leistung jener einfachen Entschädigung für den von

ihm bewirkten Schaden angehalten werden kann. Andererseits muß auch die letztere vor der Occupation entrichtet werden, so daß der Grundeigenthümer sich in der Lage befindet, jeden Occupanten nicht nur zur Leistung der Entschädigung, sondern auch sogar zur Bestellung einer Caution für den Minderwerth zu zwingen.

Diese Abweichung des preuß. Allgem. Berggesetzes von dem französischen Rechte würde die Annahme einigermaßen gestatten, daß unter dem Ausdrucke „Bergwerksbesitzer" nicht in jedem Falle der Bergwerkseigenthümer, sondern letzterer nur dann hat verstanden werden sollen, wenn derselbe gleichzeitig den Besitz ausübt. Eine solche Auslegung des Gesetzes würde indeß mit großen Schwierigkeiten wegen des Begriffes „Besitzer" nach den verschiedenen in Preußen geltenden Civilrechten verbunden sein, es müßte denn das Wort „Bergwerksbesitzer" nach Absicht des Gesetzgebers gar nicht vom Standpunkte des Civilrechtes, sondern lediglich nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens verstanden werden sollen. So ist nach preuß. Rechte der Pächter eines Bergwerkes vollständiger Besitzer des Pachtrechtes und unvollständiger Besitzer des Bergwerkes, während nach gemeinem Rechte dem Pächter nur die Eigenschaft eines Detentor zukommt. Es kann nicht beabsichtigt gewesen sein, den Pächter in den verschiedenen Rechtsgebieten bei Anwendung der §§. 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes verschieden zu stellen, ganz abgesehen von der Frage, ob im Gebiete des preuß. Allgemeinen Landrechtes der Pächter oder der Verpächter, oder jeder von beiden als „Bergwerksbesitzer" anzusehen ist.

Hiernach dürfte es wohl richtig sein, auch in dem §. 135 ff. des preuß. Allgem. Berggesetzes unter dem Ausdrucke „Bergwerksbesitzer" nur den Bergwerkseigenthümer zu verstehen, so daß, wie der letztere nach §§. 137, 138, 139 allein zum Ankaufe des benutzten Grundstückes verbunden erscheint, derselbe auch allein die Verbindlichkeit zur Erfüllung der im §. 137 ff. vorgeschriebenen Leistungen hat, womit, wie bereits bemerkt, nicht ausgeschlossen ist, daß auf Grund des allgemeinen Civilrechtes jeder Occupant zur vollständigen Entschädigung für den von ihm bewirkten Schaden und vor geschehener Occupation sogar zur Bestellung einer Caution nach Wahl des Grundeigenthümers angehalten werden kann.

Aus dieser Darstellung würde folgen, daß bei einem Zwangsverfahren behufs Herbeiführung der Grundabtretung stets der Berg-

werkseigenthümer, jedenfalls nicht der bloße Besitzer oder Detentor zu den Verhandlungen allein zuzuziehen ist.

Der Bergwerkseigenthümer hat nach dem Wortlaute des französischen Berggesetzes die jährliche Entschädigung an den Grundeigenthümer zu entrichten. Das preuß. Allgem. Berggesetz, welches in den §§. 137, 138 und 139 den Grundeigenthümer scharf hervorhebt, verpflichtet im §. 135 dagegen jeden Grundbesitzer zur Gestattung der Occupation, indem das Wort Besitzer durch den Zwischensatz erläutert wird „er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter." Hiernach ist nicht immer der Grundeigenthümer der Empfänger der jährlichen Entschädigung oder derjenige, auf dessen Antrag für den Minderwerth bei Rückgabe des Grundstückes eine Caution bestellt werden muß. Der Grundeigenthümer kommt vielmehr als Zahlungs-Empfänger nicht in Betracht, wenn ein „Nutzungsberechtigter" vorhanden ist. Ob unter letzterem auch der Pächter verstanden werden soll, haben die Motive nicht angegeben. Es wird dies indeß anzunehmen sein, da sonst bei der Occupation der Bergwerkseigenthümer den Nießbraucher durch die Entschädigung nach Maßgabe des §. 137 des Allgem. Berggesetzes abfinden könnte, ohne noch zu einer besonderen Leistung gegenüber dem Grundstückseigenthümer verbunden zu sein, während bei der Verpachtung der Bergwerkseigenthümer den Eigenthümer des Grundstückes nach Maßgabe des §. 137 abfinden und sodann den Pächter noch besonders entschädigen müßte.

Die angegebenen Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes sind, wenn der Pächter ebenfalls als Nutzungsberechtigter angesehen wird, dem Bergbau unzweifelhaft günstiger als diejenigen des französischen Rechtes, da nach letzterem an den Grundeigenthümer der jährliche doppelte Reinertrag als Entschädigung gezahlt und außerdem ein etwaiger Nutzungsberechtigter regelmäßig noch besonders nach den allgemeinen Regeln des Civilrechtes abgefunden werden muß. (Bury t. I p. 307, 319 ss.) Dagegen würde es offenbar richtiger gewesen sein, dem Grundeigenthümer, nicht dem Grundbesitzer, im §. 137 das Recht zu geben, für den Ersatz des bei Rückgabe des Grundstückes vorhandenen Minderwerthes eine Caution zu verlangen. (Vergl. auch oben §. 63).

B. Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze Seitens des Concessionairs gegenüber dem Grundeigenthümer und des Grundeigenthümers gegenüber dem Concessionair.

1. Von der Verbindlichkeit des Concessionairs zum Schadenersatze bei Beschädigungen der Oberfläche durch den Bergbau.

a. Französisches Bergrecht.

§. 97.

In der bisherigen Erörterung handelte es sich um die Occupation fremden Grund und Bodens zu Bergbauzwecken und um die aus ersterer entstehenden Verbindlichkeiten. Eine hiervon völlig verschiedene Frage betrifft die Verpflichtung zum Schadenersatze, wenn durch den Bergbau das Oberflächen-Eigenthum oder wenn durch die Art und Weise der Benutzung des Oberflächen-Eigenthumes ein Bergwerk beschädigt wird.

Das preuß. Allgem. Berggesetz, welches im fünften Titel die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern erörtert, hat im ersten Abschnitte jenes Titels die Vorschriften über die „Grundabtretung", im zweiten Abschnitte diejenigen über den „Schadenersatz" zusammengestellt, und gewissermaßen im Anhange die Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten gesetzlich geregelt. Eine solche umfassende und systematisch geordnete Behandlung des ganzen Stoffes ist dem französischen Bergrechte völlig fremd. Unter der generellen Ueberschrift „von den Verbindlichkeiten des Bergwerkseigenthümers" werden neben den Bergwerkssteuern u. s. w. in den Art. 43 und 44 die Rechte des Concessionairs zur Occupation und die aus derselben entspringenden Verbindlichkeiten dargestellt, wogegen alle besonderen Vorschriften über den Schadenersatz hier fehlen. Lediglich der Art. 15 des Berggesetzes vom 21. April 1810 behandelt die Schadenersatzverbindlichkeit des Concessionairs, soweit Häuser und bewohnte Orte in Frage sind (§. 87). Der Art. lautet in der Uebersetzung:

„Er (der Unternehmer des Bergbaues) muß auch, wenn seine Baue unter Häuser oder bewohnte Orte (sous des maisons ou lieux d'habitation), unter andere Grubenbaue oder in deren unmittelbare Nähe gelangen, eine Caution für vollen Ersatz einer etwaigen, selbst zufälligen Beschädigung leisten. Die Klagen oder Einsprüche der Betheiligten gehören in diesem Falle vor die Gerichte."

Man wird nicht fehlen, wenn man diesem Artikel in doppelter Beziehung eine erweiterte Anwendung gibt. Während nämlich der besondere, keiner weiteren Ausdehnung fähige Inhalt des Artikels den Concessionair bei Häusern oder bewohnten Orten zur Cautionsleistung verpflichtet, wenn die Grubenbaue unter dieselben [1]) gelangen und die Sicherheit derselben bedrohen, ist in der Vorschrift, daß der Concessionair auch für den Zufall (en cas d'accident) aufzukommen hat, nur die Bestätigung eines allgemeinen, durchgreifenden Grundsatzes für den concreten Fall enthalten. Der Concessionair hat für alle, auch nur zufällige Beschädigungen der Oberfläche einzustehen, darüber herrscht in Theorie und Praxis rücksichtlich der Anwendung des franz. Berggesetzes nicht der allergeringste Zweifel. Dieser Grundsatz wird mit Recht aus dem Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie aus dem Umstande abgeleitet, daß erst der Concessionsact nach Art. 17 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ein von dem Oberflächeneigenthume selbstständiges Eigenthum schafft, daß ersterer gemäß Art. 6, 18 und 42 des Berggesetzes dem Grundeigenthümer nur eine Entschädigung für die entzogenen Fossilien gewährt, und demgemäß für alle anderen Nachtheile, welche dem Grundeigenthümer aus der Concession erwachsen, besondere Entschädigung geleistet werden muß. (Vergl. Achenbach: Rechtsverhältnisse des Grundeigenthumes und der Industrie in der Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 331 ff.)

Der dargestellte Grundsatz ist der Art durchgreifend, daß selbst in dem Falle die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Concessionairs, sowie nach Art. 15 die Verpflichtung zur Cautionsbestellung (Bury t. I p. 400) eintritt, wenn Häuser nach ertheilter Concession im Concessionsfelde errichtet worden sind. (Delebecque t. II p. 86—93). Dabei bleibt es selbstverständlich, daß die Schadenersatzverbindlichkeit des Concessionairs durch den dolus oder die culpa lata des Grundeigenthümers nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen eine Modification erleiden kann. (Vergl. übrigens Urtheil des Hofes zu Lyon vom 4. Juli 1846 wegen Beschädigung eines Eisenbahn-Tunnels durch den Bergbau, (Dupont 2 édit. p. 298 ss.)

Die Verpflichtung des Concessionairs zum Schadenersatze erstreckt sich auf die Entschädigung wegen Wasserentziehung und er-

---

1) Die Worte „oder in deren unmittelbare Nähe" beziehen sich nur auf „andere Grubenbaue", nicht auf Häuser oder bewohnte Orte.

scheint es hierbei, wie bei anderen Beschädigungen der Oberfläche, rechtlich ohne Erheblichkeit, ob die betreffenden Grubenbaue sich gerade unter der beschädigten Oberfläche oder seitwärts derselben befinden. Die entgegengesetzten Entscheidungen des preuß. Obertribunales vom 22. März 1853 und des Appellationsgerichtes zu Köln vom 20. Juli 1853 (Rhein. Archiv Bd. 48 Heft 3 S. 49—53, Heft 4 S. 268—272) sind nicht begründet und werden weder durch das Gesetz, noch durch die französische und belgische Jurisprudenz und Gerichtspraxis unterstützt. (Vergl. die oben angeführte Abhandlung in der Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 331. 332.)

Der Art. 15 des Berggesetzes spricht dem Eigenthümer eines durch den Bergbau beschädigten Hauses vollen Schadenersatz (toute indemnité) zu. Es soll also, was die Höhe des Schadenersatzes anbetrifft, derselbe nicht nach den Art. 43 und 44 des Berggesetzes auf das Doppelte bemessen werden. In dieser Bestimmung dürfte eine gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes liegen, daß bei allen Beschädigungen der Oberfläche durch den Bergbau die allgemeinen Regeln des Civilrechtes in Rücksicht der Höhe der Entschädigung zur Anwendung kommen sollen. Der Wortlaut und Sinn der Art. 43 und 44 gestattet nämlich deren Anwendung nur bei der Occupation fremden Grund und Bodens, weßhalb es an sich nicht zulässig sein dürfte, dieselben auch auf den Schadenersatz bei Beschädigungen der Oberfläche durch den Bergbau auszudehnen.

Gleichwohl hat die Gerichtspraxis wenigstens in Frankreich hierüber längere Zeit geschwankt. (Dupont 2. édit. t. I p. 287 ss.) Durch Urtheile vom 23. April 1850, 22. December 1852, 2. December 1857 u. s. w. sprach sich der Pariser Cassationshof für den doppelten Schadenersatz aus. Diese Auffassung ist indessen durch Urtheil vom 23. Juli 1862 aufgegeben, wodurch nunmehr im Einklange mit der belgischen Gerichtspraxis der Grundsatz Anerkennung gefunden hat, daß nur eine einfache, sich nach den allgemeinen Regeln des Civilrechtes bemessende Entschädigung zu leisten ist. (Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. III S. 382—384.)

b. Preußisches Allgemeines Berggesetz.

§. 98.

Mit den vorstehend dargestellten Grundsätzen stehet der §. 148 des preuß. Allgem. Berggesetzes im Einklange. Das preuß. Berg-

gesetz entscheidet durch diese gesetzliche Bestimmung in klarer und präciser Weise ausdrücklich diejenigen Fragen, deren Lösung das franz. Berggesetz der Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft überlassen hat. Eine sehr wichtige Frage findet sich dagegen ebensowenig im preuß., wie im franz. Bergrechte bestimmt beantwortet, die Frage nämlich, wer für den Schadenersatz aufzukommen habe, ob der jeweilige Bergwerksbetreiber, ob der Bergwerks-Eigenthümer oder beide? In den §§. 148ff. des preuß. Allgem. Berggesetzes bedient sich der Gesetzgeber des Ausdruckes „Bergwerksbesitzer" und im Art. 15 des franz. Berggesetzes ist von dem Unternehmer eines Bergwerksbetriebes die Rede. Beide Gesetze gestatten daher durch ihre Ausdrucksweise eine verschiedenartige Auffassung. Allerdings kann darüber kein Zweifel bestehen, daß in allen Fällen, in welchen der jeweilige Betreiber eines Bergwerkes eine Handlung vorgenommen hat, welche wie bei vorhandenem dolus, bei begangenem Delicte nach den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze herbeiführen würde, der Handelnde auf Grund jener allgemeinen Vorschriften ebenfalls verantwortlich ist. Wo aber eine solche Verantwortlichkeit kraft des allgemeinen Civilrechtes fehlt und sich dieselbe lediglich aus den besonderen Bestimmungen des Bergrechtes ableiten lassen müßte, dürfte eine Schadenersatzpflicht des bloßen Bergwerksbetreibers oder Besitzers bestritten werden können. Den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen würde, wie es scheint, Rechnung getragen sein, wenn der Eigenthümer des Bergwerkes in einem solchen Falle für den eingetretenen Schaden allein aufzukommen hätte und es dem letzteren nach Maßgabe der zwischen ihm und dem Besitzer bestehenden Rechtsverhältnisse überlassen bliebe, sich an dem Besitzer zu erholen. Der Eigenthümer eines Bergwerkes würde demgemäß je nach der herrschenden Theorie über die Reallasten auch für denjenigen Schaden aufzukommen haben, welcher während der Berechtigungszeit seines Vorgängers entstanden ist. War der frühere Eigenthümer eine Gewerkschaft, so hört mit der Veräußerung des Bergwerkes und dem Untergange des Activ-Vermögens derselben die Haftbarbeit der ersteren nach preußischem Rechte auf (§. 99 und §. 226 des preuß. Allgemeinen Berggesetzes). Auch haftet die Gewerkschaft nicht über ihr Vermögen hinaus, so daß eine persönliche Haftung der Gewerken selbst dann nicht eintritt, wenn der Schaden während der Dauer ihrer Berechtigung entstanden ist.

Würde dagegen der bloße Besitzer allein oder neben dem Bergwerkseigenthümer als schadenersatzpflichtig angesehen, so dürfte nur von einer persönlichen Haftbarkeit des ersteren die Rede sein können, einerlei ob Einer oder Mehrere das Bergwerk besitzen, da die Gewerkschaft eine genossenschaftliche Form des Eigenthumes Mehrerer an einem Bergwerke ist, also unter bloßen Besitzern keine Anwendung findet. Diese persönliche Haftbarkeit würde auch nach Aufgabe des Besitzes für den während der Besitzzeit des Einzelnen entstandenen Schaden unter allen Umständen fortdauern und der Nachfolger im Besitze nicht für den Schaden aus der Besitzzeit des Vorgängers verantwortlich gemacht werden können, wenn es auch nach dem preuß. Bergrechte nicht darauf ankommen könnte, ob die Ursache des erst später hervorgetretenen Schadens ganz oder theilweise in die Besitzzeit des Vorgängers fällt.

Es erscheint gewagt, dem preuß. Berggesetze die eine oder die andere Deutung bestimmt beizulegen, zumal selbst das viel ältere französische Gesetz bis heute noch keine feststehende Interpretation erfahren hat. Von den Bearbeitern des französischen Bergrechtes ist es allein Bury, welcher t. I p. 429—431 die vorliegende Frage ausführlich erörtert. Nach letzterem ist

1. der Eigenthümer, welcher die Concession selbst betreibt, für allen Schaden aus der Zeit seines Betriebes persönlich verantwortlich, weil derselbe, wie Bury irrthümlich annimmt, ein Delict oder Quasidelict begangen haben soll.
2. Der dritte Erwerber einer Concession hat die Schadenersatzverbindlichkeiten seines Vorgängers zu vertreten, wenn dies von ersterem vertragsmäßig übernommen worden ist. Aber auch abgesehen von diesem Falle muß der dritte Erwerber zwar nicht persönlich, aber mit der Concession für den Ersatz des während der Berechtigungszeit seines Vorgängers durch den Bergbau verursachten Schadens einstehen.
3. Wenn nicht der Concessionair, sondern ein Dritter, wie z. B. ein Pächter das Bergwerk betreibt, so haftet letzterer für allen Schaden aus seiner Betriebszeit persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, der Concessionair aber nur mit der Concession.

2. Von der Verbindlichkeit des Grundeigenthümers zum Schadenersatze bei Beschädigungen eines Bergwerkes in Folge der Benutzung der Oberfläche.

Preuß. Allgemeines Berggesetz.

§. 99.

In dem französischen Bergrechte sind keine Bestimmungen enthalten, welche die Schadenersatzpflicht des Grundeigenthümers für den Fall regeln, daß durch die Anlagen des letzteren ein Bergwerk beschädigt wird. Da das Berggesetz vom 21. April 1810 das Bergwerkseigenthum dem Eigenthume an der Oberfläche völlig analog behandelt (Art. 7), so hat es nicht an Meinungen gefehlt, welche eine vollständige Gegenseitigkeit in allen rechtlichen Beziehungen zwischen Oberflächen- und Bergwerks-Eigenthum vertreten. Dieser Ansicht huldigt gewissermaßen auch Richard (t. I p. 217), indem derselbe behauptet, daß der Grundeigenthümer den Bergwerkseigenthümer zu entschädigen habe, falls durch einen unvorsichtigen Bau des ersteren der Stollen des letzteren einstürze. Der Gerichtshof zu Angers hielt in einem Erkenntnisse vom 5. März 1847 den Grundeigenthümer, welcher in Folge der Anlage einer Sandgrube die Ueberschwemmung des darunter gelegenen Bergwerkes durch Tagewasser bewirkt hatte, für verbunden, den früheren Zustand wieder herzustellen, und motivirte dieses Urtheil: „In Erwägung, daß das Eigenthum am Bergwerke ebenso unverletzlich ist, als das an der Oberfläche; daß der Oberflächen-Eigenthümer keine Anlagen schaffen darf, welche den unterirdischen Bauen der Concession Schaden zufügen, und daß die Oberfläche demgemäß mit einer Art Servitut belastet ist, welche aus dem räumlichen Uebereinanderbestehen eines zwiefachen selbstständigen Eigenthumes entspringt“ u. s. w. Auch der Pariser Cassationshof hat in drei Entscheidungen vom 18. Juli 1837, 3. März 1841 und 3. Januar 1853 wenigstens insofern eine solche Gegenseitigkeit anerkannt, als derselbe eine Eisenbahngesellschaft zum Schadenersatze verurtheilte, weil ein Bergwerkseigenthümer von dem Präfecten angehalten worden war, im Interesse der Erhaltung eines Eisenbahn-Tunnels einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen. (Richard t. II p. 427—443, Bury t. I p. 412—420, Dupont 2. édit. t. I p. 300, Achenbach, Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. IV S. 336—339).

Diesen Entscheidungen dürfte indeß nicht beizutreten sein. Die Rechte, welche nach Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches dem

Grundeigenthümer zustehen, werden demselben nur zum Theil und zwar gegen Entschädigung durch den Concessionsact entzogen. Auf Grund des letzteren entstehet ein selbstständiges Eigenthum am Bergwerke (Art. 17), wogegen dem Grundeigenthümer ein Antheil am Ertrage desselben zugewiesen werden soll (Art. 6, 18, 42). Zufolge des Concessionsactes wird ferner das innerhalb der Grenzen des Concessionsfeldes belegene Grundeigenthum mit dem Occupationsrechte des Concessionairs belastet, bei dessen Ausübung indeß der doppelte jährliche Reinertrag der occupirten Grundstücke dem Grundeigenthümer als Entschädigung gewährt werden muß. (Art. 43, 44.) Weitere Beschränkungen in dem Rechte des Grundeigenthümers sind aus der Concessionsertheilung nicht herzuleiten und andere Entschädigungen des Grundeigenthümers dem Gesetze unbekannt. Ganz offenbar würde aber der folgenschwerste Eingriff in die Rechte des Grundeigenthümers alsdann vorliegen, wenn letzterer in der freien Benutzung des Grund und Bodens durch den Concessionsact behindert sein sollte, wenn letzterer nicht mehr wie bisher gemäß Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches „auf der Oberfläche alle Pflanzungen und Anlagen machen“ dürfte, „welche er für gut befindet,“ ohne sich einer Schadenersatzpflicht dem Concessionair gegenüber auszusetzen. Der Grundeigenthümer ist hiernach in dem Rechte der freien Benutzung des Grund und Bodens geblieben, ohne durch Ausübung jenes Rechtes irgend Jemandem verantwortlich zu werden, wenn nicht offenbarer dolus vorliegen sollte (nam malitiis non est indulgendum). Es kann auch bei dieser Frage nicht erheblich sein, ob die Benutzung der Oberfläche eine gewöhnliche oder außergewöhnliche ist, da es offenbar ganz willkürlich sein würde, im ersteren Falle die Entschädigungsverbindlichkeit des Grundeigenthümers zu verneinen und im letzteren dieselbe zu bejahen, zumal Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches den Grundeigenthümer ausdrücklich ermächtigt, „unter der Oberfläche nach Gutbefinden alle Arten von Gruben anzulegen.“

Das preuß. Allgem. Berggesetz schließt sich grundsätzlich der vorstehend als richtig angenommenen Auffassung an. Es ist indeß für erforderlich erachtet worden, bei öffentlichen Verkehrsanstalten eine die Regel befestigende Ausnahme im §. 154 zuzulassen. Auch bei dieser gesetzlichen Vorschrift entstehen Zweifel, ob der Eigenthümer des Bergwerkes zur Herstellung der zum Schutze öffentlicher Verkehrsanstalten für nothwendig befundenen Anlagen verpflichtet

und demgemäß zur Erhebung eines Schadenersatzanspruches berechtigt ist, oder ob das Gesetz den jeweiligen Bergbautreibenden als verpflichtet und berechtigt habe bezeichnen wollen, wenn der Bergwerkseigenthümer den Betrieb nicht selbst führen sollte. Abweichend von der Terminologie der beiden vorhergehenden Abschnitte bedient sich in diesem Abschnitte das Berggesetz nicht des Ausdruckes „Bergwerksbesitzer", sondern „Bergbautreibender". Wenn erwogen wird, daß §. 153 offenbar die Anhörung der Bergwerks*eigenthümer* verlangt, daß der Eingang des §. 154 („War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt" u. s. w.), welcher sich auf die Verleihung des Bergwerkes beziehet, ebenfalls nur auf den Bergwerks*eigenthümer* gedeutet werden kann, so dürfte die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß das Gesetz im §. 154 nur dem Eigenthümer eines Bergwerkes hat Verbindlichkeiten auflegen und Rechte zusprechen wollen.

G. Von den Rechtsverhältnissen zwischen dem Bergwerksbetreiber und den Bergleuten.

Im Allgemeinen.

§. 100.

Besondere Vorschriften über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Bergwerksbetreiber und der Bergleute sind in dem franz. Berggesetze vom 21. April 1810 nicht enthalten. Lediglich das Recht der Behörde, in Betreff der Sicherheit der Bergleute polizeiliche Anordnungen zu treffen, findet sich durch Art. 50 des Berggesetzes gewahrt, und das Bergpolizei-Decret vom 3. Januar 1813 fügt in den Art. 25 bis 30 dieser Bestimmung noch eine Anzahl anderer *bergpolizeilicher* Vorschriften bei. Der wesentliche Inhalt der letzteren bestehet in dem Verbote, Kinder unter zehn Jahren in den Bergwerken einfahren oder arbeiten zu lassen; in der Bestimmung, daß Steiger oder Grubenbeamte vor ihrer Anstellung mindestens drei auf einander folgende Jahre als Bergleute, Zimmerleute oder Maschinisten gearbeitet haben müssen, daß auf den Bergwerken genaue Arbeiterlisten zu führen sind und jeder Bergmann mit einem Arbeitsbuche nach Maßgabe des arrêté vom 9. Frimaire XII versehen sein muß (Achenbach: Berg-Polizei-Vorschriften S. 24, 167, 186, 187). Die letztere Bestimmung über die s. g. livrets oder Arbeits-

bücher ist in Preußen bereits vor dem Allgem. Berggesetze durch das Gesetz vom 8. Juni 1860 (Ges.-Samml. 1860 S. 277) allgemein aufgehoben worden.

Hiernach entscheiden über die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, zu welchen auch der Art. 1781 des bürgerl. Gesetzbuches gehört, falls der Bergmann gegen Schichtlohn arbeitet. In gleicher Weise kommt rücksichtlich der Verantwortlichkeit des Bergwerksbetreibers für diejenigen Handlungen seiner Betriebsbeamten und Bergleute, welche eine Schadenersatzverbindlichkeit nach sich ziehen, Art. 1384 des Code civil zur Anwendung, wobei es streitig erscheint, ob die Schadenersatzverbindlichkeit des Arbeitgebers bei Schadenzufügungen eines Arbeiters gegen seine Mitarbeiter ebenfalls bestehet (Achenbach: Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Bergleute oder der Angehörigen derselben in der Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. IX S. 104—125 und S. 410—427, vergl. auch Art. 22 und 30 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813).

Von den Knappschafts- und Kranken-Kassen.

§. 101.

Knappschaftsvereine sind dem franz. Berggesetze gleichfalls völlig unbekannt. Nur das Bergpolizei-Decret vom 3. Januar 1813 verpflichtet in den Art. 15 und 16 die Bergwerksbetreiber, die erforderlichen Arznei- und Rettungsmittel auf ihren Bergwerken vorräthig zu halten und je nach den Umständen einen besonderen Chirurgus anzustellen. Diese dürftigen Bestimmungen bleiben im Wesentlichen noch hinter den älteren Vorschriften König Heinrich IV. vom 14. Mai 1604 zurück. (S. 38.)

Gleichwohl hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit schon bald nach Erlaß des Gesetzes vom 21. April 1810 der Bildung ähnlicher Vereine als der deutschen Knappschafts-Vereine zugewandt. Rasch entstanden in Belgien wie in Frankreich auf den größeren Bergwerken s. g. caisses de secours, welche den Krankenkassen des preuß. Allgem. Berggesetzes (§. 172) entsprechen. Eine Uebersicht derselben in Frankreich enthält Dupont t. p. 490 ss., 2. édit. t. II p. 3 ss.

Außerordentliche Unglücksfälle im département de l'Ourte

(belgische Provinz Lüttich) riefen das Kaiserl. Decret vom 26. Mai 1812 über die Bildung einer caisse de prévoyance (Invaliden- und Wittwen-Pensionskasse) für die Kohlenbergleute jenes Departements hervor. (Brixhe t. I p. 115 ss.) Nach einer späteren franz. Ordonnanz vom 25. Juni 1817 wurde eine gleiche Kasse zu Rive-de-Gier (Loire) gebildet. Im Ganzen blieb indeß das Arbeiter-Pensions-Wesen in Frankreich ohne inneres Leben, lahm und matt.

Als in Belgien am 22. Juni 1838 und 8. April 1839 auf der Grube Espérance bei Séraing 60 Bergleute und auf der Grube Horloz bei St. Nicolas 55 Bergleute durch schlagende Wetter ihren Tod fanden, ergriff die belgische Regierung insofern die Initiative zur Besserung der bestehenden Zustände, als dieselbe den Entwurf eines Knappschafts-Statutes (un projet de statutes pour la caisse de prévoyance) für die Provinz Lüttich aufstellte, dasselbe von den Bergwerksbesitzern berathen ließ und am 24. Juni 1839 unter Gewährung eines Staatszuschusses der Königl. Sanction unterwarf. Der diesem Statute vorausgehende Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten Nothomb findet sich, sowie das Statuts selbst p. 75 ss. im Dictionnaire de législation etc. en matière de mines abgedruckt. Aus ersterem gehet hervor, daß in den letzten 16 Jahren 1246 Bergleute bei der Bergarbeit in Belgien ihren Tod gefunden hatten und 556 schwer verwundet worden waren.

Außer der caisse de prévoyance für die Provinz Lüttich sind am 1. December 1839 die Statuten der gleichen Kasse für Namur, am 30. December 1840 für das Arrondissement Mons, am 31. December 1840 für das Arrondissement Charleroy, am 30. September 1841 für Hainaut (caisse du Centre), am 27. Januar 1844 für Luxembourg, am 6. September 1856 für die Steinbrüche in der Provinz Hainaut durch Königl. Decrete bestätigt worden. Obgleich bei Einrichtung dieser Kassen ein Zwang zum Beitritte nicht bestanden hat, ist dennoch in allen Concessions-Urkunden seit dem Jahre 1840 den Concessionairen die Verbindlichkeit auferlegt worden, der vom Könige bestätigten caisse de prévoyance beizutreten.

Auf den angegebenen Grundlagen ist das belgische Pensionswesen in Betreff der Bergleute zu einer gewissen Blüthe gelangt, wie schon daraus hervorgehen dürfte, daß bereits vor zehn Jahren

das Vermögen der verschiedenen caisses de prévoyance mehr als zwei Millionen Francs betrug. Andererseits ist es den angegebenen Kassen bisher nicht gelungen, die Rechte juristischer Personen zu erlangen, wiewohl im Jahre 1854 die Regierung einen Gesetzentwurf der Repräsentantenkammer vorgelegt hatte, nach welchem die Kassen durch Königl. Decret als établissement d'utilité publique anerkannt werden konnten. Außerdem sind die Leistungen der belgischen caisses de prévoyance weit beschränkter als die der Knappschaftsvereine in Preußen, indem die Pensionen nicht an invalide Bergleute überhaupt, sondern nur an solche entrichtet werden, welche bei der Arbeit in Folge von Verwundungen verstümmelt oder arbeitsunfähig geworden sind. Wittwen, Eltern, Großeltern, Kinder werden nur regelmäßig unterstützt, wenn der Bergmann durch einen Unglücksfall bei der Arbeit getödtet worden ist.

Eine Commission von zehn Mitgliedern leitet regelmäßig die Administration der Kasse. Zu den Mitgliedern gehören der Gouverneur der Provinz, der Ingenieur en chef, fünf gewählte Vertreter der Bergwerksbetreiber, drei gewählte Vertreter der Arbeiter. Zu der Einnahme der Kassen von einem Procent des jährlichen Lohnes der Arbeiter bringen die Hälfte die Arbeiter, die Hälfte die Bergwerksbetreiber auf. Außerdem leistet der Staat Zuschüsse, welche für sämmtliche Kassen ungefähr 40 bis 45,000 Francs jährlich betragen.

Nach diesen Andeutungen wird es keinem Zweifel unterliegen, daß das preußische Knappschaftswesen durchweg vollkommener als das belgische eingerichtet ist. Die belgischen Einrichtungen konnten nur insofern als Muster für die Reform des preußischen Knappschaftswesens dienen, als das Allgem. Berggesetz die Möglichkeit einer Trennung der eigentlichen Knappschaftskassen (caisse de prévoyance) von den Krankenkassen (caisse de secours) zu erleichtern hatte.

Erfreut sich hiernach der preuß. Bergmann und die Familie desselben einer Reihe von Segnungen, welche ihm anderwärts entweder ganz oder doch in diesem Umfange fehlen, so dient es schließlich noch zur besonderen Hebung der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit des preuß. Bergmannes, daß das preuß. Recht die auch in Belgien gemäß Königl. Decrete vom 10. November 1845 fortbestehenden livrets (Dictionnaire p. 385 ss.) nicht kennt. In diese livrets (Art. 10 des belg. Decretes) werden nämlich die Lohnvor-

schüsse der Arbeitgeber eingetragen und kein Arbeiter kann vor Tilgung derselben die Rückgabe des livret verlangen. Ohne livret darf Niemand einen Arbeiter annehmen. Eingetragene Vorschüsse muß der nachfolgende Arbeitgeber durch Lohnabzüge tilgen, falls der frühere Arbeitgeber den Bergmann vor der Tilgung entlassen haben sollte. Das Geben von Vorschüssen wird nach diesen Bestimmungen systematisch betrieben, um den Arbeiter dauernd bei dem einmal gewählten Dienste zu fesseln.

Eingehende Nachrichten über das belgische Arbeiterwesen und die verschiedenen Unterstützungs- und Pensionskassen hat A. Visschers zu Brüssel in einer Reihe von Broschüren gegeben.

H. Von den Rechtsverhältnissen der Bergwerksbetreiber zum Staate.

A. Von den Bergwerkssteuern.

Einleitung.

§. 102.

Nach den Vorschriften des älteren französischen Bergrechtes erhob der Regalinhaber gerade wie in Deutschland den Zehnten. (S. 30.) König Ludwig XV ermäßigte 1739 für eine bestimmte Anzahl von Jahren den Zehnten auf den Vierzigsten. (S. 41.) Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 endlich enthielt über die Bergwerksabgaben keine Bestimmungen, so daß die auf den bestehenden Bergwerken ruhenden Abgaben nicht aufgehoben waren (S. 76). Gemäß Staatsrathsgutachten vom 4. Thermidor des Jahres X hielt sich die Regierung für befugt, in den Concessions-Urkunden den Bergwerks-Concessionairen besondere Abgaben aufzuerlegen.

Bei den Vorberathungen zum Berggesetze vom 21. April 1810 mußte die Frage der Bergwerksbesteuerung selbstverständlich zur Verhandlung gelangen. Während man einmal darauf Bedacht nahm, daß die älteren Abgaben nicht weiter forterhoben wurden:

„Art. 40. Die alten Abgaben, welche an den Staat entweder auf Grund von Gesetzen, Ordonnanzen oder Reglements oder nach den in den Concessions-Urkunden festgesetzten Bedingungen oder nach Domainen-Verpachtungen und Versteigerungen zu entrichten sind, sollen von dem Tage an aufhören, an welchem die neuen Abgaben eintreten.

Art. 41. In diese Aufhebung der älteren Abgaben sind diejenigen Abgaben nicht inbegriffen, welche unter dem Titel von Renten, Rechten oder irgend welchen Präſtationen für die Abtretung von Grund und Boden oder aus anderen ähnlichen Urſachen zu leiſten ſind, ohne indeß die Anwendung derjenigen Geſetze, welche die Feudalrechte aufgehoben haben, auszuſchließen."

(Vortrag des Grafen Girardin, S. 114), war das Syſtem der künftigen Beſteuerung des Bergbaues feſtzuſtellen.

In der Staatsrathsſitzung vom 8. April 1809, in welcher der zweite Entwurf des Berggeſetzes zur Berathung gelangte, enthielten die Art. 32 bis 35 die beabſichtigten Vorſchriften über das Bergwerksabgabenweſen. Nach dieſen ſollte eine fixe und proportionelle Bergwerksſteuer, erſtere nach der Feldesausdehnung mit dem Minimum von 50 und dem Maximum von 500 Francs, letztere nach der Production und zwar in verſchiedenen Sätzen bei metalliſchen und bei Kohlen-Bergwerken erhoben werden. Die Regierung hatte bei Conceſſions-Ertheilungen die Befugniß, fünf abgabenfreie Jahre zu gewähren. Der Geſammtertrag der Bergwerksabgaben ſollte einen Specialfond zu den Zwecken der Bergverwaltung bilden.

Dieſe Vorſchläge fanden indeß nicht die Billigung Napoleons. Derſelbe erklärte ſich principiell gegen jede proportionelle Bergwerksſteuer. „Il ne faut pas que ceux qui avancent de grands capitaux se trouvent engagés dans une association en vertu de laquelle les agens du gouvernement scrutent leurs registres et prennent connaissance de toutes leur affaires." Obwohl dieſer Einwand im Weſentlichen nur in Rückſicht der Reinertragsbeſteuerung zutreffend ſein konnte, fand Napoleon es zweckmäßiger, wenn an Stelle der proportionellen Steuer die fixe Steuer etwa alle zehn Jahre den Verhältniſſen gemäß erneuert werde.

Indeß auch dies ſei zu verwerfen, wie jede *beſondere* Bergwerksbeſteuerung. „Mais toute redevance doit être supprimée. Il faut que les mines soient imposées comme les autres propriétés, par la loi qui établit chaque année les contributions" (Locré p. 65—67.)

In der Staatsrathsſitzung vom 27. Juni 1809, in welcher ohne Betheiligung Napoleons der dritte Entwurf des Berggeſetzes zur Berathung gelangte, einigte man ſich zunächſt bezüglich der fixen Steuer dahin, daß, dem ſpäteren Geſetze entſprechend, auf den Quadratkilometer Feld eine *beſtimmte* Abgabe zu erheben und die vor-

her projectirte Scala der fixen Steuer mit Minimum und Maximum aufzugeben sei.

Rücksichtlich der proportionellen Steuer war im Art. 35 des Entwurfes, entgegengesetzt dem früheren Entwurfe, eine Reinertragssteuer nach Maßgabe der Grundsteuer angenommen: La redevance proportionelle sera une contribution à laquelle les mines comme propriétés privées, seront assujetties sur leur produit net.

Nachdem eine lange Discussion über den Modus der Ermittelung des Reinertrages stattgefunden und Graf Berlier sich für die Bruttobesteuerung ausgesprochen hatte, da sonst täglich die Agenten des Fiscus sich in die Angelegenheiten der Bergwerksbetreiber einmischen und beliebig in deren Büchern wühlen würden, beschloß der Staatsrath, bei der Nettobesteuerung unter der Maßgabe zu verharren, daß der Procentsatz der Bergwerkssteuer immer nur ein Drittel der Grundsteuer ausmachen dürfe (Locré p. 121 bis 128)

Bei Berathung des fünften Entwurfes kamen die Vorschriften über die Besteuerung indeß noch nicht zum Abschlusse (Locré p. 291), ja als im sechsten Entwurfe das Princip der Bruttobesteuerung wiederum wie im zweiten Entwurfe angenommen war (Locré p. 323), wurde auf Vorschlag Napoleons am 13. Februar 1810 ein Maximum der Besteuerung bis zu fünf Procent des Reinertrages unter Zulassung von Abonnements beschlossen. Hiernach war die siebente Redaction des Entwurfes unter Beibehaltung der Bruttobesteuerung abgefaßt (Locré p. 336), welche indeß abermals durch die Commission des gesetzgebenden Körpers (Locré p. 358 ss.) wesentliche Aenderungen erfuhr. Sowohl die Rede des Berichterstatters des Staatsrathes, Grafen Regnaud de Saint-Jean-d'Angély (S. 98), als namentlich diejenige des Berichterstatters des gesetzgebenden Körpers, Grafen Girardin (S. 112), geben über den Sinn der Schlußredaction einige weitere Aufschlüsse.

1. Von der proportionellen Bergwerkssteuer.

a. Allgemeine Grundsätze.

§. 103.

Im Allgemeinen wird aus dem dargestellten Verlaufe der Staatsrathsverhandlungen entnommen werden können, daß die Ver-

fasser des Gesetzes zwischen der Brutto- und Nettobesteuerung des Bergbaues hin- und hergeschwankt haben. Die schließliche, in Folge der Vorschläge der Commission des gesetzgebenden Körpers beliebte Redaction würde es sogar fortgesetzt zweifelhaft lassen, welches Princip dem Gesetze in Wahrheit zu Grunde liegt, wenn nicht der Commissionsbericht den Sinn des Gesetzes festgestellt hätte.

Art. 34 des Berggesetzes vom 21. April 1810 lautet nämlich wörtlich in dem die proportionelle Steuer betreffenden Theile:

„La redevance proportionelle sera une contribution annuelle à laquelle les mines seront assujetties sur leurs produits."

In der siebenten Redaction des Entwurfes schloß dieser Artikel mit den Worten „sur leurs produits **bruts**." Locré p. 335.) Das Wegfallen des Schlußwortes dürfte indeß allein nicht die Annahme der Nettobesteuerung rechtfertigen können, da der Wortlaut des Art. 34 immer noch zu Gunsten der Besteuerung nach dem Bruttoertrage ausgelegt werden müßte. Selbst der aus den Vorschlägen Napoleons hervorgegangene Inhalt des Art. 35, nach welchem die proportionelle Abgabe niemals über fünf Procent des Reinertrages betragen sollte (toutefois elle ne pourra jamais s'élever au-dessus de cinq pour cent du produit net), würde eine solche Auslegung nicht unbedingt ausgeschlossen haben, da diese Bestimmung bereits wörtlich im Art. 36 des siebenten Entwurfes vorkam und dort die Grenze bezeichnen sollte, über welche die proportionelle Steuer niemals hinausgehen durfte. Lautete doch der vorhergehende Art. 35 des siebenten Entwurfes, welcher in Folge der Bemerkungen der Commission des gesetzgebenden Körpers ausgefallen ist (Locré p. 361):

„Le produit brut sera établi d'après les registres de vente, certifiés par l'exploitant, visés par le maire de la commune et vérifiés par le percepteur avec l'intervention au besoin d'un ingénieur des mines."

Die Commission, welche die Streichung dieses Artikels und die Aenderung des Art. 34 vorschlug, hat indeß diese Rathschläge in einer Weise motivirt, daß die Tendenz der Aenderungen des siebenten Entwurfes nicht mehr zweifelhaft sein kann. Es heißt nämlich wörtlich:

„Die Commission ist der Ansicht, daß der Brutto-Ertrag eine der Industrie schädliche Grundlage der Besteuerung bildet, daß

sehr häufig der Fall eintritt, wo der Bruttoertrag, fern davon, dem Betreiber irgend einen Nutzen zu verschaffen, nicht einmal die Kosten des Unternehmens deckt u. s. w. Um diesen Uebelständen zu begegnen, schlägt die Commission eine neue Fassung des die Bergwerksabgaben betreffenden Theiles des Entwurfes vor." (Locré p. 358.)

Hiernach wird als feststehend anzunehmen sein, daß die proportionelle Bergwerkssteuer des Berggesetzes vom 21. April 1810 eine Reinertragssteuer ist.

Napoleon hatte bei den Staatsrathsverhandlungen einerseits zwar die Ansicht vertreten, daß eine gänzliche Befreiung des Bergbaues von Steuern unzulässig sei (Napoléon dit qu'on l'imposera légèrement et comme matière première; mais que l'usage qu'en font les manufactures n'est pas un motif pour l'affranchir de tout impôt; autrement il faudrait donc aussi affranchir le bois. Locré p. 291), andererseits aber verlangt, daß die Bergwerksbesteuerung den allgemeinen Grundsätzen bei der Besteuerung des Grund und Bodens sich anschließe. Diesen Intentionen gemäß verordnet Art. 37 des Gesetzes, daß die proportionelle Steuer wie die Grundsteuer veranlagt und eingezogen werden solle, was unter Anderem auch bezüglich der Vorzugsrechte bei der Execution und der Fristen bei Reclamationen von Bedeutung erscheint, während Art. 35 bestimmt, daß die proportionelle Steuer jährlich, wie die anderen öffentlichen Abgaben, durch das Staats-Budget festzusetzen ist, niemals aber über fünf Procent des Reinertrages betragen darf. Das Gesetz schreibt also keineswegs vor, daß die proportionelle Steuer fünf Procent des Reinertrages zu betragen hat. Der Procentsatz der Besteuerung kann vielmehr jährlich, jedoch unter der Beschränkung wechseln, daß über fünf Procent nicht hinausgegangen werden soll. Wie aus der Rede des Berichterstatters des gesetzgebenden Körpers hervorgehet (S. 112), dachte man sich die Höhe der Bergwerkssteuer äußerst gering (extrêmement modique). Unmittelbar bevor in der Staatsrathssitzung vom 3. Februar 1810 Napoleon den Procentsatz der Steuer jährlich durch das Budget festgesetzt wissen wollte (Napoléon dit qu'on le réglera par le budget), hatte Graf Bégouen bemerkt, daß es dem Interesse des Staates geradezu widersprechen würde, von dem Steinkohlenbergbau große Steuererträge zu ziehen. (M. le comte Bégouen dit que l'intérêt de l'Etat n'est pas de tirer un grand produit de l'impôt sur le char-

bon, mais d'encourager l'industrie qui le produit et qui vivifie et augmente la fabrication des objets sur lesquels des droits sont ensuite percus. Les mines de charbon ruinent toujours les premiers et les seconds exploitans. Enfin le bas prix des charbons est une des causes qui favorisent le plus le développement de l'industrie anglaise.)

Trotz dieser treffenden Würdigung der thatsächlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Seitens Napoleons und des Staatsrathes bestimmte Art. 39 des Kaiserlichen Decretes vom 6. Mai 1811, die Veranlagung der fixen und proportionellen Bergwerkssteuern betreffend (Martins, S. 150 ff.), daß der Steuerdirector in die Rollen für die proportionelle Steuer jeden nicht abonnirten Bergwerksbetreiber mit einer Summe einzutragen habe, welche dem zwanzigsten Theile des Reinertrages eines Bergwerkes gleichkomme. Gemäß diesem Decrete war also das zulässige Steuermaximum ein für alle Mal als maßgebender Steuersatz vorgeschrieben, obschon nach dem Gesetze der Procentsatz jährlich durch das Budget festgesetzt werden sollte. Hierbei ist es bis zur Gegenwart in Frankreich geblieben, während in Belgien und vorher in Holland durch die Staatsbudgets nur 2½ Procent zur Hebung gelangt sind.

Nach Art. 39 des Berggesetzes lag es ferner nicht in der Absicht, den Ertrag der Bergwerkssteuer (der proportionellen, wie der fixen) zu den allgemeinen Staatsausgaben zu verwenden; derselbe sollte vielmehr einen gesonderten Fond bilden, um aus demselben die Lasten der Bergverwaltung, sowie nützlicher Bergbauunternehmungen des Staates zu bestreiten. Auch in dieser Beziehung ist dem Gesetze in Frankreich bisher keine Folge gegeben worden. Bereits Art. 20 des Finanzgesetzes vom 23. September 1814 unterdrückte die Specialfonds und ordnete, ohne Unterschiede zu machen, deren Verwendung zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen an. (Vergleiche Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. I S. 477.)

Auf der preußischen linken Rheinseite waren bis zum 1. Januar 1865, mit welchem Zeitpunkte nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 (Gesetz-Sammlung S. 351) die französischen Bergwerkssteuergesetze außer Anwendung gelangten, dieselben Grundsätze wie in Frankreich maßgebend. Auf Grund des Decretes vom 6. Mai 1811 blieb die Besteuerung der Bergwerke mit fünf Procent des Reinertrages unverändert; auch hat die Bildung eines

Specialbergwerkssteuerfonds nicht stattgefunden. Dieses Verfahren fand in Preußen dadurch seine Rechtfertigung, daß die Kosten der Bergwerksverwaltung höher waren, als die Erträge der Bergwerkssteuer. Nach einer im Jahre 1848 aufgestellten Uebersicht waren von dem Gesammtwerthe der Production von 1823 bis 1848 einschließlich, nämlich von 26,983,283 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., im Ganzen 578,645 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., also auf 1 Thlr. Productionswerth 7,720 Pfennige, Steuer auf der linken Rheinseite gezahlt worden. Von 1815 an betrugen die gesammten Bergwerkssteuern 649,970 Thlr., wogegen sich die Kosten der Bergverwaltung für den Privatbergbau auf 851,172 Thlr. beliefen, so daß der Staat sich gewissermaßen noch in einem Vorschusse von 201,202 Thalern befand. Hiernach eröffnete der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 27. December 1845 dem rheinischen Provinciallandtage, daß von 1815 bis 1844 die Verwaltungskosten um 230,000 Thlr. die Steuereinnahme überschritten hätten.

„Sollte dieser Zuschuß in der Folge durch vergrößerte Einnahmen bei vergrößertem Bergbaubetriebe wieder zurückerstattet werden und sich alsdann ein wirklicher Ueberschuß aus den Bergwerkssteuern ergeben, so wird dessen gesetzmäßige Verwendung nicht versäumt werden.“

b. Einschätzung und Feststellung des Reinertrages.

§. 104.

Obgleich bei den Verhandlungen des franz. Staatsrathes über die Bergwerkssteuern vielfach die Frage über die Art und Weise der Feststellung des Werthes der Förderung, sowie der Ermittelung der Reinerträge der Bergwerke zur Erörterung gelangte, so wurde dennoch in dieser Beziehung kein sicheres Resultat gewonnen. Dieses ungenügende Ergebniß erklärt sich hinlänglich aus dem Schwanken des Staatsrathes zwischen Brutto- und Nettobesteuerung. Nur in dem Punkte waren, wie es scheint, sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes einig, daß die inneren Angelegenheiten, Rechnungen und Register der Bergbautreibenden nicht zum Zwecke der Steuerermittelung von fiscalischen Agenten durchforscht werden sollten. „Untersuchungen und Revisionen der Rechnungen der Bergbautreibenden,“ bemerkte der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers,

„dürfen nicht stattfinden und wenn letztere zur Begründung ihrer Reclamationen bisweilen dieselben dem Präfecturrathe vorlegen möchten, so wird das nur selten und zwar aus freien Stücken Seitens der Bergbautreibenden geschehen. Eine solche Vorlegung der Rechnungen wird unter den dargestellten Umständen nur geringe Unzuträglichkeiten mit sich bringen, während es ein großer Nachtheil für den Handel sein würde, wenn die Bergbautreibenden ihre Rechnungen durch alle Beamten der öffentlichen Steuerverwaltung revidiren lassen müßten.“ (S. 113.)

Die Feststellung des Modus der Ermittelung des Reinertrages blieb demgemäß späterer Bestimmung vorbehalten. Erst das schon erwähnte Decret vom 6. Mai 1811 hat diese Aufgabe und zwar völlig im Geiste des Gesetzes gelöst. Nicht auf der Grundlage von Rechnungen, sondern durch Einschätzung soll der Reinertrag der Bergwerke ermittelt werden. Eine besondere Commission (le comité de proposition), welche aus dem Bergwerks-Ingenieur, den Bürgermeistern und Beigeordneten derjenigen Gemeinden, über deren Bann sich die Concession erstreckt, sowie aus zwei höchstbesteuerten Gemeindegliedern bestehet, hat die Vorschläge zur Einschätzung nach Anhörung der Concessionaire oder ihrer Vertreter zu machen. Eine zweite Commission (le comité d'évaluation), welche aus dem Präfecten, zweien von demselben ernannten Mitgliedern des Generalrathes des Departements, dem Steuerdirector, dem Bergwerks-Ingenieur und aus zweien der Hauptbergwerkseigenthümer gebildet wird, setzt den Reinertrag der Bergwerke für jedes Departement, wo eine genügende Anzahl betriebener Bergwerke vorhanden ist, definitiv fest. (Art. 18 ff. Für Belgien vergl. Königl. Decret vom 13. Mai 1823.) Dabei liegt gleichzeitig nach Art. 27 des Decretes vom 6. Mai 1811 dem Bergwerksbetreiber die Verbindlichkeit ob, jährlich eine Declaration des Reinertrages auf dem Secretariate der Präfectur niederzulegen.

Die Einschätzung des comité d'évaluation kann im Wege der Reclamation bei dem Präfecturrathe (Art. 37 des Berggesetzes vom 21. April 1810) oder in Belgien bei der permanenten Provincial-Deputation angefochten werden, wobei in Frankreich noch der weitere Recurs an den Staatsrath offen ist. (Art. 47 ff. des Decretes vom 6. Mai 1811.)

Weder das Gesetz vom 21. April 1810, noch das Decret vom

6. Mai 1811 enthalten irgend eine Beschränkung des freien Ermessens der zur Einschätzung berufenen Comites. Zwar muß nach Art. 33 des ersteren bei der Einschätzung der Einnahme auf den Werth der Förderung und nicht auf den Preis der verkauften Producte Rücksicht genommen werden; indeß bei der Abschätzung der Ausgaben nöthigt keine gesetzliche Bestimmung, nur einen Theil der Ausgabeposten bei der Abschätzung in Betracht zu ziehen, den anderen aber unberücksichtigt zu lassen.

Gleichwohl sah sich bereits am 20. Mai 1812 (Martins S. 165 bis 170, Dictionnaire p. 585) der General-Bergwerksdirector Graf Laumond veranlaßt, eine allgemeine Anweisung an sämmtliche Bergwerks-Ingenieure zu erlassen, nach welcher nur solche Ausgaben bei der Einschätzung berücksichtigt werden dürften, welche im Laufe des Jahres für den Betrieb gemacht und gewöhnlich Gewinnungskosten (frais dits d'extraction) bezeichnet würden. In dieser Anweisung war nur soviel richtig, daß das Gesetz den jährlichen Reinertrag besteuert wissen will und daher bei der Abschätzung nur die wirklichen Jahres-Ausgaben in Betracht gezogen werden sollen, weßhalb nichtgedeckte Anlagekosten, überhaupt Deficits früherer Jahre späterhin nicht zum Ansatze oder zur allmäligen Amortisation zu bringen sind. Dagegen mußte es vollkommen willkürlich sein, bei dem jährlichen Reinertrage die Gewinnungskosten von den übrigen Ausgaben zu trennen und hierdurch zwischen dem wirklichen und dem steuerbaren Reinertrage zum Nachtheile der Bergwerksindustrie und gegen die Absicht des Gesetzgebers zu unterscheiden.

In Belgien wurde daher bereits durch Circular des Ministers des Inneren vom 27. Juni 1834 und Instruction des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. April 1837 die Laumond'sche Anweisung aufgehoben und die Besteuerung nach dem wirklichen Reinertrage angeordnet (vergl. Hauchecorne: Ueber die Ermittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksabgabe in Belgien — Zeitschr. für Bergrecht Jahrg. IV S. 390 ff., Dictionnaire p. 593: „Messieurs l'instruction du 26. mai 1812 de M. le comte Laumond — paraît peu conforme au texte de la loi du 21. avril 1810, d'après lequel la redevance proportionnelle doit s'établir sur le produit net, ce qui doit s'entendre du produit net réel et non d'un produit net de convention etc.“), während in Frankreich erst die Circulare vom 12. April 1849, 1. December 1850 und namentlich vom 6. December 1860 (Zeitschr.

für Bergrecht Jahrg. II S. 175 ff. Dictionnaire p. 601, 607) jene engherzige und kleinliche Auffassung des Gesetzes wieder beseitigt haben. Das letztere Circular hat sogar im Interesse des Bergbaues die Abschätzung des Reinertrages nach den verkauften Producten statt nach dem Werthe der Förderung zugelassen. Durch belgische (24. April 1837, Gesetz v. 20. Februar 1833) und französische (12. April 1839) Circulare ist übrigens bestimmt, daß bei der Einschätzung die Resultate des Vorjahres maßgebend sein sollen, wenn es sich nicht um neu eröffnete oder wiedereröffnete Bergwerke handelt.

Dem Geiste des Berggesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, in die inneren Angelegenheiten der Bergwerksbetreiber nicht eingreifen zu wollen, entspricht es vollständig, wenn Art. 35 des Berggesetzes für die proportionelle Steuer ausdrücklich Steuerabonnements zuläßt, über welche in den Art. 31 bis 35 des Decretes vom 6. Mai 1811 nähere Bestimmungen getroffen sind. Durch Kaiserl. Decrete vom 30. Juni 1860 und 27. Juni 1866 ist auch bei Abonnements der Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß dieselben nach den feststehenden Zahlen vorhergehender Jahre, nicht aber nach einer Schätzung des Reinertrages für diejenigen Jahre, auf welche sich das Abonnement beziehet, geregelt werden sollen. (Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. I S. 474 ff. u. Jahrg. VIII S. 458 ff.)

Auf der preußischen linken Rheinseite haben die vorstehend dargestellten Grundsätze der französischen Gesetzgebung über die Bergwerkssteuern insoweit frühzeitig eine Aenderung erfahren, als bereits die Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. August 1820, das Verfahren bei der s. g. verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den Rheinlanden (links des Rheins) betreffend (Ges.-Samml. 1820 S. 167), die Ermittelung und Festsetzung der proportionellen Steuer einer Commission übertrug, welche aus dem Berghauptmanne der Provinz oder dem Stellvertreter desselben, sodann dem Bergamts-Director, den Bergbeamten des Bezirkes, dem Rendanten und zweien von den Bergwerksbesitzern gewählten Vertretern der letzteren bestehen sollte Diese Commission hatte den steuerbaren Reinertrag nicht nach einer Abschätzung, sondern nach den Rechnungen des abgelaufenen Jahres festzusetzen. Reclamationen wider diese Festsetzung sollten an den betreffenden Ressort-Minister gerichtet werden. Nachdem am 21. Januar 1857 noch eine Ausführungs-Verordnung zu der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. August 1820 erlassen worden, hörte bereits

mit dem 1. Januar 1865 nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862, die Bergwerksabgaben betreffend (Ges.=Samml. 1862 S. 351), die Besteuerung des Bergbaues nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung gänzlich auf, indem an Stelle der proportionellen und fixen Bergwerkssteuern nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr eine Bruttosteuer von zwei Procent von dem Werthe der Producte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren getreten ist.

In Folge des §. 1 des zuletzt bezeichneten Gesetzes war der Eisenerzbergbau schon mit dem 1. Januar 1863 völlig abgabenfrei geworden.

2. Von der fixen Bergwerkssteuer.

§. 105.

Rücksichtlich der fixen oder unveränderlichen Bergwerkssteuer verordnet Art. 34 des Berggesetzes vom 21. April 1810:

„Die fixe Steuer wird jährlich entrichtet, nach dem Umfang der Concession bemessen und auf zehn Francs für den Quadrat=Kilometer festgestellt."

Absicht des Gesetzgebers war es, durch diese Steuer einmal auf die Feststellung und Erhaltung der Bergwerksgrenzen hinzuwirken, andererseits die Beanspruchung zu ausgedehnter Concessionsfelder zu verhindern. (S. 112.) Da indeß die Feststellung der Feldesgröße lediglich vom Ermessen der Staatsbehörde abhängt, so erscheint die fixe Steuer nach dieser Seite hin jedenfalls entbehrlich, andererseits auch der Betrag derselben zu niedrig gegriffen, um den angedeuteten Zweck erreichen zu können.

Für den Fall, daß zwei Concessionen, welche auf verschiedene Mineralien oder auf verschiedene Lagerstätten desselben Minerales ertheilt worden sind, sich auf dasselbe Tagefeld beziehen, muß die fixe Steuer von jedem Concessionair besonders entrichtet werden. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist mit Rücksicht auf den Zweck der fixen Steuer unzweifelhaft. Die am 3. August 1810 ergangene Ausführungs=Instruction zum Berggesetze bestimmt daher auch im §. V A §. XII Nr. 1 die doppelte Entrichtung der fixen Steuer. Allerdings hatte die Commission des gesetzgebenden Körpers (Locré p. 359) in ihrem Berichte vom 17. März 1810 einen Gesetzes=Artikel vorgeschlagen, wonach, wenn mehrere Concessionen unter derselben Oberfläche ertheilt worden sind, die fixe Abgabe un=

ter alle Concessionaire vertheilt werden sollte; indeß dieser Artikel ist in das Gesetz nicht aufgenommen worden, und die in gleicher Richtung ausgesprochene Ansicht des Berichterstatters des gesetzgebenden Körpers, Grafen Girardin (S. 112) kann keine Erheblichkeit haben, da dieselbe dem Gesetze widerspricht.

3. Von dem s. g. Zuschlagszehntel.

§. 106.

Nach Art. 36 des Berggesetzes vom 21. April 1810 sollen zehn Centimes auf den Franc mehr erhoben werden, um einen speciellen Dispositionsfond des Ministers des Inneren zu bilden. Dieser Fond ist zu Steuernachlässen bei solchen Bergwerksbesitzern zu verwenden, welche Verluste oder Unglücksfälle erlitten haben. Reicht der Fond nicht aus, so kann ein Nachlaß durch Beschluß des Staatsrathes erfolgen, welchem auch außerdem die Befugniß zustehet, sei es in der Concessions-Urkunde, sei es durch besondere Verordnung, abgabenfreie Jahre in angemessenen Fällen zur Belebung der Unternehmungslust zu bewilligen. (Art. 38.) Die Art. 54 ff. des Decretes über die Feststellung der fixen und proportionellen Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811 enthalten die näheren Ausführungs-Bestimmungen über die Verwendung des Dispositionsfonds des Ministers des Inneren, welche übrigens nicht durchweg mit dem Gesetze im Einklange stehen.

Während es nach Art. 36 des Berggesetzes vom 21. April 1810 zweifelhaft sein kann, ob die Zusatz-Centimen nur von der proportionellen Steuer zu erheben sind (vergl. auch §. V A §. XII Nr. 2 der Ministerial-Instruction vom 3. August 1810), ordnet Art. 37 des vorerwähnten Decretes vom 6. Mai 1811 auch die Erhebung der Zusatz-Centimen von der fixen Steuer an.

Aehnliche Vorschriften über Steuernachlässe und einen Dispositionsfond des betreffenden Ressort-Ministers läßt die preuß. Gesetzgebung über die Bergwerksabgaben vermissen.

4. Von den Hebegebühren (centimes pour frais de perception).

§. 107.

In dem Berggesetze kommen keine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Hebegebühren vor, wenn man dieselben nicht aus

Art. 37 folgern will, wonach die proportionelle Steuer wie die Grundsteuer veranlagt und eingezogen werden soll. Das Kaiserliche Decret vom 6. Mai 1811 ordnet dagegen sowohl bei der fixen, wie proportionellen Steuer die Einziehung von Hebegebühren an (Art. 37 und Art. 39), deren Feststellung nach Art. 42 dem Finanz-Minister gebührt.

5. Wegen anderer öffentlicher Lasten, welche auf dem Bergbau und Hüttenbetriebe ruhen, vergleiche §. 58. Bezüglich des Bergbaues ist die gesetzliche Verbindlichkeit zur Mitunterhaltung der Vicinalwege, wenn dieselben durch den Gebrauch zu Bergbauzwecken leiden, von besonderer Bedeutung. (Art. 7 des franz. Gesetzes vom 28. Juli 1824, Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1836, Ordonnanz vom 3. Januar 1848, Decret vom 9. Februar 1850; Art. 23 des belgischen Gesetzes vom 10. April 1841, Richard t. II p. 660 ff., Dupont 2. édit. t. I p. 381 ss.) Auf der preuß. linken Rheinseite kommen diese Gesetze nicht zur Anwendung. Die Unterhaltung der Vicinalwege ist vielmehr nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII und dem arrêté vom 4. Therm. X Sache der Gemeinden. Handelt es sich um Straßen, deren Zweck es ist, Bergwerke oder Forsten mit Vortheil auszubeuten oder ihnen einen Abfuhrweg zu eröffnen, also um eigentliche Bergwerks- oder Forststraßen, so können nach Art. 38 des Gesetzes vom 16. September 1807 alle Bergwerks- und Forsteigenthümer nach Maßgabe ihrer Vortheile zu Beiträgen zu der Wegebaulast angehalten werden. Die Beschränkung dieser Vorschrift auf eigentliche Bergwerks- und Forststraßen ist durch preuß. Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. Mai 1841 und durch das Handels-Ministerial-Rescript vom 12. März 1865 anerkannt.

B. Von der Bergpolizei.

1. Bergpolizei-Behörden. Stellung des Berg-Ingenieurs.

§. 108.

Wiewohl die s. g. Lastenhefte (cahiers des charges) bei Gelegenheit der Concessionsertheilung regelmäßig benutzt werden, um dem Concessionair einen Betriebsplan vorzuschreiben (§. 77), so unterliegt es nach dem ganzen Geiste und dem Wortlaute des Berggesetzes vom 21. April 1810 keinem Zweifel, daß der Staatsbehörde

eine Entscheidung in Betriebsangelegenheiten nur in bergpolizeilicher Beziehung zustehet. Hiermit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Bergwerks-Ingenieur den Bergwerksbesitzern seinen guten Rath in Betriebsangelegenheiten ertheile, ja das Gesetz legt im Art. 48 dem Bergwerks-Ingenieur geradezu das Recht bei, die Concessionaire über die Mängel ihres Betriebes und die Art und Weise der Verbesserung desselben aufzuklären (vgl. auch Art. 32 des Kaiserl. Decretes vom 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerkscorps), welchem Rechte auf der anderen Seite die Verbindlichkeit der Concessionaire entspricht, dem Bergwerks-Ingenieur zu diesem Behufe die erforderliche Einsicht in ihren Betrieb zu verstatten. Diese Verbindlichkeit kann nicht bezweifelt werden, da das Recht zur Ertheilung eines Rathes nicht von einem vorherigen Antrage der Bergwerksbetreiber abhängig ist.

Derartige Befugnisse sind im preuß. Allgem. Berggesetze dem Bergwerks-Ingenieur, d. h. also dem Revierbeamten, nicht beigelegt. Letzterer kann seinen guten Rath nur auf Ersuchen der Bergwerksbetreiber ertheilen, also in dieser Richtung niemals von Amtswegen thätig sein. Es dürfte nicht fraglich erscheinen, daß das preußische Berggesetz in dem hier besprochenen Punkte den Vorzug verdient, indem es dem Ermessen der Privaten überlassen bleiben muß, ob sie den guten Rath der Staatsbeamten in Anspruch nehmen wollen oder nicht. So lautete denn auch der sechste Entwurf des franz. Berggesetzes im Art. 52: „Les ingénieurs des mines ne s'immisceront en aucune manière, si ce n'est à la demande des propriétaires, dans le mode d'exploitation des mines.“ (Locré p. 324.)

Nach dem französischen Berggesetze soll der Bergwerks-Ingenieur indeß nicht nur von dem Betriebe der Concessionaire Kenntniß nehmen, um denselben Belehrungen zu ertheilen, sondern das Gesetz beauftragt den Ingenieur auch mit der Beobachtung des Betriebes, um dem Präfecten Mittheilungen über die entdeckten Mängel, Mißbräuche und Gefahren zu machen (Art. 48: pour avertir l'administration des vices, abus ou dangers qui s'y trouveraient). Fernerhin soll der Ingenieur unter der Oberaufsicht des Ministers des Inneren und der Präfecten den Betrieb polizeilich im Interesse der Erhaltung der Gebäude und der Sicherheit der Oberfläche überwachen (Art. 47), während der Präfect wie in Landstraßen-Angelegenheiten und gemäß den Gesetzen einzuschreiten hat, wenn

der Betrieb die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schächte, die Dauerhaftigkeit der bergbaulichen Anlagen, die Sicherheit der Bergleute und Wohnungen über Tage gefährdet (Art. 50).

Auf diese wenigen bergpolizeilichen Vorschriften beschränkt sich der Tit. 5 des Berggesetzes vom 21. April 1810, welcher nach seiner Ueberschrift: „Von der Ausübung der Aufsicht über die Bergwerke durch die Staatsbehörde“ handelt.

Aus den angegebenen Bestimmungen gehet zunächst hervor, daß drei Instanzen bei Handhabung der Bergpolizei thätig sein sollen: der Ingenieur, der Präfect und der Minister. Stehet letzteren unzweifelhaft eine bergpolizeiliche Entscheidung zu, so legt das Berggesetz eine gleiche Competenz dem Ingenieur nicht ausdrücklich bei. In Napoleons Absicht hatte es vorzugsweise gelegen, die Ingenieure als Sachverständige (comme gens de l'art) fungiren zu lassen (S. 89, 245; Locré p. 70, 277, 292, 295, 239), auch bemerkte der Berichterstatter des Staatsrathes am 13. April 1810 von den Ingenieuren: „Sie werden die Eigenthümer und die Verwaltung aufklären, die Thatsachen untersuchen und feststellen, aber niemals entscheiden (S. 100; Locré p. 391: „et ne statueront jamais“). Es ist daher bei Anwendung des franz. Berggesetzes das letztere nicht selten in dem Sinne ausgelegt worden, daß dem Bergwerks-Ingenieur niemals eine Entscheidung in Bergpolizeisachen zustehe. (Erkenntniß des rheinischen Revisions- und Cassationshofes vom 29. Juni 1825. Achenbach, Bergpolizei-Vorschriften I. Theil S. XLIII.) Gleichwohl läßt die allgemein gehaltene Fassung des Art. 47 des Berggesetzes eine andere Auffassung zu, welche nicht nur zur herrschenden in Theorie und Praxis geworden (Achenbach a. a. O., Bury t. I p. 205, Erkenntniß des preuß. Obertribunales vom 3. Nov. 1853 bei Achenbach a. a. O. S. XL), sondern in dem Bergpolizei-Decrete vom 3. Januar 1813 ausdrücklich, wenn auch auf bestimmte Fälle beschränkt, zur Anerkennung gekommen ist (Art. 5).

2. Bergpolizei-Verordnungen.

a. Bergpolizei-Verordnungen für bestimmte Fälle.

§. 109.

Nach Art. 50 des Berggesetzes soll der Präfect wie in Landstraßen-Angelegenheiten entscheiden, wobei das Gebiet der Bergpolizei

gleichzeitig genau abgegrenzt wird. Das Gesetz vom 29. Floréal X und die hierzu gehörende Instruction vom 13. Frimaire X enthalten indeß keine näheren Vorschriften über das Verfahren der Präfecturräthe, Präfecten und Unterpräfecten in Landstraßen-Angelegenheiten, so daß dem nach dem Berggesetze allein competenten Präfecten durch jene Verweisung keine specielle Richtschnur gegeben werden konnte. Das Ungenügende dieser gesetzlichen Vorschrift, sowie große Unglücksfälle in dem heutigen Belgien führten daher sehr bald zu einer Ergänzung des Berggesetzes, welche das erwähnte Bergpolizei-Decret vom 3. Jan. 1813 enthält (Achenbach, Bergpolizei-Vorschriften II. Theil S. 15 Anmerkung. Vergl. den Bericht des Ministers des Inneren bei Locré p. 497).

Nach Tit. 2 Art. 3 des Decretes beziehet sich dasselbe nur auf die beiden Fälle, wo die Sicherheit der Grubenbaue oder der Arbeiter bedrohet ist, so daß also bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Wohnungen über Tage, soweit hier nicht die Sicherheit der Grubenbaue mit in Betracht kommt, gemäß Art. 50 des Berggesetzes wie in Landstraßen-Angelegenheiten das Ermessen des Präfecten selbst ohne Anhörung der Bergwerksbetreiber entscheidend und maßgebend ist. Bei Gefährdung der Grubenbaue oder der Arbeiter unterscheidet dagegen das Decret Tit. II Art. 3 ff. zwei Fälle. Liegt eine dringende Gefahr vor (en cas d'urgence, danger imminent), so soll der Ingenieur auf eigene Verantwortung oder der Präfect die erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen sofort treffen, ohne daß eine vorherige Anhörung der Bergwerksbetreiber erforderlich wäre (vergl. das angeführte Erk. des preuß. Ober-Tribunales vom 3. Novbr. 1853, Bury t. I p. 213, 214). Diese Anhörung ist aber zur Herbeiführung einer definitiven Maßregel nachzuholen. Wenn die Gefahr nicht unmittelbar bevorstehet, so kann nur der Präfect, nicht der Bergwerks-Ingenieur einen Beschluß über die zu treffenden Maßregeln fassen, aber auch der erstere muß vor Erlaß des Beschlusses die Bergwerksbetreiber hören. Die im Art. 4 „erforderlichenfalls" (s'il y a lieu) vorgeschriebene Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Inneren dürfte auf den besonderen Fall zu beziehen sein, in welchem gemäß Art. 7 nach Vernehmung von Sachverständigen die gänzliche oder theilweise Schließung der Baue angeordnet wird (Achenbach Thl. I S. XLI, Thl. II S. 17, 18 Anm.). Diese Bestimmungen des Bergpolizei-Decretes, durch welche

die öffentlichen wie die privaten Interessen in gleichem Maße gewahrt erscheinen, haben mit Recht warme Anerkennung gefunden und sind auch für andere Länder, insbesondere für Preußen, das Vorbild bei der Reform der Bergpolizei-Gesetzgebung geworden (vgl. Achenbach über englische Berggesetzgebung, Zeitschr. für Bergrecht, Jhrg. I S. 187, 200 ff.) Die §§ 198 u. 199 des preuß. Allg. Berggesetzes entsprechen nämlich wesentlich den Bestimmungen des Bergpolizei-Decretes. Völlig sachgemäß hat indeß das preuß. Gesetz die Anwendung derselben auf alle Fälle der bergpolizeilichen Aufsicht ausgedehnt und nicht auf die Sicherheit der Baue oder der Arbeiter beschränkt, so daß nach diesem Gesetze ein größerer Schutz der Bergwerksbetreiber gegenüber etwaiger bergpolizeilicher Willkür als nach dem franz. Polizei-Decrete stattfindet. Andererseits unterliegt das Entscheidungsrecht des Revierbeamten nach §§. 199, 189 für den im Gesetz bestimmten Fall keinem Zweifel.

b. Allgemeine Bergpolizei-Verordnungen. Preuß. Allgemeines Berggesetz.

§. 110.

Weder Tit. II Art. 3 des franz. Bergpolizei-Decretes, noch die §§. 198, 199 des preuß. Allgem. Berggesetzes betreffen die Befugnisse der Staatsbehörden, allgemeine Bergpolizei-Verordnungen zu erlassen. Es handelt sich vielmehr in jenen Vorschriften um spezielle Verordnungen, welche auf einem bestimmten Bergwerke einer unmittelbar drohenden oder entfernteren Gefahr vorbeugen sollen. Wenn §. 197 des preuß. Allgem. Berggesetzes den Oberbergämtern jene Befugniß zum Erlasse allgemeiner Verordnungen gleichfalls beigelegt, so fehlt eine ähnliche Vorschrift in der franz. Berggesetzgebung. Gleichwohl ist diese Befugniß aus Art. 50 des franz. Berggesetzes, wonach der Präfect in den daselbst bezeichneten Fällen Vorkehrungen wie in Landstraßen-Angelegenheiten und gemäß den Gesetzen treffen kann, von jeher gefolgert worden. (Dupont 2. édit. t. II p. 426, 429, 430.) Man hat die desfallsigen Reglements als Ausführungen des Art. 50 betrachtet, wenn auch in Frankreich in Folge der dort herrschenden Centralisation der Verwaltung allgemeine Reglements regelmäßig von der Krone ausgegangen sind (Bury t. I p. 233 Nr. 352), während in Preußen das rheinische Oberbergamt auf Grund des Art. 50 zahlreiche allgemeine Bergpolizei-Verordnungen erlassen hat (Achenbach Thl. I

S. XXXVII, XXXVIII, Thl. II S. 133, 122 Anm.), welche von den Gerichten als zu Recht bestehend anerkannt worden sind. Nach der belgischen Verfassung Art. 67 gebührt dagegen das Recht zum Erlasse allgemeiner Reglements behufs Ausführung der Gesetze nur der Krone, jedoch können die Provincialräthe gemäß Art. 85 des Provincial-Gesetzes vom 30. April 1836 provincielle Reglements mit Strafen bis zu acht Tagen Gefängniß und 200 Franken Geldbuße, vorbehaltlich der Bestätigung des Königs, erlassen. Diese Reglements dürfen sich auf die durch allgemeine Gesetze oder Reglements bereits geregelten Verhältnisse nicht beziehen. (Bury t. I p. 230 ff., Dictionnaire p. 46, 196, 620.)

c. Bergpolizeiliche Vorschriften im Bergpolizei-Decrete vom 3. Januar 1813.

§. 111.

Aus der vorhergehenden Darstellung gehet hervor, daß das Berggesetz vom 21. April 1810 keine speciellen bergpolizeilichen Bestimmungen enthält, sondern daß mit Rücksicht auf die veränderlichen Verhältnisse des Bergbaues in Ausführung des Gesetzes entweder allgemeine oder specielle Bergpolizei-Verordnungen erlassen werden sollen. Nicht wesentlich verschieden ist der grundsätzliche Standpunkt des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813, dessen hauptsächlichster Inhalt den Erlaß der Berg-Polizei-Verordnungen für concrete Fälle regelt und andererseits sich auf die Thätigkeit der Bergpolizeibehörden bei eingetretenen Unglücksfällen, sowie auf die Arbeiterpolizei beziehet, wovon bereits in den §§. 88 und 100 die Rede gewesen ist. Nur einige bergpolizeiliche Verordnungen finden sich nebenbei im Bergpolizei-Decrete vor. Gemäß Art. 6 soll auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch und ein Riß über die täglichen Fortschritte der Grubenbaue und die sonst der Erhaltung werthen Umstände des Grubenbetriebes geführt werden, welche der Bergingenieur bei seinen Rundreisen einzusehen und mit seinen Bemerkungen und Instructionen über die Betriebsführung zu versehen hat. Nach den Art. 23 und 24 sind die Concessionaire und ihre Vertreter verpflichtet, dem Ingenieur alle zu seiner Information erforderlichen Materialien vorzulegen und den Ingenieur bei seinen Besichtigungen durch ihre Werksbeamten begleiten zu lassen. Gemäß Art. 8 darf der Eigenthümer eines Bergwerkes dasselbe weder ganz noch theilweise auflässig werden lassen, bevor der Bergwerks-Ingenieur das

Bergwerk befahren hat. Letzterer soll hierbei die Grubenrisse verificiren und über die Befahrung ein Protokoll aufnehmen, wogegen der Präfect auf Grund eines Gutachtens des Bergwerks-Ingenieurs die erforderlichen bergpolizeilichen Maßregeln anordnen muß.

Indem das Bergpolizei-Decret sich auf diese wenigen, aber allerdings sehr wichtigen und durchaus zweckmäßigen Bergpolizeivorschriften beschränkt, ist alles Uebrige den nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erlassenden allgemeinen oder besonderen Reglements überlassen. Man kann darüber streiten, ob dieser Standpunkt unbedingt als richtig anzuerkennen ist. Unterliegt es auf der einen Seite keinem Zweifel, daß bei der stetigen Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse des Bergbaubetriebes die bergpolizeilichen Verordnungen sich ebenfalls ändern müssen und ihrerseits nicht unbeweglich bleiben dürfen, so kommt auf der anderen Seite in Betracht, daß wenigstens der Erlaß allgemeiner Bergpolizei-Verordnungen nicht allzu sehr erleichtert werden darf, wenn der Möglichkeit von Mißbräuchen vorgebeugt werden soll. Die englische Berggesetzgebung hat den Weg beschritten, durch das Gesetz die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften (general rules) festzustellen, während die bergpolizeilichen Verordnungen für concrete Fälle (special rules) unter Concurrenz der Bergbautreibenden erlassen werden (Achenbach: Ueber englische Berggesetzgebung Zeitschr. f. Bergrecht Jhrg. I S. 214; 23 a. 24 Vict. cap. 156 im Jahrg. I der Zeitschr. f. Bergrecht S. 479 ff. 483; 25 a. 26 Vict. cap. 79 in Jahrg. IV daselbst S. 145 ff.).

Wie der vorläufige Entwurf eines preuß. Allgem. Berggesetzes §§. 161 ergibt, lag es bei Abfassung des letzteren in der Absicht, gleichfalls durch das Gesetz gewisse general rules festzustellen, daneben aber die Befugniß der Oberbergämter zum Erlasse allgemeiner Bergpolizei-Verordnungen beizubehalten (§. 156). Diese Absicht ist indeß später aufgegeben und das Gesetz im wesentlichen Anschlusse an die französische Bergpolizei-Gesetzgebung erlassen worden, wie insbesondere auch die Einsicht der §§. 196 ff., 72, 77, 71 beweist. Für die Feststellung der general rules durch das Gesetz haben sich, soweit bekannt, aus den Kreisen der Bergwerksbetreiber keine Stimmen erhoben. Seit längerer Zeit befolgt dagegen in Preußen die Bergbehörde die Regel, allgemeine Bergpolizei-Verordnungen nicht ohne Anhörung der betheiligten Bergwerksbetreiber zu erlassen, so daß wichtige bergpolizeiliche Verordnungen meist aus der gemeinsamen Thätigkeit der Oberbergämter und der Betheiligten hervorgehen.

3. Verfolgung bergpolizeilicher Vergehen.

§. 112.

Nach der französischen Berggesetzgebung stehet der Verwaltungsbehörde eine Befugniß zur Bestrafung bergpolizeilicher Vergehen nicht zu. Gemäß Art. 95 des Berggesetzes sollen vielmehr die Kaiserlichen Procuratoren jene Vergehen vor den Zuchtpolizeigerichten verfolgen. Dagegen ist es Aufgabe der gewöhnlichen Polizeibehörden, sowie auch der Bergwerks-Ingenieure, die Zuwiderhandlungen gegen die bergpolizeilichen Vorschriften anzuzeigen und festzustellen. (Art. 10 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813, Art. 29 des Decretes vom 18. November 1810.) Letzteres soll gemäß Art. 93 des Berggesetzes wie in Straßenangelegenheiten und in gewöhnlichen Polizeisachen geschehen. Neben den Vorschriften der Criminal-Proceßordnung Buch 2, Tit. 1, Kap. 1 sind daher bezüglich der Anzeige und Feststellung von Bergpolizeivergehen das Gesetz vom 29. Floréal X und das Decret vom 16. December 1811 maßgebend. Außerdem bestimmt Art. 94 des Berggesetzes, daß die behufs der Anzeige und Feststellung der Vergehen aufgenommenen Verbal-Processe in den Formen und Fristen affirmirt werden sollen, welche die Gesetze vorschreiben. Durch diese Vorschrift ist die Affirmation der Protokolle bei allen Bergpolizei-Vergehen nothwendig. Zwar befreiet das Gesetz vom 15. September 1791 (décret sur l'administration forestière) Tit. 9. Art. 15 die höheren Forstbeamten und Art. 81 des Decretes vom 16. Dec. 1811 die Ingenieure der Brücken- und Chaussee-Verwaltung von der Affirmation; indeß die von den Forst- und Baubeamten für die höheren Bergbeamten hergeleitete Analogie erscheint der Vorschrift des Art. 94 gegenüber unzulässig, wiewohl sich ein Erlaß des preußischen Justiz-Ministers vom 15. Oktober 1824 in entgegengesetztem Sinne ausspricht (Vgl. Martins S. 82, dagegen Erkenntniß des Landgerichtes zu Trier vom 1. Mai 1829 bei Achenbach, Bergpolizei-Vorschriften S. 239). Wenn nach Art. 94 des Berggesetzes die Verbalprocesse in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen und Fristen affirmirt werden sollen, so kommen in Folge dieser Hinweisung neben der Criminal-Proceß-Ordnung vorzugsweise das schon erwähnte Gesetz vom 19. September 1791 (Tit. 4, Art. 7, Tit. 9, Art. 15), sodann das Gesetz vom 23. Therm. IV Art. 1 (loi relative à la répression des délits ruraux et forestiers), ferner das ebenfalls bereits an-

geführte Decret vom 16. December 1811 Art. 112 und das Gesetz vom 28. Floréal X (loi relative aux justices de paix) in Betracht. Hiernach sind die Verbalprocesse vor dem Friedensrichter, in dessen Abwesenheit vor dem Stellvertreter desselben, nöthigenfalls vor dem Maire oder dessen Adjuncten zu affirmiren. Einer Mittheilung der Verbalprocesse an den Angeschuldigten bedarf es nicht, da die desfallsige Bestimmung des Gesetzes über die Forstverwaltung Tit. 9, Art. 9 (il serra donné copie de procès-verbaux aux prévenus) durch Art. 94 des Berggesetzes für die Protokolle in Bergpolizeisachen nicht eingeführt ist (Dictionnaire p. 536). Was die Frist zur Affirmirung der Protokolle anbetrifft, so wird zwar in den namhaft gemachten Specialgesetzen eine Frist von 24 Stunden vorgeschrieben, in den Art. 15 und 20 der Criminal-Proceß-Ordnung dagegen eine dreitägige Frist nachgelassen. Durch Urtheil vom 30. Juli 1825 erklärte der Cassationshof zu Brüssel eine binnen letzterer Frist geschehene Affirmation für gültig, da das Berggesetz nur im Allgemeinen, ohne specielle Bestimmung, bezüglich der Frist auf die bestehenden Gesetze verwiesen habe. (Dictionnaire p. 536.) Dieser Ansicht dürfte beizutreten sein, gleichwohl hat eine Instruction des belgischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Juni 1841 zur Vermeidung von Weiterungen die Bergpolizeiofficianten angewiesen, wenn irgend möglich, binnen 24 Stunden die Affirmation der Protokolle vorzunehmen.

Die affirmirten Verbalprocesse müssen gemäß Art. 95 an den Kaiserl. Procurator behufs gerichtlicher Verfolgung der Contravenienten abgegeben werden. Rücksichtlich der Beweiskraft der ersteren ist einerseits behauptet worden, daß dieselbe bis zur Einschreibung der Fälschungsklage unbedingt vorliege, da die durch Art. 94 als nothwendig beibehaltene Affirmation aller Protokolle mit Art. 45 des zweiten Entwurfes (Locré p. 69) zusammenhange, welcher wörtlich lautet:

> „Leurs procès-verbaux feront foi jusqu'à inscription de faux, lorsqu'il constateront des extractions illicites, des contraventions aux conditions de la concession ou aux lois générales de police."

(Vgl. Richard t. II p. 728); indeß dieser Artikel ist gerade aus dem Grunde gestrichen worden, weil man eine soweit gehende Beweiskraft nicht zulassen wollte (Locré p. 140). Es ist daher wider die affirmirten Verbalprocesse gemäß Art. 154 der Criminal-

Proceß-Ordnung der Gegenbeweis zulässig (Delebecque t. II p. 480, Bury t. II p. 277, Dictionnaire p. 537).

Der Kaiserliche Procurator soll die Contravenienten, wie bei Forstvergehen, vor den Zuchtpolizeigerichten verfolgen. Diese Bestimmung des Art. 95 des Berggesetzes bewirkt die Anwendung der durch Art. 8 Tit. 9 des Gesetzes vom 29. Sept. 1791 bezüglich der Forstvergehen festgesetzten dreimonatlichen Verjährungsfrist auf die bergpolizeilichen Vergehen. Die Frist beginnt indeß nicht mit dem Tage des begangenen Vergehens, sondern mit demjenigen der Entdeckung des Thäters. Bleibt derselbe unbekannt, so beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. (Vergl. über die Verjährung und deren Unterbrechung: Urtheil des Landgerichtes zu Aachen Jahrg. I der Zeitschrift für Bergrecht S. 314 ff., des Ober-Tribunales vom 4. Oktober 1860 Jahrg. IV daselbst S. 250 ff., sowie S. 258 ff.)

4. Bestrafung bergpolizeilicher Vergehen.

§. 113.

Durch Art. 93 des Berggesetzes werden die Bergpolizei-Vergehen allgemein als „contraventions" bezeichnet. Die durch Art. 95 angeordnete Verfolgung der Contravenienten bei den Zuchtpolizeigerichten und mehr noch die im Art. 96 ausgesprochenen Strafen beweisen indeß, daß jener Ausdruck nicht in einem technischen Sinne gebraucht ist, sondern im Allgemeinen die Zuwiderhandlung gegen die bergpolizeilichen Vorschriften hat bezeichnen wollen. Technisch ausgedrückt sind jene Zuwiderhandlungen gegen die Berggesetze und Reglements (Art. 93 aux lois et règlemens) délits oder Vergehen, welche mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Franken und einer Gefängnißstrafe bis zu der für Vergehen bestimmten höchsten Dauer (also von 6 Tagen bis zu 5 Jahren) bestraft werden sollen. Die Geldbuße verdoppelt sich im Wiederholungsfalle.

> Art. 96. „Les peines seront d'une amende de 500 francs au plus et de 100 francs au moins, double en cas de récidive, et d'une détention qui ne pourra excéder la durée fixée par le code de police correctionelle."

Bei der augenscheinlichen Strenge dieser Bestimmung ist Theorie und Praxis geneigt gewesen, die Worte en cas de récidive auch auf die Gefängnißstrafe zu beziehen, so daß letztere nur im Wiederholungsfalle anwendbar sein soll, während das erste Vergehen

ausschließlich mit Geldbuße zu bestrafen ist (Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 6. Aug. 1829, Sirey 1829, 1 p. 354; Urtheil des Brüsseler Gerichtshofes vom 15. Juni 1826, Pasic. belge 1826 p. 197; Richard t. II 730; Delebecque t. II 481; Dupont t. II p. 321 2. édit. p. 436; Bury t. II p. 279; Dictionnaire p. 154, 155 u. s. w.) Obgleich die Praxis der preußischen Gerichtshöfe in dieser Frage eine schwankende war, hat doch der rheinische Revisions- und Cassationshof durch Urtheil vom 13. Mai 1833, sowie das Ober-Tribunal durch Urtheil vom 3. Nov. 1853 dahin entschieden, daß schon im ersten Contraventionsfalle gleichzeitig auf Geldbuße und Gefängnißstrafe zu erkennen sei (Vergl. den Wortlaut dieser Urtheile bei Achenbach: Bergpolizei-Vorschriften S. 25 und 26 Anmerkung; Jahrg. IV S. 258 ff. der Zeitschrift für Bergrecht). Es wird sich nicht verabreden lassen, daß diese Auslegung des Art. 96 am meisten dem Wortlaute desselben entspricht.

Indem schließlich rücksichtlich der Anwendbarkeit der polizeilichen Bestimmungen des Berggesetzes vom 21. April 1810 und des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 auf Hütten, Gräbereien und unterirdische Steinbrüche auf die §§. 53, 54, 58 ff. verwiesen wird, erübrigt noch anzuführen, daß trotz der Ueberschrift des Tit. X des Berggesetzes vom 21. April 1810 (de la police et de la jurisdiction relatives aux mines) die Art. 93 bis 96 nach wiederholter Entscheidung des Pariser Cassationshofes auch bei Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Gesetze und Reglements in Betreff der Hütten, Gräbereien und unterirdischen Steinbrüche Anwendung finden (Bury t. II p. 270), da der Inhalt jener Artikel eine Beschränkung auf die Bergwerke nicht enthält, welche die Ueberschrift allerdings anzudeuten scheint. Durch das französische Gesetz vom 9. Mai 1866 (§. 62) ist übrigens inzwischen bei den Hütten und theilweise auch bei den Gräbereien hierin eine Aenderung eingetreten.

5. Rückblick. Preuß. Allgemeines Berggesetz.

§. 114.

Bei einer Vergleichung der erörterten Bestimmungen des französischen Berggesetzes mit dem hierher einschlagenden Inhalte des preuß. Allgem. Berggesetzes §§. 207 bis 209 ergibt sich darin eine

vollständige Uebereinstimmung, daß die Strafgewalt dem Richter gebührt und daß die durch das Allgemeine Berggesetz festgesetzte Strafe kraft des Gesetzes auch auf die Uebertretungen der von der Bergbehörde erlassenen allgemeinen oder besonderen Polizei-Verordnungen Anwendung finden soll. Die Unterschiede beider Gesetzgebungen liegen dagegen darin, daß einerseits das preußische Berggesetz eine Affirmation der Protokolle der Bergbeamten nicht kennt, was mit Rücksicht auf den von letzteren geleisteten Diensteid, sowie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als eine Verbesserung anzusehen ist, und daß andererseits die Zuwiderhandlungen gegen die Berggesetze und bergpolizeilichen Verordnungen keine Vergehen, sondern nur Uebertretungen sind, welche einer Geldstrafe von 50 Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterliegen. Die Erfahrungen der Zeit müssen lehren, ob mit Rücksicht auf die Gefahren des Bergbaues und die oft weitreichenden Folgen der Zuwiderhandlungen gegen die bergpolizeilichen Vorschriften diese niedrig gegriffene Principalgeldstrafe ausreichend ist. Im Allgemeinen erscheint auf dem hier fraglichen Gebiete die Möglichkeit einer strengen Bestrafung angezeigt, und es können daher die Strafvorschriften des französischen Berggesetzes in der ihnen von den französischen und belgischen Gerichten gegebenen Auslegung nicht als unangemessen getadelt werden. Wie es scheint, hat man bei Erlaß des preuß. Berggesetzes wegen der den Oberbergämtern beigelegten Competenz Anstand genommen, höhere Strafen zuzulassen, indeß das Strafmaximum beziehet sich auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes (§. 207), ganz abgesehen davon, daß die Verordnungen der Bergbehörde nur als Ausführungsbestimmungen der polizeilichen Vorschriften des Berggesetzes anzusehen sind. Vielleicht wird aber gerade die Scheu, der Bergbehörde hier eine weiter gehende Competenz einzuräumen, dahin führen, durch Gesetze die general rules der Bergpolizei festzustellen und nur den Erlaß von special rules der Behörde unter einer gewissen Mitwirkung der Privatinteressenten zu belassen.

I. Von dem Aufhören des Bergbaurechtes.

Einleitung. Ungültigkeit der Concession.

§. 115.

Eine ertheilte Concession kann wegen Nichtbeachtung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes an sich ungültig sein. Da indeß eine Concession der Ausfluß der Hoheitsrechte des Staates ist, so erscheint es unzulässig, die Anerkennung dieser Ungültigkeit oder die Vernichtung des Concessionsactes im Wege des Civilprocesses zu verfolgen, wenn nicht durch die Gesetzgebung der Rechtsweg über die Frage, ob die Verwaltung bei Ausübung des Hoheitsrechtes nach Vorschrift der Gesetze verfahren habe, nachgelassen sein sollte, wie dies für Belgien auf Grund der dortigen Verfassung angenommen wird. Der Concessionsact ist ein Act de haute administration, welchen nur derjenige, welcher das Hoheitsrecht ausübt, wiederum zu beseitigen vermag. Allerdings kann es sich in einem Civilprocesse, in welchem die rechtlichen Wirkungen einer ertheilten Concession in Frage sind, um Privatrechte handeln; indeß so lange der Concessionsact von dem Staatsoberhaupte oder der zur Concessionsertheilung competenten Behörde nicht vernichtet oder zurückgezogen ist, wird derselbe von den Gerichten als vorhanden und volle rechtliche Wirkung äußernd angenommen werden müssen, da im anderen Falle die Gerichte nicht bloß über die Privatrechte, sondern über einen Act de haute administration befinden würden. (Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 28. Januar 1833, Sirey 1833, I p. 223; Richard t. I p. 307 ss.; Delebecque t. II p. 169 ss.; Dupont I p. 228 ss.; 2. édit. p. 205 ss.; Cormenin quest. de droit administr. t. II p. 514; Chevalier jurispr. administr. t. II p. 193.) Auch in Preußen sind Acte der Landeshoheit, zu welchen nach dem Gesetze vom 21. April 1810 die Concessionsacte unzweifelhaft zu rechnen sein dürften, einer richterlichen Cognition regelmäßig nicht unterworfen (Cabinets-Ordre vom 4. December 1831 — Ges.-Samml. S. 255). Das Urtheil des Pariser Cassationshofes wird daher für die in Preußen ertheilten Concessionen gleichfalls zutreffend sein.

Wenn nun aber eine Bergwerks-Concession rechtsgültig ertheilt ist, so fragt es sich, ob das Bergbaurecht nicht unter gewissen Voraussetzungen wieder aufhören könne. Selbstverständlich betrifft diese

Frage nicht die Möglichkeit des Ueberganges der Concession von einer Person auf die andere durch Veräußerung, Ersitzung oder Erbgang (§. 80), da in diesen Fällen das Bergbaurecht selbst erhalten bleibt und nur die Befugnisse des bisherigen Berechtigten aufhören. Es handelt sich vielmehr einzig und allein um eine Untersuchung darüber, ob das einmal bestehende Bergbaurecht als solches wieder erlöschen könne. Zwei Fälle sind in dieser Beziehung zu unterscheiden, einmal ob durch freiwilligen Verzicht, sodann ob durch Entziehung Seitens des Staates das Bergbaurecht als solches aufhört.

A. Der Verzicht.

§. 116.

Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 enthielt Tit. I Art. 16 eingehende Vorschriften über den freiwilligen Verzicht auf eine ertheilte Bergwerks-Concession, welcher ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Aehnliche Bestimmungen waren in den zweiten Entwurf des Berggesetzes vom 21. April 1810 (Art. 48 bis 54) aufgenommen. Man fand jedoch, daß diese Vorschriften im Widerspruche mit dem Grundsatze stehen würden, nach welchem die Bergwerke Gegenstand eines wirklichen Eigenthumes sein sollten, und ließ erstere sämmtlich fallen. (Locré p. 71.) In dem Berggesetze vom 21. April 1810 ist daher des Verzichtes auf eine Concession nicht gedacht, während das Bergpolizei-Decret vom 3. Januar 1813 Art. 8 nur von den bergpolizeilichen Maßregeln beim Aufgeben des Betriebes redet. Die Ausführungs-Instruction vom 3. August 1810 zum Berggesetze vom 21. April desselben Jahres ist im Art. V A §. IV zwar ähnlichen Inhaltes, schließt indeß unter Hinweisung auf Art. 539 des C. c. mit den Worten: „L'exploitation abandonnée restera à la disposition du gouvernement comme bien vacant, und verweist in der Ueberschrift auf die Art. 16 ff. des Berggesetzes vom 28. Juli 1791. Diese Andeutungen beweisen, daß man das Bedürfniß einer Ergänzung des Berggesetzes fühlte, ohne indeß sich im Stande zu sehen, durch eine Instruction die vermeintlichen Lücken des Gesetzes auszufüllen. Aus diesem Grunde legte bereits 1811 der Minister des Inneren dem Staatsrathe den Entwurf eines Kaiserlichen Decretes über den Verzicht auf das Bergwerkseigenthum vor (Locré p. 519—539), welchem ein Gegenentwurf des Staatsrathes folgte, in dem zugleich Bestimmungen über die Entziehung

des Bergwerkseigenthumes wegen Nichtbetriebes enthalten waren. Der Graf Corvetto unterzog Entwurf und Gegenentwurf einer Kritik, bis endlich am 23. November 1813 aus den Berathungen des Staatsrathes ein Gesetzentwurf hervorging, dessen Vorlage bei dem gesetzgebenden Körper nur durch den Sturz Napoleons I. verhindert wurde. (Richard t. II p. 777 ss.) Obwohl hiernach gesetzliche Vorschriften über den Verzicht auf das Bergbaurecht nicht vorhanden sind, da bei Berathung des Gesetzes vom 21. April 1810 der Staatsrath die Wiederholung der Bestimmungen des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 ausdrücklich verworfen hatte, so läßt dennoch die französische Verwaltung bis auf den heutigen Tag Verzichtleistungen auf Bergwerksconcessionen in der Art zu, daß mit der Perfection des Verzichtes die Concession selbst erlöschen soll. Das hierbei beobachtete Verfahren schloß sich ursprünglich dem im Staatsrathe berathenen Projecte an. Zur Gültigkeit des Verzichtes wurde eine Publication desselben während der Dauer von zwei Monaten erfordert, indem man nach Analogie des Art. 2194 des C. c. eine solche Publicationsfrist zur Befreiung des Bergwerkes von Hypotheken und Lasten für erforderlich erachtete. Außerdem sollte der Verzichtende durch Atteste des Hypothekenbewahrers die Freiheit des Bergwerkes von Inscriptionen nachweisen, bevor durch eine förmliche Urkunde der Verzicht acceptirt und die Concession für erloschen erklärt wurde. Ganz ähnlich verfuhr man bis zur Aufhebung des französischen Berggesetzes in Preußen, indem auf Grund eines Justiz-Ministerial-Schreibens vom 14. Juni 1825 die Oberberghauptmannschaft am 29. Juni 1825 und das rheinische Oberbergamt am 22. März 1826 fast dieselben Vorschriften erlassen hatten. In Frankreich ist man dagegen wenigstens theilweise von denselben wieder gegangen. Eine Instruction vom 30. November 1834 (Annales des mines S. III t. 6 p. 598 ss., Richard t. I p. 377 ss., Dupont 2. édit. t. II p. 67 ss.) schreibt nämlich eine viermonatliche Publicationsfrist, überhaupt die Beobachtung aller Förmlichkeiten vor, welche bei Ertheilung einer Concession zu beachten sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die geschilderte Procedur durchweg der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Handelte es sich darum, eine Concession, welche der bisherige Concessionair nicht verkaufen kann und nicht länger seinerseits besitzen will, auf den Staat zu übertragen, so würde selbstverständlich nicht vom Erlöschen der Concession, sondern lediglich von einem Wechsel des Berechtigten die

Rede sein. Das geschilderte Verfahren soll aber zum Erlöschen der Concession und der aus der Concessions-Urkunde fließenden Rechte des Staates oder der Grundeigenthümer (auf die Grundrente) führen und, wie es scheint, das Bergwerk von gesetzlichen Hypotheken befreien; es soll mit einem Worte den Zustand vor Ertheilung der Concession wieder herstellen. Um diese Wirkung zu haben, würde offenbar ein Gesetz erforderlich sein. So lange dasselbe fehlt, kann durch freiwilligen Verzicht trotz der Annahme desselben von Seiten des Staates ein Erlöschen der Concession nicht herbeigeführt werden In dieser Art hat auch der belgische Bergwerksrath die Frage zwei Mal entschieden. Nach dem Gutachten vom 8. Juni 1838 (Jurisprudence du conseil des mines de Belgique p. 46) kann der Concessionair sich durch Verzicht nicht vom Eigenthume des Bergwerkes und folglich auch nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere dem Grundeigenthümer gegenüber, befreien; nach dem Gutachten vom 23. Oktober 1840 (Jurisprudence etc. suppl. p. 93) stehet es dem Gouvernement nicht zu, einen solchen Verzicht zu acceptiren.

Dieselben Grundsätze kommen bei einem Verzichte auf einen Theil der Concession zur Anwendung. (Dictionnaire p. 9 ss. 12 13, Bury t. II p. 219 ss.)

B. Die Entziehung des Bergbaurechtes durch den Staat.

§. 117.

In dem Berggesetze vom 28. Juli 1791 war durch Tit. I Art. 14 vorgeschrieben, daß die Concession als nicht ertheilt angesehen werden solle, wenn der Concessionair ohne gesetzlichen, von der Behörde anerkannten Grund den Betrieb nicht binnen 6 Monaten nach ertheilter Concession beginne. Ebenso sollte bei einjährigem, durch Fristung der Behörde nicht gerechtfertigtem Nichtbetriebe die ertheilte Concession gemäß Tit. I Art. 15 wieder erlöschen (S. 72). Der zweite Entwurf des Berggesetzes vom 21. April 1810 enthielt sehr ausführliche Bestimmungen über die Entziehung der Concession durch die Verwaltung. (Locré p. 71 ss.) Dieselben fanden indeß insoweit in Napoleon einen entschiedenen Gegner, als derselbe nur durch die Gerichte den Verlust der Concession ausgesprochen haben wollte.

„Napoléon dit que la concession d'une mine constitu-

ant une propriété, il faut que le concessionnaire ne puisse être dépossédé que par les tribunaux et non par un simple arrêté du ministre qui pourrait être surpris."

„Napoléon pense que, même sous ce rapport, il n'y a pas de motif pour distinguer les mines des autres propriétés. On ne fait pas de différence pour les manufactures et les exploitations, dont l'interruption peut aussi causer la ruine."

„Napoléon dit que la déchéance doit être prononcée par les tribunaux." (Locré p. 73, 74.)

Als der Staatsrath bei den weiteren Berathungen dieser Auffassung Rechnung trug, war es Napoleon, welcher in der Sitzung vom 18. Januar (Locré p. 275—279) und mehr noch in der überaus denkwürdigen Sitzung vom 3. Februar 1810 (Locré p. 292, 294 ff.) die Bergwerke vollständig dem Grundeigenthume gleichgestellt (S. 90, 245), und sogar jede besondere Aufhebungsart des Bergwerkseigenthumes beseitigt wissen wollte. Daneben bemerkte allerdings der Kaiser, daß über schreiende Mißbräuche der Ingenieur an den Präfecten, der Präfect an den Minister und der Minister an das Staatsoberhaupt zu berichten habe. „Napoleon würde nicht dulden, daß in einer Getreide-Gegend ein Privatmann zwanzig Meilen Landes durch Anlage eines Parkes unfruchtbar machte. Das Recht, die Sache zu mißbrauchen, umfaßt nicht das Recht, das Volk seiner Subsistenzmittel zu berauben. — Jeder Mißbrauch des Eigenthumes muß unterdrückt werden, sobald derselbe der Gesellschaft schadet; so hindert man das Absicheln des grünen Getreides, das Ausreißen der Weinstöcke berühmter Arten. Ebenso soll es bei den Bergwerken sein; wie bei anderem Eigenthume sollen Mißbräuche nicht durch Anwendung des gemeinen Rechtes, sondern auf exceptionellem Wege unterdrückt werden."

Den vorstehenden Grundsätzen entsprechend bestimmt Art. 7 des Berggesetzes vom 21. April 1810, daß der Concessionsact das unwiderrufliche Eigenthum des Bergwerkes verleihet, welches nur in denjenigen Fällen und denjenigen Formen, welche für jedes andere Eigenthum vorgeschrieben sind, gemäß dem Gesetzbuche Napoleons und der bürgerlichen Proceßordnung im Wege der Expropriation entzogen werden kann (§. 80), während andererseits Art. 49 des Berggesetzes dahin lautet:

„Wenn der Betrieb der Art eingeschränkt oder eingestellt ist, daß

die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Abnehmer gefährdet werden, so sollen die Präfecten nach Anhörung der Eigenthümer dem Minister berichten, damit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden" (pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra).

Dieser dunkele Artikel, welcher nur eine Wiedergabe der Worte Napoleons über außerordentliche Maßregeln bei schreienden Mißbräuchen enthält, ist auf die Befugniß der Verwaltung, das Bergwerkseigenthum zu entziehen, wiederholt bezogen worden. (Richard t. II p. 368, 755.) Indeß bereits der Berichterstatter des Staatsrathes Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angély bemerkte am 13. April 1810 im gesetzgebenden Körper:

„In diesem Falle wurde ehemals die Concession zurückgenommen, indeß ein solches System ist unverträglich mit dem des Eigenthumes an Bergwerken. Wenn ein solcher Fall eintritt, sollen auf den Bericht des Ministers des Inneren, wie in den außerordentlichen und ungewöhnlichen Fällen, welche die Gesetzgebung nicht voraussehen kann, Vorkehrungen getroffen werden. Sollte schließlich sich das Bedürfniß einer allgemeinen Vorschrift geltend machen, so wird dieselbe nicht eher über diese äußerst schwierige Frage, wie nämlich das Recht eines Bürgers an seinem Eigenthume mit dem Interesse Aller zu vereinigen ist, erlassen werden, als bis die Erfahrung ihr untrügliches Licht verbreitet hat." (S. 100.)

Offenbar entspricht diese Auffassung dem Inhalte des Gesetzes. Die Anwendung des Art. 49, welcher in außerordentlichen Fällen außerordentliche Maßregeln in Aussicht stellt, hängt lediglich von den der Staatsgewalt in dieser Beziehung zustehenden Befugnissen ab. Ist dieselbe nach der Verfassung zur selbstständigen Ergreifung solcher Maßnahmen nicht berechtigt, so beibt das Wort: „Napoleon würde nicht dulden, daß in einer Getreidegegend ein Privatmann zwanzig Meilen Landes durch Anlage eines Parkes unfruchtbar machte", um so mehr ohne rechtliche Bedeutung, als die Eigenthums-Entziehung schwerlich in einem solchen Falle an sich begründet sein würde. Hierzu kommt, daß die beiden Voraussetzungen des Art. 49: die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der Bedürfnisse der Abnehmer, praktisch kaum eintreten können.

Demgemäß dürfte aus der an sich ganz unpraktischen und völlig dunkel gehaltenen Vorschrift des Art. 49 ein Recht der Ver-

waltung zur Eigenthums-Entziehung bei Bergwerken nicht abzuleiten sein.

Auf der anderen Seite hat sich die Verwaltung für befugt erachtet, bei Ertheilung der Concession auf die Nichtbeachtung der in den s. g. Lastenheften (cahiers des charges) über den Betrieb und die Unterbrechung desselben enthaltenen Bedingungen den Verlust der Concession anzudrohen, ja der belgische Bergwerksrath hat nach einem Gutachten vom 12. Januar 1838 die Entziehung der Concession selbst ohne eine solche Androhung im Falle der Nichteröffnung oder Sistirung des Betriebes oder der Nichterfüllung der Concessionsbedingungen für gerechtfertigt angesehen. (§. 77; Dictionnaire p. 65 sq. 71 sq.)

Wird diese Befugniß einmal aus dem Schlusse des Art. 49: pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra, gefolgert, so soll dieselbe vornämlich dadurch gerechtfertigt sein, daß es dem Staate bei Schaffung des Bergwerkseigenthumes frei stehe, durch den Concessionsact die Bedingungen der Existenz des ersteren festzustellen. Allerdings heißt es in dem Protokolle des Staatsrathes über die Sitzung vom 3. Februar 1810 (Locré p. 300):

> „Ce n'est pas cependant que Napoléon se refuse à ce qu'on assujettisse le concessionnaire à des conditions; il veut seulement que le non accomplissement de ces conditions n'entraine pas la déchéance: l'autorité des tribunaux condamnera le concessionnaire à les exécuter comme cela se pratique à l'égard de tous les contrats,"

indeß auch diese Aeußerung ist gegen die Entziehung des Bergwerkseigenthumes gerichtet. Die Gerichte sollen den Concessionair zur Erfüllung der Concessionsbedingungen verurtheilen können. Wenn es alsdann im Wege der Execution zu einem Verkaufe der Concession kommen sollte, so würde derselbe für Rechnung des Concessionairs erfolgen, die Concession nicht nur nicht zum Erlöschen gebracht, sondern höchstens auf einen Dritten übertragen werden. Völlig verschieden hiervon sind dagegen Bedingungen, nach welchen die Concession bei Nichterfüllung derselben erlöschen oder nach welchen die Verwaltung oder das Gericht die Zurücknahme der Concession auszusprechen befugt sein soll.

Ganz abgesehen hiervon, eignet sich aber auch jene vereinzelte Aeußerung Napoleons keineswegs zu einer juristischen Beweisführung. Ist es nämlich unrichtig, den Concessionsact als einen Vertrag auf-

zufassen (§. 77), so muß andererseits aus allen für das Gesetz maßgebend gewordenen Aeußerungen Napoleons mit vollkommener Sicherheit geschlossen werden, daß dem Concessionair keine Bedingungen für den Betrieb, die Betriebseröffnung oder Betriebssistirung vorgeschrieben werden sollten. Napoleon wollte, daß der Concessionair ein freies Eigenthum habe, „dont puisse user comme de tout autre bien. — Sur l'exploitation des mines on doit s'en rapporter à l'interêt personnel, comme on le fait pour l'exploitation d'un champ, — que le propriétaire a le droit d'user et d'abuser de sa chose -- qu'on le laisse faire comme il voudra, et qu'on ne l'oblige pas à sacrifier aux théories des ingénieurs les benéfices que son industrie peut lui procurer" u. s. w.

Diese für das Gesetz maßgebend gewordenen Gesichtspunkte hatten unter Anderem den Erfolg, daß der Artikel 17 des zweiten Entwurfes, in welchem von autres conditions, qui lui seront imposées par l'acte de concession (Locré p. 61) die Rede war, sowie Art. 32 des dritten Entwurfes, wonach der Concessionsact Bestimmungen über den Betrieb, über den Beginn und die Art desselben enthalten sollte (Locré p. 117), gestrichen wurden, ein Beweis, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die später wiederum durch die Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 (vgl. auch §. V A §. X derselben) eingeführten Betriebsbedingungen der gesetzlichen Grundlage entbehren. (Delebecque t. II p. 207, Bury t. I p. 191 ss.)

Demgemäß kann nach dem französischen Berggesetze, trotz der namentlich in Belgien stattfindenden entgegengesetzten Anwendung, eine Zurücknahme einer Concession weder durch die Verwaltung noch durch die Gerichte erfolgen und die hierhin zielenden Bedingungen der Concessions-Urkunden und Lastenhefte sind gesetzwidrig.

Freilich hat sich in Frankreich die Rechtslage seit Erlaß des Gesetzes vom 21. April 1810 insofern wesentlich geändert, als durch das bereits mehrfach erwähnte Gesetz vom 27. April 1838 über die Entwässerung und den Betrieb der Bergwerke (§§. 83, 85) nicht nur der zwangsweise Verkauf, sondern bei Unverkäuflichkeit derselben der Rückfall der Concession zur Verfügung des Staates vorgesehen ist. Abgesehen von dem §. 85 erörterten Falle, welcher die Ausführung von gemeinschaftlichen Anlagen mehrerer Concessionen zur Entwässerung derselben betrifft, ist nämlich der zwangsweise Verkauf

und der eventuelle Rückfall der Concession zur Disposition des Staates nicht nur in den Fällen des Art. 49 des Gesetzes vom 21. April 1810, sondern auch alsdann für zulässig erklärt, wenn die Gesetze oder Reglements die Verwaltung ermächtigen, auf Kosten des Concessionairs Arbeiten auf Bergwerken vollziehen zu lassen und der Concessionair diese Kosten nicht entrichtet (Art. 10 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813).

C. Rückblick. Preuß. Allgemeines Berggesetz.

§. 118.

Ein Rückblick auf die vorstehenden Bestimmungen des französischen Bergrechtes läßt die ganze Bedeutung derselben klar erkennen. Das Gesetz vom 28. Juli 1791 kannte nur widerrufliche, auf höchstens 50 Jahre ertheilte Bergwerks-Concessionen; nach deutschem Bergrechte fand wegen Nichtbetriebes, Raubbaues, Nichtzahlung der Receßgelder u. s. w. das Erlöschen des Bergbaurechtes statt. Diesem bis dahin allein herrschenden Systeme gegenüber sprach Napoleon im Gegensatze zu seinen Räthen den eines hervorragenden Mannes würdigen Gedanken aus:

„Große Interessen zwingen, den Bergwerken das Siegel des Eigenthumes aufzudrücken. Wenn man dieselben nur auf Grund einer Concession in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes betreiben würde, so wäre nur das Zurückziehen des Concessions-Decretes erforderlich, um die Bergwerksbetreiber zu entsetzen. Sind dagegen die Bergwerke Gegenstand des Eigenthumes, so sind sie auch unverletzlich. Napoleon selbst mit seinen zahlreichen Armeen kann sich nicht eines Ackers bemächtigen, denn das Eigenthum eines Einzigen verletzen, heißt das Aller verletzen. Das Geheimniß liegt also darin, die Bergwerke zum Gegenstande eines wirklichen Eigenthumes zu machen, und sie dadurch rechtlich wie factisch gewissermaßen zu heiligen." (Locré p. 235, 236; S. 89.)

Das Berggesetz vom 21. April 1810 hat diesem großen Gedanken Rechnung getragen und ist seitdem gerade hierin das Musterbild aller neueren Berggesetze geworden. Möglich, daß jenes Gesetz zu weit ging; daß die Nothwendigkeit einer entschiedenen Reaction gegen die bisherige Unsicherheit und Widerruflichkeit des Bergbaurechtes den Gesetzgeber das öffentliche Interesse nicht ausreichend beachten ließ; es bleibt trotzdem gewiß, daß die hervorragende Bedeu-

tung des Berggesetzes vom 21. April 1810 für die Entwickelung des Bergrechtes in der Herstellung eines freien selbstständigen Bergwerkseigenthumes beruhet. Das preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat sich nach Verlauf von nahezu einem halben Jahrhunderte dem wahren und nicht durch Instructionen gefälschten Inhalte des Berggesetzes vom 21. April 1810 auf diesem Gebiete angeschlossen und wenigstens zum Theil diejenigen Erfahrungen benutzt, welche rücksichtlich der Mängel des letzteren Gesetzes in Frankreich und anderwärts gemacht worden sind.

Demgemäß ist dem preuß. Berggesetze der Verzicht auf das Eigenthum eines Bergwerkes mit der Wirkung des Erlöschens des Bergbaurechtes bekannt (§. 161), während die Entziehung des Bergwerkseigenthumes nur bei Nichtbetrieb, welchem „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses" entgegenstehen, in ganz ähnlicher Weise, wie nach dem franz. Gesetze vom 27. April 1838, stattfinden kann (§§. 156 ff.). Gegen das Oberbergamt, welches durch Beschluß die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthumes ausspricht, stehet jedoch nach §. 157 dem Bergwerkseigenthümer die gerichtliche Klage auf Aufhebung des Beschlusses offen, während in Frankreich gegen den betreffenden Ministerialbeschluß nur der Recurs an den Staatsrath nachgelassen ist. Das Bergwerkseigenthum erscheint hiernach in Preußen mit höheren Garantien umgeben, als dies nach dem Gesetze vom 27. April 1838 in Frankreich der Fall ist. Man kann sogar behaupten, daß das im preußischen Allgemeinen Berggesetze angeordnete Verfahren bei einiger Klugheit des Bergwerkseigenthümers niemals zum Ziele führen wird.

Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn das Allgemeine Berggesetz genauer unterschieden hätte zwischen dem Verluste des Rechtes des Beliehenen durch Verzicht oder Entziehung auf der einen Seite, und dem Aufhören des verliehenen Bergwerkes als eines besonderen Gegenstandes der Rechte auf der anderen Seite Beides ist nicht getrennt gehalten. Der Beliehene wird daher selbst nach Abfassung des im §. 156 des Allgemeinen Berggesetzes erwähnten Beschlusses das Bergwerk verpfänden, ja veräußern, und hierdurch das ganze Verfahren illusorisch machen können, zumal auch eine Bestimmung über Eintragung einer Dispositionsbeschränkung in das Hypothekenbuch fehlt. — Daß der Verzicht auf das verliehene Bergwerk nicht das Erlöschen des Bergbaurechtes und die Herstellung der Feldesfreiheit bewirkt, sondern daß diese Wirkung nur

dem oberbergamtlichen Beschlusse gebührt, durch welchen die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes ausgesprochen wird, hat ein Recursbescheid des Handels-Ministers vom 12. Juni 1868 ausgesprochen.

K. Von den vor Erlaß des Berggesetzes vom 21. April 1810 entstandenen Bergbauberechtigungen.

A. Das Berggesetz vom 28. Juli 1791.

§. 119.

Das Berggesetz vom 28. Juli 1791 fand in dem alten Frankreich einen bestehenden, wenn auch zerrütteten Bergbau vor. Für letzteren war es daher erforderlich, nähere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sei es, indem man die früher entstandenen Bergbaurechte nicht anerkannte, sei es, indem man die bestehenden Rechte einfach aufrecht erhielt oder ein gemischtes System einschlug. Den letzteren Weg hat das Gesetz vom 28. Juli 1791 betreten. Die desfallsigen Vorschriften erlangten durch die Eroberung Belgiens und des linken Rheinufers, in welchen Landestheilen von Altersher ein bedeutender und blühender Bergbau umgegangen war, eine weit größere Tragweite, als ihnen ursprünglich in ihrer Anwendung auf das alte Frankreich beigelegt werden konnte.

Art. 4 Tit. I des Gesetzes vom 28. Juli 1791, dessen Redaction wesentlich von Mirabeau herrührt, lautet in der Uebersetzung:

„Die gegenwärtigen Concessionaire oder ihre Cessionare, welche die von ihnen betriebenen Bergwerke entdeckt haben verbleiben bis zum Ablaufe der ihnen ertheilten Concession, jedoch nicht über die Dauer von 50 Jahren, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Demgemäß dürfen die Grundeigenthümer unter dem Vorwande einer der in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen die gegenwärtigen Concessionaire in dem Genusse ihrer Concessionen nicht stören; dieselben bleiben vielmehr in ihrer ganzen Ausdehnung bestehen, wenn letztere das im folgenden Artikel bestimmte Feld nicht überschreiten. Ist dies der Fall, so werden dieselben durch die Departements-Directionen verkleinert, welche nach Angabe der Concessionaire die für den Betrieb am wenigsten erheblichen Theile abzuschneiden haben."

Gemäß Art. 6 Tit. I sollen Concessionen, welche auf vom Grundeigenthümer „entdeckte und betriebene Bergwerke" ertheilt wor-

den sind, an diejenigen Grundeigenthümer zurückfallen, welche vorher die bezeichneten Concessionen betrieben haben, ausgenommen, wenn die Grundeigenthümer frei, gesetzlich und schriftlich die Concession anerkannt haben (S. 74).

Aufrecht erhalten sind hiernach von den 1791 vorhandenen bergbaulichen Gewinnungen diejenigen, welche 1) zur Zeit der Publication des Gesetzes wirklich betrieben wurden und 2) nach dem bisherigen Rechte als Concessionen angesehen werden konnten.

1. Was das erste Erforderniß anbetrifft, so erscheint die Richtigkeit desselben nach den Worten des Art. 4 des Gesetzes: „les mines qu'ils exploitent" nicht zweifelhaft, zumal wenn Art. 26 Tit. I des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 mit berücksichtigt wird, nach welchem die alten Concessionaire binnen sechs Monaten Betriebsnachweisungen einzureichen hatten. Dagegen ist es ebenso unzweifelhaft, daß der Betrieb nur an einem einzigen Punkte des Feldes erforderlich war, um das Recht in seiner ganzen räumlichen Ausdehnung aufrecht zu erhalten. Nicht der thatsächliche Umfang des Betriebes sollte also die künftige Größe des Feldes bestimmen, sondern der an irgend einem Orte des Feldes geführte Betrieb das ganze Feld und für alle Lagerstätten des concedirten Minerales sichern (Gutachten des belgischen Bergwerksrathes vom 27. December 1839 und 3. Oktober 1845 Dictionnaire p. 399, 400; Bury t. II p. 70).

2. Rücksichtlich des zweiten Erfordernisses, wonach die Gewinnung als Concession sich charakterisiren muß, darf selbstverständlich dieser Ausdruck nicht im Sinne einer Bergwerksconcession des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 oder desjenigen vom 21. April 1810 interpretirt werden. Es ist vielmehr unter Concession jeder legale Titel, mag dies Gesetz, Gewohnheit (Dictionnaire p. 41, 42), Privilegium oder irgend ein administrativer Act sein, zu verstehen. Ein Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Brumaire IX hat die hierüber maßgebenden Grundsätze, sowie die etwaige Beweispflicht der alten Concessionaire im Zusammenhange entwickelt. (Brixhe t. I p. 483, 484; Delebecque t. I p. 313 ss.; Bury t. II p. 66 ss. u. s. w.) Nach diesem Erlasse, welcher, obschon für belgische Landestheile zunächst ergangen, dennoch ganz allgemein anwendbare Grundsätze aufstellt, gelten unter Anderen als Concessionaire: die früheren Regalherrn, welche Kraft des Regales Bergbau getrieben haben (vergl. auch Brixhe t. II p. 215, 217, 218), ferner die-

jenigen, welchen von den Regalherrn Verleihungen oder ähnliche Titel ertheilt sind oder welche Quittungen rücksichtlich der an die Regalherrn entrichteten Abgaben beibringen können oder welche dreißig und mehr Jahre besitzen (Delebecque t. II p. 271). Am besten hat der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers, Graf Girardin bei Berathung des Gesetzes vom 21. April 1810 die Worte Concessionair und Concession erläutert. Derselbe bemerkte:

„Wir haben bereits die Vortheile nachgewiesen, welche dem Staate aus dem Betriebe der Bergwerke erwachsen. Sie vervielfachen die Rohproducte, vermehren die Menge der in Circulation befindlichen Reichthümer; sie beschäftigen eine unbegrenzte Zahl von Arbeitern, sie rufen Wohlstand hervor und bedecken Orte mit zahlreicher Bevölkerung, welche die Natur dazu bestimmt zu haben schien, unbewohnt zu bleiben. Diese Wohlthaten gegen die Gesellschaft sind die Früchte des früheren Bergbaubetriebes; dies nicht anzuerkennen, würde eine Undankbarkeit sein; jene nicht zu vergelten, würde Mangel an Großmuth beweisen. So sollen denn die concedirten Bergwerke zu vollem Rechte und unmittelbar durch die Publication des Gesetzes ein unveränderliches Eigenthum werden; sie sollen denselben Abgaben unterworfen sein, wie diejenigen Bergwerke, welche in Zukunft concedirt werden.

Fürchten sie nicht, meine Herren, daß die Worte „Concessionen“ oder „Concessionaire“ Ungewißheiten oder Schwierigkeiten hervorrufen werden.

Der Geist dieser Bestimmung ist leicht zu fassen; derselbe zielt darauf hin, den auf Grund eines gesetzlichen Titels eröffneten und betriebenen Bergwerken den Charakter des Eigenthumes zu verleihen. Wenn die Absicht des Gesetzes unzweifelhaft ist, so erscheint es leicht, den wahren Sinn festzustellen. Ihre Commission ist zum besseren Verständnisse des Gesetzes von 1791 auf die Ordonnanzen der Könige und die Instructionen des Ministers des Inneren vom 18. Brumaire und 18. Messidor IX zurückgegangen. Bei Durchsicht der Ordonnanzen hat sie erkannt daß die Verleihungs-Acte der General-Controleure der Finanzen und der Großmeister der Bergwerke, ohne einen Unterschied zu machen, octroi, privilèges, arrêts, lettres-patentes, concessions, permissions bezeichnet werden.

Von 1698 bis 1744 waren alle Grundeigenthümer ermächtigt, auf ihrem Grund und Boden Steinkohlenbergwerke zu

eröffnen oder anderen die Eröffnung und den Betrieb derselben zu gestatten.

Das Gesetz vom 28. Juli 1791 hat die rechtmäßig nach den Gesetzen oder den Acten der öffentlichen Verwaltung errichteten bergbaulichen Gewinnungen aufrecht erhalten. Indem ersteres dieselben sämmtlich aufrecht erhalten wollte, bediente es sich der allgemeinen Ausdrücke Concessionen oder Concessionaire.

Dieses Gesetz wurde in den vereinigten Departements publicirt, um hier dieselbe Wirkung wie in Frankreich zu haben. In den neuen Departements schlossen daher die Worte Concessionen und Concessionaire ebenfalls alle Acte und alle rechtmäßigen Quellen (et toutes les sources légitimes) ein, aus denen das Recht, ein Bergwerk zu betreiben, folgt.

In demselben Sinne und unter denselben allgemeinen Gesichtspunkten hat der Minister des Inneren in den beiden erwähnten Instructionen das Wort Concession angewandt und ausgelegt."

3. Ein drittes Erforderniß der Aufrechterhaltung des Bergbaurechtes scheint nach Art. 4 Tit. I die Entdeckung des Bergwerkes Seitens des Betreibers desselben zu sein. Die nähere Prüfung des Inhaltes des Gesetzes ergiebt indeß, daß dieses Erforderniß nur mit einer erheblichen Einschränkung bestehet. Wie die Geschichte der französischen Berggesetzgebung bis zum Erlasse des Gesetzes vom 28. Juli 1791 beweist, hatte sich dieselbe durch beständigen Principienwechsel sowie durch Willkürlichkeiten aller Art, insbesondere auch den Grundeigenthümern gegenüber ausgezeichnet (S. 43). Um den Folgen dieser Willkürlichkeiten nachträglich noch entgegen zu treten, sollten die von den Grundeigenthümern entdeckten und ursprünglich betriebenen Bergwerke an letztere zurückfallen, wenn die Concession nicht im Einvernehmen mit den Grundeigenthümern an einen Dritten ertheilt worden war (Art. 6 Tit. I). Durch Art. 4 Tit. I ist daher lediglich zu Gunsten der Grundeigenthümer, welche das concedirte Bergwerk gefunden und ursprünglich betrieben haben, die Bestimmung getroffen, daß der Titel, sowie der Betrieb zur Zeit der Publication nicht in allen Fällen zur Aufrechterhaltung des Bergbaurechtes genüge, daß vielmehr in dem vorausgesetzten Falle den Grundeigenthümern nach Maßgabe des Art. 6 Tit. I ein Recht auf das Bergwerk und in Folge desselben die Revindication zustehe. Nicht jeder Concessionair, welcher

das Bergwerk nicht selbst entdeckt hat, sondern nur derjenige gehet des letzteren verlustig, welcher ohne Einwilligung des Grundeigenthümers und gleichzeitigen Finders und Betreibers ein Bergwerk in Concession erhielt, vorausgesetzt, daß der Grundeigenthümer überhaupt sein Recht geltend machen sollte. Geschiehet letzteres nicht oder hat ein Dritter und nicht der Grundeigenthümer gefunden und früher betrieben oder endlich hat der Grundeigenthümer in den Betrieb des Berechtigten in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise eingewilligt, so ist das Recht des letzteren unangreifbar. Der zur Zeit der Publication des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 Berechtigte hat daher zur Aufrechterhaltung seiner Befugnisse die Entdeckung des Bergwerkes gar nicht nachzuweisen.

> „Das Gesetz ist stets in diesem Sinne angewandt worden; niemals ist einem Concessionair, welcher bei der Publication des Gesetzes von 1791 sein Bergwerk betrieb, die Aufrechterhaltung seiner Rechte unter dem Vorwande verweigert worden, daß er seine Eigenschaft als Finder nicht nachgewiesen habe,"

bemerkt Bury t. II p. 72, indem er gleichzeitig auf das bei Brixhe t. I p. 500 mitgetheilte Urtheil der 2. Kammer des Hofes zu Brüssel vom 12. Jan. 1832 verweist. (Delebecque t. I p. 315, 316 (Nr. 542) p. 312.)

Den nach vorstehenden Erörterungen aufrecht erhaltenen Bergbauberechtigungen legte indeß das Gesetz vom 28. Juli 1791 eine dreifache Beschränkung auf, einmal sollten erstere in keinem Falle länger, als die nach jenem Gesetze ertheilten Concessionen, also nicht über fünfzig Jahre dauern; sodann waren auch die alten Berechtigungen an das durch das Gesetz vorgeschriebene Feldesmaximum von sechs Quadrat-Meilen gebunden; endlich sollten dieselben gleich den neuen Concessionen wieder erlöschen, wenn eine einjährige ungesetzliche Unterbrechung des Betriebes durch die Departements-Direction festgestellt worden war. Innerhalb bestimmter Fristen mußten in den Departements-Registraturen jährliche Betriebsnachweisungen und ein Grubenriß niedergelegt werden (Art. 4, 5, 15, 26 Tit. I).

B. Das Berggesetz vom 21. April 1810.

1. Die Vorschrift des Art. 51.

§. 120.

Dem Berggesetze vom 21. April 1810 war eine Gesetzgebung vorausgegangen, welche das Bergbaurecht als eine auf 50 Jahre

beschränkte, servitutähnliche Belastung des Grund und Bodens auffaßte (S. 76). Der bestimmt ausgesprochene Wille Napoleons schuf aus diesem Bergbaurechte ein beständiges Bergwerkseigenthum („la propriété perpétuelle de la mine"). Nicht nur die neuen, nach dem Gesetze vom 21. April 1810 ertheilten Concessionen sollten ein dauerndes, festes Eigenthum schaffen (Art. 7), sondern auch aus den alten Concessionen sollte ein unveränderliches Eigenthum hervorgehen.

Art. 51. „Die vor dem gegenwärtigen Gesetze beliehenen Concessionaire werden vom Tage der Publication des ersteren, ohne Erfüllung irgend einer Formalität in Beziehung auf Bekanntmachung, Feststellung des Feldes oder sonstige vorbereitende Handlungen, unwiderrufliche Eigenthümer (propriétaires incommutables), jedoch unter der alleinigen Auflage, die etwa mit den Grundeigenthümern, welche sich die Art. 6 und 42 nicht zu Nutze machen sollen, eingegangenen Verträge auszuführen."

Für die Anwendung dieser wichtigen Vorschrift ist die Frage von hervorragender Bedeutung, wen das Gesetz als Concessionair betrachtet. Zweifellos fallen unter diesen Begriff alle Berechtigten, welche nach dem Gesetze vom 28. Juli 1791 Concessionen erhalten haben. Ebensowenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die älteren Berechtigten, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1791 gerecht geworden sind, gleichfalls der Wohlthat des Art. 51 theilhaftig werden sollten, da jenes Gesetz die aufrecht erhaltenen älteren Berechtigungen, welche den Vorschriften desselben entsprechen, den neuen Bergwerks-Concessionen gleich stellte. Folgt dies an sich aus dem Berggesetze vom 28. Juli 1791, so gehet die Richtigkeit dieser Auffassung mit vollkommener Sicherheit aus Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 hervor.

„Von den Bergwerken, für welche man das Gesetz von 1791 nicht ausgeführt hat.

Art. 53. Die Bergwerksbetreiber, welche das Gesetz von 1791 nicht ausgeführt und die Grenzen ihrer Concessionen nicht gemäß diesem Gesetze haben feststellen lassen, sollen gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für ihren gegenwärtigen Betrieb Concessionen erhalten (obtiendront les concessions de leurs exploitations actuelles conformément à la présente loi); auf Grund des ersteren sind auf ihren Antrag oder auf Betreiben der Präfecten die Grenzen ihrer Concessionen festzusetzen unter der alleinigen

22

Auflage, die mit den Grundeigenthümern, welche sich die Art. 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu Nutze machen sollen, eingegangenen Verträge auszuführen."

Hiernach fallen also alle älteren Berechtigungen, bei denen das Gesetz vom 28. Juli 1791 ausgeführt worden ist, unter Art. 51. Es kommt nur darauf an, festzustellen, was zur Ausführung jenes Gesetzes erforderlich war.

Zunächst handelt es sich selbstverständlich nur um solche ältere Berechtigungen, welche das Berggesetz vom 28. Juli 1791 nach der früheren Erörterung aufrecht erhielt. Diese Berechtigungen sollten sich auf ein größeres Feld als sechs Geviertmeilen nicht beziehen. Wenn demgemäß ein größeres Feld ursprünglich der Berechtigung unterworfen war, so mußte nach den Angaben der Concessionaire dessen Verkleinerung durch die Departements-Direction erfolgen. War dies geschehen, so hatte die Ausführung des Gesetzes von 1791 stattgefunden, da durch letzteres hierfür keinerlei Formalitäten, insbesondere nicht irgend welche Publicationen vorgeschrieben waren (Urtheil des Cassationshofes zu Brüssel vom 28. Jan. 1853 Bury t. II p. 74 ss.), während andererseits die Bestimmungen des Art. 26 Tit. I des Berggesetzes vom 28. Juli 1791, wonach jährlich Betriebsnachweisungen und ein Riß bei der Departements-Direction eingereicht werden sollten, sich lediglich auf die Bergwerksstatistik und Betriebsaufsicht, in keiner Weise aber auf die Feststellung des Umfanges des Grubenfeldes, insbesondere auf die nichtbetriebenen Theile desselben bezogen. Dies besagt auch Art. 53, da in dem Passus: „Quant aux exploitants de mines qui n'ont pas exécuté la loi de 1791 et qui n'ont pas fait fixer conformement à cette loi les limites de leurs concessions" der zweite mit et beginnende Satz nur die Feststellung darüber enthält, welche Betreiber das Gesetz nicht ausgeführt haben. Der zweite Satz enthält demgemäß die Interpretation des ersten, und das et würde mit „also" zu übersetzen sein. Hiernach sind gemäß Art. 51 die älteren Concessionaire, deren Felder nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juli 1791 auf sechs Geviertmeilen verkleinert worden waren, Eigenthümer ihrer Bergwerke im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810 geworden.

Wenn nun aber das Feld einer älteren Berechtigung das angegebene Feldesmaximum nicht überschritt, war alsdann ebenfalls eine Grenzfeststellung durch die Departements-Direction nothwendig,

um den Art. 51 anwendbar erscheinen zu lassen? Man hat dies meist behauptet, weil die Behörde sich von dem Feldesumfange habe überzeugen müssen, weil der Berichterstatter des gesetzgebenden Körpers, Graf Girardin, alle früheren Berechtigten zur Deposition ihrer Titel und der Risse über ihre Feldesgrenzen für verpflichtet erklärte (Locré p. 424), und weil endlich Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 auf alle Bergwerksbetreiber, qui n'ont pas fait fixer conformement à cette loi les limites de leur concessions, Anwendung finden soll. Wenn indeß erwogen wird, daß das Gesetz von 1791 keine Spur einer Bestimmung enthält, wodurch bei Bergwerksfeldern von sechs Geviertmeilen und darunter eine Grenzfeststellung vorgeschrieben ist oder wonach die Betreiber verbunden wären, ohne Aufforderung der Behörde oder Collision mit den Grundeigenthümern und dritten Bergwerksunternehmern ihre Titel vorzulegen, so dürfte die Richtigkeit jener Meinung um so mehr zu bezweifeln sein, als Art. 53 keineswegs vorschreibt, daß alle früheren Berechtigten, welche ihre Feldesgrenzen nicht haben feststellen lassen, der Wohlthat des Art. 51 nicht genießen sollen, sondern nur bestimmt, daß diejenigen Betreiber, welche, obwohl nach dem Gesetze zur Grenzfeststellung verpflichtet (conformement à cette loi), dennoch letztere unterlassen haben, nicht unter Art. 51 des Gesetzes fallen. Die Frage, wer zur Grenzfeststellung verbunden war, kann daher nur durch den Inhalt des Gesetzes vom 28. Juli 1791, nicht desjenigen vom 21. April 1810 entschieden werden. Am 16. Mai 1832 erkannte der Hof zu Brüssel in diesem Sinne, wogegen der belgische Cassationshof am 28. Januar 1853 entgegengesetzt entschied. Werden hiernach die älteren Berechtigungen von sechs Geviertmeilen und darunter gleichfalls unter Art. 51 fallen, selbst wenn eine Grenzfeststellung nicht stattgefunden hat, so darf auch aus den Anfangsworten des Art. 53: „Quant aux exploitants de mines qui n'ont pas exécuté la loi de 1791“ nicht geschlossen werden, daß die einjährige, ohne Genehmigung des Departements-Directoriums stattgefundene Betriebssistirung (Art. 15 Tit. I) von Einfluß auf die Anwendbarkeit des Art. 51 sei, zumal der Verlust einer Concession wegen Nichtbetriebes oder wegen nicht rechtzeitiger Eröffnung des Betriebes nach dem Berggesetze vom 28. Juli 1791 nicht von Rechtswegen, sondern nur durch Ausspruch des Departements-Directoriums eintreten konnte (Delbecque t. II p. 271, Dupont t. I p. 585, 2. édit. t. II p. 108, Bury t. II p. 76), nach Eintritt der Rechts-

kraft des Berggesetzes vom 21. April 1810 aber weder eine nachträgliche Feststellung des Nichtbetriebes zum Zwecke der Eigenthumsentziehung, noch letztere selbst statthaft erscheint.

2. Die Vorschrift des Art. 53.

§. 121.

Unter den bereits in der Uebersetzung mitgetheilten Artikel 53 fallen ebenfalls nur solche ältere Berechtigungen, welche das Gesetz von 1791 aufrecht erhielt, bei denen aber andererseits die Vorschriften des letzteren nicht zur Ausführung gekommen sind. Nach der früheren Erörterung würden also hierhin diejenigen Berechtigungen gehören, deren über sechs Geviertmeilen großes Feld unter dem Gesetze von 1791 nicht verkleinert worden ist, oder nach einer anderen Ansicht alle älteren Berechtigungen, deren Grenzen unter Herrschaft des Gesetzes von 1791 nicht festgestellt wurden.

Bei den Vorverhandlungen über das Berggesetz vom 21. April 1810 hatte die Commission des gesetzgebenden Körpers, nachdem die im zweiten Entwurfe zwischen gevierten und gestreckten Feldern, zwischen den Bergwerken in den alten und neuen Departements gezogenen Unterschiede bereits von Napoleon monirt worden waren (Locré 76 ss., 276, 279), den Vorschlag gemacht, alle Besitzer betriebener Bergwerke kraft des Gesetzes zu unwiderruflichen Eigenthümern der letzteren zu machen (les concessionaires antérieurs à la présente loi et généralement tous ceux qui sont en possession d'une mine en exploitation en deviennent propriétaires incommutables sans être assujettis à aucune formalité etc.), alle Concessionaire und Betreiber aber zur Deposition von Rissen über die Oberfläche und die Grenzen der Bergwerksfelder, sowie der Besitztitel anzuhalten (Locré p. 367—369). Dieser Vorschlag fand zwar, wie Art. 53 beweist, keine Beachtung, andererseits aber hatte das Gesetz in dem ursprünglich nur für die neuen Departements bestimmten Art. 53 eine Fassung erhalten, welche den bestehenden Rechten vollkommen Rechnung trug.

Das Gesetz beschränkt die Dauer der nicht unter Art. 51 fallenden Berechtigungen gleichfalls nicht mehr auf 50 Jahre (Richard t. II p. 508, vgl. ob. S. 98, 99). Die Berechtigungen bestehen als dauernde und unwiderrufliche fort wenn dieselben ursprünglich dauernd und unwiderruflich waren; durch eine neue Concession sollen sie nicht erst entstehen, sondern wiederholt anerkannt und befestigt werden. Richard t. II p. 519,

Staatsrathsgutachten: Qu'il ne s'agissait pas, dans l'espèce, de prononcer sur des demandes de concessions nouvelles, mais seulement de reconnaître et de déterminer quels étaient les droits qui résultaient, pour les représentants des anciens concessionaires, des arrêts rendus au profit de leurs auteurs et de la législation intervue; droits qu'ils n'avaient point perdus pour avoir négligé jusqu'ici de faire délimiter leur concession, la loi du 1810 ne prononçant aucune déchéance à cet égard). Aus diesem Grunde hat der ältere Berechtigte auf Grund des Art. 53 ein Recht, die Ertheilung eines neuen Titels zu verlangen, dessen Gewährung keineswegs, wie bei Ertheilung einer Concession von dem Ermessen der Staatsregierung abhängt.

„Il ne s'agit dont point pour un ancien exploitant de venir solliciter une concession du gouvernement; il ne demande point ce qu'il n'a pas, il réclame au nom de la loi et de la justice la reconnaissance de ce qu'il a."

„La maintenue de l'art. 53 forme un droit acquis pour l'ancien concessionnaire; elle ne peut lui être refusée dès que les conditions requises par cet article sont constatées; elle doit recevoir les limites que les anciens titres lui attribuent; et avant même que le décret de maintenue ait été rendu, l'ancienne exploitation n'a pu subir aucune atteinte par des concessions octroyées à autrui." (Bury t. II p. 85, 89).

Nicht einmal eine Frist, binnen welcher der neue Titel bei Verlust des Rechtes nachgesucht sein mußte, enthält das Gesetz. Das Kaiserliche Decret vom 6. Mai 1811 wegen Feststellung der fixen und proportionellen Bergwerkssteuer handelt daher Tit. I Abschnitt 2 „von der Feststellung der fixen Steuer bei den ohne regularisirte Concession oder ohne jede Concession betriebenen Bergwerken", während die Art. 1 und 2 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 ohne Stellung eines Präjudices die älteren Berechtigten auffordern, binnen Jahresfrist ihre Gesuche beim Präfecten einzureichen, welcher dieselben mit seinem und des Ingenieurs Gutachten über die definitive Feststellung der Feldesgrenzen dem Generalbergwerksdirector vorlegen soll. Das Bergpolizei-Decret erkennt dabei unzweideutig an, daß den älteren Betreibern ein Recht auf die Concession zustehet. (Les exploitants de mines qui conformément aux

dispositions de la loi du 21. avril 1810 ont le droit d'obtenir les concessions de leur exploitations actuelles etc.).

Bei diesen Vorschriften ist es bis zur Gegenwart in Frankreich geblieben, so daß noch heute keine Bestimmung vorhanden ist, welche bei Unterlassung der Regularisation den Verlust der Berechtigung androhet. Dasselbe war bis zum Erlasse des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Preußen der Fall, jedoch hatte das Oberbergamt zu Bonn am 20. September 1823 eine Verordnung erlassen, durch welche bergpolizeiliche Strafen den Säumigen angedrohet waren. Diese Verordnung konnte indeß auf Gültigkeit keinen Anspruch machen, da der Gegenstand derselben nicht in das Gebiet der Bergpolizei gehörte. Für Belgien und Holland war dagegen am 18. September 1818 ein Königl. Decret ergangen, welches behufs schleuniger Herbeiführung der meist noch rückständigen Regularisationen vom 1. Januar 1819 den Betrieb der nicht regularisirten Bergwerke einstellte. (Delebecque II p. 292; Bury II p. 80; Dictionnaire p. 398.) Die materielle Rechtsgültigkeit auch dieses Decretes muß bezweifelt werden.

Wie die älteren Berechtigten, welche sich „en règle" setzen wollen, ein Recht auf Ertheilung des neuen Titels haben, ebenso gebührt ihnen auch die Befugniß, die Concessionirung ihres ganzen bisherigen Feldes zu verlangen. Das Gesetz vom 21. April 1810 kennt eine Beschränkung des Feldes auf sechs Geviertmeilen nicht mehr, dieselbe kann daher auch bei den Regularisationen auf der Grundlage des ersteren nicht mehr zur Anwendung gelangen. (Ils obtiendront les concessions de leurs exploitations actuelles.) Dem gegenüber wird meistentheils die fortgesetzte Anwendbarkeit des Art. 4 des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 behauptet, ohne jedoch diese Behauptung aus dem Gesetze vom 21. April 1810 näher begründen zu können. Richtig würde nur sein, daß bei der Fortdauer der Feldesbeschränkung auf sechs Geviertmeilen einer ungleichen Behandlung derjenigen älteren Berechtigten, welche sich bereits unter dem Gesetze von 1791 en règle gesetzt haben, im Vergleich zu denjenigen, welche dies unterließen, vorgebeugt wäre. Wird die fortgesetzte Anwendbarkeit des Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1791 angenommen, so bestehet dasselbe auch in dem Punkte fort, daß bei Feldern von größerem Umfange als sechs Geviertmeilen die Reduction der Grenzen nach der Angabe der Concessionaire

(sur la designation des concessionaires) erfolgen muß (Bury t. II p. 87 ss.). So lange diese Reduction nicht stattgefunden hat, ist das ganze bisherige Feld unfrei und kein Gegenstand neuer Concessionen (Bury t. II p. 89, Nr. 798; Nr. 796).

Nur der Concessionsact selbst kann übrigens die definitive Grenzfeststellung vornehmen, während auf dem Rechtswege, welcher zwischen zwei noch nicht regularisirten Betreibern zugelassen ist, bezüglich der Feldesabgrenzung lediglich ein provisorisches Resultat erzielt wird, da der Verwaltung ein solches Urtheil nicht präjudicirt (Art. 56, Delebecque t. II p. 289) und diese überhaupt ausschließlich berufen ist, über die Voraussetzungen des Art. 53 zu entscheiden (Bury t. II p. 90).

Was hat nun aber der ältere Berechtigte gemäß Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 seinerseits vorzunehmen, um den neuen Titel für seinen Betrieb zu erhalten? Derselbe soll einen Antrag auf Grenzfeststellung bei dem Präfecten erheben. Da dieser Antrag einem Concessionsgesuche nicht gleich stehet, vielmehr durch das Recht des Betreibers auf die Concession begründet ist, so kann aus dem Gesetze die Nothwendigkeit der Publication desselben nicht gefolgert werden. Wenn gleichwohl die Worte: „ils obtiendront les concessions de leurs exploitations actuelles conformément à la présente loi", in Theorie und Praxis dahin gedeutet sind, daß das Gesuch auf Regularisation ganz wie ein Concessionsgesuch behandelt werden müsse, so wird übersehen, daß das Gesetz nur von dem Concessionsacte redet, welcher bei den älteren Berechtigungen, wie bei neuen Concessionen vom Staatsoberhaupte nach vorgängiger Berathung im Staatsrathe zu ertheilen ist. Schon die Unmöglichkeit, eine Regularisation wegen angeblicher Unbauwürdigkeit, wegen mangelnder Qualification des Antragstellers u. s. w. zu verweigern, verbietet das Regularisationsgesuch dem Concessionsgesuche parallel zu stellen. Bei der Regularisation, bei welcher dem Gesuchsteller ein Rechtsanspruch auf die Concession zustehet, hat ferner die Publication des Gesuches keinen Zweck, zumal die Rechte der Grundeigenthümer sich kraft des Gesetzes nach den früheren Verträgen richten, Collisionen mit Feldesnachbaren aber bei den Verhandlungen über die gegenseitigen Grenzen ihre Erledigung finden. Demgemäß gestattet auch Art. 53 die Ertheilung eines Regularisationsactes auf Betreiben des Präfecten, und Art. 2 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 schreibt eine formelle Be-

handlung des Regularisationsgesuches vor, welche gänzlich von derjenigen des Concessionsgesuches abweicht. Trotz der entgegenstehenden Theorie und Praxis dürfte daher rücksichtlich der Publication des Regularisationsgesuches der Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 in derselben Weise zu interpretiren sein, wie dies seitens des Brüsseler Cassationshofes durch das oben erwähnte Urtheil vom 28. Januar 1853 bezüglich der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1791 geschehen ist.

C. Das preuß. Allgemeine Berggesetz in Betreff der älteren Bergbaurechte.

§. 122.

Schließlich bleibt noch die Stellung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes gegenüber den älteren Berechtigten hier anzudeuten. Dieses Gesetz enthält keine Vorschriften über jene älteren Betreiber, wie auch andererseits nichts über das Schicksal der zur Zeit der Rechtskraft des Gesetzes noch schwebenden Concessions- und Regularisationsgesuche in demselben bestimmt worden ist. Wenn die Verwaltung von der Ansicht ausgegangen ist, daß sie die schwebenden Concessions-Gesuche bis zum Schlusse nach dem früheren Gesetze fortzuinstruiren und gemäß letzterem auch nach dem 1. Oktober 1865 die Concession zu ertheilen habe (Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. IX S. 233 ff.), so ist diese Auffassung rücksichtlich der Regularisationsgesuche zwar um so unzweifelhafter richtig, als ein solches Gesuch, wie die Muthung, ein Recht auf die Verleihung gewährt, ja die letztere noch darin übertrifft, daß die Berechtigung an sich nicht, wie bei der Muthung, erst durch das Regularisationsgesuch begründet wird, sondern auch ohne letzteres und die Regularisation zu Recht bestehet. (Vgl. Achenbach: Die Anwendbarkeit des preuß. Allgem. Berggesetzes u. s. w., Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. VI S. 450—453.) Andererseits kommt indeß in Betracht, daß das preuß. Allgem. Berggesetz an der durch Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 vorgeschriebenen Regularisation überhaupt nicht mehr festhält. Die vor Erlaß des Gesetzes vom 28. Juli 1791 auf der preußischen linken Rheinseite nach dem damals geltenden Rechte ertheilten Titel, welche die französische Gesetzgebung aufrecht erhalten hat, sind daher vollständig in ihre alte Wirksamkeit, ohne die Nothwendigkeit der Erneuerung oder der Feldesbeschränkung, wieder eingetreten. Sie

stehen darin den älteren Titeln in anderen Provinzen gleich, bei welchen eine Regularisation oder eine Reduction der Felder gleichfalls nicht angeordnet ist. Indem hiernach die älteren, zur Zeit des deutschen Reiches von den früheren Landesherrschaften ertheilten Berechtigungen, soweit nicht deren Regularisation bereits erfolgt ist, fortbestehen, ist jede Regularisation nach Maßgabe des Art. 53 des Berggesetzes vom 21. April 1810 für die Zukunft fortgefallen. Die älteren Berechtigungen, wie z. B. die Districts-Verleihungen, werden übrigens in allen Theilen der Monarchie zunächst nach Inhalt des ertheilten Privilegiums oder nach den sonst durch rechtsgültiges Herkommen u. s. w. festgestellten Verhältnissen zu beurtheilen sein, so daß das Allgemeine Berggesetz erst subsidiär zur Anwendung gelangt. So ist beispielsweise durch Erlaß des Handels-Ministers vom 15. April 1868 — I. 2541 — entschieden, daß das Allgem. Berggesetz die ertheilten Districtsverleihungen bezüglich ihres Inhaltes an sich nicht verändert habe. Wenn daher eine Verleihung als Erbpacht, Lehen u. s. w. ertheilt worden ist, so hat das Allgem. Berggesetz das aus jener Verleihung fließende Recht nicht in Eigenthum umgewandelt. Ebensowenig ist durch das Allgem. Berggesetz eine auf Zeit, z. B. auf die Dauer von 99 Jahren, ertheilte Verleihung zu einer immerwährenden gemacht worden. Dagegen stehen den aus solchen Titeln Berechtigten im Uebrigen die im Gesetze den Bergwerkseigenthümern, z. B. bei der Grundabtretung beigelegten Rechte zu, wie denselben auch die entsprechenden Verbindlichkeiten der letzteren obliegen.

Zweifelhaft kann es erscheinen, wie es sich mit der Aufhebung solcher Berechtigungen verhalte. Ist die Berechtigung als Erbpacht, Lehen u. s. w. anzusehen, so kommen die bei Rechtsinstituten dieser Art vorgesehenen besonderen Aufhebungsarten in Betracht. Ebenso wird auch hier der Inhalt der Verleihungsurkunde von Erheblichkeit sein. Die volle Anwendbarkeit der §§. 156 bis 160 des Allg. Berggesetzes hängt davon ab, ob die betreffende Berechtigung, wie das Eigenthum am Grund und Boden, einen besonderen Gegenstand der Eintragung in das Hypothekenbuch bildet. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn insbesondere die Berechtigung gar nicht einmal zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden kann, so erscheint die unverkürzte Anwendung jener berggesetzlichen Bestimmungen, z. B. über die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger, die Subhastation unmöglich. Bei dem Verzichte auf eine solche Berechtigung (§. 161

des Allgem. Berggesetzes) wird daher nach Lage des Falles jedes weitere Verfahren wegfallen, und der Verzicht selbst das Erlöschen der Berechtigung herbeiführen, ohne daß noch ein besonderer oberbergamtlicher Beschluß erforderlich wäre. Uebrigens werden ältere Berechtigungen der hier erörterten Art durch die für die neuen Landestheile in Aussicht genommene Gesetzgebung über die Umwandelung der Lehen- Erbzins- Erbpachtrechte in volles Eigenthum immer mehr zu den Seltenheiten gehören.

Anhang.

LOI DU 28 JUILLET 1791.

TITRE PREMIER.

DES MINES EN GÉNÉRAL.

Article 1er. Les mines et minières, tant métalliques que non métalliques, ainsi que les bitumes, charbons de terre, ou de pierres et pyrites, sont à la disposition de la nation, en ce sens seulement, que ces substances ne pourront être exploitées que de son consentement et sous sa surveillance, à la charge d'indemniser, d'après les règles qui seront prescrites, les propriétaires de la surface, qui jouiront en outre de celles de ces mines qui pourront être exploitées, ou à tranchée ouverte, ou avec fosse et lumière, jusqu'à cent pieds de profondeur seulement.

Art. 2. Il n'est rien innové à l'extraction des sables, craies, argiles, marnes, pierres à bâtir, marbres, ardoises, pierres à chaux et à plâtre, tourbes, terres vitrioliques, ni de celles connues sous le nom de cendres. et généralement de toutes substances autres que celles exprimées dans l'article précédent, qui continueront d'être exploitées par les propriétaires, sans qu'il soit nécessaire d'obtenir aucune permission.

Mais à défaut d'exploitation, de la part des propriétaires, des objets énoncés ci-dessus, et dans le cas seulement de nécessité pour les grandes routes, ou pour des travaux d'une utilité publique, tels que ponts, chaussées, canaux de navigation, monuments publics, ou tous autres établissements et manufactures d'utilité générale, les dites substances pourront être exploitées, d'après la permission du directoire du département, donnée sur l'avis du directoire du district, par tous entrepreneurs ou propriétaires des dites manufactures, en indemnisant le propriétaire, tant du dommage fait à la surface, que de la valeur des matières extraites, le tout de gré à gré, ou à dire d'experts.

Art. 3. Les propriétaires de la surface auront toujours la préférence et la liberté d'exploiter les mines qui pourraient se trouver dans leurs fonds, et la permission ne pourra leur être refusée, lorsqu'ils la demanderont.

Art. 4. Les concessionnaires actuels ou leurs cessionnaires, qui ont découvert les mines qu'ils exploitent, seront maintenus jusqu'au terme de leur concession, qui ne pourra excéder cinquante années, à compter du jour de la publication du présent décret.

En conséquence, les propriétaires de la surface, sous prétexte d'aucune des dispositions contenues aux articles *premier* et *second,* ne pourront troubler les concessionnaires actuels dans la jouissance des concessions, lesquelles subsisteront dans toute leur étendue si elle n'excède pas celle qui sera fixée par l'article suivant; et dans le cas où elles excéderaient cette étendue, elles y seront reduites par les directoires des départements, en retranchant, sur la désignation des concessionnaires, les parties les moins essentielles aux exploitations.

Art. 5. L'étendue de chaque concession sera réglée, suivant les localités et la nature des mines, par les départements, sur l'avis des directoires de district; mais elle ne pourra excéder six lieues carrées. La lieue qui servira de mesure sera celle de vingt-cinq au degré de deux mille deux cent quatre-vingt-deux toises.

Art. 6. Les concessionnaires dont la concession a eu pour objet des mines découvertes et exploitées par des propriétaires seront déchus de leurs concessions, à moins qu'il n'y ait eu, de la part desdits propriétaires, consentement libre, légal et par écrit, formellement confirmatif de la concession; sans quoi lesdites mines retourneront aux propriétaires qui les exploitaient avant lesdites concessions, à la charge par ces derniers de rembourser de gré à gré, ou à dire d'experts, aux concessionnaires actuels, la valeur des ouvrages et travaux dont ils profiteront. Quand le concessionnaire aura retrocédé au propriétaire, le propriétaire ne sera tenu, envers le concessionnaire, qu'au remboursement des travaux faits par le cessionnaire, desquels le propriétaire pourra profiter.

Art. 7. Les prorogations de concession seront maintenues pour le terme fixé par l'art. 4, ou annulées, selon que les mines qui en sont l'objet se trouveront de la nature des celles mentionnées aux art. 4 et 6 du présent décret.

Art. 8. Toute concession ou permission d'exploiter une mine sera accordée par le département, sur l'avis du directoire du district dans l'étendue duquel elle se trouvera située, et ladite permission ou concession ne sera exécutée qu'après avoir été approuvée par le roi, conformément à l'article 5 de la section troisième du décret du 22 décembre 1789, sur les assemblées administratives.

Art. 9. Tous demandeurs en concession ou en permission seront tenus de justifier de leurs facultés, des moyens qu'ils emploieront pour assurer l'exploitation, et de quels combustibles ils prétendront se servir, lorsqu'il s'agira de l'exploitation d'une mine métallique.

Art. 10. Nulle concession ne pourra être accordée qu'auparavant le propriétaire de la surface n'ait été requis de s'expliquer, dans le délai de six mois, s'il entend ou non procéder à l'exploitation aux mêmes clauses et conditions imposées aux concessionnaires. Cette requisition sera faite à la diligence du procureur-syndic du département où se trouvera la mine à exploiter.

Dans le cas d'acceptation par le propriétaire de la surface, il aura la préférence, pourvu toutefois que sa propriété seule, ou réunie à celle de ses associés, soit d'une étendue propre à former une exploitation. Auront également la préférence sur tous autres, excepté les propiétaires, les entrepreneurs qui auront découvert des mines, en vertu de permission à eux accordée par l'ancienne administration, en se conformant aux dispositions contenues au présent décret.

Art. 11. Toutes demandes en concession ou permission, qui seront faites par la suite, seront affichées dans le chef-lieu du département, proclamées et affichées dans le lieu du domicile du demandeur, ainsi que dans les municipalités que cette demande pourrait intéresser; et lesdites affiches et proclamations tiendront lieu d'interpellation à tous les propriétaires.

Art. 12. Lorsque les concessions ou permissions auront été accordées, elles seront de même rendues publiques par affiches et proclamations, à la diligence du procureur-syndic du département.

Art. 13. Les limites de chaque concession accordée seront tracées sur une carte ou plan levé aux frais du concessionnaire, et il en sera déposé deux exemplaires aux archives du département.

Art. 14. Tout concessionnaire sera tenu de commencer son exploitation au plus tard six mois après qu'il aura obtenu la concession, passé lequel temps elle sera regardée comme non avenue et pourra être faite à un autre, à moins que ce retard n'ait une cause légitime, verifiée par le directoire du district, et approuvée par celui du département.

Art. 15. Une concession sera annulée par une cessation de travaux pendant un an, à moins que cette cessation n'ait eu des causes légitimes, et ne soit approuvée par le directoire du département sur l'avis du directoire du district auquel le concessionnaire sera tenu d'en justifier. Il en sera de même des anciennes concessions maintenues, dont l'exploitation n'aura pas été suivie pendant un an sans cause légitime, également constatée.

Art. 16. Pourront les concessionnaires renoncer à la concession qui leur aura été faite, en donnant, trois mois d'avance, avis de cette renonciation au directoire du département.

Art. 17. A la fin de chaque concession, ou dans le cas d'abandon, le concessionnaire ne pourra détériorer ses travaux; en conséquence, il ne pourra vendre que les minéraux extraits, les machines, les bâtiments et matériaux existant sur l'exploitation, mais jamais enlever les échelles, étais, charpentes ou matériaux nécessaires à la visite et à l'existence des travaux intérieurs de la mine, dont alors il sera fait un état double, qui sera déposé aux archives du département.

Art. 18. S'il se présente de nouveaux demandeurs en concessions ou permissions, pour continuer l'exploitation d'une mine abandonnée, ils seront tenus de rembourser aux anciens concessionnaires la valeur des échelles, étais, charpentes, matériaux, et de toutes machines qui auront été reconnues nécessaires pour l'exploitation de la mine, suivant l'estimation qui en sera faite de gré à gré, sinon par experts, gens de l'art, qui auront été choisis par les parties ou nommés d'office.

Art. 19. Le droit d'exploiter une mine, accordé pour cinquante ans ou moins, expirant, les mêmes entrepreneurs, qui auront fait exploiter par eux-mêmes ou par ouvriers à forfait, seront, sur leurs demandes, admis de préférence à tous autres, excepté cependant les propriétaires qui seront dans le cas prévu par l'article 10, au renouvellement de la concession, pourvu toutefois qu'il soit reconnu que les dits concessionnaires ont bien fait valoir l'intérêt public qui leur était confié; ce qui aura lieu tant pour les anciennes concessions maintenues que pour les nouvelles.

Art. 20. Les concessionnaires actuels ou leurs cessionnaires, qui ont découvert les mines qu'ils exploitent et qui sont maintenus, aux termes de l'article 4, ainsi que ceux qui le seront conformément à l'article 6, seront obligés d'indemniser les propriétaires de la surface, si fait n'a été, et ce, dans le délai de six mois, à compter du jour de la publication du présent décret.

Art. 21. L'indemnité dont il vient d'être parlé, ainsi que celle mentionnée dans l'article premier du présent décret, s'entend seulement des non-jouissances et dégâts occasionnés dans les propriétés par l'exploitation des mines, tant à raison des chemins que des lavoirs, fuite des eaux et tout autre établissement, de quelque nature qu'il soit, dépendant de l'exploitation, sans cependant que la dite indemnité puisse avoir lieu lorsque les eaux seront parvenues aux ruisseaux, fleuves et rivières.

Art. 22. Cette indemnité aura pour base le double de la valeur intrinsèque de la surface du sol qui sera l'objet des dits dégâts et non-jouissances. L'estimation en sera faite de gré à gré, ou à dire d'experts, si

mieux n'aiment les propriétaires recevoir en entier le prix de leur propriété, dans le cas où elle n'excéderait pas dix arpents, mesure de Paris, et ce, sur l'estimation qui en sera faite à l'amiable, ou à dire d'experts.

Art. 23. Les concessionnaires ne pourront ouvrir leurs fouilles dans les enclos murés, ni dans les cours, jardins, prés, vergers et vignets attenant aux habitations dans la distance de deux cents toises, que du consentement des propriétaires de ces fonds, qui ne pourront, dans aucun cas, être forcés à le donner.

Art. 24. Les concessionnaires demeureront civilement responsables des dégâts, dommages et désordres occasionnés par leurs ouvriers, conducteurs et employés.

Art. 25. Lorsqu'il sera nécessaire à une exploitation d'ouvrir des travaux de secours dans un canton ou exploitation du voisinage, l'entrepreneur en demandera la permission au directoire du département, pourvu que ce ne soit pas pour extraire des minéraux provenant de ce nouveau canton, mais pour y étendre des travaux nécessaires, tels que galerie d'écoulement, chemins, prise d'eau, ou passage des eaux et autres de ce genre, à la charge de ne point gêner les exploitations y existant, et d'indemniser les propriétaires de la surface.

Art. 26. Seront tenus les anciens concessionnaires maintenus, et ceux qui obtiendront à l'avenir des concessions ou permissions, savoir: les premiers, dans six mois pour tout délai, à compter du jour de la publication du présent décret, et les derniers, dans les trois premiers mois de l'année qui suivront celle où leur exploitation aura commencé, de remettre aux archives de leur département respectif un état double détaillé et certifié véritable, contenant la désignation des lieux où sont situées les mines qu'ils font exploiter, la nature de la mine, le nombre d'ouvriers qu'ils emploient à l'exploitation, les quantités de matières extraites; et si ce sont des charbons de terre, ce qu'ils en font tirer par mois, ensemble les lieux où s'en fait la principale consommation, et le prix desdits charbons; et de continuer à faire ladite remise avant le premier décembre de chaque année, et de joindre audit état un plan des ouvrages existants et des travaux faits dans l'année.

Art. 27. Toutes contestations relatives aux mines, demandes en règlement d'indemnités et toutes autres sur l'exécution du présent décret, seront portées par-devant les juges de paix ou les tribunaux de district, suivant l'ordre de compétence et d'après les formalités prescrites par les décrets sur l'ordre judiciaire, sans que cependant il puisse être donné aucune suite aux procédures criminelles commencées depuis le 14 juillet 1789, contre les auteurs des dégâts commis dans des concessions de mines, lesquelles procédures seront civilisées et les informations converties en enquête, à l'effet par les entrepreneurs de poursuivre, par la voie civile, la réparation des dommages faits à leur concession, et la réintégration en icelle, s'il y a lieu, aux termes des articles 4 et 6 du présent décret.

TITRE II.

DES MINES DE FER.

Article 1er. Le droit accordé aux propriétaires par l'article premier du titre premier du présent décret, d'exploiter à tranchée ouverte, ou avec fosse et lumière jusqu'à cent pieds de profondeur, les mines qui se trouveront dans l'étendue de leurs propriétés, devant être subordonné à l'utilité générale, ne pourra s'exercer pour les mines de fer que sous les modifications suivantes.

Art. 2. Il ne pourra à l'avenir être établi aucune usine pour la fonte

des minerais qu'ensuite d'une permission qui sera accordée par le corps législatif, sur l'avis du département dans l'étendue duquel cet établissement sera projeté.

Art. 3. Toutes les formalités prescrites par les articles 12 et 13 du titre premier, pour la concession des mines à exploiter, seront exécutées pour la permission d'établir de nouvelles usines.

Art. 4. Tout demandeur en permission d'établir un ou plusieurs fourneaux ou usine, sera tenu de désigner le lieu où il prétend former son établissement, les moyens qu'il a de se procurer les minerais. et l'espèce de combustible dont il prétend se servir pour alimenter ses fourneaux.

Art. 5 S'il y a concurrence entre les demandeurs, la préférence sera accordée aux propriétaires ayant dans leurs possessions des minerais et des combustibles; au défaut de ces propriétaires, et à moyens égaux d'ailleurs, la permission d'établir l'usine sera accordée au premier demandeur en date.

Art. 6. La permission d'établir une usine pour la fonte des minerais emportera avec elle le droit d'en faire des recherches, soit avec des sondes à ce destinées. soit par tout autre moyen praticable, sauf dans les lieux exceptés par l'article 22 du titre premier, ainsi que dans les champs et héritages ensemencés ou couverts de fruits.

Art. 7. Les maîtres de forges ou usines avertiront un mois d'avance les propriétaires des terrains qu'ils voudront sonder, et leur paieront de gré à gré, ou à dire d'experts, les dommages que cette opération pourrait causer.

Art. 8. D'après la connaissance acquise du minerai, les maîtres d'usine en donneront légalement avis aux propriétaires.

Art. 9. Lorsque le maître de forge aura besoin, pour le service de ses usines, des minerais qu'il aura reconnu précédemment, il en préviendra les propriétaires qui, dans le délai d'un mois, à compter du jour de la notification pour les terres incultes ou en jachère, et dans le même délai. à compter du jour de la récolte, pour celles qui seront ensemencées ou disposées à l'être dans l'année, seront tenus de faire eux-mêmes l'extraction desdits minerais.

Art. 10. Si, après l'expiration de ce délai, les propriétaires ne font pas l'extraction dudit minerai, ou s'ils l'interrompent ou ne la suivent pas avec l'activité qu'elle exige. les maîtres d'usine se feront autoriser à y faire procéder eux-mêmes; et, à cet effet, ils se pourvoiront pardevant les tribunaux, ainsi qu'il est prescrit par l'article 26 du titre premier.

Art. 11. Lorsque les propriétaires feront l'extraction du minerai pour le vendre aux maîtres d'usine, le prix en sera réglé entre eux de gré à gré, ou par experts choisis ou nommés d'office, lesquels auront égard aux localités et aux frais d'extraction, ainsi qu'aux dégâts qu'elle a occasionnés.

Art. 12. Lorsque, sur le refus des propriétaires, les maîtres d'usine auront fait extraire le minerai, le prix en sera déterminé ainsi qu'il est annoncé en l'article précédent.

Art. 13. Indépendamment du prix du minerai lavé, qui sera payé aux propriétaires par le maître de forge, celui-ci sera tenu d'indemniser les dits propriétaires, soit à raison de la non-jouissance des terrains, soit pour les dégâts qui seront faits à la superficie, de gré à gré ou à dire d'experts.

Art. 14. Le maître d'usine cessant de jouir de la faculté qui lui aura été accordée d'extraire du minerai, sera tenu de remettre les terrains en état de culture. avec la charrue destinée au labourage, et dans le

cas où l'extraction se serait faite dans des vignes ou prés, il sera également tenu de les remettre en état de culture et de production, et l'indemnité sera réglée en conséquence par les experts, si les parties ne l'ont déterminée entre elles.

Art. 15. Ne pourront les maîtres de forges faire aucune exploitation ou fouille dans les bois et forêts, sans avoir, indépendamment des formalités prescrites par les articles 7, 8 et 9 du présent titre, indemnisé préalablement les propriétaires de gré à gré, ou à dire d'experts choisis ou nommés d'office, lesquels experts seront obligés, dans leur estimation, d'avoir égard à la valeur superficielle desdits bois et forêts, et au retard qu'éprouvera le recru; et lesdits maîtres de forges seront tenus de laisser au moins vingt arbres ou baliveaux de la meilleure venue par arpent, et de ne leur causer aucun dommage ni dégradation, sous les peines portées par les ordonnances. Ne pourront, au surplus, lesdits maîtres de forges faire des fouilles dans l'étendue de plus d'un arpent, par chaque année; et l'exploitation finie, ils nivelleront le terrain le plus que faire se pourra, et repiqueront de glands ou semis les places endommagées par l'extraction de la mine.

Art. 16. S'il était reconnu par experts qu'il fût impossible de remettre en culture certaines places de terrains où les fouilles et extractions des minerais auraient été faites, l'entrepreneur dédommagera le propriétaire à proportion de la moins value de son terrain, occasionnée par l'extraction, soit de gré à gré, soit à dire d'experts.

Art. 17. La mine extraite de la terre pourra être lavée et transportée en toute saison, à charge par les maîtres de forges de dédommager ceux sur la propriété desquels ils établiront des patouillets ou lavoirs, des chemins pour le transport ou charroi, ainsi qu'il est prescrit par l'article 20 du titre premier, sans cependant que le transport puisse s'en faire à travers les héritages ensemencés.

Art. 18. Les maîtres de forges se concerteront avec les propriétaires, le plus que faire se pourra, pour établir leurs patouillets et lavoirs, de manière à ne causer aucun préjudice aux propriétés voisines ou inférieures; et s'il résultait quelques dommages de ces établissements, les maîtres d'usines seront tenus d'indemniser les propriétaires, soit de gré à gré, soit à dire d'experts; mais les dits lavoirs ne pourront être établis dans des champs et héritages couverts de fruits.

Art. 19. Les maîtres de forges actuellement existants seront tenus de se conformer, à compter du jour de la publication du présent décret, à toutes ses dispositions en ce qui les concerne.

Art. 20. Dans le cas où les propriétaires voudraient continuer les fouilles ou extractions de mines de fer, qui s'exploitent avec fosse et lumière, jusqu'à cent pieds de profondeur, déjà commencées par les maîtres de forges, ils seront tenus de rembourser à ces derniers les dépenses qu'ils justifieront légalement avoir faites pour parvenir aux dites extractions.

Art. 21. Sera le présent décret adressé incessamment aux départements, pour être exécuté comme loi du royaume.

LOI DU 21 AVRIL 1810.

TITRE PREMIER.

DES MINES, MINIÈRES ET CARRIÈRES.

Art. 1er. Les masses de substances minérales ou fossiles renfermées

dans le sein de la terre ou existantes à la surface sont classées, relativement aux règles de l'exploitation de chacune d'elle, sous les trois qualifications de mines, minières et carrières.

Art. 2. Seront considérées comme mines celles connues pour contenir en filons, en couches ou en amas, de l'or, de l'argent, du platin, du mercure, du plomb, du fer en filons ou couches, du cuivre, de l'étain, du zinc, de la calamine, du bismuth, du cobalt, de l'arsenic, du manganèse, de l'antimoine, du molybdène, de la plombagine, ou autres matières métalliques, du soufre, du charbon de terre ou de pierre, du bois fossile, des bitumes, de l'alun et des sulfates à base métallique.

Art. 3. Les minières comprennent les minerais de fer dits d'alluvion, les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer, les terres alumineuses et les tourbes.

Art. 4. Les carrières renferment les ardoises, les grès, pierres à bâtir et autres, les marbres, granits, pierres à chaux, pierres à plâtre, les pouzzolames, le trass, les basaltes, les laves, les marnes, craies, sables, pierres à fusil, argiles, kaolin, terres à foulon, terres à poterie, les substances terreuses et les cailloux de toute nature, les terres pyriteuses regardées comme engrais, le tout exploité à ciel ouvert ou avec des galeries souterraines.

TITRE II.

DE LA PROPRIÉTÉ DES MINES.

Art. 5. Les mines ne peuvent être exploitées qu'en vertu d'un acte de concession délibéré en conseil d'État.

Art. 6. Cet acte règle les droits des propriétaires de la surface sur le produit des mines concédées.

Art. 7. Il donne la propriété perpétuelle de la mine, laquelle est dès lors disponible et transmissible comme tous les autres biens, et dont on ne peut être exproprié que dans les cas et selon les formes prescrits pour les autres propriétés, conformément au code Napoléon et au code de procédure civile. Toutefois une mine ne peut être vendue par lots ou partagée, sans une autorisation préalable du gouvernement donnée dans les mêmes formes que la concession.

Art. 8. Les mines sont immeubles.

Sont aussi immeubles, les bâtiments, machines, puits, galeries et autres travaux établis à demeure, conformément à l'article 524 du code Napoléon.

Sont aussi immeubles par destination les chevaux, agrès, outils et ustensiles servant à l'exploitation.

Ne sont considérés comme chevaux attachés à l'exploitation que ceux qui sont exclusivement attachés aux travaux intérieurs des mines.

Néanmoins les actions ou intérêts dans une société ou entreprise pour l'exploitation des mines seront réputés meubles, conformément à l'article 529 du code Napoléon.

Art. 9. Sont meubles les matières extraites, les approvisionnements et autres objets mobiliers.

TITRE III.

DES ACTES QUI PRÉCÈDENT LA DEMANDE EN CONCESSION DES MINES.

SECTION PREMIÈRE.

De la recherche et de la découverte des mines.

Art. 10. Nul ne peut faire des recherches pour découvrir des mines,

enfoncer des sondes ou tarières sur un terrain qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surface, ou avec l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'une préalable indemnité envers le propriétaire et après qu'il aura été entendu.

Art. 11. Nulle permission de recherches ni concession de mines ne pourra, sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits ou galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos murés, cours ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées, dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations.

Art. 12. Le propriétaire pourra faire des recherches, sans formalité préalable, dans les lieux réservés par le précédent article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. Dans aucun cas, les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé.

SECTION II.

De la préférence à accorder pour les concessions.

Art. 13. Tout Français, ou tout étranger naturalisé ou non en France, agissant isolément ou en société, a le droit de demander et peut obtenir, s'il y a lieu, une concession de mines.

Art. 14. L'individu ou la société doit justifier des facultés nécessaires pour entreprendre et conduire les travaux, et des moyens de satisfaire aux redevances, indemnités, qui lui seront imposées par l'acte de concession.

Art. 16. Il doit aussi, le cas arrivant de travaux à faire sous des maisons ou lieux d'habitation, sous d'autres exploitations ou dans leur voisinage immédiat, donner caution de payer toute indemnité, en cas d'accident: les demandes ou opposition des intéressés seront, en ce cas, portées devant nos tribunaux et cours.

Art. 16. Le gouvernement juge des motifs ou considérations d'après lesquels la préférence doit être accordée aux divers demandeurs en concession, qu'ils soient propriétaires de la surface, inventeurs ou autres.

En cas que l'inventeur n'obtienne pas la concession d'une mine, il aura droit à une indemnité de la part du concessionnaire; elle sera réglée par l'acte de concession.

Art. 17. L'acte de concession fait après l'accomplissement des formalités prescrites, purge, en faveur du concessionnaire, tous les droits des propriétaires de la surface et des inventeurs, ou de leurs ayants droit, chacun de leur ordre, après qu'ils ont été entendus ou appelés légalement, ainsi qu'il sera ci-après réglé.

Art. 18. La valeur des droits résultant en faveur du propriétaire de la surface, en vertu de l'article 6 de la présente loi, demeurera réunie à la valeur de la dite surface et sera affectée avec elle aux hypothèques prises par les créanciers du propriétaire.

Art. 19. Du moment où une mine sera concédée, même au propriétaire de la surface, cette propriété sera distinguée de celle de la surface, et désormais considérée comme propriété nouvelle, sur laquelle de nouvelles hypothèques pourront être assises, sans préjudice de celles qui auraient été ou seraient prises sur la surface et la redevance, comme il est dit à l'article précédent.

Si la concession est faite au propriétaire de la surface, la dite redevance sera évaluée pour l'exécution du dit article.

Art. 20. Une mine concédée pourra être affectée, par privilége, en faveur de ceux qui, par acte public et sans fraude, justifieraient avoir fourni des fonds pour les recherches de la mine. ainsi que pour les travaux de construction ou confection de machines nécessaires à son exploitation, à la charge de se conformer aux articles 2103 et autres du code Napoléon, relatifs aux priviléges.

Art. 21. Les autres droits de privilége et d'hypothèque pourront être acquis sur la propriété de la mine, aux termes et en conformité du code Napoléon, comme sur les autres propriétés immobilières.

TITRE IV.

DES CONCESSIONS.

SECTION PREMIÈRE.

De l'obtention des concessions.

Art. 22. La demande en concession sera faite par voie de simple pétition adressée au préfet, qui sera tenu de la faire enregistrer à sa date sur un registre particulier, et d'ordonner les publications et affiches dans les dix jours.

Art. 23. Les affiches auront lieu pendant quatre mois, dans le chef-lieu du département, dans celui de l'arrondissement où la mine est située, dans le lieu du domicile du demandeur, et dans toutes les communes dans le territoire desquelles la concession peut s'étendre: elles seront insérées dans les journaux de département.

Art. 24. Les publications des demandes en concession de mines auront lieu devant la porte de la maison commune et des églises paroissiales et consistoriales, à la diligence des maires, à l'issue de l'office, un jour de dimanche, et au moins une fois par mois pendant la durée des affiches. Les maires seront tenus de certifier ces publications.

Art. 25. Le secrétaire général de la préfecture délivrera au requérant un extrait certifié de l'enregistrement de la demande en concession.

Art. 26. Les demandes en concurrence et les oppositions qui y seront formées seront admises devant le préfet jusqu'au dernier jour du quatrième mois, à compter de la date de l'affiche: elles seront notifiées par actes extrajudiciaires à la préfecture du département, où elles seront enregistrées sur le registre indiqué à l'article 22. Les oppositions seront notifiées aux parties intéressées; et le registre sera ouvert à tous ceux qui en demanderont communication.

Art. 27. A l'expiration du délai des affiches et publications, et sur la preuve de l'accomplissement des formalités portées aux articles précédents, dans le mois qui suivra au plus tard, le préfet du département, sur l'avis de l'ingénieur des mines et après avoir pris des informations sur les droits et les facultés des demandeurs, donnera son avis et le transmettra au ministre de l'intérieur.

Art. 28. Il sera définitivement statué sur la demande en concession par un décret impérial délibéré en conseil d'État.

Jusqu'à l'émission du décret, toute opposition sera admissible devant le ministre de l'intérieur ou le secrétaire-général du conseil d'État: dans ce dernier cas, elle aura lieu par une requête signée et présentée par un avocat au conseil, comme il est pratiqué pour les affaires contentieuses; et, dans tous les cas, elle sera notifiée aux parties intéressées.

Si l'opposition est motivée sur la propriété de la mine acquise par concession ou autrement, les parties seront renvoyées devant les tribunaux et cours.

Art. 29. L'étendue de la concession sera déterminée par l'acte de concession: elle sera limitée par des points fixes, pris à la surface du sol, et passant par des plans verticaux menés de cette surface dans l'intérieur de la terre à une profondeur indéfinie; à moins que les circonstances et les localités ne nécessitent un autre mode de limitation.

Art. 30. Un plan régulier de la surface, en triple expédition, et sur une échelle de dix millimètres pour cent mètres, sera annexé à la demande.

Ce plan devra être dressé ou vérifié par l'ingénieur des mines, et certifié par le préfet du département.

Art. 31. Plusieurs concessions pourront être réunies entre les mains du même concessionnaire, soit comme individu, soit comme représentant d'une compagnie, mais à la charge de tenir en activité l'exploitation de chaque concession.

SECTION II.

Des obligations des propriétaires de mines.

Art. 32. L'exploitation des mines n'est pas considérée comme un commerce, et n'est pas sujette à patente.

Art. 33. Les propriétaires de mines sont tenus de payer à l'État une redevance fixe, et une redevance proportionnée au produit de l'extraction.

Art. 34. La redevance fixe sera annuelle, et réglée d'après l'étendue de celle-ci: elle sera de dix francs par kilomètre carré.

La redevance proportionnelle sera une contribution annuelle, à laquelle les mines seront assujetties sur leurs produits.

Art. 35. La redevance proportionnelle sera réglée chaque année par le budget de l'État, comme les autres contributions publiques: toutefois elle ne pourra jamais s'élever au-dessus de cinq pour cent du produit net. Il pourra être fait un abonnement pour ceux des propriétaires des mines qui le demanderont.

Art. 36. Il sera imposé en sus un décime par franc, lequel formera un fonds de non-valeur, à la disposition du ministre de l'intérieur, pour dégrèvement en faveur des propriétaires des mines qui éprouveront des pertes ou accidents.

Art. 37. La redevance proportionnelle sera imposée et perçue comme la contribution foncière.

Les réclamations à fin de dégrèvement ou de rappel à l'égalité proportionnelle seront jugées par les conseils de préfecture. Le dégrèvement sera de droit, quand l'exploitant justifiera que sa redevance excède cinq pour cent du produit net de son exploitation.

Art. 38. Le gouvernement accordera, s'il y a lieu, pour les exploitations qu'il en jugera susceptibles, et par un article de l'acte de concession ou par un décret spécial délibéré en conseil d'État pour les mines déjà concédées, la remise en tout ou partie du paîment de la redevance proportionnelle, pour le temps qui sera jugé convenable; et ce, comme encouragement, en raison de la difficulté des travaux: semblable remise pourra aussi être accordée comme dédommagement, en cas d'accident de force majeure qui surviendrait pendant l'exploitation.

Art. 39. Le produit de la redevance fixe et de la redevance proportionnelle formera un fonds spécial, dont il sera tenu un compte parti-

culier au trésor public, et qui sera appliqué aux dépenses de l'administration des mines, et à celles des recherches, ouvertures et mises en activité des mines nouvelles ou rétablissement des mines anciennes.

Art. 40. Les anciennes redevances dues à l'État, soit en vertu de lois, ordonnances ou règlements, soit d'après les conditions énoncées en l'acte de concession, soit d'après des baux et adjudications au profit de la régie du domaine, cesseront d'avoir cours à compter du jour où les redevances nouvelles seront établies.

Art. 41. Ne sont point comprises dans l'abrogation des anciennes redevances celles dues à titre de rentes, droits et prestations quelconques, pour cession de fonds ou autres causes semblables, sans déroger toutefois à l'application des lois qui ont supprimé les droits féodaux.

Art. 42. Le droit attribué par l'article 6 de la présente loi aux propriétaires de la surface sera réglé à une somme déterminée par l'acte de concession.

Art. 43. Les propriétaires de mines sont tenus de payer les indemnités dues au propriétaire de la surface sur le terrain duquel ils établiront leurs travaux.

Si les travaux entrepris par les explorateurs ou par les propriétaires de mines ne sont que passagers, et si le sol où ils ont été faits peut être mis en culture au bout d'un an comme il l'était auparavant, l'indemnité sera réglée au double de ce qu'aurait produit net le terrain endommagé.

Art. 44. Lorsque l'occupation des terrains pour la recherche ou les travaux des mines prive les propriétaires du sol de la jouissance du revenu au-delà du temps d'une année, ou lorsque, après les travaux, les terrains ne sont plus propres à la culture, on peut exiger des propriétaires des mines l'acquisition des terrains à l'usage de l'exploitation. Si le propriétaire de la surface le requiert, les pièces de terre trop endommagées ou dégradées sur une trop grande partie de leur surface devront être achetées en totalité par le propriétaire de la mine.

L'évaluation du prix sera faite, quant au mode, suivant les règles établies par la loi du 16 septembre 1807 sur le dessèchement des marais, etc., titre XI; mais le terrain à acquérir sera toujours estimé au double de la valeur qu'il avait avant l'exploitation de la mine.

Art. 45. Lorsque, par l'effet du voisinage ou pour toute autre cause, les travaux d'exploitation d'une mine occasionnent des dommages à l'exploitation d'une autre mine, à raison des eaux qui pénètrent dans cette dernière en plus grande quantité; lorsque, d'un autre côté, ces mêmes travaux produisent un effet contraire et tendent à évacuer tout ou partie des eaux d'une autre mine, il y aura lieu à indemnité d'une mine en faveur de l'autre: le règlement s'en fera par experts.

Art. 46. Toutes les questions d'indemnité à payer par les propriétaires de mines, à raison des recherches ou travaux antérieurs à l'acte de concession, seront décidées conformément à l'article 4 de la loi du 28 pluviôse an VIII.

TITRE V.

DE L'EXERCICE DE LA SURVEILLANCE SUR LES MINES PAR L'ADMINISTRATION.

Art. 47. Les ingénieurs des mines exerceront, sous les ordres du ministre de l'intérieur et des préfets, une surveillance de police pour la conservation des édifices et la sûreté du sol.

Art. 48. Ils observeront la manière dont l'exploitation sera faite, soit pour éclairer les propriétaires sur ces inconvénients ou son amélioration, soit pour avertir l'administration des vices, abus ou dangers qui s'y trouveraient.

Art. 49. Si l'exploitation est restreinte ou suspendue, de manière à inquiéter la sûreté publique ou les besoins des consommateurs, les préfets, après avoir entendu les propriétaires, en rendront compte au ministre de l'intérieur pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra.

Art. 50. Si lexploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface, il y sera pourvu par le préfet, ainsi qu'il est pratiqué en matière de grande voirie et selon les lois.

TITRE VI.

DES CONCESSIONS OU JOUISSANCES DES MINES, ANTÉRIEURES À LA PRÉSENTE LOI.

§ Ier.

Des anciennes concessions en général.

Art. 51. Les concessionnaires antérieurs à la présente loi deviendront, du jour de sa publication, propriétaires incommutables, sans aucune formalité préalable d'affiches, vérifications de terrain ou autres préliminaires, à la charge seulement d'exécuter, s'il y en a, les conventions faites avec les propriétaires de la surface, et sans que ceux-ci puissent se prévaloir des articles 6 et 42.

Art. 52. Les anciens concessionnaires seront, en conséquence, soumis au payement des contributions, comme il est dit à la section II du titre IV, articles 33 et 34, à compter de l'année 1811.

§ II.

Des exploitations pour lesquelles on n'a pas exécuté la loi de 1791.

Art. 53. Quant aux exploitants de mines qui n'ont pas exécuté la loi de 1791, et qui n'ont pas fait fixer conformément à cette loi les limites de leurs concessions, ils obtiendront les concessions de leurs exploitations actuelles conformément à la présente loi; à l'effet de quoi les limites de leurs concessions seront fixées sur leurs demandes ou à la diligence des préfets, à la charge seulement d'exécuter les conventions faites avec les propriétaires de la surface, et sans que ceux-ci puissent se prévaloir des articles 6 et 42 de la présente loi.

Art. 54. Ils paîront en conséquence les redevances, comme il est dit à l'article 52.

Art. 55. En cas d'usages locaux ou d'anciennes lois qui donneraient lieu à la décision de cas extraordinaires, les cas qui se présenteront seront décidés par les actes de concession ou par les jugements de nos cours et tribunaux, selon les droits résultant pour les parties des usages établis, des prescriptions légalement acquises, ou des conventions réciproques.

Art. 56. Les difficultés qui s'élèveraient entre l'administration et les exploitants, relativement à la limitation des mines, seront décidées par l'acte de concession.

A l'égard des contestations qui auraient lieu entre des exploitants voisins, elles seront jugées par les tribunaux et cours.

TITRE VII.

RÈGLEMENTS SUR LA PROPRIÉTÉ ET L'EXPLOITATION DES MINIÈRES, ET SUR L'ÉTABLISSEMENT DES FORGES, FOURNEAUX ET USINES.

SECTION PREMIÈRE.

Des minières.

Art. 57. L'exploitation des minières est assujettie à des règles spéciales. Elle ne peut avoir lieu sans permission.

Art. 58. La permission détermine les limites de l'exploitation et les règles sous les rapports de sûreté et de salubrité publiques.

SECTION II.

De la propriété et de l'exploitation des minerais de fer d'alluvion.

Art. 59. Le propriétaire du fonds sur lequel il y a du minerai de fer d'alluvion est tenu d'exploiter en quantité suffisante pour fournir, autant que faire se pourra, aux besoins des usines établies dans le voisinage avec autorisation légale: en ce cas, il ne sera assujetti qu'à en faire la déclaration au préfet du département; elle contiendra la désignation des lieux: le préfet donnera acte de cette déclaration, ce qui vaudra permission pour le propriétaire, et l'exploitation aura lieu par lui sans autre formalité.

Art. 60. Si le propriétaire n'exploite pas, les maîtres de forges auront la faculté d'exploiter à sa place; à la charge, 1° d'en prévenir le propriétaire, qui, dans un mois, à compter de la notification, pourra déclarer qu'il entend exploiter lui-même; 2° d'obtenir du préfet la permission, sur l'avis de l'ingénieur des mines, après avoir entendu le propriétaire.

Art. 61. Si, après l'expiration du délai d'un mois, le propriétaire ne déclare pas qu'il entend exploiter, il sera censé renoncer à l'exploitation: le maître de forges pourra, après la permission obtenue, faire les fouilles immédiatement dans les terres incultes et en jachères, et, après la récolte, dans toutes les autres terres.

Art. 62. Lorsque le propriétaire n'exploitera pas en quantité suffisante, ou suspendra ses travaux d'extraction pendant plus d'un mois sans cause légitime, les maîtres de forges se pourvoiront auprès du préfet pour obtenir la permission d'exploiter à sa place.

Si le maître de forges laisse écouler un mois sans faire usage de cette permission, elle sera regardée comme non avenue, et le propriétaire du terrain rentrera dans tous ses droits.

Art. 63. Quand un maître de forges cessera d'exploiter un terrain, il sera tenu de le rendre propre à la culture, ou d'indemniser le propriétaire.

Art. 64. En cas de concurrence entre plusieurs maîtres de forges pour l'exploitation dans un même fonds, le préfet déterminera, sur l'avis de l'ingénieur des mines, les proportions dans lesquelles chacun d'eux pourra exploiter, sauf le recours au conseil d'État.

Le préfet réglera de même les proportions dans lesquelles chaque maître de forges aura droit à l'achat du minerai, s'il est exploité par le propriétaire.

Art. 65. Lorsque les propriétaires feront l'extraction du minerai pour le vendre aux maîtres de forges, le prix en sera réglé entre eux de gré à gré, ou par des experts choisis ou nommés d'office, qui auront égard à la situation des lieux, aux frais d'extraction et aux dégâts qu'elle aura occasionnés.

Art. 66. Lorsque les maîtres de forges auront fait extraire le minerai, il sera dû au propriétaire du fonds, et avant l'enlèvement du minerai, une indemnité qui sera aussi réglée par experts, lesquels auront égard à la situation des lieux, aux dommages causés, à la valeur du minerai distraction faite des frais d'exploitation.

Art. 67. Si les minerais se trouvent dans les forêts impériales, dans celles des établissements publics, ou des communes, la permission de les exploiter ne pourra être accordée qu'après avoir entendu l'administration forestière. L'acte de permission déterminera l'étendue des terrains dans lesquels les fouilles pourront être faites: ils seront tenus, en outre, de payer les dégâts occasionnés par l'exploitation, et de repiquer en glands ou plants les places qu'elle aurait endommagées, ou une autre étendue proportionnelle déterminée par la permission.

Art. 68. Les propriétaires ou maîtres de forges ou d'usines exploitant les minerais de fer d'alluvion ne pourront, dans cette exploitation, pousser des travaux réguliers par des galeries souterraines, sans avoir obtenu une concession, avec les formalités et sous les conditions exigées par les articles de la section Ire du titre III et les dispositions du titre IV.

Art. 69. Il ne pourra être accordé aucune concession pour minerai d'alluvion ou pour des mines en filons ou couches, que dans les cas suivants:

1° Si l'exploitation à ciel ouvert cesse d'être possible, et si l'établissement de puits, galeries et travaux d'art est nécessaire;

2° Si l'exploitation, quoique possible encore, doit durer peu d'années, et rendre ensuite impossible l'exploitation avec puits et galeries.

Art. 70. En cas de concession, le concessionnaire sera tenu toujours: 1° de fournir aux usines, qui s'approvisionnaient de minerai sur les lieux compris en la concession, la quantité nécessaire à leur exploitation, au prix qui sera porté au cahier des charges ou qui sera fixé par l'administration; 2° d'indemniser les propriétaires au profit desquels l'exploitation avait lieu, dans la proportion du revenu qu'ils en tiraient.

SECTION III.

Des terres pyriteuses et alumineuses.

Art. 71. L'exploitation des terres pyriteuses et alumineuses sera assujettie aux formalités prescrites par les articles 57 et 58, soit qu'elle ait lieu par les propriétaires des fonds, soit par d'autres individus qui, à défaut par ceux-ci d'exploiter, en auraient obtenu la permission.

Art. 72. Si l'exploitation a lieu par des non-propriétaires, ils seront assujettis, en faveur des propriétaires, à une indemnité qui sera réglée de gré à gré ou par experts.

SECTION IV.

Des permissions pour l'établissement des fourneaux, forges et usines.

Art. 73. Les fourneaux à fondre les minerais de fer et autres substances métalliques, les forges et martinets pour ouvrer le fer et le cuivre,

les usines servant de patouillets et bocards, celles pour le traitement des substances salines et pyriteuses, dans lesquelles on consomme des combustibles, ne pourront être établis que sur une permission accordée par un règlement d'administration publique.

Art. 74. La demande en permission sera adressée au préfet, enregistrée le jour de la remise sur un registre spécial à ce destiné, et affichée pendant quatre mois dans le chef-lieu du département, dans celui de l'arrondissement, dans la commune où sera situé l'établissement projeté, et dans le lieu du domicile du demandeur.

Le préfet, dans le délai d'un mois, donnera son avis tant sur la demande que sur les oppositions et les demandes en préférence qui seraient survenues; l'administration des mines donnera le sien sur la quotité du minerai à traiter; l'administration des forêts, sur l'établissement des bouches à feu en ce qui concerne les bois, et l'administration des ponts et chaussées, sur ce qui concerne les cours d'eau navigables ou flottables.

Art. 75. Les impétrants des permissions pour les usines supporteront une taxe une fois payée, laquelle ne pourra être au-dessous de cinquante francs, ni excéder trois cents francs.

SECTION V.

Dispositions générales sur les permissions.

Art. 76. Les permissions seront données à la charge d'en faire usage dans un délai déterminé; elles auront une durée indéfinie, à moins qu'elles n'en contiennent la limitation.

Art. 77. En cas de contraventions, le procès-verbal dressé par les autorités compétentes sera remis au procureur impérial, lequel poursuivra la révocation de la permission, s'il y a lieu, et l'application des lois pénales qui y sont relatives.

Art. 78. Les établissements actuellement existants sont maintenus dans leur jouissance, à la charge par ceux qui n'ont jamais eu de permission, ou qui ne pourraient représenter la permission obtenue précédemment, d'en obtenir une avant le 1er janvier 1813, sous peine de payer un triple droit de permission pour chaque année pendant laquelle ils auront négligé de s'en pourvoir et continué de s'en servir.

Art. 79. L'acte de permission d'établir des usines à traiter le fer autorise les impétrants à faire des fouilles même hors de leurs propriétés, et à exploiter les minerais par eux découverts, ou ceux antérieurement connus, à la charge de se conformer aux dispositions de la section II.

Art. 80. Les impétrants sont aussi autorisés à établir des patouillets, lavoirs et chemins de charroi, sur les terrains qui ne leur appartiennent pas, mais sous les restrictions portées en l'article 11; le tout à charge d'indemnité envers les propriétaires du sol, et en les prévenant un mois d'avance.

TITRE VIII.

SECTION PREMIÈRE.

Des carrières.

Art. 81. L'exploitation des carrières à ciel ouvert a lieu sans permission, sous la simple surveillance de la police, et avec l'observation des lois ou règlements généraux ou locaux.

Art. 82. Quand l'exploitation a lieu par galeries souterraines, elle est soumise à la surveillance de l'administration, comme il est dit au titre V.

SECTION II.

Des tourbières.

Art. 83. Les tourbes ne peuvent être exploitées que par le propriétaire du terrain, ou de son consentement.

Art. 84. Tout propriétaire actuellement exploitant, ou qui voudra commencer à exploiter des tourbes dans son terrain, ne pourra continuer ou commencer son exploitation, à peine de cent francs d'amende, sans en avoir préalablement fait la déclaration à la souspréfecture et obtenu l'autorisation.

Art. 85. Un règlement d'administration publique déterminera la direction générale des travaux d'extraction dans le terrain où sont situées les tourbes, celle des rigoles de desséchement, enfin toutes les mesures propres à faciliter l'écoulement des eaux dans les vallées, et l'atterrissement des entailles tourbées.

Art. 86. Les propriétaires exploitants, soit particuliers, soit communautés d'habitants, soit établissements publics, sont tenus de s'y conformer, à peine d'être contraints à cesser leurs travaux.

TITRE IX.

DES EXPERTISES.

Art. 87. Dans tous les cas prévus par la présente loi, et autres naissant des circonstances, où il y aura lieu à expertise, les dispositions du titre XIV du code de procédure civile, articles 303 à 323, seront exécutées.

Art. 88. Les experts seront pris parmi les ingénieurs des mines, ou parmi les hommes notables ou expérimentés dans le fait des mines et de leurs travaux.

Art. 89. Le procureur impérial sera toujours entendu, et donnera ses conclusions sur le rapport des experts.

Art. 90. Nul plan ne sera admis comme pièce probante dans une contestation, s'il n'a été levé ou vérifié par un ingénieur des mines. La vérification des plans sera toujours gratuite.

Art. 91. Les frais et vacations des experts seront réglés et arrêtés, selon les cas, par les tribunaux: il en sera de même des honoraires qui pourront appartenir aux ingénieurs des mines: le tout suivant le tarif qui sera fait par un règlement d'administration publique.

Toutefois, il n'y aura pas lieu à honoraires pour les ingénieurs des mines, lorsque leurs opérations auront été faites soit dans l'intérêt de l'administration, soit à raison de la surveillance et de la police publiques.

Art. 92. La consignation des sommes jugées nécessaires pour subvenir aux frais d'expertise pourra être ordonnée par le tribunal contre celui qui poursuivra l'expertise.

TITRE X.

DE LA POLICE ET DE LA JURIDICTION RELATIVES AUX MINES.

Art. 93. Les contraventions des propriétaires de mines, exploitants non encore concessionnaires ou autres personnes, aux lois et règlements, seront dénoncées et constatées, comme les contraventions en matière de voirie et de police.

Art. 94. Les procès-verbaux contre les contrevenants seront affirmés dans les formes et délais prescrits par les lois.

Art. 95. Ils seront adressés en originaux à nos procureurs impériaux, qui seront tenus de poursuivre d'office les contrevenants devant les tribunaux de police correctionelle, ainsi qu'il est réglé et usité pour les délits forestiers, et sans préjudice des dommages-intérêts des parties.

Art. 96. Les peines seront d'une amende de cinq cents francs au plus et cent francs au moins, double en cas de récidive, et d'une détention qui ne pourra excéder la durée fixée par le code de police correctionnelle.

DÉCRET DU 3 JANVIER 1813.

Napoléon, etc., etc.;

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur;

Les événements survenus récemment dans l'exploitation des mines de quelques départements de notre empire ayant excité, d'une manière particulière, notre sollicitude en faveur de nos sujets occupés journellement aux travaux des mines, nous avons reconnu que ces accidents peuvent provenir: 1° de l'inexécution des clauses des cahiers travaux; 2° du défaut de précaution contre les inondations souterraines et l'inflammation des vapeurs méphitiques et délétères; 3° du défaut de subordination des ouvriers; 4° de la négligence des propriétaires des mines à leur procurer les secours nécessaires: et voulant prévenir, autant qu'il est en nous, le retour de ces malheurs, par des mesures de police spécialement applicables à l'exploitation des mines:

Notre Conseil d'État entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE PREMIER.

DISPOSITIONS PRÉLIMINAIRES.

Art. 1er. Les exploitants de mines qui, conformément aux dispositions de la loi du 21 avril 1810, ont le droit d'obtenir les concessions de leurs exploitations actuelles, seront tenus d'en former la demande. dans le délai d'un an, à dater de la publication du présent décret.

Art. 2. Leurs demandes seront adressées aux préfets, qui leur en feront délivrer certificat, et qui les feront passer au directeur-général des mines, avec leur avis et celui de l'ingénieur, sur la fixation définitive des limites des concessions demandées.

TITRE II.

DISPOSITIONS TENDANT A PRÉVENIR LES ACCIDENTS.

Art. 3. Lorsque la sûreté des exploitations ou celle des ouvriers pourra être compromise par quelque cause que ce soit, les propriétaires seront tenus d'avertir l'autorité locale de l'état de la mine qui serait menacée; et l'ingénieur des mines, aussitôt qu'il en aura con-

naissance, fera son rapport au préfet, et proposera la mesure qu'il croira propre à faire cesser les causes du danger.

Art. 4. Le préfet, après avoir entendu l'exploitant ou ses ayants cause dûment appelés, prescrira les dispositions convenables par un arrêté qui sera envoyé au directeur-général des mines pour être approuvé, s'il y a lieu, par le ministre de l'intérieur.

En cas d'urgence, l'ingénieur en fera mention spéciale dans son rapport, et le préfet pourra ordonner que son arrêté soit provisoirement exécuté.

Art. 5. Lorsqu'un ingénieur, en visitant une exploitation, reconnaîtra une cause de danger imminent, il fera, sous sa responsabilité, les réquisitions nécessaires aux autorités locales, pour qu'il y soit pourvu sur-le-champ, d'après les dispositions qu'il jugera convenables, ainsi qu'il est pratiqué en matière de voirie, lors du péril imminent de la chute d'un édifice.

Art. 6. Il sera tenu, sur chaque mine, un registre et un plan, constatant l'avancement journalier des travaux, et les circonstances de l'exploitation dont il sera utile de conserver le souvenir. L'ingénieur des mines devra, à chacune de ses tournées, se faire représenter ce registre et ce plan; il y insérera le procès-verbal de visite et ses observations sur la conduite des travaux. Il laissera à l'exploitant, dans tous les cas où il le jugera utile, une instruction écrite sur le registre contenant les mesures à prendre pour la sûreté des hommes et celle des choses.

Art. 7. Lorsqu'une partie ou la totalité d'une exploitation sera dans un état de délabrement ou de vétusté, tel que la vie des hommes aura été compromise ou pourrait l'être, et que l'ingénieur des mines ne jugera pas possible de la réparer convenablement, l'ingénieur en fera son rapport motivé au préfet, qui prendra l'avis de l'ingénieur en chef, et entendra l'exploitant ou ses ayants cause.

Dans le cas où la partie intéressée reconnaîtrait la réalité du danger indiqué par l'ingénieur, le préfet ordonnera la fermeture des travaux.

En cas de contestation, trois experts seront nommés, le premier par le préfet, le second par l'exploitant, et le troisième par le juge de paix du canton.

Les experts se transporteront sur les lieux; ils y feront toutes les vérifications nécessaires, en présence d'un membre du conseil d'arrondissement, délégué à cet effet par le préfet et avec l'assistance de l'ingénieur en chef: ils feront au préfet un rapport motivé.

Le préfet en réfèrera au ministre, en donnant son avis.

Le ministre, sur l'avis du préfet et sur le rapport du directeur général des mines, pourra statuer, sauf le recours au conseil d'Etat.

Le tout, sans préjudice des dispositions portées, pour les cas d'urgence, dans l'article 4 du présent décret.

Art. 8. Il est défendu à tout propriétaire d'abandonner en totalité une exploitation, si auparavant elle n'a été visitée par l'ingénieur des mines.

Les plans intérieurs seront vérifiés par lui; il en dressera procès-verbal, par lequel il fera connaître les causes qui peuvent nécessiter l'abandon.

Le tout sera transmis par lui, ainsi que son avis, au préfet du département.

Art. 9. Lorsque l'exploitation sera de nature à être abandonnée par portions ou par étages, et à des époques différentes, il sera procédé successivement et de la manière ci-dessus indiquée.

Dans les deux cas, le préfet ordonnera les dispositions de police, de sûreté et de conservation, qu'il jugera convenables, d'après l'avis de l'ingénieur des mines.

Art. 10. Les actes administratifs concernant la police des mines et minières dont il a été fait mention dans les articles précédents, seront notifiés aux exploitants, afin qu'ils s'y conforment dans les détails prescrits; à défaut de quoi, les contraventions seront constatées par procès-verbaux des ingénieurs des mines, conducteurs, maires, autres officiers de police, gardes-mines. On se conformera à cet égard aux art. 93 et suivants de la loi du 21 avril 1810; et, en cas d'inexécution, les dispositions qui auront été prescrites seront exécutées d'office, aux frais de l'exploitant, dans les formes établies par l'art. 37 du décret impérial du 18 novembre 1810.

TITRE III.

MESURES A PRENDRE EN CAS D'ACCIDENTS ARRIVÉS DANS LES MINES, MINIÈRES, USINES ET ATELIERS.

Art. 11. En cas d'accidents survenus dans une mine, minière, usines et ateliers qui en dépendent, soit par éboulement, par inondation, par le feu, par asphyxie, par rupture de machines, engins, câbles, chaînes, paniers, soit par émanations nuisibles, soit par toute autre cause, et qui aurait occasionné la mort ou des blessures graves à un ou plusieurs ouvriers, les exploitants, directeurs, maîtres mineurs et autres préposés sont tenus d'en donner connaissance aussitôt au maire de la commune et à l'ingénieur des mines, et, en cas d'absence, au conducteur.

Art. 12. La même obligation leur est imposée dans le cas où l'accident compromettrait la sûreté des travaux, celle des mines ou des propriétés de la surface, et l'approvisionnement des consommateurs.

Art. 13. Dans tous les cas, l'ingénieur des mines se transportera sur les lieux; il dressera procès-verbal de l'accident, séparément, ou concurremment avec les maires et autres officiers de police; il en constatera les causes, et transmettra le tout au préfet du département.

En cas d'absence, les ingénieurs seront remplacés par les élèves, conducteurs et gardes-mines assermentés devant les tribunaux. Si les uns et les autres sont absents, les maires ou autres officiers de police nommeront des experts à ce connaissant, pour visiter l'exploitation et mentionner leurs dires dans un procès-verbal.

Art. 14. Dès que le maire et autres officiers de police auront été avertis, soit par les exploitants, soit par la voix publique, d'un accident arrivé dans une mine ou usine, ils en préviendront immédiatement les autorités supérieures. Ils prendront, conjointement avec l'ingénieur des mines, toutes les mesures convenables pour faire cesser le danger et en prévenir la suite. Ils pourront, comme dans le cas de péril imminent, faire des réquisitions d'outils, chevaux, hommes, et donneront les ordres nécessaires.

L'exécution des travaux aura lieu sous la direction de l'ingénieur et des conducteurs, ou, en cas d'absence, sous la direction des experts délégués à cet effet par l'autorité locale.

Art. 15. Les exploitants seront tenus d'entretenir sur leurs établissements, dans la proportion du nombre d'ouvriers et de l'étendue de l'exploitation, les médicaments et les moyens de secours qui leur

seront indiqués par le Ministre de l'intérieur, et de se conformer à l'instruction réglementaire qui sera approuvée par lui à cet effet.

Art. 16. Le Ministre de l'intérieur, sur la proposition des préfets et le rapport du directeur général des mines, indiquera celles des exploitations qui, par leur importance et le nombre des ouvriers qu'elles emploient, devront avoir et entretenir à leurs frais un chirurgien spécialement attaché au service de l'établissement.

Un seul chirurgien pourra être attaché à plusieurs établissements à la fois, si ces établissements se trouvent dans un rapprochement convenable; son traitement sera à la charge des propriétaires, proportionnellement à leur intérêt.

Art. 17. Les exploitants et directeurs des mines voisines de celles où il serait arrivé un accident fourniront tous les moyens de secours dont ils pourront disposer, soit en hommes, soit en toute autre manière, sauf le recours pour leur indemnité, s'il y a lieu, contre qui de droit.

Art. 18. Il est expressément prescrit aux maires et autres officiers de police de se faire représenter les corps des ouvriers qui auraient péri par accident dans une exploitation, et de ne permettre leur inhumation qu'après que le procès-verbal de l'accident aura été dressé, conformément à l'art. 81 du Code Napoléon, et sous les peines portées dans les art. 358 et 359 du code pénal.

Art. 19. Lorsqu'il y aura impossibilité de parvenir jusqu'au lieu où se trouvent les corps des ouvriers qui auront péri dans les travaux, les exploitants, les directeurs et autres ayants cause seront tenus de faire constater cette circonstance par le maire ou autre officier public, qui en dressera procès-verbal et le transmettra au procureur impérial, à la diligence duquel, et sur l'autorisation du tribunal, cet acte sera annexé au registre de l'état-civil.

Art. 20. Les dépenses qu'exigeront les secours donnés aux blessés, noyés ou asphyxés, et la réparation des travaux, seront à la charge des exploitants.

Art. 21. De quelque manière que soit arrivé un accident, les ingénieurs des mines, maires et autres officiers de police transmettront immédiatement leurs procès-verbaux aux sous-préfets et aux procureurs impériaux. Les procès-verbaux devront être signés et déposés dans les délais prescrits.

Art. 22. En cas d'accidents qui auraient occasionné la perte ou la mutilation d'un ou de plusieurs ouvriers, faute de s'être conformés à ce qui est prescrit par le présent règlement, les exploitants, propriétaires et directeurs pourront être traduits devant les tribunaux, pour l'application, s'il y a lieu, des dispositions des art. 319 et 320 du code pénal, indépendamment des dommages et intérêts qui pourraient être alloués au profit de qui de droit.

TITRE IV.

DISPOSITIONS CONCERNANT LA POLICE DU PERSONNEL.

SECTION PREMIÈRE.

Des ingénieurs, propriétaires de mines, exploitants et autres préposés.

Art. 23. Indépendamment de leurs tournées annuelles, les ingénieurs

des mines visiteront fréquemment les exploitations dans lesquelles il serait arrivé un accident, ou qui exigeraient une surveillance particulière.

Les procès-verbaux seront transcrits sur un registre ouvert à cet effet dans les bureaux des ingénieurs; ils seront en outre transmis aux préfets des départements.

Art. 24. Les propriétaires des mines, exploitants et autres préposés fourniront aux ingénieurs et aux conducteurs tous les moyens de parcourir les travaux, et notamment de pénétrer sur tous les points qui pourraient exiger une surveillance spéciale. Ils exhiberont le plan tant intérieur qu'extérieur, et les registres de l'avancement des travaux, ainsi que du contrôle des ouvriers; ils leur fourniront tous les renseignements sur l'état d'exploitation, la police des mineurs et autres employés; ils les feront accompagner par les directeurs et maîtres mineurs, afin que ceux-ci puissent satisfaire à toutes les informations qu'il serait utile de prendre sous les rapports de sûreté et de salubrité.

SECTION II.

Des ouvriers.

Art. 25. A l'avenir, ne pourront être employés en qualité de maîtres mineurs ou chefs particuliers de travaux des mines et minières, sous quelque dénomination que ce soit, que des individus qui auront travaillé comme mineurs, charpentiers, boiseurs ou mécaniciens, depuis au moins trois années consécutives.

Art. 26. Tout mineur de profession ou autre ouvrier, employé, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur, dans l'exploitation des mines et minières, usines et ateliers en dépendants, devra être pourvu d'un livret et se conformer aux dispositions de l'arrêté du 9 frimaire an XII.

Les registres d'ordre, sur lesquels l'inscription aura lieu dans chaque commune, seront conservés au greffe de la municipalité, pour y recourir au besoin.

Il est défendu à tout exploitant d'employer aucun individu qui ne serait pas porteur d'un livret en règle, portant l'acquit de son précédent maître.

Art. 27. Indépendamment des livrets et registres d'inscription à la mairie, il sera tenu, sur chaque exploitation, un contrôle exact et journalier des ouvriers qui travaillent, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur des mines, minières, usines et ateliers en dépendants: ces contrôles seront inscrits sur un registre qui sera coté par le maire, et paraphé par lui tous les mois.

Ce registre sera visé par les ingénieurs, lors de leur tournée.

Art. 28. Dans toutes leurs visites, les ingénieurs des mines devront faire faire, en leur présence, la vérification du contrôle des ouvriers.

Le maire de la commune pourra faire cette vérification quand il le jugera convenable, surtout dans le moment où il y aura lieu de présumer qu'il peut y avoir quelque danger pour les individus employés aux travaux.

Art. 29. Il est défendu de laisser descendre ou travailler dans les mines et minières les enfants au-dessous de dix ans.

Nul ouvrier ne sera admis dans les travaux s'il est ivre ou en état de maladie; aucun étranger n'y pourra pénétrer sans la permission de

l'exploitant ou du directeur, et s'il n'est accompagné d'un maître mineur.

Art. 30. Tout ouvrier qui, par insubordination ou désobéissance envers le chef des travaux, contre l'ordre établi, aura compromis la sûreté des personnes ou des choses, sera poursuivi et puni selon la gravité des circonstances, conformément à la disposition de l'article 22 du présent décret.

TITRE V.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Art. 31. Les contraventions aux dispositions de police ci-dessus, lors même qu'elles n'auraient pas été suivies d'accidents, seront poursuivies et jugées conformément au titre X de la loi du 21 avril 1810, sur les mines, minières et usines.

Art. 32. Notre ministre de l'intérieur est chargé de l'éxécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des Lois*.

LOI DU 27 AVRIL 1838.

RELATIVE A L'ASSÈCHEMENT ET A L'EXPLOITATION DES MINES.

Art. 1er. Lorsque plusieurs mines situées dans des concessions différentes, seront atteintes ou menacées d'une inondation commune qui sera de nature à compromettre leur existence, la sûreté publique ou les besoins des consommateurs, le gouvernement pourra obliger les concessionnaires de ces mines à exécuter, en commun et à leurs frais, les travaux nécessaires soit pour assécher tout ou partie des mines inondées, soit pour empêcher les progrès de l'inondation.

L'application de cette mesure sera précédée d'une enquête administrative à laquelle tous les intéressés seront appelés, et dont les formes seront déterminées par un règlement d'administration publique.

Art. 2. Le ministre décidera, d'après l'enquête, quelles sont les concessions inondées ou menacées d'inondation qui doivent opérer, à frais communs, les travaux d'assèchement.

Cette décision sera notifiée administrativement aux concessionnaires intéressés. Le recours contre cette décision ne sera pas suspensif.

Les concessionnaires ou leurs représentants, désignés ainsi qu'il sera dit à l'art. 7 de la présente loi, seront convoqués en assemblée générale à l'effet de nommer un syndicat, composé de trois ou cinq membres, pour la gestion des intérêts communs.

Le nombre des syndics, le mode de convocation et de déclaration de l'assemblée générale seront réglés par un arrêté du préfet.

Dans les délibérations de l'assemblée générale, les concessionnaires ou leurs représentants auront un nombre de voix proportionnel à l'importance de chaque concession.

Cette importance sera déterminée d'après le montant des redevances proportionnelles acquittées par les mines en activité d'exploitation,

pendant les trois dernières années d'exploitation, ou par les mines inondées, pendant les trois années qui auront précédé celle où l'inondation aura envahi les mines. La délibération ne sera valide qu'autant que les membres présents surpasseraient en nombre le tiers des concessions, et qu'ils représenteraient entre eux plus de la moitié des voix attribuées à la totalité des concessions comprises dans le syndicat.

En cas de décès ou de cessation des fonctions des syndics, ils seront remplacés par l'assemblée générale dans les formes qui auront été suivies pour leur nomination.

Art. 3. Une ordonnance royale rendue dans la forme des règlements d'administration publique, et après que les syndics auront été appelés à faire connaître leurs propositions, et les intéressés leurs observations, déterminera l'organisation définitive et les attributions définitives du syndicat, les bases de la répartition, soit provisoire, soit définitive, de la dépense entre les concessionnaires intéressés, et la forme dans laquelle il sera rendu compte des recettes et des dépenses.

Un arrêté ministériel déterminera, sur la proposition des syndicats, le système et le mode d'exécution et d'entretien des travaux d'épuisement, ainsi que les époques périodiques où les taxes devront être acquittées par les concessionnaires.

Si le ministre juge nécessaire de modifier la proposition du syndicat, le syndicat sera de nouveau entendu. Il lui sera fixé de nouveau un délai pour produire ses observations.

Art. 4. Si l'assemblée générale dûment convoquée ne se réunit pas, ou si elle ne nomme point le nombre de syndics fixé par l'arrêté du préfet, le ministre, sur la proposition de ce dernier, instituera d'office une commission composée de trois ou cinq personnes, qui sera investie de l'autorité et des attributions des syndics.

Si les syndics ne mettent point à exécution les travaux d'assèchement, ou s'ils contreviennent au mode d'exécution, et d'entretien réglé par l'arrêté ministériel, le ministre, après que la contravention aura été constatée, les syndics préalablement appelés, et après qu'ils auront été mis en demeure, pourra, sur la proposition du préfet, suspendre les syndics de leurs fonctions, et leur substituer un nombre égal de commissaires.

Les pouvoirs des commissaires cesseront de droit à l'époque fixée pour l'expiration de ceux des syndics. Néanmoins, le ministre, sur la proposition du préfet, aura toujours la faculté de les faire cesser plus tôt.

Les commissaires pourront être rétribués ; dans ce cas, le ministre, sur la proposition du préfet, fixera le taux des traitements, et leur montant sera acquitté sur le produit des taxes imposées aux concessionnaires.

Art. 5. Les rôles de recouvrement des taxes réglées en vertu des articles précédents, seront dressés par les syndics et rendus exécutoires par le préfet.

Les réclamations des concessionnaires sur la fixation de leur quote-part dans les dites taxes seront jugées par le conseil de préfecture, sur mémoires des réclamants, communiqués au syndicat, et après avoir pris l'avis de l'ingénieur des mines.

Les réclamations relatives à l'exécution des travaux seront jugées comme en matiére de travaux publics.

Le recours, soit au conseil de préfecture, soit au conseil d'Etat, ne sera pas suspensif.

Art. 6. A défaut de paîment, dans le délai de deux mois, à dater

de la sommation qui aura été faite, la mine sera réputée abandonnée; le ministre pourra prononcer le retrait de la concession, sauf le recours au roi en son conseil d'Etat, par la voie contentieuse.

La décision du ministre sera notifiée aux concessionnaires déchus, publiée et affichée à la diligence du préfet.

L'administration pourra faire l'avance du montant des taxes dues par la concession abandonnée, jusqu'à ce qu'il ait été procédé à une concession nouvelle, ainsi qu'il sera dit ci-après.

A l'expiration du délai de recours, ou, en cas de recours, après la notification de l'ordonnance confirmative de la décision du ministre, il sera procédé publiquement, par voie administrative à l'adjudication de la mine abandonnée. Les concurrents seront tenus de justifier de facultés suffisantes pour satisfaire aux conditions imposées par le cahier des charges.

Celui des concurrents qui aura fait l'offre la plus favorable sera déclaré concessionnaire, et le prix de l'adjudication, déduction faite des sommes avancées par l'État, appartiendra au concessionnaire déchu ou à ses ayants droit. Ce prix, s'il y a lieu, sera distribué judiciairement et par ordre d'hypothèque.

Le concessionnaire déchu pourra, jusqu'au jour de l'adjudication, arrêter les effets de la dépossession en payant toutes les taxes arriérées et en consignant une somme qui sera jugée nécessaire pour sa quote-part dans les travaux qui resteront encore à exécuter.

S'il ne se présente aucun soumissionnaire, la mine restera à la disposition du domaine, libre et franche de toutes charges provenant du fait du concessionnaire déchu. Celui-ci pourra, en ce cas, retirer les chevaux, machines et agrès qu'il aura attachés à l'exploitation, et qui pourront être séparés sans préjudice pour la mine, à la charge de payer toutes les taxes dues jusqu'à la dépossession, et sauf au domaine à retenir, à dire d'experts, les objets qu'il jugera utiles.

Art. 7. Lorsqu'une concession de mine appartiendra à plusieurs personnes ou à une société, les concessionnaires ou la société devront, quand ils en seront requis par le préfet, justifier qu'il est pourvu par une convention spéciale, à ce que les travaux d'exploitation soient soumis à une direction unique et coordonnées dans un intérêt commun.

Ils seront pareillement tenus de désigner, par une déclaration authentique faite au secrétariat de la préfecture, celui des concessionnaires ou tout autre individu qu'ils auront pourvu des pouvoirs nécessaires pour assister aux assemblées générales, pour recevoir toutes notifications et significations, et, en général, pour les représenter vis-à-vis de l'administration, tant en demandant qu'en défendant.

Faute par les concessionnaires d'avoir fait, dans le délai qui leur aura été assigné, la justification requise par le paragraphe 1er du présent article, ou d'exécuter les closes de leurs conventions qui auraient pour object d'assurer l'unité de la concession, la suspension de tout ou de partie des travaux pourra être prononcée par un arrêté du préfet, sauf recours au ministre, et s'il y a lieu, au conseil d'Etat par la voie contentieuse. sans préjudice d'ailleurs de l'application des art. 93 et suivants de la loi du 21 avril 1810.

Art. 8. Tout puits, toute galerie ou tout autre travail d'exploitation ouvert en contravention aux lois ou règlements sur les mines pourront aussi être interdits dans la forme énoncée en l'article précédent, sans préjudice également de l'application des articles 93 et suivants de la loi du 21 avril 1810.

Art. 9. Dans tous les cas où les lois et règlements sur les mines

autorisent l'administration à faire exécuter des travaux dans les mines aux frais des concessionnaires, le défaut de paiement de la part de ceux-ci donnera lieu contre eux à l'application des dispositions de l'art. 6 de la présente loi.

Art. 10. Dans tous les cas prévus par l'art. 49 de la loi du 21 avril 1810, le retrait de la concession et l'adjudication de la mine ne pourront avoir lieu que suivant les formes prescrites par le même art. 6 de la présente loi.

LOI DU 9 MAI 1866.

Portant:

1° Abrogation des dispositions de la loi du 21 avril 1810 relatives à l'établissement des forges, fourneaux et usines et aux droits établis à leur profit sur les minières du voisinage.

2° Modification des articles 57 et 58 de la même loi, relatifs à l'exploitation des minières.

Article premier.

Sont abrogés les articles 73 à 78 de la loi du 21 avril 1810, ayant pour objet de soumettre à l'obtention d'une permission préalable l'établissement des fourneaux, forges et usines.

Art. 2.

Sont également abrogés les articles 50 à 67, 79 et 80 de la même loi, ainsi que l'article 70 dans celle de ses dispositions qui, dans les cas de concession prévus par cet article, oblige le concessionnaire à fournir à certaines usines la quantité de minerai nécessaire à leur exploitation.

Néanmoins les dispositions desdits articles continueront à être applicables jusqu'au 1er janvier 1876 aux usines établies, avec permission, antérieurement à la promulgation de la présente loi.

Art. 3.

Les articles 57 et 58 de la même loi sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 57. Si l'exploitation des minières doit avoir lieu à ciel ouvert, le propriétaire est tenu, avant de commencer à exploiter, d'en faire la déclaration au Préfet. Le Préfet donne acte de cette déclaration, et l'exploitation a lieu sans autre formalité.

Cette disposition s'applique aux minerais de fer en couches et filons, dans le cas où, conformément à l'article 69, ils ne sont pas concessibles.

Si l'exploitation doit être souterraine, elle ne peut avoir lieu qu'avec une permission du Préfet. La permission détermine les conditions spéciales auxquelles l'exploitant est tenu, en ce cas, de se conformer.

Art. 58. Dans les deux cas prévus par l'article précédent, l'exploitant doit observer les règlements généraux ou locaux concernant la sûreté et la salubrité publiques auxquels est assujettie l'exploitation des minières.

Les articles 93 à 96 de la présente loi sont applicables aux contraventions commises par les exploitants de minières aux dispositions de l'article 57 et aux règlements généraux et locaux dont il est parlé dans le présent article.

LOI (BELGE) DU 2 MAI 1837.

TITRE PREMIER.

DU CONSEIL DES MINES.

Art. 1re. Les attributions conférées au conseil d'État par la loi du 21 avril 1810 sur les mines (à l'exception des demandes en concession ou extension de mines de fer), seront exercées par un conseil des mines composé d'un président et de quatre conseillers nommés par le roi: un greffier, également nommé par le roi, sera attaché à ce conseil.

Le roi pourra, en outre, nommer quatre conseillers honoraires, à l'effet de suppléer les membres effectifs en cas d'empêchement.

Le conseil pourra réclamer le concours des ingénieurs des mines, lorsqu'il le jugera convenable.

Art. 2. Les membres du conseil des mines cessent de prendre part aux délibérations, si eux ou leurs épouses, ou leurs parents en ligne directe, sont intéressés dans une exploitation de mines.

Ils seront censés démissionnaires, si eux-mêmes, leurs épouses ou leurs parents en ligne directe, conservent, pendant plus de six mois, un intérêt dans une exploitation.

Ils ne peuvent exercer la profession d'avocat; ils ne peuvent prendre part aux délibérations relatives aux affaires sur lesquelles ils auraient été consultés avant leur nomination.

Art. 3. Le conseil ne peut délibérer qu'au nombre fixe de cinq membres; son avis sera motivé.

Art. 4. Les avis du conseil seront précédés d'un rapport écrit, fait par l'un de ses membres.

Ce rapport contiendra les faits et l'analyse des moyens.

Il sera déposé au greffe; la notification du dépôt sera faite aux parties intéressées, par huissier, en la forme ordinaire, à la requête du président et aux frais du demandeur en concession, maintenue ou extension de concession.

Les parties seront tenues d'élire domicile à Bruxelles. Les notifications seront faites à ce domicile. Dans le mois de la signification du dépôt, les parties seront admises à adresser leurs réclamations au conseil, qui pourra, selon les circonstances, accorder des délais ultérieurs, pour rencontrer les réclamations produites.

Art. 5. Le conseil sera tenu de donner, par la voie du greffe et sans déplacement, communication aux parties intéressées de toutes les pièces qui concernent, soit les demandes en concession ou en maintenue de concession, soit les oppositions ou les interdictions.

Les pièces seront visées par le président ou un conseiller par lui délégué; il en sera dressé un inventaire par le greffier, qui en délivrera des copies certifiées aux parties intéressées qui en feront la demande.

Les avis et rapports que le conseil aurait jugé convenable de demander aux ingénieurs des mines, seront écrits, déposés au greffe du conseil et communiqués également aux parties intéressées.

Art. 6. Tout membre du conseil des mines peut être récusé pour les causes qui donnent lieu à la récusation des juges, aux termes de l'article 378 du code de procédure civile.

La récusation sera proposée par acte signifié au ministre de l'intérieur, avant que le conseil ait émis son avis.

Le ministre, après avoir entendu le membre récusé, statuera sans recours ultérieur.

Art. 7. Les délibérations du conseil des mines sont soumises à l'approbation du roi.

Aucune concession, extension ou maintenue de concession, ne peut être accordée contre l'avis du conseil.

Les arrêtés que le ministre de l'intérieur prendra en vertu des articles 49 et 50 de la loi du 21 avril 1810, et des art. 4 et 7 du décret impérial du 3 janvier 1813, ne pourront être rendus qu'après avoir pris l'avis du conseil des mines ; ces arrêtés devront être motivés.

Il n'est point dérogé, par la disposition précédente, à l'exécution provisoire, dans les cas d'urgence, des mesures ordonnées, soit par la députation provinciale, soit par les ingénieurs des mines, conformément aux lois existantes.

Art. 8. Le traitement des conseillers est de six mille francs, celui du président de huit mille, et celui du greffier de cinq mille.

TITRE II.

DES INDEMNITÉS ET DE L'OBTENTION DES CONCESSIONS.

Art. 9. L'indemnité réservée aux propriétaires de la surface, par les art. 6 et 42 de la loi du 21 avril 1810, sera déterminée au moyen d'une redevance fixe et d'une redevance proportionnelle au produit de la mine.

La redevance fixe sera déterminée par l'acte de concession.

Elle ne sera pas moindre de 25 centimes par hectare de superficie.

La redevance proportionnelle sera fixée de 1 à 3 pour cent du produit net de la mine, tel que ce produit est arbitré annuellement par le comité d'évaluation, soit sur les renseignements qui sont fournis par les exploitants et les ingénieurs des mines, soit par forme d'imposition ou d'abonnement. Cette indemnité est également répartie entre les propriétaires de la surface, en raison de la contenance en superficie des terrains appartenant à chacun d'eux, telle que cette contenance est indiquée dans le plan de concession.

Le recours des propriétaires de la surface contre l'évaluation du produit net, telle qu'elle a été déterminée par le comité d'évaluation, sera exercé, instruit et jugé conformément aux dispositions existantes pour l'assiette de la redevance proportionnelle due à l'État.

Celui qui se trouve aux droits du propriétaire de la surface, quant à la mine, jouira de l'indemnité réservée à celui-ci par le présent article.

Art. 11. Le propriétaire de la surface dont l'étendue est reconnue suffisante à l'exploitation régulière et profitable de la mine obtiendra la préférence pour les concessions nouvelles, s'il justifie les facultés nécessaires pour entreprendre et conduire les travaux de la manière prescrite par la loi.

Il en sera de même si cette surface appartient à plusieurs propriétaires réunis en société et qui offriront les mêmes garanties.

Néanmoins le gouvernement pourra, de l'avis du conseil des mines, s'écarter de cette règle dans les cas où les propriétaires de la surface se trouveraient en concurrence, soit avec l'inventeur, soit avec un demandeur en extension.

En cas que l'inventeur n'obtienne pas la concession d'une mine, il aura droit à une indemnité de la part du concessionnaire; elle sera réglée par l'acte de concession.

Celui qui se trouve aux droits du propriétaire de la surface, quant à la mine, ou qui avait acquis des droits à la mine, par conventions, prescriptions ou usages locaux antérieurs à la publication de la loi du 21 avril 1810, jouira de la préférence réservée par le présent article au propriétaire de la superficie.

TITRE III.

DE L'OUVERTURE DE NOUVELLES COMMUNICATIONS.

Art. 12. Le gouvernement, sur la proposition du conseil des mines, pourra déclarer qu'il y a utilité publique à établir des communications dans l'intérêt d'une exploitation de mines. La déclaration d'utilité publique sera précédée d'une enquête. Les dispositions de la loi du 17 avril 1835, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique, et autres lois sur la matière, seront observées; l'indemnité due au propriétaire sera fixée au double.

Lorsque les biens ou leurs dépendances seront occupés par leurs propriétaires, les tribunaux pourront prendre cette circonstance en considération pour la fixation des indemnités.

TITRE IV.

DISPOSITIONS TRANSITOIRES.

Art. 13. Les demandes en concession, extension, maintenue de concession ou d'exploitation ancienne, à l'égard desquelles il y a preuve de l'accomplissement, avant le 1er janvier 1831, des formalités prescrites par les articles 22 à 26 de la loi du 21 avril 1810, seront, au fur et à mesure qu'elles parviendront au ministère de l'intérieur, publiées de nouveau par trois insertions consécutives, de quinzaine en quinzaine, dans le *Moniteur* et dans un des journaux de la province où la mine est située.

Elles seront également affichées pendant trois dimanches, de quinzaine en quinzaine, dans le chef-lieu de la province, dans celui de l'arrondissement judiciaire où la mine est située, et dans toutes les communes sur lesquelles elle s'étend.

Art. 14. Les publications et affiches mentionnées à l'article 13 auront lieu à la diligence du ministre de l'intérieur, des députations des Etats des provinces et des bourgmestres des communes, sans frais pour le demandeur en maintenue.

L'accomplissement des ces formalités sera constaté par la production des journaux et des certificats délivrés par les bourgmestres des communes où les affiches auront été apposées.

Art. 15. Les auteurs des oppositions tardives formées en vertu de l'article 28 de la loi du 21 avril 1810, pourront en faire conster par la reproduction des pièces, ou s'assurer qu'elles existent au dossier reposant dans les archives du ministère de l'intérieur, ou renouveler leur opposition au plus tard dans les dix jours qui suivront l'apposition de la troisième affiche; à défaut de quoi, il pourra être passé outre à la décision définitive.

Art. 16. Les oppositions seront faites par simple requête, sur timbre,

adressées au ministre de l'intérieur, qui en donnera récépissé; elles seront notifiées aux parties intéressées, à moins que déjà elles ne l'aient été.

Art. 17. A l'expiration du délai mentionné à l'art. 15, le ministre de l'intérieur transmettra au conseil des mines les demandes en concession, extension ou maintenue, avec les oppositions, s'il y en a, ou un certificat constatant qu'il n'en a pas reçu.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Art. 18. Les ingénieurs des mines ne peuvent être intéressés dans des exploitations de mines situées dans leurs ressorts.

Les ingénieurs et autres officiers des mines ne pourront exercer leurs fonctions dans un arrondissement administratif des mines, si eux, leurs épouses ou leurs parents en ligne directe, sont intéressés dans une exploitation de mines situées dans ce ressort.

Art. 19. Les dispositions des lois antérieures, qui seraient contraires à la présente, sont abrogées.

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

A.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

*

V.

W.

Z.

Bonn, Druck von Carl Georgi.







